



Thomas Faist (Hg.)

# Transstaatliche Räume

Politik, Wirtschaft

und Kultur in und

zwischen Deutschland

und der Türkei

Thomas Faist (Hg.)  
Transstaatliche Räume



THOMAS FAIST (HG.)

# TRANSSTAATLICHE RÄUME

Politik, Wirtschaft und Kultur in und  
zwischen Deutschland und der Türkei

[transcript]



This work is licensed under a Creative Commons  
Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 3.0 License.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme  
Transstaatliche Räume : Politik, Wirtschaft und Kultur  
in und zwischen Deutschland und der Türkei /  
Thomas Faist (Hg.). - Bielefeld : transcript, 2000  
(Kultur und soziale Praxis)  
ISBN 3-933127-54-8

© 2000 transcript Verlag, Bielefeld  
Satz: digitron GmbH, Bielefeld  
Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld  
Umschlagfoto: Veit Mette, Bielefeld  
Druck: Digital Print, Witten  
ISBN 3-933127-54-8

# INHALT

<b>Danksagung</b>	7
-------------------	---

<b>Kapitel 1</b>	9
------------------	---

Grenzen überschreiten.  
Das Konzept Transstaatliche Räume und  
seine Anwendungen  
THOMAS FAIST

<b>Kapitel 2</b>	57
------------------	----

Türkische Muslime, islamische Organisationen  
und religiöse Institutionen als soziale Träger des  
transstaatlichen Raumes Deutschland–Türkei  
BERNHARD TRAUTNER

<b>Kapitel 3</b>	87
------------------	----

Transstaatliche Wirtschaftsräume zwischen  
Deutschland und der Türkei  
BEATE RIEPLE

<b>Kapitel 4</b>	113
------------------	-----

Unterhaltung, Absatzmärkte und die  
Vermittlung von Heimat. Die Rolle der  
Massenmedien in deutsch-türkischen Räumen  
LARS HEINEMANN UND FUAT KAMCILI

<b>Kapitel 5</b>	159
------------------	-----

Von einer ›Inneren Angelegenheit‹, die auszog,  
Europa das Fürchten zu lehren. Transstaatliche  
politische Mobilisierung und das ›Kurdenproblem‹  
ILJA MERTENS

<b>Kapitel 6</b>	201
------------------	-----

Rußland in Bremen. Transstaatliche Räume und  
Binnenintegration am Beispiel von  
Rußlanddeutschen und russischen Juden  
SASKIA WEGELEIN

<b>Kapitel 7</b>	235
Der doppelte Doppelpaß. Transstaatlichkeit, Multikulturalismus und doppelte Staatsbürgerschaft JÜRGEN GERDES	
<b>Kapitel 8</b>	299
›Räuber und Gendarm‹. Die Türkei und das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten ANDREA LIESE	
<b>Kapitel 9</b>	339
Jenseits von Nation und Postnation. Eine neue Perspektive für die Integrationsforschung THOMAS FAIST	
<b>Literatur</b>	393
<b>Die Autorinnen und Autoren</b>	427

## DANKSAGUNG

Das vorliegende Buch entstand im Rahmen eines dreisemestrigen Lehrprojekts an der Universität Bremen von 1997 bis 1999. Einige der Beiträge sind das Resultat von Feldforschungen in Bremen und einer Exkursion nach İstanbul, Ankara und İzmir. Bei den Recherchen in der Türkei unterstützte uns Frau Gerhild Pinkvoss-Müller von der Deutschen Botschaft in Ankara tatkräftig. Sie half, geeignete Gesprächspartner zu finden und Termine zu arrangieren. Allen hier ungenannten Interviewpartnern bei öffentlichen Einrichtungen, Firmen, kulturellen und religiösen Organisationen sei hier für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung gedankt. Unterstützung kam auch von Carsten Ullrich, der mir bei vielen der Fragen, die während des Lehrprojekts auftraten, ein offenes Ohr lieh.

Die Forschungsarbeiten und der Druck dieses Buches konnten mit Hilfe der finanziellen Unterstützung der Körber-Stiftung in Hamburg, der Sparkasse Bremen, der Handelskammer Bremen, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der Universität Bremen erfolgen. Ihnen allen sei hiermit noch einmal herzlich Dank ausgesprochen, insbesondere Frau Aydan Özoğuz von der Körber-Stiftung und Herrn Prof. Dr. Hagen Lichtenberg an der Universität Bremen. Danken möchte ich auch Frau Anne-Helene Seedorff am Institut für Interkulturelle und Internationale Studien (InIIS) der Universität Bremen und den Mitarbeitern des transcript Verlags. Sie begleiteten die Entstehung und Bearbeitung des Buchs mit hilfreichen Ratschlägen.

Bremen, im April 2000

Thomas Faist



## KAPITEL I

### GRENZEN ÜBERSCHREITEN. DAS KONZEPT TRANSSTAATLICHE RÄUME UND SEINE ANWENDUNGEN

THOMAS FAIST<sup>1</sup>

#### Einleitung

Dieses Buch zeigt, wie aus der interstaatlichen Migration zwischen der Türkei und Deutschland und den begleitenden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten vier Jahrzehnten grenzübergreifend wirtschaftliche, politische und kulturelle Räume entstanden und expandierten. Darüber hinaus beschreiben und erklären die Analysen, welche Folgen dies für die weitere Entwicklung der grenzüberschreitenden Beziehungen und die Integration von Immigranten<sup>2</sup> in Deutschland hat. Grenzüberschreitende Bindungen geraten gerade in öffentlichen Diskussionen um die Integration von Einwanderern ins Blickfeld. Im Hinblick auf türkische Immigranten in Deutschland werden etwa die Gefahren der ›3T‹ heraufbeschworen: Angeblich führten das ausgiebige und leicht über Satellit und Kabel zu empfangende Televisionsprogramm der türkischen Fernsehkanäle, die verringerten Telefon- und Telefaxgebühren in die alte Heimat und das preiswerte Transportangebot zahlreicher Luftlinien dazu, daß die kulturellen Integrationsbemühungen unter dieser Immigrantengruppe abnahmen – so die Ausländerbeauftragte einer deutschen Großstadt (zitiert in Scholl-Latour 1999: 268). Auch in der akademischen Forschung interpretieren Wissenschaftler häufig die Bindungen an die Ursprungsländer als integrationshemmende Faktoren (vgl. Gordon 1964). Solche dramatisierenden und einseitigen Sichtweisen zu überwinden und durch eine balancierte und systematische Analyse grenzüberschreitender Bindungen im Integrationsprozeß von Immigranten in den Immigrationsländern zu ersetzen, ist eines der vorrangigen Ziele dieses Bandes.

Auch über den deutsch-türkischen Fall hinaus geben viele Beispiele und verstreute Fallstudien erste Hinweise auf die Bedeutung transstaatlicher Beziehungen: So holen etwa Muslime in Frankreich religiöse Lehrer aus Marokko und Tunesien (Wihtol de Wenden 1997). Kur-

dische Organisationen in Deutschland, Schweden, Belgien, Italien und den Niederlanden betreiben bei der Europäischen Union (EU) in Brüssel und Straßburg Lobbyarbeit für mehr Autonomie ihrer Landsleute in den Staaten des Mittleren Ostens, vor allem aber dem EU-Beitrittskandidaten Türkei (Wahlbeck 1999). Und Politiker aus Mexiko, der Karibik und mittelamerikanischen Staaten führen Wahlkampf unter ihren Bürgern in Städten wie New York City und Los Angeles (vgl. Guarnizo 1994). Unter den Wählern finden wir manche, die sowohl die Staatsangehörigkeit der USA und des jeweiligen Emigrationslandes besitzen, also über mehrfache Staatsbürgerschaft verfügen. Inzwischen tolerieren über die Hälfte aller souveränen Staaten der Welt doppelte Staatsbürgerschaft (Goldstein/Piazza 1996: 73). Auch im alltäglichen Leben von Migranten spielen grenzübergreifende Bindungen eine nicht zu überschende Rolle: Beispielweise arbeiten Krankenschwestern aus Jamaica das Jahr über in New York City. In der Zwischenzeit kümmern sich ihre Mütter um die Erziehung der Enkel in der Karibik (Brown 1997). Oder ehemalige Arbeitsmigranten aus der Türkei, die inzwischen wieder in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, verbringen einige Monate im Jahr in Deutschland, wo sie bei der Kinderbetreuung aushelfen oder berufs- und altersbedingte Beschwerden kurieren.

»Transstaatliche Räume« bezeichnen hier verdichtete ökonomische, politische und kulturelle Beziehungen zwischen Personen und Kollektiven, die Grenzen von souveränen Staaten überschreiten. Sie verbinden Menschen, Netzwerke und Organisationen in mehreren Orten über die jeweiligen Staatsgrenzen hinweg. Eine hohe Dichte, Häufigkeit, eine gewisse Stabilität und Langlebigkeit kennzeichnen diese Beziehungen unterhalb bzw. neben der Regierungsebene. Als Teil dieser neuen Blickrichtung untersuchen die Beiträge im vorliegenden Buch Funktionsweisen und Wirkung empirisch vorfindbarer transstaatlicher Räume. Der Schwerpunkt der Analysen liegt auf den transstaatlichen Bindungen und Strukturen, die aus und im Zusammenhang mit interstaatlicher Migration am Beispiel Türkei–Deutschland hervorgegangen sind – eingebettet in Überlegungen zu anderen transstaatlichen Phänomenen wie der Menschenrechtspolitik. Ziel ist es, die vielfältigen Aspekte und Formen transstaatlicher Räume anhand ausgewählter Beispiele aus Politik, Ökonomie und Kultur dicht zu beschreiben und einige der Folgen für die beteiligten Migranten, zivilgesellschaftlichen

Organisationen und Staaten zu analysieren: Welche Formen grenzüberschreitender Tätigkeiten lassen sich bei Unternehmern, sozialen Bewegungen, Familien, religiösen Gemeinschaften und politischen Organisationen beobachten? Mit welchen Mechanismen operieren Personen und Institutionen – beispielsweise Geld, Vertrauen, Solidarität, Gewalt oder Gegenseitigkeit? Welche Konsequenzen haben dichte transstaatliche Netze und Kommunikationen für die Integration von Immigranten in Deutschland, für die jeweiligen Zivilgesellschaften und die beteiligten Staaten?

Transstaatliche Räume sind Teil einer in den letzten drei Jahrzehnten zunehmenden Dichte an grenzüberschreitenden Bewegungen. Einmal bilden sich solche Räume im Verlauf von Migrationsprozessen heraus. Zum anderen können transstaatliche Räume auch primär im Gefolge des Austauschs von Gütern und Informationen entstehen. In beiden Fällen greifen nicht nur Migrantenorganisationen, sondern auch bereits existierende bzw. neu entstehende Kollektive wie Parteien und Unternehmen auf grenzüberschreitende Verflechtungen zurück und tragen zu ihrer Weiterentwicklung bei. Hier gilt es eine über hundert Jahre zurückreichende Tradition zu berücksichtigen. Zu den Beispielen zählen die Organisationen, die sich im 18. und 19. Jahrhundert der Abschaffung der Sklaverei verschrieben, oder etwa das Rote Kreuz (Forsythe 1976). Wie im Feld interstaatlicher Migration finden wir auch hier eine explosionsartige Zunahme transstaatlich organisierter Nichtregierungsorganisationen (NROs), vor allem seit den 1970er Jahren. Insgesamt verdoppelte sich die Zahl der bekannten Organisationen seit 1970 auf über 3.000. Zwischen 1970 bis 1994 registrierten sich alleine 544 ethnisch-transstaatliche Organisationen bei der Union of International Organizations (Boulding 1997: x). Im Menschenrechtsbereich verdoppelte sich ihre Zahl zwischen 1983 und 1993 von 79 auf 168 (Smith et al. 1998). Die größten der transstaatlichen Vereinigungen sind bei weitem nicht die der Geschäftsleute, sondern der Meteorologen und der Optiker (Boli/Thomas 1997). Solchermaßen gebildete transstaatliche Organisationen werden aber nicht nur durch wohlorganisierte Verbände bevölkert, sondern auch von Vogelliebhabern, Geschäftsleuten, Fußballrowdies und religiösen Wallfahrern.

Die noch weiter zurückreichende, ja teilweise jahrhundertlange Existenz grenzüberschreitender religiöser Großgruppen und der jüdischen Diaspora und nicht zuletzt die jahrzehntelange der armenischen

und palästinensischen Exilantengruppen verweisen darauf, daß transstaatliche soziale Beziehungsgeflechte – gerade im Zusammenhang mit Flucht und Migration – kein völlig neues Phänomen darstellen. Neu ist jedoch, daß seit Mitte der 1970er Jahre die Dichte der grenzüberschreitenden Beziehungen im Vergleich zur Zwischenkriegszeit und der unmittelbaren Nachkriegsperiode dramatisch angestiegen sind, wenn wir Kommunikation, Verkehr oder Reisen betrachten (vgl. Beisheim et al. 1998). Es stellt sich dabei die Frage, ob diese mit interstaatlicher Migration einhergehenden grenzüberschreitenden Phänomene sogar über mehrere Generationen hinweg existieren können – seien es nun transstaatliche Familien aus Korea, von denen Mitglieder in den USA arbeiten, Gemeinschaften wie keimende islamische Gruppierungen in Europa oder Gruppen in den Grenzregionen Mexiko–USA und Polen–Deutschland. Allein diese Aufzählung genügt schon, um darauf hinzuweisen, daß es angesichts der vielen unterschiedlich entwickelten Formen von transstaatlichen Bindungen höchste Zeit ist, eine systematische Typologie zu entwerfen.

Um in den weiteren Kapiteln deutsch-türkische Räume eingehend zu analysieren, bedarf es erst einmal einer Definition des Konzepts Transstaatliche Räume und der verschiedenen Ausprägungen solcher Räume in Kontaktfeldern von Gütern, Personen, Informationen und Praktiken, Kleingruppen vorwiegend verwandtschaftlicher Natur, themenzentrierten Netzwerken, Gemeinschaften und Organisationen. Die Typen Transstaatlicher Räume sind jeweils mit spezifischen Formen kollektiven Handelns verbunden: Massenhandeln, spezifische Reziprozität und fokussierte Solidarität, Reziprozität als Tausch, generalisierte Reziprozität und diffuse Solidarität. Diese Formen kollektiven Handelns bilden zugleich die Basis für grenzübergreifende soziale Bewegungen. Um die Wirkungsweise transstaatlicher Räume zu verstehen, bedarf es somit einer näheren Betrachtung der sozialen Mechanismen, die Menschen und Organisationen anwenden, um ihre Bedürfnisse zu erfüllen, Interessen einzufordern und Werte durchzusetzen. Unter den Ressourcen der Handelnden liegt das Augenmerk auf Mechanismen sozialen und kulturellen Kapitals – Reziprozität und Solidarität – und deren ›Verzinsung‹: Zugang zu Ressourcen anderer, Informationen und Kontrolle bzw. Autorität.

Von hier aus führt der Pfad in bisher recht wenig erforschtes Gelände, nämlich zu den Ursachen, die bei der Entwicklung transstaatli-

cher Räume eine Rolle spielen. Sie gruppieren sich einmal um die Faktoren Entwicklung der kapitalistischen Weltwirtschaft und damit einhergehender Technologien. Zum anderen gehören dazu politische Konflikte in den Emigrationsländern und bürgerliche, politische, soziale und kulturelle Rechte von Personen und Gruppen in den Immigrationsländern.<sup>3</sup> Um die unter etwas anderem Namen – ›Transnationalismus‹ bzw. ›transnationales soziales Feld‹ – seit Anfang der 1990er Jahre von amerikanischen Anthropologen angestoßene Diskussion (u.a. Basch et al. 1994; vgl. Pries 1996) über das Konzept zu verorten, ist es vonnöten, die Unterschiede zu den durchaus fruchtbaren Vorstellungen Weltsystem, Weltgesellschaft und Globalisierung zu erörtern. Die zur Erforschung grenzübergreifender Phänomene hilfreiche konzeptuelle Nische Transstaatliche Räume führt dazu, daß einige methodologische und methodische Besonderheiten in den hier versammelten Beiträgen beachtet werden. Eine kurze Inhaltsübersicht zu den Beiträgen im Buch schließt die Einleitung ab.

### **Transstaatliche Räume: Ortsbezogene soziale Räume und grenzübergreifende Beziehungen**

Transstaatliche Räume sind plurilokale Bindungen von Menschen, Netzwerken, Gemeinschaften und Organisationen, die über die Grenzen von mehreren Staaten hinweg bestehen. Diese transstaatlichen Bezüge weisen eine hohe Dichte und Frequenz auf und dauern in ihren langlebigen Formen über eine Menschengeneration hinaus (vgl. Deutsch 1969: 99). Kreisläufe von Menschen, Waren, Geld, Symbolen, Ideen und kulturellen Praktiken charakterisieren diese transstaatlichen Bindungen. Dabei kann der Fluß der Austauschelemente wie Güter oder Personen entlang eines Kontinuums verschieden stark ausgeprägt sein. Im hier interessierenden Fall interstaatlicher Migration und sozialer Räume spielen definitionsgemäß Menschen und ihre Bindungen untereinander in Netzwerken, Organisationen und Gemeinschaften eine konstitutive Rolle.

Von transstaatlichen, nicht von transnationalen Räumen ist dabei aus drei Gründen die Rede. Erstens bezieht sich ›national‹ nicht nur auf bestehende national verfaßte staatliche Anstalten, sondern auch auf Kollektive, die eine Nationalstaatswerdung nach den europäischen und zumeist kolonialen Vorbildern anstreben, z.B. Palästinenser im

Nahen Osten, Kurden im Mittleren Osten, Sikhs auf dem indischen Subkontinent und diverse Gruppen im Sudan. Daneben gibt es auch multinationale Staaten wie etwa Kanada, Belgien, Indonesien oder Malaysia. Innerhalb dieser Staatengebilde existieren transnationale Beziehungen. Wichtig sind für grenzüberschreitende Beziehungen im allgemeinen und interstaatliche Migration im besonderen primär nicht transnationale Beziehungen, obwohl diese beispielsweise bei Bürgerkriegen in Emigrationsländern wichtig werden – wie im Falle der Türkei zwischen Türken und Kurden – oder in Immigrationsländern Konflikte um die Art der kulturellen Integration von Immigranten verursachen – wie in Kanada zwischen Quebec und den anderen Provinzen. Vielmehr geht es hier hauptsächlich um die Probleme, die Migration für staatliches Handeln, Staatsbürgerschaft und Zivilgesellschaft mit sich bringen kann. Transstaatlich operierende oppositionelle Gruppierungen können beispielsweise für die herrschenden Regierungen in den Emigrationsländern erhebliche Probleme der Legitimität und Stabilität aufwerfen (vgl. Fanon 1966: Kap. 4). Zweitens ebnet der Begriff transstaatlich den Weg zur Analyse des Kerns der vorliegenden Betrachtungen: grenzüberschreitend tätige Personen, Netzwerke und Nichtregierungsorganisationen (NROs) unterhalb und neben der Regierungsebene. Und drittens besteht eines der Hauptcharakteristika souveräner und relativ autonomer Staaten in der mehr oder weniger gelungenen Kongruenz von Regierung, Staatsterritorium und Regierten. Dabei können wir zwar beobachten, daß sich die Gruppen von Regierenden und Regierten in Europa seit über 200 Jahren als Volk bzw. Nation konstituieren und sich in vielen Teilen der Welt der Nationalstaat über seine historischen Konkurrenten wie Stadtstaat und Imperium durchgesetzt hat. Aber gerade das Beispiel interstaatlicher Migration zeigt, daß eine der zentralen Ursachen von Flucht und Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen in der mißlungenen Bildung von Nationalstaaten nach westeuropäischem Muster oder höchst umstrittener Nationalstaatsprojekte zu suchen ist (Zolberg 1983). Seit den 1960er Jahren gehören dazu viele Staaten in Afrika und seit Ende der 1980er Jahre zeigt ein Blick auf den Balkan, daß ethno-nationale und religiöse Konflikte und damit einhergehende Bürgerkriege zu den wichtigsten Fluchtursachen zählen (vgl. Weiner 1997).

Die aus interstaatlicher Migration hervorgehenden sozialen Räume unterscheiden sich von klar markierten Territorien. Raum bezieht sich

auf die sozialen und symbolischen Beziehungen von Akteuren in und zwischen Territorien bzw. Orten. Der Begriff Raum beinhaltet also nicht allein physische Eigenschaften. Ebenso umfaßt Raum auch makrostrukturelle Voraussetzungen wie soziale und symbolische Bindungen zwischen Personen und Kollektiven und subjektive Einstellungen, Werte und Bedeutungszuschreibungen. Raum und Ort unterscheiden sich demnach insofern, als daß Raum verschiedene territoriale Orte *mitsamt* den vorhandenen und implizierten Beziehungen umfaßt. Wichtig ist nun, daß selbst im Falle von Migration die grenzüberschreitende Expansion sozialer Räume in späteren Phasen prinzipiell auch ohne geographische Mobilität von Menschen vonstatten gehen kann. Das geschieht etwa über Kommunikationsprozesse, welche bei geographischer Distanz soziale Nähe signalisieren können.

Allerdings gibt es einen entscheidenden Unterschied zwischen der Mobilität von Personen im Unterschied zu Waren, Dienstleistungen und Informationen – auch wenn die letzteren selten ohne Migration gedacht werden können: Während die Mobilität von Kapital, Informationen und Gütern tendenziell gerade in einer liberalen kapitalistischen Weltökonomie von der Ideologie her und teilweise auch in der Realität immer weniger Restriktionen unterworfen ist, sieht das bei Wanderungen von Menschen anders aus. Dem potentiellen Freihandel steht in der Regel eine restriktive Immigrationspolitik gegenüber. Immigrationsstaaten erlauben Grenzöffnungen immer nur partiell. Mit globalem Handel in Märkten gehen in der Regel Forderungen nach ungehindertem Warenaustausch einher. Bei Immigration verhält es sich tendenziell genau umgekehrt. Hier wirkt die Institution der Staatsbürgerschaft einer großzügigen grenzüberschreitenden Praxis entgegen. Dies erkennen wir am leichtesten, wenn wir die Staatsfunktionen Wohlfahrt, äußere und innere Sicherheit und die Wahrung kollektiver, speziell nationaler Identität betrachten. Erstens sind die Rechte und Pflichten von Staatsbürgerschaft, die insbesondere in wohlfahrtsstaatlicher Hinsicht mit der Verteilung von materiellen (z.B. Grundsicherungen wie Sozialhilfe) und immateriellen Mitteln (z.B. Solidarität als Grundlage für umverteilende Sozialsysteme wie die Gesetzliche Krankenversicherung) zusammenhängen, wegen ihrer prinzipiellen Knappheit mit Zugangsrestriktionen gekoppelt (Faist 1995a). Zweitens wirkt Migration in den liberal-demokratischen Staaten des Nordens bei relativ effektiver staatlicher Kontrolle zwar nicht so sehr Fragen der äußere

ren Sicherheit wie wirksame Grenzkontrolle und Probleme der inneren Sicherheit wie steigende Kriminalität oder gar Terrorismus auf. Wohl aber erliegen einige Politiker in populistischer Manier regelmäßig der Versuchung, Defizite der öffentlichen Sicherheit aufgrund von nicht autorisierten Grenzübertritten und illegaler Beschäftigung zu konstatieren und damit Migration im Rahmen symbolischer Politik auf eine Meta-Ebene zu heben. Dies bedeutet, daß Probleme wie soziale und innere Sicherheit mit vermeintlichen Erklärungen zusammengebracht werden, die nur noch entfernt mit aus rationaler Sicht plausiblen Ursachen zusammenhängen (Faist 1994). Und drittens geht mit Immigration auch immer die Frage nach kollektiver Identität in territorialstaatlich organisierten Nationalstaaten einher. Dies gilt zumindest für Nationalstaatsauffassungen, die eine homogen-öffentliche Kultur des Staatsvolks fordern.

Transstaatliche Räume umfassen immer einen Mix von nicht-staatlichen und staatlichen Akteuren, welche die jeweiligen Geschehnisse signifikant beeinflussen. Dadurch unterscheiden sich transstaatliche Räume<sup>4</sup> von interstaatlichen Beziehungen. Die Bedeutung, die dabei grenzüberschreitenden Netzwerken, Gruppen, Gemeinschaften und Organisationen zukommt, greift auf die Kritik an der übertriebenen Staatszentrierung (*state-centrism*) der Theorien von den Internationalen Beziehungen zurück. Bis in die 1970er Jahre hinein gingen ›realistische‹ Theorien wie selbstverständlich davon aus, daß Staaten die einzig wichtigen Akteure auf dem interstaatlichen Parkett seien, und daß sie als politisch kohärente Einheiten handelten (vgl. Waltz 1979). Die Kritiker dieser Staaten-als-Billiardkugeln-Perspektive monierten, daß ein Großteil der Beziehungen über Länder hinweg ohne Regierungskontrolle geschieht, und daß nicht-staatliche Einheiten Akteure in der interstaatlichen Arena sogar Konkurrenten von Nationalstaaten sein können (Keohane/Nye 1971). Das heißt aber überhaupt nicht, daß transstaatliche Organisationen wie etwa ›multinationale Unternehmen‹ Staaten als wichtige Akteure der Weltpolitik abgelöst hätten. Vielmehr bietet der transstaatliche Fokus eine idealtypische Kategorie, um Konstellationen zu erfassen, in denen multiple Bindungen zwischen Akteuren in Staaten bestehen, Staaten diese Beziehungen nicht monopolisieren und militärische Gewalt von einem Staat gegenüber dem anderen nicht gebraucht wird (Keohane/Nye 1977: 24-25). Die 1990er Jahre erlebten einen erneuten Schub des transstaatlichen Paradigmas an-

hand der Forschungen über Menschenrechte (Sikkink 1993; Risse-Kappen 1995), grenzüberschreitender sozialer Bewegungen (Tarrow 1996) und den Konsequenzen interstaatlicher Migration (Faist 2000: Kap. 7 und 8).

Das Konzept Transstaatliche Räume dient der Analyse grenzüberschreitender und dabei verdichteter Transaktionen und der damit einhergehenden Konsequenzen für die Autonomie von Personen und von staatlichem Handeln. Mit diesem Ansatz können lebensweltliche und systemische Aspekte zusammen behandelt werden. Es geht also sowohl um den Horizont konkreter lebenspraktischer Erfahrungen und Praktiken von Personen und Kollektiven als auch um Regulierung durch systemische Mechanismen wie Geld, Macht und Recht (siehe dazu ausführlich: Habermas 1981, Bd. 2, Kap. 6).

Das Konzept Transstaatliche Räume wird sowohl lebensweltlichen als auch systemischen Aspekten transstaatlicher Beziehungen gerecht: Einmal bezieht es sich auf den Strang, der Anfang der 1970er Jahre das Konzept des transstaatlichen Unternehmens forcierte und bezeichnete damals eine neue Art von ökonomischer Machtstruktur, in der Firmen sich immer mehr auch im interstaatlichen Terrain und im Ausland positionierten, wo sie sich noch größere Vorteile als im Heimat-Markt versprachen (vgl. Kaiser 1969). Zum anderen bezieht sich das Konzept auch auf neuere Forschungen, die gerade im Zusammenhang von interstaatlicher Migration seit Anfang der 1990er Jahre versuchten, die transstaatlichen Beziehungen von Migranten und deren Kollektiven mit Begriffen wie Diaspora (Clifford 1994) oder *transnational communities* (Portes et al. 1999) zu fassen. Diese Forschungen betonen im Unterschied zur eher systemisch orientierten älteren Literatur vorwiegend die lebensweltliche Verankerung transstaatlicher Beziehungen; was sich sinnigerweise in programmatischen Buchtiteln wie »Transnationalism from Below« (Smith/Guarnizo 1998) ausdrückt.

## Typen von transstaatlichen Räumen

Transstaatliche Räume können nach zwei Dimensionen differenziert werden: Ausmaß der Formalisierung und Zeitdauer. Die erste betrifft den Grad der internen Formalisierung des jeweiligen Typus von transstaatlichem Raum. Das Ausmaß der Formalisierung kann sowohl die interne Organisationsstruktur einer Gruppe als auch das Ausmaß der

geteilten Werte und Symbole betreffen. Auf der einen Seite befinden sich dabei Netzwerke mit einem geringen Grad an Formalisierung, auf der anderen Organisationen und Gemeinschaften, die ein hohes Ausmaß an interner Differenzierung oder geteilter Werte und Symbole aufweisen. Organisationen sind durch ein hohes Maß an formalisierten Beziehungen hinsichtlich Hierarchie und Kontrolle charakterisiert. Und Gemeinschaften – ebenfalls mit einem hohen Grad an Formalisierung, aber idealtypisch gesehen nicht hinsichtlich der internen Organisationsstruktur, sondern in bezug auf gemeinsame oder geteilte Werte und Symbole – weisen stark formalisierte symbolische Bindungen auf, etwa nationaler, religiöser, kommunaler oder familiärer Natur. Eine zweite Dimension neben dem Grad der Formalisierung bildet das Potential für die Dauerhaftigkeit grenzüberschreitender Räume. Zwar ist anzunehmen, daß hoch formalisierte Typen von Räumen langlebiger sind als weniger stark differenzierte. Aber wichtig ist darüber hinaus die Zeitperspektive der Handelnden. Es ergeben sich dann vier Typen von transstaatlichen Räumen: Kontaktfelder, Kleingruppen wie Verwandtschaftssysteme, themenzentrierte Netzwerke und schließlich Gemeinschaften und Organisationen (siehe Abbildung 1.1).

### *Kontaktfelder von Gütern, Personen, Ideen und Praktiken*

Hierunter fallen nicht nur Beispiele wie Kreisläufe von Gütertausch. Vielmehr gehören dazu auch lose Netzwerke von Intellektuellen sowie Exilanten und Immigranten, die über verschiedene Staaten in Migrationssystemen hinweg einen regen Austausch an politischen Neuigkeiten pflegen. Die Diffusion von Ideen ist dafür ein Beispiel: Traditionell fand etwa der Begriff Diaspora häufig für vertriebene Menschen Anwendung, die wieder in ihr Heimatland zurückwollten. Das begann sich in den 1980er Jahren zu ändern. So diffundierte in der Migrationsforschung die Idee der Diaspora allmählich aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum zurück nach Kontinentaleuropa. Jetzt begannen politische Unternehmer den Begriff für alle Arten von jenseits ihrer Herkunftstaaten lebenden Gruppen zu benutzen. In Deutschland nahmen politisch aktive Kurden die Diaspora-Vorstellung – vermittelt von deutschen Intellektuellen – begierig auf (Hinweise darauf bei Hocker/Liebe-Harkort 1996). Massenmedien spielen dabei eine wichtige Rolle bei der Produktion und Aufrechterhaltung von Repräsenta-

*Abbildung 1.1: Typen transstaatlicher Räume*

Grad der Formalisierung	gering (Netzwerke)	hoch (Organisationen)
Potential für Dauerhaftigkeit		
kurzlebiger	Kontaktfelder von Gütern, Personen, Informationen und Praktiken	Kleingruppen verwandtschaftlicher Art
langlebiger	Themenzentrierte Netzwerke	Gemeinschaften (Dorfgemeinschaften, religiöse Gemeinschaften, Diasporas, Grenzregionen, ethnische Auslandsgruppen) und Organisationen (soziale Bewegungsorganisationen, transstaatliche Unternehmen)

tionen wie ›Heimat‹ unter Migranten (vgl. Heinemann/Kamcili, Kap. 4 in diesem Band).

Nicht nur Güter, Menschen, Ideen und Informationen diffundieren, sondern auch Praktiken. Das fällt gerade bei sozialen Bewegungen auf, deren Aktionsformen sich historisch immer weiter ausdifferenzierten. Öffentliche Massenkundgebungen gehören seit der Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts zum Standardrepertoire kollektiven Handelns (Tilly 1978: Kap. 5). Und erst in den 1930er Jahren kamen Aktionsformen wie das Sit-in dazu, die von den Pionieren der US-amerikanischen Einheitsgewerkschaft dann zeitversetzt über die Bürgerrechts- und Studentenbewegung von Montgomery und Berkeley schließlich bis nach Frankfurt und Berlin wanderten. Unter interstaatlichen Migranten beobachten wir ähnliche Vorgänge, die teilweise auf Diffusionen kultureller Praktiken vom Herkunfts- in das Niederlasungsland hindeuten. So griffen in der Türkei Kurden die Tradition

des Neujahrsfestes (*Newroz*) auf, bauten es in politische Manifestationen ein und brachten es nach Deutschland mit, wo es zu einem wichtigen Symbol einer in Entstehung befindlichen kurdischen Identität geriet. Informationen über Kontaktfelder bereiten die Grundlage für das Massenhandeln vieler Personen, das nicht unbedingt in Organisationen oder Gemeinschaften koordiniert wird.

### *Transstaatliche Kleingruppen*

Hoch institutionalisierte, grenzüberschreitende Beziehungen innerhalb von Kleingruppen wie Haushalten, Familien und Verwandtschaftssystemen sind typisch für viele Migranten der ersten Generation. Von transstaatlichen Kleingruppen sprechen wir dann, wenn diese noch ein starkes Bewußtsein eines gemeinsamen Heimes aufweisen. Ein typisches Beispiel sind transstaatliche Familien, die sich als eine Einheit fühlen und neben dem Haupthaushalt im Emigrationsland noch eine Art Schattenhaushalt in mindestens einem Immigrationsland führen. Transstaatliche Kleingruppen bauen auf Reziprozität und verwandtschaftliche Solidarität. Diese drücken sich beispielsweise in Geldüberweisungen der Migranten an ihre Familien im Herkunftsland aus, den sogenannten Remittenten. Dies trifft vorrangig auf solche Fälle zu, in denen Migration Teil einer Strategie ist, die auf wirtschaftliches Überleben oder Verbesserung der Situation der Migranten und der im Herkunftsland verbliebenen Verwandten abzielt. Migration ist hier als eine Art informeller Risikoversicherung zu verstehen (Stark 1991). Die Migranten überweisen dann Geld vorwiegend an diejenigen, die im Emigrationsland weiterhin für den Haushalt zuständig sind. Häufig ist hier saisonale, wiederholte und endgültige Rückmigration Teil der Strategie.

Transstaatliche Haushalte bzw. Familien sind nur in Ausnahmefällen hypermobil – also Transmigranten. Wenige Migranten pendeln tatsächlich abwechselnd über längere Zeiträume zwischen zwei Orten hin und her, so etwa chinesische Geschäftsleute aus Hong Kong. Dies ist eine Folge der wachsenden Interdependenz zwischen der US-amerikanischen Wirtschaft und den chinesisch-pazifischen Ökonomien von Taiwan, Hongkong, Singapur und China. So gründen diese in der chinesischen Sprache als ›Astronauten‹ bezeichneten Transmigranten beispielsweise eine Firma in Singapur, siedeln ihre Familien jedoch in

Los Angeles, New York oder Toronto an, um so die Ausbildungschancen ihrer Kinder, der ›Fallschirmspringer‹, zu vergrößern und um im Falle politischer Instabilitäten ihr Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Sie bewegen sich permanent zwischen zwei oder mehreren Orten (Cohen 1997: 93).

Dieser Typus von transstaatlichem Raum, obwohl viel stärker intern institutionalisiert als die Diffusion von Gütern, Informationen und Menschen, tendiert ebenfalls zu relativer Kurzlebigkeit. So gehen etwa auf Reziprozität basierende Rücküberweisungen von Migranten in verwandtschaftlichen bzw. haushaltsförmigen Kleingruppen in der Regel nur so lange vor sich, bis sich die Gruppe in einem Land wieder vereinigt hat oder die Migranten verstorben sind; also nicht länger als eine Generation.

### *Themenzentrierte Netzwerke*

Wir können allenthalben wenig institutionalisierte Gewebe ausmachen, in denen Waren, Ideen, Informationen und Personen zirkulieren: So finden wir in der Wirtschaft Unternehmer, die grenzüberschreitend bei der Textilproduktion oder beim Nahrungsmittelimport kooperieren. Sie profitieren von ihrer Situation als spezielle Kenner (*insider*) und den daraus resultierenden Vorteilen wie z. B. soziale Beziehungen oder Kenntnis der Sprache, um so im Ausland Fuß zu fassen (vgl. Rieple, Kap. 3 in diesem Band). Darüber hinaus lassen sich im stetig wachsenden Bereich nicht-staatlicher Organisationen Netzwerke von Personen und Gruppen finden, die über staatliche Grenzen hinweg operieren und verbunden sind. Gemeinsam geteilte Werte, beispielsweise hinsichtlich Menschenrechten oder Umweltschutz, eine geteilte Sprache sowie ein Austausch von Dienstleistungen und Informationen verbinden grenzüberschreitende Netzwerke von politischen Aktivisten – sogenannte themenzentrierte Netzwerke (*issue networks*). Die Teilnehmer in diesen Netzwerken bedienen sich gewöhnlich einer gemeinsamen Terminologie. Zu den themenzentrierten Netzwerken gehören etwa inner-staatliche Menschenrechtsorganisationen, die mit transstaatlichen Organisationen wie Amnesty International kooperieren (vgl. Liese, Kap. 8 in diesem Band).

Das Potential für eine gewisse Langlebigkeit ergibt sich daraus, daß der politisch-ökonomische Rahmen ein solcher zwischen ›Norden‹

und ›Süden‹ ist und oft in einer langen Geschichte von post- oder semi-kolonialen Beziehungsgeflechten wurzelt. Dabei können Migrationssysteme entweder auf diese aufbauen: Dazu gehören beispielsweise Staaten des indischen Subkontinents – Großbritannien und viele Staaten Westafrikas – Frankreich und Karibik – USA. Oder sie können auch neu wachsen, in der Regel aus früherer Wirtschaftsdominanz heraus, wie zwischen dem ehemaligen Jugoslawien und Deutschland. Im Falle Türkei – Deutschland bildete die lange zurückreichende militärisch – entwicklungspolitische Kooperation einen Grundstein.

### *Transstaatliche Gemeinschaften und transstaatliche Organisationen*

Sie stellen hoch institutionalisierte Typen transstaatlicher Räume mit einem großen Potential für Langlebigkeit dar. Sie überlappen teilweise, müssen aber analytisch unterschiedlich gefaßt werden: transstaatliche Gemeinschaften aufgrund der für sie prägenden engen solidarisch-symbolischen Bindungen und transstaatliche Organisationen wegen ihrer formalen internen Hierarchisierung und Kontrolle sozialer Beziehungen.

### *Transstaatliche Gemeinschaften*

Transstaatliche Gemeinschaften bezeichnen Konstellationen, in denen interstaatliche Migranten und relativ Immobiler durch dichte und stabile Bindungen über Zeit und Raum hinweg in multiplen Staaten gebunden sind. Der Begriff Gemeinschaft umfaßt alle die Beziehungen, die durch ein hohes Maß an persönlicher oder symbolischer Intimität, emotionaler Tiefe, moralischer Verpflichtung und dazugehöriger sozialer Kohäsion im Verbund mit zeitlicher Kontinuität gekennzeichnet sind (Nisbet 1966: 47). Damit transstaatliche Gemeinschaften entstehen können, müssen Reziprozität und Solidarität über enge Verwandtschaftsbeziehungen hinausreichen. Solche Gemeinschaften, in denen Gemeinschaft einerseits und räumliche Nähe andererseits partiell entkoppelt sind, erfordern nun aber nicht notwendigerweise, daß einzelne Personen in zwei Welten gleichzeitig oder zwischen den Kulturen in einem ›globalen Dorf‹ des entterritorialisierten Raumes leben. Um ein für Gemeinschaften typisches hohes Maß an sozialer Kohäsion und ein gemeinsames Repertoire symbolischer und kollektiver Repräsentationen zu erreichen, ist es aber unabdingbar, daß in den

sozialen und symbolischen Bindungen Ressourcen stecken, die Nähe schaffen.

Transstaatliche Gemeinschaften können auf verschiedenen Aggregationsebenen entstehen.

*Dorfgemeinschaften:* Der grundlegendste Typus sind Dorfgemeinschaften in den Emigrations- und Immigrationsländern, deren Beziehungen durch ausgedehnte Solidarität über längere Zeitabschnitte hinweg geprägt sind (für ein Beispiel siehe Engelbrektsen 1978). Mitglieder im Ausland oder Rückkehrer nehmen etwa Investitionen in privaten oder öffentlichen Projekten in den Emigrationsstaaten vor. Transstaatliche Gemeinschaften können auch einen größeren Aggregatzustand annehmen: Diese Gemeinschaften werden dann vorwiegend durch symbolische Bindungen gemeinsamer Ethnizität, Religion oder sogar Nationalität zusammengehalten.

*Religionsgemeinschaften:* Die quintessentielle Form von transstaatlichen Gemeinschaften – und zugleich von transstaatlichen Organisationen – sind grenzüberschreitende religiöse Gruppierungen und Kirchen. Darunter fallen viele der großreligiösen Gemeinschaften wie Judentum, Christentum (insbesondere in seiner katholischen Inkarnation), Islam, Hinduismus und Buddhismus. Sie existierten lange vor der Gründung moderner Territorialstaaten. Bei Judentum, Christentum und Islam bilden der Glaube an einen monotheistischen Gott und die Verehrung für dessen Propheten einen gemeinsamen und unveränderlichen Kern, um den herum sich seit Jahrhunderten Gläubige aus den verschiedensten politischen Herrschaftsräumen scharen. Vor allem diejenigen Religionen mit Verkündigungsansprüchen unterhalten dabei auch eine explizit grenzüberschreitende Ideologie, etwa die islamische *umma* als die Gemeinschaft aller Muslime (vgl. Trautner, Kap. 2 in diesem Band), oder die ›Mutter Kirche‹, die universale katholische Gemeinschaft unter Führung des römischen Papstes.

*Diaspora:* Ein weiterer Typus transstaatlicher Gemeinschaft ist die Diaspora. Als Paradebeispiel für eine solche transstaatliche Gemeinschaft gilt gemeinhin die jahrhundertealte jüdische Diaspora. Dies kann auch auf Afro-Amerikaner, Armenier und Palästinenser ausgeweitet werden. Der Begriff der Diaspora bezeichnet eine Gruppe, die ein traumatisches Ereignis durchleben mußte, das wiederum zur territorialen Zerstreung der Mitglieder geführt hat. Im Bewußtsein der Mitglieder existiert meist eine gemeinsame Erinnerung an die verlore-

ne Heimat oder eine Vision von einem imaginierten Heimatland, das noch geschaffen werden muß, während gleichzeitig häufig das Immigrationsland den Immigranten die volle Anerkennung ihrer eingeforderten Integration verweigert (vgl. Safran 1991). Es wäre überzogen, den Begriff der Diaspora nun auch auf Siedler oder Arbeitsmigranten anzuwenden, da ihrer Migration gemeinhin keine gemeinsame traumatische Erfahrung von Verfolgung und Vertreibung zugrunde liegt und auch nicht behauptet werden kann, daß die meisten Mitglieder in diesen Kategorien sich nach einer Rückkehr in ihr verlorenes Heimatland sehnten.

*Exil:* Diasporas können nur dann als transstaatliche Gemeinschaften bezeichnet werden, wenn die Mitglieder auch relevante soziale und symbolische Bindungen zum Immigrationsland entwickeln. Tun sie dies nicht, so läßt sich eher vom Exil sprechen. So sind etwa politische Exilanten Personen, die Verfolgung und Flucht durchlebten und sich nach einer Rückkehr ins Heimatland sehnen. Exilgemeinschaften konzentrieren ihre Energien auf das Ursprungsland. Dieses Ziel ist so vorherrschend, daß keine wesentlichen Bindungen zum Immigrationsland geknüpft werden, das ja ohnehin nur als vorübergehender Lebensort empfunden wird.

Um zu gedeihen, brauchen Diasporas gerade aufgrund der manchmal fehlenden konkreten sozialen Bindungen ins Ursprungsland auch symbolische Bindungen. Es ist durchaus möglich, daß sich die Erinnerung an die Heimat vorwiegend in solchen symbolischen Bindungen manifestiert. Dies war beispielsweise für die jüdische Diaspora nach der Zerstörung des Zweiten Tempels über Jahrhunderte hinweg der Fall. Und mehr als tausend Jahre später haben einige Autoren das Verhältnis zwischen den Juden der Diaspora und den Juden in Israel mit dem Begriff *mishpachah* bezeichnet, der wörtlich ›Familie‹ meint (M.F. Jacobson 1995: 236). Besonders potent sind die symbolischen Bindungen in dieser Diaspora nicht zuletzt aufgrund einer gelungenen national-religiösen Synthese. Es sollte aber immer beachtet werden, daß gerade nicht-zionistische Strömungen der jüdischen Diaspora deren Unabhängigkeit von einem national-religiösen Projekt betonen (vgl. Boyarin/Boyarin 1993). Die Tradition der Diaspora und bestehende infrastrukturelle Einrichtungen erleichtern in der Gegenwart damit auch neuankommenden russisch-jüdischen Einwanderern im Vergleich zu

Rußlanddeutschen (Aussiedlern) die Integration in Deutschland (vgl. Wegelein, Kap. 6 in diesem Band).

*Ethnische Auslandsgemeinschaften:* Der Unterschied zwischen Diasporas und anderen Formen transstaatlicher Gemeinschaften wird deutlich, wenn man die jüdische Diaspora aus der Zeit vor der Gründung des Staates Israel mit weitverzweigten und intern wiederum vielfältig nach sprachlichen und ethnischen Gesichtspunkten differenzier- ten globalen Gemeinschaften wie die der »ethnischen Chinesen« in vielen Ländern Südostasiens, Afrikas, sowie Nord- und Südamerikas vergleicht. Die Juden im alten Israel erlitten eine traumatische Vertreibung. Und Jahrhunderte später, zu einer Zeit, als Assimilation in vielen europäischen Ländern wie Deutschland unausweichlich erschien, verstärkten die Greuel des Holocaust erneut das Bewußtsein des eigenen Schicksals. Im Unterschied dazu migrierten und flohen zwar die meisten der heute etwa 35 Millionen im Ausland lebenden »Übersee-Chinesen« aus den küstennahen Regionen Chinas als Folge jahrzehntelanger politischer Willkür vom 18. Jahrhundert bis nach dem Zweiten Weltkrieg. Aber die Vision dieser Chinesen war zu Beginn gar nicht so sehr auf die Heimat der Vorfahren ausgerichtet und wies auch keine Merkmale des Exils auf. Erst später entstand aufgrund von Diskriminierungen etwa bei manchen, nun als »ethnischen Chinesen« bezeichneten Minoritäten Südostasiens das Gefühl, gemeinschaftliche Merkmale chinesischer Provenienz zu haben. Auch die Revolution gegen die Manchu-Herrschaft und der Widerstand gegen die japanische Invasion ihres Heimatlandes verstärkten bei den fern des Festlands lebenden Personen chinesischer Abstammung das national-ethnische Zugehörigkeitsgefühl. Der im 20. Jahrhundert aufkommende Nationalismus in Südostasien und Angriffe gegen ihre ökonomische Position seitens schon länger etablierter ethnischer Gruppen intensivierte die kollektive Identität der Chinesen im Ausland noch zusätzlich (vgl. Chan Kwok Bun 1999). Seit Ende der 1970er Jahre fördern die kommunistischen Machthaber durch Sonderwirtschaftszonen entlang der Küstenstädte Shenzhen, Zhuhai, Xiamen und Shantou den Fluß von Auslandskapital chinesisch-stämmiger Unternehmer zurück in die Volksrepublik (VR) China. Schnell etablierten sich Netzwerke, die aus Familien, Clans und ehemaligen Schulkamaraden, aber zum Teil auch ehrenwerten Gesellschaften (Triaden), die sowohl im Ausland als auch

in der VR bestehen. Die vielzitierten *guanxi* (wörtl.: Beziehungen) beziehen sich auf vielfältige Netzwerke aus Reziprozität und Solidarität, ohne die es wohl kaum möglich wäre, daß über vier Fünftel des Auslandskapitals in der heutigen VR China von »Übersee-Chinesen« stammt (Döring 1999).

*Grenzregionen*: Eine andere Form von transstaatlicher Gemeinschaft stellen sozialräumliche Grenzregionen dar. Analog zur Unterscheidung, welche die englische Sprache erlaubt, soll dabei Grenze nicht *border* (Grenzlinie) sondern *frontier* (Grenzregion) bedeuten. Grenzregionen verbinden Orte, Menschen und Organisationen auf verschiedenen Seiten einer staatlichen Grenzlinie durch dichte soziale und symbolische Bindungen. Über die Grenzen hinweg bilden sie verdichtete Räume. Prominente Beispiele sind die US-mexikanische und die deutsch-polnische Grenzregion; aber auch vermehrt die westliche mediterrane Zone in Europa, welche Frankreich, die iberische und Apenninhalbinsel mit den nordafrikanischen Staaten des Maghreb verbindet (Driessen 1998). Relative räumliche Nähe ist für diese Form von transstaatlicher Gemeinschaft ein bezeichnendes Charakteristikum, aber dies wird durch weitere Faktoren wie kulturelle Gemeinsamkeiten beeinflusst. Während wir in allen diesen Fällen noch von transstaatlichen Gemeinschaften in spe sprechen müssen, sind historische Beispiele vorhanden: so etwa das Erbe des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in dem sich heute wiederlebte transstaatliche Gebiete wie die Oberrhein-Region Elsaß-Baden-Schweiz formieren. Rapide wachsende ökonomische Integration innerhalb von Verbänden wie der EU und dem North American Free Trade Agreement (NAFTA) bilden hierbei wichtige Anstöße für die Expansion der gemeinschaftsbildenden Aspekte von Grenzregionen.

### *Transstaatliche Organisationen*

Idealtypisch unterscheiden sie sich von Kleingruppen wie transstaatlichen Familien durch einen noch höheren Grad an formaler Kontrolle und Koordination sozialer und symbolischer Beziehungen. Sowohl in staatlichen als auch nicht-staatlichen politischen Organisationen ist eine spezifische Form bürokratischer Herrschaft charakteristisch, wie etwa technisch effiziente Instrumente der Verwaltung und eigendynamische Tendenzen der Ausweitung des Kontrollbereichs (vgl. Weber 1988: 498).

Eine erste und immer wichtiger werdende Form transstaatlicher Organisationen sind transstaatliche Bewegungsorganisationen, die aus themenzentrierten Netzwerken und sozialen Bewegungen hervorgegangen sind, also heute etwa Amnesty International und Greenpeace oder im letzten Jahrhundert die Abolitionisten. In ihren Anfangszeiten gehörte dazu sicherlich auch die Sozialistische Internationale, die heute eher einer zweiten Art transstaatlicher Organisationen zuzurechnen ist, nämlich den Zusammenschlüssen von gewöhnlich auf staatlicher Ebene organisierten politischen Parteien. Nicht genuin überstaatlich, sondern auf ein Emigrationsland hin ausgerichtet sind die meisten grenzüberschreitend tätigen politischen Parteien und sozialen Bewegungen, die aus Arbeits- und Fluchtmigration hervorgingen. Sie ziehen oft Exilanten an, die für Autonomie oder gar Sezession einer Region in ihrem Herkunftsland eintreten (vgl. Mertens, Kap. 5 in diesem Band).

Eine dritte Art, nämlich transstaatliche religiöse Organisationen, bilden gleichzeitig oft Gemeinschaften. Es ist nun überdeutlich, daß der Grad an organisatorischer Formalisierung solcher Religionsgemeinschaften markante Unterschiede aufweist. Unter allen Gruppierungen kennt die katholische Kirche die straffste und hierarchisch differenzierteste transstaatliche Organisationsform. Zwar existieren fast überall Bischofskonferenzen auf territorialstaatlicher Ebene, doch das letzte Wort haben Papst und Kurie, und in wichtigen Glaubensfragen entscheiden in unregelmäßigen Abständen Konzilien mit Vertretern aus allen Herrschaftsgebieten des Erdenrunds. Dagegen erlebte der Islam selbst zu Zeiten des Osmanischen Reiches bis kurz nach dem Ende des Ersten Weltkriegs beileibe keine solche ausgeprägte transstaatliche Formalisierung hinsichtlich institutioneller Koordination und Kontrolle. Das lag zum einen wohl an der mangelnden Differenzierung weltlicher und geistlicher Gewalten, die beide im Sultan in Istanbul vereinigt lagen. Zum anderen verfügte die islamische Geistlichkeit, die *ulema*, auch nicht über ein so starkes Monopol in der Auslegung der heiligen Schriften. Heutzutage gibt es Anzeichen dafür, daß sich auch islamische Organisationen transstaatlich oder gar global verbinden, sowohl in eher lockerer und globalerer Netzwerkform wie die von Pakistan ausgehenden Versuche (Voll 1997), als auch von Ursprungsstaaten wie der Türkei oder Algerien ausgehenden und vor allem auf Europa konzentrierten Organisationen islamischer politischer Parteien (vgl. Trautner, Kap. 2 in diesem Band).

Transstaatliche Wirtschaftsunternehmen – oft als *transnational corporations* (TNC) bezeichnet – sind stark differenzierte grenzüberschreitende Organisationen mit Myriaden an intra-institutionellen Arbeitsteilungen. Noch Anfang der 1970er Jahre sahen Analytiker in ihnen Konglomerate, die von einem hochindustrialisierten Land als Basis heraus staatsübergreifend agierten (›Multis‹). Heutige Studien beschäftigen sich vorwiegend mit transstaatlichen Wirtschaftsgiganten, die gewichtige politisch-ökonomische Kraftfelder bilden. Somit wird die Rede von *global players* verständlicher. Jedoch wäre es voreilig, transstaatliche Unternehmungen ausschließlich im Feld riesiger Konzerne wie IBM oder Daimler-Chrysler anzusiedeln. Gerade im Rahmen interstaatlicher Süd-Nord-Migrationen eröffnen sich einigen Wirtschaftsunternehmern Chancen, in Bereichen wie der Textilindustrie auch mittelständische Unternehmen aufzubauen (Fujita 1998).

### **Ressourcen und soziale Mechanismen in transstaatlichen Räumen: Kapitalien und ihre Verzinsung**

Transstaatliche Akteure, so Migranten oder politische Aktivisten, mobilisieren Kapitalien: ökonomisches Kapital wie etwa Geld; Humankapital wie Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung; soziales Kapital innerhalb persönlicher Beziehungen und kulturelles Kapital als Ausdruck symbolischer Bindungen. Die unterschiedlichen Formen sozialen und kulturellen Kapitals, die in sozialen und symbolischen Bindungen entstehen, akkumuliert und mobilisiert werden, bedürfen hier einer näheren Erläuterung. Soziale Bindungen stellen eine kontinuierliche Serie von interpersonalen Transaktionen – also abgeschlossene Kommunikationen zwischen mindestens drei Akteuren – dar, denen die Beteiligten gemeinsame Interessen, Verpflichtungen, Erwartungen und Normen zuschreiben. Symbolische Bindungen sind kontinuierliche Transaktionen, die direkt oder indirekt stattfinden können und an welche die Beteiligten gemeinsame Bedeutungszuschreibungen, Erinnerungen, Zukunftserwartungen und Symbole knüpfen. Symbolische Bindungen können über unmittelbare Beziehungen zwischen Personen hinausgehen, indem sie sich allgemeiner an Mitglieder desselben Glaubens, derselben Sprache, Ethnizität oder gar Nationalität richten.

Soziales Kapital bezeichnet nun die in sozialen Bindungen inhärenten Ressourcen, die es den Personen erlauben, in Netzwerken, Grup-

pen und Organisationen miteinander zu kooperieren. Soziales Kapital stellt eine Reihe Mechanismen dar, die zu einer Stärkung oder, im Falle seiner Abwesenheit, zur Schwächung von Kooperation führt. Kulturelles Kapital bezeichnet die in symbolischen Bindungen vorfindlichen und darüber mobilisierbaren Ressourcen. Es bindet durch kollektive Gefühle der Zugehörigkeit Personen an Netzwerke, Gemeinschaften und Organisationen. Damit sind soziales und kulturelles Kapital immer gleichzeitig individuelle und kollektive Ressourcen. Sie ermöglichen Personen, ihre Interessen in Netzwerken und Kollektiven zu verfolgen und Kollektiven, Personen in eine Gruppe zu integrieren bzw. ihrer Kontrolle zu unterwerfen.

Wir können die folgenden Formen sozialen Kapitals unterscheiden, die als Mechanismen der Vernetzung wirken:

- (1) Reziprozität als ein Merkmal sozialen Austauschs: Hier handelt es sich um gegenseitige Verpflichtungen und Erwartungen der Akteure, die mit bestimmten sozialen Bindungen assoziiert werden und die auf einem in der Vergangenheit geleisteten Austausch oder entsprechenden Dienstleistungen basieren (Coleman 1990: 306-309). Solche Verpflichtungen und Erwartungen können Ergebnis zweckrationaler Handlungen sein, wie dies beispielsweise in der Anwendung des *tit-for-tat*-Prinzips zum Ausdruck kommt.
- (2) Reziprozität als soziale Norm: Wenn die eine Partei etwas von der anderen erhält, erfordert dies einen Ausgleich (Gouldner 1960: 160); ob nun mit zeitlicher Verzögerung oder unter Gleichen bzw. Ungleichen.

Während in manchen Konzepten Reziprozität auf Dyaden – zwei Personen – als Grundeinheiten beruht, geht das hier vertretene Verständnis von multipler Reziprozität davon aus, daß auch Dritte mit einbezogen sind. Das dyadische Verständnis von Reziprozität besagt: (1) Personen sollten denen helfen, die ihnen in der Vergangenheit geholfen haben; und (2) Personen sollten diejenigen nicht schädigen, die ihnen geholfen haben (Gouldner 1960: 171). Multiple Reziprozität ist komplexer. Sie erfaßt direkte und indirekte Beziehungen in multipersonalen Konstellationen wie Netzwerken, Organisationen und Gemeinschaften: Personen (Xi) sollten anderen helfen (Yi), welche die Art von Hilfe benötigen, die sie selbst (Xi) einmal von anderen (Zi) in

der Zukunft gebrauchen könnten: Es bedeutet auch, daß Personen (Xi) anderen (Yi) helfen sollten, die jetzt die Hilfe benötigen, welche ihnen (Xi) von anderen (Zi) in der Vergangenheit erwiesen wurde. Entsprechendes gilt auch für die zweite Voraussetzung Gouldners (Ekeh 1974: 206-207).

Bei kulturellem Kapital handelt es sich um gemeinsame Deutungsmuster, die als Ressourcen wie Solidarität in symbolischen Bindungen zum Tragen kommen, z.B. Wir-Gefühle in einer Verwandtschaftsgruppe. Deutungsmuster sind Ideen, Anschauungen, Wertungen und Symbole, die einen gemeinsamen Referenzrahmen oder gar Lebenskontext für eine Gruppe bilden. Ein wichtiges Element ist ein geteilter Code oder eine gemeinsame Sprache. In ihrer idealtypischen Form kristallisieren sich Deutungsmuster in kulturellen Gemeinschaften wie Familien, ethnische Gruppen, religiöse Gemeinden und Nationen heraus. Beziehen sich die Deutungsmuster auf hochkomplexe Aggregationen wie Heimat oder Nation, dann handelt es sich um »kollektive Repräsentationen« (Durkheim 1965: 471). Deutungsmuster und spezielle Ausprägungen wie kollektive Repräsentationen ermöglichen Empathie und bilden damit die Grundlage für Solidarität mit anderen in einer Gruppe, die ähnliche Positionen oder Standpunkte einnehmen wie man selbst (Portes 1995: 15) oder mit denen man sich über symbolische Bindungen verknüpft fühlt. Solidarität bezieht sich auf expressive Formen von symbolischen Transaktionen.

Diese konzeptuelle Herangehensweise an Ressourcen in Bindungen geht über die herkömmliche Netzwerktheorie hinaus. Netzwerkansätze sind Methodologien, welche Handeln primär aus der strukturellen Position von Akteuren bestimmen (White et al. 1976). Der Schwerpunkt liegt dabei auf der ›Syntax‹ sozialer und symbolischer Bindungen. Theoretische Aussagen über das Verhältnis der Akteure geraten allenfalls implizit in diese Methodologie hinein (Granovetter 1979: 501). Der Kapital-Ansatz erlaubt es uns, nicht nur zwischen starken und schwachen Bindungen, also Dichte und Intensität, zu unterscheiden, sondern auch systematisch die in den sozialen und symbolischen Bindungen selbst vorhandenen Ressourcen zu thematisieren. Somit wird die Grammatik sozialer und symbolischer Bindungen über die ›Syntax‹ hinaus durch eine ›Semantik‹ von Bindungen ergänzt. So geraten so nicht nur Tauschbeziehungen von Waren und Informationen ins Blickfeld. Vielmehr erlaubt der Kapital-Ansatz eine Analyse von Re-

ziprozität als Tausch, Reziprozität als soziale Norm und Solidarität als Grundformen von Ressourcen in Bindungen (siehe dazu ausführlich Faist 2000: Kap. 4).

Soziale und kulturelle Kapitalien können zu dreierlei Sorten von Verzinsungen führen: Allgemein vereinfachen diese Typen von Kapital für Mitglieder von Netzwerken oder Gruppen den Zugang zu ökonomischem und Humankapital. Voraussetzung dafür ist eine zumindest teilweise Konversion der Kapitalarten in- und untereinander (Bourdieu 1983). Dies hängt wesentlich davon ab, wie groß im jeweiligen Kollektiv oder Netzwerk die Anzahl der Mitglieder ist, die zu Hilfeleistungen auch bereit ist, d. h. wie viele soziale und symbolische Bindungen für eine Person oder ein Kollektiv verfügbar sind. Soziale und kulturelle Kapitalien führen außerdem zu mehr Information. Als generelle Tendenz läßt sich hier festhalten, daß sich der Informationsvorteil auf größere, differenziertere Netzwerke stärker auswirkt als auf kleinere, sozial homogene und symbolisch eng verknüpfte Netzwerke. Das ist teilweise so, weil soziale und symbolische Bindungen über enge Verwandten-, Kollegen-, Nachbarschafts- und Freundeskreise hinaus ideal dafür sind, neue Informationen zu erhalten, die im Kreis von Altbekanntem schon diffundiert sind. Diese Ressource wirkt gerade als Kitt in transstaatlichen Netzwerken und Organisationen ohne geographische Nähe. Als dritte Form der Verzinsung von sozialen und kulturellen Kapitalien kann zunehmende Kontrolle und damit eng verbundene Herrschaft und Macht genannt werden. Es gilt: Je mehr Kapital zur Verfügung steht, desto mehr Kontrolle kann ausgeübt werden, um andere Akteure zu überwachen und zu sanktionieren. Ausschlaggebend ist hier, in welchem Ausmaß eine beliebige Person als relevantes Bindeglied innerhalb der (in-)direkten symbolischen und sozialen Bindungen dient und so den Austausch von Informationen und anderen Ressourcen beeinflusst oder gar dominiert. Was aber für die einen einen Vorteil darstellt, kann für die anderen einen gravierenden Nachteil, d. h. negative Verzinsungen ihres sozialen und kulturellen Kapitals bedeuten.

Transaktionen, die auf Normen der Reziprozität und Solidarität beruhen, können somit erwünschte und unerwünschte Folgen haben. Sie vermögen individuelle Freiheit auf unterschiedliche Weise einzuschränken. Kurz, sie fungieren als ›saures Kapital‹: Während die Norm der Reziprozität zwar tendenziell Kooperation verstärkt, kann sie ander-

ereits auch zu Vergeltungsmaßnahmen führen. Daß *tit-for-tat* gerade in Clans eine Rolle spielt, in denen die Ehre eines Mannes oder einer Familie berührt ist (etwa *namus* in der Türkei), legt hierfür ein beredtes Zeugnis ab. Blutrache bildet nur den extremsten Endpunkt. Demnach stellt sich die Frage, über welche Spielräume für die Entfaltung ihrer Autonomie Personen in verschiedenen Formen transstaatlicher Räume verfügen. Und Solidarität fördert manchmal nicht nur die Energie und Hingabe der Familienmitglieder, wenn es etwa darum geht, eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Sie kann gleichermaßen Neid auslösen und den unternehmerischen Elan bremsen, wenn Profite ständig aufgeteilt werden müssen und nicht neuen Investitionen zugeführt werden können (Granovetter 1990).

Soziale und kulturelle Kapitalien weisen im wesentlichen zwei Merkmale auf: Erstens handelt es sich hier um lokal gebundene Kapitalien, deren Transfer von einem Land in ein anderes nur schwer zu bewerkstelligen ist. Dies ist neben den politischen Regulierungen interstaatlicher Migration ein Hauptgrund für die relativ niedrige, wenn auch ansteigende Rate grenzüberschreitender Mobilität. Diese lag zu Anfang der 1990er Jahre knapp unter 2 % der Weltbevölkerung (Hammar et al. 1997). Wenn sich jedoch im Verlauf der Migration erst einmal transstaatliche Netzwerke und Kettenmigration entwickelt haben, steigt auch das Ausmaß, in dem der Transfer von Reziprozität, Solidarität, Information und Kontrolle möglich wird. Zweitens stellen diese unterschiedlichen Formen von Kapital wichtige Mechanismen dar, die es erlauben, Ressourcen wie Geld und Wissen anzuwenden. Sie fungieren so als Transmissionsriemen, die Kollektive und Netzwerke in unterschiedlichen Ländern miteinander verbinden. Weiterhin sind Ressourcen in sozialen und symbolischen Bindungen notwendig, um andere Formen des Kapitals zu mobilisieren, insbesondere dann, wenn es an ökonomischem Kapital und Humankapital mangelt. So sind Immigranten bei der Arbeitssuche oft auf soziale Bindungen angewiesen, die ihnen Kontakte zu bereits etablierten Immigranten oder Vermittlern verschaffen. Weiterhin sind nach der Niederlassung wachsende Organisationsstrukturen in Immigrantenkolonien, Diasporas und Netzwerken nur dann möglich, wenn soziale Kooperation funktioniert. Innerhalb der als Folge von interstaatlichen Migrationsbewegungen entstandenen transstaatlichen Räume können soziale und symbolische Bindungen noch in der umgekehrten Verkehrsrichtung

relevant werden. So etwa, wenn die Kinder türkischer Migranten, die in Deutschland geboren wurden, in die Türkei migrieren und dort Fuß fassen. Dabei kann von ›Rückkehrmigration‹ nur in einem symbolischen Sinne gesprochen werden (Yüce 1997). Solche Formen von Rückkehrmigration, wiederholter Migration oder Transmigration wären ohne Reziprozität, familiäre Solidarität und *insider advantages* wie der Beherrschung der Sprache des Herkunfts- bzw. Abstammungslandes nicht denkbar.

Im Unterschied zu transstaatlichen Akteuren sind auf staatlicher Ebene die Mechanismen Reziprozität (z.B. Generationenvertrag in der Rentenversicherung) und Solidarität (z.B. Umverteilung) im Medium der Staatsbürgerschaft hochgradig formalisiert und häufig in bezug auf eine Wir-Gruppe, die Nation, institutionalisiert. Auf interstaatlicher Ebene gar spielen Mechanismen wie Solidarität tendenziell eine geringere Rolle; wohl aber Reziprozität als Tausch (vgl. Keohane 1986). Was aber Staaten viel mehr als interstaatliche Kooperationen wie die UNO entscheidend von nicht-staatlichen Verbänden unterscheidet, sind die Ansprüche in bezug auf die Verzinsung von Kapitalien. So haben Staaten bei Kontrolle und Herrschaft das Monopol über legitime Anwendung von Gewaltmitteln in ihrem Territorium inne. Im extremsten Falle konkurrieren staatliche und nicht-staatliche Organisationen um die Monopolisierung der Gewaltmittel in einem Territorium. Hier kann es sich sowohl um organisierte Kriminelle wie Terroristen und die Mafia, aber auch um in einem demokratischen oder autoritärem Verständnis operierende Oppositionsgruppen handeln. Eine transstaatliche Organisation dieser Widerparts zum Staat ist dabei deshalb von so einschneidender Bedeutung, weil sie sich wie etwa palästinensische und neuerdings kurdische Diasporakrieger zumindest partiell dem Herrschaftsterritorium entziehen können (vgl. Shain 1989 zu historischen Parallelen).

In der Mehrzahl der hier betrachteten Fälle geht es allerdings nicht um direkte Konkurrenzverhältnisse zwischen Staaten und nicht-staatlichen Organisationen, sondern um eine Kontrolle von transstaatlichen Austauschbeziehungen durch staatliche Regulierung. Diese Versuche reichen von einer regierungsamtlichen Förderung der Direktinvestitionen von Migranten in Emigrationsländern bis hin zur Beeinflussung der Loyalitäten bei Fragen der mehrfachen Staatsbürgerschaft (vgl. Gerdes, Kap. 7 in diesem Band). Immer haben wir es dabei grundsätz-

lich mit mindestens pentagonisch geformten Beziehungen zu tun: Regierung des Emigrationslandes, deren Zivilgesellschaft, Regierung des Immigrationslandes und auch wieder die im wesentlichen staatlich gebundene – wenn auch transstaatliche Züge tragende – Zivilgesellschaft und die Migrantengruppe(n) selbst. In der Regel wird das Geflecht noch komplizierter, weil bekanntermaßen Migrationssysteme mehr als jeweils ein Emigrations- und Immigrationsland umfassen.

### **Kollektives Handeln in transstaatlichen Räumen**

Voraussetzungen für kollektives Handeln sind neben ähnlichen Lebenslagen, kollektiven Repräsentationen, politischen Gelegenheitsstrukturen (Tarrow 1994) und der Führung auf einleuchtende Ziele durch mobilisierende Eliten auch die technischen Möglichkeiten leichter Zusammenfassung von Personen. Hier dachten die Theoretiker der Arbeiterbewegungen an organisatorische Lagen wie Betriebe (vgl. dazu Weber 1972: 179, am Beispiel von vergesellschaftetem Klassenhandeln). Bei Gemeinschaften wie Nationen oder Ethnien mögen wir darüber hinaus auch an Elemente geglaubter kollektiver Repräsentationen wie beispielsweise ein geteilter genetisch-historischer Ursprung oder eine Volkssprache denken. Wichtig ist nun, daß die in sozialen und symbolischen Beziehungen liegenden Kapitalien nicht notwendigerweise nur über geographische Nähe mobilisiert werden. Neue Kommunikationstechnologien vermögen weite territoriale Distanzen zu überbrücken.

Analog zu den Typen Transstaatlicher Räume ergeben sich dann folgende Hauptformen kollektiven Handelns. Allerdings ergibt sich dabei keine vollständige Entsprechung der beiden Typologien. Vielmehr können bestimmte Formen kollektiven Handelns als typisch für bestimmte Formen Transstaatlicher Räume gelten (Abbildung 1.2):

#### *Massenhandeln*

Ein solcher Typus von Handeln geht beispielsweise mit interstaatlicher Migration einher. In vielen Fällen von Arbeitsmigration – etwa bei der Anwerbung von Kontraktarbeitern in Europa während der 1960er Jahre – fungieren Migrantennetzwerke als Transmissionsriemen, in denen Personen, vor allem aber auch Kollektive wie Klein-

Abbildung 1.2: Typen von kollektivem Handeln in Transstaatlichen Räumen<sup>5</sup>

Grad der Formalisierung	gering (Netzwerke)	hoch (Organisationen)
Potential für Dauerhaftigkeit		
kurzlebiger	Kontaktfelder: <i>Massenhandeln</i>	Kleingruppen: <i>spezifische Reziprozität und fokussierte Solidarität</i>
langlebiger	Themenzentrierte Netzwerke: <i>Reziprozität als Tausch</i>	Gemeinschaften und Organisationen: <i>generalisierte Reziprozität und diffuse Solidarität</i>

gruppen in Form von Haushalten und Familien teilnehmen. Bei derartigen Migrationsflüssen beobachten wir in den Hochphasen vorwiegend weder vereinzelt Handeln – beispielsweise Personen, die auf der Grundlage von Informationen aus Massenmedien wandern – noch ganz stark koordiniertes Handeln, wie wir es etwa in sozialen Bewegungsorganisationen vorfinden. Vielmehr orientieren sich potentielle Migranten an den Vorbildern von Pioniermigranten und etablieren häufig Migrantennetzwerke, in denen reziproke oder gar solidarische Hilfeleistungen ausgetauscht werden; so z. B. bei der Finanzierung von Reisen, der Suche von Arbeitsstellen und Wohnungen oder der Betreuung von Kindern. Es ist also zumeist eine Form von sozialem Handeln, die zwischen rein individuellem und kollektiv hochgradig institutionalisiertem Handeln liegt und die als Massenhandeln bezeichnet wird (vgl. Paul et al. 1997). Ähnlich können wir die Vorgänge bei Flüchtlingen beschreiben. Allerdings ist dabei zu beachten, daß diese meistens weniger Freiheitsgrade haben und ihnen brutale Gewalt wenig Zeit für Koordinierung innerhalb von Kollektiven wie der Familie beläßt.

Historisch erschöpfte sich transstaatliches Massenhandeln bei interstaatlicher Migration in Migrantennetzwerken häufig relativ schnell

innerhalb einer Generation. Ein in stilisierter Form gedachter Verlauf entlang einer kumulativ gedachten S-Kurve ist typisch: von wenigen Pioniermigranten zu einem schnellen Ansteigen im Schneeballsystem bis hin zum Abflauen der Migrationsströme (Faist 2000: Kap. 6). Dies entspricht typischen Diffusionserscheinungen im sozialen Leben – wovon so verschiedene Phänomene wie die Verbreitung von Innovationen im Maisanbau in Iowa bis hin zur Verschreibung eines neuen Medikaments durch niedergelassene Ärzte fallen (vgl. Rogers 1983). Diese Verläufe sind stark von exogenen Faktoren wie dem Voranschreiten der ökonomischen Entwicklung und besonders auch von politischer Regulation abhängig. Die kontinentaleuropäischen Immigrationsstaaten unterbrachen die sogenannte Gastarbeiteranwerbung 1973, so daß später nur noch Familienzusammenführung und Heiratsmigration möglich war, einmal abgesehen von anderen Kanälen wie etwa Asylverfahren.

### *Spezifische Reziprozität und fokussierte Solidarität*

In dieser auf Kleingruppen wie Verwandtschaftskollektiven hin orientierten Form wenig differenzierten Handelns stoßen vielfältige Arten sozialer und kultureller Kapitalien zusammen; so etwa in der instrumentellen ökonomischen Absicherung als informelles Versicherungskollektiv oder der solidarischen einer abstammungsmäßig oder adoptivmäßig gedachten Gemeinschaft. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß zwar transstaatliche Bezüge oft eine Generation nicht überdauern, aber die Mechanismen der Reproduktion inter-generationell angelegt sind. Im Unterschied zu transstaatlichen Gemeinschaften und Organisationen sind Reziprozität und Solidarität auf ein enges Kollektiv bezogen, in dem *face-to-face*-Beziehungen potentiell möglich sind. Wir sprechen daher von spezifischer Reziprozität und fokussierter Solidarität. Um spezifische Reziprozität handelt es sich dann, wenn angebbare Teilnehmer Gegenstände von gleichem Wert in einer strikt eingehaltenen Sequenz tauschen. Klar erkennbare Rechte und Pflichten kennzeichnen die einzelnen Akteure. Spezifische Reziprozität kann sich auf vielfältige Situationen beziehen: beispielsweise wenn es darum geht, daß Migranten sich um ihre in die Jahre gekommenen Eltern im Emigrationsland kümmern, indem sie etwa den impliziten Generationenvertrag dadurch erfüllen, daß sie die Eltern ins Immigrationsland

nachholen oder ihnen Geldüberweisungen ins Heimatland zukommen lassen. Die Grundlage von Solidarität bildet die Bereitschaft, ein kurzfristiges Selbstinteresse hintenanzustellen. Wir bezeichnen Solidarität als fokussiert, wenn sie sich auf eine Verwandtschafts- oder eine andere Kleingruppe bezieht. Es ist die Fähigkeit zur Empathie, also die Dinge durch den Blickwinkel der jeweiligen Mitmenschen zu sehen und mit ihnen Freuden und Sorgen zu teilen.

### *Reziprozität als Tausch*

Diese vollzieht sich in grenzüberschreitenden Netzwerken von Personen und Organisationen, die Informationen und Dienstleistungen austauschen, um gemeinsame Ziele auf dem Hintergrund eines für ein Problem (*issue*) geteilten Werthorizonts und eines verbindlichen Diskurses zu erreichen. Als solche sind sie epistemischen Gemeinschaften verwandt, die dichte Austauschbeziehungen zwischen Wissenschaftlern oder Experten bezeichnen (Haas 1992). Während solche Netzwerke im Bereich der Menschenrechte eine lange Tradition haben und im Umweltbereich blühen, beginnen sie etwa auch unter Migranten aus Drittstaaten in der EU zu sprießen. Ein Ort, in dem sich Relationen aus themenzentrierten Netzwerken heraus verdichten, ist eine Art Migrantenparlament in Brüssel, in dem sich Vertreter einiger größerer Migrantenorganisationen kontaktieren und Lobbyarbeit betreiben. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen dabei kirchliche Institutionen, die beispielsweise über die »Churches Commission for Migrants in Europe« netzverstärkend wirken. Im wirtschaftlichen Bereich wird die Rolle von Reziprozität als Tausch besonders deutlich: In den themenzentrierten Netzwerken von Unternehmern bedürfen etwa Verhältnisse zwischen Zulieferern und Abnehmern stabile Vertrauensbeziehungen, die auf vergangenem Handeln beruhen (vgl. Granovetter 1985).

### *Generalisierte Reziprozität und diffuse Solidarität*

Generalisierte Reziprozität bedeutet, daß die Äquivalenz des Tauschs zwischen Agenten nicht so genau bestimmt ist. Das impliziert auch, daß die Tauschpartner nicht mehr nur als spezielle Personen angesehen werden, sondern als Angehörige einer größeren Gruppe wie Dorf, Re-

ligionsgemeinschaft oder Nation. Dabei ist ein Verständnis von multipler Reziprozität hilfreich. Während spezifische Reziprozität also nach einem bilateralen Gleichgewicht zwischen genau bestimmten Agenten verlangt, kommt es bei generalisierter Reziprozität auf die letztendliche Balance innerhalb einer Gruppe an. Generalisierte Reziprozität besteht beispielsweise dann, wenn sich Personen aus Gruppen wie Landsmannschaften unter deutschen Immigranten im Amerika des 19. Jahrhunderts oder *hemşeri*-Bindungen unter türkischen Migranten heutzutage gegenseitig helfen, die sich nicht persönlich kennen: So gibt etwa eine *hemşeri* einer anderen Informationen über freie Arbeitsplätze, ohne eine Gegenleistung von dieser Person zu erwarten. Die Nutznießerin mag vielleicht in der Zukunft einer dritten *hemşeri* einen Gefallen erweisen. Diffuse Solidarität besteht in größeren Wir-Gruppen, in denen Mitglieder nicht mehr alle Bindungen persönlich und direkt pflegen können. Sie zeigt sich beispielsweise dann, wenn Angehörige von transstaatlichen Gemeinschaften wie Nationen oder Ethnien in Krisensituationen den jeweiligen Mitgliedern praktisch beistehen – so bei Flucht und Vertreibung.

Aus dem Schoße älterer transstaatlicher Gewebe und lokaler Institutionen entspringen auch des öfteren transstaatliche soziale Bewegungen, hier verstanden als Agglomerationen von Positionen und Beziehungen, die von Personen und Organisationen kontinuierlich und im Bewußtsein der Zusammengehörigkeit über kollektive Repräsentationen grenzüberschreitend dazu benutzt werden, grundlegende politische, ökonomische oder sozio-kulturelle Herrschaftsverhältnisse zu ändern. Hierin liegt also kein prinzipieller Unterschied zu den Gegenparts auf staatlicher Ebene.

### **Zur Entstehung transstaatlicher Räume**

Die Faktoren, die zur Formation und Weiterentwicklung transstaatlicher Räume beitragen, fallen in zwei Kategorien: einmal global wirkende ökonomische und technologische Voraussetzungen und zum anderen polit-ökonomische und kulturelle Variablen in den beteiligten Emigrations- und Immigrationsstaaten, wie z.B. ethnische, religiöse, nationale Konflikte. Diese Faktoren sind nicht statisch zu denken, sondern müssen in konkreten Fällen historisiert und kontextualisiert werden. Partielle Offenheit von Staaten für grenzüberschreitenden

Verkehr bildet ohnehin eine notwendige Voraussetzung für transstaatliche Räume.

### *Globale Entwicklungen*

Hierbei handelt es sich um Faktoren, welche die Ausbreitung transstaatlicher Räume wahrscheinlich machen und beschleunigen. Sie sind aber nicht hinreichend. Unter der Globalisierung des Kapitalismus jüngeren Datums sollen nicht nur die bekannten und wachsenden Verflechtungen in Welthandel und Investitionstätigkeiten im jeweiligen Ausland fallen. Vielmehr umfaßt ein analytisch differenzierter Begriff der globalen Ausdehnung des Kapitalismus ein Gewebe von Faktoren, die sich gegenseitig bedingen und im Sinne Max Webers die Möglichkeit der ausschließlichen Orientierung der wirtschaftlichen Bedarfsdeckung an Marktchancen und an Rentabilität im Weltmaßstab erhöhen. In dem Maße, in dem die weltweite Verflechtung der Wirtschaft zunimmt, was sich im allgemein zunehmenden Gebrauch der Wertpapierform, aber auch freier Arbeit, rationalen und damit berechenbaren Rechts, rationaler Technik, Marktfreiheit und Appropriation aller sachlichen Beschaffungsmittel, etwa Grund und Boden als freies Eigentum, zeigt (vgl. Hellmann/Palyi 1923: 239f.), in diesem Umfang steigen auch die Möglichkeiten für global vernetzte Ökonomien, wie wir sie aus vielfältigen Zustandsbeschreibungen der jüngeren Wirtschaftsgeschichte kennen. So wird beispielsweise tendenziell die Nachfrage nach Arbeitskräften immer grenzüberschreitender: nicht nur nach ›billigen und willigen‹ Arbeitskräften, sondern insbesondere auch nach hochausgebildeten Fachkräften (Salt 1997; für Deutschland: Glebe 1997).

Eine noch direkter zu beobachtende Rolle kommt technologischen Entwicklungen in der Transport- und Kommunikationstechnik zu. Dies ist eng mit dem ersten und breiten Set von Faktoren dadurch verbunden, daß die kapitalistische Wirtschaftsform ungeahnte Möglichkeiten der technologischen Entwicklung produziert. Der technologische Durchbruch im Bereich der Fernkommunikation und des Reiseverkehrs ereignete sich im 19. Jahrhundert und förderte wiederum die Entwicklung des Weltmarkts (Marx/Engels 1972: 465). Neue und verbesserte Methoden der Kommunikation und des Reiseverkehrs, wie etwa die transozeanischen Dampferlinien oder die Telegraphie, boten

die notwendige, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für die Entstehung eines nordatlantischen Raums. Die anhaltenden technologischen Verbesserungen im Bereich der Kommunikation und des Transportwesens senkten die Kosten zur Überbrückung großer Distanzen erheblich (Hobsbawm 1996: 151; vgl. Marx 1979: 405). Diese Tendenz verstärkte sich besonders nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Es läßt sich also festhalten, daß eine Vielfalt struktureller und technologischer Entwicklungen Netzwerke, Gemeinschaften und Organisationen immer mehr von den Beschränkungen territorial begrenzter Nachbarschaften befreit haben.

Auf der Ebene des politischen Diskurses spielen globale politische Transformationen wie der universale Geltungsanspruch von Menschenrechten eine Rolle. Hierbei ist die direkte Implementation von Politik und Recht zwar oft nicht in dem Maße vorhanden, wie sie innerhalb von liberal-demokratischen Systemen zu finden ist. Die praktische Wirkung von Diskursen setzt allerdings voraus, daß betroffene Staaten in zweierlei Hinsicht offen sind. Erstens benötigen NROs eine gewisse Autonomie von staatlichen Handlungen in zivilgesellschaftlicher Hinsicht. Und zweitens muß ein gewisser Einfluß von ›außen‹ durch inter-, trans- und suprastaatliche Organisationen und andere Staaten überhaupt möglich sein. Das läßt schon erahnen, daß es sich dabei nicht um autoritär nach außen und innen abgeschottete Staaten handeln kann.

Prozesse der transstaatlichen Verdichtung im Wirtschaftsleben können teilweise von solchen im politischen und kulturellen Bereich unterschieden werden. Damit sich ökonomische transstaatliche Räume entwickeln können, sind grenzüberschreitende Netzwerke für Geschäftsleute sowie günstige Bedingungen für Investitionen im Herkunftsland, wie etwa niedrige Produktionskosten, möglicherweise schon ausreichend. Obwohl einzelne transstaatliche Unternehmer natürlich von sozialen und symbolischen Bindungen zwischen dem Herkunfts- und dem Immigrationsland profitieren, müssen ökonomische Aktivitäten nicht notwendigerweise über längere Zeit in dichte Solidaritätsbeziehungen eingebettet sein. Ressourcen, die auf Reziprozität als Tausch und Norm beruhen, reichen hier oft aus.

Für die Entstehung und den langfristigen Erhalt von transstaatlichen Gemeinschaften und Organisationen, die auf politischen und religiösen Projekten basieren, sind jedoch zusätzliche Bedingungen er-

forderlich. Relevante Katalysatoren sind hier erstens starke, anhaltende Bindungen von Migranten und Flüchtlingen an die jeweiligen Herkunfts- und Immigrationsländer. Es bedarf also sozialer und symbolischer Bindungen in beide Richtungen, wenn auch nicht in gleicher Intensität. Zweitens sind diese Bindungen und die korrespondierenden Ressourcen in der Regel nicht nur in Migrationsbeziehungen, sondern darüber hinaus auch in andere Beziehungsverhältnisse wie Handel und Massenkommunikation eingebettet. Ein dritter einflussnehmender Faktor sind juristische und politische Vorgaben, beispielsweise die jeweiligen innenpolitischen wie auch die interstaatlichen Regime – so etwa die Genfer Konvention für Flüchtlinge (1951) und das ergänzende New Yorker Protokoll (1967). Dies ist ein Beispiel für eines der wenigen Fälle eines wenigstens teilweise wirksamen Menschenrechtsregimes mit globaler Reichweite. Im Bereich der Arbeitsmigration allerdings erreichen die vom Internationalen Arbeitsamt (ILO) in Genf festgesetzten Standards zum Schutz von Wanderarbeitnehmern bei weitem nicht einmal die Wirksamkeit eines partiellen Regimes. Interstaatliche Regimes können die Bewegungsspielräume der Beteiligten auf unterschiedliche Weise einschränken oder erweitern, indem sie die politischen und religiösen Aktivitäten der Immigranten in den Emigrations- und Immigrationsstaaten entweder tolerieren oder aber verbieten. Mit anderen Worten, transstaatliche Gemeinschaften und Organisationen florieren, wenn sie in breitere interstaatliche Strukturen politischer und ökonomischer Art eingelassen sind. Damit interstaatliche Migration überhaupt stattfinden kann, bedarf es historisch gewachsener Austauschbeziehungen in der Wirtschaft (z.B. Investitionen aus dem Ausland), in der Politik (z.B. militärische Zusammenarbeit oder Herrschaft) oder im kulturellen Bereich (z.B. kolonial tradierte Schul- und Berufsausbildungssysteme). Aktivitäten innerhalb transstaatlicher Räume erschaffen grenzüberschreitende Verbindungen also häufig nicht *ex nihilo*, sondern bauen auf meist bereits bestehenden Beziehungen auf und schaffen dann erste neue Verdichtungsräume. Zusammengefasst lässt sich *ceteris paribus* sagen: Je stärker die vielfältigen sozialen und symbolischen Bindungen interstaatlicher Migranten zwischen zwei oder mehr Orten, desto zahlreicher die Verbindungen, die über bloße Migrationsbeziehungen hinausgehen. Und je günstiger die Bedingungen für öffentliche politische und kulturelle Aktivitäten im Emigrations- und Immigrationsland, desto vorteilhafter die Bedingun-

gen für die Entstehung transstaatlicher Räume in Form von transstaatlichen Gemeinschaften, sozialen Bewegungen und Organisationen.

### *Faktoren innerhalb der Emigrations- und Immigrationsländer*

Diese *ceteris-paribus*-Bedingungen innerhalb der Herkunfts- und Immigrationsländer können in migrations- bzw. fluchterzeugende Faktoren in den Ursprungsländern und sowohl integrationshemmende als auch -fördernde Entwicklungen in den Immigrationsländern unterschieden werden.

Eine fluchterzeugende Minoritätenpolitik in Ursprungsländern hängt oft zusammen mit einer spezifisch politischen Art von Globalisierung, welche neben zwischenstaatlichen Konflikten als Quelle von Fluchtbewegungen die Diffusion des Nationalstaatsprinzips über Europa und Nordamerika hinaus und das dabei häufig nicht gelungene Zusammenleben ethnischer und religiöser Gruppen betrifft. In Frage kommen dabei vor allem in ethnischer, religiöser und nationaler Hinsicht heterogene Staaten, die beispielsweise in Afrika im Gefolge von Prozessen der Dekolonialisierung entstanden sind. Als Faktor, der die transstaatliche Weiterentwicklung von Politik und Kultur in den Emigrationsländern am meisten begünstigt, kann u. a. eine autoritär-repressive Politik gegenüber selbst- und fremddefinierten Minderheiten ausgemacht werden, die als Folge oft ins Ausland fliehen. Viele Beispiele lassen sich nennen; beispielsweise indische Sikhs, die nach Großbritannien, Kanada und den USA abgewandert sind. Noch offensichtlicher zur Flüchtlingsproduktion tragen offene Bürgerkriege bei, die zum Teil mit zeitweise externer Intervention stattfinden, wie in Afghanistan.

Im Immigrationsland selbst sind dann eine Verweigerung der Akkulturation oder kulturellen Anerkennung und ernsthafte Hindernisse für die sozio-ökonomische Integration besonders geeignet, um dichte transstaatliche Aktivitäten politischer und kultureller Art voranzutreiben. Ökonomische und kulturelle Schwierigkeiten können hier gemeinsam, aber auch getrennt auftreten. So werden manchen Gruppen Möglichkeiten für kulturelle Assimilation oder Anerkennung verweigert, obwohl diese sozio-ökonomisch integriert sind, z.B. in wirtschaftlichen Nischen. Dies traf beispielsweise bis in die 1940er Jahre auf die Chinesen in den weißen Siedlerkolonien USA, Kanada und Australasien zu. In anderen Fällen kann sozio-ökonomischer Aus-

schluß und fehlende kulturelle Anerkennung Hand in Hand gehen. Dies legen Beispiele von Arbeitsmigranten in Westeuropa seit den 1960er Jahren nahe. Es ist eine bekannte Einsicht, daß mangelnde kulturelle Anerkennung zusammen mit dem subjektiven Glauben in die intrinsische Wertigkeit oder gar Überlegenheit der eigenen ethnischen, religiösen oder nationalen Gruppe dazu führt, kollektiven Status und Würde zu betonen (Weber 1972: 239).

Aber ironischerweise ist auch der umgekehrte Fall höchst relevant: Wenn Immigrationsländer liberale Demokratien sind, die nicht anstreben, Immigranten zwangsweise zu assimilieren, dann haben eingewanderte Minderheiten größere Chancen, in Konflikten um Anerkennung ihre kulturelle Unterschiedlichkeit und Bindungen an das Herkunftsland aufrechtzuerhalten. Insbesondere multikulturelle politische Maßnahmen der Immigrationsländer fördern den Erhalt transstaatlicher Bindungen. In den Immigrationsländern ist die Herausbildung von transstaatlichen Gemeinschaften und Organisationen umso wahrscheinlicher, je liberaler oder toleranter das betreffende politische Regime auftritt und so entsprechende Möglichkeiten für die Mobilisierung von Ressourcen durch Migranten oder Flüchtlinge bietet. Ein Beispiel sind algerische Immigrantorganisationen in Frankreich. Dabei spielen die »alten Kultgemeinschaften« und die auf das Emigrationsland gerichteten »politischen Erinnerungsgemeinschaften« bei der Aufrechterhaltung solcher »auswärtigen Gemeinschaften« (Weber 1972: 238) eine zentrale Rolle. In der Gegenwart sind Gruppen wie Kurden oder Sikhs dabei gleich mit zwei Problemen konfrontiert: Sie kümmern sich nicht nur um die jeweiligen Autonomieprojekte, sondern müssen gleichzeitig erst einmal ein Maß an kollektiver Identität bzw. diffuser Solidarität schaffen, das überhaupt politische Mobilisierung zuläßt. Insgesamt läßt sich also festhalten, daß nicht nur repressive Politik und Diskriminierung die transstaatlichen Bindungen von Immigranten vorantreiben, sondern daß im Gegenteil auch das Zugehören multikultureller Rechte und Aktivitäten beschleunigend auf transstaatliche Vernetzung einwirken können.

### **Abgrenzung von alternativen Konzepten**

Auf der einen Seite weisen Modelle zur Analyse transstaatlicher bzw. globaler Vernetzungen häufig einen stark systemischen Charakter auf,

so etwa solche, die auf Weltsystem- und Globalisierungstheorien beruhen. Dabei zwingen neue Konkurrenzen die Akteure zu immer neuen Anpassungsleistungen. Polemisch könnte man sagen, daß diese Theorien eine Art ›Transnationalismus von oben‹ beschwören, bei dem Staaten oder transstaatliche Wirtschaftsunternehmen den Ton angeben. Auf der anderen Seite des konzeptuellen Kontinuums finden wir Konzepte, die eher lebensweltlich orientiert sind und die mit Hybrid-Identitäten ausgestatteten Transmigranten des ›dazwischen‹ als neue Träger des Widerstands gegen eine neoliberale Wirtschaftsideo-logie oder rabiaten Nationalismus stilisieren und verklären. Ohne eine Gesamtsicht und Synthese anzustreben, hebt sich das hier entwickelte Konzept Transstaatliche Räume von beiden Richtungen ab. Anhand der Mechanismen des sozialen und kulturellen Kapitals verbindet es lebensweltliche und systemische Aspekte und verweist darauf, daß auch kollektives Handeln ›von unten‹ in transstaatlichen Räumen in Form sauren Kapitals Spielräume für Herrschaft ›von oben‹ verschafft, welche die Freiheitsgrade von Personen einschneidend einschränken können.

### *Diasporas und Hybrid-Identitäten*

Mit dem ›postmodernen‹ Zeitalter vollzog sich eine Erweiterung des Begriffs Diaspora. Während er früher und auch hier die gewaltsam erzeugte Zerstreuung von Menschen aus ihrem Heimatland bedeutete, wenden ihn einige Forscher jetzt auch auf alle diejenigen an, die beispielsweise durch Migration, ständiges Reisen, Tourismus und multiple Loyalitäten gekennzeichnet sind. Damit verbanden die Anthropologen, die hier als Pioniere wirkten, dann gleich die Beobachtung, daß die darin lebenden Personen eben nicht voll zu einer und ausschließlich einer Gemeinschaft wie einer Nation dazugehörten. Sie seien Hybride, also ganz allgemein: Mischlinge im Hinblick auf Sprachen und Identitäten. Und aus ihrer speziellen Position heraus könnten solche Diasporisten kritisch dominante Diskurse von Nation und Liberalismus beleuchten (für viele, vgl. Clifford 1994). Schnell gerinnen dann transstaatliche Bezüge zu imaginären und nur von Analytikern imaginierten ›dritten Räumen‹ (Bhabha 1995), die nicht eindeutig bestimmten Staaten zugeordnet werden können.

Es ist nicht recht klar, was nun Hybrid-Identitäten bedeuten sollen.

Bezeichnen sie Mischungen, die ›dazwischen‹ liegen? Oder ist es etwa sinnvoller, von multiplen Identitäten auszugehen, die je nach Situation komplementär oder widerstreitend sein können? So könnte es beispielsweise analog zum soziologischen Rollenbegriff und dem Verständnis individueller Identitäten in der Psychologie gedacht werden.

Entscheidender ist allerdings, daß neben über Einzelfälle hinausgehende empirische Belege für diese ›dritten Räume‹ auch ein einleuchtendes Argument fehlt. Denn es deutet nichts darauf hin, daß der Raum ›dazwischen‹ nicht für alle möglichen Zwecke benutzt werden kann, so daß aus dem Widerstand gegen dominante Herrschaftspraktiken und Diskurse auch das Gegenteil gerinnt. Darauf deuten autoritär verfaßte Exilantengruppen in Immigrationsländern hin (vgl. Mertens, Kap. 5 in diesem Band). Festzuhalten bleibt dennoch, daß die Hybrid-Perspektive den Blick für eine differenziertere Betrachtung lebensweltlicher Aspekte transstaatlicher Verflechtungen eröffnet, die von Weltsystem-, Weltgesellschafts- und Globalisierungskonzepten vernachlässigt werden.

### *Weltsystem*

Dieser Theoriestrang sucht die Herausbildung der modernen kapitalistischen Weltökonomie in verschiedenen historischen Phasen der Neuzeit aus einer Makro-Perspektive heraus zu ergründen. Er nimmt eine struktur-funktionalistische Analyse der Position von Staaten innerhalb der globalen Ökonomie in Zentrum, Peripherie und Semiperipherie vor. Dabei determiniert die Stellung innerhalb einer dieser drei Kategorien auch die politische Macht der beteiligten Staaten (Wallerstein 1974). Für die Analyse grenzüberschreitender Beziehungen, welche über transstaatliche Wirtschaftsunternehmen hinausgehen, ergeben sich damit jedoch zwei Schwierigkeiten. Erstens spielen bei der Weltsystemtheorie die wichtigen inter- und transstaatlichen Beziehungen außerhalb des ökonomischen Nexus keine eigenständige Rolle. Zweitens ist die Zentrum-Peripherie-Perspektive nicht adäquat für die Analyse wenig institutionalisierter transstaatlicher Aspekte. Gerade dieser Kritikpunkt sollte aber nicht vorschnell umschlagen: Denn schließlich bilden Machtasymmetrien in der Weltökonomie beispielsweise die Achse, entlang derer interstaatliche Migrationen und sogenannte humanitäre Interventionen der Länder des Nordens in den Süden verlau-

fen. Migrationssysteme entstehen und funktionieren in derartigen Machtungleichgewichten (vgl. Kritz et al. 1992). Allerdings sind eben diese Asymmetrien noch keine hinreichenden Bedingungen für interstaatliche Massenmigrationen. Große Unterschiede im Hinblick auf Einkommen, wirtschaftliche Entwicklung und politische Macht existieren beispielsweise zwischen der Türkei einerseits und Deutschland und USA andererseits. Aber nur zwischen der Türkei und Deutschland kam es zur Massenmigration, ausgelöst durch ein Anwerbeabkommen für Kontraktarbeiter Anfang der 1960er Jahre. Und innerhalb der Türkei gibt es Gegenden, aus denen heraus sich Kettenmigration entwickelte und Regionen, aus denen Migration nach Deutschland fast gar nicht zustande kam. Letzteres kann dadurch erklärt werden, daß es nur im Falle von Pioniermigranten zur Bildung von Migrantennetzwerken kam, die wiederum eine Grundlage für Kettenmigration bilden. Nichtsdestotrotz wirkt die Weltsystem-Perspektive fruchtbar, indem sie den Blick auf ausgewählte globale Makro-Voraussetzungen transstaatlicher Räume und die Betrachtung von Emigrations- und Immigrationsstaaten in regionalen Systemen lenkt.

### *Weltgesellschaft*

Die moderne soziologische Systemtheorie definiert soziale Systeme nicht territorial. Stattdessen analysieren Systemtheoretiker sie als Gesamtheit von möglichen Kommunikationsbeziehungen. Daher fungieren nicht mehr einzelne Gesellschaften als Einheit der Analyse, sondern die Gesamtheit der potentiellen Kommunikationsbeziehungen, also die Weltgesellschaft (Luhmann 1975). Dies bedeutet, etwas überspitzt formuliert, die linguistische Wende der Sozialwissenschaften. Schließlich bildet der Fokus auf Kommunikation das Credo der modernen Sprachwissenschaft (vgl. Eco 1972). Die Entkoppelung von Sozialem und Räumlichen führt jedoch schnell zu einer postmodernen Deterritorialisierung, welche den Migranten eine schier unmögliche Ubiquität zuschreibt. Fruchtbar für das Konzept transstaatlicher Räume ist dieser Ansatz aber allemal. Es gilt jedoch weiter zu spezifizieren, um welche Arten nicht nur potentieller sondern tatsächlicher Kommunikation es sich handelt und welche Inhalte soziale und symbolische Beziehungen transportieren (vgl. Kamcili/Heinemann, Kap. 4 in diesem Band).

### *Globalisierung*

Hinter diesem Schlagwort verbirgt sich längst keine Gruppe von relativ einheitlichen Paradigmen wie bei Weltsystem oder Weltgesellschaft. Dieser weitgehend diffuse Begriff bezieht sich auf Prozesse, welche die ganze Welt umspannen und als »raumzeitliche Abstandsvergrößerung« gesehen werden können, der die Abkoppelung von Produktion von konkreten Orten möglich mache (Giddens 1991). Die für unsere Zwecke interessantesten Vertreter situieren sich zwischen Hyper-Globalisierern und Globalisierungsskeptikern. Auf der einen Seite extrapolieren die Hyper-Globalisierer die Zukunft aus den Gesetzen des Marktes heraus, und manche wenden diese Logik auf alle Sphären an: Alles ende in einer zunehmenden universellen Verdichtung von Zeit und Raum, die schon Karl Marx als das zentrale Merkmal des voranschreitenden kapitalistischen Weltmarkts ausmachte (Marx 1974: 438). Auch Vertreter der These von der kulturellen Deterritorialisierung sehen Hypermobilität im Anzug (Appadurai 1996). Auf der anderen Seite dieses intellektuellen Globus argumentieren die Globalisierungsskeptiker, daß in vielerlei Hinsicht die Weltökonomie Ende des 19. Jahrhunderts noch integrierter war als heute. Sie folgern daraus, daß Globalisierung nichts Neues sei und daß es keine fundamentale Umstrukturierung des interstaatlichen Systems gäbe (Hirst/Thompson 1996). Aus dieser festgefahrenen Frontstellung führt der Gedanke heraus, daß weiterführende Konzepte zwischen unlimitierten »space of flows« (Harvey 1989) und relativ abgeschlossenen »space of places« (Ruggie 1998) liegen. Hier setzt das Konzept Transstaatliche Räume weder eine völlige Deterritorialisierung, noch eine Ansammlung von unveränderten Organisationen, Gemeinschaften und Territorialstaaten in einem interstaatlichen politischen System voraus. Es gibt noch eine dazwischenliegende Ebene und diese kann konzeptionell mit einem erweiterten Begriff von Bindungen erfaßt werden, in denen lokale Ressourcen wie soziales und kulturelles Kapital über grenzüberschreitende Transmissionsriemen wie Netzwerke und Organisationen mobil werden. Die Spannung zwischen Sozialem einerseits und Räumlichen andererseits, die schon im Konzept der Weltgesellschaft sichtbar ist, gilt es hierbei nicht aufzuheben, sondern vielmehr analytisch für ausgewählte Regionen mit speziellen Migrationssystemen und transstaatlichen Räumen fruchtbar zu machen.

## Methodologie und Methoden

Das vorliegende Buch ist keine lockere Aufsatzsammlung zum Konzept Transstaatliche Räume mit entsprechenden empirischen Exempeln. Denn alle Beiträge gehen nach dem hier entworfenen konzeptuellen Rahmen vor. Und sämtliche Autoren und Autorinnen diskutieren im Detail alle hier versammelten Kapitel.

### *Methodologie*

Insgesamt verschiebt das Konzept Transstaatliche Räume sozialwissenschaftliche Vorstellungen weg von Container-Räumen hin zu sozialrelationalen Räumen und von Attributen und Kategorien hin zu Relationen in zweierlei Hinsicht:

Die hier vorgelegten Forschungen zu transstaatlichen Räumen gehen über den exklusiven Bezug auf homogene und quasi abgeschottete Räume hinaus. Eine solche Beschränkung ist etwa in der Fixierung auf Territorialität bei Staaten und bei Menschen gegeben: Staatliche Grenzen werden traditionell als klare Demarkation gefasst und der exklusiven Kontrolle von Staaten entzogene grenzüberschreitende Bindungen oft als Bedrohung staatlicher Souveränität gesehen. Und im Hinblick auf menschliche Bindungen und Handeln mündet die Behauptung der exklusiven Gebundenheit an einen homogen-abgeschotteten Raum letztendlich in der Annahme, daß nur *eine* nationale Identität, gekoppelt mit der Loyalität zu *inem* Nationalstaat möglich sei. Das Konzept Transstaatliche Räume knüpft demgegenüber an sozialwissenschaftlich inspirierten Raumkonzepten an, die Räume nicht bloß als Container von sozialen Beziehungen fassen oder wie die neuere Systemtheorie einfach wegdefinieren, sondern Orte immer in Bezug zu Bindungen und davon ableitbaren Strukturen verstehen (vgl. Läßle 1991). Gleichzeitig öffnet ein sozial-relationales Raumkonzept neue Möglichkeiten der Konzeptualisierung von Staaten und Organisationen: Entgegen dominanter Vorstellungen von Souveränität sahen sich die national verfaßten Staaten der Neuzeit schon von jeher territorial anders organisierten Konkurrenten gegenüber – z.B. Stadtstaaten und multinationalen Reichen bzw. Staaten – und sind heute mehr denn je mit der Regulierung grenzüberschreitender Phänomene wie Massenkommunikation und Gütertausch befaßt .

Das Forschungskonzept Transstaatliche Räume tritt radikal auch denjenigen Konzepten gegenüber, die hauptsächlich die Essenzen und die Attribute von individuell oder kollektiv Handelnden in den Vordergrund rücken. Dabei geht es nicht nur darum, ideologisch gefärbte Vorstellungen von exklusiver nationaler Identität in einem Staat zurückzuweisen. Vielmehr dürfen Kategorien wie Klasse, Geschlecht und Nationalität nicht vorschnell mit Handlungsalternativen korreliert werden, ohne sich die Mühe zu machen, die tatsächlich vorfindbaren Beziehungen zwischen Handelnden zu analysieren. In anderen Worten, es wäre ein Fehler, von Klasse, ethnischer Gruppe oder Religion ›an sich‹ schon auf eine Klasse, ethnische Gruppe oder Religion ›für sich‹ zu schließen.

Inhaltlich sucht ein transstaatlicher Ansatz die Mechanismen zu beleuchten, die innerhalb und zwischen transstaatlichen Netzwerken und Gruppen bestehen. Darüber hinaus geht es um die Analyse von Mechanismen, die in Konflikten zwischen staatlicher Politik und nicht-staatlichen Gruppen und Organisationen wirksam sind. So geraten selbstverständlich hoch politisierte Konkurrenzverhältnisse zwischen Staat und anderen Wettbewerbern um Gewaltmonopole wie die PKK oder um religiöse Kontrolle wie die islamische Partei in der Türkei und Millî Görüş in Deutschland ebenso ins Blickfeld wie die Beherrschung der Medien und deren Inhalte bei Privatsendern und öffentlichen Kanälen und der Einfluß von NGOs im Menschenrechtsbereich. Dabei sehen wir einmal von den Netzwerken der organisierten Kriminalität in Migrationssystemen ab, in denen nicht nur im türkisch-deutschen Fall neben mafiösen Gruppen auch Sicherheitsdienste mit beteiligt sind.

### *Methoden*

Forschungsstrategisch verlangt die Erforschung transstaatlicher Räume nach einer multipositionalen Verortung. Deshalb unternahmen die Verfasser empirische Feldforschung in Deutschland und in der Türkei (vgl. Kamcili 1999). Daß die dabei entwickelte konzeptuelle Perspektive auch auf andere Räume anwendbar ist, zeigt die deutsch-russische Analyse (vgl. Wegelein, Kap. 6 in diesem Band). Um die Anwendbarkeit des Konzepts Transstaatliche Räume über den interdisziplinären Forschungsstrang Migration hinaus anzustoßen, geht ein Beitrag auch

auf die Aktivitäten von grenzüberschreitenden Netzwerken im Forschungsfeld der Menschenrechte ein (vgl. Liese, Kap. 8 in diesem Band). Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich darüber hinaus explizit mit der normativen Perspektive: der Frage nämlich, ob aus der empirischen Realität transstaatlicher Räume normative Konsequenzen in Gestalt weitreichender Toleranz gegenüber doppelter Staatsbürgerschaft zu ziehen sind (vgl. Gerdes, Kap. 7 in diesem Band).

### *Fallauswahl: Deutschland–Türkei*

Das Paar Deutschland–Türkei ist ein wichtiger Bestandteil des Migrationssystems Südosteuropa und Mittlerer Osten–Westeuropa. Angesichts der Migrantenzahlen sind die Türkei und Deutschland dabei die gewichtigsten Staaten. Im Unterschied zu Deutschland und Osteuropa, so etwa Rußland, unterscheidet sich unser vorrangig behandelte Fall durch eine noch größere politische und ökonomische Machtasymmetrie zwischen Emigrations- und Immigrationsstaaten. Deutschland–Türkei ist kein repräsentativer Fall. Wohl aber gibt es drei Gründe, warum dieser Fall exemplarisch ist. Dies geschieht hier in Anlehnung an das methodische Vorgehen in der komparativen Politikforschung bei sogenannten »crucial cases« (Eckstein 1966).

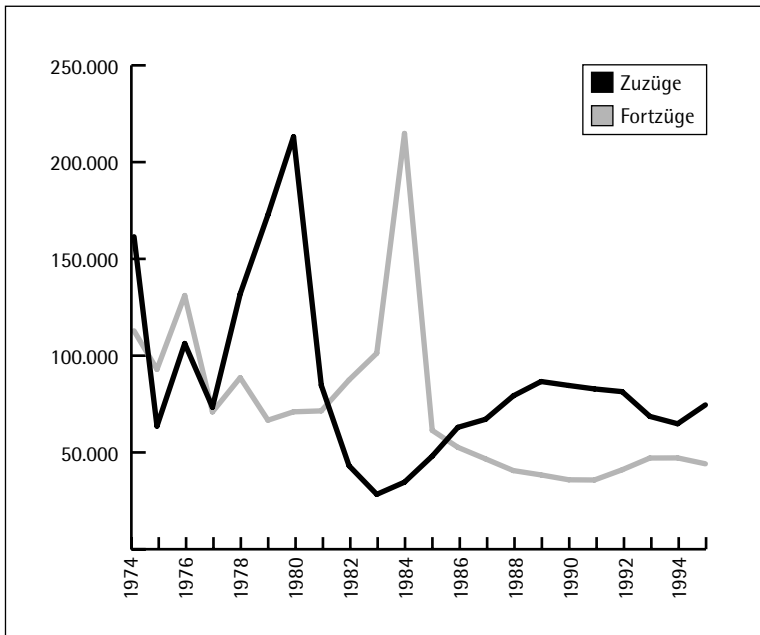
(1) Der sich zwischen der Türkei und Deutschland aufspannende transstaatliche Raum stellt einen wichtigen Fall dar, weil sich grenzüberschreitende Beziehungen nicht auf der für Migrationssysteme allgemein typischen Grundlage ganz starker zwischenstaatlicher und zwischengesellschaftlicher Bindungen entwickelten, wie etwa bei kolonialer Penetration in den Fällen Frankreich–Algerien oder Großbritannien–Indien. Stattdessen handelte es sich zu Beginn um eine Basis von Bindungen moderater Dichte. Die deutsch-türkischen Militärbeziehungen reichen zurück bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, als der Sultan des Osmanischen Reiches sein Heer zu modernisieren suchte. Aber Ansätze ökonomischer Dominanz des Deutschen gegenüber dem Osmanischen Reich entwickelten sich nicht fort. Im Ersten Weltkrieg gab es eine nicht gerade erfolgreiche Waffenbrüderschaft. Die Beziehungen waren fortan bis nach dem Zweiten Weltkrieg nur schwach ausgeprägt. In den 1920er und 1930er Jahren einte Kemal Atatürk Kleinasien nach dem Vorbild europäischer Nationalstaaten

und die Türkei blieb so weitgehend mit sich selbst beschäftigt. Die Türkei gewährte aber einigen in der Nazidiktatur verfolgten Akademikern und Professionellen Zuflucht (Grothusen 1981: 52). Als Frontstaaten der NATO gegen den Kommunismus betrieben Deutschland und die Türkei eine militärische, vor allem aber eine (entwicklungs-) ökonomische Kooperation. Neben Indien empfing die Türkei in den letzten Jahrzehnten den Hauptanteil deutscher Entwicklungshilfe und Deutschland ist wichtigster Handelspartner für die Türkei. Dies alles bedeutet, daß wir also besonders bequem und ohne zu weitreichende historische ›Störfaktoren‹ nachverfolgen können, wie sich die transstaatlichen Bindungen von einer sehr moderaten Ausprägung seit den 1960er Jahren weiterentwickelten.

(2) Deutschland wurde in den 1960er Jahren zum Hauptmagneten von Arbeitsmigranten und Flüchtlingen aus der Türkei in Europa. Etwa 50 bis 75 % aller Wanderungen aus der Türkei zielten zwischen 1960 und 1996 auf Deutschland. Nach den frühen Migrationen von Kontraktarbeitern – in diesem Fall Gastarbeiter genannt – kam es nach dem Anwerbestopp 1973 vor allem zu Familiennachzug und Heiratsmigration (Abbildung 1.3). Seit dem letzten Militärputsch in der Türkei im Jahre 1980 und vor allem nach Beginn eines Quasi-Bürgerkrieges in Südostanatolien Mitte der 1980er Jahre stieg die Zahl der Asylbewerber stark an. Seitdem liegt die Zahl der Flüchtlinge aus der Türkei immer gleich hinter denen aus den jeweiligen Brennpunkten wie Bosnien oder Albanien (Abbildung 1.4). Die türkisch-stämmige Population in Deutschland, mittlerweile mit einer erwachsen werdenden dritten Generation, stellt die größte Gruppe an Immigranten, schätzungsweise 2 bis 2,5 Millionen, d. h. etwa 2 bis 3 % der Gesamtbevölkerung und fast ein Drittel aller Immigranten.

(3) Migrationen aus der Türkei nach Deutschland weisen eine hohe Spannweite entlang des Kontinuums von freiwilliger bis hin zu sehr erzwungener Migration auf. Relativ freiwillig bedeutet hier, daß die potentiellen Migranten ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit darüber hatten, ob sie migrieren oder im Heimatort verbleiben wollten. Ein Beispiel dafür sind viele der ehemaligen türkischen Kontraktarbeiter in Deutschland in den 1960er und 1970er Jahren. Am anderen Ende des konzeptuellen Kontinuums finden wir gewaltsam induzierte Mi-

Abbildung 1.3: Wanderungen von türkischen Staatsbürgern zwischen Deutschland und der Türkei, 1974 bis 1995



Quelle: Faist 2000: 83

Abbildung 1.4: Asylbewerber in Deutschland: Insgesamt und türkische Bürger, 1980-1997

Jahr	1980	1984	1985	1986	1987	1988
Türken	57.913	4.180	7.528	8.693	11.426	14.873
Insges.	107.818	35.278	73.832	99.650	57.379	103.076

Jahr	1989	1990	1991	1996	1997
Türken	20.020	22.082	23.877	23.814	16.840
Insges.	121.318	193.063	256.112	350.000	320.000

gration. Darunter verstehen wir Wanderungen, die aufgrund eines hohen Maßes an äußerem Druck und Gewalt zustandekommen. Personen haben dabei relativ wenige Freiheitsgrade bei ihrer Entscheidung. Unter der kurdischen Bevölkerung in Deutschland – etwa ein Viertel derjenigen mit türkischen Pässen – befinden sich einige, die am gewaltsamen Ende des Migrationsspektrums standen. Sie suchten bis in die 1970er Jahre hinein als Arbeitsmigranten und in den letzten Jahren vermehrt als Asylbewerber Einlaß in Deutschland. Somit erlaubt es der deutsch-türkische Fall, den grenzüberschreitend-kollektiven Aktivitäten von verschiedenen Migrantenkategorien nachzuspüren.

### Zum Inhalt des Buches

Die wachsende Präsenz islamischer Gruppen in Deutschland und deren teilweise enge Verbindungen zu islamischen Parteien in der Türkei, wie etwa *Millî Görüş*, ist nach Bernhard Trautner ein entscheidendes Beispiel für transstaatliche Bindungen, die durch Migration entstanden sind. Diese Gruppen, denen in den vergangenen Jahrzehnten in der Türkei ein offizieller Status verwehrt wurde, konnten sich in Deutschland etablieren. Wichtig ist nun, daß im Laufe der Jahre diese in Deutschland ansässigen Organisationen ein Eigenleben entwickelt haben, das kein getreues Replikat der türkischen Vorbilder abgibt (Kap. 2). Als weiteren Bestandteil dichter transstaatlicher Bindungen läßt sich der zunehmende Transfer von Gütern und Informationen nennen, der längst nicht mehr nur aus Geldüberweisungen von türkischen Migranten besteht, sondern vielmehr wechselseitig ist. Beate Rieple analysiert unter anderem türkische Migranten, die von Deutschland aus mit türkischen Firmen kooperieren, um ihre Produkte dann in Deutschland abzusetzen. Dabei wird deutlich, daß neben den ›Onkel Ali‹-Geschäften und einer florierenden ethnischen Nische nun auch einige transstaatlich operierende Unternehmer ein Teil des deutsch-türkischen Raums geworden sind (Kap. 3). Fuat Kamçili und Lars Heinemann stellen fest, daß unter türkischen Immigranten in Deutschland häufig Fernsehsendungen konsumiert werden, die in der Türkei produziert wurden. In umgekehrter Richtung dienten Anfang der 1990er Jahre aus Deutschland in die Türkei gesendete Programme dazu, das staatliche Fernsehmonopol am Bosphorus aufzubrechen. Die Autoren weisen entschieden die von deutschen Politikern des öfteren geäußerte

Behauptung zurück, daß der Konsum türkischsprachiger Massenmedi- en die Adaptation und weitere Integration der »Deutschland-Türken« (Zafer Senocak) in der Bundesrepublik behindere (Kap. 4). Ilja Mer- tens beobachtet die kurdische Bewegungsorganisation PKK (*Partiya Karkerên Kurdistan*, die Kurdische Arbeiterpartei), die nicht nur in der Türkei operiert, sondern auch versucht, Einfluß auf deutsche Poli- tiker zu nehmen, um auf diesem Wege Druck auf die türkische Politik auszuüben. Dabei zeichnet er Voraussetzungen, Mechanismen und Folgen der transstaatlichen politischen Mobilisierung eines Organisa- tionsgeflechts nach, das mit der Ausbildung einer kollektiven Identität »Kurde« eine Diaspora außerhalb des Emigrationslandes zu etablieren sucht, um schlußendlich »Kurdistan« zu etablieren (Kap. 5).

Als weiteres Indiz der Existenz transstaatlicher Räume sehen wir, daß neben Gütern und Informationen auch Menschen mit ihren per- sönlichen Beziehungen und jeweils individuellen und kollektiven Identitäten grenzüberschreitend zirkulieren. Saskia Wegelein ver- gleicht dabei russische Bürger jüdischer Herkunft mit deutschstämmi- gen Spätaussiedlern aus den Staaten der GUS. Diese beiden Kategorien unterscheiden sich beträchtlich hinsichtlich der Nutzung transstaatli- cher Netze und Institutionen: Während russische Juden auf ein etab- liertes Gefüge eigenethnisch-religiöser Organisationen zurückgreifen können, ist dies bei Spätaussiedlern nicht der Fall (Kap. 6). Trotz der jüngsten Reformen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gab es bei der rechtlichen Anerkennung grenzüberschreitender sozialer und symbolischer Bindungen keine signifikanten Fortschritte, womit sich Jürgen Gerdes beschäftigt: So beschloß der Bundestag zwar, daß ab Januar 2000 künftig für Kinder von ausländischen Eltern eine vor- übergehende doppelte Staatsbürgerschaft gelten soll. Aber die jungen Erwachsenen müssen sich bis zum Alter von 23 Jahren für eine Staats- bürgerschaft entscheiden. Jürgen Gerdes liefert eine normative Be- gründung doppelter Staatsbürgerschaft. Diese orientiert sich an Be- gründungen für multikulturelle Rechte, ohne allerdings die vielfältigen Probleme multikultureller Strategien heraufzubeschwören. Doppelte Staatsbürgerschaft ist seiner Ansicht nach ein Individual- und kein Gruppenrecht (Kap. 7). Wir finden auch Indizien für dichte transstaat- liche Bindungen über interstaatliche Migration hinaus an den Schnit- tunkten des Austauschs von Informationen und Solidarität in the- menzentrierten Netzwerken. Das bestätigt Andrea Liese am Beispiel

der Vernetzung türkischer Menschenrechtsorganisationen mit ausländischen und genuin transstaatlichen Partnern, z.B. Amnesty International (Kap. 8). Im Schlußkapitel ziehe ich dann aus den empirischen Belegen Konsequenzen für die konzeptuelle Erfassung der Integration von Immigranten: Neben den kanonischen Evangelien der Assimilation und des Ethnischen Pluralismus einerseits und postmoderner bzw. postnationaler Ansätze andererseits gilt es in allen Bereichen – Ökonomie, Politik und Kultur – in Zukunft stärker die apokryphe Ergänzung durch das Konzept Grenzübergreifender Expansion Sozialer Räume zu berücksichtigen (Kap. 9).

### Anmerkungen

- 1 Für hilfreiche Kommentare zu diesem Kapitel danke ich insbesondere Jürgen Gerdes, Lars Heinemann und Andrea Liese.
- 2 *Interstaatliche Migranten* sind hier alle diejenigen, die mit der Intention wandern, in einem anderen Staat für eine bedeutungsvolle Zeitdauer in ihrem Lebenslauf zu verweilen. Touristen gehören so beispielsweise nicht dazu. Unter *Immigranten* fassen wir alle Personen, die sich auf Dauer in einem anderen als ihrem Ursprungsland niedergelassen haben. Begriffe wie ›Migranten‹ und ›Immigranten‹ umfassen immer auch die weibliche Form.
- 3 Dabei ist hier bei Transstaatlichen Räumen nicht von Sende- und Empfängerländern die Rede. Diese in der Migrationsforschung durchaus gebräuchliche Begriffswahl suggeriert, daß Absprachen zwischen allen beteiligten Organisationen und betroffene Menschen vorhanden sind. Das kann in bestimmten historischen Konstellationen durchaus der Fall sein, wie etwa in der Frühphase der Gastarbeiteranwerbungen von Ende der 50er Jahre bis 1973 in Europa. Aber das ist nur ein spezieller Fall konsensuellen Handelns von und zwischen souveränen Staaten. Denn interstaatliche Migration basiert nicht unbedingt auf Übereinstimmung. Das zeigt sich an Fluchtmigrationen, in denen die produzierenden Staaten beispielsweise den Aufbau von oppositionellen Gruppen im Ausland zu verhindern suchen. Es ist daher angemessener, von Emigrations- und Immigrationsländern zu sprechen.
- 4 Wenn sich der Terminus auf die konzeptuelle Ebene bezieht, so heißt es: Transstaatliche Räume. Ist die Rede von der Realität dichter

ter und dauerhafter transstaatlicher Beziehungen, so gilt: transstaatliche Räume.

- 5 Vgl. dazu auch Sidney Tarrow's Typologie des kollektiven Handelns grenzüberschreitender sozialer Bewegungen (Tarrow 1996). Während er die vertikale Zeitdimension ähnlich konzipiert, ordnet er die horizontale Dimension nach dem Grad der Integration in einzelstaatliche soziale Netzwerke. Die hier vorgelegte Typologie betont hingegen den Grad der formalen Organisation der kollektiv Handelnden, irrespektive des Ortes.

## KAPITEL 2

# TÜRKISCHE MUSLIME UND ISLAMISCHE ORGANISATIONEN ALS SOZIALE TRÄGER DES TRANSSTAATLICHEN RAUMES DEUTSCHLAND-TÜRKEI

BERNHARD TRAUTNER<sup>1</sup>

### Einleitung

Lange Zeit ist unbeachtet geblieben, daß türkische Einwanderer in Deutschland ihre kulturelle Prägung nicht zu Hause gelassen haben. Als umso dramatischer gilt seit kurzem die Erkenntnis, daß die Mehrheit der hier lebenden türkischen Bevölkerung sich in der einen oder anderen Weise als Muslim bzw. Muslimin versteht. Die deutsche Öffentlichkeit bekommt diesen Sachverhalt zumeist unter den jeweils hoch politisierten Paradigmen ›islamischer Fundamentalismus‹ oder jedoch spiegelbildlich dazu: ›Feindbild Islam‹ präsentiert. Die Lebenswirklichkeit türkischer Muslime und der relevanten Organisationen in Bezug auf die deutsche Immigrationsgesellschaft entzieht sich jedoch holzschnittartigen Interpretationen. Um zu einer, dieser vielfältigen Realität angemessenen Einschätzung der Lage zu kommen, bedient sich der vorliegende Beitrag des analytischen Konzepts der *Transstaatlichen Räume*.

Konventionellerweise wird die Situation der Muslime in Deutschland auf Problemstellungen wie ›Integration‹ versus ›Ghettoisierung‹ und ›Identität‹ versus ›Assimilation‹ hin untersucht. Wenn hingegen die grenzüberschreitende Dimension der türkischen Präsenz in Deutschland überhaupt thematisiert wird, dann häufig im Hinblick auf einen möglichen ›Import‹ innenpolitischer Konflikte aus der Türkei und auf die daraus resultierende Gefährdung der inneren Sicherheit in Deutschland. Die Aktivitäten türkischer Organisationen in Deutschland, speziell islamischer, werden vor diesem Hintergrund mißtrauisch beäugt. Unlautere Motive und – in Verbindung mit Untersuchungen über deren Gefolgschaft unter türkischen Jugendlichen – sogar das Potential zur Unterwanderung der deutschen Gesellschaft werden ihnen mehr oder minder offen unterstellt. Der folgende Beitrag untersucht schwerpunktmäßig eine solche Organisation, die in Deutschland als verfassungsfeindlich eingestufte *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş*,

*IGMG*. Entgegen populären Annahmen und Befürchtungen gelingt es dieser Organisation nicht, aufgrund des von ihr propagierten Referenzsystems ›Islam‹ eine (Werte-)Gemeinschaft zu generieren, die es ihr auf der Basis einer breiten Gefolgschaft erlauben würde, die deutsche Mehrheitsgesellschaft zu unterwandern. Ein Hauptgrund dafür, daß es der Organisation speziell unter türkischen Jugendlichen nicht gelungen ist, eine verlässliche Gefolgschaft aufzubauen ist in der offensichtlichen Diskrepanz zu sehen zwischen der Bezugnahme auf den explizit *egalitären* islamischen Referenzrahmen einerseits und der bislang stark familiär-klientilistisch geprägten Organisationsstruktur andererseits.

Es wird darüber hinaus argumentiert, daß die zivilgesellschaftliche Einbindung der *IGMG* bzw. anderer, als ›fundamentalistisch‹ eingeschätzter Gruppierungen in Deutschland zukünftig dazu führt, daß nicht nur ihre strategischen Handlungsweisen, sondern – im Zweifel auch wider Willen – ebenso ihre vermeintlichen Zielsetzungen sukzessive ›ver-zivilgesellschaftet‹ werden. Hinweise darauf bietet die in jüngster Zeit zu beobachtende aktive Nutzung rechtsstaatlicher Prozeduren durch die *IGMG*, aber auch durch andere islamische Organisationen.

Der Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die zeitgeschichtlichen und legalen Grundlagen sowie über die Formen transstaatlicher Organisation des Islam in Deutschland und in der Türkei. Anschließend wird die Beschaffenheit des transstaalichen Raumes beschrieben. Die Dynamik seiner Reproduktion wird anhand des analytischen Konzepts des *Sozialen Kapitals* nachvollzogen. Dabei zeigt sich, daß Organisationen wie der *IGMG* die Umwandlung von kulturellem Kapital auf der Basis eines Referenzrahmens ›Islam‹ in soziales Kapital, im Sinne generalisierbarer Reziprozität, nicht in dem Maße gelingt, wie dies neuere empirische Untersuchungen nahelegen.

Im letzten Abschnitt werden einige Folgerungen aus diesen Erkenntnissen hinsichtlich des integrationspolitischen Potentials dieses Raumes behandelt. Jüngere empirische Befunde wie jener zur ›Fundamentalismus-Neigung‹ türkischer Jugendlicher lassen sich vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das ›islamische Zimmer‹ im transstaatlichen ›Haus‹ Deutschland–Türkei in einen größeren Zusammenhang einpassen, der auch die Frage nach islamischer Unterweisung an

deutschen Schulen und die Schaffung eines transstaatlichen ›Reform-Islam‹ tangiert.

## **Strukturelle Grundlagen des transstaatlichen Raumes Deutschland–Türkei**

Das Analysekonzept der *Transstaatlichen Räume* lenkt den Blick der Immigrationsgesellschaft auf die *Eigendynamik*, die Einwanderergruppen sowohl in Bezug auf ihre neue Umgebung, als auch im Rückbezug auf ihre Herkunftsgesellschaft entwickeln. Das entstehende Dritte ist in diesem Anwendungsbeispiel der Raum *zwischen* Deutschland und der Türkei sowie *in* beiden Ländern selbst. Dieser *Sozialraum* wird getragen von türkischen Einwanderern und ihren Organisationen in Deutschland sowie deren Pendanten in der Türkei. Der hier gewählte Ausschnitt konzeptualisiert einen Teilraum, das ›islamische Zimmer‹, das sich vom übrigen ›Haus‹ dadurch abgrenzt, daß die Träger sich als Muslime verstehen und der Zweck ihrer Zusammenschlüsse bzw. die jeweiligen Organisationsziele mittel- oder unmittelbar der Religionsausübung dienen.

### *Deutschland*

Die große Mehrzahl der türkischen Bevölkerung hat einen rechtlichen gesicherten Status im Aufnahmeland.<sup>2</sup> Von den 350.000 deutschen Staatsbürgern türkischer Herkunft<sup>3</sup> konnten 1998 immerhin 220.000 das Wahlrecht ausüben<sup>4</sup> – ein nicht unbedeutender Indikator für die unmittelbare politische Relevanz dieses sozialen Raumes angesichts der Tatsache, daß die Bundestagswahl 1994 mit einem Vorsprung von nur 140.000 Stimmen gewonnen wurde.<sup>5</sup>

Da nur die evangelische, katholische und jüdische nicht aber die islamische Religionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung in Deutschland statistisch erfasst wird, läßt sich nur von einem Erfahrungswert ausgehen, daß die überwiegende Anzahl Türken sich einer islamischen Glaubensrichtung zuordnen, hier wiederum dem sunnitischen Islam der hanafitischen Rechtsschule. Der Anteil von Aleviten/Bektaşiten wird bei etwa 20 % vermutet.<sup>6</sup> Von den geschätzt 2,8 Mio. Muslimen, die insgesamt in Deutschland leben, stellen Türken mit Abstand die

größte Gruppe. Dies prägt naturgemäß auch die Erscheinungsform des Islam in Deutschland. Seine Wahrnehmung in Deutschland selbst ist aufs engste mit der türkischen Arbeitsmigration verknüpft. Die annähernd 40-jährige türkische Migrationsgeschichte prägt wiederum ganz wesentlich auch die Organisationsweise der Muslime. Weil zunächst von Emigrations- und Immigrationsland als vorübergehendes Phänomen, d.h. als reine Arbeitsmigration bei ständiger personeller Fluktuation konzipiert (»Gastarbeiter«), war der kulturellen Dimension von deutscher Seite kaum Beachtung geschenkt worden. Sie wurde auch noch vernachlässigt, nachdem die Verstetigung türkischer, damit auch muslimischer Präsenz in Deutschland längst Fakt geworden war. In den 80er Jahren veränderten die lokalen Vereine mit Kaffeehäusern und kleinen Bibliotheken ihre Charakter als »Freizeitclubs« für türkische Gastarbeiter. Parallel zur Entwicklung in der Heimatgesellschaft fand eine religiöse Umorientierung statt, die sich darin niederschlug, daß in Eigeninitiative zusätzlich zu den vorhandenen Gebetsräumen veritable Moscheen eingerichtet wurden. Es folgte der Zusammenschluß dieser lokal begrenzten sog. Ausländervereine zu regionalen Zusammenschlüssen (z.B. Islamische Religionsgemeinschaft Hessen), überregionalen Dachverbänden (z.B. IGMG, Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion) und zu Spitzenorganisationen (Zentralrat der Muslime in Deutschland und Islamrat für Deutschland).<sup>7</sup> Noch immer hat sich in der deutschen Aufnahmegesellschaft (repräsentiert von den zuständigen Länderverwaltungen) kein Konsens darüber gebildet, wie damit umzugehen ist, daß von diesen Dachverbänden nun einige ihre Anerkennung als Religionsgesellschaft,<sup>8</sup> d.h. als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes betreiben. Islam als dritte Religionsgemeinschaft, neben der katholischen und der evangelischen Kirche, mit dem Recht auf Steuereinzug durch den Staat, Selbstverwaltung und Erteilung von Schulunterricht? Dies würde eine vergleichsweise weitreichende Anerkennung von Rechten bedeuten: Ausländervereine können nämlich unter der Generalklausel »politische Betätigung« verboten werden.<sup>9</sup>

Den tatsächlichen Organisationsgrad türkischer Muslime in Deutschland auch nur näherungsweise zu bestimmen ist äußerst schwierig. Zum einen widersprechen sich die Angaben ein und derselben Organisation über ihre Mitgliederzahlen, zum anderen ist es die große Anzahl kleiner Vereine (für 1995: 1.900 eingetragene »e.V.s«)

die eine Übersicht erschwert. Zudem wird in Statistiken, sofern sie überhaupt geführt werden, meist nicht nach türkischen und nach Muslimen anderer Herkunftsländer unterschieden. Einen groben Anhaltswert bietet eine für das Jahr 1995 ermittelte Mitgliederzahl aller eingetragenen Vereine von 300.000 die mit dem Faktor drei zu multipliziert ist, da zumeist nur die männlichen Haushaltsvorstände die Mitgliedschaft beantragen, de facto damit aber die gesamte Familie, insgesamt also etwa 900.000 Menschen, in einen Verein eingebunden sind (Spuler-Stegemann 1998: 102).

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Hälfte der türkischen Muslime von der *Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion* e.V., kurz DİTİB, (*Diyanet İşleri Türk-İslam Birliği*) repräsentiert wird – de facto die Auslandsdependance des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten, DİB (*Diyanet İşleri Başkanlığı*). Damit stellt die DİTİB (im folgenden: *Diyanet*) die größte solche Organisation und den wichtigsten Ansprech- und Kooperationspartner deutscher Behörden dar. In diesem sog. Konsularmodell nimmt der türkische Staat, vertreten durch Beauftragte, die religiöse Betreuung der türkischen Muslime in Deutschland wahr. Aufgrund dieser Konstellation nimmt die *Diyanet* eine Sonderstellung unter den islamischen Organisationen in Deutschland ein. Andere islamische Organisationen lehnen eine Zusammenarbeit mit ihr als quasi-staatlichem Apparat ab. Das potentielle Ausmaß an formaler Kontrolle dieser Organisation über die in Deutschland lebenden türkischen Muslime wird daran deutlich, daß die von ihr – auf Anforderung der bereits etablierten Gemeinden – an die Moscheen entsandten Geistlichen dort das Gebet leiten, Ehen nach islamischem Ritus schließen, religiöse Ansprachen halten und Kindern Koranunterricht erteilen. Als Staatsbeamte stehen sie im Konsulardienst des Landes und sind unmittelbar an Weisungen der jeweiligen Generalkonsulate gebunden.<sup>10</sup> Als einziger Akteur im hier untersuchten ›islamischen Zimmer‹ des transstaatlichen ›Hauses‹ könnte sich die *Diyanet* schadlos zu ihrem Charakter als einer genuin transstaatlichen Organisation bekennen. Dennoch wird die institutionelle Verschränkung der DİTİB mit der türkischen DİB insbesondere von letzterer zumeist geleugnet. Diese Haltung erklärt sich letztlich aus den Beschränkungen, denen ihrerseits nicht-staatliche islamische Organisationen bzw. Parteien in der Türkei unterworfen sind. Solche Einschränkungen erklären im folgenden auch, warum islamische Or-

ganisationen in Deutschland jede organisatorische Verbindung zur ihren Mutterorganisationen leugnen müssen, wollen sie nicht mitschuldig werden an deren Verbot durch den türkischen Staat.

### *Die Grundlagen des transstaatlichen Raumes in der Türkei*

Art. 69 der türkischen Verfassung verbietet es politischen Parteien, finanzielle Unterstützung von fremden Staaten, Institutionen, Körperschaften und sogar von natürlichen Personen anzunehmen.<sup>11</sup> Weil bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung eine Auflösung der Partei droht, würden türkische Organisationen im Ausland – in diesem Fall in Deutschland – ihren Mutterorganisationen einen Bärendienst erweisen, leugneten sie diese Unterstützung nicht.

Außer durch die vereinsrechtlichen Beschränkungen (grundsätzlicher staatlicher Zulassungsvorbehalt!), denen auch die übrigen zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüsse unterliegen,<sup>12</sup> sind islamische Organisationen in der Türkei darüber hinaus noch zweifach eingeschränkt:

- Zum einen durch das Verbot (Art. 68 und 69 der Verfassung), die Religion ›politisch zu instrumentalisieren‹ und durch die in der Vergangenheit exzessiv angewandten 146 und 163 des Strafgesetzbuches, die jeden, der das verfassungsmäßige ›Laizitätsprinzip‹ in Frage stellt, unter Strafe stellte.<sup>13</sup>
- Mit dem proklamierten Staatsziel der ›Laizität‹ behauptet der türkische Staat – im diametralen Gegensatz zur eigentlichen (politisch-historischen) Bedeutung dieses Begriffs<sup>14</sup> – nichts weniger als das exklusive Interpretationsmonopol über die Religion. Ausgeübt wird das Monopol durch das bereits erwähnte Präsidium für Religionsangelegenheiten, DİB.<sup>15</sup>

Die DİB, eine direkt dem Ministerpräsidenten unterstehende Behörde, organisiert mit etwa 90.000 Staatsbeamten alle Aspekte des religiösen Lebens von der Erstellung von *fetvas* (religiösen Gutachten) über Ausbildung und Besoldung von Religionslehrern und Moscheepersonal, Errichtung von Moscheen, Übersetzung und Zensur religiöser Werke bis zur religiösen Propaganda im In- und Ausland. Allein die Hälfte der (1993) 24 Auslandsvertretungen mit annähernd 800 Mitar-

beitern befinden sich in Deutschland. Obwohl das DİB laut türkischem Verfassungsauftrag »seine Aufgaben jenseits irgendeines politischen Denkens oder Standpunktes auf der Grundlage des laizistischen Prinzips im Dienste des Zusammenhalts und der Einheit der Nation (versieht)« (Art. 136 der Verfassung von 1982, zit.n. Gür 1993: 18), verbreitet es keineswegs nur »unpolitischen Islam«. Im Gegenteil, in den Büchläden der ihr unterstellten türkischen Religionsstiftung werden auch Übersetzungen der »alten Garde« arabischer Fundamentalisten vom Schläge Hasan al-Bannâ, Seyyed Qutb und des Pakistaners al-Mawdûdî vertrieben. Laut Spuler-Stegemann (1996: 243) ist das DİB »bis in Spitzenpositionen hinein durchsetzt mit Angehörigen fundamentalistischer Gruppen«. Nach der Regierungsübernahme einer Koalition von DYP und der *Refah Partisi* (RP) unter ihrem Vorsitzenden Necmettin Erbakan nahm letztere auch verstärkt Einfluß auf das DİB. In der Praxis beschränkte sich dann die »Wahrung des Laizismusprinzips« darauf, daß sich das DİB jeglicher Kritik an den Grundlagen des Staates und an der Politik der jeweiligen Regierung enthielt.

Von umso einschneidenderer Bedeutung sind daher die Abschlußempfehlungen des Zweiten Religionsrates vom 23.–27.11.1998 in Ankara, herausgegeben vom Premierminister der Türkischen Republik, dem Präsidenten für Religiöse Angelegenheiten und dem Generalsekretär dieses zweiten Religionsrates. Offensichtlich im Bewußtsein der bisherigen starken institutionellen Verquickung von Staat und Religion fordert Art. 1.a (Abschnitt I) eine Autonomie für den Präsidenten für Religiöse Angelegenheiten.

Der bislang faktisch erhobene Anspruch auf das Religionsmonopol erklärt die ausgeprägte Islamphobie des – im Selbstverständnis »säkularen« – Staates insbesondere gegenüber dem zweiten großen Akteur im transstaatlichen Raum, der RP bzw. ihrer Nachfolgeorganisation *Fazilet Partisi*, FP. Anders als die eher volksnahen Orden (*tarikât*) und Religionsgemeinschaften (*cemaat*), die zwar durchaus auch im öffentlichen Raum durch religiöse, wirtschaftliche und karitative Aktivitäten präsent sind, forderte *Refah* das »säkulare« politische Establishment der Türkei durch ihren Anspruch auf Teilnahme am politischen Prozeß unmittelbar heraus. Durch die kaum verdeckte Infragestellung des »säkularen« Verfassungsprinzips riskierte die Partei ein Verbot durch den Staat. Mit ausschlaggebend für das Verbot, das dann tatsächlich 1998

ergangen ist, waren die transstaatlichen Aktivitäten und Zielsetzungen der RP, die mit dem Amtsantritt Erbakans deutlich wurden, etwa die verstärkte Hinwendung der türkischen Außenpolitik zu den islamischen Nachbarstaaten.

Analog zur mehr oder minder stark organisierten Anhängerschaft, über die andere türkische Parteien aber auch islamische Orden unter türkischen Muslimen in Deutschland verfügen, existiert in engster Personalverflechtung eine ›Schwester-Organisation‹ der RP/FP in Deutschland, die *Islamische Gemeinschaft Millî Görüş* (Nationale Weltanschauung), IGMG e.V. (zuvor: *Avrupa Millî Görüş Teşkilatları*, AMGT). Sie ist mit (1997) etwa 27.000 Mitgliedern<sup>16</sup> nach der *Diyanet* die größte Organisation türkischer Muslime in Deutschland. Obwohl beide Organisationen (IGMG noch stärker als *Diyanet*) danach trachten, eine transstaatliche *Gemeinschaft* zwischen den in Deutschland lebenden Türken und der Türkei herauszubilden, gelingt ihnen dies nicht – wie im folgenden am Beispiel der IGMG gezeigt wird. Daher sind beide, ungeachtet dieses Anspruchs, analytisch dem Typ ›Transstaatliche Organisation‹, nicht dem der ›Transstaatlichen Gemeinschaft‹ zuzuordnen (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band, Abbildung 1.1).

## Die Beschaffenheit des transstaatlichen Raumes

Von den beiden antagonistischen Hauptkomponenten des ›islamischen Zimmers‹ im ›transstaatlichen Haus‹, *Diyanet* und DİB einerseits sowie IGMG und FP bzw. RP andererseits, werden nur die Handlungsvorgaben letzterer Komponente durch die beschriebenen, unterschiedlichen Ausgangslagen geprägt: Der relativ starken Beschränkung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere aber von politischen Parteien wie der RP/FP in der Türkei, steht die relativ große Entfaltungsfreiheit von Organisationen türkischer Migranten und Migrantinnen (z. B. der IGMG) in der deutschen Zivilgesellschaft gegenüber. Dem ökonomischen Migrationsprinzip ›push-and-pull‹ nicht unähnlich, kommt es solchermaßen strukturell bedingt zu einer *Verlagerung* politischer Entfaltung nach Deutschland, fort vom eigentlichen politischen Zielort des Handelns, der Türkei.<sup>17</sup> Mittel der Einwirkung (und nur zum quantitativ geringeren Teil selbst Einwirkende) sind die türkischen Muslime in Deutschland.

Potentiell dieselben türkischen Muslime sind Bestandteil auch der

zweiten Komponente dieses transstaatlichen Raumes. In Absprache mit den deutschen Landesbehörden übernahm die quasi-staatliche *Diyanet* bislang exklusiv die offizielle weltanschauliche Betreuung türkischer Gemeinden und die ›landeskundliche‹ Unterweisung türkischer Schüler (›Konsularmodell‹).

Die Rivalität beider Organisationen, IGMG und *Diyanet*, um die türkischen Muslime in Deutschland<sup>18</sup> spiegelt die machtpolitische und (zu einem geringeren Teil auch) die weltanschauliche Konfrontation wider zwischen dem Staat (in Religionsfragen vertreten durch das DİB) und RP/FP in der Türkei. Mehr als die Summe der jeweils beiden Bestandteile (IGMG und FP/RP bzw. *Diyanet* und DİB), d.h. die Qualität eines genuin transstaatlichen Raumes, gewinnt diese Rivalität gerade durch ihre Verlagerung in den rechtlich ›neutraleren‹, vor allem jedoch weltanschaulich ›unbefangeneren‹ deutschen Kontext – der gleichwohl politisch nicht als gänzlich desinteressiert zu charakterisieren ist (Stichwort: ›Feinbild Islam‹; vgl. Hoffmann 1996; Thofern 1998). Konventionell wird die Verlagerung der RP-Aktivitäten qua IGMG nach Deutschland lediglich als ein ›strategischer‹ Rückzug interpretiert. Doch selbst wenn dies die eigentliche Handlungsmotivation für Etablierung und Aufrechterhaltung einer transstaatlichen Organisation sein sollte, erscheint die Erwartung nicht gänzlich unplausibel, daß Organisationen wie die IGMG/FP – auch wider Willen, nämlich vermittels ihrer Einbindung in zivilgesellschaftliche Zusammenhänge in Deutschland – längerfristig diesen Prozessen ›erliegen‹, d.h. selber »ver-zivilgesellschaftet« werden. Damit ist gemeint, daß sie über kurz oder lang der ihr unterstellten Zielvorgabe, nämlich von Deutschland aus primär auf die politische Machtübernahme in der Türkei hinzuarbeiten, verlustig gehen. Erste Anzeichen deuten darauf hin, daß diese Zielsetzung sukzessive von Aufgabenstellungen verdrängt werden, die sich unmittelbar aus der Problemlage türkischer Muslime vor Ort in Deutschland ergeben. Unter zivilgesellschaftlicher Einbindung läßt sich das Gegenteil von selbstgewählter Ausschließung von den legalen Möglichkeiten der Selbstorganisation innerhalb der Immigrationsgesellschaft verstehen. Der Versuch der IGMG, z.B. über den von ihr dominierten Islamrat bzw. die ›Islamische Föderation‹ in Berlin, den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen, kann insofern als ein Indiz für die prinzipielle Bejahung der deutschen Verfassungsordnung und der durch sie garantierten zivilen,

d.h. staatsfernen Gesellschaftsordnung interpretiert werden. Die aktive Nutzung säkularer, in diesem Fall verwaltungsrechtlicher Prozeduren und Institutionen (alleine schon für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einzelner Untervereine der IGMG) deutet gerade nicht auf ein primär taktisches Vorgehen hin, von dem eine darunter liegende ›fundamentalistische‹ Gesinnung unberührt bliebe. Aus Sicht ›fundamentalistischer‹ Organisationen wäre die Anerkennung durch den säkularen Staat im glimpflichsten Fall irrelevant, im extremen Fall haftete ihr jedoch der Ruch der Korruption des ›reinen‹ islamischen Impetus an.<sup>19</sup>

Vor diesem Hintergrund läßt sich plausibel machen, daß – selbst wenn es sich um gezielte Versuche der Unterwanderung des deutschen säkularen Systems seitens der IGMG handeln sollte<sup>20</sup> – auch mit einer zunächst möglicherweise nur ›instrumentellen‹ Nutzung zivilgesellschaftlicher Prozeduren und Beachtung ihrer Spielregeln auch unweigerlich eine Aneignung zivilgesellschaftlichen Denkens und Handelns einhergeht. Im Gegenzug steht zu erwarten, daß eine solche Aneignung auch Vorstellungen von der Zivilgesellschaft mit – wie auch immer gearteten – ›islamischen‹ Prägungen versieht. Dies stellt wiederum eine ideale Voraussetzung dar für den ›Export‹ (so er vor Ort erwünscht ist) und für die Anschlußfähigkeit von zivilgesellschaftlichen Konzeptionen an den politisch-gesellschaftlichen Diskurs in islamisch geprägten Staaten wie der Türkei (zu den Merkmalen der Zivilgesellschaft in transstaatlichen Räumen, vgl. Faist, Kap. 9 in diesem Band).

### *Das kulturelle Referenzsystem ›Islam‹*

Organisationsnamen sind durchaus Programm. Die Bezeichnung der *Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş* (Nationale Weltsicht), kurz: *IGMG*, beispielsweise verrät die innere Spannung zwischen dem Anspruch, einerseits die prinzipiell universalistischen ethischen Grundprinzipien des Islam zu vertreten, andererseits aber national der Türkei verbunden zu sein.<sup>21</sup> Politische Parteien in der Türkei müssen darauf verzichten, »Islam« im Namen zu tragen. Doch auch ohne diesen Umstand ist die *Refah*-Partei zumindest ebenso als ›nationalistisch‹ wie ›islamistisch‹ zu kennzeichnen i.S. der Betonung ›türkischer Kultur‹ (dies besonders im turksprachigen Ausland). Ihr Führer Erbakan tritt

zeitweise sogar als verbaler Verfechter des kemalistischen Erbes auf (Gülalp 1999: 37).

Als Grundlage der kulturellen Repräsentation im ›islamischen Zimmer‹ des transstaatlichen deutsch-türkischen Hauses wird von der IGMG die Kenntnis eines ›Gesetzes-Islam‹ propagiert, der im Gegensatz zur eher rituellen Glaubenspraxis der ersten Migranten-Generation von lokalen und mystischen Einflüssen gereinigt ist. Diese Symbolmanipulation vermittelte sich bereits früh über Islam-Darstellungen in handbuchartigen Schriften zu jedem Lebensbereich, einschließlich des politischen und ökonomischen Systems des Islam,<sup>22</sup> zunehmend aber über die Medialisierung der Kommunikation, z. B. über den im Besitz von RP-Anhängern befindlichen Fernsehsender Kanal 7 in der Türkei oder über die *Millî Gazete*, eine IGMG-Zeitung (vgl. Kamcili/Heinemann, Kap. 5 in diesem Band). Bei der Herstellung eines von der rituellen Praxis abstrahierenden Referenzsystems geht es darum, »... daß die autochtonen Kulturmuster ›bewußt‹ werden und sich ein Übergang von der selbstvergessenen kulturellen Praxis zur kulturalistischen Theorie vollzieht.«<sup>23</sup> Explizit beklagt der (eher säkular ausgerichtete) ›Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) e.V.‹, daß »... viele Muslime sich in ihrer Religion nicht auskennen und somit heimatländische Bräuche und Sitten vom Islam nicht unterscheiden können« (Vorwort zu Arıkan 1998). Diesen Mißstand gilt es demnach abzustellen und ›den‹ Islam losgelöst von konkreten politisch-historischen Kontexten als jederzeit allgemeingültige, sittliche Alternative zu etablieren. Analog zu den Versuchen der RP in der Türkei, sich als ›Saubermann‹ im ansonsten korrupten politischen System ins Spiel zu bringen, versucht die IGMG in Deutschland, unter Muslimen eine Alternative zur häufig als ›dekadent‹ empfundenen westlichen Gesellschaft zu etablieren. Vor dem Hintergrund realer Diskriminierungserfahrungen in der deutschen Gesellschaft sollte für türkische Jugendliche insbesondere das islamische Gebot attraktiv erscheinen, für ein Minimum an politischer und sozialer Egalität (zumindest unter den Gläubigen) zu sorgen.<sup>24</sup> Beide, RP wie IGMG fanden mit ihrer Botschaft bislang allerdings nur mäßigem Anklang. Zwar sahen knapp über ein Drittel der 1995 repräsentativ befragten türkischen Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen ihre Interessen von der IGMG gut oder teilweise vertreten (Heitmeyer et al. 1997: 27). Es fehlen aber jegliche

theoretische wie empirische Hinweise darauf, inwiefern unmittelbar von solch extern induziertem, deklaratorischen Verhalten auf eine tragfähige, positive Identifizierung mit den Zielen der Organisation oder gar auf eine tatsächliche Handlungsbereitschaft im Sinne der Organisation geschlossen werden kann. Analog zum dezidierten Protestverhalten etwa von Wählern rechtsextremer Parteien in Deutschland, die sich aufgrund eigener Marginalisierungserfahrungen eher mit der Marginalisierung der Partei qua Kleinpartei im Spektrum der ›etablierten‹ Parteien identifizieren, als mit deren (häufig nebulösen) inhaltlichen Zielen, lassen sich die Antworten der türkischen Jugendlichen alternativ eher als ›Protestantworten‹ verstehen. Ebenfalls in Analogie zu den rechtsextremen Parteien und ihrem ›Schicksal‹ der (erfolgreichen Selbst-)Stigmatisierung im und durch das etablierte Parteienspektrum läßt sich argumentieren, daß eine Stigmatisierung von Organisationen wie der IGMG im politischen Diskurs wiederum die bekannte ›Trotzreaktion‹ unter deren potentiellen Anhängern stärkt. Gestützt wird diese Interpretation durch einen parallelen Befund, der den RP-Wahlerfolg in der Türkei erhellt: Dort drückten zwar in der Vergangenheit in den *Refah*-Hochburgen İstanbul und Ankara bis zu einem Viertel der Wähler ihre Unterstützung für die RP aus. Dies geschah aber keineswegs aus Gründen der positiv-inhaltlichen Identifikation mit der Parteiprogrammatik oder ›dem Islam‹ als Referenzsystem. Über die Hälfte der *Refah*-Wähler gab vielmehr 1994 in einer repräsentativen Umfrage an, Ursache für den Erfolg der Partei seien »die Angriffe der anderen ... Parteien und die Kampagnen der staats-tragenden Presse auf ihre Partei.«<sup>25</sup>

Das Referenzsystem ›Islam‹ – also nur ein Rückzugsgebiet für die Enttäuschten und Trotzigen? Tragen alle Bemühungen, ›den Islam‹ als gehaltvolles Referenzsystem für eine positive (in Abgrenzung zur eben beschriebenen, nur abgrenzenden) Aktivierung der Migranten und Migrantinnen zu etablieren, etwa keine Früchte?

### *Die Kapitalbasis des transstaatlichen Raumes in Deutschland*

Aufbau und Reproduktion eines symbolisch-kulturellen Referenzrahmens allein schaffen demnach noch keine selbsttragende Dynamik. Von einer solchen ließe sich erst sprechen, wenn mit Hilfe eines spezifischen Referenzsystems in nennenswertem Ausmaß Handeln ermög-

licht oder konkret induziert wird. Zur Konzeptualisierung des ›islamischen Zimmers‹ im transstaatlichen ›Haus‹ werden im folgenden Generierung und Konvertierung dreier Kapitaltypen, des kulturellen (in zwei Ausformungen), des sozialen und des ökonomischen Kapitals untersucht (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band). Je größer die Konvertierbarkeit der einen Kapitalsorte in eine andere, desto höher ist die Reproduktionsdynamik des transstaatlichen Raumes insgesamt anzusehen. Die These speziell in Bezug auf das Referenzsystem ›Islam‹ und das darauf basierende kulturelle Kapital lautet: Je höher die Allgemeinverbindlichkeit des kulturellen Referenzsystems innerhalb des Raumes, desto größer ist die Konvertibilität des kulturellen in soziales und ökonomisches Kapital. In Bezug auf die islamischen Organisationen bzw. religiösen Institutionen heißt das auch: Je stärker der Wettbewerb unterschiedlicher Akteure um Anhängerschaft, desto geringer ist der faktische Einfluß jeder einzelnen Gruppierung auf die Muslime in Deutschland als soziale Träger des Raumes und als Adressaten dieses Wettbewerbs.

### *Kulturelles Kapital*

Kulturelles Kapital wird hier nicht nur im Sinne von Humankapital, als Aneignung unmittelbar ›nützlicher‹ Fähigkeiten oder von formaler Bildung, sondern primär von grundlegenden, tatsächlich kulturellen Fertigkeiten wie Sprachkompetenz bzw. die Verinnerlichung kulturspezifischer Grundwerte, verstanden. Die damit Ausgestatteten werden dadurch überhaupt erst in die Lage versetzt, mit ihrer sozio-kulturellen Umgebung in Austausch zu treten.

### *Kulturelles Kapital I:<sup>26</sup> Nischen-spezifisch*

Die Existenz einer türkischen Nischenökonomie in Deutschland, die noch immer weitgehend auf die spezifischen wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der MigrantInnen ausgerichtet ist, erfordert - etwa im Handelsbereich - von den dort arbeitenden die Beherrschung des Türkischen in weitaus stärkerem Maße als die der deutschen Sprache. Obwohl es Anzeichen für eine sukzessive Auflösung des spezifischen Charakters dieser Ökonomie gibt,<sup>27</sup> ist die Beherrschung des Türkischen gerade im direkten Kontakt mit Kunden unentbehrlich. Wird die türkische Sprache auch heute noch hauptsächlich in den

Herkunftsfamilien erlernt (solchermaßen als Kapital weitergegeben bzw. vermehrt),<sup>28</sup> so gilt dies für die weiteren Bestandteile des kulturellen Kapitals, insbesondere islamischer oder auch nur ›heimatländischer‹ Ethik, weniger. Nur in der ersten Migranten-Generation stimmte der praktizierte Islam noch weitgehend mit der rituellen Glaubenspraxis im Herkunftsland überein. Dann aber mutierte diese rituelle Glaubenspraxis zur nurmehr »kulturalistischen Repräsentation des Glaubens« (Seufert 1998: 386), d.h. zur bewußten Darstellung des Islam als (mehr oder minder ganzheitliche) Lebensform. Die symbolische Repräsentation der ersten Generation türkischer Muslime dissoziierte sich also sukzessive (Verlängerung der individuellen Aufenthaltsdauer im Gastland!) von der Entwicklung in der Türkei und konnte bereits der zweiten Generation kaum einen Anhaltspunkt mehr für kulturspezifisch informiertes ethisches Handeln in einem sich schnell modernisierenden Umfeld bieten.

Islamische Organisationen wie die IGMG füllen diese Lücke, indem sie einerseits die kulturalistische Repräsentation des Islam in der Türkei selber befördern (vermittels ihrer Mutterorganisation RP), andererseits auch mehr oder minder kohärente Islam-Interpretation unter jungen Muslimen in Deutschland zu verbreiten suchen. Käme es nun tatsächlich zu einer angestrebten Synchronisierung symbolischer Repräsentationen im Emigrations- und Immigrationsland, stünde zu erwarten, daß sich dieses kulturelle Kapital seitens der IGMG auch unmittelbar in soziales, ja sogar in ökonomisches Kapital umwandeln ließe. So wäre doch zu erwarten, daß die vielfältigen Aktivitäten der IGMG im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (Koranschulen, Internate, Sommerschulen), aber auch von RP /FP im Bereich der Frauenarbeit, die mit Kenntnissen in islamischer (z.B. auch Geschäfts-)Ethik ausgestattet in die Lage versetzen, als zuverlässige Mitglieder einer solchen egalitären Gemeinschaft anerkannt zu werden. Wie später gezeigt wird (vgl. soziales Kapital), sprechen die Indizien jedoch dagegen, daß die Umwandlung dieses kulturellen Kapitals auf der Basis des Referenzsystems ›Islam‹ in *soziales* Kapital gelingt und damit über eng begrenzte Verwandtschaftsstrukturen hinausreicht: Zumindest im Fall der IGMG in Deutschland werden solche ›gemeinen‹ Mitglieder nicht mit Führungsaufgaben betraut. Im Gegenteil, die gesamte IGMG-Leitungsebene wurde bislang nach familiär-klientelistischen Prinzipien besetzt.

*Kulturelles Kapital II: Interkulturelle Dimension*

Eine höhere Verzinsung des kulturellen Kapitals (I) als *innerhalb* des Raumes läßt sich in Deutschland an den *Schnittstellen* zwischen Nischen- und Mehrheitsökonomie – genereller: zwischen Einwanderer- und Aufnahmegesellschaft erwarten. Dann nämlich, wenn zur raumspezifischen, *intra*-kulturellen Kompetenz eine *inter*-kulturelle hinzutritt, die sich nicht allein in der Zweisprachigkeit erschöpft, sondern auch die Kenntnis der Unterschiede in den jeweiligen kulturellen Referenzsystemen einschließt. Die Umwandlung dieser Kapitalart in ökonomisches Kapital geschieht auf dem Wege schulischer Abschlüsse, beruflicher Ausbildung an und Anstellung in deutschen Betrieben.<sup>29</sup> Aufgrund der Tatsache, daß nur eine Minderheit der türkischen Immigranten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Gerdes, Kap. 8 in diesem Band), spielt diese Kapitalart im Bereich des öffentlichen Dienstes, der lange Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung für eine Beschäftigung machte (Beamtenrecht), nur eine untergeordnete Rolle. Seit etwa zehn Jahren ist es die Zunahme unabhängiger Unternehmertätigkeit, die diese Art von Kapitalbildung vorzeichnet. Das repräsentative Profil eines türkischen Selbständigen gibt deutliche Anhaltspunkte für seine interkulturelle Kompetenz: Mit einem Durchschnittsalter von 37,6 Jahren und knapp 20 Jahren Aufenthaltsdauer in Deutschland<sup>30</sup> gehört er der zweiten Generation an, die neben der *intra*-kulturellen türkischen Sozialisation im Elternhaus auch eine deutsche in der Schule erfahren hat.

*Soziales Kapital*

Hierunter soll eine über das rein inter-personale Netzwerk innerhalb von (Groß-)Familie, Moscheegemeinde oder Dorfgemeinschaft (*spezifische* Reziprozität) hinausreichende *generalisierte* Reziprozität verstanden werden. In dem Maße, wie der soziale Austausch unter den Mitgliedern solcher Gemeinschaften wächst, besteht idealerweise eine inhärente Tendenz zur Vermehrung von sozialem und auch kulturellem Kapital auf der Basis einer generalisierten Reziprozitätserwartung – womit wiederum auch das kulturelle Referenzsystem eine Bestätigung erfährt, das der kollektiven Repräsentation zugrundeliegt. Bei der ›Verzinsung‹ dieses Kapitals, etwa durch den Gewinn gesellschaftlichen Ansehens, bzw. bei der Umwandlung in ökonomisches Kapital

(auf dem Heiratsmarkt oder in der türkischen Nischenökonomie) folgt diese Art soziales (darüber vermittelt auch kulturelles) Kapital einer ›symbolischen Logik‹:<sup>31</sup> Es ist nur gewinnbringend einzusetzen im Wettbewerb mit jemandem, der nicht in seinem Besitz ist oder weniger davon hat. Die Verzinsung bzw. Umwandlung von kulturellem Kapital (in beiden Ausformungen) in soziales Kapital im beschriebenen transstaatlichen Raum, wird – zumindest in quantitativer Sicht – vor allem durch zwei Faktoren behindert.

Erstens durch die bereits geschilderte Konkurrenz zwischen IGMG und Diyanet/DİTİB in Deutschland sowie zwischen RF/FP und DİB in der Türkei um präzise die symbolische kollektive Repräsentation: Da letztlich beide Seiten auf die gleichen Referenzsysteme ›Islam‹ und ›türkische Nation‹ rekurrieren, und zwar häufig genug in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn nicht sogar bei Besuchern derselben Moschee, kann der Anspruch auf kollektive Repräsentation, die für die Entstehung eines solidarischen ›Wir-Gefühls‹ wichtig ist, nicht glaubhaft gemacht werden, da stets ein Wechsel der Anhängerschaft möglich, jedenfalls nicht gänzlich unplausibel ist. Der entscheidende Anspruch auf Exklusivität ist daher nur über den Umweg der Abgrenzung von der Aufnahme- bzw. der nicht-muslimischen Gesellschaft (oder gar über die Hetze gegen Minderheiten) möglich. Im Verhältnis zur Aufnahmegesellschaft trägt letzteres weniger zur Bildung positiven Kapitals und der hierdurch möglichen selbstbewußten Integration (unter Beibehaltung kultureller Identität, s. u.) bei, als vielmehr zu kultureller Marginalisierung.

Zweitens durch die stark an Führungspersönlichkeiten orientierte Struktur islamischer Organisationen: Sie wird exemplarisch an der Rolle der Familie Erbakan in IGMG und RP deutlich.<sup>32</sup> Kennzeichen einer *Gemeinschaft* ist im Gegensatz zu solchen *Organisationen* wie IGMG und RP bzw. FP gerade die Abstraktion gegenseitiger Verpflichtungen und Erwartungen von persönlichen Beziehungen. So sehr diese familiären Beziehungen auch Gegenstand ausgedehnter journalistischer und sogar geheimdienstlicher Recherchen sowie von Theorien der Unterwanderung der deutschen Gesellschaft durch ›den Islam‹<sup>33</sup> respektive des türkischen Staates durch den ›islamischen Fundamentalismus‹ ist, so wenige Anzeichen gibt es dafür, daß diese spezifische Repräsentation des Islam durch die IGMG auch nur in allen ihren Suborganisationen bzw. außerhalb des Kreises formaler Mitglieder

*Breitenwirkung* entfaltet und sich als tragfähig im Sinne der Akkumulation von Sozialkapital erweist. Im Gegenteil, gerade vor dem Hintergrund der egalitären Botschaft des Islam muß die Postenschacherei der IGMG-Führungselite eher dubios auf die potentielle Anhängerschaft und hier gerade auf die Jugendlichen wirken. Auch umgekehrt scheint das Vertrauen der IGMG-Führungselite in die Generalisierbarkeit der Reziprozitätserwartungen auf der Basis des von ihr propagierten islamischen Referenzsystems nicht allzu ausgeprägt zu sein – warum sonst verließ man sich so sehr auf familiär-klientelistische Führungsstrukturen? So sind die wirtschaftlich tätigen Unternehmungen und die eher auf weltanschauliche Aktivitäten ausgerichteten Zweige der Hauptorganisation IGMG personell eng verflochten. Mehmet Sabri Erbakan (Neffe des RP-Führers N. Erbakan) und sein verstorbener Vater Akgün etwa, betätigten sich als Geschäftsführer der 1995 als GmbH aufgelösten Selâm-Handelskette; Mehmet Erbakan ist heute IGMG-Generalsekretär. Die familiären Verbindungen setzen sich im Bereich der nicht eigenwirtschaftlich tätigen Organisationen in Deutschland fort: so leitet Mehmet Erbakan auch das »Zentrum zur Erforschung von Wirtschafts- und Sozialordnungen«, seine Mutter Amina tritt als Vorsitzende der »Deutschsprachigen Islamischen Frauengemeinschaft, DIF« auf (Süddeutsche Zeitung, 28.4.1995). Auch über den engen familiären Rahmen hinaus basiert das soziale Kapital weniger auf kulturellem Kapital im Sinne generalisierter Reziprozitätserwartung innerhalb einer weiteren Gemeinschaft, als vielmehr auf engsten personellen Verschränkungen und – wenn auch zeitlich verschoben wahrgenommenen – Doppelfunktionen: etwa der des IGMG-Geschäftsführers H. Özdoğan und des Vorsitzenden Ali Yüksel im Vorstand der Royal Warenhandels GmbH.

Auch die transstaatlichen politischen Aktivitäten von IGMG und RP basierten zumindest in der Vergangenheit offenbar weniger auf sozialem Kapital und über die Mobilisierung generalisierter Reziprozität, als vielmehr auf streng klientelistischer Verquickung, wie 1995 am Beispiel der in zwei Fällen erfolgreichen Kandidatur dreier hoher IGMG-Funktionäre für die Parlamentswahl 1995 auf RP-Wahllisten in Istanbul, Antalya und Konya deutlich wurde.<sup>34</sup>

*Ökonomisches Kapital*

Ökonomisches Kapital kann bei der Konvertierung von immateriellem (sozialem und kulturellem) Kapital in materielle Gegenwerte entstehen. Weder die Wege der Generierung noch der Konvertierung dieser Kapitalart in andere sind für transstaatliche Räume in nennenswertem Aumaß empirisch erforscht. Über die faktische Ausstattung des transstaatlichen Raumes Deutschland–Türkei mit ökonomischem Kapital lassen sich aber einige konkrete Aussagen machen (vgl. auch Rieple, Kap. 3 in diesem Band). Insgesamt leistete die erwerbstätige türkische Wohnbevölkerung 1996 einen Beitrag von annähernd 2 % zum deutschen Bruttosozialprodukt. Allein die lohnabhängigen türkischen Arbeitnehmer erwirtschafteten ein jährliches Netto-Gesamteinkommen von über 20 Mrd. DM.<sup>35</sup> Das Investitionsvolumen der 51.000 Selbständigen belief sich (1998) bereits auf über 11 Mrd. DM; ihr Gesamtumsatz auf über 46 Mrd. DM.<sup>36</sup> Im Hinblick auf die territoriale Verortung des transstaatlichen Raumes in Deutschland ist nicht uninteressant, daß Türken im Aufnahmeland Immobilien im Wert von etwa 8 Mrd. DM besitzen.<sup>37</sup>

Noch schwieriger als die Erfassung der Religionszugehörigkeit der türkischen Wohnbevölkerung ist allerdings die Bestimmung des genuin ›islamischen‹ Anteils am ökonomischen transstaatlichen Kapital. Kausal nachvollziehbar ist die Konvertierung des kulturellen Kapitals (I) in ökonomisches Kapital für den Fall der engeren islamischen Nischenökonomie. Solche Geschäftsfelder bestehen ganz überwiegend aufgrund der spezifischen rituellen Bedürfnisse von Türken qua ihres Bekenntnisses zum Islam. Hier sind die zahlreichen, meist kleinen und mittleren, lokal in größeren westdeutschen Städten angesiedelten Handelsunternehmungen für die Versorgung mit rituell reinen Lebensmitteln (*halal*), traditioneller ›islamischer‹ (Frauen-)Kleidung und Devotionalien (Gebetsketten etc.) zu nennen. Auch die Organisation von Pilgerreisen und Begräbnissen (Überführungen in die Türkei) zählt hierzu. Den quantitativ geringeren Teil macht dasjenige Segment aus, welches *genuin* aufgrund des kulturellen Kapitals entsteht. Solches ist Kapital, das als unmittelbare Folge der kulturalistischen Repräsentation von ›Islam‹ als Referenzsystem durch islamische Organisationen vom Schlage der IGMG generiert wird, wie z.B. bei Herstellung und Vertrieb religiöser Medien (Bücher, Videos, Kassetten, Software).

Unmittelbar auf islamischer Geschäftsethik basieren zwar auch große transstaatliche Unternehmungen wie die genossenschaftlich organisierte *Yimpaş*- Holding (30.000 Eigner) mit Sitz im ost-anatolischen Yozgat, die in 15 Fabriken, einem Verlag, zwei Fernseh-, einem Radio- und einem Filmstudio sowie in 50 Warenhäusern rund 6.000 Angestellte in Deutschland und in der Türkei beschäftigt. Zwar werden einige grundlegende islamische Vorgaben umgesetzt. Dazu zählt das islamische Zinsverbot, aufgrund dessen die Zusammenarbeit mit regulären Banken abgelehnt wird.<sup>38</sup> Weder Schweinefleisch noch Alkohol werden vertrieben, Schlachttiere werden prinzipiell geschächtet. Für weibliche *Yimpaş*-Beschäftigte gelten offenbar darüber hinaus auch spezifische Bekleidungs Vorschriften. Doch steht hier nicht die kulturalistische Repräsentation ›des Islam‹ i. S. der Verbreitung gerade auch politischer Botschaften im Vordergrund, sondern wiederum die Befriedigung spezifischer ritueller Bedürfnisse, vor allem aber ›profane‹ ökonomische (Profitmaximierung, breite Kapitalstreuung, hohe Diversifizierung) und sozial/karitative Aspekte (Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Bildungsmisere in der Osttürkei in zivilgesellschaftlicher Vertretung des abwesenden Staates).

Im Gegensatz zu solchen Unternehmen dürfen als gemeinnützig anerkannte islamische Organisationen in Deutschland selber – zumindest offiziell – keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.<sup>39</sup> Die finanzielle Ausstattung auf der Basis von (seitens der IGMG geleugneten) monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 20 DM und geschätzt mindestens 20.000 Mitgliedern (Feindt-Riggers/Steinbach 1997: 41) beträgt damit jährlich aber bereits annähernd 5 Mio. DM. Schon 1995 hatte die IGMG die Verwaltung ihrer etwa 100 Immobilien mit einem Wert von 60-80 Mio. DM einem gesonderten – aber ebenfalls eingetragenen Verein – der »Europäischen Moscheenbau- und Unterstützungsgesellschaft« übertragen.<sup>40</sup> Während die Verwaltung von Spenden für den Bau von Moscheen nicht dem Verbot eigenwirtschaftlicher Betätigung unterliegt, werden alle weiteren Verbindungen zu wirtschaftlichen Organisationen, die Gegenstand journalistischer und geheimdienstlicher Recherchen sind, wie z. B. Lebensversicherung, Reisebüro, Holding-Gesellschaft, von Seiten der IGMG offiziell abgestritten (Süddeutsche Zeitung, 28.4.1995). U. a. über die Selâm-Handelskette soll die IGMG etwa ein Sechstel des islamischen Lebensmittelhandels in Deutschland kontrollieren (Süddeutsche Zei-

tung, 28.4.1995, Spuler-Stegemann 1998: 279). Als »Unterstellungen des Verfassungsschutzes« werden Behauptungen zurückgewiesen, wonach die IGMG 15 Handelsgesellschaften mit einem Gesamtumsatz von 10 Mrd. US\$ besitze (Spuler-Stegemann 1998: 283).

### **Eine ›Zivil-vergesellschaftung‹ des Islam im transstaatlichen Raum?**

Die Dichte engster personaler, sogar familiär-klientelistischer Verquikungen innerhalb der IGMG deutet gerade nicht auf eine freie Konvertibilität des kulturellen Kapitals in soziales, i. S. von generalisierter Reziprozität hin. Entgegen der allgemeinen Wahrnehmung geht also vom islamischen Referenzsystem, wie es von Organisationen wie der IGMG propagiert wird, offenbar keine ausreichende Verbindlichkeit für die Mehrzahl der individuellen Träger des transstaatlichen Raumes aus, die eine über die engste inter-personale Reziprozität hinausreichende Verbindlichkeit generieren könnte – zumindest nicht dergestalt, daß Befürchtungen berechtigt wären, eine »Unterwanderung« des deutschen oder des türkischen Staates durch den organisierten Islam stehe bevor.

Für eine ›Ver-zivilgesellschaftung‹ der IGMG spricht beispielsweise die aktive Nutzung von bzw. zumindest das Interesse an rechtsstaatlichen Prozeduren. So werden die verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen um den gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht an staatlichen Schulen und um das Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen im Staatsdienst von islamischen Organisationen in Deutschland keineswegs als irrelevant abgetan, sondern aufmerksam beobachtet und kommentiert, wenn nicht gar aktiv unterstützt. Als ein aktives Bemühen um die Teilhabe an der deutschen Zivilgesellschaft sind insbesondere die Anträge der islamischen Dachverbände bzw. ihrer Spitzenorganisationen auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werten. Darüberhinaus koinzidiert die Öffnung islamischer Organisationen in Deutschland gegenüber der Öffentlichkeit, ihr Kurswechsel hin zu einer selbstkritischeren Selbstdarstellung<sup>41</sup> und zur Betonung integrationspolitischer Zielsetzungen auffällig mit der ideologischen Reorientierung der RP bereits vor ihrem Verbot in der Türkei. Unmittelbar nach der Bildung einer Koalitionsregierung mit der *Doğru Yol Partisi* (DYP, Partei des rechten Weges) vermied es

Necmettin Erbakan, die von ihm zuvor propagierte ›Gerechte Ordnung‹ auf der Basis der islamischen Scharia überhaupt öffentlich anzusprechen – zur Enttäuschung seiner radikaleren Anhänger (Gülalp 1999: 37). Nach dem Verbot der RP befürwortet ihre Nachfolgerin, die *Fazilet Partisi*, beispielsweise einen Beitritt der Türkei zur (vormals als ›christlicher Club‹ apostrophierten) EU. Eine weitere Veränderung bezieht sich auf die Frage nach der Rolle des Staates im Innern. Waren in den einschlägigen Beiträgen des Parteiblatts *Milli Gazete* vormals die Begriffe *millet* (Nation) und *devlet* (Staat) stets als organisch verbunden dargestellt worden, plädiert die FP nunmehr für einen humanitären Staat, der die Bedürfnisse der *millet* zwar besser erfülle als der bisherige, ihn aber nicht mehr gänzlich dominieren solle.<sup>42</sup>

Eine ähnliche, nicht nur auf taktisch-strategische Nutzung zivilgesellschaftlicher Möglichkeiten und Prozeduren ausgerichtete Strategie, sondern auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den der Zivilgesellschaft zugrundeliegenden Vorstellungen scheint sich innerhalb der IGMG zu entwickeln – wenngleich unter spezifischen historisch-kulturellen Vorzeichen. Etwa, wenn anlässlich des Jahrestages der Eroberung Konstantinopels (29. Mai) die damit einhergehende Etablierung des osmanischen *millet*-Systems beschränkter innerstaatlicher Autonomie der Religionsgemeinschaften als Vorläufer von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten gepriesen wird.<sup>43</sup> Auch scheint auf seiten der IGMG ein Bewußtsein dafür vorhanden zu sein, daß aus einer zahlenmäßig absoluten Minderheitsposition innerhalb der Kultur der Immigrationsgesellschaft heraus die Einwirkungsmöglichkeiten eines noch so stark organisierten Islam auf diese Gesellschaft äußerst beschränkt sind. In dieser Weise wären öffentlich geäußerte Bemerkungen des IGMG-Generalsekretärs Mehmet S. Erbakan zu interpretieren: »... die Deutschen werden den hiesigen Islam viel stärker verändern als der Islam Deutschland« (Die Zeit, 20.7.1997) bzw. »Europa wird den Islam viel stärker verändern, als der Islam Europa« (die tageszeitung, 1.6.1999). Im Gegensatz zu den anti-israelischen, teils auch anti-semitischen Ausfällen im IGMG-Blatt *Milli Gazete* zumindest in der Vergangenheit<sup>44</sup> sprach sich Mehmet S. Erbakan 1998 öffentlich auch für einen islamisch-jüdischen Dialog aus. Wenn diese Äußerungen auch von deutscher Seite als bloße Taktiererei interpretiert werden,<sup>45</sup> gibt es in dieser Frage Indizien für tiefgreifendere weltanschauliche Entwicklungen innerhalb der IGMG-Organisation. Hinzuweisen

ist beispielsweise auf die Unterrichtsmaterialien des *Instituts für Internationale Pädagogik* (IPD, der DIF zugehörig), die auf fundierte interreligiöse Wissensvermittlung angelegt sind (IPD/Becker/Müller 1998). Gravierende Differenzen bestehen auch hinsichtlich einer für die langfristige Integration zentralen Fragestellung, nämlich der des islamischen Religionsunterrichts für türkische Kinder an deutschen Schulen: Während die IGMG noch auf einer muttersprachlich-türkischen Unterweisung besteht (Spuler-Stegemann 1998: 211), bietet das IPD bereits ausschließlich in deutscher Sprache verfasstes Unterrichtsmaterial an.

## Folgen und Möglichkeiten

Welche Folgerungen lassen sich aus alledem für die zukünftige Integrationspolitik in Deutschland ziehen? Welches sind in dieser Hinsicht die Potentiale des deutsch-türkischen Raumes?

Zunächst einmal sind empirische Befunde ernstzunehmen, nach denen sich die Identität *eines Teils* türkischer Jugendlicher ausschließlich über eine negative Zuschreibung, nämlich durch die Nicht-Zugehörigkeit zur deutschen wie zur türkischen Gesellschaft bestimmt (Heitmeyer/Dollase 1996: 472; Heitmeyer et al. 1998: 275). Es kann jedoch nicht häufig genug betont werden, daß es sich auch hierbei stets um weniger als ein Drittel der Befragten handelt.<sup>46</sup> Die *Mebrzahl* türkischer Jugendlicher gibt beispielsweise an, über gemischt-ethnische Kontakte *zu verfügen* (53,4 %) bzw. diese sich zu *wünschen* (65,6 %).<sup>47</sup>

Interpretiert man diese Daten einmal nicht entlang des ›Fundamentalismus/Unterwanderungs-Paradigmas‹ sondern unaufgeregt vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über das ›islamischen Zimmer‹ im transstaatlichen Haus Deutschland–Türkei, zeichnet sich für diese Minderheit noch nicht automatisch das Bild einer dauerhaften Gemeinschaft auf der Grundlage eines verbindlichen kulturellen Referenzrahmens oder gar eines breit organisierten ›fundamentalistischen‹ Islam sondern das Bild von einer weltanschaulich mehr oder minder frei ›flottierenden Identität‹.

Ist nun aber gesellschaftliche *Integration* gewünscht, so ist diese nur auf der Basis *positiver weltanschaulicher Rückversicherung in der eigenen Kultur* bei gleichzeitiger Bereitschaft der Migranten und Migrantinnen zur Öffnung gegenüber der Immigrationgesellschaft möglich.

Die alternativen Ergebnisse wären schließlich:

- *Segregation* bei Aufrechterhaltung des eigenen Referenzsystems und gleichzeitiger Schließung gegenüber der Immigrationsgesellschaft,
- *Assimilation*, Aufgabe eigener Kultur und Aufgehen in der fremden sowie
- *Marginalisierung*, wenn nur wenig Interesse an der Aufrechterhaltung eigener Kultur und gleichzeitig wenig Austausch mit der Immigrationsgesellschaft besteht.<sup>48</sup>

Soll Integration aber gelingen, verteilt sich die Bringschuld auf beide Seiten, auf Aufnehmende und Aufzunehmende: Empirische Befunde weisen darauf hin, daß das Gelingen von Integration i.S. sozialen und wirtschaftlichen Erfolgs der Migranten und Migrantinnen mehr als bloße ›Toleranz‹ von seiten der Immigrationsgesellschaft -verstanden als wohlgesonnene Gleichgültigkeit – sondern vielmehr eine Bereitschaft zur *aktiven Auseinandersetzung* mit der jeweiligen Kultur und deren Anerkennung im öffentlichen Raum, insbesondere im Bildungswesen erfordert. So hat sich beispielsweise gezeigt, daß das Versagen zweisprachiger Schüler in der Schule nicht in jedem Fall auf deren ethno-linguistischer Zugehörigkeit, sozialer Schichtzugehörigkeit, auf den Einwanderungszeitpunkt oder ähnliche Faktoren zurückzuführen ist, sondern gerade auf die Nichtberücksichtigung ihrer Erstsprache im bestehenden Schulsystem und auf das hierdurch verursachte niedrige zweitsprachliche Selbstvertrauen (Müller 1997). Solche Erkenntnisse gilt es auch im Hinblick auf die zweite wichtige Komponente jeder Kultur zu berücksichtigen, die Religion bzw. Weltanschauung. Warum nicht das kreative und bereichernde Potential religiöser Bindung von jungen Menschen fördern, die sich zwar als Muslime, gerade aber nicht als Fundamentalisten verstehen? Allein schon aus dieser Perspektive ist die Einführung einer islamischen Unterweisung als regulär benotetes Schulfach an deutschen Schulen geboten. Darüber hinaus dürfte die Einführung eines regulären Religionsunterrichts die Erfolgsaussichten von Organisationen wie der IGMG, die ›flottierende Identität‹ eines Teils türkischer Jugendlicher zu ›kapern‹ nochmals erheblich vermindern. Vorausgesetzt allerdings, der in diesem Rahmen gelehrt Islam ist semantisch und inhaltlich ›anschlußfäh-

hig« an den islamischen Diskurs auch in der Türkei. Inhaltlich müßte es einem solchen Reformislam gelingen, die Brücke zu schlagen zwischen der kulturalistischen Repräsentation des Glaubens einerseits und einer zeitgemäßen Religionspraxis andererseits. Dies aber kann nur gelingen, wenn sowohl die Kritik an der Politisierung des traditionellen Religionsverständnisses als auch eine ethisch informierte Kritik an den Sozialpathologien säkularisierter Gesellschaften (exzessiver Individualismus, Hedonismus etc.) berücksichtigt wird. Insofern bietet sich also an, die reformatorischen Ansätze von vor Ort, aus der Türkei und aus den islamischen Gemeinden in Deutschland aufzugreifen. Letztere warten bereits mit fertigen Curricula auf (z. B. IPD, Islamische Religionsgemeinschaft Hessen, Zentralrat der Muslime Deutschlands). Die auch sprachlich zu gewährleistende Anschlußfähigkeit (gemischt-sprachige Unterrichtung!) dieses »Reformislam« ermöglichte schließlich den inhaltlichen »Rückexport« eines solchermaßen noch »authentischen«, gleichwohl jedoch modernisierten Islam-Verständnisses in die Herkunftsgesellschaft. Ein positives – wenngleich nur langfristig zu verwirklichendes – Potential transstaatlicher Vernetzung.

### Anmerkungen

- 1 Für wertvolle Kommentare danke ich dem Herausgeber, Thomas Faist, und den Mitautoren Jürgen Gerdes und Lars Heinemann.
- 2 Ende 1996 hatten 519.000 eine *Aufenthaltsberechtigung*, d. h. ein sicheres Bleiberecht. 534.000 hatten eine mit Beschränkungen verbundene, unbefristete *Aufenthaltsurlaubnis*, 217.000 hatten eine befristete, vgl. Der Spiegel vom 22.11.1998.
- 3 Schütt in Frankfurter Allgemeine Zeitung (i. F. FAZ), 17.7.1998.
- 4 Lt. Generalsekretär der »Liberalen Türkisch-Deutschen Vereinigung« Daimagüler in FAZ, 21.8. 1998. Lt. Zentrum für Türkeistudien (i. F.: ZfT) handelt es sich nur um 160.000, <[http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1998/d\\_pm-98-09-11.html](http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1998/d_pm-98-09-11.html)>.
- 5 Vgl. FAZ, 17.7.1998. Vor der Bundestagswahl 1998 wollten fast 35 % von über tausend Befragten Türkisch-Stämmigen die SPD und über 8 % Bündnis 90/Grüne wählen. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund zu interpretieren, daß über ein Drittel unentschlossen war und über 11 % die Angabe verweigert hat. Das Trendverhalten kann insofern nicht als gesichert gelten, vgl.

- <[http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1998/d\\_pm-98-09-11.html](http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1998/d_pm-98-09-11.html)>. Wenn auch die Dachverbände und Spitzenorganisationen der Muslime in Deutschland grundsätzlich zur Teilnahme an den Wahlen aufriefen, unterschieden sie sich in ihrer Präferenz: Während der Islamrat eine Präferenz für die SPD erkennen ließ, rief IGMG-Generalsekretär Erbakan zur Wahl der CDU auf, da diese »für die Bewahrung der religiösen Werte« eintrete, zit. n. FAZ, 8.12.1998.
- 6 Ob *Alevi/Bektaşis* überhaupt der islamischen Glaubensrichtung zuzurechnen sind, ist umstritten. Die sich auf den Schwiegersohn des Propheten Ali, den ersten *Imâm* der schiitischen Glaubensrichtung zurückführenden Aleviten werden von der sunnitischen Hauptrichtung häufig nicht als gläubige Muslime betrachtet, weil sie grundlegende islamische Riten nicht befolgen. Als besonders in der Türkei bis in die Gegenwart von der sunnitischen Mehrheit häufig verfolgte Minderheitsreligion wies das Alevitentum Aspekte einer Geheimreligion auf.
  - 7 Nach § 14 Vereinsgesetz. Erst im Zuge der Migration nach Europa und verstärkt durch die inneren Entwicklungen in der Türkei kam es auch unter türkischen Aleviten – parallel zur Entwicklung innerhalb des sunnitischen Islam – zu organisatorischen Zusammenschlüssen mit dem Ziel einer kulturellen Rückbesinnung sowohl innergemeindlich, als auch in der Darstellung nach außen, besonders in der Abgrenzung zum sunnitischen Islam. Von der Jugendabteilung der Föderation der Aleviten-Gemeinden in Europa (*Avrupa Alevi Birlikleri Federasyonu*, AABF) wird das Alevitentum als eine Konfession neben dem Sunnitentum und dem Schiitentum dargestellt, vgl. deren homepage <<http://www.aix.de/user/aagb/>>.
  - 8 Nach Art. 137, Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (inkorporiert durch Art. 140 Grundgesetz).
  - 9 Nach § 14 des Vereinsgesetzes. Überdies müssen sie, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen (>eingetragener< Verein), nach § 57f. des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre innere Strukturen offenbaren, d.h. ihre Satzungen hinterlegen.
  - 10 Vgl. Gür (1993: 26f.). Gür (1993: 20) berichtet allerdings auch von *Hoças* (Religionslehrern), die ihr Gehalt direkt von deutschen Stellen beziehen.

- 11 Vgl. die Verfassung von 1982; zugrunde liegt hier wie im folgenden die englische Fassung der website des türkischen Außenministeriums, <<http://www.mfa.gov.tr/grupc/ca/cag/I142.htm>>.
- 12 Zulassungsversagung aufgrund der Generalklausel ›politische Betätigung‹. Zu den Beschränkungen der türkischen Zivilgesellschaft siehe Wedel in Ibrahim/Wedel (1995: 113-134). Neuere zivilgesellschaftliche Ansätze wie die des »unabhängigen« (»*müstakil*«, sich faktisch eher »muslimisch« verstehenden) Unternehmerverbandes MÜSİAD (vgl. <<http://www.musiad.org/>>), die sog. *Ari*-Bewegung (vgl. <<http://www.ari-tr.org/>>), oder jene des auf den Unternehmer Boyner zurückgehende Initiative, können als Versuche interpretiert werden, diesen strikten staatlichen Kontrollanspruch aufzuweichen.
- 13 Bis hin zur Todesstrafe, die allerdings seit langem nicht mehr vollstreckt wird. § 163 StGB wurde 1993 abgeschafft, vgl. Spuler-Steinemann (1996: 238).
- 14 Zum Staatsziel vgl. Art. 2 und 68 der türkischen Verfassung, wobei die Übersetzung des Originals *laik* mit dem englischen *secular* in die Irre führt, wie ein Vergleich des deutschen Säkularismus mit dem französischen Laizismus zeigt. Dort geht es nicht um die *laïcité* im Renanschen Sinne: »La laïcité, c'est-à-dire l'État neutre entre les religions« (zit. n. Le Petit Robert: Dictionnaire de la langue française, Paris 1972, S. 966), die noch in etwa dem ›Säkularismus‹ nahekäme. Vielmehr geht es um *Laizismus*, *laïcisme*.; »Doctrine qui tend à donner aux institutions un caractère non religieux«; zit. n. Le Petit Robert (1972: 966), um die aktive »... Zurückdrängung von Religion und Kirche aus den öffentlichen Normen und Institutionen der Politik, Wirtschaft, des Rechts und der Bildung/Erziehung ...«, zit. n. Hartfiel, G./Hillmann, K.-H.: Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1982, S. 422. Zum Vergleich der türkischen mit der französischen Laizität Burdy/Marcou (1995).
- 15 Vgl. dazu Kamçili (1999): Menschen und Organisationen in transnationalen sozialen Räumen: Das deutsch-türkische Beispiel, <<http://www-user.uni-bremen.de/~iniis/papiere/transtur.doc>>.
- 16 Zahl nach Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 1998: Verfassungsschutzbericht 1998, <[http://www.bmi.bund.de/publikationen/vsb1998/v98\\_d084.htm](http://www.bmi.bund.de/publikationen/vsb1998/v98_d084.htm)>. Die AMGT bezeichnete sich selbst früher auch fälschlich als: Vereinigung der

- Neuen* (anstelle von ›Nationalen‹!) Weltsicht in Europa, beispielsweise in dem von ihr 1973 herausgegebenen Werk: *Der Islam. Geschichte, Religion, Kultur*, Köln.
- 17 Auch im Extremfall einer solchen Verlagerung wird Deutschland keineswegs nur ›strategisches‹, auf die Türkei bezogenes Rückzugsgebiet, da die transstaatlichen Aktivitäten auch weit über den deutsch-türkischen Raum hinausreichen. So ist in Köln nicht nur die Deutschland, sondern auch die Europa-Zentrale der IGMG angesiedelt.
  - 18 Aus der Konfrontationsstellung der beiden Dachorganisationen kann gerade nicht geschlossen werden, daß einzelne Muslime oder gar ganze Gemeinden stets entweder der einen oder der anderen zuzurechnen sind. Im Regelfall verkehren IGMG/AMGT-Anhänger ebenso in *Diyamet*-Moscheen wie umgekehrt. Ebenso wird IGMG/AMGT-Literatur in den den DİTİB-Moscheen angeschlossenen Buchläden angeboten (eigene Recherchen d.A. in Bremen 1996-99).
  - 19 In besonderem Maße gilt der fundamentalistische Korruptionverdacht für die Partizipation an Wahlen in einem demokratischen säkularen politischen System. Deswegen kann die Wahlempfehlung des IGMG-Generalsekretärs Erbakan vor der vergangenen Bundestagswahl zugunsten der Union allenfalls als konservativ gewertet werden, nicht aber als Zeichen des politischen oder religiösen Fundamentalismus, vgl. Endnote 5. Zur Idee der ›Reinheit‹ des fundamentalistischen Projekts im Sinne kultureller Authentizität, vgl. grundlegend Al-Azmeh (1996: 82-175), zum türkischen Kontext Teczan in Bielefeldt/Heitmeyer (1998: 109-28).
  - 20 In einer solchen Weise wird die fortlaufende Beobachtung der Organisation durch das Bundesamt und durch die diversen Landesämter für Verfassungsschutz gedeutet.
  - 21 Am augenfälligsten ist diese Verbindung bei der amerikanischen IGMG/AMGT-Tochter, der KMGT, auf deren website das Organisationslogo (Halbmond umschließt Nordamerika und Mexiko) im steten Wechsel mit der türkischen Flagge erscheint, <<http://www.milligorus.com/turkce/anasayfa.htm>>.
  - 22 Vgl. das bereits 1973 von der AMGT herausgegebene aber heute noch vertriebene Werk des Autors Muhammad Hamidullah ist

- auch in DİTİB-Moscheen erhältlich: Der Islam. Geschichte, Religion, Kultur. 413 S., laut Bucheintrag in Englisch, Französisch, Deutsch, Türkisch, Arabisch übersetzt, »Ausgaben in zehn anderen Sprachen sind in Vorbereitung«.
- 23 Seufert (1998: 386) bezogen auf die Türkei, Hervorhebungen im Original.
  - 24 Vgl. die Kapitel über das politische, rechtliche und wirtschaftliche System im Islam (S. 169-237) in AMGT (1973), vgl. Endnote Nr. 22.
  - 25 ARAŞ-Institut für Meinungsforschung/Ankara, zit.n. Seufert (1998: 370).
  - 26 In Anlehnung an Colemans (1990) Begrifflichkeit des Humankapitals; aber in Abgrenzung zur Operationalisierung als formale Bildung im Sinne von Ausbildungsniveau bei Nauck et al. (1997).
  - 27 Nach den Ergebnissen der repräsentativen Befragung des ZfT bezogen (1998) 72,9 % der türkischen Selbständigen Waren und Dienstleistungen von Deutschen und unterhielten in 86,7 % auch Geschäftsbeziehungen zu deutschen Kunden, vgl. <[http:// www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1999/d\\_pm-99-06-30b.html](http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1999/d_pm-99-06-30b.html)>. Nach den Ergebnissen einer weiteren repräsentativen Befragung sind (1998) von den 265.000 Beschäftigten in türkischen Unternehmen bereits 19,6 % bzw. rund 52.000 deutscher Herkunft, 10,6 % bzw. 28.000 anderer, nicht-Türkischer Herkunft, <[http:// www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1999/d\\_pm-99-06-30b.html](http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1999/d_pm-99-06-30b.html)>.
  - 28 80 % der türkischen Jugendlichen sprechen Türkisch zu Hause, vgl. Popp (1997: 27).
  - 29 1998 studierten 23.000 Türken an deutschen Universitäten, die Zahl von in Ausbildungsverhältnissen befindlichen wurde mit 48.000 angegeben, ZfT (1999), <[http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/d\\_pm-99-06-30b.html](http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/d_pm-99-06-30b.html)>.
  - 30 ZfT ebenda.
  - 31 Angelehnt an Bourdieus »inkorporiertes Kulturkapital« (1983: 187).
  - 32 Ein weiteres einschlägiges Beispiel ist der Verband der islamischen Vereine und Gemeinden/Muslimische Brüdergemeinden Köln (*İslam Cemaatleri Birliği, İCCB*), unter Çemaleddin Kaplan, auch bekannt als selbsternannter »Kalif« oder »Khomeini von Köln«.

- 33 Vgl. Die Zeit, 4.2.1999: Dossier »Mit Koran und Grundgesetz. Wer unterwandert wen ... ?«
- 34 Es handelte sich um den langjährigen AMGT-Vorsitzenden O. Yumakoğuları, seinen Nachfolger Ali Yüksel und um Abdullah Gencer, vgl. die tageszeitung, 9.1.1996.
- 35 Nach ZfT 1998, vgl. <[http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1998/d\\_pm-98-01-29.html](http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1998/d_pm-98-01-29.html)>.
- 36 Nach ZfT 1999, vgl. <[http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1999/d\\_pm-99-06-30b.html](http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/1999/d_pm-99-06-30b.html)>.
- 37 Türkiye v. 24.8.1996 zit. n. Spuler-Stegemann (1998:268).
- 38 Die den Anteilseignern jährlich ausbezahlte Dividende betrug im Jahr 1996 14 %, vgl. Süddeutsche Zeitung (i.F.: SZ), 8.10.1997. Einen Überblick über die wirtschaftlichen und karitativen Aktivitäten der Gruppe bietet ihre englischsprachige homepage <<http://www.yimpas.com.tr/index2.htm>>.
- 39 Nach § 52 Abgabenordnung.
- 40 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 1996, S. 15f. Vor dieser Trennung schätzte das Bundesamt für Verfassungsschutz den Jahresetat auf über 7 Mio. DM, vgl. »Islamischer Extremismus und seine Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland« 1995, 2. Auflage, S. 12.
- 41 Vgl. die Ergebnisse des religionswissenschaftlichen Forschungsprojekts »Religionstradierung außerchristlicher Religionen in Deutschland am Beispiel des Islam« an der Universität Jena, persönliche Mitteilung von S. Kaweh (1999).
- 42 Zum Wandel der FP vgl. Narlı 1999.
- 43 Erbakan, M.S.: Fetih Günü der Tag der Eroberung, In: Millî Görüş Perspektive Nr. 53, 5/1999 <<http://www.igmg.de/cgi-bin/perspektive.pl?nr=53>>.
- 44 Bundesamt für Verfassungsschutz: »Islamischer Extremismus und seine Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland« 1995, 2. Auflage, S. 12. Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen Jahresbericht 1997 <[http://www.verfassungsschutz.nrw.de/cgi-bin/vs/display\\_berichte\\_entry.pl?idx=jb97&src=4\\_1\\_2.dat](http://www.verfassungsschutz.nrw.de/cgi-bin/vs/display_berichte_entry.pl?idx=jb97&src=4_1_2.dat)>.
- 45 Etwa durch das Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 1998 <[http://www.bmi.bund.de/publikationen/vsb1998/v98\\_d084.htm](http://www.bmi.bund.de/publikationen/vsb1998/v98_d084.htm)>.
- 46 Heitmeyer et al. (1998: 275). Der Anteil junger Türken, die eine

engere Beziehung zur Religion hatten, schwankte in den Befragungen der Berliner Senatsverwaltung aus den Jahren 1989, 1991 und 1997 sogar nur zwischen etwa 24 % und 27 %. Der Anteil jener, die sich eher als eher religionsfern bezeichneten schwankte in dieser Zeit zwischen 36 % und 50 %, vgl. Faist (1998: 239).

- 47 Heitmeyer et al. (1998: 275). Naturgemäß geringer fällt die Angabe aus, wenn nach gemischt-ethnischen Netzwerken gefragt wird, vgl. Nauck et al. (1997).
- 48 Vgl. Berry/Kim nach Nauck et al. (1997: 478) und Faist, Kap. 9 in diesem Band.

## KAPITEL 3

### TRANSSTAATLICHE WIRTSCHAFTSRÄUME ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND DER TÜRKEI

BEATE RIEPLE<sup>1</sup>

#### Einleitung

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Bild der türkisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen aufgrund der Arbeitsmigration und ihrer Folgeerscheinungen entscheidend gewandelt. Türkische Kleinbetriebe wie Lebensmittelgeschäfte, Schneidereien sowie Import-Exportbetriebe prägten in den 1970er Jahren das Stadtbild in überwiegend von türkischen Immigranten bewohnten Stadtvierteln, so etwa Gröpelingen in Bremen oder Kreuzberg in Berlin. Seit Beginn der 1980er Jahre hat eine weitere Phase der Intensivierung der grenzüberschreitenden Aktivitäten im Zuge einer globalisierten Durchdringung der Märkte eingesetzt. Diese wachsende Bedeutung der interstaatlichen Kapital- und Finanzmärkte fördert den Welthandel und die interstaatliche Ausrichtung von Unternehmen. Nicht mehr allein die klassischen Kleinbetriebe von Immigrantinnen und Immigranten sind in Deutschland vorzufinden, sondern nun entstehen auch Mittelständische und selbst Großunternehmen, die von Zugewanderten geleitet werden. Über die Grenzen der türkischen Immigrantengruppe hinaus gelten Großunternehmen wie Öger Tours in der Tourismusbranche oder Santex in der Textilbranche als besonders erfolgreich.

Manche Unternehmer türkischer Herkunft nutzen die Wirtschaftsstrukturen zweier Kernmärkte, Deutschlands und der Türkei, sehr vorteilhaft für ihre Geschäftstätigkeiten und tragen somit grenzübergreifend zum Wirtschaftswachstum bei. Als ein Beispiel für gewachsene, transstaatliche Wirtschaftsstrukturen können »strategische Allianzen« zwischen deutschen und türkischen Unternehmen in den Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres gelten. Solche Allianzen zeichnen sich durch grenzüberschreitende Operationen aus, an denen mehrere Konzerne aus unterschiedlichen Staaten beteiligt sind. Logistik, Personal und Rohstoffe werden dann meistens in einem Drittland aktiviert. Firmenkooperationen dieser Art finden sich überwiegend in der Baubranche.

Aus interstaatlicher Migration, insbesondere aus der Türkei nach Deutschland und der damit einhergehenden transstaatlichen Verdichtung von Märkten, ergeben sich folgende Fragestellungen, die in diesem Beitrag näher behandelt werden:

Erstens, welche Besonderheiten weist der türkisch-deutsche Wirtschaftsraum hinsichtlich grenzüberschreitender Aktivitäten auf? Zweitens, welche Wirtschaftsakteure agieren in diesem besonderen Raum und welche spezifischen Verhaltensweisen bzw. zielgerichteten Aktivitäten der Akteure lassen sich feststellen?

Dieser Beitrag verdeutlicht auf der Basis empirischer Daten aus der Sekundärliteratur und ergänzender Interviews mit Akteuren des transstaatlichen Wirtschaftsraums zwischen Deutschland und der Türkei die Mechanismen des Tauschs – Austausch, Reziprozität und Solidarität. Eine einführende Darstellung konzeptualisiert die Funktion türkischer Immigranten als Unternehmer und wirtschaftliche Akteure im türkisch-deutschen Wirtschaftsraum. Zur Erklärung ökonomischer Tätigkeiten von Immigranten werden das Kultur-, das Reaktions- und das Nischenmodell und als Ergänzung das Modell Transstaatliche Räume herangezogen. Anschließend folgt eine Beschreibung der strukturellen Verzahnung des türkisch-deutschen Wirtschaftsraumes und dessen zunehmende Verflechtungen mit den politisch-wirtschaftlichen Entwicklungen der Europäischen Union (EU). Verschiedene Wirtschaftsindikatoren veranschaulichen die ökonomischen Entwicklungen in den 1990er Jahren. Der empirische Teil, der auf dem Konzept des Transstaatlichen Raums basiert, differenziert verschiedene Typen von transstaatlichen Aktivitäten im ökonomischen Bereich. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Tätigkeit von türkischen Unternehmern in transstaatlichen Kleingruppen, Netzwerken und Organisationen. Die dabei wirksamen Transaktionen werden anhand exemplarischer Wirtschaftsakteure verdeutlicht. Die Beispiele verweisen auf die nicht-kolonialen, historisch gewachsenen türkisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen, die eine neue Qualität von Verzahnung aufweisen. Transstaatliches Wirtschaften trägt auch zur wachsenden Integration türkischer Immigranten in die deutsche Gesellschaft bei.

## Türkische Immigranten als wirtschaftliche Akteure

Im Zeitraum zwischen 1961 und 1973 warb die deutsche Wirtschaft türkische Arbeitskräfte an und entwickelte sich zum Hauptanziehungspunkt für die türkischen Arbeitsmigranten. Auf dem Höhepunkt der türkischen Arbeitsmigration befanden sich ca. 1,7 Millionen türkischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Deutschland. Der zahlenmäßig größte Anteil der insgesamt zwei Millionen türkischen Bürger in der Europäischen Gemeinschaft befand sich damit in Deutschland. Ende 1980 reduzierte sich ihre Zahl in Deutschland auf 1,5 Millionen (Steinbach 1989: 33). Heute leben über zwei Millionen Menschen türkischer Herkunft mit sehr unterschiedlichem rechtlichen Status in Deutschland (vgl. Trautner, Kap. 2 in diesem Band).

Als eine Folgewirkung von interstaatlicher Migration und der sich daraus ergebenden Niederlassung von Migranten entwickelte sich der transstaatliche Wirtschaftsraum. Hierbei können zwei Stufen unterschieden werden (Faist 1998: 225-229):

*Auf der ersten Stufe* dieses Prozesses bildeten die transstaatlichen Aktivitäten eine Begleiterscheinung interstaatlicher Migration. Allmählich entstanden kontinuierliche Austauschprozesse zwischen der türkischen und der deutschen Gesellschaft. Diese Tauschprozesse äußerten sich z.B. im Bedarf an Produkten, die Immigranten einkauften, insbesondere Lebensmitteln aus dem ›Heimatland‹. Unter den ersten türkischen Selbständigen in Deutschland befanden sich daher zunächst Lebensmittelhändler, dann Reisebüros und schließlich Import- und Exportgeschäfte.

Die verschiedenen Aktivitäten der Akteure intensivierten sich *auf der zweiten Stufe* des transstaatlichen ökonomischen Raumes Deutschland–Türkei. Nun begannen türkische Immigranten aus Deutschland, im türkischen Wirtschaftsraum zu investieren, um dort Waren kostengünstiger als in Deutschland zu produzieren bzw. einzukaufen. In dieser Stufe begannen einige türkische Unternehmer die ›Ethno-Nische‹ zu verlassen und mit deutschen und europäischen Unternehmen bzw. Konzernen zu konkurrieren. Das Waren- und Dienstleistungsangebot ist auf unterschiedlichste Kundengruppen ausgerichtet. Zum Kundenstamm dieser türkischen Unternehmer gehört dabei nicht, wie in der ersten Stufe der Entwicklung, ausschließlich die türkische Kundschaft, sondern auch die deutsche und europäische.

Unter türkischen Unternehmern sollen hier türkische Staatsbürger verstanden werden, die in Deutschland leben und wirtschaftlich selbständig sind. Hierzu gehören auch die eingebürgerten ehemaligen türkischen Staatsangehörigen bzw. Doppelstaatler mit Firmensitz in Deutschland. Im folgenden werden drei ausgewählte wissenschaftliche Erklärungsansätze, die das Phänomen Immigranten als Unternehmer behandeln, mit dem Ziel dargestellt, die Schwerpunkte und Grenzen der einzelnen Ansätze zu skizzieren.

Wir finden in der Literatur drei Erklärungsmodelle: das Kulturmodell, das Reaktionsmodell und, das bekannteste, das Nischenmodell. Das Nischenmodell versteht türkische Unternehmer zuallererst als ein Segment der deutschen Wirtschaft, das neben anderen wirtschaftlichen Segmenten existiert. Eine wachsende Nachfrage nach spezifischen Gütern, die durch die Lebensgewohnheiten der Immigranten in deren Emigrationsländern geprägt ist, eröffnet den Einstieg in die Selbständigkeit (Şen/Goldberg 1996: 57). Differenzen zwischen Immigranten und deutschen Staatsbürgern im Bereich der Ökonomie sind eng verknüpft mit der Existenz struktureller Barrieren zwischen einem privilegierten primären und einem benachteiligten sekundären Segment. Ausformungen wie ›ethnische Ökonomien‹ in diesem Sinne können als Ergebnis des Immigrationsprozesses in einem Staat und als eine politisch regulierte Entwicklung verstanden werden. Nischen können als Ausgangspunkte für sozio-ökonomische Aufwärtsmobilität von Minderheitengruppen interpretiert werden.

Im Unterschied hierzu betont das Kulturmodell eigene Ressourcen der Immigrantengruppen. Vertreterinnen des Kulturmodells sehen in der Kultur des Emigrationslandes die entscheidende Basis für die Gründung von Unternehmen im Immigrationsland. Ein ›Wir‹-Gefühl unter Immigranten und Immigrantinnen wird in diesem Verständnis als positive Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung einer Ethnie aufgefaßt. Ethnizität oder Religion unter Immigranten stellen dabei Ressourcen für erfolgreiches Wirtschaften dar. Solche kulturellen Ressourcen können aus überlieferten Formen wirtschaftlicher Solidarität und spezifisch traditioneller Orientierungen herrühren, z.B. der Arbeitsethik, den Konsumgewohnheiten, den kooperativen Strukturen der Wirtschaftsorganisation und den rotierenden Kreditvergaben. Selbstverständlich spielen dabei auch familiäre, religiöse und nationale bzw. ethnische Bindungen eine Rolle. Ethnische Bindungen dienen

u.a. dazu, Arbeitskräfte aus der eigenen Gruppe zu mobilisieren und somit Konkurrenzvorteile in Anspruch zu nehmen (Waldinger et al. 1990: 191).

Das dritte Modell, das Reaktionsmodell, erklärt die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland als ursächlich für das Verhalten der türkischen Unternehmer. Das Reaktionsmodell geht der Frage nach, warum etwa ein Kleingewerbe z. B. in der Bekleidungsbranche trotz starker Automatisierung weiterbesteht und aus welchen Gründen gerade Immigranten sich in diesen Bereichen selbständig machen. Das Reaktionsmodell erklärt die Konzentration von Immigranten in bestimmten Sektoren z. B. mit rechtlichen Hürden (Şen/Goldberg 1996: 61). Im Schneiderhandwerk ist z. B. der Meistertitel Voraussetzung dafür, ein Schneidergeschäft zu betreiben. Türkische Unternehmer der ersten Generation, die keinen deutschen Meisterbrief vorweisen können, betreiben daher sehr oft Betriebe, für die keine solche Qualifikation erforderlich ist, etwa Änderungsschneidereien.

Türkische Unternehmer werden im Nischenmodell als ein separater Teil der differenzierten deutschen Ökonomie wahrgenommen. Im Kulturmodell hingegen liegt der Fokus auf den Ressourcen einer ›Wir‹-Gruppe. Diese Ressourcen stammen zum größten Teil aus den Immigrantengruppen selbst. Das Reaktionsmodell wiederum beachtet die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw. gesellschaftlichen Strukturen eines Staates und deren Auswirkungen auf ausländische Gewerbetreibende. Im Gegensatz zum Nischen- und Kulturmodell, die beide den Blick auf das Besondere der Migranten lenken – wie Kultur, Lebens- und Konsumgewohnheiten sowie Eigenorganisations- und Kommunikationsstrukturen –, richtet das Reaktionsmodell den Blick auf die Frage, mit welchen Rahmenbedingungen Migranten im Immigrationsland konfrontiert werden. Alle drei Modelle gehen dabei von relativ geschlossenen Gesellschaften aus, d. h. wirtschaftliche Aktivitäten von Immigranten und Immigrantinnen werden ausschließlich im Containermodell des Immigrationsstaates analysiert. Sie analysieren nur ungenügend die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Immigranten. Diese Lücke füllt das Konzept der Transstaatlichen Räume, indem es die Typen und Mechanismen von grenzübergreifenden Aktivitäten benennt und diese sowohl in ihren staatlichen als auch transstaatlichen Kontexten analysiert.

## Die türkisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen

Die türkisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen werden vor allem durch die Entwicklungen der wirtschaftlichen Integration in der Europäischen Union (EU) beeinflusst. Zum einen sind die türkischen Migranten zahlenmäßig am stärksten in Deutschland vertreten. Zum anderen haben durch die Mitgliedschaft Deutschlands in der EU gesamt-europäische Wirtschaftsentwicklungen oft auch direkte Auswirkungen auf die deutschen Außenwirtschaftsbeziehungen. Die Türkei ist als Nicht-EU-Mitglied zwar nicht direkt in die EU-Wirtschaftspolitik eingebunden, aber indirekt existieren durch die Zollunion zwischen der Türkei und der EU intensive Wirtschaftsverflechtungen.

### *Europa*

Deutschland ist als Mitgliedstaat der EU eng an die Regelungen des Binnenmarktes hinsichtlich der Außenbeziehungen gebunden. Unter den Außenbeziehungen versteht die EU Kontakte zu Nicht-Mitgliedstaaten und interstaatlichen Organisationen in den Bereichen Wirtschaft und Handel. Die türkische Regierung unterzeichnete im September 1963 in Ankara ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), das am 1. Dezember 1964 in Kraft trat. Das Abkommen sah im Bereich des Warenverkehrs für die erste Phase die Ausrichtung der türkischen Wirtschaft auf den Wettbewerb mit den Volkswirtschaften der damaligen EWG und eine asymmetrische und präferenzielle Assoziation zugunsten der Türkei vor (Steinbach 1989: 39). Beide Staaten sprachen sich für einen Assoziationsrat EG-Türkei aus. Dieser Kooperationsrat, der aus offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der türkischen Republik besteht, hat zum Ziel, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um bilaterale Wirtschaftsaktivitäten zu erleichtern. Eine weitere Etappe der regionalen Integration zwischen der EU und der Türkei stellt seit Januar 1996 die gemeinsame Zollunion dar. Im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs respektieren die EU und die Türkei die übertragenen Außenkompetenzen, wie vertraglich festgelegte Verfahrensregeln, einen umfangreichen Korpus von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht und ein zunehmendes Geflecht bilateraler und multilateraler Abkommen mit Drittstaaten (Weidenfeld/Wessel 1995:

74). Die wirtschaftliche Kooperation wird sich in den kommenden Jahren aufgrund des offiziellen Status der Türkei als Beitrittskandidat noch intensivieren. Im Kern besteht der Vertrag über die Zollunion aus dem freien Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei, der Annahme des EU-Außenzolltarifs und der gemeinschaftlichen Handelspolitik durch die Türkei. Im Bereich der Wettbewerbsregeln und des Schutzes des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums ist eine Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an die EU-Normen vorgesehen. Seit 1. Januar 2000 ist die türkische Wirtschaft zumindest offiziell in den europäischen Wirtschaftsraum integriert (Bahadır 1997: 35).

#### *Indikatoren der Verflechtung im türkisch-deutschen Wirtschaftsraum*

Vier Wirtschaftsindikatoren – der Import/Export-Indikator, der Spar-Indikator, der Remissen-Indikator und der Unternehmens-Indikator – verdeutlichen die Verflechtung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum Türkei und Deutschland.

##### *Der Import/Export-Indikator*

Die Auswirkungen des türkisch-deutschen Wirtschaftsverkehrs werden zuallererst durch die Export- und Importzahlen von Gütern in diesem grenzüberschreitenden Raum verdeutlicht. Deutschland stellte für die türkische Wirtschaft 1997 den bedeutendsten Handelspartner, noch vor Italien und den USA, dar. Die Türkei exportierte in diesem Jahr Güter im Wert von 9,93 Mrd. DM nach Deutschland (siehe Abbildung 3.1). Die Exportrate erreichte gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 17,4 %. Die Importe aus Deutschland umfaßten 1997 einen Wert von 13,77 Mrd. DM. Im Unterschied hierzu stand die Türkei bei Exporten an 16. bzw. bei Importen an 17. Stelle der Handelspartner Deutschlands. 1,56 % aller deutschen Exporte von Gütern gingen 1997 in die Türkei und 1,32 % der deutschen Importe kamen im gleichen Jahr aus der Türkei.

##### *Der Spar-Indikator*

Die Instabilität der türkischen Währung, das geringe Vertrauen in die türkische Wirtschaft und die grundsätzliche Abnahme des Rückkehrwillens der Immigranten haben im Laufe der Jahre dazu beigetra-

Abbildung 3.1: Import- und Exportentwicklung im deutsch-türkischen Wirtschaftsraum (in Millionen DM)

Einfuhr aus der Türkei	1995*	1996*	1997*	1998*
	7.954,5	8.453,3	9.925,2	10.716,5
Ausfuhr in die Türkei	1995*	1996*	1997*	1998*
	9.071,1	11.414,8	13.769,2	13.630,3

\* einschließlich nicht aufgliederbares Intrahandelsresultat. 1998 vorläufiges Resultat und einschließlich Zuschätzungen für Befreiungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt 1998, Statistisches Jahrbuch 1999, Außenhandel, Bonn: S. 288-9

gen, die Sparwilligkeit der türkischen Immigranten zu reduzieren. Zwischen 1975 und 1978 betrug das durchschnittliche Sparvolumen eines ›Gastarbeiters‹ 45 % des Einkommens, während es 1981 auf 35 % und schon 1983 sogar auf 23 % sank. 1986 lag das Sparvolumen bei den türkischen Immigrantinnen und Immigranten lediglich noch bei 16 % und sank somit innerhalb von zehn Jahren um fast zwei Drittel.

Die zunehmende Gewißheit der türkischen Immigranten, für längere Zeit in Deutschland zu bleiben, bewirkte eine Änderung des Konsum- und damit einhergehend des Sparverhaltens. In den 1980er Jahren schlossen die türkischen Immigranten in Deutschland vermehrt Bausparverträge ab. Immer mehr türkische Bausparer wollen mit diesem Finanzierungsmittel den Erwerb von Eigentumswohnungen bzw. Häusern sowohl in Deutschland als auch in der Türkei finanzieren. Mit wachsender Aufenthaltsdauer in Deutschland hat auch die Nachfrage nach langlebigen Konsumgütern stark zugenommen. Während der letzten Jahre läßt sich bei den türkischen Immigranten ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach Fernseh- und Rundfunkgeräten, Kraftfahrzeugen, Waschmaschinen und Möbeln verzeichnen.

Zwar deutet der Spar-Indikator auf den ersten Blick auf eine Minimalisierung der grenzüberschreitenden Aktivitäten hin, doch bei näherer Betrachtung impliziert er tendenziell eine gefestigte ökonomische Situation türkischer Immigranten in Deutschland. Die Eigentumswer-

te und Kapitalanlagen der türkischen Selbständigen erweitern sich und ermöglichen zusätzliche und umfangreichere grenzüberschreitende Aktivitäten in der Türkei. Mit bei deutschen Banken angelegtem Kapital lassen sich umfangreichere Aufträge mit türkischen Firmen in der Türkei abwickeln. Für viele Firmen in der Türkei bildet ein Joint Venture mit einem türkischen Unternehmen in Deutschland eine begehrte Option.

#### *Der Remissen-Indikator*

Die Überweisungen der Immigranten von Deutschland in die Türkei sind neben den Einnahmen aus der Tourismusbranche die zweitgrößte Devisenquelle des türkischen Staates. Bereits seit den 1970er Jahren ist die Türkei kaum in der Lage, die Importe durch Exporte zu finanzieren und schließt diese Finanzierungslücke der Handelsbilanz teilweise durch Rücküberweisungen der im Ausland lebenden Türken. Der Kapitalrückfluß der Arbeitsmigranten betrug 1997 4,2 Mrd. US\$ und ist für die türkische Wirtschaft daher von immenser Bedeutung. Aufgrund der dauerhaften Niederlassung vollständiger Familien in Deutschland werden sich die Rücküberweisungen in die Türkei auf lange Sicht allerdings weiter reduzieren.

Eine neue Form von grenzüberschreitender Aktivität fördert derzeit die EU-Kommission durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen. In diesem Abkommen sollen Kapitaltransfers von Immigranten in die Emigrationsländer unterstützt werden, um auf diese Weise ihre grenzüberschreitenden Bindungen im Mittelmeerraum zu intensivieren und das Nord-Süd-Gefälle zu entschärfen (Europe Dokumente 1996).

#### *Der Unternehmens-Indikator*

Die türkischen Unternehmer in Deutschland konzentrierten sich 1993 auf den Einzelhandel mit 41 % der Unternehmen, das Hotel- und Gaststättengewerbe mit 26,5 % und den Großhandel mit 12,7 %. In den restlichen Branchen waren türkische Unternehmer im Bausektor mit 4,6 %, dem Handwerk mit 1,8 % und der Industrie mit 1,5 % nur marginal vertreten (Şen/Goldberg 1996: 32). Unter geschlechtsspezifischen Aspekten lassen sich im türkischen Unternehmertum 80,2 % Unternehmer und 19,8 % Unternehmerinnen ausmachen (Zentrum für Türkei-Studien 1999: 12).

Die quantitative und qualitative Entwicklung von türkischen Un-

ternehmen in Deutschland läßt sich anhand des Gesamtinvestitionsvolumens, des Jahresgesamtumsatzes und der Beschäftigungssituation sowohl absolut als auch für jedes einzelne Unternehmen erläutern. Die Anzahl der Unternehmen stieg von 1985 bis 1990 um ein Drittel von 22.000 auf 33.000. Im Zeitraum 1995 bis 1998, also in nur drei Jahren, hat sich die Anzahl der Unternehmen schon von 40.500 auf 51.000 erhöht. Dieser quantitative Entwicklung von türkischen Unternehmen steht jedoch eine Stagnation der durchschnittlichen Investitionen pro Unternehmen im Zeitraum 1985 bis 1990 gegenüber. Aggregiert man alle türkischen Unternehmen, so zeichnet sich eine stetig steigende Kurve des Gesamtinvestitionsvolumens ab, die 1985 bei 3,8 Mrd. DM begann und bis 1998 auf 11,1 Mrd. DM stieg.

Ähnlich verhält sich die Entwicklung des jährlichen Gesamtumsatzes in diesem Zeitraum im Verhältnis zum Umsatz pro Unternehmen. Der jährliche Gesamtumsatz stieg von 17,2 Mrd. DM (1985) auf 46,1 Mrd. DM (1998). Der Umsatz pro Unternehmen verzeichnete jedoch 1990 einen Einbruch, denn hier reduzierte sich der Umsatz von 782.000 DM für das Jahr 1985 hin zu 758.000 DM im Jahr 1990. In nur fünf Jahren sank der durchschnittliche Umsatz um 24.000 DM. Anschließend erhöhte sich der Unternehmensumsatz dann wieder kontinuierlich. Diese Zahlen verdeutlichen den Aufwärtstrend bei den absoluten Unternehmerzahlen, den Investitionen, dem Umsatz und den Beschäftigten seit 1985.

In bezug auf die Gesamtverteilung der ausländischen Selbständigen auf die einzelnen Immigrantengruppen stehen die türkischen Unternehmen an der Spitze mit einer Selbständigenrate von 18,3 %, gefolgt von italienischen Unternehmern mit 13,6 % und den griechischen Immigranten mit 11,8 %. In der Zukunft rechnen die Wissenschaftler des Zentrums für Türkeistudien mit ca. 2.000 Neugründungen und einer Zunahme von 10.000 Arbeitsplätzen für Immigranten und Deutsche pro Jahr. Für weitere Neugründungen spricht auch die Multiplizierung von Beratungsunternehmen, die von Bürgern türkischer Abstammung der zweiten Generation gegründet wurden, z.B. SEVGI, Deutschland-AG in Wiesbaden und Ata Consult in Stuttgart, deren Spezialgebiete türkische Existenzgründungen in Deutschland sind: Ata Consult hat Presseangaben zufolge 300 türkische Firmengründer in den letzten Jahren beraten (Şen/ Goldberg 1996: 70). Außerdem unterstützt die öffentliche Hand wie z.B. das Bundesland Nordrhein-West-

Abbildung 3.2: Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten von türkischen Immigranten in Deutschland

Aktivitäten	Zeitraum					
	1985	1990	1995	1996	1997	1998
Zahl	22.000	33.000	40.500	42.000	47.000	51.000
Durchschnittliche Investitionen pro Unternehmen in DM	173.000	173.000	204.900	211.900	203.000	218.000
Gesamtinvestitionsvolumen (Mrd. DM)	3,8	5,7	8,3	8,9	9,5	11,1
Durchschnittlicher Umsatz pro Unternehmen in DM	782.000	758.000	840.000	857.000	880.000	904.000
Jährlicher Gesamtumsatz (Mrd. DM)	17,2	25,0	34,0	36,0	41,4	46,1
Beschäftigte pro Unternehmen	3,5	3,3	4,1	4,4	4,4	5,2
Beschäftigung insgesamt	77.000	100.000	168.000	186.000	206.000	265.000

Quelle: Die Regionalen Transferstellen für ausländische Existenzgründer und Unternehmer in Nordrhein-Westfalen, Essen

falen Pilotprojekte, um Informationsdefizite der Immigranten bei der Unternehmensgründung zu beheben.

### Empirische Analysen des türkisch-deutschen Wirtschaftsraums

Der türkisch-deutsche Wirtschaftsraum kann nach dem Verständnis des Konzepts Transstaatliche Räume in vier Typen differenziert werden: transstaatliche Kontaktfelder von Gütern, Kapital, Informationen

und Personen; transstaatliche Klein- und dabei insbesondere Familienbetriebe; Netzwerke transstaatlicher Unternehmen und transstaatliche Unternehmen und Verbände (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band). Mit methodischen Hilfen wie Interviews und Daten aus der Sekundärliteratur über einzelne Typen transstaatlicher Räume können Beispiele grenzüberschreitender Verflechtungen skizziert werden. Als erster Typ sind transstaatliche *Kontaktfelder* von Gütern, Personen, Informationen und Kapital zu nennen. Ein Beispiel hierfür sind die Übermittlung von Konsumgütern aus Deutschland an Verwandte in der Türkei oder die Weiterleitung von Informationen, z.B. über die Folgen des Erdbebens, aus der Türkei nach Deutschland. Allerdings veränderte sich im Laufe der Jahre der Charakter transstaatlicher Diffusion in den Kontaktfeldern. War die erste Generation von Immigranten noch stärker auf den verwandtschaftlichen bzw. freundschaftlichen Austausch von Produkten aus dem ›Heimatland‹ angewiesen, so erübrigt sich dieses Verhalten heute zum größten Teil. Viele türkische Geschäfte bieten ein differenziertes Warenangebot bzw. Dienstleistungen in Deutschland an.

Der zweite Typ, *transstaatliche Kleinbetriebe*, wird zum großen Teil durch Familien getragen. Eine zentrale Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg des Kleinbetriebs spielt der Mechanismus der familiären bzw. verwandtschaftlichen Reziprozität, d.h. eine Form spezifischer Reziprozität. Die türkischen Kleinbetriebe können in den Kontext von verwandtschaftlicher Kettenmigration eingeordnet werden. So werden beispielsweise Neuankömmlinge aus der eigenen Großfamilie bzw. Freunde der Familie von den Verwandten aufgenommen und ange stellt.

*Transstaatliche Netzwerke* bilden einen dritten Typ von Wirtschaftsaktivitäten. In diesen Netzwerken tauschen Unternehmer Güter und Know-how aus, z.B. Informationen über günstige Investitionsstandorte oder kompetente Zulieferer sowohl in Deutschland als auch in der Türkei.

Ein vierter Typ, der immer stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gerät, sind *transstaatliche Unternehmen* und die z.T. grenzüberschreitend organisierten Unternehmensverbände. Transstaatliche Unternehmen investieren bzw. produzieren in mindestens einem Land außerhalb des Stammsitzes, und die Unternehmensführung trifft ihre wichtigsten Entscheidungen über Forschung, Absatz, Produktion, Fi-

nanzierung, Besteuerung unter dem Gesichtspunkt grenzüberschreitender Alternativen, die entweder in der Türkei oder in Deutschland bzw. anderen Ländern vorhanden sind. Transstaatliche Unternehmen können sich in mancher Hinsicht einzelstaatlichen Beschränkungen und Belastungen entziehen und Steuergefälle zwischen zwei oder mehreren Staaten zu ihren Gunsten ausloten. Sie sind auch in der Lage, neue Investitionsmöglichkeiten aufzuspüren und komparative Kostenvorteile zu nutzen (vgl. Recktenwald 1990: 416-7).

Von transstaatlichen Unternehmen unterschieden werden sollten *transstaatliche Verbände*. Zu den Vereinigungen innerhalb des Wirtschafts- und Arbeitssystems gehören vor allem Produzentenvereinigungen wie Wirtschaftsverbände, Innungen oder Kammern, Berufsvereinigungen und Berufsgenossenschaften.

Die grenzüberschreitenden Aktivitäten im vorliegenden Fall lassen sich wie folgt beschreiben: Sowohl Immigranten in Deutschland als auch Remigranten in der Türkei gründen Unternehmen. Die Ressourcen beim Tausch zwischen Privatpersonen und Unternehmen, Kleinbetrieben und Unternehmen, Unternehmen und Verband können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- a) *Ökonomisches Kapital*, z.B. Finanzkapital wie Geld oder Investitionen in Immobilien
- b) *Humankapital* z.B. Sprachkenntnisse, Know-how und interkulturelle Kompetenz
- c) *Soziales und kulturelles Kapital*, z.B. familiäre Bindungen und Kontakte vor Ort, Netzwerke unter Bekannten und Gemeinschaftsgefühle.

Die sogenannten *insider advantages*, d.h. detaillierte Kenntnisse und Bindungen über verwandtschaftliche oder freundschaftliche Kontakte, können die Eröffnung einer Filiale im Ausland erleichtern.

Im folgenden beschreibe ich in Form von exemplarischen Analysen die vier Typen grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen von Immigranten zwischen der Türkei und Deutschland.

### *Transstaatliche Kontaktfelder: Das Beispiel Tourismus*

Transstaatliche Kontaktfelder bieten Gelegenheiten für Massenhandel von Individuen, das sich im Personenverkehr, im Kapitalverkehr und im grenzüberschreitenden Handel äußert. Die transstaatliche

Diffusion von Personen vollzieht sich zum Beispiel beim Türkeiurlaub, um die Familienmitglieder zu besuchen. Entscheidenden Anteil am Tourismus in der Türkei hatten die Urlauber aus Deutschland. Ihre Zahl stieg beispielsweise in den ersten neun Monaten 1996 um 29,9 %. Somit kam 1996 bereits jeder vierte Tourist aus Deutschland. Ein neuer Trend scheint sich auf dem türkischen Reisemarkt zu entwickeln: Die zweite Generation von Deutschtürken interessieren sich für Gruppenreisen zu den kulturellen Sehenswürdigkeiten der Türkei.

### *Transstaatliche Kleinbetriebe: Can Reisen*

Die Aktivitäten des Reiseunternehmens Can Reisen<sup>2</sup> können als Beispiel für den Typus transstaatlicher Kleinbetriebe gewertet werden. 1946 beendete Herr Can die Grundschule in der Türkei. Nachdem er schon in einer ostanatolischen Kleinstadt in der Textilbranche als Fabrikarbeiter tätig war, kam er 1969 als Vertragsarbeiter in eine wollverarbeitende Fabrik nach Delmenhorst (Niedersachsen). Durch die Vermittlung eines Landsmanns bekam er eine Anstellung in einem Reisebüro, was ihm den dreifachen Lohn im Vergleich zu seiner vorherigen Arbeit einbrachte. Dieses Reisebüro mußte allerdings schon nach sechs Monaten Konkurs anmelden. In der dadurch entstandenen Arbeitslosigkeit gründete er eine Firma.

In der Gründungsphase der Import-Exportfirma halfen ihm vor allem seine Kontakte zu Landsleuten (*hemşeri*; vgl. Faist 2000: 172-4), die ihm zunächst die Räume für sein Geschäft überließen. Nur mit diesem Vertrauensvorschuß war es für ihn, der kaum ökonomisches Kapital besaß, möglich, die ersten Monate der Selbständigkeit zu überstehen. Mit der Geschäftsübergabe 1995 an den Sohn, der Elektrotechnik studierte, veränderten sich auch die Tagesgeschäfte. Nun gab die Familie das Export-Importgeschäft auf und erweiterte den Reisesektor des Betriebs. Äußerlich zeigte sich dies in der Renovierung des Gebäudes und auch in einer modernen Innenausstattung des Reisebüros, das in der Stadtmitte Bremens angesiedelt ist. Außer zwei türkischen Auszubildenden, die aufgrund der Auszubildereignungsprüfung des Sohnes mitarbeiten können, hilft die Schwiegertochter abends bei kaufmännischen Tätigkeiten aus. Somit stützt sich der Geschäftsinhaber auf Familienangehörige und damit auf spezifische Reziprozität. Herr Can stellt türkische Angestellte aus Solidaritätsgründen ein, aber auch,

weil seine Landsleute bei Überstunden ohne Murren mithelfen; ein Beispiel für generalisierte Reziprozität.

Zum Kundenstamm von Herrn Can zählen überwiegend türkische Immigranten. Zu seinen Firmenkontakten gehören ATT und grenzüberschreitend Turkish Airlines und Öger Tours. Selbst Hoteliers aus der Türkei kontaktieren das Reisebüro in Bremen, das seine Dienstleistungen in Form von Katalogen und im Internet anbietet. In der Türkei ansässige Firmen können somit grenzüberschreitende Kontakte aufbauen: in Form von Informationen über Angebote und Leistungen türkischer Hotels oder von Vertragsabschlüssen über Kontingente von Hotelzimmern bzw. Sitzplätzen für den Flughafentransfer. Nur durch das Zusammenspiel von interkulturellem Wissen wie Sprache und kulturellen Besonderheiten können diese Geschäftskontakte florieren. Die Reziprozität von Dienstleistungen zwischen dem Reisebüro Can und der Turkish Airlines ist demgegenüber ein reiner Tauschmechanismus: Für jede verkaufte Reise erhält das Reisebüro einen festen Anteil am Gesamtpreis.

Wir sehen hier exemplarisch, daß die drei Erklärungsmodelle durch das Konzept der Transstaatlichen Räume ergänzt werden sollten: Im Sinne des Nischenmodells konzentriert sich das Reisebüro Can auf den Kundenkreis der türkischen Immigranten bzw. die Türkei als Zielort ihrer Aktivitäten. Die Kundschaft und auch das Zielgebiet orientiert sich somit auf eine Nische der Wirtschaft in Deutschland. Nach dem Kulturmodell wird man die Hilfe der Landsleute bzw. spezifische und generalisierte Reziprozitäten als originär für die Entwicklung des Reisebüros Can einstufen. Das Reaktionsmodell wiederum legt seinen Fokus auf die Möglichkeit, Kinder von Immigranten in eigenethnischen Betrieben auszubilden. Nur durch die Zusammenarbeit von deutschen Behörden und türkischen Unternehmen können zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden. Lediglich das Konzept der Transstaatlichen Räume problematisiert allerdings explizit die grenzüberschreitenden Aktivitäten wie in diesem exemplarischen Fall: Geschäftskontakte mit Turkish Airlines, Hotelangebote in Katalogen und im Internet über Grenzen hinweg.

*Netzwerke transstaatlicher Unternehmen: Koç-Başı*

Koç-Başı<sup>3</sup>, eine Firma in der Nähe von Bremen, verfügt über ein Warenangebot mit über 1.500 Artikeln (vorwiegend Konserven und Hülsenfrüchte), wovon 60 % aus der Türkei und 20 % aus Deutschland kommen. Weitere 20 % der Produkte stammen aus anderen EU-Staaten und Südamerika. Die Geschäftsinhaber kennen die Lieferanten persönlich. Mit einer der Zuliefererfirmen, der Gerda GmbH in Istanbul, bestehen enge Kontakte, die sich u. a. in einem gemeinsamen Warenlager in der Nähe eines İstanbuler Vororts materialisieren. Außer den engen Kontakten zur Gerda GmbH besteht ein sehr intensiver Kontakt zu einem Sammelbetrieb in İzmir, der von einem engen Freund geleitet wird. Koç-Başı investierte in Freizeitanlagen in Aksaray und tätigte weitere Investitionen in İzmir.

Einer der Inhaber der Firma Koç-Başı pflegt intensive Kontakte zu den Produktherstellern in der Türkei, um Qualität, Verpackung und termingerechte Transporte per Schiff sicherzustellen. Alle dort ansässigen 22 Zuliefererbetriebe produzieren ausschließlich für Koç-Başı. Grosso Modo beschäftigt Koç-Başı in der Türkei 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In Deutschland zählen 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon 53 Türken und 7 Deutsche, zum Personal von Koç-Başı Deutschland, die außer dem deutschen Markt auch Geschäfte in den Niederlanden, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Frankreich und Österreich beliefert.

Die Geschäftsinhaber von Koç-Başı gehören der ersten Immigrantengeneration an. Schon nach kurzem Aufenthalt in Deutschland gründeten sie ihr erstes Unternehmen und erweiterten es nach und nach. Mittlerweile in Deutschland etabliert, besitzen sie auch die deutsche Staatsangehörigkeit und organisieren sich in einem türkischen Unternehmerverband.

Koç-Başı beabsichtigt, einen in Deutschland oder Dänemark produzierten Schafskäse später in die Türkei zu exportieren. Ein ursprünglich türkisches Produkt wird somit durch den transstaatlichen Bezug der Migrationsbevölkerung im deutsch-dänischen Kontext eingeführt und nach erfolgreicher Produktion bzw. Vermarktung zurück ins Emigrationsland exportiert. Somit wird ein türkisch-deutsches bzw. türkisch-dänisches Produkt geschaffen. Die Unternehmer transferieren nicht mehr nur Waren aus der Türkei nach Deutschland, sondern

auch umgekehrt. Die bilateralen Kenntnisse des deutschen und türkischen Marktes machen sich die Firmeninhaber zunutze und schaffen damit die Grundlage für zirkuläre Warenkreisläufe über Grenzen hinweg.

Somit bildet Koç-Başı mit seinen zahlreichen Zuliefererbetrieben in Deutschland, der Türkei und sogar EU-weit ein transstaatliches Netzwerk. Grenzüberschreitende Aktivitäten im Bereich der Produktvertriebswege finden beim Import von türkischen Produkten nach Deutschland statt. Nicht nur eindimensional von einem Land in das andere, sondern reziprok beliefert dieses Netzwerk die beiden Kernmärkte Türkei und Deutschland. Das Funktionieren eines solchen transstaatlichen Netzwerks kann auf das soziale Kapital und das Humankapital der Firmenleitung zurückgeführt werden. Soziales Kapital in Form persönlicher Kontakte, das sich in Geschäftsbeziehungen z. B. zu den Zuliefererfirmen zeigt, aber auch spezifisch soziale Bindungen wie der enge Freund des Sammelbetriebs in İzmir. Als Humankapital spielt die interkulturelle Kompetenz eine bedeutende Rolle, denn sie ist Voraussetzung, um die größten Vorteile aus beiden Märkten für ein Unternehmen zu realisieren. Einmal kommt sie in Sprachkompetenz zum Tragen, indem Firmenkontakte vor Ort in türkisch und deutsch aufgebaut werden. Darüber hinaus besitzen Kenntnisse der Marktstrukturen und die daraus resultierende effektive Logistik zur Positionierung auf dem türkischen Markt eine enorme Bedeutung.

Die Aktivitäten der Firma Koç-Başı können nach dem Reaktionsmodell unter anderem auch als Ausbildungsbetrieb, der auf Bedürfnisse wie Ausbildungsplatzmangel auf dem deutschen Arbeitsmarkt reagiert, interpretiert werden. Die Firma bildet seit 1998 auch Lehrlinge aus. Gemäß dem Kulturmodell bilden bei Koç-Başı – wie schon bei Can Reisen – Sprachkenntnisse und spezifische Landeskenntnisse die Grundlage für die wirtschaftliche Erweiterung in die Türkei. Koç-Başı positioniert sich im Bereich des Lebensmittelgroßhandels, der drittgrößten Branche nach Einzelhandel und Hotelbranche, in der türkische Immigranten reüssieren. Wiederum beleuchtet nur das Modell Transstaatliche Räume die vorwiegend grenzüberschreitenden Aspekte wie Warenaustausch und Geschäftskontakte.

*Transstaatliche Organisationen:  
Unternehmen und Unternehmerverbände*

Die transstaatlichen Organisationen können in Wirtschaftsunternehmen und Unternehmerverbände aufgeschlüsselt werden. Im Unterschied zu Kleinbetrieben weisen transstaatliche Organisationen hinsichtlich der Zeitdimension eine langfristige Perspektive und in der Formalisierungsdimension eine ausgeprägte Institutionalisierung auf. Seit den 1960er Jahren entstanden Austauschbeziehungen wirtschaftlicher Art von starker Intensität über einen langen Zeitraum. Aus den kleinen Reisebüros ist eine boomende Tourismusbranche entstanden, die recht kapitalintensiv und durch einen Dienstleistungscharakter im Bereich der Gastronomie, Erholungs- und Sportangebote, bzw. Unterhaltung und Freizeitgestaltung gekennzeichnet ist. Ausgehend von der ursprünglichen Nische des Bedarfs an Heimflügen in den 1970er und 1980er Jahren hat sich ein ganzer Wirtschaftszweig durch den anschwellenden Touristenstrom entwickelt.

*Öger Tours*

Nach einem Studium der Ingenieurwissenschaften in Berlin organisierte Vural Öger bereits 1969 die ersten Non-stop-Heimflüge für seine Landsleute in die Türkei. Der Unternehmer fungierte zuerst als Pionier und befindet sich heute an der Spitze des Türkeigeschäfts in der Tourismusbranche in Deutschland. Er gründete Öger Tours 1969 und beschäftigt heute in Deutschland 200 deutsche und türkische Mitarbeiter; weltweit sind es sogar an die 7.000 Angestellte. Öger Tours gehört zu den zehn größten Reiseveranstaltern Deutschlands. Bereits Mitte der 1990er Jahre stand die Gruppe mit einem Marktanteil von 5 % hinter TUI, NUR und Alltours auf dem vierten Rang in der Tourismusbranche.

Die Öger Tours GmbH ist in mehreren Ländern um das Mittelmeer, in der Karibik und China vertreten. »In der Türkei ist Öger Tours seit Jahren Marktführer und somit europaweit der größte Anbieter für Türkeireisen« (<http://www.oeger.de>). Hauptreiseziele sind die Türkei, Griechenland, Ägypten, Kuba und andere Karibikinseln. Auch kleine türkische Reisebüros boten in den 1990er Jahren, neben den Türkeiflügen für die 2,2 Millionen in Deutschland lebenden türkischen Migranten, Reisen und Flüge weltweit für ihre deutschen Kun-

den und grenzüberschreitend tätige Geschäftsleute an. Rund 2,5 Millionen Deutsche haben 1997 die Türkei besucht, davon fast jeder Dritte mit einer Gesellschaft der deutschen Öger Gruppe (die Tageszeitung 1998: 22).

Die Öger Gruppe setzt sich in Deutschland aus der Öger Tours GmbH mit den Tochtergesellschaften ATT Touristik im süddeutschen Raum und der Öger Türk TUR GmbH, die lediglich Camping-, Gastarbeiter- und Sonderflugreisen tätigt, zusammen. Paritätisch mit Merlin hält Öger Tours in Österreich 50 % an der Öger Tours GmbH Austria und 51 % an der Öger Tours France (Beukert 1996: 12).

Das Touristik-Unternehmen kooperiert derzeit mit acht verschiedenen deutschen, türkischen und internationalen Airlines darunter Condor, SunExpress, LTU, Deutsche BA, Eurowings, Hamburg International, Pegasus Air und İstanbul Airlines. Aus strategischen Gründen ermöglichte die Öger Touristikgruppe der Condor Flugdienst GmbH eine 10%ige Beteiligung an der Öger Tours GmbH. Dadurch werden zusätzliche Flugsitzkontingente abgesichert und Synergieeffekte können von beiden genutzt werden. Öger Tours bietet jede Woche mehr als 200 Flüge von zwanzig deutschen Flughäfen nach Bodrum, Antalya, Dalaman, İzmir und İstanbul an. Diese Flüge werden in über 6.000 Vertragsreisebüros in Deutschland abgewickelt. Öger Tours ist mit firmeneigenen Hotelgruppen wie Majesty sowie Vista Hotels und Ferienanlagen zu einem der größten Hoteliers der Türkei aufgestiegen. Dienstleistungspartner ist im Servicebereich unter anderem American Express.

Die Aktivitäten von Vural Öger lassen sich aber nicht allein auf die Tourismusbranche reduzieren. Vielmehr konvertiert er durch seine politisch-kulturellen Aktivitäten ökonomisches Kapital in soziale Reputation. Symbolische Bedeutung für die Rückbindung an das Herkunftsland hat beispielsweise sein Einsatz als Lobbyist für die deutsch-türkische Freundschaft im Rahmen einer von ihm mitinitiierten Deutsch-Türkischen Stiftung. Am 5. Juni 1998 in Hamburg gegründet, eröffnete sie schon am 13. Februar 1999 unter Beteiligung zahlreicher Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Medien, Wissenschaft und Politik eine Niederlassung in İstanbul. Vural Öger formuliert die Stiftungs idee folgendermaßen: »Und wenn wir schon ein Mutterland (Türkei) und ein neues Vaterland (Deutschland) in uns tragen, dann wollen wir auch, daß diese sich gegenseitig verstehen.«

### *Unternehmerverbände als Interessengruppen*

Die Bündelung von Interessen in Unternehmerverbänden läßt auf eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten türkischer Unternehmer in Deutschland schließen. Zu Beginn der 1990er Jahre begannen sich die türkischen Unternehmer in Deutschland in eigenen Verbänden zu organisieren. Viele dieser Verbände haben ihren Stammsitz in der Türkei, wie z.B. der Verband türkischer Unternehmer und Industrieller in Europa e.V. (ATİAD), der Verband für Klein- und Mittelständische Unternehmen (TİDAF), der Arbeitgeberverband für die Textilbranche (TÜSİAD) und ein Verband der islamischen Unternehmer (MÜSİAD). Darüber hinaus gibt es Verbände europäischer bzw. deutscher Natur, wie z.B. den Bundesverband des Türkischen Groß- und Einzelhandels unter dem Dach des deutschen Einzelhandels (Meyer-Timpe 1999: 33). Als Beispiel eines Unternehmerverbandes kann ATİAD gelten, ein Verband, der sich maßgeblich für die Zollunion mit der EU öffentlich eingesetzt hat und eine deutsche Verbandszentrale in Düsseldorf besitzt.

### *ATİAD*

Nach eigener Einschätzung hat sich der Verband türkischer Unternehmer und Industrieller in Europa e.V., *Avrupa Türk İşadamları ve Sanayicileri Derneği* (ATİAD), seit seiner Gründung zum Aushängeschild und gewichtigen Wortführer des türkischen Unternehmertums im europäischen Ausland entwickelt. 25 in Deutschland ansässige Unternehmer türkischer Staatsangehörigkeit gründeten 1992 in Düsseldorf den Verband.

Die von der Regierung Özal ab 1983 praktizierte marktwirtschaftlich orientierte liberale Wirtschaftspolitik, die u.a. auch als eine Reaktion auf die Liberalisierungsforderungen des Internationalen Währungsfonds verstanden werden kann, schuf ein günstiges Klima für Auslandsinvestitionen in der Türkei. Diese liberale Wirtschaftspolitik begünstigte Investitionen seitens erfolgreicher Auslandstürken, insbesondere auch aus Deutschland. Investitionen der ATİAD-Mitglieder in der Türkei betragen 500 Millionen US\$, in Deutschland dagegen lediglich 100 Millionen US\$ (1995). Zu den ATİAD-Mitgliedern gehören Auslandsniederlassungen und Tochtergesellschaften namhafter türkischer Holdings oder Banken, die umfangreiche Investitionen im europäischen Ausland tätigen.

Gegenwärtig realisieren 55.000 Unternehmer aus der Türkei in Europa einen Gesamtumsatz von 45 Mrd. DM und beschäftigen 180.000 Personen. Die von ihnen getätigten Investitionen erreichten bereits ein Gesamtvolumen von 12 Mrd. DM. Es kommt daher nicht von ungefähr, daß die Türkei heutzutage eine nahezu ausgeglichene Außenhandelsbilanz, zeitweilig sogar einen Exportüberschuß beispielsweise gegenüber der Wirtschaftsmacht Deutschland aufweisen kann. Auch die von türkischen Unternehmern in letzter Zeit in den europäischen Ländern realisierten Investitionen erreichten eine beachtliche Dimension. Die Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen türkischen Ursprungs in der Türkei sind mittlerweile alltäglich (ATİAD 1995: 5).

Der Verband betreibt auf politischer und wirtschaftlicher Ebene in Deutschland und der Türkei Lobbyarbeit und bietet seinen Mitgliedern in den Fachgebieten Textil, Bekleidung, Leder, Lebensmittel, Touristik, Bauwesen, Bankwesen, Finanzwirtschaft, Transportwesen, Unterhaltungselektronik und Maschinenbau Dienstleistungen an. Er kümmert sich insbesondere um die Zollunion und engagierte sich für die Akzeptanz der Türkei als Beitrittskandidat zur EU. ATİAD organisiert Messebeteiligungen in Deutschland und der Türkei sowie Seminare, Workshops und Konferenzen. Derzeitiger Vorsitzender von ATİAD ist Kemal Sahin, Geschäftsführer der Sahinle Holding in der Türkei und der Santex GmbH in Aachen.

Ferner engagiert sich ATİAD für alle wirtschaftlichen Themen, die auch türkische Unternehmen in Deutschland betreffen, und besitzt institutionelle Strukturen sowie Geschäftskontakte zu wichtigen Institutionen, die im grenzüberschreitenden Bereich tätig sind. Insbesondere fördert ATİAD das Humankapital im Sinne von Know-how, das sie den Mitgliedern in allen Branchen länderübergreifend bereitstellt. Der Analyserahmen Transstaatliche Räume eignet sich auch für Interessensgruppen wie ATİAD, deren Unternehmer soziale und symbolische Bindungen wie z.B. die gemeinsame Emigration teilen und zusammen ihre ökonomischen und politischen Interessen europaweit vertreten.

## Fazit und Ausblick

Die empirische Analyse verdeutlicht zweifelsohne die Existenz eines transstaatlichen Wirtschaftsraums zwischen Deutschland und der Türkei. Dieser Wirtschaftsraum entwickelte sich zuallererst aufgrund der mittlerweile 40-jährigen Migration. Eine flankierende und nicht zu unterschätzende Einflußgröße in diesem spezifischen Wirtschaftsraum bildete die Entwicklung der EU, in deren Verlauf die Türkei in mehreren Etappen Privilegien erhielt, die das besondere Verhältnis zwischen der EU und der Türkei auszeichnet: Zuerst das Assoziationsabkommen in den 1960er Jahren, dann 1996 die Zollunion und nun seit einigen Monaten der Status als offizieller Beitrittskandidat. Einen weiteren Aspekt für die Besonderheit des türkisch-deutschen Wirtschaftsraums bildet die Rückkehrmigration der türkischen ›Gastarbeiter‹ in den 1980er Jahren in die Türkei über die sogenannten staatlich geförderten Arbeitnehmergesellschaften. Diese waren zwar ökonomisch nicht sehr erfolgreich, unternahmen aber die ersten Schritte zu grenzübergreifenden offiziellen Kontakten und unternehmerischen Initiativen zwischen Deutschland und der Türkei. Heute können die türkisch-deutschen Wirtschaftsinstitutionen als relativ gut entwickelt angesehen werden. Deren Flaggschiff stellt die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer in Istanbul mit ihren zahlreichen Mitgliedern in Deutschland und der Türkei dar (Kamçili 1999: 16-8).

Die vier hier analysierten Fälle – Can Reisebüro, der Lebensmittelgroßhandel Koç-Başı, der Reiseveranstalter Öger Tours und der Unternehmer- bzw. Industriellenverband ATİAD – konnten mit dem Konzept des Transstaatlichen Raums differenziert und die Mechanismen des Tauschs konkretisiert werden. Die transstaatlichen Kontaktfelder von Gütern, Personen, Kapital und Informationen veränderten sich im Laufe der Migrationsgeschichte weg von dem einmaligen jährlichen Heimaturlaub und regelmäßigen Rücküberweisungen hin zur Türkei als Urlaubsland für die zweite Generation und grenzüberschreitende Aktivitäten von türkisch-deutschen Unternehmern. Kontinuierlich sinkende Transport- und Kommunikationskosten erleichterten diese Entwicklung. Ende der 1990er Jahre entwickelte sich der zusätzliche Bedarf von türkischen Bürgern in Deutschland nach Gruppenreisen in die Heimat ihrer Eltern. Für die Kinder der zweiten Generation der Immigranten erfüllen von nun an Türkeiaufenthalte

nicht mehr primär die Funktion des Verwandtschaftsbesuchs. Die Türkei gerät auch zu einem kulturhistorischen Reiseziel, das als »open-air-Museum Türkei« an andere Interessierte in Deutschland weitervermittelt wird. Das Reisebüro Can, ein Beispiel für einen transstaatlichen Familienbetrieb, verdeutlicht, in welche Verflechtungen ein türkischer Familienbetrieb in Deutschland zwischen Immigranten in Deutschland als Kunden und der Türkei als Reiseziel eingebunden ist. Die Immigranten schaffen einen Bedarf nach transstaatlichen Flügen, der zum großen Teil in der eigenen ethnischen Gruppe befriedigt wird. Als weiteres Beispiel kann das transstaatliche Netzwerk Koç-Başı gelten, das sowohl in Deutschland als auch in der Türkei wirtschaftlich aktiv ist.

Im Unterschied zu transstaatlichen Kleinbetrieben sind Kontakte und Zweigniederlassungen vor Ort in der Türkei für transstaatliche Netzwerke von besonderer Bedeutung. In mehreren Ländern agierende Holdings wie Öger Tours sind am Anfang des 21. Jahrhunderts keine Ausnahme mehr, sondern finden sich verstärkt auch als türkische Tochterunternehmen deutscher Konzerne in Joint Ventures in den turksprachigen Republiken Zentralasiens wieder (Landau 1999: 63). Transstaatliche Unternehmen, aber vor allem transstaatliche Organisationen wie z. B. ATİAD, erzeugen vielfältige Synergieeffekte für alle Typen transstaatlicher Wirtschaftsakteure. Beispielsweise initiieren ATİAD und andere Wirtschaftsverbände formelle und informelle Kontakte zwischen den Akteuren der beiden Kernmärkte Türkei und Deutschland. Interessenverbände knüpfen Kontakte zu staatlichen oder wirtschaftlichen Institutionen und können durch ihre Mitgliederanzahl die politisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflussen. Das zeigten die Aktivitäten, die ATİAD im Vorfeld der Errichtung der Zollunion mit der EU organisierte. Solche Wirtschaftsverbände können auch als Gradmesser gesellschaftlicher Integration angesehen werden, indem sie in konzentrierter Form und als Multiplikator zu einer Intensivierung der Wirtschaftsaktivitäten über Grenzen hinweg beitragen.

Die drei Erklärungsansätze Reaktions-, Nischen- und Kulturmodell, die wirtschaftliche Selbständigkeit unter Immigranten zu erklären versuchen, ergaben verschiedene hilfreiche Ansätze in bezug auf türkisch-deutsche Unternehmer. Diese Unternehmer konzentrieren sich segmentär (Nischenmodell), z. B. in der Reisebranche, dem Lebensmit-

telgroßhandel und der Textilbranche. Türkische Unternehmer vermochten aber nicht nur spezifische Segmente der deutschen Wirtschaft zu besetzen, sondern verschafften sich auch durch kulturelle Elemente bestimmte Vorteile, um sich wirtschaftlich zu organisieren – wie Reziprozitäten und Solidaritäten, die sich aus den Zugehörigkeiten zu ethnischen Gruppen ergeben (Kulturmodell). Als ein Beispiel kann MÜSIAD, der Verband islamischer Unternehmer und Industrieller angeführt werden. Neben der türkischen Herkunft werden die gemeinsamen religiösen Wurzeln als vereinendes Element in den Mittelpunkt gerückt. ATİAD kann als Beispiel für reaktives Verhalten auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in der Türkei gedeutet werden (Reaktionsmodell), denn dieser Interessensverband konstituierte sich im Fahrwasser der Errichtung einer Zollunion und eines potentiellen EU-Beitritts. Alle drei Modelle erklären grundsätzlich die Bedingungen der Entstehung einer ethnischen Ökonomie, ohne jedoch konventionelle Kategorien wie containerräumlich gedachte Staaten in Frage zu stellen. Im Unterschied zu diesen drei Erklärungsmodellen richtet das Konzept der Transstaatlichen Räume den Fokus auf die Ressourcen von Tausch und Reziprozität wie soziales, kulturelles, ökonomisches Kapital und Humankapital, das im Raum zwischen der Türkei und Deutschland aktiviert wird. Der Schwerpunkt verschiebt sich somit auf das *dazwischen* und die neue Qualität der transstaatlichen Beziehungsnetzwerke, die sich zwischen zwei oder mehreren Volkswirtschaften entwickeln.

Der EU-Gipfel in Helsinki Ende 1999 brachte nun endlich die von der Türkei lang ersehnte offizielle Anerkennung als zukünftiger EU-Beitrittskandidat neben vielen mittel- und osteuropäischen Ländern (Zand 2000 : 115). Die zukünftige Mitgliedschaft der Türkei wird dabei vor allem an der Peripherie der EU und für Kontakte zu den Schwarzmeer-Anrainerstaaten eine besondere Rolle spielen. Ein zentraler Markstein dürfte hier die türkisch-deutsche Wirtschaftszusammenarbeit mit der implizierten Vernetzung von Immigrations- und Emigrationsland darstellen.

## Anmerkungen

- 1 Besonderer Dank gilt Andrea Ziemer, die Interviews für diesen Artikel beisteuerte, sowie Süreyya Aslan und Nimet Çatal, deren

Übersetzungen aus dem Türkischen viele Aspekte grenzübergreifenden Wirtschaftens faßbar machten und die Vielfalt dieses Artikels bereicherten.

- 2 Der Name wurde von der Autorin geändert.
- 3 Koç-Baş1 und Gerda GmbH: Die Namen wurden von der Autorin geändert.



## KAPITEL 4

### UNTERHALTUNG, ABSATZMÄRKTE UND DIE VERMITTLUNG VON HEIMAT. DIE ROLLE DER MASSEN MEDIEN IN DEUTSCH-TÜRKISCHEN RÄUMEN

LARS HEINEMANN UND FUAT KAMCILI

#### Einleitung

Die Präsenz türkischsprachiger Massenmedien ist in Deutschland an jedem Kiosk und durch jeden Fernsehapparat mit Kabelanschluß oder Satellitenantenne leicht zu beobachten. Zeitungen wie *Hürriyet* und *Sabah* haben in Deutschland eine hohe Auflage, auch Fernsehsender wie *TRT-INT* und *atv* werden viel gesehen. Es scheint uns aus verschiedenen Gründen reizvoll, dieses Phänomen in Zusammenhang mit dem Konzept Transstaatliche Räume zu analysieren. Schließlich sind in Massenmedien zwei wichtige Aspekte transstaatlicher Räume verbunden. Zum einen funktionieren sie als Medienkonzerne, die zum Güter- und Geldkreislauf zwischen Deutschland und der Türkei beitragen. Hier handelt es sich um transstaatliche Organisationen entsprechend dem Typus 4 transstaatlicher Räume in der Einleitung dieses Bandes. Zum anderen sind sie als Medien wesentlich am generellen Kommunikationsfluß in diesen Räumen beteiligt.<sup>1</sup> Der letztere Aspekt wurde dabei bisher hauptsächlich unter der Fragestellung von erschwerter bzw. erleichterter Integration ins Immigrationsland untersucht. Diese Doppelgestalt erfordert es, die Massenmedien auf verschiedenen Ebenen zu betrachten.

Auf der ›Produktebene‹ wenden wir uns zunächst der Entwicklung türkischsprachiger Massenmedien in Deutschland zu. Dabei interessiert uns, wie sich die von uns behandelten Medien – hauptsächlich Zeitung, Radio und Fernsehen, aber auch Videofilme – auf dem deutschen Markt entwickelt haben. Hier ist die Tendenz für die verschiedenen Medien uneinheitlich. Deswegen beleuchten wir diese Entwicklung auch – soweit es die Datenlage zuläßt – von der Seite der Mediennutzer und beschreiben einige Muster, in denen Massenmedien konsumiert werden.

Vor diesem Hintergrund gehen wir dann auf einige Medienprodukte genauer ein. Ausgewählte Zeitungen und Fernsehsender werden auf

verschiedene Aspekte von Transstaatlichkeit untersucht. Da ist zunächst einmal das jeweilige Medienunternehmen selbst als Organisation. Seine Struktur wird daraufhin betrachtet, inwieweit sie transstaatlich angelegt ist. Medienunternehmen sind als Unternehmen außerdem am Markt handelnde Akteure. Hier ist unsere Fragestellung, ob die Gewinnorientierung dazu führt, grenzüberschreitend tätig zu werden. Zwei weitere Aspekte ergeben sich dadurch, daß es sich um *Medienunternehmen* handelt. Diese sind dadurch gekennzeichnet, daß sie – meistens kurzlebige – Inhalte verbreiten. Inwieweit die Unternehmen transstaatlich orientiert sind, ergibt sich also auch erstens daraus, woher sie diese Inhalte beziehen, ob sie eher nur einem der beiden Länder oder beiden entnommen sind. Zweitens analysieren wir, wohin diese Inhalte gerichtet sind. Hier interessiert uns, inwieweit durch Themensetzungen transstaatliche Mobilisierungseffekte erreicht werden sollen. Hierunter fallen beispielsweise Versuche, aus der Türkei auf Migranten in Deutschland einzuwirken, bestimmte Gruppen und Projekte innerhalb der Türkei zu unterstützen. Dabei kann es sich um ethnische, religiöse, parteipolitische und andere Konflikte innerhalb der Türkei genauso handeln wie um Themen, die das Verhältnis der Migranten zur Türkei betreffen oder auch das Verhältnis der Türkei zur Europäischen Gemeinschaft.<sup>2</sup>

So auf der Ebene der Medieninhalte angelangt, ergibt sich für uns ein weiterer wichtiger Analyseaspekt. Jenseits der Ideen und Interessen, die mit einzelnen Medienprodukten verknüpft sind, können die Massenmedien insgesamt noch unspezifische Wirkungen auf ihre Konsumenten haben. Der mögliche Effekt, der uns hier speziell interessiert, ist in der starken Fassung der einer vermuteten Verbreitung von religiösem Fundamentalismus und/oder radikalem türkischen Nationalismus. In der schwachen Fassung handelt es sich um den Verdacht, der Konsum türkischer Massenmedien binde die Konsumenten stärker an die Türkei und entfremde sie damit tendenziell von Deutschland. Die mögliche Folge wäre dann wenn nicht gesellschaftliche Anomie, so doch zumindest eine erschwerte Integration in Deutschland.

Abschließend ordnen wir unsere verschiedenen Ergebnisse in den Zusammenhang transstaatlicher Räume ein und geben einen Ausblick darauf, welche Rolle ein anderer Aspekt der Massenmedien als Vermittler von Information und Kommunikation spielen kann, nämlich

als Vehikel, für andere transstaatliche Netzwerke und Organisationen Öffentlichkeit bereitzustellen.

## Massenmedien als Unternehmen in transstaatlichen Räumen – Türkei und BRD

### *Die Entwicklung des türkischsprachigen Medienmarktes in der BRD*

Die Versorgung von Migranten mit heimat Sprachlichen Medien begann auf sehr begrenztem Niveau in den 1960er Jahren. Im Hörfunkbereich gingen 1961 zunächst der WDR und der BR für italienische, ab 1964 dann auch für türkische und andere Migranten auf Sendung. Die anderen Radiosender übernahmen dieses Angebot nach und nach. Das Fernsehen des WDR strahlte am 17.12.65 zum ersten Mal die Sendung ›Ihre Heimat – unsere Heimat‹ alle 14 Tage sonntags im Regionalprogramm aus, woran sich die Nordkette 1975 anschloß. Der türkische Programmteil lag hier zunächst bei 10, später 20 Minuten. Seit 1966 ging das ZDF einmal wöchentlich mit dem Magazin ›Nachbarn in Europa‹ auf Sendung. Ab 1973 waren darin 40 Minuten für *Türkiye Mektubu* (Ein Brief aus der Türkei) reserviert. Die zweisprachig ausgestrahlte Sendung wurde zum größten Teil in der Türkei produziert.

Dieses Angebot änderte sich nicht wesentlich bis Mitte der 1980er Jahre. Die mediale Versorgung türkischer Migranten war also sowohl quantitativ als auch qualitativ (v.a. die Fernsehmagazine kombinierten Informationen mit Tourismuswerbung) auf einem sehr bescheidenen Niveau. Entsprechend deckten türkische Immigranten ihren Bedarf vor allem durch den Zeitungskauf, was aber zunächst bedeutete, nur Zeitungen aus der Türkei mit einigen Tagen Verspätung lesen zu können. So entstand relativ schnell auch ein eigenes türkischsprachiges Zeitungsangebot in der BRD. Zum Beispiel erreichte die Migrantenzeitung *Akşam* Anfang der 1970er Jahre hohe Auflagen. Aber auch die türkischen Printmedien reagierten rasch auf die Nachfrage in Deutschland – es kam zu ersten Ansätzen von Transstaatlichkeit der Produktion. Wegen der großen Nachfrage richtete die führende Tageszeitung *Hürriyet* bereits 1971 in Neu-Isenburg eine eigene Druckerei ein, die auch andere Printmedien wie *Tercüman* und *Cumhuriyet* nutzten und nutzen. So konnte die zeitliche Verzögerung in der Auslieferung auf

einen Tag begrenzt werden. Inhaltlich bedeutete dies allerdings die praktisch unveränderte Übernahme der jeweiligen türkischen Ausgabe vom Vortag.<sup>3</sup>

Ab Mitte der 1980er Jahre veränderte sich die Struktur im Bereich der elektronischen Medien durch die zunehmende Verbreitung von Videorecordern und die ersten Verkabelungsprojekte stark. Videorecorder erlaubten es türkischen Immigranten, in Deutschland türkische Film- und Fernsehproduktionen zu sehen. Entsprechend der bisherigen Unterversorgung mit türkischsprachigen Angeboten verbreiteten sich Recorder bei türkischen Migranten schneller und in einen höheren Prozentsatz der Haushalte als allgemein in Deutschland. Die Videorecorder wurden außerdem anders genutzt als bei der Mehrheitsbevölkerung. Statt hauptsächlich Fernsehsendungen aufzuzeichnen, dominierte der Kauf von Filmen und Raubkopien. Diese Art der Nutzung ging in dem Moment zurück, als türkischsprachige Angebote zunächst durch die Verkabelung, später durch das Satellitenfernsehen direkt in die Wohnungen gelangten und hat sich seitdem dem Modell der deutschsprachigen Videonutzer angeglichen. Als 1986 im Rahmen des Berliner Kabelprojektes der Sender *TD1* – hauptsächlich mit dem jeweils gestrigen Programm des türkischen Staatssenders *TRT-1* – empfangen werden konnte, wurde er schnell zum Marktführer bei den türkischen Migranten (Roters 1990: 63-64). Endgültig veränderte sich die Medienlandschaft durch die Einführung des Satellitenfernsehens und die etwa gleichzeitige Entstehung von Privatsendern in der Türkei, die ihr Programm nun auch in die BRD abstrahlen konnten.

Die Geschichte dieses Prozesses ist insofern interessant, als sich hier zeigt, daß wir es nicht nur mit einer Einwirkung von der Türkei aus auf die hier lebenden Migranten zu tun haben. Tatsächlich war die Orientierung zunächst umgekehrt. Der erste über Satellit empfangbare türkischsprachige Kanal, *Star 1* (später *Interstar*), nahm seine Sendungen von Rheinland-Pfalz aus auf. Ziel des vom Sohn des damaligen Staatspräsidenten Turgut Özal, Ahmet Özal, gegründeten Senders war es aber nicht, ein Programm für die im Ausland lebenden Türken anzubieten. Mit dem Satellitenprogramm von *Interstar*, wirtschaftlich in der *Rumeli*- Holding angesiedelt und mit einem Startkapital von 55 Mio. Mark ausgestattet, wurde vielmehr erfolgreich das staatliche Fernsehmonopol in der Türkei aufgebrochen. Auch im Bereich der Medien mehren sich also die Beispiele dafür, daß Prozesse in trans-

staatlichen Räumen nicht mehr unidirektional und mit dem ausschließlichen Fokus auf Probleme im Immigrationsland betrachtet werden sollten.

Das heutige Angebot türkischsprachiger Medien in der BRD ist gegenüber dem früheren Stand v. a. wegen der Revolution in Geschwindigkeit und Umfang der Übertragung von Informationen zwischen räumlich entfernten Gebieten sehr viel differenzierter. Die vier türkischen Programme des staatlichen türkischen Fernsehsenders *Türkiye Radyo Televizyon Kurumu (TRT)* wurden im Februar 1990 erweitert. Hinzu kam *TRT-INT (TRT-International)*, ein speziell für in Europa lebende türkische Migranten entwickeltes Programm. Seit dem 1. April 1991 wird *TRT-INT* in das deutsche Kabelnetz eingespeist. Wieder ein Jahr später ging unter dem Namen *TRT-Avrasya* ein eigenes für das Gebiet der Turkstaaten konzipiertes Programm der *TRT*-Sendeanstalten auf Sendung.

1990 wurde der erste türkische Privatsender *Star 1* gegründet, der nach kurzer Zeit in *Interstar* umbenannt wurde. Im Anschluß daran kam es zu zahlreichen Neugründungen privatwirtschaftlich organisierter Fernsehsender in der Türkei, deren Programme, da über Satellit gesendet, auch in Europa gesehen werden können. Der Fernsehsender *TRT-INT* ist in Europa sowohl über Satellit als auch Kabel präsent. Die Programme der anderen privaten Sender sind in der BRD nur über Satellit zu empfangen. Es handelt sich um *Interstar, atv, Show TV, Med TV, Kanal 7, TGRT, HBB, Kral TV, NTV, Cine 5, Satel 2, Euro D* und *Samanyolu*.

Im Zeitraum von 1990 bis 1996 zeigt sich ein rasanter Anstieg der auf dem Markt vertretenen Sender, was auf eine starke Nachfrage bei der Kundschaft schließen läßt. Ab 1997 führte die zunehmende Konkurrenz zu einer Konsolidierung, so daß der Markt weitgehend gesättigt scheint.

Die türkischen Fernsehsender lassen sich nach Besitzverhältnissen und expliziter weltanschaulicher Ausrichtung in drei Kategorien unterteilen:

Den deutschen Privatsendern vergleichbar gibt es zunächst einmal rein kommerziell ausgerichtete Fernsehsender, die von Medienunternehmen gegründet wurden. Dieser Gruppe von Fernsehsendern sind *Interstar, atv, Show TV, HBB, Kral TV, NTV, Cine 5, Satel 2* und *Euro D* zuzuordnen. Bei *Cine 5* handelt es sich um einen Pay-TV-Sender.

Abbildung 4.1: Angebot türkischsprachiger Fernsehsender in der BRD

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
TRT-INT Interstar	TRT-INT Interstar	TRT-INT Interstar Show TV HBB Tele ON Kanal 6	TRT-INT Interstar Show TV HBB Tele ON Kanal 6 TGRT atv Kral TV Kanal- Market	TRT-INT Interstar Show TV HBB Tele ON Kanal 6 TGRT atv Kral TV  Kanal D Cine 5 Satel 2	TRT-INT Interstar Show TV HBB Tele ON Kanal 6 TGRT atv Kral TV  Kanal D Cine 5 Satel 2 Med TV Euroshow Kanal 7	TRT-INT Interstar Show TV HBB Tele ON Kanal 6 TGRT atv Kral TV  Kanal D Cine 5 Satel 2 Med TV Euroshow Kanal 7 atv-Int Euro D Saman- yolu TRT 1 TRT 2 TRT 3 TRT 4 NTV	TRT-INT Interstar Show TV HBB Tele ON Kanal 6 TGRT atv Kral TV  Kanal D Cine 5 Satel 2 Med TV Euroshow Kanal 7 atv-Int Euro D Saman- yolu       NTV

Quelle: Zentrum für Türkeistudien 1997: 39 und eigene Erweiterung

*Kral TV*, *NTV* und *Satel 2* sind reine Musiksender.

Einen Spezialfall stellen die zwar privatwirtschaftlich organisierten, aber stark weltanschaulich-politisch ausgerichteten Programme der Sender *TGRT*, *Kanal 7*, *Samanyolu* und *Med TV* dar. Zur *Ihlas*-Holding gehört der Sender *TGRT* genauso wie die seit 1987 in Deutschland vertriebene Tageszeitung *Türkiye*. Beide Medienorgane betreiben eine Synthese aus gemäßigt religiöser und vor allem nationalistischer Programmpolitik. *Kanal 7* und *Samanyolu* senden ein stark religiös-politisches Programm, das von den inhaltlichen Positionen der ehemaligen *Refab*-Partei bzw. ihrer Nachfolgerin der *Fazilet*-Partei gefärbt ist. Der Sender *Med TV* nimmt in zweierlei Hinsicht eine Sonderstellung ein. Der Sender startete zwar am 15.5.1995 von Brüssel aus sein Programm, nachdem die Produktionsfirma *Med Broadcasting Ltd.* eine Lizenz für den Zeitraum von 10 Jahren zur Nutzung briti-

scher Satelliten seitens der hierfür zuständigen *Independent Television Comission* (ITC) erhielt. Bei der Sendetätigkeit gab und gibt es aber immer wieder Unterbrechungen. Beispielsweise wurde das Programm im März 1999 abgeschaltet, weil die britische Lizenz- und Aufsichtsbehörde ITC den Vorwurf erhob, *Med TV* habe wiederholt zu Gewaltaktionen in der Türkei aufgerufen und somit gegen den Programmcode verstoßen (epd medien 23, 1999: 27). Inzwischen ist der Sender in Paris angesiedelt. Das Programm wird mehrsprachig, sowohl auf türkisch als auch in einem kurdischen Dialekt (entweder Kurmancî oder Soranî, gelegentlich auch Zaza) gestaltet. Die Besitzverhältnisse sind ungeklärt. Das pro-kurdische Programm ist inhaltlich an die jeweilige Linie der türkischen Arbeiterpartei PKK angelehnt (vgl. auch Mertens, Kap. 5 in diesem Band).

Schließlich ist der staatliche türkische Fernsehsender *TRT-INT* anzuführen. Da die *TRT*-Sender hauptsächlich vom türkischen Staat finanziert und die leitenden Direktoren von der jeweiligen Regierung ernannt werden, ist der Sender sowohl finanziell als auch personell vom türkischen Staat abhängig. Infolgedessen ist es nicht verwunderlich, daß die Berichterstattung regierungstreu und strikt an den in der türkischen Verfassung verankerten Grundsätzen des Kemalismus erfolgt.<sup>4</sup> Dies dürfte auch eine Ursache für die nationalistischen Elemente des *TRT-INT* Programms sein (Goldberg 1998: 38). So ist *TRT-INT* keineswegs vergleichbar mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen der BRD.

Die vor der Etablierung der türkischen Fernsehsender bedeutendste Informationsquelle, die täglichen türkischsprachigen Radiosendungen für Gastarbeiter im Programm des WDR, führen nur noch ein Schattendasein. Dies liegt vor allem an dem stark gestiegenen Anteil derjenigen Migranten, die das Radio gar nicht mehr nutzen. In NRW erhöhte sich deren Zahl zwischen 1990 und 1995 drastisch von 6 % auf 75 % (Eckhardt 1996: 452). Bei anderen Migrantengruppen ist dieser Trend sehr viel weniger ausgeprägt oder – wie etwa bei solchen aus dem ehemaligen Jugoslawien – gar nicht vorhanden.

Anders als beim Radio zeigte sich der Zeitungsmarkt von den Entwicklungen der elektronischen Medien nahezu unbeeindruckt. Der Zeitungskonsum ging wegen der leichteren Verfügbarkeit türkischsprachiger Fernsehsendungen nicht etwa zurück, sondern weitete sich hinsichtlich Auflage und Angebotsvielfalt sogar stark aus. Dies ist ein

bei der Einführung neuer Mediensysteme vielfach beobachteter Effekt (vgl. z.B. Dröge/Kopper 1990: 25-82). Jeweils ältere Medien werden nicht einfach substituiert, sondern es differenzieren sich jeweils spezifische Nutzungsformen aus. Diesen Effekt und auch die diesbezügliche Anomalie des Radiokonsums betrachten wir im Zusammenhang mit den Konsummustern türkischsprachiger Medien im nächsten Abschnitt. Die Angebotsdifferenzierung wiederum begründet sich wohl aus der Reduzierung der Produktions- und v.a. Distributionskosten durch technologische Fortschritte wie dem Gebrauch von E-Mail in den Zeitungsredaktionen. Dadurch wurde das Eindringen anderer türkischer Massenblätter wie der in der Türkei führenden *Sabah* in den deutschen Markt erleichtert. Das gegenwärtige Angebot türkischer Printmedien in Deutschland stellt Abbildung 4.2 dar (zu den ebenfalls erhältlichen reinen Sportzeitungen *Fotospor* und *Fanatik* sowie den Boulevardblättern *Hafta Sonu* und *Türkstar* liegen keine Angaben vor).

### *Mediennutzung der türkischen Bevölkerung in Deutschland*

Schon früh wurde von türkischen – und anderen – Migranten auf verschiedenen technischen Ebenen wie Flugblatt, Zeitung, Radio und Fernsehen die Möglichkeit einer stärker zirkulären Produktion von Migranten für Migranten immer wieder neu ›entdeckt‹. Diese Ansätze konnten und können sich aber regelmäßig nicht durchsetzen. Zwar werden die nötigen Kapitalien z.B. zur Einrichtung eines Fernsehensenders oder einer Zeitung geringer. Aber die Ressourcen, die einzusetzen wären, um einen dem jeweiligen Durchschnitt der Medienproduktion vergleichbaren Standard herzustellen, steigen tendenziell immer stärker. Diesem Durchschnitt müssen sich Massenmedien deswegen anpassen, weil sich auf der Nutzerseite die Sehgewohnheiten habitualisiert haben und tendenziell angleichen. Was technisch diesem Standard gegenüber abfällt, hat somit wenig Chancen, Aufmerksamkeit zu erregen. Eigene ›Nischenmedien‹ sind also dazu verdammt, relativ unprofessionell produziert und mit geringer Reichweite vor sich hinzuzufrieten, da sich durch Werbung kaum eine solide Finanzierungsbasis erreichen läßt. ›Alternative‹ Stadtzeitungen der 1970er und 1980er Jahre sowie heute die verschiedenen ›offenen Kanäle‹ im Kabelfernsehen deutscher Großstädte sind bezeichnende Beispiele für diesen Prozeß.

Abbildung 4.2: Angebot türkischer Printmedien in Deutschland nach Auflage und Erscheinungsjahr

Tageszeitung	Erstes Erscheinungsjahr	Auflage/ Europa 1997	Auflage/BRD 1997
Hürriyet	1971	ca. 160.000	ca. 107.000
Türkiye	1987	ca. 65.000	ca. 40.000
Sabah	1996	ca. 40.000	ca. 25.000
Milliyet	1972	ca. 25.000	ca. 16.000
Zaman	1990	ca. 16.000	ca. 13.000
Millî Gazete <sup>1</sup>	1973		ca. 12.000
Özgür Politika <sup>2</sup>	1995	ca. 15.000	
Emek <sup>3</sup>	1996	ca. 12.000	ca. 8.000
Cumhuriyet-Hafta <sup>4</sup>		ca. 5.000	ca. 5.000
Ortadoğu	1996		ca. 3.000
Dünya-Hafta <sup>4</sup>		ca. 2.500	ca. 2.500

<sup>1</sup> nur Abonnenten, <sup>2</sup> kurdische Zeitung in türkischer Sprache, <sup>3</sup> bis Ende 1996 unter dem Namen »Evrensel«, <sup>4</sup> Wochenzeitung

Quelle: Zentrum für Türkeistudien 1997: 44 und eigene Erweiterung

Zwar wäre für türkische Migranten der Markt für eigene Medien bei einer potentiellen Reichweite von zwei Millionen Konsumenten durchaus groß genug. Da dieser aber von hochkapitalisierten Medienkonzernen schon besetzt ist, werden in der Produktion weniger elaborierte Medien aus dem Markt konkurriert. So ist zu erklären, daß die Migrantenzeitung *Akşam*, die zunächst eine relativ hohe Auflage hatte, in dem Moment vom Markt verschwand, als *Hürriyet* 1971 eine eigene Druckerei in der BRD gründete. Wenn nun auf dem heutigen türkischsprachigen Medienmarkt in der BRD schon bei Zeitungen und privaten Fernsehsendern Konzentrationsprozesse zu beobachten sind, werden die Schwierigkeiten für zunächst mit geringerem Kapital ausgestattete »eigene« Medien praktisch unüberwindbar. In jüngerer Zeit gibt es zwar Versuche, das Publikumssegment der zweiten Generation

mit eigenen Lifestylmagazinen wie *Türkis* oder *Etap* anzusprechen. Ob solche Unternehmen aber ökonomisch erfolgreich sind, bleibt abzuwarten. Für den Fernsehbereich läßt sich entsprechendes beim Berliner Sender *AYPA-TV* beobachten. Im Rahmen des ›offenen Kanals‹ wird hier versucht, dem gesamten Meinungsspektrum zwischen separatistisch, nationalistisch, links, rechts, laizistisch und islamistisch ein Diskussionsforum zu bieten. Der Sender wird von der Kritik hoch gelobt und zumindest von den Aktiven der jeweiligen Gruppen wahrgenommen. Letzteres äußerte sich nicht zuletzt in Morddrohungen gegen seinen Eigentümer. Wirtschaftlich kann das Programm allerdings schon in Berlin dem Quotenghetto nicht enttrinnen (Okkan 1996: 105). Außerhalb des Berliner Kabelnetzes ist der Sender überhaupt nicht präsent, schon deswegen, da die Telekom für die Einspeisung recht hohe Gebühren nimmt (Zimmer 1998).

Heute konkurrieren also wie beschrieben eher solche deutsch- und türkischsprachige Massenmedien um das türkische Publikumssegment, die sich entweder in der Türkei oder der BRD schon am Markt durchgesetzt haben.

Da die üblichen Studien der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)<sup>5</sup> und die Medienanalysen der Marktforschung nicht nach Herkunft und Abstammung differenzieren, sind Daten über das Nutzungsverhalten türkischer Migranten bislang noch rar gesät. Immerhin weisen die verschiedenen Ergebnisse in dieselbe Richtung und geben so wenigstens ein erstes Bild des Konsumverhaltens ab. Die im folgenden verwendeten Rohdaten stammen, soweit nicht anders vermerkt, aus einer Befragung des Zentrums für Türkeistudien 1997 (im weiteren: ZfT 1997).

Insgesamt nutzen türkische Immigranten sowohl das Angebot an türkischen als auch an deutschen Sendern, allerdings mit leichter Präferenz gegenüber den türkischen. So gaben 39,6 % an, türkischsprachige Medien zu bevorzugen, 7,2 % konsumierten hauptsächlich deutsche Medien und 53,2 % äußerten, beide Angebote gleichermaßen zu nutzen. Bei der Orientierung hinsichtlich türkisch- und/oder deutschsprachiger Medien handelt es sich nicht nur um individuelle Vorlieben. Vielmehr besteht ein klarer Zusammenhang mit den Kriterien Sprachkenntnisse, Altersgruppe und soziale Lage. Konsumenten mit geringen deutschen Sprachkenntnissen weisen bei der Wahl unterschiedlicher

Medien (Tageszeitungen, Fernsehen, Radio) die zu erwartenden Präferenzen hinsichtlich des Konsums verschiedener Medien auf. So erfordert beispielsweise das Lesen einer deutschen Tageszeitung in einem weitaus größeren Umfang eine hohe Sprachkompetenz als der Konsum von Radiosendungen, bei dem das hauptsächlichste Interesse auf die Musikbeiträge gerichtet ist.

Ähnliche Korrelationen lassen sich auch bezüglich der Indikatoren Altersgruppe und Soziallage feststellen. Während nur 18,5 % der 18-30jährigen eine hohe Präferenz türkischsprachiger Medien aufweisen, so trifft dies in der Gruppe der über 50jährigen auf 39,5 % der Befragten zu. Befragungspersonen in einer unsicheren Soziallage neigen stärker zu einer Bevorzugung türkischsprachiger Medien als diejenigen, die sich in einer sicheren Soziallage befinden.

Es ist allerdings kaum möglich, aus diesen Korrelationen kausale Zusammenhänge etwa derart abzuleiten, daß eine schlechtere soziale Stellung, das Lebensalter oder die Sprachkompetenz ursächlich für eine Präferenz türkischsprachiger Angebote sei. So korrelieren diese verschiedenen Faktoren hochgradig miteinander. Die Sprachkompetenz ist zum Beispiel stark vom Lebensalter beeinflusst, da den Migranten der ersten Generation kaum Angebote zum Spracherwerb gemacht wurden. Welche Rolle äußere Faktoren, Gewohnheiten und Motivlagen für die Konsummuster spielen, ist aus diesen aggregierten Daten nicht abzuleiten. Sie können deswegen nur einen Baustein einer Interpretation des Medienkonsums abgeben. Eine entsprechende Analyse führen wir zumindest hinsichtlich des Türkei- bzw. Deutschlandbezuges der Inhalte in Abschnitt 3 durch.

Die rasche Ausdifferenzierung des türkischen Fernsehmarktes nach der Gründung des ersten Privatsenders (*Interstar*) im Jahre 1990 machte sich auch anhand veränderter Reichweiten bemerkbar. Während bei den türkischen Fernsehsendern 1993 das Programm des staatlichen Fernsehsenders *TRT-INT* mit 48 % der Fernsehzuschauer (ZfT 1997: 29) klar den ersten Platz einnahm, bildeten 1996 fünf türkische Sendeanstalten (*TRT-INT*, *atv*, *Show TV*, *Interstar* und *TGRT*) die Spitzengruppe »häufig gesehener Sender« mit annähernd gleich hohen Einschaltquoten von 26-30 % (Mehrfachnennungen waren möglich).

Zu der Gruppe der am meisten konsumierten deutschen Sender zählen Sat 1, RTL, Pro 7, ARD und ZDF. Dabei ist besonders auffal-

lend, daß die Privatsender Sat 1, RTL und Pro 7 in der Zuschauergunst der Türken mit großem Abstand vor den öffentlich-rechtlichen Sendern ARD und ZDF rangieren.

Im Radiobereich stellten die Migranten lange Zeit eine Zielgruppe deutscher öffentlich-rechtlicher Medien-, vor allem Hörfunkproduktionen dar. Hierbei sahen sich die Medienmacher in der Rolle, neben Informationen aus der Türkei durch Tips zum Miets- und Arbeitsrecht, Erklärungen zur ›deutschen Kultur‹ usw. die Eingliederung der Migranten in der BRD zu erleichtern (vgl. dazu Breuer-Ücer 1996).

Der dramatische Einbruch im Radiokonsum ist vor allem den veränderten Empfangsmöglichkeiten türkischer Fernsehsender geschuldet. Hier haben wir es mit dem ungewöhnlichen Fall einer wirklichen Substitution eines Mediums durch ein anderes zu tun.<sup>6</sup> Das Fernsehen wird von den Migranten – darauf verweisen auch die hier höheren Nutzungszeiten – wie in vielen anderen Ländern auch als Tagesbegleitmedium gebraucht, das im ›Idealfall‹ morgens ein- und nachts ausgeschaltet wird und so die Hintergrundfunktion des Radios übernimmt. Diejenigen Radioprogramme, die darauf ausgerichtet sind, in der Wohnung konsumiert zu werden, werden entsprechend durch das technisch fortgeschrittenere Medium verdrängt.

Innerhalb des gesunkenen Radiokonsums nehmen die sogenannten ›Gastarbeitersendungen‹ immer noch die Spitzenrolle ein. Allerdings beschränkt sich der Konsum jetzt vor allem auf die Gruppe der über 50jährigen. Dabei bleibt auch beim Radiokonsum unklar, ob das spezifische, auf Integration und Orientierungshilfen gerichtete Angebot dieser Sendungen in der zweiten Migrantengeneration prinzipiell nicht mehr nötig ist, oder ob wir es eher mit Konsumgewohnheiten zu tun haben, die sich wenn überhaupt nur recht träge ändern.<sup>7</sup> Die weiterhin hohe Bindung aller Altersgruppen an solche Gastarbeiterprogramme und auch die Bereitschaft, ein etwaig ausgeweitetes Angebot zu nutzen (Eckhardt 1996: 457), scheint unserer Meinung nach eher dafür zu sprechen, daß für Inhalte, die die Lage von Migranten in der BRD explizit thematisieren, durchaus Bedarf besteht. Daß die Erwartungen von Radio SFB 4 MultiKulti in Berlin hinsichtlich der Zuhörerquote nicht erfüllt wurden, ist dann wohl eher darauf zurückzuführen, daß die einmal durchgeführte Substitution des Radios durch den als Tagesbegleitmedium genutzten Fernseher nicht einfach rückgängig zu machen ist.

Entsprechend gut sind dann aber die Aussichten für ein türkischsprachiges Programm, das sich auf das unter den Hörern verbreitetste Konsummuster richtet – Radiohören im Auto. Das Berliner Radio *Metropol FM* hat also wahrscheinlich gute Chancen, sich gegen den allgemeinen Trend am Markt zu behaupten.

Von den Befragten der ZfT-Studie gab fast jeder dritte an, keine Tageszeitung zu lesen. Ansonsten kann die Auflagenhöhe der einzelnen Tageszeitungen als Abbild des tatsächlichen Lesekonsums gelten. Demnach liegt die Tageszeitung *Hürriyet* mit deutlichem Abstand in der Gunst der türkischen Leserschaft ganz vorn und ist durchaus als ›marktbeherrschend‹ einzustufen (vgl. Abbildung 4.2). Bei der Nutzung deutscher Tageszeitungen bevorzugt eine große Mehrheit (ca. 70 %) der Befragten Regionalzeitungen – was weitgehend den Nutzungsmustern der deutschen Bevölkerung entspricht.<sup>8</sup> Einen nennenswerten Anteil (32,4 %) unter den überregionalen Tageszeitungen kann lediglich die Bild-Zeitung vorweisen.

Insgesamt zeigt sich das Bild von der Seite der Medienkonsumenten aus betrachtet nicht einheitlich. Verschiedene Medien werden zu verschiedenen Zwecken konsumiert und dabei sind keine eindeutigen Orientierungen bezüglich der Sprachpräferenzen auszumachen. Auch ist die Mediennutzung weitgehend unabhängig davon, ob sich die Konsumenten durch die Angebote subjektiv gut informiert fühlen oder ob es sich um Programme handelt, die explizit versuchen, ›Migrantenthemen‹ aufzugreifen.<sup>9</sup> So fühlt sich z.B. die überwiegende Mehrheit der Befragungspersonen der ZfT-Studie (64,1 %) durch die türkischen Medien über Deutschland nicht ausreichend informiert. Trotzdem werden diese Medien stark genutzt.

Diese Ergebnisse legen die Interpretation nahe, daß die gesendeten Inhalte auf die Konsummuster insgesamt keinen großen Einfluß haben. Die Konsummuster wiederum können auf verschiedene Weise gewertet werden. Vor allem die Befunde zur Radionutzung lassen sich als eine Momentaufnahme innerhalb eines ›normalen‹ Integrationsprozesses interpretieren, in dem die erste Generation noch einen starken Bezug zum Emigrationsland aufweist, der sich im weiteren langsam verliert. Daß der Konsum türkischer Fernsehmedien wiederum ein anderes Muster aufweist, ließe sich demgegenüber eventuell als ›Reethnisierungsprozeß‹ beschreiben, in dem sich die Migranten stärker vom Immigrationsland ab- und zum Emigrationsland hinwenden.

Es ist aber auch möglich, den Medienkonsum als typisch für das Handeln in transstaatlichen Räumen zu interpretieren: die Bindungen der Personen sind multifokal und werden auf verschiedenen Ebenen mit Personen und Institutionen in beiden Ländern verknüpft, wobei sich die verschiedenen Bindungen nicht in der Art eines Nullsummenspiels ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen können.

An diesem Punkt unserer Argumentation kann darüber noch nicht abschließend geurteilt werden. Dementsprechend wenden wir uns nun wieder den Massenmedien selbst zu und untersuchen, inwieweit in ihrer Produktion oder auch ihren Inhalten Transstaatlichkeit erkennbar wird. Abschließend werden wir dann die hier angedeutete Frage wieder aufgreifen um zu diskutieren, welche Auswirkungen unserer Befunde auf Integrationsprozesse türkischer Migranten zu erwarten sind.

### **Produktion, unternehmerisches Handeln und Einflußnahme über Inhalte: Transstaatliche Bezüge der Medienkonzerne**

#### *Türkischsprachige Medien in der BRD – Herstellung und Herkunft der Inhalte*

In den nächsten Abschnitten werden ausgewählte Massenmedien in einer Einzelanalyse genauer untersucht. Bei den Printmedien fiel die Wahl auf *Cumhuriyet*, *Milliyet*, *Hürriyet* und *Millî Gazete*, um das ganze politische Spektrum von linksliberal bis islamistisch sowie verschiedene Eigentumsverhältnisse der Medien abzudecken. Natürlich mußte dabei die auflagenstärkste Zeitung *Hürriyet* repräsentiert sein. Nach den Kriterien Reichweite und unterschiedliche programmatische Ausrichtung erfolgte die Auswahl der Fernsehsender *atv* (kommerziell), *Kanal 7* (privatwirtschaftlich-politisch) und *TRT-INT* (staatlich).<sup>10</sup> In diesem Abschnitt interessieren uns dabei erstens eine eventuelle Transstaatlichkeit der Vertriebs- und Produktionsabläufe und damit das Problem, inwieweit es sich um transstaatliche Unternehmen handelt (vgl. auch Rieple, Kap. 3 in diesem Band). Für die Frage der Transstaatlichkeit ist zweitens auch von Belang, inwieweit die Medieninhalte entweder aus der Türkei oder Deutschland stammen.

Die Wochenzeitung *Cumhuriyet-Hafta*<sup>11</sup> ist als transstaatliches Unternehmen einzustufen. Die europabezogenen Artikel werden per E-Mail in die Türkei übermittelt. Dort werden die als bedeutend ange-

sehenen türkischen Artikel, die im Laufe der Vorwoche in der Türkei-Ausgabe der *Cumhuriyet* erschienen, ausgewählt und mit den aus Europa übermittelten Auslandsartikeln durch die Auslandsredaktion zusammengesetzt. In Istanbul fällt die Entscheidung über die endgültige Gestaltung der Zeitung, die wiederum per E-Mail nach Deutschland gelangt. In Neu-Isenburg erfolgt schließlich der Druck der Auslandsausgabe sowie der europaweite Vertrieb.

Den Angaben des Chefredakteurs zufolge werden aufgrund der hohen Anzahl türkischer Migranten keine Korrespondenten von der Türkei aus nach Deutschland versendet. Dies sei gar nicht notwendig und wäre auch viel zu kostspielig. Es gibt in nahezu jeder etwas größeren deutschen Stadt (nebenberufliche) Mitarbeiter der *Cumhuriyet*.<sup>12</sup>

Auch die übrigen hier untersuchten Zeitungen (*Milliyet*, *Hürriyet*) sind als transstaatliche Unternehmen einzustufen, weil vom Prinzip her derselbe transstaatliche Produktionskreislauf der Auslandsausgabe wie bei der *Cumhuriyet-Hafta* vorliegt. Die Auslandsredaktion der jeweiligen Zeitung bedient sich aus dem Fundus der Türkei-Ausgabe, gestaltet diese je nach Menge der aus dem europäischen Ausland übermittelten Beiträge um und schickt die Endfassung schließlich in Form einer Filmvorlage nach Deutschland zurück, damit dort der Druck und europaweite Vertrieb erfolgen kann. Im Gegensatz zur *Cumhuriyet* findet die Versendung der Artikel und Anzeigenvorlagen via Satellit statt. Außerdem unterhalten sowohl die *Milliyet* als auch die *Hürriyet* Auslandsredaktionen in verschiedenen deutschen Großstädten (etwa: Bonn, Berlin, Köln und Frankfurt) mit auch hauptamtlich angestellten Journalisten.

Bei der *Hürriyet* wurde die organisatorische Struktur jüngst geändert. Mit der Übernahme der vorher rechtlich selbständigen Europa-Ausgabe durch die *Doğan*-Holding wurden die Auslandsredaktionen in Köln, Hamburg und Berlin geschlossen. Allerdings wurden sie durch sog. ›Regionalbüros‹ ersetzt, so daß sich an der Organisationsstruktur nichts wesentliches geändert hat. Nur die arbeitsrechtliche Stellung der Mitarbeiter, die größtenteils dieselben sind, ist prekärer geworden.

Hinsichtlich der Herkunft der Artikel weisen *Milliyet* und *Hürriyet* aber größere Unterschiede zur *Cumhuriyet* auf. Während der Anteil nicht aus der Türkei stammender Beiträge in der *Cumhuriyet* bis zu 50 % beträgt, lag er für die anderen beiden Zeitungen 1995 bei weniger

als 10 % (Karacabey 1996: 17). Dieser Anteil hat sich mittlerweile auf ca. 20-30 % erhöht, erscheint im Vergleich zur *Cumhuriyet* aber immer noch recht klein.

Für die Printmedien sind also bei der Produktion der Auslandsausgaben transstaatliche Elemente deutlich erkennbar. Bezüglich der *inhaltlichen* Gestaltung ist jedoch das Kriterium der Transstaatlichkeit, mit Ausnahme der *Cumhuriyet*, nur sehr eingeschränkt erfüllt. Die Türkeilastigkeit der Berichterstattung ist überraschend hoch. Sie macht immerhin über 70 % bei den auflagenstärksten Zeitungen aus.

Die Fernsehsender *TRT-INT* und *atv* sind kaum als transstaatliche Unternehmen einzustufen. Nach Angaben von Becker (1998: 42) werden bis zu 30 % der Programmteile von *TRT-INT* in der BRD produziert. Das ZfT führt ebenso etwas allgemeiner aus, daß *TRT-INT* als einziger in Deutschland zu empfangender türkischer Fernsehsender in einem nennenswerten Umfang über Mitarbeiter im Ausland verfüge, die überwiegend in der BRD vertreten sind, und auch der einzige Sender sei, der einen Teil der Sendungen in Deutschland produziert. Nach Angaben eines leitenden Fernsehredakteurs bei *TRT-INT* werden dagegen so gut wie gar keine Programmteile in der BRD produziert. Aus Kostengründen wird hauptsächlich das Programm des ›Leitsenders‹ *TRT-1* übernommen.<sup>13</sup>

Die gesamte *Sabah*-Mediengruppe, zu der auch der Sender *atv* gehört, beschäftigt insgesamt 20 Mitarbeiter in Deutschland. Die im Ausland tätigen Mitarbeiter tragen durch die Produktion von Sendungen, die Akquisition von Werbung und anderen in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten zwar dazu bei, den Kreislauf von Informationen und Kapital zwischen der BRD und der Türkei im Fluß zu halten. Ob und in welchem Umfang dies jedoch auch für *atv* als Fernsehsender gilt, kann auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden.<sup>14</sup> Im Jahre 1995 wurde von der *Sabah*-Mediengruppe nach dem Vorbild von *TRT-INT* ein spezielles Programm für die in Europa lebenden Türken produziert und unter dem Namen *atv-Int* ausgestrahlt. Die an dieses Programm geknüpften Erwartungen hinsichtlich der Werbeeinahmen erfüllten sich jedoch nicht, so daß *atv-Int* im Oktober 1996 den Betrieb aufgeben mußte. Statt dessen wird seitdem wieder das türkische Programm von *atv* ausgestrahlt und kann über Satellit in der BRD empfangen werden.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß bei allen hier untersuchten Me-

dien die endgültige Entscheidung über die letzte Fassung der Medienprodukte, trotz unterschiedlich stark ausgeprägter transstaatlicher Produktionskreisläufe, immer in den in der Türkei ansässigen Redaktionen gefällt wird. Für die stärkere Ausprägung von Transstaatlichkeit in den Printmedien ist wohl die unterschiedliche Zielgruppe ausschlaggebend. Die internationalen Ausgaben der verschiedenen Zeitungen sind ausdrücklich an die Zielgruppe der türkischen Migranten gerichtet. Dagegen zielen die Fernsehsender mit Ausnahme von *TRT-INT* auf die Türken in der Türkei. Interesse an Konsumenten im Ausland besteht hier, wenn überhaupt, erst in zweiter Linie.

### *Medienkonzerne als Unternehmen in transstaatlichen Räumen*

Die Tageszeitung *Hürriyet* befindet sich im Besitz der *Doğan-Holding*, zu der auch der vormals unter dem Namen *Kanal D* firmierende und inzwischen in *Euro D* umbenannte Fernsehsender gehört. Infolge der höchsten Auflagenzahl unter den in Europa vertriebenen türkischsprachigen Zeitungen akquiriert *Hürriyet* auch den weitaus größten Anteil der Werbeanzeigen. Der Anteil der Anzeigen europäischer, v.a. deutscher Firmen in der Europaausgabe der *Hürriyet* liegt bei fast 100 %. Hinsichtlich des ökonomischen Handelns ist also eine deutliche transstaatliche Orientierung zu erkennen, die allerdings kaum auf die inhaltliche Gestaltung durchschlägt.

Die Finanzierung der *Cumhuriyet* weist verglichen mit den übrigen türkischen Printmedien eine Besonderheit auf: Als einziges überregional bedeutendes Presseorgan der Türkei wird die *Cumhuriyet*-Verlagsgruppe von einer unabhängigen Stiftung (*Cumhuriyet-Vakfi*) finanziert. Im Ausland werden so gut wie gar keine Werbeanzeigen akquiriert. Daher ist bisher auch keine deutsche Werbeagentur mit der Vermarktung der *Cumhuriyet-Hafta* beauftragt.

Die *Doğan*-Holding nutzt also den transstaatlichen Raum erfolgreich zur Umsetzung ökonomischer Ziele, wogegen die *Cumhuriyet*-Verlagsgruppe aufgrund der Finanzierungsbasis in Form einer Stiftung vorrangig keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt.

Auf dem Fernsehmarkt wäre das türkische staatliche Fernsehen mit der von Becker (1998: 42) angegebenen Größenordnung von allein 60 Mio. Zuschauern auf dem Gebiet Westeuropas ein wichtiger ›global player‹. Ob die überwiegende Mehrheit dieser potentiellen Zuschauer

auch tatsächlich über türkische Sprachkenntnisse verfügt, darf aber bezweifelt werden. Die Angaben bezüglich der Werbeeinnahmen von *TRT-INT* variieren zwischen 2,5 Mio. und 250.000 DM pro Jahr. *TRT-INT* nutzt zwar transstaatliche Räume für wirtschaftliche Zwecke, dies ist jedoch bei der Größenordnung der Werbeeinnahmen wohl nicht das vorrangige Ziel, auch weil die *TRT*-Anstalten hauptsächlich vom türkischen Staat finanziert werden.

Derzeit werben über hundert deutsche Firmen im türkischen Fernsehen, häufig verbunden mit einer Printkampagne in der Tageszeitung *Hürriyet*. Vor diesem Hintergrund der Monopolisierung von Werbeeinnahmen ist anscheinend der (gescheiterte) Versuch der *Sabah*-Mediengruppe zu deuten, mit einem eigens für Europa produzierten Programm auf Sendung zu gehen.

Mit jahrzehntelanger Verspätung werden jetzt allerdings die türkischen Migranten in der BRD als kaufkräftige Konsumentengruppe entdeckt und vermehrt direkt mit Angeboten in türkischer Sprache beworben. Daher ist zu erwarten, daß auch das Werbevolumen deutscher Firmen in türkischen Medien weiter ansteigen wird. Ob dies auch eine veränderte Orientierung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung befördert, bleibt abzuwarten. Im Moment scheint dieser Zusammenhang noch erstaunlich gering.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Beim Vergleich von Presse- und Fernsehunternehmen fällt auf, daß die Umsetzung profitorientierter Medientätigkeit im deutsch-türkischen transstaatlichen Raum bei den Printmedien durchaus erfolgreich verläuft, wie das oben erwähnte Beispiel der *Hürriyet* beweist. Anders verhält es sich hingegen bei dem in der Produktion vergleichsweise sehr viel kostenintensiveren Medium Fernsehen. Hier handeln die in Deutschland vertretenen türkischen Fernsehsender, wenn überhaupt, nur indirekt transstaatlich, weil bei fast allen Fernsehsendern (mit Ausnahme von *TRT-INT*) das für den türkischen Markt produzierte Programm einfach zusätzlich in Deutschland empfangbar ist und somit ›Mitnahme-Effekte‹ ohne viel Aufwand und größeren Kapitaleinsatz erzielt werden können.

*Mobilisierung in transstaatlichen Räumen – Medieninhalte und politische Absichten*

Nach der Betrachtung der Medienkonzerne als unternehmerischen Organisationen in transstaatlichen Räumen ist nun zu untersuchen, ob sich aus der inhaltlichen Gestaltung der Medien bewußte Strategien der Beeinflussung von Rezipienten erkennen lassen, also transstaatliche Räume von den in ihnen agierenden Massenmedien bewußt auch für nicht-ökonomische Zwecke genutzt werden. Inwieweit versuchen Medien, über die verbreiteten Inhalte in Deutschland lebende Personen für Projekte zu mobilisieren, die in der Türkei oder in beiden Ländern gleichermaßen angesiedelt sind? Zur Klärung dieser Frage behandeln wir zunächst die generelle Linie der ausgewählten Medien. Anschließend untersuchen wir beispielhaft einige Inhalte.

Die Zeitung *Cumhuriyet* (Republik) gehört zu den ältesten türkischen Zeitungen. Inhaltlich vertritt sie eine links-intellektuelle Linie, die an den laizistischen Grundwerten der türkischen Verfassung orientiert ist. Ebenfalls laizistisch orientiert, in ihrer programmatischen Ausrichtung als linksliberal einzustufen, ist *Milliyet* (Nationalbewußtsein). Der wie bei den meisten türkischen Tageszeitungen vorhandene Untertitel lautet: *Basında Güven* (Vertrauen in die Presse). Außerdem ist *Milliyet* ein Diskussionsforum der türkischen Sozialdemokratie. Die redaktionelle Linie der *Hürriyet* (Freiheit) ist konservativ. Der Untertitel lautet: *Türkiye Türklerindir* (Die Türkei gehört den Türken). Insbesondere seit 1993, dem Jahr, in dem die Brandanschläge in Mölln und Solingen verübt wurden, hat sich die Berichterstattung der *Hürriyet* deutlich nationalistisch und anti-deutsch eingefärbt. Seither sind Diffamierungskampagnen, in denen regelrecht zur Jagd auf deutsche Politiker und Journalisten aufgerufen wird, ein regelmäßiger Bestandteil der *Hürriyet*. Die vermeintlichen »Feinde der Türkei«, die sich nicht an in der Türkei gültige Denkverbote halten (so z. B. beim Thema Kurden) werden – oft in steckbrieflicher Aufmachung, unter Angabe von Foto, Adresse, Telefon- und Faxnummer – auf der Titelseite der Zeitung angeklagt. Der Leiter der Europaausgabe von *Hürriyet* fordert in regelmäßigen Abständen die Leser seiner Zeitung aus dem fernen İstanbul dazu auf, diesen Abwechslern eine »Lektion« zu erteilen. Opfer dieser Form von »Pressearbeit« wurde beispielsweise Klaus Bednarz, Moderator der Fernsehsendung Monitor. Der Hannoveraner

Oberbürgermeister Schmalstieg wurde als »PKK-Oberbürgermeister« diffamiert, weil er der Familie eines jungen Kurden kondolierte, der von deutschen Polizisten erschossen worden war (Uebel 1999: 96).

Im Spektrum der islamistisch geprägten Tageszeitungen *Millî Gazete*, *Zaman* und *Türkiye* sind unterschiedliche inhaltliche Orientierungen mit einer teilweisen Ausrichtung auf die Programmatik bestimmter türkischer politischer Parteien erkennbar. Während die *Türkiye* eine gemäßigt islamistische und vor allem nationalistische redaktionelle Linie aufweist, ist die Zielgruppe der *Zaman* bei intellektuellen Moslems zu verorten. Die *Millî Gazete* hingegen läßt sich in vielen Moscheen und islamischen Kulturvereinen wiederfinden.

Mit dem Untertitel einer Koran-Sure *Hak geldi batil zail oldu* (Gekommen ist die Wahrheit, verschwunden sind Lug und Trug) begrüßt die *Millî Gazete* (Nationale Zeitung) ihre Leserschaft. Sie wird nur im Abonnement vertrieben und ist das Organ der *Islamischen Gemeinschaft Nationale Weltanschauung (IGMG; bekannter als Millî Görüş)*. Inhaltlich werden das Islamverständnis und die politische Ideologie der *Refah-* bzw. *Fazilet-*Partei vertreten. Das drückt sich dergestalt aus, daß beispielsweise keine Sportler mit kurzen Hosen abgebildet werden, weil dies der islamischen Religionsauffassung widerspreche. Des weiteren sind antisemitische Ausfälle ein regelmäßiger Bestandteil der Zeitung (Goldberg 1998: 41-42; Karacabey 1996: 28).

In der Tageszeitung *Türkiye*, deren Untertitel *Günlük Siyasi Gazete* (politische Tageszeitung) lautet, werden im Gegensatz zur *Millî Gazete* durchaus nackte Sportlerbeine abgebildet, um jugendliche Leser davon abzuhalten, andere Zeitungen zu lesen, die noch sehr viel verhänglichere Fotos abdrucken (Karacabey 1996: 28). Sowohl radikal nationalistisch als auch antisemitisch gefärbte Artikel lassen sich nachweisen. Beispielsweise erschien während des Bosnienkonfliktes ein Bericht, in dem ausgeführt wurde, Juden hätten das Blut getöteter bosnischer Kinder getrunken. Ein weiteres Beispiel ist die Gleichsetzung der EU-Politik mit faschistisch-nationalsozialistischer Ideologie (Uebel 1999: 97).

Schließlich bleibt noch die *Zaman* (Zeit) deren Untertitel *Farklı Gazete* (sinngemäß: die etwas andere Zeitung) lautet. Die Berichterstattung läßt sich als »überparteilich-islamistisch-intellektuell« (Karacabey 1996: 35) beschreiben. Wie bereits oben erwähnt, hat die *Zaman* den Anspruch, die geistige Elite der Moslems mit höherer Bildung

pressemedial zu versorgen. Ein ausdrückliches Ziel der Zeitung besteht darin, parteipolitische Auseinandersetzungen unter Muslimen zu verhindern, um die Einheit der *umma* (islamische Religionsgemeinschaft) zu wahren. Die inhaltliche Gestaltung findet in Anlehnung an die islamische Bewegung der *Nurcular* statt.

Beide Tageszeitungen, *Zaman* und *Türkiye*, weisen in ihrer Berichterstattung viele historische Bezüge zum Osmanischen Reich auf, das in verklärt-nostalgischer Form dargestellt wird. Einen besonderen Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die Turkrepubliken, Bosnien, Afghanistan und Tschetschenien sowie in China lebende Muslime (Spuler-Stegemann 1998: 262).

Die Programmstruktur des Fernsehsenders *atv* weist keine Anzeichen einer bewußten Strategie der Beeinflussung türkischer Migranten auf. Dies trifft übrigens nicht nur auf den Sender *atv* zu: »Ein an bestimmten Mustern oder Klischees orientiertes Deutschlandbild konnte bei den kommerziellen Privatsendern nicht festgestellt werden, da der Deutschlandbezug fast ausnahmslos aus Nachrichtensendungen bestand, die im wesentlichen als sachliche Meldungen wiedergegeben wurden« (Goldberg 1998: 41). Das erstaunt auch nicht, da die privaten Fernsehsender kein gesondertes Europaprogramm ausstrahlen.

Bei den gesendeten Beiträgen im *atv*-Programm überwiegt der Unterhaltungsanteil, türkische und ausländische Produktionen sind ungefähr gleich stark vertreten. Im Vergleich zu den übrigen türkischen Fernsehsendern ist der Anteil der Sportsendungen deutlich unterrepräsentiert.

Der staatliche Sender *TRT-INT* hat vornehmlich die Aufgabe, den im Ausland lebenden Türken Informationen aus der Heimat zu vermitteln und ihre Bindungen zur Türkei zu sichern und weiter auszubauen. Der Türkeibezug oder anders formuliert ›der Brückenschlag zur Heimat‹ wird in unterschiedlichster Form hergestellt. Im Vergleich zu den übrigen türkischen Fernsehsendern weist *TRT-INT* einen sehr hohen Anteil unterhaltender Sendungen auf, die die Mitwirkung bzw. Teilnahme des Publikums ermöglichen. Beispielsweise werden Zuschauer einiger sogenannter Magazinsendungen live zugeschaltet, um Bekannte und Verwandte zu grüßen. Bei der Programmgestaltung von *TRT-INT* erfüllen die Mitwirkungsmöglichkeiten zwei Funktionen.

Zum einen erlaubt dieses Konzept eine preiswerte Form der Programmgestaltung, die mit sehr geringem Geldeinsatz einen auch für

die Zuschauer attraktiven Deutschlandbezug herstellt. Dieser Eindruck drängte sich auch während des Interviews mit dem Gesprächspartner bei *TRT-INT* auf, der mehrfach auf den sehr eingeschränkten finanziellen Spielraum bei der Gestaltung des Programms verwies.

Die ›inhaltliche Gestaltung‹ dieser Form des Deutschlandbezuges ist erwähnenswert. So werden die Anrufer der Sendungen mit Mitwirkungsmöglichkeiten gelegentlich danach gefragt, wie ihnen Deutschland bzw. die Türkei gefalle und dazu aufgefordert, die Unterschiede zwischen beiden Staaten zu benennen. Die Antworten haben in der Regel eines gemeinsam: die Anrufer fühlen sich ihrer ›Heimat‹, der Türkei, verbunden und beschreiben die Vorzüge der Türkei wie etwa das gute Wetter, die landesüblichen Mahlzeiten, die intensiveren Familienbindungen und ähnliche Vorzüge. Diese positive Einschätzung der im Ausland lebenden Türken in bezug auf ihre ›wahre‹ Heimat soll durch den hohen Anteil sogenannter ›Informationssendungen‹ über die Türkei verstärkt werden. Dabei wird das Bild einer idealisierten Heimat vermittelt, in der scheinbar alles positiv und schön ist. Negative Seiten der Türkei haben bei einer solchen Betrachtungsweise keinen Platz. Diese Form der Programmgestaltung trifft insbesondere auf sogenannte ›Dokumentarsendungen‹ zu, die den Charakter von Tourismuswerbung haben und die Schönheiten, Sehenswürdigkeiten und glorreiche Vergangenheit der Türkei preisen. Demgegenüber erscheint Deutschland als Negativfolie der Türkei. Über das Leben in der Fremde werden meist Dinge genannt, die fehlen und vermisst werden. So wird indirekt ein Bild der deutschen Gesellschaft gezeichnet, das den türkischen Einwanderern gegenüber tendenziell abweisend, kalt und unpersönlich erscheint. Die tatsächliche, alltägliche Situation der in Deutschland lebenden Türken und deren konkrete Sorgen im einzelnen, wie etwa der Umgang mit deutschen Behörden, die Ausländergesetzgebung und ähnliches sind nicht Gegenstand der Sendungen (vgl. *ZfT* 1997: 38-44, 46). Manchmal wird das Publikum im Studio und zu Hause – auch im Kinderprogramm – zum Mitsingen der Nationalhymne aufgefordert. Übertroffen wurde dies noch durch eine im April 1995 ausgestrahlte 56stündige Sondersendung, in der die Zuschauer zu Spenden für den Militäreinsatz der türkischen Armee im Nordirak und im Südosten der Türkei aufgegerufen wurden (Greiff 1995).

Auch in den Nachrichtensendungen nimmt *TRT-INT* gegenüber den anderen türkischen Sendern eine Sonderstellung ein. Die entspre-

chende Studie zur Regierungsnähe türkischer Nachrichtensendungen von Berghaus et al. (1993) zeigt, daß sich, verglichen mit den Zeitungen, alle Fernsehsender auf den verschiedenen Ebenen von Kameraeinstellungen über die gemeldeten Themen bis hin zur Art und Weise der Präsentation als vergleichsweise staatstragend erwiesen. Die Ausnahme bildete *TRT-INT*, das auf *sämtlichen* Analyseebenen nicht nur noch viel eindeutiger staatstreu, sondern auch äußerst loyal zur jeweiligen Regierung agierte. Nach einer kurzen Ausnahme während der Regierungszeit der *Refah*-Partei ist der Sender zu dieser Politik zurückgekehrt.

Die inhaltliche Gestaltung des Programms von *Kanal 7* ist darauf ausgerichtet, konsequent das Islamverständnis und generell die Interessen der *Refah*- bzw. *Fazilet*-Partei in propagandistischer Form zu verbreiten. Im Vergleich zu den übrigen türkischen Fernsehsendern weist *Kanal 7* mit deutlichem Abstand den niedrigsten Anteil ausländischer Produktionen, dafür jedoch den höchsten Anteil religiöser Sendungen auf. Unter den ohnehin nur sehr wenigen ausländischen Beiträgen befinden sich keine US-amerikanischen oder westeuropäischen. Anscheinend werden grundsätzlich nur Filme zugelassen, in denen keine ›westlichen‹ Werte thematisiert werden (vgl. auch ZfT 1997: 38). Die Weltanschauung und das Islamverständnis der *Refah*-Partei finden ihren Niederschlag in den Sendbeiträgen in unterschiedlichster Form. So wurden beispielsweise in einer als Dokumentation (*Belgesel*) angekündigten 30minütigen Sendung die Vorzüge des Kopftuchs geschildert. Des weiteren standen bei der Gestaltung der Nachrichtensendungen der Vorsitzende der *Refah*-Partei, Necmettin Erbakan, seine Frau und weitere Parteifunktionäre sowie Ereignisse in Staaten mit islamischer Bevölkerung (Bosnien, Afghanistan, Libyen, Iran u. a.) im Vordergrund. Gelegentlich gesendete Kommentare in den Nachrichtensendungen hatten vornehmlich die Verteidigung der damaligen (*Refah*-)Regierungspolitik zum Inhalt.

Bei der Charakterisierung der Lebenswelt türkischer Migranten und des Einwanderungslandes Deutschland werden immer wiederkehrende und ebenso simple wie abwertende Stereotypen verwendet. So prägen den Alltag der mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockten Türken »Fremdenfeindlichkeit, Trauer und Familiendramen«. Die Deutschen werden nicht nur als gottlos, sondern antireligiös dargestellt, deren größtes Vergnügen das sinnlose Biertrinken ist.

Durch einen Bericht über das Oktoberfest in München soll das Verständnis eines Festes in Deutschland erläutert werden: »Von morgens bis abends Bier saufen und in den Karussells hin und hergeschaukelt werden, bis man sich spät nachts übergibt« (ZfT 1997: 42). Die programmatische Botschaft ist eindeutig und lautet: die Auslandstürken sind vom Geld verblendete Kreaturen, die einen hohen Preis für die Entscheidung zur Auswanderung zahlen müssen: kulturelle Entwurzelung, die Auflösung von Familienstrukturen, Aufgabe von Sitten und Traditionen, die schließlich auch noch mit Heimweh unangenehmster Art einhergehen. Des weiteren ist das Programm von *Kanal 7* von zahlreichen antisemitischen Ausfällen geprägt.

Für die Zeitungen läßt sich eine bewußte Strategie der Beeinflussung von Rezipienten vor allem bei der *Millî Gazete* feststellen. Deren programmatische Linie ist von einer klaren ideologischen Ausrichtung geprägt und soll vor allem das Gedankengut der *Refah*-Partei bzw. ihrer Schwesterorganisation *IGMG* in Deutschland propagandistisch verbreiten. Somit sind transstaatliche Bezüge auf verschiedenen Ebenen erkennbar. Zum einen in der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung beider Medienorgane (*Kanal 7* und *Millî Gazete*) als auch der vermutlichen organisatorischen Verflechtung.

Der reißerische Stil der *Hürriyet* ist nicht mit der Berichterstattung von *Millî Gazete* gleichzusetzen, weil die Inhalte nicht primär dazu dienen sollen, die Rezipienten durch die Verbreitung von Ideologie politisch im transstaatlichen Raum zu mobilisieren. Der transstaatliche Bezug der *Hürriyet* ist nicht in erster Linie auf der Ebene der politischen Beeinflussung anzusiedeln, sondern eher in einem ökonomischen Zusammenhang zu verorten. Mit reißerischen Artikeln soll die Auflage gesteigert werden. Die *Hürriyet* kann als eine Art türkischer Bild-Zeitung bezeichnet werden. Hier werden auch offensichtliche Falschmeldungen durchaus publiziert, wenn es nur der Dramatisierung des jeweiligen Geschehens dient. Dabei liegt aber der Schwerpunkt eben auf der Dramatisierung und nicht auf einem geschlossenen nationalistischen Gedankengebäude (Berghaus et al. 1993: 105-112). Ähnlich verhielt es sich bei der Markteinführung der in der Türkei auflagenstärksten Tageszeitung *Sabah* in Deutschland im Jahre 1996. »Im Augenblick dreht sich die Diskussion bei der *Sabah* um die Frage, ob ein eher aggressiver Stil gegenüber Deutschland und den Deutschen

– wie der Stil der *Hürriyet* – oder ein milderer, eher integrativer Stil mehr Verkaufschancen hat« (Okkan 1996: 101).

Unterschiedlich stark ausgeprägte ökonomische Interessen auf der einen und verschiedene Zielgruppenorientierungen auf der anderen Seite sind also die bedeutenden Faktoren, die in Kombination die Ausrichtung der türkischen Medien im transstaatlichen Raum und somit auch ihre inhaltliche Gestaltung beeinflussen.<sup>15</sup> Während die *Hürriyet* aufgrund wirtschaftlicher Interessen als Massenblatt im Boulevard-Stil eine möglichst breite Leserschaft unter den im Ausland lebenden Türken zu erreichen versucht, ist die Klientel der *Milliyet* teilweise und die der *Cumhuriyet* ganz eindeutig im linksliberalen Milieu anzusiedeln. Entsprechend unterschiedlich ist auch der transstaatliche Bezug der beiden letztgenannten Zeitungen. Diese verfolgen zwar auch ökonomische Ziele im transstaatlichen Raum und möchten für und über Türken im Ausland berichten. Der eigentliche Fokus ist jedoch auf die Türkei gerichtet. Eine kritische Berichterstattung über die politische Lage der Türkei soll die Migranten für die dort herrschenden Probleme sensibilisieren.<sup>16</sup> Insofern werden deutsch-türkische transstaatliche Räume hier in beiden Richtungen genutzt.

Sowohl Informationen über die BRD im allgemeinen als auch über die Situation türkischer Migranten in Deutschland spielen für private türkische Fernsehsender nur eine marginale Rolle. Dies trifft insbesondere auf die kommerziellen Sender (*atv*, *Show TV*, *Euro D* und *Interstar*) zu, die im Untersuchungszeitraum der ZfT-Studie<sup>17</sup> nur in den Nachrichten zwei Meldungen brachten. Die erste Meldung bezog sich auf das Fußballspiel Schalke 04 gegen Trabzonspor, die zweite auf den Brand eines Hauses in Karlsruhe, bei dem drei türkische Bewohner ums Leben kamen. Hier sind keinerlei bewußte Strategien zur Beeinflussung der Rezipienten erkennbar, was auch nicht verwunderlich erscheint, handelt es sich doch um das ganz normale für den türkischen Markt produzierte Programm.

Der eigens für die ›Auslandstürken‹ eingerichtete Sender *TRT-INT* zielt mit der inhaltlichen Gestaltung der Fernsehsendungen darauf ab, die Bindungen türkischer Emigranten an die Türkei aufrechtzuerhalten und zu stärken. Und zwar auf allen Ebenen, an denen der türkische Staat als Akteur ein Interesse verfolgt: durch die Ausstrahlung von Sendungen, die den Erhalt der türkischen Kultur festigen (Spra-

che, Feste, Nationalfeiertage u.a.) und touristisch gefärbter Beiträge, die zu Reisen in die Türkei animieren sollen. Auch die Struktur der Nachrichtensendungen ist solchen Zwecken dienlich (Berghaus et al. 1993). Erst recht gilt dies für die geschilderten Sondersendungen. Diese bewußte Strategie kann allerdings nur für diejenigen Programmeile zur Anwendung kommen, die auch für *TRT-INT* produziert werden. Da aber der Großteil des Programms von *TRT 1* übernommen wird, sind hinsichtlich einer Beeinflussung von Personen in Deutschland höchstens nichtintendierte Effekte möglich. Das regierungsfreundliche Programm des Staatssenders spiegelt so vor allem den innenpolitischen Status Quo des türkischen Staates wider, der durch transstaatliche Räume nach Deutschland gelangt.

### **Wirkungen von Medien in transstaatlichen Räumen**

Es sind verschiedene Möglichkeiten dafür denkbar, auf welche Weise und in welchem Maße von den geschilderten Medieninhalten Wirkungen auf das Publikum ausgehen. Die Vielzahl entsprechender Aussagen fassen wir hier zu zwei Thesen zusammen. Die starke These gründet sich dabei auf die verschiedenen spezifisch nationalistischen und islamistischen Medieninhalte. Die damit verbundenen Einstellungen und Rollenmodelle könnten auf in Deutschland lebende Migranten abfärben. Die schwache These argumentiert eher mit den allgemeinen Medieninhalten, die ja hauptsächlich auf die Türkei bezogen sind. Hier ist es möglich, daß Bindungen an die Türkei gewollt oder ungewollt verstärkt werden. Beide Thesen werden oft vermischt und vor allen Dingen meist an unterschiedliche soziale und sozialpsychologische Voraussetzungen gebunden, die die Empfänglichkeit von Medienkonsumenten für die Wirkungen von Inhalten erhöhen könnten. So liefern Heitmeyer et al. (1997a) ein Beispiel für die erste These. Auch sie sehen Medien dabei aber lediglich als Verstärker für Einstellungen, die vor allem durch soziale Ausgrenzung, konkretisiert im relativ geringeren Erwerb von Bildungstiteln, entstehen. Dies, so ihre Argumentation, führt zu einem Unsicherheits- und Unterlegenheitsgefühl, für das sich ein politisch verstandener Islam als kompensatorische Überlegenheitsideologie anbietet. Indem türkische Massenmedien auch islamistische Weltvorstellungen transportieren, bieten sie somit Orientierungen für

ein Weltverständnis, das auf erfahrene Diskriminierung mit reaktiver Selbstausgrenzung antwortet:

»Diese Medien können eigene politische Interpretationen jener Erfahrungen von Migranten lancieren, die sich in Verlusten und Bedrohungsgefühlen durch die Moderne, Ausgrenzungserfahrungen wie Verweigerungshaltungen durch die Mehrheitsgesellschaft dokumentieren, durch die v. a. Migranten islamischen Glaubens ihre vermeintliche *Schwäche* demonstriert wird. Über die Bilder erstärkten Selbstbewußtseins z. B. durch Ausbreitungsmeldungen wie -phantasien können bei ebendiesen Gruppen entsprechende Hoffnungen auf zukünftige *Stärke* und Dominanz gehegt werden. ... Durch die Internationalisierung der Medienkommunikation wird hier jedem gesellschaftlichen Gegeneinfluß der Boden entzogen. Aufgrund des nach wie vor existierenden Türkei-Bezuges ist deshalb nicht auszuschließen, daß zunehmende Einflüsse der Refah-Partei in der Türkei parallel in die Bundesrepublik »schwappen« (Heitmeyer et al. 1997a: 180-188; Hervorhebung im Original).

Ein Beispiel für die zweite These stellen dagegen die Verlautbarungen des damaligen Sprechers des Bundespresseamtes, Hagen Graf Lambsdorff (1998) dar. Er argumentierte, schon die reine Türkeilastigkeit der Berichterstattung türkischer Medien in Deutschland intensiviere die Bindungen an die Türkei und entfremde die Migranten so vom Immigrationsland. Als Mann der Praxis band er diese These dabei nicht an soziale Voraussetzungen und nahm eine direkte Einwirkung der Medien auf Migranten an.

Bei genauerer Betrachtung lassen sich diese beiden Argumentationsstränge in jeweils zwei Annahmen gliedern, die nachfolgend einzeln dargestellt und bewertet werden. Die Medien, die türkische Migranten konsumieren, sind demnach erstens in signifikantem Maße durch türkisch-nationalistische und islamistische Inhalte gekennzeichnet. Solche spezifischen Inhalte können zweitens Wirkungen in Form von Einstellungsverfestigungen oder -änderungen bei den Rezipienten auslösen. Auf einer allgemeineren Ebene gibt es drittens einen unspezifischen Türkeibezug der medialen Inhalte insgesamt. Dieser wirkt sich viertens negativ auf die Eingliederung in Deutschland aus.

*Erstens: Die Inhalte türkischsprachiger Medien*

Bei den politisch ausgerichteten Fernsehkanälen wie *Kanal 7* konnten nationalistische und fundamentalistisch islamistische Inhalte nachgewiesen werden. Die Nutzung dieser Sender ist allerdings auf einen sehr kleinen Bruchteil der Zuschauerschaft beschränkt. Auch werden in den Sendungen kaum Ängste und Erfahrungen der in Deutschland ansässigen Migranten angesprochen. Die Programme richten sich in erster Linie an Türken in der Türkei, wo sie ebenfalls nur geringe Quoten erreichen.

Im Unterschied dazu argumentiert *TRT-INT* nicht in klaren islamistischen Weltdeutungsmustern. So ist zwar *TRT-INT* generell der regierungsnächste Sender. Dies gilt aber eben nicht für die Phase der *Refah*-Regierung des Ministerpräsidenten Erdogan, also gerade den Zeitraum, den Heitmeyer et al. (1997a) für die Beeinflussung türkischer Jugendlicher durch die Medien reklamieren. Spezifisch nationalistische Inhalte sind dagegen durchaus vorhanden, aber nicht für das Programm als ganzes kennzeichnend.

Das Programm der meistkonsumierten privaten Fernsehsender wie *atv* zeichnet sich gerade durch die weitgehende Abwesenheit von politischen Meinungen überhaupt aus. Was hier aber zu beobachten ist, ist ein Trend, der sich durch die gesamte Medienlandschaft zieht – ein polemischer Argumentations- und Präsentationsstil, den wir am Beispiel der *Hürriyet* schon beschrieben haben.<sup>18</sup>

Teilweise nationalistische Inhalte sind auch in den größten Zeitungen aufzufinden. Von einer vollständigen bzw. sehr weitgehenden Übereinstimmung bezüglich nationalistischer oder islamistischer Werte und Ansichten kann in der vielfältigen türkischsprachigen Medienlandschaft jedoch keine Rede sein. Generell ergeben sich aus dem dargestellten Material weniger spezifische ideologische Überhänge als vielmehr eine stärkere Betonung des Boulevardstils. So deuten auch die von uns zitierten Beispiele gerade darauf hin, daß all die Polemiken, Überzeichnungen und Verfälschungen auch von Seiten der Programmierer nicht so sehr mit direkten politischen Absichten verbunden sind. Hier sind die türkischen Medien mit britischen Boulevardzeitungen vergleichbar. Auch dort ist die bekannte allgemeine Einstellung der Boulevardblätter zu Deutschland – ausgedrückt z.B. in Schlagzeilen wie »Let's blitz Fritz« (so die *Sun* vor dem EM-Halbfinal-

le England – BRD 1996) – nicht unbedingt als Aufruf zur militärischen Auseinandersetzung zu verstehen.

So bleibt festzuhalten, daß einige Massenmedien durchaus versuchen, fundamentalistische Ansichten zu fördern. Dabei handelt es sich von der Verbreitung her allerdings nur um randständige Medien, die auf eine kleine Anhängerschar beschränkt sind. Mehr oder weniger starker türkischer Nationalismus ist demgegenüber verbreiteter, durchzieht aber auch nur Teile der Medienlandschaft. Darüber hinaus ist nicht klar, in welchem Maße es sich hier um eine geschlossene nationalistische Weltansicht handelt oder eher sporadische Auswüchse eines hart umkämpften Medienmarktes mit einer allgemein stärker polemisierenden Tradition.

*Zweitens: Die Wirkungen spezifischer Medieninhalte*

Um das Problem der Wirkungen massenmedialer Inhalte näher zu betrachten, müssen wir uns zunächst wieder den Konsumgewohnheiten der Mediennutzer zuwenden. Die geschilderten Formen z. B. des Fernseh- und Radiokonsums schienen weitgehend unabhängig davon zu sein, welche Inhalte die Medien jeweils verbreiteten. Solch ein Muster ist generell für große Teile des Medienkonsums kennzeichnend. Massenmedien dienen eben nicht in erster Linie zur politischen oder weltanschaulichen Orientierung. Und dies liegt weniger an einem unangemessen hohen Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung – die Nutzung verfolgt hauptsächlich einfach andere Ziele.

Massenmedien werden vor allem habitualisiert konsumiert, also in zeitlich und räumlich rigiden Mustern, z.B. als Zeitung beim Frühstück oder in der Straßenbahn. Dabei dient ihr Konsum mindestens genauso der zeitlichen Strukturierung des Tages wie der Aufnahme von Inhalten.<sup>19</sup> Generell ist hier der Grad der den Medien zugewendeten Aufmerksamkeit relativ niedrig. Das Radio vollends wird vor allen Dingen im Auto als reine Geräuschkulisse genutzt. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß diese Art des Medienkonsums auch gewollt ist – also als Kommunikationsersatz, zur Vermeidung von Stille und als einfaches ›Abschalten‹. Um eine ältere Formulierung Lindners (1976: 12) aufzugreifen, läßt sich sagen, daß im allgemeinen der Konsum der Medieninhalte deren Aneignung überwiegt. Wenn Mediennutzung nun aber hauptsächlich bedeutet, sich von Anspannung zu erholen

oder einfach überschüssige Zeit zu vernichten, haben es einzelne Inhalte schwer, zur längerfristigen Aufmerksamkeit der Rezipienten durchzudringen.

Unter den hier kurz geschilderten Umständen können Medien nur unter bestimmten Bedingungen Wirkungen zeitigen. Dies geschieht natürlich dann, wenn die gelieferten Informationen und Meinungen für die einzelnen Rezipienten subjektiv bedeutsam sind. Bei solchen sich aufdrängenden Themen werden auch immer wieder agenda-setting-Effekte beobachtet, wobei die Massenmedien durch ihre Berichterstattung Themen setzen und auch zum Gesprächsgegenstand innerhalb des Publikums machen. Damit die medialen Inhalte aber Effekte auch bei denjenigen auslösen, die eine eher indifferente Einstellung zu den jeweiligen Themen haben, müssen verschiedene zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein. So sollten die Informationen und Meinungen möglichst konsonant sein. Indem ein Thema von verschiedenen Medien in gleicher Weise abgehandelt wird, verstärkt sich der Eindruck auf die Konsumenten. Aber auch dann sind Wirkungen dieser Medieninhalte alles andere als eindeutig. Es scheint, als müßten sie noch zusätzlich durch die sich in privaten Netzwerken bildenden Meinungen abgestützt sein. Die in diesen Netzwerken vorherrschenden Meinungen erweisen sich dabei ihrerseits als relativ stabil gegenüber äußeren Einflüssen (vgl. Schenk/Pfennig 1991 und Schenk/Rössler 1994).

In bezug auf den Konsum türkischsprachiger Massenmedien bietet gerade die geschilderte Substitution des Mediums Radio durch den Fernsehkonsum ein Beispiel für die wichtige Rolle der Nutzungsgewohnheiten. Der starke Rückgang des Radiokonsums ist hier als ein Triumph der Hintergrundnutzung von Medien zu interpretieren. Die Tatsache, daß auch diejenigen Migranten weiterhin eine vergleichsweise hohe Bindung zu den Hörfunksendungen haben, die sie nicht nutzen (Eckhardt 1996: 458), verweist darauf, daß die Inhalte dieser Sendungen weiterhin für wichtig gehalten werden. Das bedeutet aber eben nicht, daß die potentiellen Zuhörer auch die Mühe dafür aufwenden würden, sich zu bestimmten Zeiten vor dem Radio aufzuhalten.<sup>20</sup>

Daran, daß die Nutzungsgewohnheiten nicht auf möglichst vollständige Information abzielen, orientiert sich auch der output der verschiedenen Medien. Es überwiegen Unterhaltung und kurze Informationen. Diese allgemeine Charakteristik des türkischsprachigen Me-

dienmarktes hat dann auch wiederum Rückwirkungen auf die Rezeption der politisch ausgerichteten Medien. Unter den geschilderten Umständen haben gerade die weltanschaulich ausgerichteten Massenmediale Probleme, über die von ihren Inhalten schon überzeugten Konsumenten hinaus zusätzliche Kundschaft zu gewinnen. Weil die Meinungen und Inhalte hier auf eine Stammkundschaft zugeschnitten sind, ist ihr Stil eher der von Verlautbarungen (zur Rolle verschiedener Argumentationsstile in massenmedialer Öffentlichkeit vgl. Neidhardt 1994). Das läßt es unwahrscheinlich erscheinen, direkte Effekte hinsichtlich eines Einstellungswandels von Rezipienten anzunehmen, die nicht zu diesen Stammkonsumenten gehören.

Zwar kann ein indifferentes Publikum durch diese Medien nicht gewonnen werden, aber es wären immerhin Effekte auf solche Personen denkbar, die z.B. aufgrund von Ausgrenzungserfahrungen in Deutschland der Weltdeutung radikaler Medieninhalte potentiell aufgeschlossen sind. Hier stehen diese Massenmedien aber noch vor einer zusätzlichen Schwierigkeit. Auch um potentiell ›gutwillige‹ Konsumenten anzusprechen, müßten dann gerade deren Erfahrungen thematisiert werden. Genau dies geschieht aber nur in sehr begrenztem Maße, da sich die Inhalte eben an Türken in der Türkei richten, wobei die Negativfolie Deutschland – wenn überhaupt – so verzerrt dargestellt ist, daß es für Migranten schwierig wird, die Meldungen auf eigene Erfahrungen zu beziehen. Das gilt wohl selbst dann, wenn es sich bei diesen Erfahrungen auch um solche von Ausgrenzung und Abwertung handelt. Dies bedeutet nicht, daß es ausgeschlossen wäre, daß radikale türkische Massenmedien direkte Effekte auf in Deutschland lebende Konsumenten haben könnten. Allerdings ist es gut möglich, daß diese Effekte oft überschätzt werden und differenzierter betrachtet werden müssen.

Die von den politisch ausgerichteten Medien gesetzten Themen und Einschätzungen können darüber hinaus noch indirekte Auswirkungen haben, indem sie innerhalb der türkischsprachigen Medienlandschaft von stärker verbreiteten Massenmedien übernommen werden. Hier wie auch bei den teilweise anzutreffenden nationalistischen Inhalten in den meistkonsumierten Massenmedien selber ist dann aber davon auszugehen, daß diese Inhalte auf ein Publikum treffen, das Massenmedien eben als Hintergrund konsumiert und deswegen den Inhalten gegenüber zunächst eher indifferent ist. An diesem Punkt wirkt sich un-

sere Annahme aus, daß die Inhalte hier aus Konkurrenzgründen gewählt werden. Diese Einschätzung macht die Inhalte zwar nicht angenehmer, sie wirkt sich aber auf die vermuteten möglichen Wirkungen auf die Konsumenten aus. Bei einer solchen Struktur ist nicht zu vermuten, daß die Inhalte mit der notwendigen Konsonanz vorgetragen werden, also für den durchschnittlichen Rezipienten, der ja verschiedene Medienprodukte konsumiert, keine gemeinsamen, sich gegenseitig verstärkenden Inhalte aufweisen. Außerdem sollte bei der Debatte um Medienwirkungen beachtet werden, daß die türkischen Migranten durchaus nicht nur türkische Massenmedien konsumieren, sondern in gleichem Maße auch deutsche Fernsehsender und Zeitungen nutzen. Dies schwächt eventuelle Effekte noch weiter ab.

Die These, daß die Rezeption türkischer Massenmedien aufgrund deren spezifischer Inhalte eine Hinwendung zu türkisch-nationalistischen oder islamistischen Ideologien impliziere, ist also wahrscheinlich auch dann nur schwer haltbar, wenn sie auf Personen angewendet wird, bei denen durchaus Ausgrenzungserfahrungen in Deutschland vorliegen können. Auf die Gesamtheit des Publikums bezogen, ist sie unter normalen Umständen schlicht falsch.

### *Drittens: Unspezifischer Türkeibezug als Medieninhalt*

Massenmedien tragen noch auf eine spezielle Weise zur Ausformung transstaatlicher Räume bei, nämlich alleine durch die Tatsache, daß sie einen dauernden Strom von Informationen, Bildern und Symbolen produzieren. Die Wirksamkeit einzelner Medieninhalte halten wir wie beschrieben für fragwürdig; hier befassen wir uns aber nun mit diesem Strom als ganzem. Die Einschätzungen über dessen Wirkung sind breit gestreut, sie reichen von der Annahme einer weitgehenden Determinierung des Bewußtseins der Medienkonsumenten bis hin zur Behauptung völliger Folgenlosigkeit für ihr Handeln.

Bei dieser Analyse beschränken wir uns allerdings nur auf einen Teil der möglichen Wirkungsmechanismen von Massenmedien im komplexen Zusammenspiel mit anderen gesellschaftlichen Systemen. So argumentiert schon die Medienanalyse der älteren kritischen Theorie nicht direkt mit den Inhalten der Massenmedien. Vielmehr wird hier der Schwerpunkt darauf gelegt, daß Massenmedien und ihre In-

halte insgesamt keinen eigenständigen kulturellen Bereich mehr bilden, sondern lediglich gesellschaftliche Logiken verlängern, die ihrerseits das zentrale Kriterium des Kapitalismus – den Tausch – befördern. Kulturindustrie sorgt so dafür, daß auch gesellschaftliche Ebenen außerhalb der Ökonomie und das Verhalten der Individuen in ihnen nach dem Modell des Warentausches ausgerichtet werden (vgl. Adorno/Horkheimer 1971: 108-150). Eine Analyse solcher möglicher Medienwirkungen können wir im Rahmen dieses Kapitels nicht leisten. Allerdings scheint dies hier auch nicht nötig, da wir davon ausgehen, daß auf einer so allgemeinen Analyseebene türkische und deutsche Medien weitgehend analog wirken. Uns interessieren dagegen die möglichen Effekte spezifischer *Unterschiede* zwischen beiden Mediensystemen wie z.B. die Unterschiedlichkeit der Inhalte und ihrer Herkunft. Daher können wir uns hier auf die Gesamtheit der verbreiteten Bilder, Symbole und Informationen beschränken. Dabei wurden hier die politischen Implikationen von Inhalten und Darstellungsformen bereits behandelt. Was nun zu untersuchen bleibt, sind die Auswirkungen der spezifisch räumlichen Bezüge der transstaatlich verbreiteten Inhalte. Deren Wirkung kann vor allem darin bestehen, symbolische Bindungen der Konsumenten zu stärken, zu schwächen oder zu verändern.

Der Begriff symbolischer Bindungen wird in der Theorie ethnischer Gemeinschaften dazu genutzt, die verschiedenen Anknüpfungspunkte zu beschreiben, an die sich die Überzeugung anlehnen kann, eine von anderen unterschiedene Gemeinschaft zu bilden – von der Hautfarbe bis zu geteilter ›Kultur‹ (zum Verhältnis dieser Bindungen zu anderen diesbezüglichen Anreizen vgl. Heinemann 2000). Indem diese Bindungen dazu führen, daß Mitglieder einer Gemeinschaft – begründet oder nicht – annehmen, ein besonderes Verhältnis zueinander zu haben, erleichtern sie Reziprozität und Vergemeinschaftung (Weber 1980: 529-530, für Nationalstaaten u.a. Smith 1986).

Symbolische Bindungen ergeben sich daraus, daß Handlungen, Überzeugungen und Bedeutungen immer einen Aspekt von geteiltem Sinn enthalten (Geertz 1987: 7-43). Zu diesem Sinn bestehen dann affektive, wertende Beziehungen. Die Bindungen sind also einerseits in Kontakte zu anderen eingebettet, können sich aber andererseits auch auf symbolisch aufgeladene kollektive Repräsentationen erstrecken

(vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band). Indem so soziale Nähe hergestellt wird, schließen symbolische Bindungen Personen im Idealfall zu einer »imagined community« zusammen (Anderson 1988: 16).

Für unser Thema sind diese Überlegungen aus mehreren Gründen wichtig. Wenn symbolische Bindungen in Bildern und Symbolen Gestalt annehmen, sind Massenmedien in modernen Gesellschaften das Medium, in dem diese Bindungen vermittelt werden. Dabei kommt ins Spiel, daß es sich bei den Inhalten türkischer Massenmedien vorzugsweise um solche aus der Türkei handelt. Daraus ließe sich die Annahme ableiten, daß in dem Maße, in dem so Bindungen an die Türkei verstärkt werden, solche an die BRD abnehmen. Diese Argumentation – Türkeibezug als Integrationshemmnis – wollen wir nun im einzelnen ausführen und überprüfen.

Massenmedien als Transmitter von Symbolen durch direkte Inhalte bis hin zu Landschaftsszenen im Hintergrund von Spielfilmen können symbolische Bindungen verstärken, indem sie soziale Nähe herstellen. Themen und Gegenstände werden bekannter und gegenwärtig. Insofern soziale Räume wesentlich durch die sozialen Interaktionen der sie besiedelnden Personen geformt werden (vgl. schon Simmel 1970), tragen Medien dazu bei, transstaatliche Räume zu schaffen und zu erhalten, indem die verschiedenen Orte dieser Räume miteinander verknüpft werden. Nähe ist hier eben kein geographischer, sondern ein sozialer Begriff. Am Beispiel der transstaatlichen Räume zwischen Deutschland und der Türkei zeigte sich, daß dieser Prozeß in beide Richtungen wirksam ist: türkeibezogene Massenmedien können für Migranten Nähe zur »Heimat« Türkei, aber auch für die in der Türkei lebenden Türken eine Verbindung zu den im Ausland lebenden Migranten herstellen bzw. aufrechterhalten. Ein Beispiel dafür wäre das schon geschilderte Aufbrechen des staatlichen türkischen Fernsehmonopols von Deutschland aus. Ein weiteres wäre die Tatsache, daß verschiedene türkischsprachige Musikgruppen aus Deutschland in der Türkei große Erfolge erzielen. Soziale Nähe hängt dabei nicht nur von der Bekanntheit des Gegenstandes (Anderson 1988: 68f.), sondern auch von der Stärke der symbolischen Bindung ab. Auf diese wird zum Beispiel in der massenmedialen Präsentation von Parteitagungen oder Sportveranstaltungen abgehoben.<sup>21</sup>

Die Herstellung sozialer Nähe geschieht nun über verschiedene Formen. Zunächst spielt schon die Wahl der jeweiligen Sprache eine

Rolle. Sprache stellt eben mehr als nur ein rein funktionales Medium zur Faktenübermittlung dar. Zum einen bestehen zu ihr selber symbolische Bindungen, zum anderen ist sie gerade das Element, in dem sich symbolische Bindungen ausbilden. Wenn auch auf vermittelte Weise, wirkt so schon die Tatsache, überhaupt türkischsprachige Medien in der BRD nutzen zu können, als Verstärkung symbolischer Bindungen in transstaatlichen Räumen.

Die Ereignisse, über die berichtet wird, bilden einen weiteren Faktor. Das ›wie‹ ist dabei für diesen Punkt eher zweitrangig. Der Ausgangspunkt ist also nicht so sehr die Betrachtung einzelner Inhalte und deren thematischer Färbung. Entscheidend ist vielmehr der generelle Bezug auf die Türkei, die BRD oder andere Räume.

Der inhaltliche und sprachliche Türkeibezug des Großteils der hier untersuchten Massenmedien steht nun außer Frage. Dies liegt bei den meisten Fernsehsendern an der simplen Tatsache, daß das angesprochene Publikum in der Türkei lebt. Auch bei dem für die ›Auslandstürken‹ konzipierten Programm *TRT-INT* überwiegen wie geschildert die für die Türkei produzierten Programmelemente des Senders *TRT 1*.

Allerdings ist der Medienkonsum des Publikums in Deutschland nicht auf türkische Medien beschränkt. Die Umorientierung bei den elektronischen Medien weg vom Hörfunk hin zum Fernsehen als Hintergrundmedium hat zwar dazu geführt, daß ein türkischsprachiges Medium mit inhaltlichem Deutschlandbezug kaum noch genutzt wird. Aber beim Massenmedium Fernsehen werden durchaus auch deutsche Sender konsumiert. Die Nutzung der Zeitungen – bei denen ja ungefähr je zur Hälfte deutsche und türkische Produkte gelesen werden – ist in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sich an diesem Verhältnis in absehbarer Zeit etwas ändern würde. Schließlich haben deutsche Regionalzeitungen gegenüber der türkischen Presse den Vorteil des Lokalbezuges. Solange die türkischen Zeitungen inhaltlich nicht transstaatlicher werden, sind hier kaum Verdrängungseffekte zu erwarten. Deswegen ist eine Entwicklung vom Konsum deutscher hin zum ausschließlichen Konsum türkischer Zeitungen nicht anzunehmen. Sollten sich die Inhalte der türkischen Presse aber entsprechend ändern, wären sie nicht mehr in einem Maß auf die Türkei bezogen, das befürchten ließe, die Migranten könnten sich Deutschland entfremden.

Trotzdem läßt sich festhalten, daß sich im türkischsprachigen Medienmarkt die inhaltlich und organisatorisch eher türkischen Medien durchgesetzt haben. Dies wird zwar durch die Tatsache konterkariert, daß auch deutschsprachige Medien konsumiert werden, was aber nichts an der Feststellung ändert, daß hier ein eindeutiger Türkeibezug vorhanden ist. Zu fragen bleibt, was aus der damit einhergehenden Verstärkung symbolischer Bindungen folgt.

*Viertens: Auswirkungen des inhaltlichen Türkeibezuges von Medien*

Es ließe sich also argumentieren, daß die Zunahme des Konsums türkischer Medien Vertrautheit mit den berichteten Gegenständen erhöht. Auch die Verstärkung der Symbolgehalte könnte sich so durch eine simple Addition bestimmen lassen: je mehr symbolisch angereicherte Berichte, desto stärker die Bindung.

So überzogen dargestellt, wird schnell klar, daß den behaupteten Prozessen deutliche Grenzen gesetzt sind. Da es die Rezipienten selber sind, die solche Bindungen ausbilden, ist zunächst einmal davon auszugehen, daß rein durch die Übermittlung von Symbolen keine Bindungen hergestellt werden können, die nicht bereits vorhanden sind. Aber auch die Verstärkung bestehender symbolischer Bindungen unterliegt Beschränkungen. Diese sind erstens solche des Medienkonsums selber: Wegen der beschriebenen Habitualisierung werden viele Inhalte gar nicht erst wahrgenommen. Zweitens besteht das Leben nicht nur aus Medienkonsum. Alltägliche Einflüsse und Erlebnisse spielen auch für symbolische Bindungen eine deutlich stärkere Rolle als die Mediennutzung.

Massenmedien können also unter Umständen bereits bestehende symbolische Bindungen verstärken. Dabei ist aber immer noch nicht klar, inwieweit es sich hier wirklich um einen Prozeß handelt, der für türkische Migranten in der BRD tendenziell ein Integrationshemmnis darstellt. Genau an diesem Punkt kann der Ansatz Transstaatliche Räume die Befürchtungen von Wissenschaft und Politik relativieren.

Bezüge zum Emigrationsland waren schon unter den beschränkten technischen Möglichkeiten der transatlantischen Wanderungen des 19. Jahrhunderts etwas völlig normales. Die stärkeren Verbindungen in transstaatlichen Räumen äußern sich nun eben nicht in einer einseitigen Rückorientierung zum Emigrationsland. Eine solche Sichtweise ist

nur dann möglich, wenn davon ausgegangen wird, daß sich symbolische Bindungen lediglich zu einem Nullsummenspiel zwischen Integration und Segregation fügen würden. Dagegen folgt gerade aus der Beachtung transstaatlicher Räume, daß mit der Tatsache, sich in zwei Gesellschaften zu bewegen, auch ökonomische, soziale und kulturelle Vorteile verbunden sein können. In Fällen, in denen nun verstärkte Bindungen zum Emigrationsland gerade zu ökonomischem Erfolg beitragen, erleichtern sie genau dadurch zumindest die strukturelle Integration in das Immigrationsland (zur Differenzierung verschiedener Integrationsdimensionen vgl. Esser 1990). Ob soziale Integration erschwert wird, ist dann davon abhängig, inwiefern der transstaatliche Raum für Migranten zur ›Sackgasse‹ wird – im Sinne ›sauren‹ sozialen Kapitals, das dann keine Verbindungen zur Mehrheitsgesellschaft mehr gewährleistet. Ob die Stärke symbolischer Bindungen an eine imaginierte ›Türkei‹ nun auf dem Niveau sozialer Kontakte einen wirklich so überwältigenden Einfluß hat, daß interethnische Kontakte deutlich erschwert würden, ist zumindest fraglich. Eher ist davon auszugehen, daß im Regelfall größere Möglichkeiten in transstaatlichen Räumen andere lebensweltliche Kontakte nicht behindern. Das wäre im übrigen eine theoretische Untermauerung der Annahme Beckers (1998), daß die ethnische Dissoziation einer Medienlandschaft an sich zunächst keine Abgrenzung der beteiligten Gruppen bedeuten muß.

Eine Verstärkung ethnischer Identifikation, wie z.B. von Brieden (1996) beschrieben, muß sich also nicht notwendig in der Herstellung einer von der Bevölkerung des Immigrationslandes abgegrenzten Enklave äußern und auch nicht in Konfliktimport münden. Sie kann auch dazu führen, über transstaatliche Räume gerade die Idee geschlossener ethnischer Einheiten zu zerstören.

Entsprechend ist bei der Frage nach Bedingungen für die Integration von Immigranten bei den komplexen Strukturen sozialer Prozesse in transstaatlichen Räumen anzusetzen. Massenmedien spielen dabei als ein Faktor unter vielen nur eine eingeschränkte Rolle, die überdies nicht unbedingt schädlich sein muß. Daß diese Untersuchung auch gezeigt hat, daß einige türkischsprachige Medien in bezug auf Demokratie- und Nationalitätsverständnis durchaus manchmal andere Standards anzuwenden scheinen als die in der deutschen Medienlandschaft üblichen, hat dabei keine entscheidende Bedeutung.

Die Idee, Bindungen an das Emigrationsland stellten per se ein In-

tegrationshindernis dar, macht nur dann Sinn, wenn von der Möglichkeit, Bindungen auch zu verschiedenen Gemeinschaften gleichermaßen zu pflegen, abstrahiert wird. Symbolische Bindungen und damit einhergehende Loyalitäten bestehen aber immer zu einer Vielzahl von Menschen und kollektiven Repräsentationen, ohne daß sie sich dadurch gegenseitig ausschließen würden. Mit einem Wort des Fußballspielers Bruno Labbadia sollte also die Rolle der Medien – isoliert betrachtet – »nicht so hochstilisiert« werden. Der quasi reine Türkeibezug der türkischsprachigen Massenmedien und der entsprechende Deutschlandbezug der deutschen Medien wird – wenn überhaupt – erst dann zu einem echten Problem, wenn außerhalb der Medien liegende Einflüsse zur Isolierung und fehlenden sozialen Mobilität der Migranten nicht nur im Immigrationsland, sondern auch in transstaatlichen Räumen führen.

### **Schluß: Massenmedien und transstaatliche Räume**

In diesem Artikel konnten wir nur einige wichtige Aspekte des Mediengeflechts zwischen der Türkei und Deutschland beleuchten. Dabei zeigte sich, daß Transstaatlichkeit hier auf ganz verschiedenen Ebenen mit jeweils verschiedenen Effekten eine Rolle spielt.

Zum einen analysierten wir Massenmedien als anstaltsförmige Betriebe. Die von uns untersuchten türkischen Massenmedien sind mit Ausnahme der privaten Fernsehanstalten intern als transstaatliche Organisationen aufgebaut. Auch wenn die Zentralen in der Türkei liegen, sind sie doch organisatorisch in Deutschland präsent. Alleine dadurch stabilisieren sie transstaatliche Räume. Auch ihr unternehmerisches Handeln ist auf diese transstaatlichen Räume ausgerichtet, die Akquisition von Werbung bei deutschen Unternehmen spielt eine große Rolle.

Massenmedien handeln zum anderen mit kurzlebigen Inhalten – Nachrichten, Unterhaltung, Sportereignisse etc. Daraus ergeben sich zusätzliche Aspekte, die bei der Analyse ihrer Rolle in transstaatlichen Räumen beachtet werden müssen. Der erste Aspekt ist dabei die Herkunft bzw. der Bezug dieser Inhalte. Hier zeigt sich, daß die berichteten Inhalte erstaunlicherweise trotz der bestehenden Infrastruktur kaum transstaatlich ausgerichtet sind. Immerhin ist bei den türkischsprachigen Zeitungen eine – schwache – Tendenz zur inhaltlichen Transstaatlichkeit erkennbar. Wenn auch auf geringem Niveau, nimmt

der Deutschlandbezug zu. Interessant ist hier der Fall der *Hürriyet*. Wie beschrieben, änderte sich deren Ton seit den Brandanschlägen in Mölln und Solingen. Was nun vielfach als deutschfeindliche und integrationshemmende Berichterstattung gewertet wird, kann in unserem theoretischen Rahmen auch anders beschrieben werden. Die Tatsache, daß *Hürriyet* seitdem vermehrt z.B. über neonazistische Demonstrationen und die türkische Mobilisierung dagegen berichtet, kann genauso gut bedeuten, daß sich die Zeitung generell gegenüber den Belangen der Migranten sensibilisiert. Daß der Inhalt einzelner Artikel dann durchaus als versuchte Selbstabgrenzung von der deutschen Gesellschaft interpretiert werden kann, ist dabei nicht notwendig wichtiger als der generelle Trend, türkische Migranten überhaupt zu berücksichtigen.

Außerdem wurden die Inhalte daraufhin untersucht, inwieweit durch sie bewußt Mobilisierungseffekte im transstaatlichen Raum intendiert werden. Hier gaben nicht nur die explizit weltanschaulich ausgerichteten Medien, sondern auch das türkische Staatsfernsehen zu der Vermutung Anlaß, daß teilweise massiv versucht wird, auf das Publikum in Deutschland einzuwirken.

Insgesamt zeigte sich bei dieser Analyse von Massenmedien als Unternehmen und ihrer Erzeugnisse als Produkte, daß der theoretische Ansatz Transstaatliche Räume sehr wohl geeignet scheint, einige Aspekte besser beschreiben zu können. Auf der organisatorischen Ebene sind z.B. die Gründung des privaten Fernsehsenders *Interstar*, auf der inhaltlichen u.a. die Orientierung der *Cumhuriyet* Beispiele dafür, daß wir es eben nicht nur mit der Präsenz ›der Türkei in Deutschland‹ zu tun haben. Vielmehr laufen organisatorische, unternehmerische und Mobilisierungsprozesse im transstaatlichen Raum der Medien hin und her, wobei zwar der Schwerpunkt auf der Türkei liegt, aber eine klare Tendenz zur Multifokalität erkennbar wird.

Eben dies ist auch ein zusätzliches Argument gegen die These, der unspezifische Türkeibezug der Inhalte türkischer Massenmedien würde einseitig die Bindungen an die Türkei verstärken. Unabhängig davon, in welchem Maße eventuelle Verstärkereffekte der Massenmedien auf lebensweltliche Orientierungen durchschlagen, bleibt festzuhalten, daß viele der Massenmedien zumindest ihrer unternehmerischen Orientierung nach längst nicht mehr als rein türkisch beschrieben werden können.

Die besondere Rolle von Massenmedien besteht außerdem darin, daß die verschiedensten transportierten Inhalte auch Einfluß auf symbolische Bindungen haben können. Diese Effekte stellen sich schon bei einer Grundbedingung für die Herausbildung transstaatlicher Zusammenschlüsse ein, der Ressource generalisierter Reziprozität. Bereits auf der Ebene diffuser, unorganisierter Kreisläufe von Gütern und Menschen (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band) ist es für die Bildung von Netzwerken und gegenseitige Hilfeleistung von Vorteil, auf gemeinsame symbolische Bindungen zurückgreifen zu können. Genau diese werden von Massenmedien am Leben gehalten.

Auch für transstaatliche Zusammenschlüsse mit höherem Organisationsgrad sind die Massenmedien wichtig. Die gelieferten Inhalte werden ja zumeist nicht dem luftleeren Raum entnommen, sondern auch von anderen Gruppen, Organisationen und Netzwerken mehr oder minder gezielt in die Welt gesetzt. Die Reproduktion dieser Zusammenschlüsse wird auch und gerade dadurch gewährleistet, daß intensive Kommunikationsflüsse zwischen beiden Ländern bestehen. Massenmedien liefern ein ideales Vehikel für den Transport von Meldungen, die die Mitglieder und Sympathisanten interessieren und motivieren. Die hier untersuchten Massenmedien stellen also nicht nur selber transstaatliche Organisationen dar, sondern gestalten darüber hinaus die transstaatlichen Räume noch besonders mit. Diese Rolle der Massenmedien ist bisher leider kaum näher beleuchtet worden.

Im Idealfall könnte sich durch den Informationsfluß in transstaatlichen Massenmedien eine transstaatliche mediale Öffentlichkeit herausbilden. Ob es im deutsch-türkischen Fall dazu kommen wird, ist aber heute noch nicht absehbar. Daß sich generell die Durchlässigkeit für Informationen durch global agierende Medienkonzerne und Nachrichtenagenturen erweitert, liegt zunächst nur an den allgemein gesunkenen Kosten in Informationsbeschaffung und -verbreitung durch neue technische Entwicklungen. Diese Prozesse sind damit nur eine Ermöglichung für Öffentlichkeit in transstaatlichen Räumen. Unklar ist, inwieweit sich gerade im deutsch-türkischen Fall bestimmte Themen verdichten. Ein Hinweis darauf wäre die verstärkte Behandlung bundesdeutscher Themen durch türkische Medien. Dem korrespondiert allerdings kein ebensolches Interesse deutscher Medien an der Türkei. Der Fall der Berichterstattung über die Festnahme von und den Prozeß gegen Abdullah Öcalan könnte ein erstes Zeichen dafür

sein, daß sich an diesem Verhältnis etwas ändert; das ist aber noch unsicher. Der Fall, daß Themen gleichzeitig in beiden nationalstaatlichen Öffentlichkeiten gesetzt würden, ist ebenfalls bisher noch nicht vorgekommen – auch wenn transstaatliche Organisationen, wie eben die PKK, daran arbeiten (vgl. dazu auch Mertens, Kap. 5 in diesem Band). Eine transstaatliche Medienöffentlichkeit kann sich wohl erst dann entwickeln, wenn eine signifikante Anzahl von grenzüberschreitend aktiven Organisationen und Institutionen – ausgestattet mit genügend (nicht nur ökonomischem) Kapital – vorhanden ist.

### Anmerkungen

- 1 Für Ludger Pries geschieht dies auf durchaus direkte Weise: »So werden z.B. (selbstgefertigte und professionell produzierte) Video- und Audio-Aufnahmen von den Arbeitsmigranten gezielt eingesetzt, um mit den (nicht selten des Lesens und Schreibens unkundigen) ›Daheimgebliebenen‹ in einem regelmäßigen und nicht nur brieflichen Kontakt zu stehen« (Pries 1996: 462). Pries betrachtet transstaatliche Räume allerdings eher als durch zirkuläre Bewegungen von Migranten zwischen Emigrations- und Immigrationsregion selber geprägt. Dadurch beschränkt er sich auf die Aussage, durch dieses Verhalten und den Konsum von Radio- und Fernsehsendungen aus dem Emigrationsland würden die Migranten zur Medienindustrie »Kontakt halten« (ebd.). Uns interessiert dagegen eher, wie die transstaatlichen Räumen eigene Tendenz, Kommunikationszusammenhänge zu verdichten, sich auch im Handeln institutionalisierter Organisationen auswirkt und wie dieses Handeln wiederum Auswirkungen auf transstaatliche Räume hat.
- 2 Zu erinnern wäre hier an die deutliche Stellungnahme der türkischen veröffentlichten Meinung zur Bundestagswahl 1998.
- 3 »Das Arbeitsprinzip reduziert den Erstellungsaufwand für die Spezialausgaben auf ein Mindestmaß. Die ›Europa-Redakteure‹ in den İstanbuler Zentralen verwenden die dort bereits erschienenen Tagesausgaben der Zeitungen. Sie montieren die für den türkischen Markt bestimmten Anzeigen aus den Seiten heraus und füllen die entstandenen Lücken mit der in der Bundesrepublik geschalteten Werbung. Zusätzlich dienen Artikel von Kollegen aus den deut-

schen Außenredaktionen zum Seitenausgleich. Am nächsten Morgen werden die druckfertigen Filme der ›Europa-Ausgaben‹ auf dem Luftweg nach Frankfurt gebracht und in Neu-Isenburg gedruckt. Den Leser erreichen diese Zeitungen insgesamt mit eintägiger Verspätung und zu rund 90 % entsprechen sie im Wortlaut den Türkei-Ausgaben« (Roters 1990: 26/7). Hieran hat sich bis heute – außer dem Abbau der Verspätung – nichts wesentliches geändert.

- 4 Generell ziehen unterschiedlichste Akteure in der Türkei die Auslegung kemalistischer Werte zur Legitimation ihrer Aktivitäten heran. Ob die jeweilige Interpretationsweise immer realistisch erscheint, kann hier leider nicht diskutiert werden. Für die *TRT*-Sender scheint dabei vor allem die Auslegung der jeweiligen Regierung verbindlich – vorausgesetzt, es handelt sich um keine religiöse Partei.
- 5 Die GfK ist das größte deutsche Meinungsforschungsinstitut, das mit der Feststellung der Medien-Reichweiten in der BRD beauftragt ist.
- 6 »Die Bekanntheit der türkischen Hörfunksendung ist innerhalb von fünf Jahren von 91 auf 19 %, der weiteste Hörerkreis von 83 auf 12 % und die tägliche Hörerschaft von 52 auf 5 % gefallen. ... Dies hängt eindeutig damit zusammen, daß die Türken ... seit Einführung des Satellitenempfangs von Fernsehprogrammen aus dem Heimatland nur noch auf dieses neue Medienangebot fixiert sind. Auf eine entsprechende Frage bestätigten 59 % der Türken, daß sie die fremdsprachlichen Programme der ARD aus diesem Grund nicht mehr hören« (Eckhardt 1996: 455).
- 7 Gleiches gilt für das von Eckhardt (1996) ebenfalls angeführte Differenzkriterium der formalen Bildung. Diese ist generell in der zweiten Generation höher als in der ersten. Für die Frage nach kausalen Faktoren ergibt sich hier die gleiche Schwierigkeit wie bei der Analyse der Fernsehnutzung.
- 8 Roters (1990: 88) gibt bezüglich deutschsprachiger Zeitungen in Berlin das Kleinanzeigenmagazin ›2. Hand‹ als Marktführer an. Das kann allerdings nicht als ›normaler‹ Medienkonsum betrachtet werden. Er hängt nicht so sehr von einem Informations- oder Unterhaltungsbedürfnis der Nutzer ab als vielmehr von der relativ schlechteren ökonomischen Lage der Migranten.

- 9 Spezielle Angebote für die türkischen Migranten gibt es nur bei öffentlich-rechtlichen Sendern – von den allabendlichen Gastarbeitersendungen im Radio bis hin zu neueren Versuchen wie ›Radio Babylon‹ des WDR, SFB 4 Multikulti oder ›Schwarz-Rot-Bunt‹ des ZDF. Privatsender hingegen meinen anscheinend, die Zielgruppe auch ohne ihre besondere Berücksichtigung versorgen zu können. Und das anscheinend zu Recht: immerhin werden ja gerade die privaten deutschsprachigen Fernsehsender häufiger als ARD und ZDF von Migranten gesehen. Noch stärker konsumiert werden allerdings die türkischen Programme. Bei diesen wiederum scheint der Trend eher in die Richtung zu gehen, daß Produktionen, die die Lage der türkischen Migranten thematisieren, tendenziell abnehmen. Der internationale Zweig des Privatsenders *atv – atv-int* – wurde eingestellt, *TRT-INT* übernimmt aus Kostengründen lieber das Programm von *TRT 1*.
- 10 Das empirische Material stammt zum Teil auch aus eigenen Interviews, die im Oktober 1998 in der Türkei durchgeführt wurden.
- 11 Die türkische Ausgabe erscheint unter dem Titel *Cumhuriyet* als Tageszeitung.
- 12 Interview mit Oral Çalışlar am 23.9.1998 in İstanbul.
- 13 Interview mit Hasan Çakırca am 28.9.1998 in Ankara.
- 14 Interview mit Fatih Güllapoğlu am 24.9.1998 in İstanbul.
- 15 Für den nationalistischen Tonfall eines großen Teils der türkischen Presse gibt es außerdem auch historische Gründe. In den Anfangsjahren der türkischen Republik wurden die großen Verlagshäuser vom Staat selbst gegründet. Daher ist eine gewisse Nähe der ›vierten Gewalt‹ zum Staat bis in die Gegenwart hinein gewährleistet. Viele Zeitungen sehen sich als Sprachrohr der Nation, aber nicht unbedingt bestimmter Regierungen (Okkan 1996: 93). Während also im innenpolitischen Bereich inhaltlich unterschiedliche Akzentuierungen feststellbar sind, so gibt es auf dem Gebiet der Außenpolitik einen deutlichen Konsens bei der Art der Berichterstattung. Ob es sich beim Stil türkischer Zeitungen aber um bewußte Strategien zur politischen Mobilisierung der im Ausland lebenden Türken handelt, bleibt fraglich. Schließlich wird derselbe journalistisch-reißerische und oft unsachgemäße Stil der Berichterstattung in der Türkei genauso ›gepflegt‹.
- 16 Die Redakteure beider Zeitungen wiesen ausdrücklich darauf hin,

daß die Probleme in der Türkei für sie sehr viel wichtiger sind als die Probleme der Türken im Ausland, auf die sie ihrer Ansicht nach aus unterschiedlichsten Gründen ohnehin kaum Einfluß nehmen könnten (Interview mit Oral Çalışlar [*Cumhuriyet*] am 23.9.1999 in İstanbul und Yavuz Donat [*Milliyet*] am 28.9.1998 in Ankara).

- 17 Untersucht wurden sechs türkische Sender (*Kanal 7, atv, Euro D, TRT-INT, Show TV* und *Interstar*) an drei Tagen zwischen 8 und 24 Uhr, indem das Programm aufgezeichnet und anschließend ausgewertet wurde.
- 18 Ein anderes Beispiel bot jüngst der Fernsehsender *Show TV*. Das Abdrucken eines Bildes des Propheten Mohammed durch den *Spiegel* gab Anlaß für eine Kampagne des Senders gegen das Magazin. Auch in diesem Fall handelt es sich aber eher um Blüten des türkischen Fernsehmarktes, »gegen die sich ›RTL-Explosiv‹ wie das ›Sandmännchen‹ ausnimmt« (Der Spiegel 8/1999: 116). Dabei treibt die »Quotenkrieger in einem Fernseh-Dschihad« nach Ansicht des Magazins aber nicht so sehr religiös motivierte Empörung gegen die Verletzung des Bilderverbots, sondern vielmehr die schlichte Konkurrenz im türkischen Fernsehmarkt.
- 19 Zu solchen Aspekten der Mediennutzung vgl. Beck (1994), auch wenn dieser die Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit der Rezipienten durch die Medien wohl zu hoch einschätzt.
- 20 Aus diesem Grund scheint es i.ü. auch nicht überzeugend zu beklagen, daß die Massenmedien das Informationsbedürfnis des türkischsprachigen Publikums nur unzureichend befriedigen würden (so Uebel 1999: 94). Faktisch mag es sich durchaus um eine vergleichsweise Unterversorgung handeln. Das ist aber nicht die ›Schuld‹ der Massenmedien, sondern ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Medienlandschaft und Nutzungsgewohnheiten. Deswegen ist es schwierig, alleine durch zusätzliche Angebote z. B. im Radiobereich dieses Informationsdefizit beheben zu wollen.
- 21 Man denke nur an die Reaktionen auf den Gewinn des UEFA-Pokals durch Galatasaray İstanbul.

Die Verstärkung symbolischer Bindungen durch Massenmedien hat auch mit der jeweiligen Präsentationsform von Ereignissen zu tun. Deswegen müßte eine vollständige Beschreibung der Wirkung medialer Inhalte auch die verschiedenen Inszenierungsfor-

men verschiedener Massenmedien analysieren. So scheinen sich Zeitungen auf den ersten Blick eher dazu zu eignen, Nähe über die reine Anzahl und inhaltliche Färbung der Berichte herzustellen, während das Fernsehen oder Kino für eine stärkere Symbolbeladenheit zuständig wäre. Gegen eine solche Analyse spricht aber noch die Tatsache, daß auch die Herstellung, Aufrechterhaltung und eventuelle Verstärkung symbolischer Bindungen in hohem Maße von den handelnden Personen selber abhängt. Schon die Herstellung von Information aus den dem Gehirn gelieferten Daten ist eine konstruktive Leistung der Rezipienten selber (vgl. D. Heinemann 1997). Die Wirkung medialer Präsentationen hängt also nicht nur von der technischen Struktur des Mediums, sondern auch von der Disposition der Konsumenten ab. Bei der Analyse der Wirkung einzelner Inszenierungen treten damit ähnliche Probleme wie bei der Analyse der Wirkung einzelner Medieninhalte auf. Eine Gesamtanalyse medialer Inszenierungsformen liegt aber weit außerhalb des Anspruchs dieses Kapitels. Deswegen beschäftigen wir uns im folgenden nicht so sehr mit bestimmten Darstellungsformen von Massenmedien. Hier interessiert uns vielmehr, inwieweit die Gesamtheit von Inhalten bestimmte Auswirkungen auf die Rezipienten haben kann.



## KAPITEL 5

### VON EINER ›INNEREN ANGELEGENHEIT‹, DIE AUSZOG, EUROPA DAS FÜRCHTEN ZU LEHREN. TRANSSTAATLICHE POLITISCHE MOBILISIERUNG UND DAS ›KURDENPROBLEM‹

ILJA MERTENS<sup>1</sup>

#### Einleitung

Im Februar 1999, unmittelbar nach der Entführung des Generalsekretärs der Kurdischen Arbeiterpartei *Partiya Karkerên Kurdistan* (PKK) durch den türkischen Geheimdienst, wurden in ganz Europa etwa gleichzeitig Botschaften und Parteizentralen von Kurden besetzt. Auch mit Selbstverbrennungen, Demonstrationen und Anschlägen auf türkische Einrichtungen inszenierten Kurden ihren Protest. Das von der türkischen Regierung als »innere Angelegenheit« bezeichnete Terrorismusproblem stellte sich als ein Europa übergreifender transstaatlicher Konflikt heraus. Der Konflikt zwischen Kurden und Türken in Südostanatolien beschränkte sich nicht auf das Territorium seiner Entstehung, auf die Türkei und ihre Nachbarländer mit kurdischem Bevölkerungsanteil, also auf Irak, Iran und Syrien, sondern hat sich auf Europa, insbesondere auf Deutschland, ausgeweitet. In diesem Zusammenhang ist behauptet worden, daß sich ethnische Auseinandersetzungen im Emigrationsland auf die Integrationsentwicklung der Immigranten im Zuzugsland auswirkten; zum Beispiel ist von »Konfliktimport durch Immigration« die Rede (Brieden 1996: 34). Von den zwei Millionen in Deutschland lebenden Bürgern türkischer Herkunft sind schätzungsweise 500.000 Kurden. Die politischen Aktivisten unter ihnen sind bundesweit, europaweit und zwischen Deutschland und der Türkei vornehmlich durch den Austausch politischer und kultureller Inhalte und wirtschaftlicher Ressourcen vernetzt. In transstaatlichen Räumen verdichten sich die ökonomischen, politischen und kulturellen Beziehungen zwischen Personen und Kollektiven über Staatsgrenzen hinweg (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band). Im Fall des transstaatlichen Raums der Kurden dominiert die politische Dimension die anderen Variablen.

Die Auseinandersetzung zwischen Türken und Kurden ist nicht auf

das Gebiet der Türkei beschränkt. Die PKK war in der Lage, in der Türkei existierende Mechanismen zur sozialen Kontrolle auf einen Teil der in Deutschland lebenden Kurden zu übertragen. Für die Mobilisierung der Kurden in Deutschland und Europa bediente sich die PKK symbolischer Bindungen, in diesem Fall solcher mit ethno-nationalistischem Inhalt, um die Solidarität zu fördern. Im Zuge dessen erweitert sich die Möglichkeit, Mitglieder der kurdischen Gemeinde in Deutschland zu überwachen. Diffuse Solidarität ist für Gruppen wie die der Kurden von Bedeutung: Sie ist Bestandteil größerer »Wir-Gruppen«, in denen sich das Zugehörigkeitsgefühl nicht mehr durch die persönliche Bindung aller Mitglieder konstituiert, sondern über die Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder einer Nation. Das bedeutet beispielsweise, daß in Krisensituationen eine Person die andere nur aufgrund des Zugehörigkeitsgefühls zu einer gemeinsamen Gruppe auch ohne persönliche Bekanntschaft unterstützt. Der Anspruch der PKK, Alleinvertretung aller Kurden zu sein und die damit einhergehende Behauptung der Existenz einer homogenen kurdischen Nation zielt darauf, die Kurden als eine »Wir-Gruppe« zu etablieren. Die von der PKK vorausgesetzte kurdische Solidarität wird bei eventuellem Widerstand zum Teil auch gewaltsam durchgesetzt, so etwa in Form von körperlicher Gewalt oder Schutzgelderpressung. Das ist dann eine Form von negativem bzw. saurem Kapital (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band).

Die weitere Entwicklung von kollektiver Identität wie auch die Integration von Immigranten haben sich sowohl auf das Immigrationsland als auch auf das Emigrationsland ausgewirkt. Es entsteht ein interdependentes, reziprokes Beziehungsgeflecht, das viele Ebenen der Emigrations- und Immigrationsländer betrifft. Das heißt, daß sich die Entwicklung von Organisationen in diesem Fall nicht allein in der Türkei oder in Deutschland verorten läßt, sondern daß die unterschiedlichen Entwicklungsstufen sich über die Grenzen von souveränen Staaten hinweg gegenseitig bedingen und beeinflussen. Bei der Untersuchung der prominentesten, transstaatlichen sozialen Bewegungsorganisation der Kurden, der PKK, wird genau dieses Phänomen oft nicht genügend berücksichtigt. Die gängigen Theorien der Entwicklung sozialer Bewegungen konzentrieren sich hauptsächlich auf Entwicklungen innerhalb eines Staates, wobei transstaatliche Aspekte nicht erfaßt werden. Würden nur innerstaatliche Faktoren berücksich-

tigt, so wäre die Chance der in der Türkei lebenden Kurden, ihren Protest erfolgreich formulieren zu können und eine Bewegung zu konstituieren, als weniger günstig einzustufen gewesen. Ergänzt man diese Betrachtungsweise um eine transstaatliche Dimension, so ist es möglich, den hohen Mobilisierungsgrad der Kurden besser zu verstehen. Die PKK als genuin transstaatliche Bewegung scheint in der Lage zu sein, Defizite bei der Mobilisierung ihrer Mitglieder und Sympathisanten in der Türkei anderweitig auszugleichen.

These des vorliegenden Beitrags ist demnach, daß die PKK die zu einer erfolgreichen Mobilisierung beitragenden Faktoren wesentlich auch außerhalb der Türkei vorfindet bzw. produziert oder dort nutzt und wieder in die Türkei reimportiert. Das bedeutet, daß es ohne Kettenmigration von der Türkei nach Deutschland und den Transfer von sozialem und kulturellem Kapital eine derartige Mobilisierung von Kurden durch die PKK in Deutschland und der Türkei bzw. Europa nie gegeben hätte.

Ich werde zunächst Aspekte der Formierung sozialer Bewegungen am Beispiel des *Political Process Model* von McAdam (1982) darstellen. Danach untersuche ich die aus diesem Modell abgeleiteten Faktoren wie die politisch-rechtliche Situation, Aufbau und Leistungsfähigkeit der Organisation in der Türkei sowie die diffuse Solidarität der PKK-Mitglieder. Im Anschluß daran gehe ich kurz auf den Verlauf und die Form der Migrationsbewegung Türkei-Deutschland ein, um die Dimension des transstaatlichen Raums der Kurden Türkei-Deutschland herauszuarbeiten. Unter der Fragestellung, welche unterschiedlichen Faktoren eine erfolgreiche Mobilisierung ermöglichten, werden im nächsten Teil Mobilisierungsfaktoren in abgewandelter Form auf die Verhältnisse im transstaatlichen Raum übertragen. Dabei beobachte ich die Folgen transstaatlicher Aktivitäten der PKK sowie die Reaktionen von Bundesrepublik und Türkei. Durch die so gewonnenen Einsichten werde ich zu dem Schluß kommen, daß sich die politische Mobilisierung der PKK nur in einer transstaatlichen Perspektive erklären läßt. Abschließend gehe ich der Frage nach, ob und inwiefern die Lösung des »Kurdenproblems« zusätzlich dadurch erschwert wird, daß die transstaatliche Dimension dieses Konflikts von den beteiligten Staaten unterschätzt wird.

## Zur Theorie Sozialer Bewegungen

Unter den Theorien sozialer Bewegungen soll der Ansatz aus der Modellgruppe der Ressourcenmobilisierung, der »*political process approach*«, als Ausgangspunkt dienen. Dem Begriff »*political process*« liegen zwei zentrale Ideen zugrunde: Erstens, soziale Bewegungen sind vor allem eine Erscheinungsform politischer Umstände und nicht in erster Linie Folge der individuellen sozialen Konstitution einer Person. Es ist in diesem Zusammenhang wesentlich von Bedeutung, wie stark ein Individuum in Netzwerke einer Bewegung integriert ist. Personen, die zwar grundsätzlich von den Zielen einer Organisation überzeugt sind, können ohne soziale und symbolische Bindungen zu dieser Gruppe jedoch nur schwer mobilisiert werden. Zweitens ist hier der gesamte Prozeß einer Bewegung Gegenstand der Untersuchung: Es werden nicht nur einzelne Aspekte oder Phasen analysiert, sondern die gesamte Entwicklung, von der Entstehung bis zum Niedergang. Bei der Analyse sozialen Widerstands wird den Faktoren, die einen institutionalisierten politischen Prozeß formen, jeweils die gleiche Bedeutung beigemessen. Das heißt, daß keines der Elemente das andere dominiert oder für sich die Initiierung einer sozialen Bewegung vermag (McAdam 1982: 36).

Dem politischen Prozeßmodell liegt die Annahme zugrunde, daß sich Besitz und Macht in den Händen bestimmter Gruppen der politischen Elite konzentriert, und so der größte Teil der Gesellschaft von den sie betreffenden Entscheidungen ausgeschlossen ist. Zur Änderung dieses Zustands versuchen soziale Bewegungen ihren politischen Einfluß im System zu erhöhen, indem sie u. a. von der staatlichen Ordnung abweichende Mittel einsetzen, wie etwa Gewalt bei Demonstrationen, Hungerstreiks und Terroranschläge. Art und Umfang des Widerstands der von der politischen Macht ausgeschlossenen Gruppen hängen von den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Dabei wird vorausgesetzt, daß jedes politische System Möglichkeiten der Veränderung bietet. Neben den strukturellen Bedingungen für die Entstehung von Widerstand sind die eigene Wahrnehmung und Bewertung der Gruppe hinsichtlich ihrer Stellung im System von Bedeutung. Ein wichtiger Orientierungspunkt für Politiker ist dabei die grundsätzliche Möglichkeit, Zugang zu staatlichen Entscheidungsprozessen zu haben. Anerkannte Repräsentanten und Gruppierungen des

politischen Systems versuchen die bestehenden Verhältnisse zu konservieren, das heißt Herausforderern den Zugang zur Macht zu verwehren. Kann sich entgegen dieser Zustände Widerstand formieren, so ist das als Indiz dafür zu sehen, daß Gruppierungen die Fähigkeit besitzen, Massenhandeln zu organisieren und aufrechtzuerhalten. Der Handlungsspielraum von sozialen Gruppen ist dann gering, wenn sie wenige Mitglieder und eine wenig entwickelte Infrastruktur hat. Eine Gefährdung besteht außerdem darin, daß das Programm der Gruppe sowie deren Handlungsweise in den Bereich des Illegalen fallen und sie dadurch repressiven Gegenmaßnahmen ausgesetzt sind.

Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit von Gruppen, dauerhaft Einfluß zu nehmen, sind die Schutz- und Selbsterhaltungsmechanismen sozio-politischer Strukturen gewöhnlich ausreichend, um kollektives Handeln zu behindern. Daraus kann abgeleitet werden, daß für die Initiierung und Weiterentwicklung politischen Widerstands weder die systemischen noch die einer Bewegung innewohnenden Bedingungen alleine, sondern beide Dimensionen in Verbindung miteinander ausschlaggebend sind. McAdams Modell beruht in diesem Fall auf der Annahme, daß soziale Bewegungen Ergebnis eines fortlaufenden Prozesses sind, bei dem die Bewegung selber und die sozio-politische Gestalt des Systems, das verändert werden soll, in reziproker Beziehung stehen (McAdam 1982: 39-40).

### *Die Entstehung von Widerstand*

Für die Entwicklung von Protest sind dem Politischen Prozeßmodell zufolge drei Faktoren maßgeblich von Bedeutung: Der Organisationsgrad innerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppe, Einigkeit innerhalb der Organisation über Sinn und Zweck des Widerstandes und dessen Aussicht auf Erfolg und das Verhalten derer, die Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen haben. Daraus lassen sich drei Kategorien ableiten: Erstens die politischen Chancenstrukturen, zweitens die organisationelle Stärke und drittens das kollektive Bewußtsein einer sozialen Gruppe.

### *Politische Chancenstrukturen*

Gruppierungen, die keinen Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen haben, besitzen erst einmal geringe Möglichkeiten, auf diese

Einfluß zu nehmen. Jedoch ist dieser Zustand entwicklungsfähig und kann sich durchaus entscheidend verändern. Protest allgemein kann schon ein Zeichen dafür sein, daß sich politische Möglichkeiten verändern. Solche Veränderungen sind nicht einfach die direkte Folge von sozio-ökonomischen Prozessen wie etwa Industrialisierung oder Urbanisierung. Die Entstehung politischen Widerstands basiert vielmehr auf einer Langzeitentwicklung mehrerer solcher Vorgänge. In der Regel schafft erst die Kumulation sozio-ökonomischer Entwicklungen die Voraussetzung für eine Änderung der Machtstrukturen und Formen kollektiven Handelns. In Folge einer solchen Entwicklung kann die Bewegung zwei unterschiedliche Ziele verfolgen: Sie kann gegen das bestehende System opponieren und dessen Abschaffung betreiben wollen oder aber mit dem System konform gehen, um so schließlich eine einflußreichere Position darin einnehmen zu können. Die Formen kollektiven Handelns variieren dabei zwischen legalen und illegalen Mitteln.

Veränderungen in der politischen Chancenstruktur können die Aussicht auf Erfolg des Widerstands verbessern, denn dadurch ist es marginalisierten Gruppen überhaupt erst möglich, an politischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Eine erste Beteiligung ist unter Umständen von sehr geringer Wirkung und muß daher nicht zwangsläufig zum Erfolg führen. Hat die politische Bedeutung der Gruppe zugenommen, so ergeben sich daraus neue und verbesserte Möglichkeiten für die Gestaltung kollektiven Handelns bei der Durchsetzung gemeinsamer Ziele. Entsprechend des Machtzuwachses innerhalb des Systems wird die Bewegung schwerer angreifbar. Damit steigen automatisch die Kosten, die die politische Elite für repressive Maßnahmen aufwenden muß. Diese Entwicklung senkt die Risiken kollektiven Handelns und ermutigt die Bewegung zusätzlich, ihre Aktivitäten aufrecht zu erhalten und auszuweiten.

Davon ausgehend schlüsselt McAdam (1996: 23) das Feld der politischen Möglichkeiten in vier Dimensionen auf. Diese können sich positiv oder negativ auf die Entwicklung einer sozialen Bewegung auswirken: Begünstigend sind (1) die Zugangsmöglichkeiten zum etablierten politischen System und seinen Einrichtungen und (2) die Existenz von Bündnissen der Organisation mit Gruppen der Elite wie etwa politische Parteien oder legale Interessenverbände. Blockierend wirken hingegen (3) die innere Stabilität elitärer staatstragender Gruppen und (4)

der Grad der Bereitschaft staatlicher Akteure Repressalien auszuüben. Grundsätzlich gilt, daß soziale Bewegungen durch die politischen und institutionellen Verhältnisse desjenigen Staates, innerhalb dessen sie handeln, entscheidend beeinflußt und geformt werden.

*Endogene Stärke der Organisation: Infrastruktur und Kommunikationsmöglichkeiten der Bewegung*

Günstige politische Chancenstrukturen schaffen die Voraussetzung für den Erfolg einer sozialen Bewegung. Damit eine Bewegung handlungsfähig wird und bleibt, bedarf es aber auch bestimmter Ressourcen innerhalb der Bewegung. Erst dann können günstige politische Möglichkeiten zum Vorteil der Bewegung genutzt werden. Eine potentielle Widerstandsgruppe muß also aufgrund ihrer Konstitution in der Lage sein, politische Verhältnisse so auszunutzen, daß daraus eine gefestigte Widerstandsorganisation entsteht.

Zu den wichtigsten Ressourcen einer Bewegung zählen Bindungen zwischen den Mitgliedern, die Art der Anreize für ein Engagement sowie Kommunikationsmöglichkeiten und charismatische Anführer. Dies stärkt die sozialen und symbolischen Bindungen. Bei der Anwerbung von Mitgliedern gilt: Je stärker das potentielle Mitglied sozial in die Minderheitengemeinde eingebunden ist, desto größer ist die Chance auf Mobilisierung. Für das Zustandekommen eines Engagements ist ausschlaggebend, inwieweit das zu mobilisierende Mitglied Kontakt zu der Bewegung und deren Inhalten hat.

Organisationen, die aus einer oder mehreren kleineren Gruppierungen entstanden sind, benötigen bestimmte Anreize, um Mitglieder zu gewinnen, zu halten und neue zu mobilisieren. Bewegungen reproduzieren sich dadurch, daß, im zwischenmenschlichen Bereich, innerhalb der Bewegung Belohnungen oder Sanktionen vergeben und empfangen werden. Dadurch ist es möglich, dem Problem des »Trittbrettfahrens« entgegen zu wirken, welches den Mitgliedern von Bewegungen die Gewinnung neuer Aktivisten erschwert, da jene auch ohne Beteiligung in den Genuß erreichter Veränderungen kämen. Für bestehende Organisationen trifft dieses Problem jedoch nicht zu, da sie bereits eine gefestigte Struktur bestimmter Anreize vorweisen können (McAdam 1982: 46).

Für den Erfolg einer Organisation ist eine effiziente Infrastruktur unbedingt notwendig. Ein funktionierendes Kommunikationsnetz-

werk entscheidet maßgeblich über Art, Wachstum und Ausmaß einer Bewegung. Gruppenbewußtsein allein reicht ohne eine funktionierende Kommunikationsstruktur nicht aus, um eine Bewegungsorganisation zu initiieren. Ohne eine grundlegende Infrastruktur ist es nicht möglich, politisches Massenhandeln zu erzeugen. Selbst wenn über den Inhalt des Protests Einigkeit besteht, kann aufgrund schlechter Verständigung innerhalb einer Gruppe der Erfolg einer Widerstandshandlung be- oder sogar verhindert werden. Je einfacher der Inhalt des Protests durch sozial gefestigte Strukturen diffundieren kann, desto höher ist die Chance, potentielle Mitglieder der Bewegung zu mobilisieren.

Schließlich sind Anführer oder Hauptorganisatoren von Bedeutung. Es bedarf anerkannter Führungspersönlichkeiten, die die Bewegung und ihre Handlungen zentral koordinieren. Zu diesen Persönlichkeiten gehören Individuen, die oft bereits vor Entstehung einer Bewegung hohe Positionen in anderen Organisationen bekleidet haben. Die daraus resultierende Autorität und ihre organisatorischen Fähigkeiten qualifizieren sie für führende Positionen innerhalb einer Bewegung. Anführer einer Bewegung dienen als ›Zugpferd‹ bei der Entwicklung einer Organisation an denen sich Mitglieder und Sympathisanten orientieren können.

### *Kognitive Befreiung*

Drittes konstitutives Element einer sozialen Bewegung ist die Art der Wahrnehmung politischer und persönlicher Verhältnisse: Für die Entstehung einer Bewegung bedarf es einer Bewußtseinsveränderung innerhalb der betroffenen Minderheitengruppe. Die Mitglieder der benachteiligten Gruppe müssen sich ungerecht behandelt fühlen. Hinzu muß kommen, daß sie ihre individuelle Diskriminierung oder Marginalisierung als einen Aspekt der kollektiven Benachteiligung der Gruppen auffassen, der sie angehören. Nur unter der Voraussetzung einer gelingenden Transformation subjektiv empfundener Mißstände in kollektive Repräsentationen ist auch der Spielraum für gemeinsames Handeln und damit die Möglichkeit zur Veränderung der bestehenden Verhältnisse gegeben. Ähnlich hatte diesen Zusammenhang bereits Karl Marx dargestellt, nach dessen Theorie die politisch impotente Masse im Prozeß ihrer kollektiven (Selbst-)Identifikation als eine entfremdete Masse politisch handlungsfähig wird. Erst dann besteht für die Gruppe die Möglichkeit, sich selbst als legitim wahrzunehmen,

kollektiv zu handeln und so die bestehenden Verhältnisse zu verändern.

Zusammengefaßt setzt das politische Prozeßmodell die Strukturen politischer Möglichkeiten, die endogene Stärke der Organisation und das gemeinsame Bewußtsein bzw. ein bestimmtes Bewußtsein der Gruppe miteinander in Beziehungen und betont die Gleichwertigkeit aller Faktoren. Um die einzelnen Aspekte möglichst komplett darstellen zu können, bedarf es der Betrachtung längerer Zeitabschnitte; Momentaufnahmen und die Beschränkung auf einzelne Ereignisse wären in diesem Fall unzureichend. Keinem der Elemente wird aufgrund seiner Position inner- oder außerhalb der Bewegung besondere Bedeutung beigemessen. Eine soziale Bewegung ist Produkt aller dieser in interaktiver Beziehung stehenden Faktoren, die für sich allein nicht ausreichend wären, einen derartigen Prozeß zu beschreiben.

## Die PKK

Für die Entstehung kollektiver Mobilisierung werden hier gemäß des skizzierten Modells drei Faktoren untersucht: Die politisch-rechtliche Situation, die organisationelle Infrastruktur der PKK und das Identitätsbewußtsein der Mitglieder.

### *Die politisch-rechtliche Situation in der Türkei*

Grundsätzlich widerspricht es dem kemalistischen Verständnis einer homogenen Nation, daß sich auf dem Territorium der Türkei eine Gruppierung als vom türkischen Volk ethnisch verschieden bezeichnet und in diesem Zusammenhang Forderungen stellt. Auch wenn beispielsweise die Verfassung nach dem Militärputsch 1960 die Wahrung des Rechts auf die Ausübung politischer Grundrechte ursprünglich vorsah, so konnte dies nicht oder nur teilweise durchgesetzt werden. Die Zugangsmöglichkeiten zum politischen System für bekennende Kurden waren äußerst gering oder gar nicht existent. In der Türkei gab es trotzdem immer wieder Versuche von Kurden, sich öffentlich zu organisieren. Die Maßnahmen der türkischen Regierungen waren repressiver Art. Kurden sahen es als unmöglich an, ihre Forderung z.B. nach Anerkennung der kurdischen Sprachen durch den türkischen Staat in der Öffentlichkeit gefahrlos zu äußern. Verschiedene kurdi-

sche Parteien oder solche Vereinigungen, die für ethnischen oder nationalen Pluralismus auf dem Gebiet der Türkei eintraten, wurden mit der Begründung verboten, daß der Staatsfrieden nachhaltig gefährdet sei. Damit waren Bündnisse mit politischen Parteien oder Interessenverbänden per Gesetz verhindert. Beispielsweise sprach das Militär bei Übernahme der politischen Macht 1971 Verbote von Parteien und anderen Organisationen aus. So verboten die türkischen Streitkräfte die Organisation der »Revolutionären Kulturvereine des Ostens«. In den Folgejahren, in denen bis 1973 das Kriegsrecht galt, kam es zur Verhaftung mehrerer führender Mitglieder dieser Organisation.

Im folgenden wird deutlich, daß die Bereitschaft des türkischen Staates, Repressionen gegenüber den Kurden einzusetzen, eine herausragende Stellung unter den vier zuvor erwähnten Aspekten politischer Möglichkeiten in der Türkei einnimmt: Seit Beginn des Konflikts in Südostanatolien wurden nach Angaben der Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* neben militärischen Einsätzen mehrere tausend kurdische Dörfer zwangsumgesiedelt und zerstört. Die türkische Exekutive soll per Gesetz zur Bekämpfung von Terrorismus mehrere tausend Personen verhaftet haben (Falk 1998: 81). Neben direkter Gewalt verbot sie beispielsweise den Gebrauch von nicht-türkischen Sprachen (vgl. Liese, Kap. 8 in diesem Band). 1983 erließ die damalige Militärregierung das Gesetz Nr. 2932. Dieses Sprachengesetz verbot nach Artikel 2 Gebrauch, Verbreitung, Druck und Ausdruck von Gedankengut in einer vom türkischen Staat nicht anerkannten Sprache. In Artikel 3 ist in Anlehnung an das Bild einer homogenen türkischen Nation Türkisch als die einzige Muttersprache auf dem Territorium der Türkei festgeschrieben. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung soll bis in die Privatsphäre von Kurden Auswirkungen gehabt haben. So soll es etwa zu Verhaftungen von Kurden gekommen sein, die Kurdisch im Privatbereich benutzt hatten (Yavuz 1998: 14).

In der Regierungszeit Turgut Özals (1983-1991) änderte sich diese Situation geringfügig. Özal hob 1991 das Verbot nicht-türkischer Sprachen auf, von denen es drei Haupt- und viele Subdialekte gibt (Falk 1998: 127-130). Ihm wird nachgesagt, daß er sich aktiv für einen Dialog mit Kurden eingesetzt habe. Özal stellte erstmals Überlegungen an, in denen er die Frage nach der ethnischen Homogenität des türkischen Volkes aufwarf (Falk 1998: 117). Während seiner Amtszeit entschärfte die türkische Legislative verschiedene Gesetze der straf-

rechtlichen Verfolgung von Kurden. Der Premierminister bezeichnete die Kurden in der Türkei als ethnische Gruppe und gestand ihnen pro forma mehr kulturelle Freiheit zu. Außenpolitische Überlegungen, etwa die Stärkung europäisch-türkischer Beziehungen, veranlaßten Özal ein Gesetz einzuführen, das den Gebrauch einer kurdischen Sprache erleichterte. Kurdisch war zwar weiterhin als Amtssprache verboten, jedoch bestand nun die Möglichkeit, Kurdisch zumindest folkloristisch zu gebrauchen, etwa in Form der Pflege kurdischen Liedguts. Zusätzlich war es möglich, in kurdischer Sprache zu publizieren. Özals Regelung zur Sprache war jedoch unvereinbar mit Artikel 89 der seit 1982 geltenden türkischen Verfassung. Darin wird politischen Parteien Schutz, Entwicklung oder Verbreitung einer nicht-türkischen Sprache oder Kultur untersagt. Es sei zudem verboten, sich als Minderheitengruppe zu organisieren, die die nationale Einheit der Türkei gefährden könnte (Yavuz 1998: 15).

Hinsichtlich der ›Kurdenfrage‹ zeichneten sich das türkische Militär sowie die ansonsten labilen politischen Parteien durch große Kontinuität aus: Die Führung des türkischen Militärs schloß sich Özals Politik nicht an und veränderte die militärische Präsenz und Taktik in Südostanatolien nicht. In den folgenden Jahren bis zu Özals Tod wurden die Handlungsmöglichkeiten der PKK-Aktivisten weiter eingeschränkt. Unter Tansu Ciller, der Nachfolgerin Özals, ging das Militär im Juli 1993 mit einer Großoffensive gegen die PKK vor, wobei angeblich hunderte kurdischer Siedlungen zerstört wurden. Das türkische Militär drang während der Amtszeit Tansu Cillers mit 35.000 Soldaten bis in die UN-Schutzzone des Iraks vor (Falk 1998: 117). Verhandlungen der türkischen Regierung mit den Kurden im Irak und der syrischen Staatsmacht führten zu einen zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den kurdischen Parteien des Irak, der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) und der Demokratischen Partei Kurdistans (DPK). Außerdem weitete das Militär seinen Aktionsradius aus: 1997 bestätigte das türkische Außenministerium die Errichtung einer ständigen Sicherheitszone, die bis in den Irak hineinreichte (Fischer Weltalmanach 1998: 725). Zum anderen entzog die Regierung in Damaskus der PKK ihre Unterstützung, was 1998 zur Schließung des Hauptquartiers im Bekaatal führte.

Die Lebensbedingungen der kurdischen Zivilbevölkerung verschlechterten sich, obwohl die internationale Gemeinschaft die Türkei

dazu bewegen konnte, die militärische Großoffensive im Irak zu beenden. In der folgenden Zeit geriet die Zivilbevölkerung sowohl durch das türkische Militär als auch durch die PKK unter Druck. Vertreibung und Flucht waren die Folgen. Beide Parteien sollen im Rahmen von Sanktionierungen für vermeintlich konspiratives Verhalten mit der einen oder anderen Seite mit äußerster Härte vorgegangen sein. In diesem Zusammenhang wird von Mißhandlungen in Form von Folter bis hin zu Tötung gesprochen (Falk 1998: 118)

Auf Verhandlungsangebote Öcalans bezüglich eines Waffenstillstands reagierte die Türkei zu keinem Zeitpunkt des Konflikts. Auch die Abkehr des Generalsekretärs der PKK von seiner Forderung eines unabhängigen Kurdenstaats zugunsten einer Teilautonomie in einem föderativen Verbund konnte die Türkei nicht zu Verhandlungen bewegen. Der derzeitige türkische Premierminister Bülent Ecevit bewertet den Konflikt im Südosten mehr als ökonomisches, denn als ethnisches Problem. Es gelte, die Entwicklungsdefizite und die im Südosten bestehenden feudalistischen Strukturen zu bekämpfen. Mit der sogenannten »Operation Zärtlichkeit« wollte die türkische Regierung Anfang 1999 durch finanzielle Unterstützung und gleichzeitige Teilamnestie einfacher PKK-Kämpfer die Region befrieden (Die Woche, 20.2.1999: 18)

Insgesamt sind die politischen Möglichkeiten für die Durchsetzung kurdischer Autonomie seit Gründung der Republik Türkei 1923 sehr gering. Gemäß der kemalistischen Staatsphilosophie ist das türkische Volk ethnisch homogen, und es existiert nur eine Muttersprache. Damit werden Gruppen, die sich als ethnische Minderheit verstehen, kriminalisiert. Kurdischen Gruppierungen ist der Zugang zum politischen System der Türkei und deren Einrichtungen *de jure* zum großen Teil verwehrt. Ebenso wenig gelingt ihnen aufgrund der Rechtslage die Zusammenarbeit mit Teilen der politischen Elite. Repräsentanten türkischer Menschenrechtsvereine, die über die Situation der Kurden in der Türkei einen Bericht veröffentlichten, wurden angeklagt, die türkische Grundordnung gefährdet zu haben (vgl. Liese, Kap. 8 in diesem Band). Die Gesetzesänderungen unter Özal konnten an der Situation der Kurden in der Türkei grundsätzlich nichts ändern. Dies hängt unter anderem damit zusammen, daß die Politik Özals sich nicht nachhaltig auf das Selbstverständnis des türkischen Militärs und des Nationalen Sicherheitsrats auswirkte. Diese sind berechtigt, unabhängig von

der Legislative zu entscheiden, in welchen Fällen die kemalistischen Grundwerte durch separatistische Aktivitäten gefährdet sind oder nicht. Weiteres Indiz für die herausragende Stellung des Militärs ist die Tatsache, daß 1997 für dessen Unterhalt 17,6 % des türkischen Staatshaushalts aufgewendet wurden. Zum Vergleich: Im selben Jahr betrug der Anteil des Militärbudgets am Staatshaushalt in Deutschland 10 % und in den USA 15,8 % (Der Spiegel Almanach 1998: 539).

Die Türkei setzte also politische, juristische und militärische Mittel ein, um die Autonomiebestrebungen der Kurden zu bekämpfen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden Personen benachteiligt, die sich durch Sprache oder Kultur zwangsläufig oder willentlich von der offiziellen türkischen Kultur unterschieden. Für Kurden ergaben sich daraus Schwierigkeiten beim Erwerb von Grundstücken, der Sicherung von geregelttem Einkommen und Besitz, dem Zugang zu Bildung und Leistungen des Gesundheitssystems sowie beim Bezug staatlicher Förderungen. Die Entwicklung der ohnehin schwachen sozio-ökonomischen Struktur Südostanatoliens unterschied sich dadurch deutlich von den Verhältnissen im Westen der Türkei. Mitte der 1990er Jahre betrug beispielsweise der Pro-Kopfanteil am Bruttosozialprodukt im Südosten – jeweils im Vergleich zum Westen der Türkei – weniger als die Hälfte: Kindersterblichkeitsrate 6,0 % gegenüber 4,3 %; Analphabetenrate 26 % gegenüber 14 %; Gesundheitspersonal auf 1.000 Einwohner 2 gegenüber 3,2 (İçduygu et al. 1999: 1002).

Hinsichtlich der Kriterien McAdams ist feststellbar, daß die Türkei ein autoritärer Rechtsstaat ist, der entlang des kemalistischen Nationenverständnisses versucht, die politischen Möglichkeiten für Gruppierungen, die dem Bild einer ethnisch homogenen Türkei widersprechen, so stark wie möglich zu beschneiden. Dabei läßt die Kontinuität, mit der die Türkei Repressalien gegenüber Kurden ausübt, auf eine hohe Kohärenz in dieser Frage innerhalb der etablierten politischen Parteien und des Militärs schließen. Daraus folgt, daß wenig oder keine bedeutenden Kooperationen der Kurden mit Gruppen der Elite zustande kommen. Diese schlechte politische Chancenstruktur in der Türkei müßte demnach die Entstehung einer sozialen Bewegung der Kurden auf dem Gebiet des türkischen Staates stark behindert haben.

*Aufbau und Infrastruktur der PKK in der Türkei*

In der Türkei ist die Führungsebene der PKK in ein Zentralkomitee und ein Exekutivkomitee unterteilt, denen jeweils der Generalsekretär vorsteht. Der Generalsekretär, Abdullah Öcalan, gründete die PKK 1978 mit der Unterstützung weniger Anhänger. Nach seinem Engagement in der nationalistischen Bewegung Ende der 1960er Jahre verschrieb er sich dem Marxismus. Während des türkischen Militärputschs im September 1980 flüchtete er nach Syrien und betrieb von dort aus den Aufbau einer Guerilla. Die Aktionen als Generalsekretär der PKK gegen das türkische Militär 1984 konnte er per Funkübertragung von Damaskus aus steuern.

Die PKK ist klar strukturiert: Neben dem Zentralkomitee und Exekutivkomitee gibt es den militärischen Arm der PKK, die Volksbefreiungsarmee Kurdistans, ARGK, und den politischen Arm ERNK (Der Spiegel 8: 33). Der Partei steht ein 13-köpfiges Zentralkomitee vor. Das als »Kurdistan« bezeichnete Territorium ist in sieben Gebiete aufgeteilt, denen jeweils ein aus drei Personen gebildetes Gebietskomitee vorsteht. Dem untergeordnet sind sogenannte Provinzkomitees, die sich aus Arbeiter-, Frauen- und Jugendkomitees zusammensetzen (Cürükkaya 1997: 36). An der Mahsum-Korkmaz-Akademie im syrischen Beekatal wurden von Anfang der 1980er bis Mitte der 1990er Jahre Parteimitglieder über einen Zeitraum von dreieinhalb Monaten militärisch und ideologisch geschult (Cürükkaya 1997: 83). Ein Teil der Auszubildenden wird von Mitgliedern der PKK in Deutschland aus der dortigen kurdischen Gemeinde rekrutiert. Die Zahl der ausgebildeten Parteimitglieder des militärischen Arms der PKK auf dem Gebiet der Türkei soll zu Beginn des bewaffneten Kampfes 1984 etwa vier- bis fünfhundert Personen stark gewesen sein. Mitte der 1990er Jahre zählte die PKK nach eigenen Angaben mehrere 10.000 Guerillakämpfer. Nach militärischen Offensiven im März und April 1998 erklärte der Chef des türkischen Generalstabs die PKK für weitgehend zerschlagen (vgl. Fischer Weltalmanach 1998: 725).

Für die Anwerbung von Mitgliedern hat die PKK mehrere Strategien. Mit der Parole von der kurdischen Solidarität versuchte sie beispielsweise kurdische Binnenflüchtlinge zu rekrutieren, die sich aus Mangel an familiären clanspezifischen Beziehungen in der Großstadt verloren fühlten. Die Partei versuchte mit einer kohärenten sozialen

Struktur und dem von ihr vermittelten nationalistischen Bewußtsein die verwandtschaftlichen Bindungen zu ersetzen. Bei der Bevölkerung im Südosten waren die schlechten sozio-ökonomischen Verhältnisse mit ein Grund dafür, sich für eine Mitgliedschaft in der PKK zu entscheiden. Die PKK setzte jedoch auch Gewalt gegen diejenigen ein, die sich gegen die Partei aussprachen oder unter Verdacht standen, mit der türkischen Regierung zu ›kollaborieren‹. 1994 sollen etwa 170 Kurden, die als ›Kollaborateure‹ des türkischen Staates galten, von der PKK ermordet worden sein (Falk 1998: 118). Die demonstrative Gewaltanwendung gegen mutmaßliche Kollaborateure schüchterte große Teile vor allem der kurdischen Bevölkerung so sehr ein, daß die PKK auf die Unterstützung auch der ideologisch Unentschlossenen zählen konnte. Dabei sollen unter anderem führende Mitglieder aus den Anfängen der PKK umgebracht worden sein, da diese eine Gefahr für die Person Öcalans und die von ihm entwickelte Parteilinie darstellten (Cürük-kaya 1997). Auf diesem Weg gelang es Öcalan, seine Position weiter auszubauen.

In der PKK galten strenge Regeln, deren Nichteinhaltung hart bestraft wurde. Jedes Mitglied war dazu angehalten, regelmäßig sogenannte Selbstkritiken zu verfassen, in denen es galt, die eigene Person zu denunzieren und gleichzeitig den Führer zu glorifizieren und seine Ideen zu bewundern. Oft sollen in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochene Todesurteile nach ›ausreichender‹ Selbstanklage aufgehoben oder ausgesetzt worden sein; ein Ritual, das wiederum der Demonstration der Güte und Größe Öcalans diene. Es gab eine klare Einteilung in Agenten und Kollaborateure des türkischen Staates zum einen und in linientreue Unterstützer und Parteimitglieder zum anderen.

Die kaderartig organisierte PKK lehnte die auf der Struktur von Familien und Clans basierende Gesellschaftsform zwar aus ideologischen Gründen ab, machte sich aber gerade diese traditionelle Infrastruktur zu nutze, um auch die vorwiegend ländliche Bevölkerung einem Parasiten gleich zu infiltrieren und ideologisch zu besetzen. Die kurdische Familien- und Clanstruktur ist aufgrund ihrer starken Bindungen zwischen den Mitgliedern besonders durchlässig für die Ideen und Inhalte der Bewegung und insofern eine wichtige Basis für den Aufbau der Partei. Als Symbol für den kurdischen Befreiungskampf galt neben der Sprache auch Abdullah Öcalan, dem viele Kurden auf-

grund seiner Rhetorik und der spektakulären Aktionen seiner Partei ihre Anerkennung zollten. Auf dem als kurdisch bezeichneten Gebiet der Türkei setzte die PKK seit Anfang der 1990er Jahre militärische Gewalt ein. Dabei sollen etwa 10.000 bis 15.000 Guerillakämpfer unter dem Kommando der PKK gestanden haben (Izady 1992: 217). Diese Gruppe hielt sich im südostanatolischen Bergland auf und überschritt dabei auch die Grenzen der benachbarten Nationalstaaten.

Im Vergleich zu den politisch-rechtlichen Verhältnissen in der Türkei waren die infrastrukturellen Voraussetzungen der PKK für eine relativ dauerhafte Formierung einer Bewegung verhältnismäßig gut. Die Bedingungen für die Verbreitung kurdisch-nationalistischer Ideen und die Rekrutierung neuer Mitglieder waren in den ländlichen Gegenden günstig aufgrund des Zusammenspiels von dichten Bindungen kurdischer Familien und einer straffen Organisationsstruktur der PKK. Auch die in den Großstädten lebenden Kurden konnte die Partei durch die Eröffnung einer Lebensperspektive für sich und ihre Ziele gewinnen. Die kurdische Arbeiterpartei paßte dabei ihr Repertoire von Anreizen, die sich in Form von Belohnungen, aber auch in Ver-schonung von Gewalt manifestierten, an die jeweiligen Lebensumstände der Kurden an.

### *Diffuse Solidarität*

Für die Operationalisierung des Begriffs *Kognitive Befreiung* empfiehlt es sich, im weiteren Verlauf dieser Untersuchung von diffuser Solidarität zu sprechen: Die PKK, die sich dem Marxismus verbunden fühlt und den Anspruch erhebt, alleiniger Vertreter der Kurden zu sein, geht davon aus, daß sich die Kurden innerhalb sowie gegenüber der türkischen Gesellschaft als kulturell entfremdet empfinden. Das Bestreben, die politischen und kulturellen Verhältnisse in der Türkei zu ändern, setzt nun voraus, daß sich die Kurden in der PKK nicht mehr nur als Gruppe *an sich*, sondern auch als Gruppe *für sich* betrachten. Dafür gilt es, eine Solidarität in diesem Fall für große »Wirkgruppen« charakteristische diffuse Solidarität (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band) im Dienst einer politischen Potenz aufzubauen, die für die Herstellung einer Einheit von Idee und Wirklichkeit notwendig ist.

Diffuse Solidaritäten haben unter Kurden seit Gründung der Türkei in den 1920er Jahren unterschiedliche Entwicklungsstadien durch-

schritten. Nach dem Zerfall des Osmanischen Reichs bildeten sich die Staaten Türkei, Iran und Irak aus. Es stellte sich heraus, daß in allen drei Staaten die Kurden die am schwierigsten zu integrierende Gruppe war, wenn es darum ging, eine auf Religion und Loyalität einem Herrschergeschlecht gegenüber basierenden Gesellschaft in eine bürgerlich-säkulare umzuwandeln (Van Bruinessen 1998: 39). Grund dafür waren zu diesem Zeitpunkt die vielschichtigen Religionen und die clanspezifisch orientierte Solidarität der Kurden und nicht etwa ein ausgeprägter kurdischer Ethnonationalismus. Die Diversität der kurdischen Gesellschaft wurde auch durch eine ländliche Wirtschaftsstradition bestärkt. Kurden bildeten politisch und wirtschaftlich relativ unabhängige Stammesverbände, von denen sich heute etwa 800 gut voneinander unterscheiden lassen (Wießner 1997: 289).

Die Idee einer kollektiven kurdischen Identität, jenseits der religiösen und familiären Zugehörigkeit, existierte zu dieser Zeit lediglich in Teilen einer akademisch gebildeten Schicht. Die weitere Verbreitung dieses Gedankens gelang erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Bei den etwa 20 Aufständen in der Zeit zwischen 1925 und 1940 spielten nationalistische Motive noch keine nennenswerte Rolle. Der Großteil der Aufständischen fühlte sich seinem jeweiligen Clan- oder Religionsführer gegenüber verpflichtet und nicht einer kurdischen Nation. Die seit Entstehung der Türkei vom Staat forcierten Mittel zur Bildung einer Nation, wie Deportation und Gewalt gegen die kurdische Zivilbevölkerung, sind ein weiterer Grund für den heute vorfindbaren politischen Widerstand von Kurden (Van Bruinessen 1998: 40). Infolge dieser Maßnahmen orientierte sich die kurdische Bevölkerung zunächst in Richtung der drei hauptsächlich betroffenen Staaten Iran, Irak und Türkei, mit dem Ergebnis, daß die Kommunikation angesichts der Illegalisierung kurdischer Sprachen über die Staatsgrenzen hinweg abnahm und viele Kurden in die entstehenden Nationen scheinbar assimiliert wurden. Dieser Zustand der vermeintlichen Assimilation der Kurden in die türkische Gesellschaft war allerdings nicht von Dauer: Die schlechte politische, soziale und wirtschaftliche Situation in Südostanatolien und in den Großstädten der Türkei trug bedeutend zur Entwicklung des Widerstands unter Kurden bei. Daneben leistete ein zur Homogenisierung der türkischen Gesellschaft eingeführtes Bildungssystem, durch das manchen Kurden in der Türkei seit den 1920er Jahren der Zugang zu einer höheren Bildung ermög-

licht worden war, dieser Entwicklung weiteren Vorschub: Entgegen der Intention des türkischen Staates, das Volk zu einen, führte die intellektuelle Auseinandersetzung von Kurden mit der Türkei dazu, daß die Identifikation mit dem propagierten türkischen Nationsverständnis abnahm.

Für den Prozeß der Entwicklung diffuser Solidaritäten war außerdem der Abbau der alten feudalen Stammesstrukturen wichtig: Dieser führte zu einer bedeutenden Veränderung der kurdischen Gesellschaften (Van Bruinessen 1998: 41). Zwangsumsiedelungen kurdischer Dörfer und die damit einhergehende geographische Aufspaltung von Clans verringerte den Einflußbereich betroffener kurdischer Stammeshäupter, der *Aghas*. Die traditionelle kurdische Gesellschaftsordnung war somit derart geschwächt, daß eine weitere Ethnisierung möglich war. Die Gruppen, die für kurdische Inhalte eintraten, setzten sich aus Mitgliedern mehrerer Stämme zusammen; eine Entwicklung, die sich über einen Zeitraum von etwa 50 Jahren erstreckte, von Anfang der 1920er Jahre bis Anfang der 1970er Jahre (Van Bruinessen 1998: 39). Der Loyalitätswechsel von ehemals einem Clan und dessen Anführer hin zu einer kurdischen »Wir-Gruppe«, steht für den Übergang von fokussierter Solidarität zu diffuser Solidarität unter den Kurden. Seitdem verdichten sich die ethnisch-nationalistischen Aktivitäten der Kurden.

Das türkische Militär reagierte auf diese Vorgänge: Die Entwicklungen im Südosten der Türkei wurden als ein auf kurdischem Ethnonationalismus basierender Separatismus eingestuft und zogen eine militärische Offensive Anfang der 1980er Jahre nach sich (Robins 1993: 662). Weitere Maßnahmen waren Verhaftungen kurdischer Nationalisten, das Sprachenverbot und die dauerhafte Stationierung türkischer Einheiten zur Kontrolle der kurdischen Bevölkerung. Dies verstärkte wiederum das »Wir-Gefühl« in Teilen der kurdischen Bevölkerung und zudem die Verbreitung der kurdisch-nationalistischen Idee. Die Kurden, die aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Südosten migriert waren, trugen diese Idee in die Großstädte der Türkei und in die kurdischen Gemeinden Europas weiter. Intensiver Straßenbau, Elektrifizierung und die Einrichtung von Dorfschulen sollten helfen, die Unterschiede zwischen der türkischen und der kurdischen Gesellschaft zu reduzieren (Wießner 1997: 289). Jedoch führten dabei die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung

kurdischen Schulunterrichts, kurdischer Rundfunkprogramme und des Gebrauchs einer kurdischen Sprache in der Verwaltung zu einer gesteigerten ethnischen und teilweise sogar nationalen Solidarität. Darüber hinaus formulierten sie ihre Ablehnung und Kritik gegenüber dem türkischen Staat und seiner Politik mittlerweile auch öffentlich.

Die repressive Politik der Türkei wirkte sich indirekt fördernd auf die Mobilisierung von Kurden aus, etwa indem die repressive Sprachpolitik die Bedeutung kurdischer Sprachen erst recht stärkte. Sprache war in zweifacher Hinsicht wichtig: Als Objekt der Repression war sie einerseits Symbol der Unterdrückung und bot andererseits zugleich eine Möglichkeit zur Abgrenzung von der türkischen Nation. Aufgrund der unterschiedlichen Loyalitäten gegenüber den verschiedenen Stämmen und der Solidaritäten innerhalb der Clans gab es nach wie vor unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf eine gemeinsame Kultur, Ideologie und ein gemeinsames Selbstverständnis.

### Das transstaatliche Scharnier

Nach den vorliegenden Kriterien für das Zustandekommen einer sozialen Bewegung wäre es höchst unwahrscheinlich gewesen, daß eine soziale Bewegungsorganisation wie die PKK über Jahre hinweg hätte relativ erfolgreich agieren können. Die Chance für die dauerhafte Etablierung einer sozialen Bewegungsorganisationen der Kurden in der Türkei muß trotz des unübersehbaren organisatorischen Potentials angesichts der staatlichen Repressionen als eher gering eingestuft werden. Dem widerspricht allerdings der Anstieg der Mitgliederzahl der PKK, eigenen Angaben zufolge, von anfänglich etwa 25 Personen auf mehrere zehntausend Guerillakämpfer. Weiteres Indiz für eine erfolgreiche Mobilisierung ist, daß die PKK durch ihre Forderung nach nationaler Eigenständigkeit über tribale und religiöse Differenzen hinweg in der Lage gewesen zu sein scheint, politischen Mißmut gegenüber dem türkischen Staat zu artikulieren und in einem bedeutenden Teil der kurdischen Bevölkerung zu wecken (Wießner 1997: 305). Für eine derart erfolgreiche Mobilisierung unter den weniger günstigen Voraussetzungen in der Türkei muß es weitere Mittel gegeben haben, mit dem die PKK Defizite kompensieren und vorhandene Ressourcen stärken konnte. Als Kandidaten kommen hierfür transstaatliche Möglichkeiten in Frage.

Der Aspekt transstaatlicher Möglichkeiten erweitert Ansätze, die Strukturen und Prozesse innerhalb eines Staates als einzige bzw. wichtigste Rahmenbedingungen für den Wettbewerb verschiedener Gruppen um Macht und Einfluß betrachten. Seit ihrer Entstehung im 18. Jahrhundert haben sich soziale Bewegungen durch den Einfluß anfangs von Druckmedien und später durch Telefon, Satellitenkommunikation, global empfangbare Fernsehprogramme, Internet und Faxgeräte rasch über die Staatsgrenzen hinweg ausgebreitet (vgl. Tarrow 1994; Tarrow 1996: 52). Neben den Ideen und Überzeugungen einzelner Migranten können auch ganze Ideenkomplexe sozialer Bewegungen von einem zum anderen Kontinent exportiert werden. Manche soziale Bewegungen sind derzeit sogar transstaatlich organisiert, beispielsweise *Amnesty International* oder *Greenpeace*. Es ist demnach nicht mehr möglich, die Entwicklung sozialer Bewegungen ausschließlich entlang der Beschaffenheit einzelner Staaten vorherzusagen oder zu interpretieren. Für ein umfassendes Verständnis der Handlungsweise einer Organisation bedarf es neben der Betrachtung der Ziele, ihrer Anhänger und des Zeitpunkts der Entstehung einer Prüfung der transstaatlichen Bindungen zu anderen Organisationen und den daraus resultierenden Strategien und Arten kollektiven Handelns. Insbesondere ist die Frage relevant, ob strukturelle Beschränkungen für soziale Bewegungen innerhalb eines Staates durch transstaatliche Orientierungen und Möglichkeiten kompensiert werden können.

Für die Beantwortung der Frage, wie die PKK die scheinbar so schwer mögliche Mobilisierung von Kurden bewerkstelligen konnte, gewinnen wir daraus ganz entscheidenden Hinweise: Ideen und andere Ressourcen sozialer Bewegungen werden aufgrund neuer technischer Möglichkeiten transstaatlich noch mobiler. Deshalb sollte eine Organisation stets auf ihre transstaatlichen Bindungen hin untersucht werden. Außerdem existiert ein Zusammenhang zwischen Migration und dem Zustandekommen sozialer Bewegungen. Dabei geht Tarrow (1996) jedoch davon aus, daß Ideen, wie auch bei dem Transfer von Inhalten bereits bestehender sozialer Bewegungsorganisationen, von einer Gesellschaft X im Herkunftsland auf eine Gesellschaft Y im Zuzugsland übertragen werden. An dieser Stelle bedarf die Überlegung Tarrows einer Ergänzung: Im Fall der PKK werden kurdisch nationalistische Ideen von der kurdischen Minderheit in der Türkei (Gesellschaft X) auf die kurdische Gemeinschaft in der Bundesrepublik (Ge-

sellschaft X') übertragen. Es ist also nicht so, daß kurdisch ethnisch-nationalistisches Gedankengut von der Türkei durch Kurden in die Bundesrepublik getragen wird und es dadurch zu einer separatistischen Bewegung der Bayern in Deutschland kommt. Die PKK besaß vielmehr die Möglichkeit Kurden zu mobilisieren, die bereits nach Europa migriert waren. Die Tatsache, daß es einen »Konfliktimport« von der Türkei nach Deutschland gegeben hat, zeigt, daß die Ethnisierung der Kurden in der Bundesrepublik sich ebenfalls nicht nur mit den Faktoren erklären läßt, die innerhalb des deutschen Staates wirksam waren.

*Freiwillige und unfreiwillige Migration aus der Türkei*

Der Herausbildung eines kurdischen transstaatlichen Raums Deutschland–Türkei gingen merkliche Wanderungsbewegungen voraus. In den 1960er Jahren kamen die ersten, etwa 85 % der heute in Deutschland lebenden Kurden als türkische Gastarbeiter ins Land (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band, Abbildung 1.3). Als 1973 angesichts der Wirtschaftskrise die Bundesregierung die Rekrutierung von Gastarbeitern einstellte, migrierten vor allem diejenigen aus der Türkei nach Deutschland, die Angehörige von bereits im Land lebenden Arbeitsmigranten waren. Darüber hinaus versuchten Kurden vermehrt seit Ende der 1970er Jahre, infolge der politischen Verhältnisse in der Türkei, zunehmend Asyl in Deutschland zu finden (siehe Abbildung 1.4). Die Bundesrepublik wirkte besonders anziehend, weil sie bereits bestehende und ausbaufähige kurdische Migranten und Flüchtlingsnetzwerke zu bieten hatte (Uzulis 1998: 1).

Die Ereignisse in der Türkei seit dem 12. September 1980 verstärkten diese Entwicklung. An diesem Tag putschte das türkische Militär zum dritten Mal nach 1960 und 1971. Das Militär begründete sein Vorgehen mit dem Argument, daß die innere Sicherheit der Türkei durch die Unterminierung kemalistischer Prinzipien gefährdet gewesen sei. Daraufhin verbot sie alle politischen Parteien und schränkte außerdem die bürgerlichen Grundrechte ein. Das führte dazu, daß neben vielen anderen Systemgegnern vermehrt auch kurdische Aktivisten vieler Gruppierungen ins Exil gingen. Die PKK verlegte ihr Hauptquartier 1984 in das syrisch kontrollierte Bekaaatal im Libanon, was ein weiteres Beispiel für die Herausbildung eines transstaatlichen

Raums der Kurden ist, in diesem Fall Türkei–Syrien. Die diplomatischen Spannungen zwischen Ankara und Damaskus ermöglichten der PKK nicht nur die Errichtung der militärischen und ideologischen Schulungsstätte »Mahsum-Korkmaz-Akademie«, sondern brachten ihr zusätzlich von syrischer Seite finanzielle und diplomatische Unterstützung (Cürükkaya 1997: 65). Seitdem verstärkte die PKK ihre Aktionen vornehmlich in Südostanatolien.

Der türkische Staat versuchte 1987, dieser Entwicklung mit der Stationierung von Militär und der Verhängung des Ausnahmezustands in den betroffenen Provinzen entgegenzuwirken. Als zusätzliches Mittel senkte die Türkei das staatliche Investitionsvolumen in Ostanatolien, um so gezielt die wirtschaftliche Situation in denjenigen Gebieten zu verschlechtern, die als potentiell kurdisch-revolutionär verdächtig wurden. Durch die Einstufung der meisten Provinzen im Südosten der Türkei als Krisengebiet wurden Gesetze, wie das der Pressefreiheit und das des Streikrechts, eingeschränkt oder sogar ausgesetzt. Als weitere Maßnahmen zur Beendigung des Widerstands setzte der türkische Staat Gefängnisstrafen, Folter und Überfälle auf kurdische Gemeinden ein und verbot kategorisch die freie Meinungsäußerung. Daraufhin flohen etwa zwei Millionen Kurden hauptsächlich in die Großstädte der Türkei und ein weiterer Teil nach Europa. Auch Turgut Özal schaffte mit seiner Politik trotz der Entschärfung verschiedener Gesetze zur Strafrechtsverfolgung und des Bemühens um einen Dialog mit den Kurden keine Wende. Der Nationale Sicherheitsrat entschied sich weiterhin für eine unveränderte militärische Präsenz und Taktik im Südosten der Türkei.

### **Die PKK im transstaatlichen Raum**

Ging es im ersten Teil um die Analyse der drei Hauptfaktoren für die Entstehung der sozialen Bewegungsorganisation PKK in der Türkei, so soll der nun folgende Teil deren Relevanz für den transstaatlichen Raum erweisen.

In Deutschland leben etwa eine halbe Million Kurden, daneben sind in Frankreich mit 40.000 und Schweden mit 10.000 Personen die größten kurdischen Gemeinden in Europa angesiedelt (Robins 1993: 663). Die Anzahl der in den Niederlanden und Belgien lebenden Kurden ist zwar geringer. Jedoch konzentriert sich dort, unter anderem bedingt

durch das kurdische Exilparlament in Brüssel, eine Vielzahl kurdischer Politiker und Aktivisten.

Nachdem die PKK 1984 in der Türkei als terroristische Separatistenvereinigung eingestuft wurde, wandte sie sich der kurdischen Gemeinde in Deutschland und in anderen europäischen Ländern zu. Dabei ist eines der Hauptziele der PKK die Schaffung einer kurdischen Diaspora, um so ihre Forderung nach einem teilautonomen Kurdistan glaubwürdig zu machen (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band). Kurdische Aktivisten betrachten die Gruppe aller Kurden als vertriebenes Volk mit einer kollektiven Erinnerung, verbunden mit der Vision einer gemeinsamen Heimat, deren geographischer Lage sowie von ihrer Geschichte und ihren Leistungen. Außerdem sind sie davon überzeugt, von der sie umgebenden Aufnahmegesellschaft nicht völlig akzeptiert zu werden, was das Bewußtsein von Fremdheit und Isolation schafft. Die Existenz Kurdistans wird als gegeben und als idealer Lebensort angesehen. In diesem Zusammenhang gilt eine Rückkehr als erstrebenswert, sobald die Verhältnisse dies zuließen. Es besteht eine kollektive Verpflichtung gegenüber dem Heimatland im Hinblick auf dessen Erhalt oder (historischer) Rekonstruktion, um Sicherheit und Wohlstand garantieren zu können. Schließlich konstituieren sie ihr ethnisches Bewußtsein und ihre Solidarität aus der intensiven Pflege ihrer persönlichen Beziehungen innerhalb der Gruppe (Wahlbeck 1998: 11).

### *Die politisch-rechtliche Situation im transstaatlichen Raum*

In Deutschland bilden die gesetzlich verankerten Möglichkeiten der Organisation, wie etwa das Vereins- oder das Versammlungsrecht, die Grundlage für die transstaatliche Mobilisierung der Kurden. Anders als in der Türkei war hier mit gewalttätigen Repressionen durch den Staat nicht zu rechnen. Für den Zugang zum politischen System der Bundesrepublik und die Einforderung kultureller Rechte waren neben den rechtlichen Rahmenbedingungen noch andere Faktoren hilfreich. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Vereinsbildung und Versammlung zwar exklusiv für Deutsche, jedoch wurden diese Rechte für die niedergelassene ausländische Bevölkerung in Deutschland ausgedehnt. Außerdem war das Unterstützungspotential innerhalb der deutschen Gesellschaft hilfreich bei der Artikulation ethnischer Inhalte. Neben den Diskussionen um eine »multikulturelle Gesellschaft«

war die Unterstützung einer ethnischen bzw. separatistischen Gruppe für deutsche Linksintellektuelle eine Möglichkeit, die Enttäuschung über das Scheitern des »real-existierenden Sozialismus« zu kompensieren und zudem den Kampf gegen Rassismus und gegen die mangelhafte Aufarbeitung des Nationalsozialismus auf Grundlage eines politisch linken Selbstverständnisses weiterführen zu können. Laut Verfassungsschutz wird die PKK von Personen unterstützt, die dem linksextremen Spektrum zugeordnet werden. Seit dem Verbot der Partei 1993 soll es etwa dreißig sogenannte »Kurdistan-Solidaritätskomitees« geben, die sich neben Mitgliedern der »autonomen« und »antiimperialistischen« Szene zum Teil auch aus Parteimitgliedern der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) zusammensetzen (Die Zeit, 25.2.1999: 16). Daneben sollen sich einige studentische Organisationen, wie etwa der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA) der Universität Bremen, für Kurden und die PKK mit finanziellen, strukturellen und organisatorischen Mitteln eingesetzt haben (vgl. Ronahî 14: 24).

Bei der Betrachtung des günstigen öffentlichen Klimas in Deutschland gilt es jedoch zu differenzieren: Das Unterstützerpotential kann aufgeschlüsselt werden in den Teil derer, die sich dem Multikulturalismus verbunden fühlen, »Altlinke« und marxistisch Inspirierte. Die letzte Gruppe teilt sich wiederum auf in jene, die legale oder illegale Handlungsformen bei der Durchsetzung in diesem Fall kurdischer Interessen tolerieren oder unterstützen. Diesen Verhältnissen entsprechend gestaltet sich auch die Landschaft kurdischer Organisationen in Deutschland: Neben der PKK gibt es in der Bundesrepublik etwa 150 weitere kurdische Organisationen, in denen etwa 50.000 Mitglieder organisiert sind (Die Zeit, 25.2.1999: 16). Die politischen und institutionellen Verhältnisse in Deutschland ließen, anders als in der Türkei, die Entstehung einer pluralistischen Landschaft kurdischer Organisationen zu: Die in den meisten Fällen als eingetragene Vereine registrierten Gruppierungen decken ein breites Spektrum hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung, Arbeitsweise und thematischen Schwerpunkte ab. Von Ihnen werden unterschiedliche Formen kurdischen Nationalismus favorisiert. Prominente Beispiele hierfür sind: Forderungen nach moderatem Föderalismus in der Türkei, vertreten durch die Föderation der Arbeitervereine aus Kurdistan e.V. (*KOMKAR* = »Der kurdische Hirt«); eine Art linker Utopismus, vertreten durch die Demokratischen Arbeitervereine und -komitees Kurdistans (*HEVKAR*)

und ein radikaler Separatismus, vertreten durch die Föderation kurdischer Vereine in Deutschland (*YEK-KOM*), die Nachfolgeorganisation der 1993 verbotenen *FEYKA-KURDISTAN* (Falk 1998: 159; 173-178).

### *KOMKAR*

Im Januar 1979 gründeten kurdische Intellektuelle in Deutschland die Organisation *KOMKAR*. Oberstes Ziel für die Mitglieder war seit Ausbruch des Konflikts die Beendigung des Bürgerkriegs und die Demokratisierung der Türkei. In einem nächsten Schritt sollte gemäß den staatspolitischen Ambitionen der *KOMKAR* der türkische Teil Kurdistans zum Bundesstaat innerhalb einer föderal konstituierten Türkei werden. Um das zu erreichen, setzt *KOMKAR* auf die Integration von Kurden in die deutsche Gesellschaft. So nämlich ließe sich der Dialog zwischen Kurden und Türken in der Bundesrepublik fördern. Zum einen sei damit ein friedliches Zusammenleben in Deutschland garantiert und signalisiere der Türkei zum anderen Verhandlungsbereitschaft. Dabei lehnt die Organisation zur Umsetzung dieser Politik jegliche Form von Gewalt ab. Das Spektrum der Strategien zur Umsetzung dieses Vorhabens reicht von der Herausgabe verschiedener Zeitungen über die Organisation von Presse- und Delegationsreisen bis hin zu Boykottaufrufen gegen Urlaubsreisen in die Türkei. In Deutschland kämpft die Organisation für die Anerkennung der Kurden als eine ethnische Gruppe. Die *KOMKAR* schätzt die Situation der in Deutschland lebenden Türken besser ein als die der Kurden. Grund dafür waren beispielsweise die Benachteiligung bei muttersprachlichem Schulunterricht und Schwierigkeiten bei der Führung kurdischer Namen. Die Lebensbedingungen werden jedoch als grundsätzlich positiv bewertet. Die *KOMKAR* ist bundesweit organisiert und unterhält Beziehungen zur *Türkiye Kurdistan Sosyalist Partisi* (PSK) in der Türkei.

### *HEVKAR*

Die *Hevrgtina Karkarên Kurdistan* (*HEVKAR*) wurde 1989 ins Leben gerufen. Sie setzt sich für eine sozialistische Gesellschaftsordnung in der Türkei ein. Um die kurdische mit der deutschen Arbeiterklasse zu solidarisieren, organisiert die *HEVKAR* regelmäßige Kulturveranstaltungen. Die *HEVKAR* hat auch einen integratorischen An-

spruch und versucht, diesem über die Zusammenarbeit mit deutschen Menschenrechtsorganisationen gerecht zu werden. Die Organisation ist in der Region in und um Hamburg aktiv.

### *YEK-KOM*

Im November 1993 verbot das Bundesministerium des Innern die *FEYKA-KURDISTAN*. Aus ihr ging im März 1994 die *YEK-KOM* als Nachfolgeorganisation hervor, die in enger Verbindung zur PKK stehen soll. Sie fordert ein unabhängiges Kurdistan, das auf der Vorstellung einer homogenen ethnischen Gemeinschaft basiert und kurdische Siedlungsgebiete in Iran, Irak und Syrien miteinbezieht. Die politischen Entwicklungen in der Türkei spielen für das Selbstverständnis der *YEK-KOM* keine Rolle. Mit Konferenzen und Öffentlichkeitskampagnen versucht die Organisation die Bundesrepublik dazu zu bewegen, politischen Druck auf die Türkei auszuüben. Die Organisation nimmt für sich in Anspruch, legitime Vertretung des kurdischen Volkes in Deutschland zu sein. Wie bei den zuvor genannten Organisationen gibt es über die bundesweit arbeitende *YEK-KOM* keine verlässliche Angabe über die Zahl der Mitglieder.

Die deutschen Behörden traten Ende der 1980er Jahre den Protestaktivitäten der Kurden wenig restriktiv entgegen. Der damalige Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, favorisierte eine Doppelstrategie. Um die Situation zu entschärfen, bediente sich die deutsche Regierung einerseits der Strafverfolgung, andererseits bemühte sie sich gleichzeitig um Verhandlungen mit der verbotenen PKK (Die Zeit, 25.2.1999: 15). Der derzeitige Bundesminister des Innern, Otto Schily, bezeichnete die PKK zwar als eine Organisation mit einer schwer durchschaubaren Struktur, die es Kurden erlaube, bundes- bzw. europaweit konspirativ koordinierte Aktionen durchzuführen, jedoch hielt er die bereits zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mittel für ausreichend, um diese Entwicklung zu stoppen. Gesetzesänderungen hielt er in diesem Zusammenhang für problematisch. Als weitere Maßnahme zur Entschärfung des Konflikts fordert Schily in einem schon unter Kanther begonnenen Briefwechsel mit dem türkischen Innenminister Sicherheitsgarantien für abgeschobene kurdische Gewalttäter (Der Spiegel, 22.2.1999: 26).

Das liberal-demokratische System in Deutschland ermöglichte es

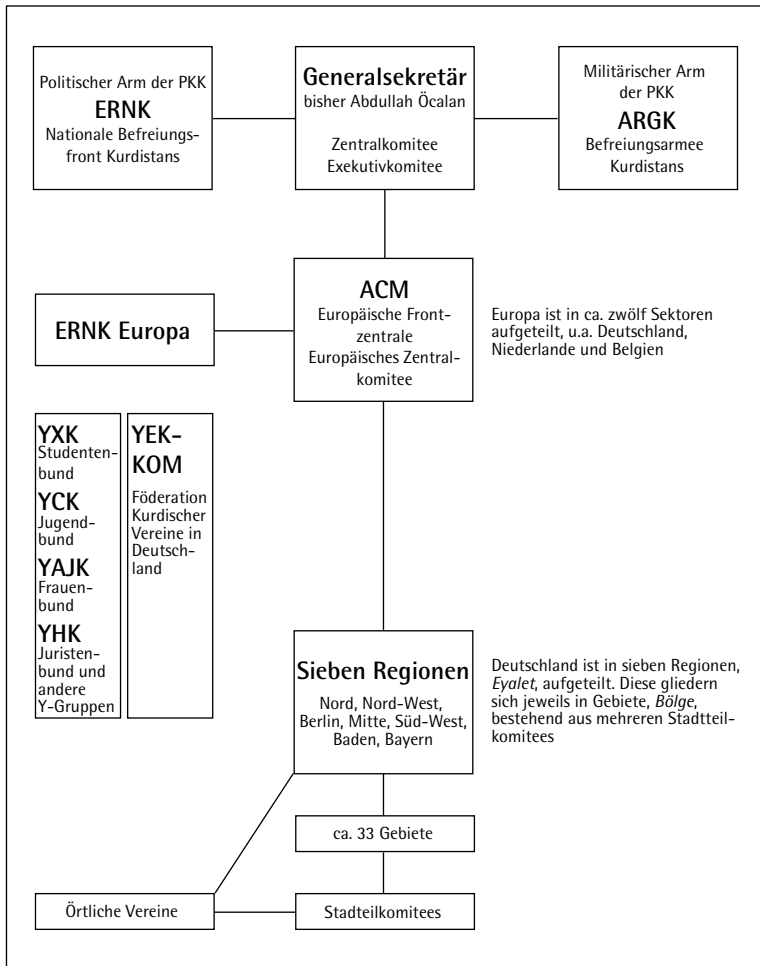
den Kurden, sich zu organisieren und kulturelle Praktiken zu pflegen. Die Zugangsmöglichkeiten zum politischen System waren in der Bundesrepublik weitaus besser als in der Türkei, dabei war der Kontakt mit und die Einbindung in themenzentrierte Netzwerke hilfreich, das heißt die enge Zusammenarbeit kurdischer und deutscher Organisationen, etwa mit Teilen der PDS. Dieser Umstand vermochte jedoch nicht die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer grundsätzlichen Haltung gegenüber Kurden und kurdischen Organisationen zu verändern. Das wird insbesondere dadurch deutlich, daß sich der deutsche Staat bei der Einsetzung repressiver Mittel strikt an den rechtsstaatlichen Möglichkeiten der Strafverfolgung orientierte. Andererseits wiederum gab es jedoch, anders als in der Türkei, eine starke Zivilgesellschaft und eine breite öffentliche Diskussion zum Thema Multikulturalismus, was kurdische Organisationen bei der Formulierung kultureller Forderungen bestärkte und unterstützte.

#### *Aufbau und Infrastruktur der PKK im transstaatlichen Raum*

Die PKK teilt Europa in 12 Gebiete auf, zu denen unter anderem Deutschland, die Niederlande und Belgien gehören (Abbildung 5.1). Die Europäische Frontzentrale und das Europäische Zentralkomitee (ACM) steuern die Partei. Sprachrohr ist der politische Arm der PKK, die Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK).

Finanziert werden die PKK und ihre Unterorganisationen unter anderem durch Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Buchverkäufen und Spenden. Das Bundesministerium des Innern (1996: 5) behauptet, daß ein Teil dieser Spenden nicht freiwillig geleistet worden sei. Auch mit Schutzgelderpressung und Drogenhandel verschaffe sich die PKK finanzielle Mittel (Der Spiegel, 17.1.1999: 56). Hinzu kommt die finanzielle und strukturelle Unterstützung der deutschen Gruppierungen, die sich für die Interessen der PKK einsetzen. Die PKK hat Deutschland für sich in sieben Regionen mit ca. 33 Unterregionen und zahlreichen Stadtbezirken aufgeteilt. Die Dachorganisation *YEK-KOM* steht den kurdischen Vereinigungen in Deutschland vor. Die PKK ist in diesem Verband am größten und einflußreichsten. Die sieben Regionalchefs bekamen bis zu Öcalans Verhaftung ihre Anweisungen direkt vom selbst ernannten Kurdenführer. Von den sieben Regionalchefs ausgehend reichte die Befehlskette von 26 Gebietsleitern über 100

Abbildung 5.1: Die Organisationsstruktur der PKK



Quelle: *Der Spiegel*, 22.2.1999: 33

Stadtbeauftragte bis zu den Stadtteilbeauftragten, die via Telefon einzelne Aktivisten dirigierten (*Die Zeit*, 25.2.1999: 16). Um ihren Machtbereich zu vergrößern, versuchte die PKK, spezielle Gruppen wie Frauen, Aleviten, Juristen, Studenten und besonders junge Leute

anzusprechen. Ebenso bemühte man sich Nicht-Regierungsorganisationen zu unterstützen, die sich für kurdische Belange einsetzen.

Die in Europa erscheinende Zeitung *Serxwebun* (Unabhängigkeit) wurde herausgegeben, um Informationen über die Notlage des kurdischen Volks zu verbreiten (Bundesministerium des Innern 1996). Als zusätzliches Mittel hat sich die PKK stets die neueste Kommunikationstechnik zunutze gemacht. Mit Homepages im Internet versuchten sie jüngere Kurden anzusprechen. Mit dem eigenen Fernsehsender MED-TV fand die PKK einen Weg, die kurdische Gemeinde via Satellit in ganz Europa und im Nahen Osten zu erreichen und Symbole des ›kurdischen Freiheitskampfes‹ zu übertragen. Da allerdings die Sende-rechte wiederholt eingezogen wurden, war das Programm eine Zeit lang von Polen aus, dann von Belgien, ein anderes Mal wiederum über einen Sender in London bei der britischen *Independent Television Commission* zu empfangen, der seine Hauptstudios jedoch in Brüssel hatte (Van Bruinessen 1998: 47). Derzeit wird MED-TV von Paris aus gesendet (vgl. Heinemann/Kamcili, Kap. 4 in diesem Band).

Um ihre Stärke zu demonstrieren und die Mobilisierung der Kurden in Deutschland und Europa voranzutreiben, setzte die PKK physische und psychische Druckmittel nicht nur gegen andere, sondern auch gegen ihre eigenen Mitglieder ein (Cürükkaya 1997).

Die PKK in Deutschland ist, ähnlich wie in der Türkei, eine straff geführte Organisation. Sie kann, hier wie dort, auf feste Familienverbände mit schwach ausgeprägten Bindungen zur in diesem Fall deutschen sozialen Umwelt zurückgreifen. In der kurdischen Hochburg Celle etwa leben ca. 2.600 Kurden in einer bestimmten gemeinschaftlichen Ordnung, die von außen schwer erkennbar ist. Aus religiösen Gründen sei es den Mitgliedern beispielsweise nicht gestattet, die Ehe mit Gruppenfremden einzugehen, so daß die Exklusivität der kurdischen Gemeinde nachhaltig konserviert werde (Die Zeit, 25.2.1999: 15). Diese strukturelle Voraussetzung, also die Möglichkeit, traditionelle Bräuche frei auszuüben und die relative politische Bewegungsfreiheit in Deutschland machen zusammen mit den technischen Möglichkeiten einen grenzüberschreitenden Transfer von finanziellem, sozialem und kulturellem Kapital möglich. Zur Umsetzung dieser Transfers bediente sich die Arbeiterpartei einer Mischung aus Solidaritätspapellen und Gewalt.

Diffuse Solidarität schafft Abhängigkeiten mit problematischen Konsequenzen. So können etwa die auf Reziprozität und Solidarität basierenden Beziehungen die Freiheit des Einzelnen und die seiner Familie unterschiedlich stark einschränken. Negative Verzinsung sozialen Kapitals beschränkt sich dabei nicht auf familiäre Strukturen, sondern ist beispielsweise für die in Deutschland lebenden Kurden von besonderer Bedeutung: Über die diktierte Solidarität mit der PKK geraten kurdische Familien unter Druck, indem sie für die kurdische Arbeiterpartei personell oder finanziell aufzukommen haben. Kriminellerpresserische Gewalt trifft häufig gerade Kurden, die in Deutschland leben. Familien, die sich nicht eindeutig zur PKK bekennen, werden als potentielle Gegner angesehen. Die grausame Praxis der PKK innerhalb der kurdischen Gemeinschaft stellt sich ganz besonders dann als negatives Kapital dar, wenn kurdische Familien einen ihrer Nachkommen der PKK als »Friedenspfand« überlassen, damit der Rest der Familie verschont bleibt. 1993 wurde die PKK auf Veranlassung von Innenminister Kanther zunächst als terroristische Vereinigung nach Artikel 129a StGB eingestuft. Fünf Jahre später erging jedoch ein Urteil, welches die Rückstufung der Organisation in den Status einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 129 StGB nach sich zog. Keines der Urteile konnte jedoch die Festigung der Organisationsstrukturen und den Anstieg der Mitgliederzahl auf etwa 11.000 Personen in Deutschland verhindern. Die Mitglieder der PKK bringen für ihre Partei seit Ende 1993 jährlich ungefähr 20 Millionen Mark auf (Die Zeit, 18.2.1999: 1). Bei Feierlichkeiten, wie etwa Hochzeiten oder Beerdigungen, werden anscheinend die Teilnehmer durch Mitglieder der PKK genau daraufhin kontrolliert, wieviel oder wie wenig sie zu diesem Anlaß für die PKK spenden. Wer nichts oder zu wenig gibt, wird unter Druck gesetzt. Bei Streitigkeiten zwischen zwei kurdischen Clans versucht die PKK, den Konflikt zu schlichten mit dem Ziel, schließlich beide oder wenigstens eine Familie als neue Gefolgsleute für sich vereinnahmen zu können. Die so gewonnenen Mittel werden jedoch nicht ausschließlich für weitere Propaganda in Deutschland verwendet, sondern nach Angaben des Bundesministeriums des Innern auch für terroristische und militärische Aktivitäten in der Türkei. Die PKK benötigte jährlich etwa 50 Millionen DM für die finanzielle Versorgung ihrer unterschiedlichen Organisationen (Die Zeit, 25.2.1999: 16).

Im Hinblick auf die interne Stärke der PKK in Deutschland ist feststellbar, daß sich die Qualität der deutschen und der türkischen Infrastruktur und die damit verbundenen Möglichkeiten der Kommunikation relativ stark ähneln. Bei der Rekrutierung neuer Mitglieder versucht die PKK in Deutschland wie in der Türkei hauptsächlich bei kurdischen Familien für sich und ihre Ziele zu werben. Als Unterschied wäre zu nennen, daß aufgrund der politischen Möglichkeiten in der Bundesrepublik der Bewegungsspielraum für die Partei und ihre Unterorganisationen größer ist und dadurch einen stärkeren Ausbau der Organisationsstrukturen ermöglicht. Der Aufbau einer effizienten Organisation der Kurden in Deutschland hatte jedoch nicht nur Auswirkungen auf Europa und die Bundesrepublik. In Deutschland und Europa zusammengetragene Mittel und rekrutierte Personen konnten nun auch für die Aktivitäten der PKK in der Türkei eingesetzt werden.

### *Diffuse Solidarität*

In den 1970er Jahren beschränkten sich Kurden auf den Betrieb von Teestuben-Arbeitervereinen. In den 1980er Jahren organisierten sich die Vereine entlang der Demarkationslinien in der Türkei. Kurdische Gruppierungen wollten sich nun klar von der Türkei distanzieren und trugen so zur Ethnisierung der verschiedenen Organisationen der kurdischen Minderheit in Deutschland bei (Falk 1998: 181). Der transstaatliche Raum Deutschland-Türkei ermöglichte einen Transfer der sich formierenden kurdischen Identität. In Deutschland wurden Sprache, Kultur und Symbole kurdischer Herkunft herangezogen, um das Bild einer homogenen kurdischen Gemeinschaft zu schaffen, die sich von der türkischen signifikant unterscheidet. Die günstigen politischen Verhältnisse in Deutschland ermöglichten die Einführung und teilweise die Weiterentwicklung kultureller Inhalte. Beispielsweise wurden traditionelle kurdische Feste besonders wichtig genommen: *Newroz*, das kurdische Neujahrsfest, ist ein prominentes Symbol, das für den kurdischen Befreiungskampf steht. Seit den kurdischen Aufständen 1990 ist *Newroz* von besonderer Bedeutung und wird auch in Deutschland öffentlichkeitswirksam begangen.

Seit Anfang der 1980er Jahre arbeiten viele Autoren am Bild eines ›einheitlichen Kurdentums‹, um so ein homogenes Bild der kurdischen Geschichte zu zeichnen. Manche weisen beispielsweise auf die Ver-

säumnisse hin, die im Zusammenhang mit den Verträgen von Sèvres vom 10. August 1920 und Lausanne vom 24. Juli 1923 stünden und für die die Siegermächte des Ersten Weltkriegs und die Türkei verantwortlich seien. Sowohl kolonialistische Interessen Englands und Frankreichs als auch die Reaktion des entstehenden türkischen Staates auf den Diktatfrieden seien als Gründe dafür zu nennen, daß die Umsetzung der vorgesehenen lokalen Selbstverwaltung im türkischen Teil »Kurdistans« hätte scheitern müssen (Khalil 1992: 23). Als weitere Eckpfeiler der »kurdischen Geschichte« werden von den etwa zwanzig Kurden-Aufständen in der Zeit zwischen 1925 und 1940 in der Regel der Aufstand unter der Führung von Scheich Saïd von Piran im Jahr 1925, der Ararat-Aufstand von 1928 bis 1930 und der Dersim-Aufstand von 1937 bis 1938 besonders hervorgehoben: Diesen Aufständen werden seitens der PKK kurdisch-nationalistische Motive zugeschrieben.

Um die Vorstellung einer kulturellen Identität voranzutreiben, wird parallel zu den Bemühungen um ein einheitliches Bild der kurdischen Geschichte versucht, Religion und Sprache zu einen. In der Türkei gibt es über vierzig verschiedene ethnisch, sprachlich und religiös unterscheidbare Gruppen (Falk 1998: 138). Die Glaubensunterschiede kurdischer Gruppierungen ist begründet durch den gleichzeitigen Einfluß von Islam, Christentum, Judentum und weiteren vorislamischen Religionen und Bewegungen wie Zoroastrianismus, Mithraismus, Manichaeismus, die Mazdakite Bewegung und zahlreiche andere. Derzeit ist die größte Gruppe die der sunnitischen Moslems, danach folgt die der Aleviten. Daneben gibt es noch marginale Gruppen wie die der schiitischen Moslems, der *Yârsân*, der *Yezidi* und der Christen (Izady 1992: 132). Die PKK suchte dementsprechend nach Möglichkeiten, religiöse Differenzen, etwa zwischen kurdischen Aleviten und türkischen Sunniten, in einen ethnischen Konflikt zu verkehren. Einige Führer der Kurden orientierten sich bei ihrem Verständnis von Einheit am Vorbild der Araber. Diese definieren ihre nationale Zusammengehörigkeit primär über ihre gemeinsame Geschichte und Kultur (Izady 1992: 185) und blenden dabei die multiethnische, multikulturelle, multireligiöse und multilinguale Beschaffenheit ihrer Gemeinschaft aus.

Die verschiedenen kurdischen Sprachen sind ein entscheidendes Hindernis bei der Verständigung zwischen Kurden. Somit ist die Schaffung einer einheitlichen kurdischen Sprache von besonderer Be-

deutung. Durch das repressive Sprachengesetz der Türkei wurden die kurdischen Sprachen und ihr inoffizieller Gebrauch darüber hinaus zum Symbol des kurdischen Freiheitskampfes stilisiert, der in Folge dessen über die Verbreitung von Zeitungen, Fernsehen, Musik- und Videokassetten in kurdischen Gemeinden innerhalb und außerhalb der Türkei geführt wurde. Weiterer Anhaltspunkt für die zentrale Rolle der Sprache sind die Gründungen kurdischer Institute in Paris, London, Brüssel und Berlin (Yavuz 1998: 15). In diesen Zentren versuchen kurdische Intellektuelle ein auf dem *Kurmancî*-Dialekt basierendes Standard-Kurdisch zu entwickeln. In Deutschland waren Verbote kurdischer Organisationen und Einschränkungen bei der Einrichtung von Kurdischunterricht an öffentlichen Schulen sowie Restriktionen gegen den Eintrag kurdischer Namen beim Standesamt für die PKK und die ihr nahestehenden Gruppierungen Anlaß, den deutschen Staat als ›Erfüllungsgehilfen‹ der Türkei zu bezeichnen (Falk 1998: 175-176). Die PKK stützte sich auf diese Argumentation, um damit auch gewalttätige Aktionen in Deutschland zu legitimieren. Öcalan selbst hat beispielsweise unter anderem in einem Gespräch mit Günter Wallraff auf die Untrennbarkeit von türkischer und deutscher Geschichte hingewiesen (Cürükkaya 1997: 233).

Von ›kurdischer Identität‹ in Deutschland war erstmals zu Beginn der militärischen Auseinandersetzung in Südostanatolien Anfang der 1980er Jahre die Rede. Die politischen Möglichkeiten in Deutschland erleichterten es kurdischen Aktivisten, kulturelle Versatzstücke zusammenzufügen und weiter zu entwickeln. Moderne Kommunikationsmittel sicherten den Austausch zwischen den in Deutschland und den in der Türkei lebenden Kurden und ermöglichten so die Weiterentwicklung des kulturellen Status Quo. Die Möglichkeit, ethnisch-kulturelle Elemente, wie Sprache und Traditionen über Grenzen hinweg frei ausdrücken zu können, war die Grundlage für die Mobilisierung von Kurden für ein ethno-nationales Projekt: »Es hat immer Kurden innerhalb der türkischen Gemeinde der Gastarbeiter gegeben, jedoch bemerkten die meisten erst nach ihrer Ankunft in Europa, daß sie Kurden waren« (Leggewie 1996: 82, meine Übersetzung). Die Massenmobilisierungen von Kurden sind erst durch die transstaatlichen Bindungen in greifbare Nähe gerückt. Diese sich immer mehr wandelnde ›kurdische Identität‹ konnte in Deutschland durch kurdische Aktivisten für die Mobilisierung diffuser Solidarität genutzt werden.

Eine Art »Wir-Gefühl« wurde also auf verschiedene Weise von kurdischen Aktivisten genutzt. Auf der einen Seite schaffte sie eine (subjektive) Gegenöffentlichkeit zur türkischen Darstellung der Wirklichkeit sowie eine Abgrenzung gegenüber den türkischen Gruppen in Deutschland. Auf der anderen Seite diente sie der Mobilisierung der kurdischen Minderheit in Deutschland und Europa.

### **Transstaatliche Auswirkungen**

Um die Anerkennung der kurdischen Ethnie und die Idee der »kurdischen Sache« durchzusetzen, bediente sich die PKK des gesamten Repertoires kollektiven Handelns radikaler politischer Bewegungen: Die Aktionen reichten von militärischen Aktionen, Terroranschlägen, friedlichen und gewalttätigen Demonstrationen, Selbstverbrennungen, Hungerstreiks sowie Besetzungen offizieller Einrichtungen bis hin zu institutionalisierten Maßnahmen, wie Schulungen und Tagungen. Die Art kollektiven Handelns orientierte sich dabei tendenziell am Handlungsspielraum, den der jeweilige Staat eröffnete. In der Türkei ging die PKK mit militanten Mittel vor, um ihre Ziele durchzusetzen, während sie in Deutschland versuchte, mit weitgehend systemkonformen, aber durchaus auch spektakulären Mitteln und öffentlichkeitswirksamen Aktionen die deutsche Regierung dazu zu bewegen, Druck auf den türkischen Staat auszuüben. Um den Anschein demokratischer Gesinnung zu wecken und damit den Einfluß auf die Mitgliedsstaaten der EU zu erhöhen, gründete die PKK 1995 in Brüssel das kurdische Exilparlament. Von hier aus steuerte auch die Europavertretung der ERNK ihre Öffentlichkeitsarbeit. Laut Verfassungsschutz war der Mittelpunkt der Europäischen Frontzentrale der PKK in derselben Straße Brüssels ansässig wie auch das Exilparlament, wobei es auch personelle Überschneidungen gegeben haben soll (Die Woche, 26.2.1999: 18).

Bislang konnte weder das Ziel eines unabhängigen Kurdistan, noch die Umwandlung der Türkei in einen föderativen Bundesstaat oder eine maßgebliche Änderung der Politik des türkischen Staates erreicht werden. Es ist darüber hinaus nicht gelungen, den deutschen Staat zum Anwalt der Kurden im Sinne der PKK gegenüber der Türkei zu instrumentalisieren. Allerdings konnte die PKK viele Meinungsträger im links-liberalen Lager beeinflussen. Diese wiederum nahmen die »Kur-

denfrage« zum Anlaß, Waffenlieferungen aus Deutschland in die Türkei erst einmal zu vereiteln. Die Entscheidung der deutschen Regierung Ende 1999, nur ein Probeexemplar des *Leopard 2*-Panzers an die Türkei zu liefern, legt dafür beredtes Zeugnis ab.

### *Auswirkungen auf die Türkei*

Trotz entschiedener Gegenmaßnahmen des türkischen Staates konnte die PKK Kurden durch den transstaatlichen Umweg über Deutschland und Europa mobilisieren. An dieser Stelle zeigte sich, daß sich der vom türkischen Staat als »internes Terrorismusproblem« bezeichnete Konflikt nicht auf die Türkei reduzieren ließ, da die PKK aufgrund ihrer transstaatlichen Bindungen in der Lage war, eine Mobilisierung der Kurden auf türkischem Staatsgebiet zu initiieren. Die Türkei versuchte dennoch mit fortgesetzter Assimilationspolitik, militärischer Gewalt und Kriminalisierung der Entwicklung kulturell divergenter Gruppen entgegen zu wirken. Außer der PKK betraf dies auch Menschenrechtsorganisationen, wie beispielsweise der *Türkiye İnsan Hakları Vakfı* (TİHV) und der *İnsan Hakları Derneği* (IHD) (vgl. Liese, Kap. 8 in diesem Band) und deren Unterstützer. Die Maßnahmen gegen die Aktivitäten der PKK zogen für die Türkei seit Anfang der 1980er Jahre erhebliche Belastungen nach sich: Die militärische Auseinandersetzung in Südostanatolien, Terroranschläge und erhebliche Kosten, bedingt durch den Betrieb des militärischen Apparats in der Krisenregion, der jährlich etwa 8 Milliarden Dollar kosten soll (Beriker-Atiyas 1997: 439). Weitere Einbußen waren auch in der Touristikbranche zu verzeichnen: Öcalan drohte mit Attentaten auf Urlaubsorte in der Türkei, an denen sich hauptsächlich deutsche Urlauber aufhielten. Auch außenpolitisch hat das Verhalten der Türkei zu Schwierigkeiten geführt: Die EU begründete vor 1999 ihre Entscheidung, die Türkei nicht als Beitrittskandidaten aufzunehmen u. a. damit, daß das Demokratiedefizit noch nicht abgebaut und die »Kurdenfrage« noch nicht zufriedenstellend gehört sei. Die Beziehungen zu Deutschland und den Nachbarstaaten Iran, Irak und Syrien wurden durch die Politik der Türkei ebenfalls immer wieder belastet.

Die Türkei versucht den Konflikt mit klassischen Mitteln der Innenpolitik und mit militärischen Interventionen in Anrainerstaaten zu bewältigen: Über den Einsatz militärischer und juristischer Mittel soll

die territorial-kulturell separatistische Bewegung gestoppt werden. Daneben verspricht man sich heute von der »Operation Zärtlichkeit«, die dem wirtschaftlichen Aufbau dienen soll, die Befriedung der Krisenregion (Die Woche 9: 18).

### *Auswirkungen auf Deutschland*

Während der 1980er Jahre begann die PKK, ihren Protest in Deutschland zu formulieren. Die Protestwelle erreichte Anfang der 1990er Jahre ihren Höhepunkt. Als Folge der Protestaktionen wurde die PKK 1993 in Deutschland verboten. Die Formen des Protests blieben unverändert, bis sich die PKK 1996 öffentlich von gewalttätigen Aktionen in Deutschland distanzierte.

Die PKK schöpfte jede Möglichkeit aus, um den Konflikt mit der Türkei ins Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit zu bringen. Der in der Bundesrepublik vorgetragene Protest der PKK äußerte sich in verschiedenen Formen: Erstens demonstrieren die Anhänger der Organisation gegen die Maßnahmen der türkischen Militärs im Südosten der Türkei, indem sie in Deutschland Hauptverkehrsstraßen blockierten, Großkundgebungen abhielten und Hungerstreiks öffentlichkeitswirksam inszenierten. Zum zweiten wurden in Deutschland Anschläge auf türkische Mitbürger und deren Geschäfte und Einrichtungen verübt. Drittens richtete sich der Protest der PKK auch gegen jene Maßnahmen des deutschen Staates, die den Aktionsradius der Partei beschränken sollten. Viertens waren nicht nur türkische und deutsche Einrichtungen Ziel von Aktionen der PKK, sondern auch kurdische Konkurrenzorganisationen. In der Zeit zwischen 1989 und 1991 sollen mehrere *KOMKAR*-Mitglieder von PKK-Anhängern ermordet worden sein (Falk 1998: 70).

Ein Höhepunkt der Gewalt war im November 1993 erreicht, als während mehrerer Übergriffe auf türkische Geschäfte und Einrichtungen eine Person ums Leben kam und mehrere Schwerverletzte zu beklagen waren. Alle großen Parteien außer Bündnis 90/Die Grünen sprachen sich daraufhin für ein Verbot der PKK aus. Bevor es jedoch zum Verbot der PKK kam, versuchte der deutsche Staat, die Organisation mit anderen juristischen Mitteln zu bekämpfen: Die Polizei führte beispielsweise vermehrt Haussuchungen bei verdächtigen Personen durch. 1988 verurteilten Gerichte 16 Kurden wegen des Mordes an

drei Türken. Prominentester Fall aber war die Anklage von 19 Kurden durch den Generalbundesanwalt nach Paragraph 129a StGB (Markmeyer 1989). Dies bedeutete, daß die PKK als terroristische Vereinigung eingestuft wurde.

Ende 1993 wurde dann ein Verbot der Partei und 35 ihrer Unterorganisationen verhängt. Bayram Aslan, Mitglied des Komitees für Kurdistan, beschuldigte im Zuge dessen den deutschen Innenminister Manfred Kanther, im Krieg gegen die Kurden Partei für die Türkei ergriffen zu haben. Seitdem nahmen die gewalttätigen Aktionen, etwa physische Auseinandersetzungen mit Polizisten bei Demonstrationen und Anschläge auf türkische Geschäfte und Einrichtungen gegenüber den bereits genutzten Möglichkeiten kollektiven Handelns zu. Kurdische Geiselnnehmer verlangten während der Besetzung eines türkischen Konsulats, der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl solle die türkische Regierung auffordern, den Krieg gegen die Kurden zu beenden.

Ende 1996 ordnete Öcalan erneut Gewaltverzicht für die PKK und ihre Sympathisanten auf dem Gebiet der Bundesrepublik an. Etwa ein Jahr später wurde Öcalan aus Syrien ausgewiesen. Seine Flucht endete mit der Entführung durch eine Spezialeinheit des türkischen Geheimdienstes aus der griechischen Botschaft in Kenia. In der darauffolgenden Zeit wurde noch einmal deutlich, wie stark die PKK, ihre Unterorganisationen und Sympathisanten in Deutschland und Europa transstaatlich vernetzt waren. Zur selben Zeit wurden in europäischen Großstädten griechische Botschaften und Konsulate besetzt, türkische Einrichtungen angegriffen und Demonstrationen organisiert. Bei den in diesem Zusammenhang bundesweit abgehaltenen Protestkundgebungen, kam es zu schweren Auseinandersetzungen mit der Polizei. Das hatte eine Änderung des Ausländerrechts nach Paragraph 47 des Ausländergesetzes zur Folge. Für die Ausweisung eines Ausländers genügte nunmehr die Verurteilung zu einer dreijährigen Haftstrafe, während bis dahin eine fünf oder acht Jahre währende Strafe zur Ausweisung führte. Das Gesetz zur Regelung von Landfriedensbruch (Paragraph 125 StGB) wurde dahingehend ergänzt, daß nun auch einfacher Landfriedensbruch dann als schwer eingestuft werden kann, wenn er im Zusammenhang mit einer verbotenen Demonstration geschieht.

Seitdem ist es nicht wieder zu derartigen Gewaltaktionen gekommen; sogar nach Öcalans Verurteilung zum Tod verhielt sich das mo-

bilisierbare Potential der Kurden relativ ruhig. Vor, während und nach seinem Gerichtsverfahren rief der Generalsekretär der PKK dazu auf, Gewaltverzicht zu üben und den Kurdenkonflikt auf dem Gebiet der Türkei politisch zu lösen. Dort jedoch wurden seit Öcalans Verhaftung bis Mitte 1999 noch über 300 Bombenanschläge verübt.

Sowohl die türkische als auch die deutsche Regierung versuchen, dem Problem mit herkömmlichen, wenn auch höchst unterschiedlichen nationalstaatlichen Mitteln beizukommen: Seit 1985 steht die PKK unter Beobachtung des Verfassungsschutzes (Lavel 1987: 8-9). Gesetze wurden verschärft und die Strafverfolgung von PKK-Aktivisten intensiviert. Die Bemühungen, die PKK und ihre Nebenorganisationen mittels rechtsstaatlicher Mittel kontrollieren zu können, blieben weitgehend erfolglos: Zeitlich koordinierte Demonstrationen in achtzehn europäischen Städten nach der Verhaftung Öcalans sind ein Hinweis darauf, daß die PKK trotz des Verbots eine funktionierende Organisation ist, die mit erheblichen finanziellen Ressourcen ihrer Mitglieder kalkulieren kann. Eine ausschließlich einzelstaatliche Politik ist offenbar nicht geeignet, ein transstaatliches Problem zu bearbeiten oder gar zu lösen.

## Fazit

Wie ich gezeigt habe, ist der Grad der Mobilisierung der Kurden durch die PKK eng verbunden mit der Existenz und Wirksamkeit eines kurdischen transstaatlichen Raums Türkei–Deutschland. Demnach wird deutlich, daß die erfolgreiche Mobilisierung der Kurden nur dann adäquat verstanden werden kann, wenn wir Theorien Sozialer Bewegungen um das Konzept Transstaatlicher Räume erweiterten. Die PKK läßt die unterschiedlichen Mobilisierungsfaktoren in Deutschland und der Türkei zahnradartig ineinandergreifen. Im Zuge der Wanderungs- und Flüchtlingsbewegungen konnte die PKK die für sie schlechten rechtspolitischen Rahmenbedingungen im Herkunftsland durch die Nutzung einer intakten Kommunikations- und Infrastruktur in Deutschland ausgleichen. Außerdem intensivierte sie eine im Aufbau befindliche kurdische Solidarität in Deutschland. Grundlage dafür war die Weiterentwicklung einer diffusen Solidarität durch die PKK unter den günstigen öffentlichen und politischen Bedingungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Die Übertragung der

kaderartigen Infrastruktur der PKK von der Türkei nach Deutschland garantierte der Führung zusätzlich die effiziente Mobilisierung und Organisation des kurdischen Widerstands. Für die Ausweitung des militärischen Widerstands der Kurden konnten nunmehr Personen und Geld aus der Bundesrepublik in die Türkei transferiert werden. Dabei finanzierte die PKK beispielsweise die militärische Ausbildung der neuen Rekruten in Syrien mit in Deutschland und Europa wie auch immer gesammelten finanziellen Mitteln.

Die Politik aller Beteiligten hat, wie die Vergangenheit zeigt, den Konflikt nicht eindämmen können, sondern hat ihn noch verschärft. Die Versuche einer militärischen Konfliktbewältigung in der Türkei und die juristischen Bemühungen der Bundesrepublik, das Problem mit Einschränkungen und Verboten lösen zu wollen, scheinen bis heute das Gegenteil zu bewirken. Die Auseinandersetzung spitzt sich zu in Form einer Negativspirale mit tragischen Folgen für alle Betroffenen. Das Bestreben der Türkei, eine ethnisch homogene Nation zu konstituieren, ging mit der Repression des Kurdentums einher. Dadurch wurde jedoch nicht nur wie beabsichtigt das auf dem Gebiet der Türkei lebende Volk geeint, sondern indirekt und in Ansätzen auch ein Teil der kurdischen Bevölkerung. Dieser Effekt verstärkte sich, je drastischer die repressiven Maßnahmen der Türkei und die rechtsstaatlichen Mittel der anderen betroffenen Staaten ausfielen. Bis dahin handelte es sich um eine Mobilisierung, die relativ genau auf ein Gebiet festgelegt werden konnte: in der Hauptsache Südostanatolien, türkische Großstädte und Teile von Irak, Iran und Syrien. Entscheidende Veränderungen ergaben sich aus der später beginnenden militärischen Auseinandersetzung und der folgenden Fluchtbewegung. Die relativ große Zahl kurdischer Migranten in Deutschland, die schon vor den Flüchtlingen über die Arbeitsmigration der 1960er Jahre gekommen war, bildete eine Voraussetzung für die Entstehung des transstaatlichen kurdischen Raums Deutschland–Türkei. Obwohl die »kurdische Identität« noch in der Entwicklung steckte, war sie kraftvoll genug, den Prozeß der Ethnisierung und Politisierung der Kurden in Deutschland und Europa in Gang zu setzen. Dieser Prozeß war von Rückkopplungseffekten gekennzeichnet: Die Mobilisierung von Kurden, wie sie sich in der Türkei entwickelt hatte, fand Eingang nach Europa, konnte dort weiterentwickelt werden und beeinflusste wiederum die Mobilisierung in der Türkei. In diesem Zusammenhang bildete Eu-

ropa und speziell Deutschland für die Kurden eine zweite Arena, in der die politischen Wettkampfbedingungen günstiger waren als die in der Türkei. Die unverändert restriktive Kurdenpolitik der Türkei muß als eine der Ursachen für die gesteigerte Mobilisierungsfähigkeit potentieller Anhänger der PKK angesehen werden. Drei Umstände waren der Mobilisierung und Rekrutierung für die PKK zuträglich: Erstens die andauernde militärische Auseinandersetzung in der Türkei und im Irak, zweitens die liberale politische Chancenstruktur in Deutschland und drittens integratorischen Defizite sowohl in der Türkei, als auch in der Bundesrepublik.

Die Folgen des integratorischen Defizits auf beiden Seiten äußern sich wie folgt: In der Türkei sind die Kurden gegenüber dem türkischsprachigen Teil der Bevölkerung materiell und gesellschaftspolitisch benachteiligt. Kurden sind bezüglich Einkommen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Eigentum und staatlicher Förderungen im Durchschnitt schlechter gestellt. Dazu kommt die kulturelle Benachteiligung, da sie in der Ausübung von Sprache und kulturellen Praktiken eingeschränkt sind (İçduygu et al. 1999: 996-998). In Deutschland stehen einer erfolgreichen Integration in die Gesellschaft folgende Faktoren im Weg: Erstens, das Verbot einiger kurdischer Organisationen und die damit verbundene Schwächung kurdischer Funktionäre bei ihrer politischen Arbeit; zweitens, die Benachteiligung bei der Förderung kurdischer Interessengruppen im Vergleich zu türkischen Einrichtungen und drittens, die relativ geschlossenen Strukturen kurdischer Familien, die die Etablierung von Kontakten zur deutschen Umgebung erschweren. Diese Umstände weiß die PKK wirkungsvoll zu nutzen, indem sie ihren Mitgliedern das Gefühl von Halt gibt und ihnen klare Ziele vermittelt. Ähnlich wie bei den Kurden, die sich in den türkischen Großstädten dem Verlust ihrer gesellschaftlichen Orientierung ausgesetzt sahen, war der Beitritt zur PKK für die in Deutschland lebenden Kurden eine Möglichkeit, Anerkennung zu erfahren und eine Lebensperspektive zu entwickeln (Liebe-Harkort 1997).

Der transstaatliche Aspekt dieses Konflikts ist eines der Hauptprobleme für die Konfliktbewältigung: Weder Deutschland noch die Türkei kann sich mit entsprechenden Maßnahmen auf die gesamte kurdische Bevölkerung beziehen. Dies kann im Zusammenspiel der Transfermöglichkeiten, die ein transstaatlicher Raum bereitstellen kann, dazu führen, daß der »gegenüberliegende« Nationalstaat sich wie ein Re-

sonanzraum verhält. Die PKK kann militärische und politische Niederlagen mit Hilfe ihrer Mitglieder in anderen Ländern verwenden oder sogar für eine verstärkte Mobilisierung von Kurden nutzen. Das ist nur möglich, weil es neben der PKK in Südostanatolien ein Netzwerk kurdischer PKK-Mitglieder und Sympathisanten in Deutschland und Europa gibt, die mittlerweile zusätzlich in themenzentrierten Netzwerken aktiv sind. Der Kurdenkonflikt ist ein transstaatliches Problem und muß auch als solches behandelt werden. Deutschland könnte mittels einer differenzierten Außenpolitik gegenüber der Türkei, die die ›Kurdenfrage‹ stärker miteinbezieht, und über eine dementsprechende Politik innerhalb der EU, langfristig die Demokratisierung der Türkei begünstigen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Lösung des innerstaatlichen Problems der PKK leisten. Neben der immer wieder von der EU geforderten Einhaltung der Menschenrechte, könnten die Umwandlung der zentralistisch organisierten Türkei in einen föderalen Staat und zusätzlich der Machtabbau des Nationalen Sicherheitsrats zur strikten Bedingung für eine Aufnahme in die EU gemacht werden. So wäre es möglich, die politischen Institutionen der Türkei zu demokratisieren und eine Dezentralisierung und Entkopplung von Politik, Militär und Wirtschaft in Gang zu setzen. Das militärische Vorgehen der Türkei zur Lösung des Kurdenkonflikts wirkt sich stets auch auf die Situation in der Bundesrepublik und anderen europäischen Ländern aus. Deshalb ist die transstaatliche Wahrnehmung und Bearbeitung des Problems neben integratorischen Maßnahmen in jedem der beteiligten Staaten unerlässlich, um die Chance auf eine Lösung der Auseinandersetzung nicht zu verspielen.

## Anmerkung

- 1 Ich danke den Mitgliedern der Arbeitsgruppe »Transstaatliche Räume« unter der Leitung von Thomas Faist, dabei und insbesondere Thomas Faist, Jürgen Gerdes, Fuat Kamçili, Klaus Lieberharkort und Dag-Udo Lippe für ihre inhaltliche und persönliche Unterstützung.



## KAPITEL 6

### **RUSSLAND IN BREMEN. TRANSSTAATLICHE RÄUME UND BINNENINTEGRATION AM BEISPIEL VON RUSSLANDDEUTSCHEN UND RUSSISCHEN JUDEN**

SASKIA WEGELEIN

#### Einleitung

Mit dieser Arbeit soll der erste Schritt zu einer genaueren Betrachtung des deutsch-russischen transstaatlichen Raumes in Bremen gemacht werden. Anhand von Interviews mit jugendlichen Immigranten und Immigrantinnen werde ich einige Ausprägungen und Mechanismen darstellen. Der hier betrachtete transstaatliche Raum wird von mir verkürzt als deutsch-russisch benannt. In der Realität handelt es sich auf der ›russischen Seite‹ dabei um mindestens zwei recht unterschiedliche Gruppen. Die Migrantengruppe mit dem ausgeprägtesten Beitrag zum deutsch-russischen transstaatlichen Raum sind die jüdischen Flüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion. In der Arbeit werden sie der Einfachheit halber ›russisch-jüdische‹ Migranten genannt. Ihre Anzahl in Deutschland wird vom Bundesministerium des Innern mit rund 65.000 für 1996 angegeben. Eine andere Gruppe sind die rund 1,8 Mio. Rußlanddeutschen. Sie bilden die zahlenmäßig größte Kategorie der seit 1950 eingereisten und heute in Deutschland lebenden rund 3.800.000 Aussiedler (seit 1993: ›Spätaussiedler‹).

Neben diesen beiden russischsprachigen Migrantengruppen werden ›in Deutschland lebende Menschen mit einer Nationalität der ehemaligen Sowjetunion‹ in der Statistik geführt. Für den 31.12.98 werden 277.869 genannt (Isoplan 1999: 8). Da diese Zahl nicht weiter aufgeschlüsselt wird, ist anzunehmen, daß hierin alle Migranten und Migrantinnen aus der ehemaligen Sowjetunion erfaßt sind, die keine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Die 65.000 russisch-jüdischen Kontingentflüchtlinge ausgenommen, verbleiben 210.000 Menschen (1998), bei denen es sich wahrscheinlich um Ehepartner, Studenten und Werkvertragsarbeiter handelt. Diese Kategorien werden hier nicht näher betrachtet. Allerdings tragen eventuell gerade sie zur Zirkularität innerhalb des transstaatlichen Raumes bei. Mit ihnen

erweitert sich die Zahl der russischsprachigen Bevölkerung und damit der potentiellen Teilhaber am deutsch-russischen transstaatlichen Raum in Deutschland auf etwa 2 Millionen. In Bremen leben davon rund 18.000 (Berechnung nach dem »Königsteiner« Schlüssel zur Verteilung von Flüchtlingen auf die Bundesländer). Zusammenfassend nenne ich die russisch-jüdischen und rußlanddeutschen Migranten und Migrantinnen die ›russischsprachige Migrantengruppe«. Die in Deutschland geborenen und aufgewachsenen deutschen Staatsbürger bezeichne ich zur besseren Unterscheidung von den Rußlanddeutschen als ›deutsche Deutsche«.

Die russischsprachigen Immigranten und Immigrantinnen in Deutschland unterscheiden sich sowohl von den ehemaligen ›Gastarbeitern« beispielsweise aus der Türkei als auch von anderen Migrantengruppen aus Osteuropa, etwa aus Polen, in drei wesentlichen Punkten: Migrantengeneration, Migrationsmotive und Migrationsnetzwerke.

Erstens handelt es sich bei der untersuchten Kategorie der russischsprachigen Immigranten und Immigrantinnen bisher fast ausschließlich um die erste Generation, da der ›Migrationsschub« aus Osteuropa erst mit dem Fall des ›Eisernen Vorhangs« Ende der 1980er Jahre einsetzte (vgl. Abbildung 6.1). Sowohl Türken als auch Polen leben bereits seit mehreren Generationen in Deutschland. Zweitens sind die Migrationsmotive bei der russischsprachigen Migrantengruppe Diskriminierung und schlechte Zukunftsaussichten im Herkunftsland. Bei der Ausreise mußten z. T. alle Güter aufgegeben werden. Die Ausreise wurde ohne eine Rückkehroption angetreten. Arbeitsmigranten wird von der Aufnahmegesellschaft dagegen unterstellt, daß es sich lediglich um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, verbunden mit dem Wunsch zur Rückkehr. Viele Polen haben anstelle der Emigration den Pendlerstatus gewählt (vgl. Morokvasic 1994). Drittens spielten bei der Migration von ›Gastarbeitern« Migrantennetzwerke eine wichtige Rolle. Türkische ›Gastarbeiter« wie auch polnische Migranten und Migrantinnen unterhalten in der Regel relativ starke Bindungen ins Herkunftsland (vgl. Kap. 2-5 in diesem Band). Durch die vereinfachten Reisebedingungen und die geographische Nähe hat sich bei polnischen Migranten und Migrantinnen eine starke ›Pendlerbewegung« entwickelt, für die Netzwerke auf beiden Seiten der Grenze eine wichtige Rolle spielen. Für die russischsprachigen Migranten und Migrantinnen

sind Netzwerke dagegen weniger wichtig. Das wird an den relativ schwachen Bindungen ins Herkunftsland deutlich. Ein Grund dafür kann die starke Institutionalisierung des Ausreiseweges sein. Die rußlanddeutschen und russisch-jüdischen Migranten und Migrantinnen stehen unter einer fast durchgehenden Betreuung durch verschiedene Organisationen, die eventuell private Netzwerke teilweise ersetzt. Hinzu kommt der gehobene rechtliche Status in Deutschland, in welchem sich die beiden russischsprachigen Migrantengruppen von den ›Gastarbeitern‹ und polnischen Migranten und Migrantinnen unterscheiden.

Die Gemeinsamkeiten von Rußlanddeutschen und russisch-jüdischen Flüchtlingen liegen in der russischen Muttersprache, der Sozialisation in der Sowjetgesellschaft, in der Migrationsentscheidung und der Fremdheitserfahrung in Deutschland. Spätaussiedler der 1990er Jahre haben meist nur geringe deutsche Sprachkenntnisse, so daß für die Deutschen aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion Russisch als Muttersprache vorherrscht (vgl. Dietz/Roll 1998; Mögling 1998). Unterschiede werden deutlich in der Religion, dem Bildungsstand, bei den Bedingungen für die Einreise und dem rechtlichen Status in Deutschland. Folgenden Fragen bin ich nachgegangen:

1. Wie gestaltet sich der deutsch-russische transstaatliche Raum?
2. Ist ein Unterschied zwischen dem rußlanddeutschen und dem russisch-jüdischen transstaatlichen Raum anhand des Bremer Beispiels erkennbar?
3. Gibt es einen Zusammenhang zwischen Binnenintegration und dem Entstehen transstaatlicher Räume?
4. Aus welchen Gründen sind die transstaatlichen Räume der Rußlanddeutschen und der russischen Juden unterschiedlich – oder eben nicht?

Die zu diesen Fragen führende Hypothese lautet: Während sich die jüdischen Immigranten breit gefächert organisieren und gegenseitig unterstützen, beschränkt sich die Solidarität unter den Aussiedlern eher auf enge Familien- und Freundeskreise.

Nach der Beschreibung der Arbeitsweise bei den Interviews wird das Konzept Transstaatliche Räume für die vorliegende Arbeit adaptiert. Anschließend stelle ich das Konzept der Binnenintegration vor,

das die Lebenssituation der Migranten und Migrantinnen in Hinsicht auf deren Integration thematisiert. Im weiteren werden die Aussagen der Immigranten und Immigrantinnen zu ihrer Lebenssituation gesammelt und mit Hilfe des Konzeptes Transstaatliche Räume systematisiert. Hierzu wurde der Raum in den Dimensionen legaler Rahmen, sowie soziale, materielle und kulturelle Infrastruktur untersucht. Unterschiede zwischen russisch-jüdischen und rußlanddeutschen Migranten bestätigten sich auch bei der Betrachtung der Binnenintegration anhand von Netzwerken und der über diese vermittelten sozialen und kulturellen Kapitalien. In der Schlußbetrachtung bringe ich die Ergebnisse in Zusammenhang mit den Erklärungsansätzen Transstaatliche Räume und Binnenintegration.

Es handelt sich bei diesem Aufsatz um eine qualitativ-horizontale Fallstudie. Anhand einzelner exemplarischer Daten sollen die Mechanismen innerhalb des transstaatlichen Raumes betrachtet werden, so z. B. der Zugang zu sozialen und kulturellen Kapitalien und deren Zinsen.

### *Zur Interviewform*

Als Form des Interviews habe ich das Problemzentrierte Leitfadenterview gewählt. Es wurde nach dem Ansatz der gegenstandsbegründeten Theoriebildung entwickelt: In der Auseinandersetzung mit dem untersuchten Feld soll die Theorie erst entwickelt werden; von den empirischen Daten wird auf eine zugrundeliegende Struktur geschlossen und nicht umgekehrt (Flick 1995: 57). Das heißt nicht, daß die Forscher ohne Vorüberlegungen an die Untersuchung gehen. Die Herangehensweise ist jedoch durch das Prinzip der Offenheit dem Thema und neuen Erkenntnissen gegenüber gekennzeichnet.

Drei Begriffe sind charakteristisch für das Problemzentrierte Interview:

*Problemzentrierung:* Im Mittelpunkt steht die Sammlung neuer Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema. Dieses situationsabhängige, flexible Verfahren ist für diese Arbeit besonders geeignet, weil über den deutsch-russischen transstaatlichen Raum bisher wenig Erkenntnisse vorliegen.

*Gegenstandsorientierung:* Die Erkenntnis zum Thema steht im Vordergrund. Durch konkretisierende Rückfragen können tiefliegende

Muster und Alltagskonzepte des transstaatlichen Raumes sichtbar werden.

*Prozeßorientierung:* Die Offenheit neuen Daten gegenüber erleichtert die Revision von Vorstellungen und theoretischen Konzepten. Die konzeptuellen Überlegungen sollen mit der Datensammlung ein sich gegenseitig beeinflussender Kreislauf sein.

Grundannahme ist, daß die Interviewerin ein Bestandteil der Befragungssituation ist. Ihre persönliche Einstellung, ihr Vorwissen und Interesse kann ausschlaggebend sein für die Erzählbereitschaft der Befragten. Das Vorwissen der Interviewerin stellt in dieser Interviewform einen Vorteil dar, da dies eine reichhaltige Datenaufnahme erleichtert (Witzel 1989: 249).

### *Vorbereitung*

- Aus der Darstellung der theoretischen Überlegungen zu Transstaatlichen Räumen (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band) formulierte ich ein theoretisches Konzept, aus dem sich der Leitfaden des Interviews ergab.
- Um das Interview selbst von biographischen Fragen frei zu halten, erarbeitete ich einen Kurzfragebogen. Die hieraus gewonnenen Daten trugen zur Strukturierung des Interviews bei.
- Um möglichst umfangreiche Informationen von den Befragten zu erhalten, führte ich die Befragung narrativ durch. Die im Konzept vorgesehenen »erzählungs- und verständnisgenerierenden Fragen« (Witzel 1989: 239) gaben mir die Möglichkeit, die Erzählungen der Befragten zu strukturieren. Mir kam dabei die Aufgabe zu, durch Zurückspiegelung, Verständnisfragen und Konfrontation mit früheren Aussagen die Befragten zu einer Konkretisierung ihrer Angaben zu bewegen.

### *Durchführung des Interviews*

Zu Beginn des Interviews bat ich die Befragten, sich auf einem Blatt mit zwei Kreisen – das Herkunftsland und die Bundesrepublik darstellend – selbst zu positionieren. Noch bevor die Anspannung des Interviews begann, zeigte die spontane Reaktion in diesem Spiel das Zugehörigkeitsgefühl der Befragten erstaunlich deutlich. Für die Interviews

wurden Karten mit den Begriffen ›Arbeit‹, ›Information‹, ›Tradition‹, ›Produkte‹ und ›Leistungen‹ vorbereitet. Zu Beginn auf dem Tisch ausgebreitet dienten sie den Befragten als Gedankengerüst. Die Befragten sollten die Reihenfolge frei wählen, und konnten sich beliebig auf das eine oder andere Thema konzentrieren. Die Interviews habe ich auf Russisch geführt, aufgezeichnet und vollständig abgeschrieben und übersetzt.

### *Die Interviewpartner*

Die Interviewpartner wählte ich hinsichtlich ihrer Relevanz für das Thema aus. Die drei Interviewten sind junge Immigrantinnen und Immigranten zwischen 28 und 30 Jahren. Sie kennen sich untereinander und mich aus dem Theater-Studio »Russische Schauspielkunst« an der Universität Bremen. Die persönliche Bekanntschaft stellte sich als sehr förderlich heraus. Selbst mir, als einer Bekannten gegenüber, mußten die Befragten eine Phase der Selbstrechtfertigung überwinden, in der sie versuchten, ihr ›Integriert-Sein‹ in die deutsche Gesellschaft hervorzuheben. Erst nach einigen Minuten wurde klar, daß mich etwas anderes interessierte. Wichtig war für die Befragten auch die Sicherheit, daß Informationen über nicht ganz legale Vorgänge keine negativen Folgen für sie haben würden. Informationen, die ich aufgrund meiner Bekanntschaft mit anderen russischsprachigen Migranten und Migrantinnen habe, ließ ich ebenfalls in die Arbeit einfließen.

*Marina* ist 27 Jahre alt, sie kam 1994 mit ihrem Vater als jüdischer Flüchtling nach Deutschland. Sie gab an, auf Druck ihrer bereits in Bremen lebenden Stiefmutter ausgereist zu sein. In Bremen lebt sie in einer eigenen Wohnung, wird aber von ihrer Familie sehr stark als Hilfe in Anspruch genommen. In Belorußland hatte sie ein Studium beendet und arbeitete bereits als Lehrerin. In Bremen studiert sie nun an der Hochschule Sozialpädagogik im dritten Semester. In der Jüdischen Gemeinde zu Bremen baute sie das Jüdische Jugendzentrum mit auf und ist dort mit 10 Stunden pro Woche angestellt. Seit ihrer Ausreise 1994 hat sie Belorußland noch nicht wieder besucht. Sie hält per Telefon und über Briefe Kontakt zu ihren Freunden in Belorußland (Interview am 17.1.99 in Bremen).

*Lova* ist 29 Jahre alt, er kam 1997 als jüdischer Flüchtling nach Bremen zu seiner hier lebenden Mutter. Bereits Anfang der Neunziger

Jahre war er aus Belorußland nach Israel ausgewandert. In Deutschland hat er lediglich eine Duldung für jeweils 3 Monate, denn russischen Juden aus Israel wird kein Flüchtlingsstatus zuerkannt. Sie können lediglich über das normale Visaverfahren bei der Ausländerbehörde eine Einzelentscheidung erwirken (vgl. Schoeps et al. 1996: 38). Die Entscheidung über seinen Status stand zum Zeitpunkt der Befragung noch aus. Dementsprechend kann er noch keine legale Arbeit aufnehmen. Gelernt hat er verschiedene Ingenieurberufe. Er wohnt in Bremen wechselweise bei seiner Mutter und bei Freunden. Seit seiner Ankunft in Bremen hat er weder Belorußland noch Israel besucht. Kontakt hält er lediglich per Telefon zu Freunden in Israel (Interview am 16.1.99 in Bremen).

*Lena* ist 27 Jahre alt, sie kam 1994 mit ihrer Familie als Rußlanddeutsche aus Kirgisien nach Bremen. Sie ist Chemikerin und hatte bereits als Lehrerin gearbeitet. In Bremen studiert sie Chemie und stand zum Zeitpunkt der Befragung vor ihrer Diplomarbeit. Seit einem Jahr lebt sie in einer deutschen Wohngemeinschaft. In Kirgisien ist sie seit der Ausreise nicht mehr gewesen. Mit einigen Freundinnen hält sie Kontakt per Telefon und über Briefe (Interview am 17.1.99 in Bremen.)

### **Konzepte: Transstaatliche Räume und Binnenintegration**

Transstaatliche Räume bezeichnen ein relativ stabiles und dauerhaftes Set von grenzüberschreitenden zirkulären Bindungen vorwiegend nicht-staatlicher Akteure zwischen zwei oder mehreren Staaten. Diese Bindungen zwischen Menschen, Netzwerken, Gemeinschaften und Organisationen umschließen ökonomische, soziale und symbolische Beziehungen. Diese Bindungen können den Alltag von Migranten und Migrantinnen, aber auch der ansässigen Bevölkerung in den betreffenden Ländern beeinflussen. Persönliche grenzüberschreitende Bindungen, wie sie durch Migration entstehen sind ein wichtiger Bestandteil transstaatlicher Räume.

Der deutsch-russische transstaatliche Raum kann entlang von vier Dimensionen analysiert werden. Sie bilden das Grundgerüst sowohl für die Vorüberlegungen und die Interviews, als auch für die Gliederung der Arbeit:

### *Legale Rahmenbedingungen*

Hierzu gehören die Bestimmungen zur Einreise nach und der Status in Deutschland. Ebenso gehe ich auf die Aufnahme der Immigranten in der Bundesrepublik ein. Hier zeigt sich, daß Rußlanddeutsche und russisch-jüdische Flüchtlinge vom Gesetzgeber unterschiedlich behandelt werden.

### *Soziale und materielle Infrastruktur*

Stichworte hierfür sind Kommunikation, Transport, politische Infrastruktur, Vereine, Organisationen sowie Funktionen wie Anwälte, Schlepper oder Ärzte, die sich speziell den Bedürfnissen einer bestimmten Migrantengruppe widmen. Dies sind sowohl institutionalisierte als auch informelle soziale Beziehungen.

### *Kulturelle Infrastruktur*

Anhand von Feier- und Speisetraditionen werden in den Interviews spezifische sozio-kulturelle Strukturen erkennbar, die vor allem symbolische Beziehungen aufbauen.

### *Identitäten und Lebensprojekte*

Die Lebens- und Arbeitsorientierungen werden auf Dauer durch die Existenz von transstaatlichen Räumen beeinflusst. Symbolische Bindungen und Identitäten in transstaatlichen Räumen sind nicht auf einen Nationalstaat beschränkt, was sich unter anderem in den beruflichen Zukunftsplänen der Interviewpartner zeigt.

Anhand dieser vier Dimensionen kann die Frage nach der Ausprägung des deutsch-russischen transstaatlichen Raumes präzisiert werden. Handelt es sich um

1. kleine Netzwerke transstaatlicher Reziprozität und Solidarität, insbesondere Verwandtschaftsnetzwerke,
2. transstaatliche zirkuläre Netzwerke oder
3. transstaatliche Gemeinschaften und Organisationen?

Der deutsch-russische transstaatliche Raum in Bremen weist im Vergleich z.B. zum deutsch-türkischen einige Besonderheiten auf. Eines der wichtigen Merkmale von transstaatlichen Räumen ist die Zirkula-

tion von Waren, Personen oder Geld. Die Zirkulation ist nach meinen Erkenntnissen bei den russischsprachigen Migranten und Migrantinnen in Bremen schwach ausgeprägt. Ein Zeichen stellen die geringen Rücküberweisungen ins Herkunftsland dar, welche ein Indikator sind für eine schwach ausgeprägte spezifische Reziprozität innerhalb eines transstaatlichen Raumes. Von den rund 81.000 russischen Staatsangehörigen in Deutschland werden jährlich lediglich 1,01 Millionen DM in die Russische Föderation überwiesen (Durchschnitt 1991-98, Isoplan 1999: 4). Das entspricht 12 DM pro Person. Die rund 300.000 Polen in Deutschland überweisen jährlich 665,6 Millionen DM, d.h. 2.218 DM pro Person (Isoplan 1/99: 4). Die rund 2 Millionen Türken in Deutschland überwiesen 1997 sogar rund 8 Milliarden DM, d.h. 3.791 DM pro Person (Deutsche Botschaft Ankara 1998: 2). Dieser enorme Unterschied wird z.T. daran liegen, daß sich das Bankwesen in der Russischen Föderation noch nicht durchgesetzt hat und daher Geldsendungen eher auf persönlichem Wege übergeben werden. Dennoch bleibt die Summe der Geldsendungen der Russen weit hinter denen anderer Ausländer zurück. Dies deutet auf relativ schwache grenzüberschreitende Bindungen hin.

Wenn dennoch ein transstaatlicher Raum entstanden ist, bedeutet dies, daß die physische Zirkularität der grenzüberschreitenden Bewegungen und Bindungen keine notwendige Bedingung für das Bestehen transstaatlicher Räume ist. Vielmehr können sich grenzüberschreitende Bezüge auch in symbolischen Bindungen ausdrücken, beispielsweise in der Pflege der im Emigrationsland gepflegten Kultur.

Die Dimensionen der sozialen, materiellen und kulturellen Infrastruktur sind Bestandteil der Binnenintegration von Immigranten. Binnenintegration wird hier verstanden als ein

»Zustand, in dem für das Glied einer durch emische (kulturimmanente) Grenzen definierten Subkultur der Zugang zu einem Teil der gesellschaftlichen Güter einschließlich solcher Gebrauchsgüter wie Vertrauen, Solidarität, Hilfe usw. über soziale Beziehungen zu anderen Gliedern dieser Subkultur vermittelt ist« (Elwert 1982: 720).

Das heißt, daß eine Migrantenkategorie eine Mischung aus informellen und institutionalisierten sozialen, kulturellen und ökonomischen Bindungen innerhalb der eigenen Gruppe bzw. Gemeinschaft aufgebaut

hat. Diese bieten ähnliche Leistungen an wie die Aufnahmegesellschaft in den Bereichen Arbeit, Bildung, Freizeit (Elwert 1982; Esser 1986). Mit zunehmender Ausprägung kann die Binnenintegration eine institutionelle Vollständigkeit (Breton 1964) erreichen. Dies bedeutet dann, daß die Mitglieder dieser Gruppe fast alle Leistungen der Aufnahmegesellschaft auch in oder über ihre Subkultur erhalten können.

Binnenintegration vermittelt drei Gebrauchsgüter (Elwert 1982: 721), die vor allem in der ersten Zeit nach der Migration von Bedeutung sind. Selbstbewußtsein, Alltagswissen und die Ausbildung von Pressure-Groups sind »Zinsen« aus dem sozialen und kulturellen Kapital der Migranten und Migrantinnen. Die Existenz von Netzwerken, Organisationen und Gemeinschaften eröffnet den Zugang zum sozialen und ökonomischen Kapital anderer Migranten sowie zu Informationen. Es wäre denkbar, daß eine relativ stark ausgeprägte Binnenintegration die sozialen und symbolischen Bindungen zum Herkunftsland stärkt und damit eine positive Auswirkung hat auf die Intensität und Ausprägung eines transstaatlichen Raumes derselben ethnischen Gruppe. Allerdings kann diese Auswirkung auch in entgegengesetzter Richtung sichtbar werden, daß nämlich bereits bestehende Formen transstaatlicher Räume ihrerseits die Ausprägung von Binnenintegration fördert.

### **Transstaatliche deutsch-russische Räume**

Darunter fallen die legalen Rahmenbedingungen für Rußlanddeutsche und Jüdische Kontingentflüchtlinge. Sie illustrieren die Handlungsspielräume dieser Migrantenkategorien. Die Ausprägung des deutsch-russischen transstaatlichen Raumes wird anhand einiger Beispiele der sozialen, materiellen und kulturellen Infrastruktur deutlich.

#### *Zum legalen Rahmen*

##### *Aussiedler*

Nach Artikel 116 (1-2) des Grundgesetzes besteht für alle Deutschen das Recht, in Deutschland zu leben.

»(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist ..., wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszuge-

hörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

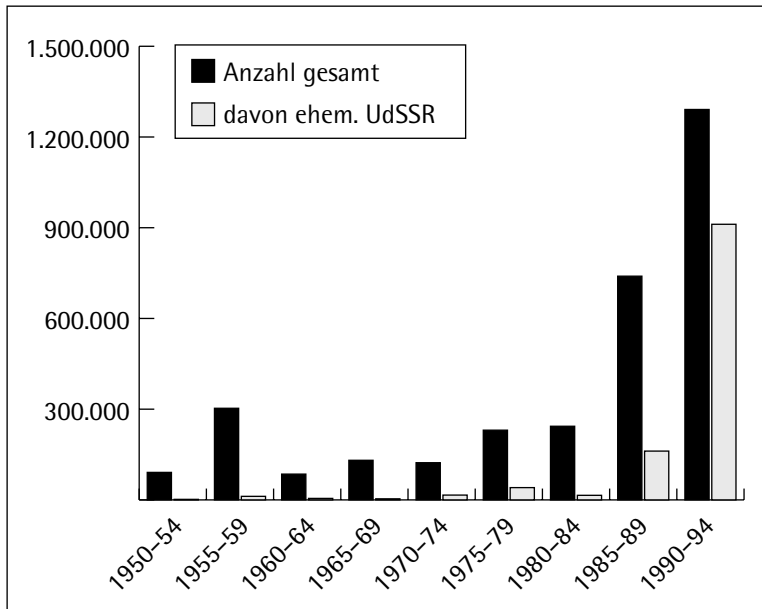
(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.«

Aussiedler und Spätaussiedler sind Deutsche, die aus verschiedensten Gründen in den Staaten Ost- und Ostmitteleuropas gelebt haben und nun nach Deutschland (zurück-)kommen. Insgesamt sind zwischen 1950 und 1998 rund 3,8 Millionen Aussiedler nach Deutschland eingereist, bis 1990 kamen sie fast nur aus Polen. Seitdem kommt die Mehrzahl der jährlichen Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Zahl der russischsprachigen Aussiedler, der Rußlanddeutschen in Deutschland, lag 1998 bei rund 1,8 Millionen (vgl. Abbildung 6.2 und Abbildung 6.1).

Die Einreiseerlaubnis ist an den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit gebunden. Die Nationalität war in den sowjetischen Pässen unter ›Punkt 5‹ angegeben. Allerdings hatten viele Deutsche in der Sowjetunion diesen Punkt gefälscht und sich als russisch ausgegeben, um Diskriminierungen in Beruf und Alltag zu entgehen. Die Nationalität ›deutsch‹ hatte zu Sowjetzeiten nicht weniger negative Folgen als die jüdische.

Für das Aufnahmeverfahren erhalten die Spätaussiedler (bis 1993: ›Aussiedler‹) einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes in Köln, der bereits in den Herkunftsländern beantragt werden muß. 1993 wurde mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz der Zuzug von Aussiedlern auf den Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992, d. h. jährlich 225.000 begrenzt (Dietz/Roll 1998: 18). Seitdem müssen Deutschstämmige aus Osteuropa individuell glaubhaft machen, daß sie wegen ihrer Nationalität benachteiligt sind. Diese Regelung betrifft allerdings nicht die sogenannten Rußlanddeutschen aus der ehemaligen Sowjetunion. Für sie gilt noch die Annahme des Kollektivschicksals (Vorwurf der Kollaboration mit den Nazis und Beschimpfungen als Faschisten). Daher kommen seit 1993 fast ausschließlich ›Rußlanddeut-

Abbildung 6.1: Zahl der in der BRD eingetroffenen Aussiedler und Spätaussiedler



Quelle: Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen 1998: 2-5 und eigene Berechnung

Abbildung 6.2: In die Bundesrepublik eingereiste Aussiedler und Spätaussiedler

Aussiedler	
insgesamt 1950-1998	3.870.818
davon ehem. UdSSR	1.781.743 45,97 %

Quelle: Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen 1998: 2-5 und eigene Berechnung

sche«, vor allem aus Kasachstan und der Russischen Föderation nach Deutschland. Vorher überwogen Polen- und Rumäniendeutsche. Die Zahl der jährlichen Aussiedler hat sich noch einmal verringert, nachdem seit 1996 der Nachweis von Sprachkenntnissen *vor* der Einreisegenehmigung gefordert wird. Diesen Test, der über das weitere Leben der Einzelnen entscheidet, bestehen 30 % bis 50 % der Ausreisewilligen nicht. Viele erscheinen aus Angst gar nicht erst zum Prüfungstermin.

Die Aufnahme und Verteilung auf die Bundesländer in Deutschland erfolgt über die Flüchtlings-Zugangslager. Nach dem »Königsteiner« Verteilungsschlüssel nimmt Bremen 0,9 bis 0,95 % der jährlichen Aussiedler auf (vgl. Bundesvertriebenengesetz BVFG 8 und Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen 1998: 19). Wird dieser Prozentsatz auf die 1,8 Mio. Rußlanddeutschen in Deutschland hochgerechnet, leben in Bremen rund 17.000 Aussiedler. In den Zugangslagern bekommen die Rußlanddeutschen umgehend die deutsche Staatsangehörigkeit, sie werden daher nicht in der Ausländerstatistik geführt und tauchen nach ihrer Einreise nicht mehr als eigenständige statistische Gruppe auf. Mit der deutschen Staatsangehörigkeit stehen den Aussiedlern alle damit verbundenen Rechte und Sozialleistungen zu. So wird z.B. für die Rente auch im Herkunftsland geleistete Arbeit angerechnet, als seien Beiträge in Deutschland gezahlt worden. Ihnen steht ein Sprachkurs von sechs Monaten und die inzwischen von zwölf auf sechs Monate gekürzte finanzielle Eingliederungshilfe zu. Ferner können sie an beruflichen Eingliederungsprogrammen teilnehmen.

In einer Studie vom März 1996 wurde festgestellt, daß nur noch 60 % der Einreisenden »Deutschstämmige« mit klassischem Aussiedlerstatus (nach BVFG 4) sind. Die »nicht-deutschen« Familienangehörigen (BVFG 7-8) kommen bereits auf 40 %, bei steigender Tendenz (Kosubek 1998: 37). Ihre reale Situation als Immigranten in einem ihnen fremden Land wird durch die offizielle Anerkennung als »Deutsche« lediglich verschleiert.

Bei den Rußlanddeutschen handelt es sich größtenteils um Landbevölkerung aus den sibirischen und asiatischen Teilen der ehemaligen Sowjetunion. Sie hatten kaum Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen. Die deutsche Seite erwartet von den Aussiedlern, daß sie ihre alte Staatsbürgerschaft ablegen. So wird ihnen z.B. die konsularische Vertretung durch die deutsche Botschaft in Rußland

verweigert, solange sie die russische Staatsangehörigkeit nicht abgelegt haben. Dies ist aber mit z.T. enormen Kosten verbunden. Nach den Angaben eines russischen Reisebüros in Delmenhorst fordert Rußland pro Kopf ca. 750 DM und Kazachstan sogar 850 DM – mit steigender Tendenz. Daher behalten viele Aussiedler den alten Paß zunächst. Wird der abgelaufene Paß nicht verlängert, fallen jährlich 100 DM Strafe an (Informationen des Reisebüros »Komet«, Delmenhorst).

### *Jüdische Kontingentflüchtlinge*

Nach der Statistik des Bundesministeriums des Innern betrug die Zahl der jüdischen Kontingentflüchtlinge in Deutschland 1992 rund 35.000 und 1996 65.000 (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 1998: 26). »Kontingentflüchtlinge« sind im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Ihnen wird ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt, ohne daß sie sich zuvor einem Anerkennungsverfahren unterziehen müssen. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine informelle Rate von 5.000 Einreisen pro Jahr festgelegt (Doomernik 1997b: 4). Die Statistik nennt aber einen Zuwachs zwischen 1992 und 1996 um jährlich rund 15.000. Allerdings handelt es sich dabei um eine reine Zugangsstatistik (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 1998: 26).

Die jüdischen Kontingentflüchtlinge haben Anspruch auf einen Deutschkurs von sechs Monaten und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. In einigen Bundesländern ist diese an ein Reiseverbot geknüpft: Wenn ein jüdischer Flüchtling die Bundesrepublik nach Rußland für länger als 3 Wochen verläßt, verliert er seinen Flüchtlingsstatus in Deutschland, denn damit gilt als nachgewiesen, daß für ihn dort keine Gefahr besteht. In der Realität werden Reisegewohnheiten jedoch wenig kontrolliert. Kontingentflüchtlinge werden in denselben Zugangslagern wie Aussiedler aufgenommen und von dort auf die Bundesländer verteilt. Vor Ort empfangen Sozialarbeiterinnen der jeweiligen Jüdischen Gemeinden die Neuankömmlinge und helfen bei Behördengängen und Wohnungssuche. Im Unterschied zu den Rußlanddeutschen kommen russisch-jüdische Migranten vorwiegend aus Großstädten des europäischen Teils der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten. Auch ihr Bildungsstand ist erwartungsgemäß höher als bei Aussiedlern (vgl. Schoeps et al. 1996). Russisch-jüdische

Migranten behalten ihren Paß und bekommen dort einen Sichtvermerk der deutschen Behörde.

*Zur sozialen und materiellen Infrastruktur*

Die Kreisläufe von Waren, Geld und Dienstleistungen über den deutsch-russischen transstaatlichen Raum sollen hier an den Beispielen des Handels mit Gebrauchtwagen, Büchern, Zeitungen und Lebensmitteln beleuchtet werden. Ebenso werden Dienstleistungsanbieter wie z.B. Reisebüros betrachtet. Informelle ökonomische Aktivitäten sind dabei eher durch Verhaltensregeln innerhalb der sozialen Netzwerke reguliert als durch Gerichte oder die Polizei eines der Länder (Tress 1998: 132). Es wird bei den Betrachtungen in diesem Kapitel keine Unterscheidung zwischen legalen und informellen Tätigkeiten gemacht.

*Kleinbusiness*

Für das transstaatliche Kleingewerbe zwischen Rußland und Deutschland ist der Gebrauchtwagenhandel das Paradebeispiel. Im Russischen hat sich dafür der Terminus »ein Auto treiben« etabliert (»gonjat' mašinu«). Nach Lovas Angaben beschäftigen sich viele Russen hauptberuflich und vollkommen legal damit (Lova: 7). In Bremen gibt es mehrere »russische« Autohäuser für Gebrauchtwagen. Auf Bestellungen aus Rußland hin werden z. T. ganze Partien von acht Wagen nach Rußland »getrieben«. Nur teure Modelle bringen die Kurierere einzeln. Für selbst angereiste Autokäufer hat sich ein Service entwickelt, der bei den Formalitäten mit den Fahrzeugpapieren hilft und Übernachtungen bei hiesigen russischsprachigen Emigranten für 20 DM pro Nacht vermittelt (zu Beispielen aus Berlin vgl. Doomernik 1997a). Das Gebrauchtwagengeschäft lohnt sich trotz steigender Zoll- und Reisekosten. Ein in Bremen für 2.000 DM gekauftes Auto, für 2.000 DM aus dem Zoll gelöst, kann in Moskau bis zu 8.000 DM bringen. Die russischen Autohändler haben ein eigenes Netz aufgebaut, mit dessen Hilfe die Autos vermittelt und verkauft werden. Ein russischer Student an der Bremer Universität hat beispielsweise an seine E-Mail-Adresse eine Nachricht bekommen, in der ihm ein gutes Honorar angeboten wird, wenn er ein Auto auf seinen Namen kauft und nach

Rußland fährt. Ein Gesetz der Russischen Föderation erlaubt seit einigen Jahren allen Russen, die länger als ein halbes Jahr in Deutschland leben, ein Auto fast zollfrei nach Rußland zu bringen und dort legal zu verkaufen. Seitdem werden in Deutschland lebende Russen gesucht, die bereit sind, auf ihren Namen ein Auto zu kaufen. Der Briefschreiber »Šchurik« hatte die Adresse über das Studierendenverzeichnis der Uni Bremen im Internet gefunden und alle E-Mail-Adressen mit russischen Nachnamen angeschrieben.

### *Russische Geschäfte und Büros*

Es gibt in Bremen drei »Russische Geschäfte«. Ihr Sortiment reicht von Lebensmitteln über Souvenirs zu Literatur und Video. An Lebensmitteln sind vor allem solche interessant, die im deutschen Angebot fehlen: Soda, Buchweizengrütze, Mayonnaise nach russischem Rezept, russisches Bier, Kvas (das russische Nationalgetränk, eine Art Malzbier), diverse Limonaden, der besonders scharfe russische Senf, Gebäck und Süßigkeiten. Hier gibt es ein breites Angebot an russischsprachiger Literatur und Videofilmen. Dabei handelt es sich nicht nur um russische Literatur, sondern ebenso um russische Übersetzungen. Die russischen Geschäfte BAJKAL, ODESSA und ROSSIJA haben erst in den letzten drei Jahren aufgemacht. Bevor diese Geschäfte in Bremen gegründet wurden, hatten die russischen Migranten und Migrantinnen ein anderes Verhältnis zu Lebensmitteln aus der Heimat. Zu Geburtstagen konnte russischer Senf oder Lebkuchen große Freude machen. Es war aber offensichtlich nicht nur das Russisch-Traditionelle an diesen Produkten, was den Wert ausmachte, sondern auch ihre Unerreichbarkeit. Durch ihren Verkauf in Bremen haben die Produkte zumindest für die jüngere Generation diesen Reiz als Geschenk verloren. Vom Bestehen dieser russischen Geschäfte in Bremen wußten alle drei Interviewten. Sie nutzen diese aber nur selten und wenn, dann meist um Bücher oder Videos zu kaufen, sehr selten für Süßigkeiten. Meine beiden Interviewpartnerinnen sagten, Nostalgie nach russischen Produkten hätten sie nicht. Solche typisch russischen Lebensmittel würden sie nicht kaufen. Sehr wohl aber ihre Elterngeneration. Das einzige, was Lova in Deutschland fehlt, ist israelisches oder libanesisches Essen. Ähnliches fand er in Bremen in türkischen und arabischen Läden. Der Konsum von russischen Lebensmitteln zeigt die symbolische Bindung der älteren Migranten und Migrantinnen

zum Herkunftsland. Allerdings spielt hier auch eine Rolle, daß Sprachkenntnisse die Voraussetzung sind für einen Überblick über das deutsche Lebensmittelangebot.

In Bremen befindet sich ein Lager für russische Lebensmittel, in dem täglich große Mengen an Waren ein- und ausgehen. Nach Lovas Kenntnis ist es das einzige Lager dieser Art in Deutschland. Geleitet wird es von einem russischen Juden und einem Rußlanddeutschen. Alle Mitarbeiter kommen aus der ehemaligen Sowjetunion. Der Höchstlohn für die z.T. illegal Arbeitenden beträgt 15 DM pro Stunde. Die Waren kommen aus Holland, Österreich, der Ukraine, aus Rußland stammen nur wenige. Ein Zeichen von Tauschbeziehungen innerhalb eines russisch-deutsch-österreichischen Raumes ist die Existenz einer Fabrik in Österreich, die Lebensmittel nach russischen Rezepten und mit russischen Etiketten herstellt. Diese werden in Deutschland über die russischen Geschäfte verkauft. In Deutschland selbst weiß Lova von einer Fabrik, die Wurst nach russischen Rezepten herstellt.

Wie türkische und polnische gibt es in Bremen auch »russische Reisebüros«. In Bremen sind es nach verschiedenen Angaben zwei oder drei – allesamt Filialen einer deutschen Reise-GmbH. In Delmenhorst bei Bremen eröffnete Anfang 1999 eine litauische Aussiedlerin ein privates Reisebüro. Das Angebot reicht von Flug- und Bustickets in alle großen Städte der ehemaligen Sowjetunion, Hilfe bei Visaangelegenheiten über einen Paketservice bis hin zu Hilfestellungen bei deutschen Formularen, bei Paßverlängerungen und beim Ablegen der früheren Staatsangehörigkeit. Außerdem werden hier Karten für russische Kulturveranstaltungen verkauft.

Ein Kontaktklub im Zentrum vermittelt deutsch-russische Bekanntschaften. Dieses Vermittlungsbüro verbindet soziale Beziehungen mit Lebensplanung.

»(Der Kontaktklub hat) einfach in der Zeitung eine Anzeige aufgegeben. Es kommen Menschen, die junge russische Frauen kennen lernen wollen. Ja. Und außerdem gibt es hier in Bremen noch eine andere Bekanntschaften-Vermittlung. ... Einige Deutsche wollen unbedingt osteuropäische Frauen kennen lernen. Darauf sind die fixiert. Und auch russische Frauen (melden sich), die hierher kommen wollen. Also von dort kommen irgendwelche Angebote über Bekannte, oder sie wohnen hier« (Marina: 2).

Mit einer erstaunlichen Nüchternheit erzählen russisch-jüdische Frauen in Bremen von ihren Bekannten in Rußland, die hier einen Mann finden wollen. Der Wunsch, um jeden Preis nach Deutschland zu kommen, wird nicht verurteilt, sondern unterstützt. Oft geht es dabei um Familienzusammenführung. Wenn z.B. ein Familienmitglied in Bremen lebt und die Eltern, Kinder oder Geschwister wegen »mangelnder« jüdischer oder deutscher Ehepartner nicht nachkommen können. In Deutschland lebende alleinstehende Immigranten und Immigrantinnen bekommen früher oder später solche Angebote. Auf diese Weise kann die Emigration einzelner auch das Leben und die Zukunftspläne der Zurückgebliebenen verändern. Der Austausch von Personen vermittelt sich im Gegensatz zur Arbeitsmigration nicht nur über Arbeitsbeziehungen, sondern auch im privaten Bereich.

### *Zeitungen*

In Deutschland erscheint eine Reihe russischsprachiger Zeitungen und Zeitschriften. Auch werden hier Publikationen aus der Russischen Föderation vertrieben. Das Verlangen nach Informationen aus der Heimat verweist auf das Bestreben der Migranten und Migrantinnen, symbolische Bindungen an das Herkunftsland aufrechtzuerhalten. Medien sind daher wichtige Bestandteile Transstaatlicher Räume (vgl. Kamcili/Heinemann, Kap. 4 in diesem Band). Die weitverbreitete russische Wochenzeitung »Argumente und Fakten« mit ihrer Beilage »Wir in Deutschland« wird in Rußland erstellt und in Deutschland gedruckt. Das Angebot an Zeitungen und Zeitschriften reicht von hier vertriebenen, aber in der Russischen Föderation gedruckten Zeitungen (etwa fünf) über in Deutschland herausgegebene russisch-jüdische (mindestens fünf) bis hin zu rußlanddeutschen Zeitungen (über zwölf). Sie sind nicht alle frei am Kiosk erhältlich, viele werden lediglich an Abonnenten verschickt.

Nach ihrem Inhalt unterschieden, decken die Zeitungen und Zeitschriften alle denkbaren Varianten ab. Da gibt es die Boulevardzeitungen aus Rußland, die keine speziellen Beiträge für die Emigranten in Deutschland enthalten und Zeitungen aus Deutschland, die auf den Bereich der Unterhaltung beschränkt bleiben und nur wenig Berichte aus Deutschland oder Rußland bringen. Zeitungen aus Deutschland, die sich den Belangen der Emigranten und Emigrantinnen widmen, schalten hin und wieder oder auch prinzipiell deutsche *und* russische

Artikel (Isoplan 1999: 12). In mehreren deutschen Städten gibt es eigene russische Wochen- oder Monatszeitungen, die über Veranstaltungen informieren und vor allem Werbung und Anzeigen schalten. In Bremen gibt es seit einigen Monaten zwei russische Zeitungen dieser Art, die beide bisher unentgeltlich an Abonnenten verteilt werden. Die eine erreicht nach eigenen Angaben auf diese Weise 8.000 Leser und Leserinnen. Ein journalistisches Profil ist dabei nicht erkennbar, da die bisherigen Ausgaben zu 95 % aus Reklame bestanden.

Die Verbreitung der in der Russischen Föderation gedruckten Tages- und Wochenzeitungen gibt Aufschluß darüber, wie intensiv sich die Emigranten immer noch mit den Geschehnissen im Herkunftsland beschäftigen. Es handelt sich dabei nach meiner Information vor allem um die ältere Generation, die nach eigenen Angaben »von Rußland lebt«. Nach ihrer Ankunft in Deutschland kauften sie so schnell wie möglich eine Antennenschüssel, um die beiden großen russischen Sender ORT und NTV zu empfangen. Das Programm wird miteinander besprochen, Videoaufnahmen herumgereicht. Kein Ereignis entgeht den Emigranten. Durch die Lektüre ausschließlich russischer Zeitungen nehmen einige Emigranten und Emigrantinnen weiterhin an der russischen Meinungsbildung teil (und sind ihr »ausgesetzt«).

Seit Anfang 1998 arbeitet im kommunalen Fernsehen »Offener Kanal Bremen« die russische Sendung »Bremetschka«, die alle zwei Wochen 45 Minuten über Ereignisse in der russischsprachigen Emigrantengemeinschaft berichtet.

Obwohl in dieser Arbeit nur die erste Generation betrachtet wird, fällt der scharfe Unterschied zwischen den älteren und den jüngeren Migranten auf. Die jungen Migrantinnen und Migranten haben kaum »aktives« Interesse an den Entwicklungen im Herkunftsland. Von meinen Interviewpartnern hat nur Marina Interesse an Zeitungen bekommen, und das nur an jüdischen und deutschen. Ansonsten werden Nachrichten eher »passiv«, das heißt zufällig, über Bekannte, das Fernsehen oder Internet erfahren. Lova:

»Ich habe einfach aufgehört zu beobachten. Ich weiß, daß da [in Rußland] Chaos ist, daß das niemals enden wird, welche Form es da annimmt ... Ich weiß, daß da der Antisemitismus anscheinend freie Hand hat und sonst noch was ... im Grunde verhalte ich mich dazu philosophisch: Na und? ... so. Über Israel erfahre ich vor allem aus den Nachrichten« (Lova: 5).

### *Kulturelle Infrastruktur*

Hier geht es um die kulturellen Praktiken und symbolischen Vorstellungen. Bei persönlichen Festen und Traditionen und öffentlichen Veranstaltungen zeigten sich vor allem verschiedene Einstellungen zwischen den Generationen. Dagegen konnten keine großen Unterschiede zwischen den rußlanddeutschen und den russisch-jüdischen Migranten festgestellt werden.

#### *Feste und Traditionen*

Innerhalb der russischsprachigen Migrantengruppe werden Geburtstage, Feiertage und Jubiläen sehr einheitlich auf »traditionell sowjetische Weise« gefeiert. Während in Deutschland, bei Katholiken und Protestanten Weihnachten das wichtigste Familienfest ist, versammeln sich die Immigranten und Immigrantinnen aus der ehemaligen Sowjetunion – unabhängig von ihrer Religion – an Silvester im Familienkreis.

Ein Merkmal des *jungen* transstaatlichen Raumes ist der kulturelle Synkretismus. Geburtstagsfeiern in der Familie werden nach sowjetischer Tradition durchgeführt. »Nach Standard«, wie alle meine Interviewpartner unabhängig voneinander und mehr oder weniger enttäuscht sagten. Die Feiertradition war in der Sowjetunion einheitlich. Von der rußlanddeutschen Festtafel in Kazachstan bis zur russisch-jüdischen Tafel in Sankt Petersburg standen fast die gleichen Speisen auf den Tischen, wurde dieselbe Etikette eingehalten: eine große Tafel mit bestimmten standardisierten Salaten und warmen Gerichten. Die Geladenen brachten Toasts auf das Geburtstagskind aus, es wurde gegessen und getrunken, vielleicht am Ende noch gesungen oder getanzt. Diese erstaunliche Ähnlichkeit trotz enormer geographischer Entfernungen innerhalb der ehemaligen Sowjetunion nahmen die Jugendlichen erst in der Emigration wahr. Darauf hin haben sich diese Traditionen langsam gelockert und werden z.T. als festgefahren und langweilig abgelehnt. Lena erlebte es als befreiend, einen Geburtstag »als Party« zu feiern, jeden Gast etwas zu Essen mitbringen zu lassen und sich selbst keinen Streß zu machen – eine gewisse Akkulturation an deutsche Jugendsitten. Bestimmte Traditionen, wie das Essen und die Toasts auf das Geburtstagskind werden jedoch beibehalten.

Im Familienkreis fordert die ältere Generation die Befolgung der Tradition aus dem Herkunftsland – sei sie nun sowjetisch-jüdisch oder sowjetisch-deutsch. Deutlich wird die Bedeutung der Kultur des Herkunftslandes bei einem Abend der älteren Generation der Emigranten. Ein Einblick in einen solchen Abend: Bei einem 50. Hochzeitstag ist der Tisch mit russischen Salaten und verschiedenen alkoholischen Getränken bedeckt. Westeuropäische Lebensmittel werden ohne viel Federlesen auf russische Art konsumiert: da wird der Sherry zum Vodka, der Lachs zum roten Fisch. Ein vorsichtiger Versuch, die westliche Tradition des Aperitifs an Hand des Sherry einzuführen scheitert an mangelndem Interesse. Nach dem Essen gibt es unweigerlich Sahnetorte zum Tee. Das Gespräch kreist um die Ereignisse in der Russischen Föderation, die Sendungen der russischen TV-Sender, Neuigkeiten aus der russischsprachigen Gemeinde in Bremen und Erinnerungen an das Leben in Rußland. Es sind nur wenige Äußerlichkeiten, die darauf hinweisen, daß sich die Leute in Deutschland und nicht in Rußland treffen: der Blick auf den Busfahrplan, die Getränkemarken, die Rauhfaser tapeten, der Hinweis auf die Lärmempfindlichkeit der Nachbarn. Das meiste aber läßt einen anderen Aufenthaltsort vermuten: vom Besteck bis zum Geschirrhandtuch, von den Gesprächen bis zu den Umgangsformen ist der russisch-sowjetische Stil beibehalten. An solchen Abenden wird gezeigt, welche Stellung man im Herkunftsland hatte. Bei und auf dem Tisch wird versucht zu beweisen, daß sich auch in Deutschland daran nichts geändert hat. Der soziale Standard, wie er in Rußland vorherrschte, wird hier aufrecht erhalten. Solche Feste sind eine Möglichkeit, die eigene Position in der russischen Gruppe in Deutschland zu festigen. Anerkennung findet das, was den symbolischen Standards und Bindungen entspricht, was trotz Emigration ›russisch geblieben‹ ist.

### *Kulturveranstaltungen*

Die Organisation von Kulturveranstaltungen für die russischsprachigen Immigranten und Immigrantinnen in Bremen umfaßt Konzerte mit bekannten Schauspielern, Einpersonenstücke und Lesungen. Die Kunstschaffenden reisen dabei in einer Tournee durch die ganze Bundesrepublik. Die jüdischen Gemeinden bilden einen wichtigen Konzentrationspunkt der russischsprachigen Migranten: hier sind Räumlichkeiten und Kommunikationsmöglichkeiten, hier werden Veranstal-

tungen organisiert und Informationen ausgetauscht. Der Gemeindebrief ist ein wichtiger Informationskanal. Ansonsten gibt es in Bremen ein Bürgerzentrum, das solche oder ähnliche Veranstaltungen durchführt. An die nicht-russische Öffentlichkeit dringen Veranstaltungshinweise nur zufällig. Ankündigungen werden in den russischsprachigen Zeitungen veröffentlicht. An zahlungsbereitem Publikum mangelt es nicht: Die russische Popgröße Alla Pugačova trat im Februar 1999 in der Stadthalle bei Preisen ab 80 DM vor vollem Saal auf.

In Bremen gibt es mindestens zwei russische Diskotheken. Sie wurden explizit als »russische Diskos« eröffnet.

»Musik spielen die manchmal russische ... nicht-russische Musik spielen sie nach russischem Geschmack. Das heißt was Russen gewöhnt sind: vielleicht seltener Techno, mehr Disco ... Es kommen da Russen hin, treffen sich ... von 16 an, jünger lassen sie nicht rein. Von 16 bis 30 oder so ... das mittlere Alter ist 20. Vielleicht jünger ... Ja. Alle kennen sich gegenseitig, man kommt in Gruppen, in festen Gruppen ... Es kommt vor, daß Türken reinkommen, selten; manchmal Deutsche, noch seltener ...« (Lova: 6).

Die Existenz der russischen Diskotheken beleuchtet das Bedürfnis der jungen Migrantengeneration, sich innerhalb ihrer Sprachgruppe zu treffen. Es ist die gemeinsame russische Muttersprache und sowjetische Sozialisation, die hier Unterschiede im sozialen Status und hinsichtlich der Nationalität in den Hintergrund treten lassen. Das wäre ein Ansatzpunkt für ein gemeinsames Netzwerk und die Teilnahme an *einem* deutsch-russischen transstaatlichen Raum.

### *Lebensprojekte*

Auf der von mir vorgelegten schematisierten Weltkarte verorteten sich die Interviewten stets *zwischen* Deutschland und dem Herkunftsland. Während Lova seine Position genau in der Mitte zwischen Belorussland, Israel und Deutschland angab, sah sich Marina am Rande Deutschlands. Besonders interessant war zu sehen, wie Lena ihre Position einzeichnete. Mit den Worten »Gott-sei-Dank bin ich schon hier« positionierte sie sich knapp *neben* Deutschland. Während die Entscheidung Lovas aus seinem unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland verständlich wird, sind die Einschätzungen von Marina und Lena

trotz ihrer formal gelungenen beruflichen und sozialen Integration auf ein Gefühl des Ausgeschlossenenseins zurückzuführen. Dies steht im Gegensatz zu ihrer Zukunftsplanung, welche die Interviewpartner ausschließlich in Deutschland sehen. Wo es aber sinnvoll und möglich scheint, transstaatlich zu arbeiten, wird das angestrebt.

Lova will in seinem Beruf als Ingenieur arbeiten, dessen Ausübung sich seiner Meinung nach in Rußland, Israel und Deutschland nicht unterscheidet. Transstaatliche, interkulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten schreibt er sich nicht zu und sieht darin auch keine besonderen Vorteile. Marina will mit Immigranten arbeiten – »aber nicht nur mit russischen«. Sie ist sicher, daß sie als ehemalige Immigrantin »den Neuen« eine gute Hilfe geben kann und deren Bedürfnisse versteht. Lena sieht ihre Zukunft in Deutschland. Durch eine Arbeit würde sie gerne den Kontakt zwischen Kirgisien und Deutschland verbessern – durch die Tätigkeit in einer chemischen Firma zum Beispiel. Verbindungen in die Herkunftsländer, die ihr dabei behilflich sein könnten, hat sie jedoch ihrer Einschätzung nach nicht. Keiner von den dreien hat engen Kontakt zu zurückgelassenen Freunden. Sie erwähnten lediglich einige Telefongespräche oder Briefe im Jahr. Sie unterhalten also kaum intensive transstaatliche soziale Beziehungen. Sie sahen darin bisher nichts, was es aufrecht zu erhalten lohnte. Sie kamen erst im Laufe des Interviews auf den Gedanken, daß sie über symbolische Beziehungen verfügen, die es ihnen auch heute noch erleichtern würden, Kontakte in ihren Herkunftsländern zu knüpfen. Sie sehen eher ihr »Nicht-Deutsch-Sein« und nicht ihr »Besonders-Sein«.

### *Zwischenresümee*

- Bisher zeichnet sich ein transstaatlicher Raum im Bereich des Kleingewerbes ab. Sowohl der Gebrauchtwagenhandel und Reisebüros als auch der Handel mit russischen Spezialitäten sind mit ihren kontinuierlichen grenzüberschreitenden Beziehungen Beispiele hierfür.
- Während der Gebrauchtwagenhandel und einige Angebote der Reisebüros sich an den materiellen Bedürfnissen der in Rußland lebenden (zurückgebliebenen) Menschen orientieren, versorgen die russischen Geschäfte symbolische Bedürfnisse der Emigranten und Emigrantinnen und stärken damit die symbolischen Bindungen ans Herkunftsland.

- Die ältere Generation hat ein größeres Interesse an den Vorgängen im Herkunftsland als die jüngere, was sich beispielhaft an der Zeitungslektüre zeigt. Dieses Interesse ist Ausdruck der symbolischen Bindung, die sie zum Herkunftsland aufrecht erhalten. Die jüngere Generation dagegen hält lediglich lose private Kontakte.
- Das Festhalten an Traditionen ersetzt in der älteren Generation z. T. die Integration in das deutsche kulturelle Leben.
- Die jüngere Generation greift Elemente der neuen, westlichen Kultur in Deutschland auf und nimmt nur im Familienkreis an früheren Traditionen teil.
- Die Lebensprojekte sind auf Deutschland gerichtet.

An den Zukunftsperspektiven der jungen Migranten und Migrantinnen werden zwei Konsequenzen für den transstaatlichen Raum Deutschland–Rußland deutlich. Zum einen sind die sozialen Bindungen ins Herkunftsland so schwach ausgeprägt, daß sie keine Grundlage für eine berufliche Zukunft bilden können. Andererseits ist aber ein Interesse vorhanden, die Beziehungen zwischen den jeweils betroffenen Ländern durch die eigene Arbeit zu intensivieren. Da es sich hier um die erste Immigrantengeneration handelt, kann ein Grund für die vorsichtige Formulierung von transstaatlichen Plänen daran liegen, daß für grenzüberschreitend vernetzte Arbeit in der russischsprachigen Migrantengruppe noch relativ wenig Vorbilder existieren. Daß eine transstaatliche Arbeit aber angestrebt wird, könnte ein Hinweis darauf sein, daß sich der deutsch-russische transstaatliche Raum im Aufbau befindet.

In den hier angeschnittenen Bereichen des transstaatlichen Raumes ist ein Unterschied zwischen rußlanddeutschen und russisch-jüdischen Migranten kaum auszumachen. Offensichtlich ist der Unterschied zwischen älteren und jüngeren Migranten. Obwohl es sich bei beiden erwähnten Altersgruppen um die erste Immigrantengeneration handelt.

Der transstaatliche Raum von rußlanddeutschen wie von russisch-jüdischen Migranten ist ähnlich schwach ausgeprägt. Scharfe Grenzen zwischen den beiden Gruppen sind nicht erkennbar. Ist nun auch die Binnenintegration dieser beiden Gruppen ähnlich und schwach ausgebildet oder zeigen sich hier Unterschiede?

*Kontakt und Netzwerke*

Rußlanddeutsche und russische Juden haben mit ihren jeweiligen sozialen Netzen unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Deutlich wird dies anhand der durch Binnenintegration vermittelten ›Gebrauchsgüter‹ Selbstbewußtsein und Alltagswissen. Selbstbewußtsein und Alltagswissen sind ›positive‹ Zinsen aus sozialem und kulturellem Kapital, die über Beziehungen der Migranten untereinander vermittelt werden. Die konzeptuell ebenfalls hierunter fallenden Pressure-Groups, also die organisierte Interessenvertretung, wurden im Rahmen dieser Arbeit nur am Rande betrachtet.

Jüdische Emigranten und Emigrantinnen haben sofort nach ihrer Ausreiseerlaubnis Kontakt zu der deutschen Jüdischen Gemeinde aufnehmen können. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in den Jüdischen Gemeinden vor Ort kümmern sich dann um Empfang, bürokratische Gänge und Wohnungssuche (vgl. Doomernik 1997a). Das Netz von institutionellen Bindungen, das die Migranten hier empfängt, zeigt sich noch *vor* der tatsächlichen Ausreise, stellt damit seine Tragfähigkeit unter Beweis. »Unser jüdisches System« (Marina: 2) bildet eine zusätzliche Sicherheit neben den Verbindungen zu den bereits in Deutschland lebenden Bekannten.

Ein Merkmal einer sehr ausgeprägten Binnenintegration ist die Parallelität zur Aufnahmegesellschaft in Bereichen der beruflichen Möglichkeiten und des Informationsaustausches. So drückte Marina z. B. die Sorge aus, daß die russischen Juden eher in die jüdische Gemeinde, als in die deutsche Gesellschaft integriert würden:

»... das ist einer der großen Fehler der Jüdischen Gemeinden, daß sie den russischsprachigen Leuten nicht helfen, den Juden, sich in Deutschland zu integrieren. Sie versuchen, die zum Glauben zu ziehen, zu ihren Traditionen« (Marina: 2).

Die rußlanddeutsche Lena bedauerte, daß ihr zu Beginn in Deutschland jeglicher Kontakt fehlte. Im Übergangslager wurde nicht auf dieses Kommunikations- und Austauschbedürfnis eingegangen. Später machte sie ein Programm zum Berufswiedereinstieg mit. Auch hier hatte sie den Eindruck, daß die Organisatoren sich nicht wirklich darum bemühten, ihr einen Praktikumsplatz zu besorgen. Letztendlich

fand sie über eine russische Bekannte eine Stelle, bei der sie bis heute hin und wieder arbeitet. Das Gefühl, auf sich selbst gestellt zu sein, keine kompetenten Ansprechpartner zu haben, die bei alltäglichen oder beruflichen Entscheidungen helfen würden, machte ihr schwer zu schaffen.

*Soziales und kulturelles Kapital: positiv und negativ*

Die Immigranten können über ihre Gruppe bestimmte Leistungen beziehen. Die Erfahrungen, die sie persönlich mit der Binnenintegration gemacht haben und welchen Nutzen sie daraus ziehen konnten, sind sehr verschieden.

Zu ›Leistungen‹ befragt, die man über die russisch-jüdische Gemeinschaft beziehen kann, antwortete Marina:

»Also, das was es hier gibt, ist eine ganze Industrie in dieser Angelegenheit. Es gibt Friseure, einige professionell, andere schneiden einfach Haare. Zahnärzte – Russen, die hier arbeiten oder ein Praktikum machen, und wenn die Leute davon erfahren, versuchen sie zu ihnen zu gehen, zu den russisch-sprechenden, zu den ›eigenen Leuten‹. Einige Kosmetiker gibt es hier, einen Orthopäden, Masseur ... Einfach: zu ihnen kommen Leute nach Hause und da machen sie das. Also nicht offiziell. Musiklehrer und dann Lehrer, die Nachhilfe geben: Englisch, Deutsch, ich weiß nicht. ... Aber das ist alles nicht offiziell« (Marina: 2).

Daß die russisch-jüdischen Migranten und Migrantinnen zu ihren ›Migrationskollegen‹ gehen, ist eine Frage der Sprachkenntnisse und teilweise der geringeren Kosten. Immer spielt dabei aber auch die Reziprozität innerhalb der Migrantengruppe eine Rolle. Ein Beispiel für eine – über die Familienkreise ausgeweitete – generalisierte Reziprozität ist die gegenseitige (hier ökonomische) Unterstützung, die eine spätere Gegenleistung zur Folge haben wird. Lova nennt die Renovierungen von Wohnungen als eine wichtige Verdienstmöglichkeit. Viele der Immigranten möchten oder müssen ihre Wohnung vor dem Einzug renovieren. Über die hiesigen Bekannten werden ›Spezialisten‹ angeheuert. So wie Lova sind das junge Männer, die nach kurzer Einarbeitung als »Renovierer« Geld verdienen. Das kulturelle Kapital in Form von diffuser Solidarität liegt hier in der Vermittlung von Jobs, aber

auch von Bekanntschaften. Lova hat bisher ausschließlich für jüdische Immigranten gearbeitet. Es handelt sich hier um ein Tauschgeschäft. Die diffuse Solidarität innerhalb der russisch-jüdischen Gruppe schützt die niedrigen Preise dieser informellen Schwarzarbeits-Ökonomie.

Hingegen werden von der rußlanddeutschen Lena und ihrer Familie ausschließlich deutsch-deutsche Dienstleistungen wie Friseur, Masseur etc. in Anspruch genommen. Sie zeigte sich sogar erstaunt über das Bestehen solcher alternativer Möglichkeiten in der russischsprachigen Bevölkerungsgruppe. Diese Unkenntnis und das dahinter liegende Desinteresse an dem russischen Netzwerk erklärt sich aus ihrer persönlichen Erfahrung mit den sozialen Beziehungen in der russischsprachigen Migrantengruppe. Zum Thema der Leistungen, die von früheren Immigranten und Immigrantinnen den Neuankömmlingen angeboten werden, erzählte Lena von russischsprachigen Immigranten, die als Vertreter deutscher Firmen für Staubsauger, Bettwäsche oder auch Medikamente werben. Diese nutzen die Orientierungslosigkeit der Immigranten aus, die sich weder im Angebot, noch in den hier üblichen Preisen auskennen. Die symbolische Bindung, welche die gemeinsame Muttersprache für die Vertreter bedeutet, wird hier für die Konsumenten im negativen Sinne genutzt. So kommt es, daß Lena folgende Geschichte als Beispiel für Dienstleistungen aus dem russischsprachigen Netzwerk berichtet:

»Meine Freundin hat mir erzählt: Guck mal, was ich für ein schönes Topfset habe. Sie sagt, die sparen sehr gut Energie ... und daß, wenn Du dieses Set gekauft hast, daß Dir das fürs ganze Leben reicht. ... Und das hat ihre Großmutter ihr auf so eine Reklame hin gekauft (über Katalog oder Vertreter) für dreieinhalb Tausend als Hochzeitsgeschenk. Ich habe das Set angeschaut und habe gesagt: Jana, meine Mutter hat in diesen Tagen genau so eins gekauft in einem Geschäft, für zweihundert siebenzig Mark. ... stell Dir das vor! ... Deshalb, solche Dienstleistungen ... ich versuche, die nicht in Anspruch zu nehmen. ...«  
(Lena: 3).

Hier muß die Einschränkung gemacht werden, daß diese Vertreter wahrscheinlich ebenso russisch-jüdische Immigranten aufsuchen. Es könnte sein, daß diese aber durch die sofortige Einbindung in die russisch-jüdische Gemeinschaft sich sehr viel schneller orientieren und

daher nicht so leicht auf überbeuerte Angebote hereinfliegen. Informationen und Alltagshilfen sind die Zinsen, die den vernetzten Teilnehmern durch das im lokalen Netzwerk gebundene kulturelle Kapital zur Verfügung stehen. Erlebnisse dieser Art hindern Lena daran, innerhalb der russischsprachigen Bevölkerungsgruppe nach Unterstützung, Rat oder Freundschaft zu suchen und damit die Tausch- und Informationsmöglichkeiten dieser Gruppe zu nutzen.

### *Zwischenresümee*

Die Erfahrungen der von mir interviewten russisch-jüdischen Immigranten und Immigrantinnen lässt sich wie folgt zusammenfassen.

- Es besteht eine starke Binnenintegration innerhalb der russisch-jüdischen Migrantengruppe mit einem Zugang zum internationalen, deutschen bzw. Bremer jüdischen Netzwerk.
- Die russisch-jüdischen Gesprächspartner sind fest in das russischsprachige Netz und dessen Institutionen eingebunden. Sie kennen sich in dem Netz gut aus und wissen, welche Leistungen dort angeboten oder gesucht werden.
- Sie nehmen einzelne Leistungen aus diesem Netz in Anspruch und stellen andererseits ihre eigenen Fähigkeiten den anderen ›Teilnehmern‹ zur Verfügung.
- Das Netz der russisch-jüdischen Gemeinschaft wird von beiden Gesprächspartnern positiv beschrieben. Dennoch sehen sie es kritisch und äußern Bedenken, diese Binnenintegration erschwere ihnen die Integration in die deutsche Gesellschaft.

Meine rußlanddeutsche Gesprächspartnerin hat ganz andere Erfahrungen gemacht und ihr Verhältnis zu solchen Netzen ist daher ein entgegengesetztes. Von ihr werden die innerhalb der russischsprachigen Gemeinschaft angebotenen Dienstleistungen sehr negativ bewertet, an der Grenze zur Kriminalität.

- Es gibt nach meiner Beobachtung keine explizit rußlanddeutsche Binnenintegration in Bremen. Die Netzwerke beschränken sich auf Familienangehörige und Freunde.

- Die vom russisch-jüdischen Netz angebotenen Leistungen kennt sie nicht im einzelnen.
- Sie nimmt weder Dienste in Anspruch, noch bietet sie selber welche an. Im Gegenteil: sie versucht, sich und ihre Familie aus der russischsprachigen ›Migrantengemeinschaft‹ heraus zu halten, da die Zugehörigkeit zu letzterer von der Mehrheitsgesellschaft isoliere.
- Sie sieht das russischsprachige Netzwerk vor allem als negativ für die Integration an.

Es sticht ins Auge, daß die beiden russisch-jüdischen Gesprächspartner in ein starkes lokales Netz sozialer und ökonomischer Beziehungen eingebunden sind. Hieraus beziehen sie Leistungen und stellen ihre eigenen Fähigkeiten zu Verfügung. Für sie ist der »jüdische Saft«, in dem sie schwimmen (Lova: 4), z. T. ausschließlicher Arbeitsplatz und Bekanntenkreis. Grundlage dieses Austausches ist nicht die *persönliche* Bekanntschaft, sondern die *Zugehörigkeit zur Gruppe* der russischsprachigen Immigranten und Immigrantinnen in Bremen. Die Rußlanddeutschen verfügen nicht über ein so stark gebundenes informelles geschweige denn institutionelles soziales und kulturelles Kapital. Während russisch-jüdische Netzwerke über starke institutionalisierte Beziehungen in Form von – häufig lediglich formell – an die Jüdischen Gemeinden angegliederten Unterorganisationen verfügen, sind rußlanddeutsche Netzwerke weitgehend auf informelle Beziehungen beschränkt.

In welchen Bereichen kann nun von einer gemeinsamen Binnenintegration gesprochen werden? Das informelle soziale Kapital des russisch-jüdischen transstaatlichen Raumes steht prinzipiell ebenso den Rußlanddeutschen zur Verfügung, eventuell sogar deutschen Deutschen, die Russisch sprechen, da die Gruppenzugehörigkeit vor allem über die russische Sprache definiert ist. Einige russische Studierende aber auch Deutsche sind in russisch-jüdische Netzwerke in Bremen einbezogen. Dies wurde jedoch nur über persönliche Bekanntschaft und Teilnahme an russisch-jüdischen Veranstaltungen möglich. Was die *informelle* soziale Infrastruktur angeht, kann man also theoretisch von *einem* potentiell *allen* offenstehenden deutsch-russischen Raum ausgehen. Dieser ist aber fast ausschließlich russisch-jüdisch geprägt und wird von Rußlanddeutschen kaum wahrgenommen.

## Schlußbetrachtung

In Bremen existiert lediglich ein sehr schwach ausgeprägter deutsch-russischer transstaatlicher Raum. Der rußlanddeutsche Raum involviert nur wenige Migranten und besteht fast ausschließlich aus Familiennetzwerken. Der russisch-jüdische transstaatliche Raum erfaßt dagegen sehr viele Immigranten und verfügt neben informellen auch über institutionalisierte Bindungen.

Unter den russischen Juden finden wir durchaus eine transstaatliche Gemeinschaft, die auf der Tradition der jüdischen Diaspora aufbaut. Hier sind gleichzeitig die Merkmale der ersten beiden Kategorien vertreten: Es bestehen sowohl institutionalisierte Beziehungen zwischen Organisationen und Einzelpersonen, als auch Formen von verwandtschaftlicher bzw. fokussierter Solidarität und Beziehungen, wie es für Formen transstaatlicher Kleingruppen und transstaatlicher Netzwerke in Kreisläufen typisch ist. Der rußlanddeutsche transstaatliche Raum befindet sich auf dem Übergang von der ersten zur zweiten Form: Er besteht aus kleinen Netzwerken transnationaler Reziprozität und Solidarität, die auf Familiennetzwerken basieren. Erst im Anfang begriffen sind Formen transstaatlicher zirkulärer Netzwerke, z.B. im Geschäftsbereich.

Die Schwäche des deutsch-russischen transstaatlichen Raumes ist um so erstaunlicher, als sowohl die rußlanddeutschen wie auch die russisch-jüdischen Migranten über relativ gute Reisemöglichkeiten verfügen. Der hohe Preis der Lossagung von der alten Staatsangehörigkeit führt dazu, daß viele ihre alten Pässe behalten und visafrei ins Herkunftsland reisen können. Daß Reisen dennoch nicht in höherer Zahl unternommen werden, ist daher ein Zeichen schwacher sozialer Bindungen. Dies ist verständlich, da beide Migrantenkategorien, vor allem aber die Rußlanddeutschen in ganzen Familien- oder Dorfsammenhängen ausreisen.

Ein Einfluß der Binnenintegration auf die Intensität von transstaatlichen Räumen konnte in dieser Betrachtung nicht beobachtet werden. Während die russisch-jüdische Binnenintegration in Bremen sowohl in institutionalisierter als auch in informeller Form stark ausgeprägt ist, vernetzen sich die Rußlanddeutschen lediglich über informelle Bekanntenkreise. Dieser Unterschied hat sich in Bezug auf den deutsch-russischen transstaatlichen Raum nicht gezeigt: Sowohl der russisch-

jüdische, als auch der rußlanddeutsche transstaatliche Raum sind schwach ausgeprägt.

Es kann folgender Umkehrschluß gezogen werden. Die starke Ausprägung der Jüdischen Gemeinde in Bremen als ein mehrdimensionaler transstaatlicher Raum im Rahmen einer globalen Diaspora hat das Entstehen einer russisch-jüdischen Binnenintegration gefördert. Durch die transstaatliche Orientierung, wie sie für die jüdische Diaspora grundlegend ist, ist ein Beispiel gesetzt für den Erhalt transstaatlicher Bindungen auch außerhalb Israels. Die russisch-jüdischen Immigranten und Immigrantinnen konnten sich in Bremen weiterhin auch mit ihrem Herkunftsland identifizieren, ohne dadurch ihre Zugehörigkeit zu der Jüdischen Weltgemeinde in Frage zu stellen. Rußlanddeutsche befinden sich nach der Immigration dagegen in einer völlig anderen Ausgangssituation.

Diesen Unterschied möchte ich an Hand von zwei Punkten illustrieren, die mögliche Erklärungen für die verschiedenen starke Ausprägung der Binnenintegrationen bieten. Das ist erstens die Konfrontation der persönlichen Vorstellungen der Migranten und Migrantinnen mit den realen Problemen der Immigration und der Umgang mit dieser Realität. Dabei spielt eine wichtige Rolle, auf welche institutionellen oder informellen Kapitalien sich die Migranten und Migrantinnen in Deutschland stützen können. Zweitens stehen die Immigranten unter dem Druck, ›beweisen‹ zu müssen, daß sie ›zu Recht‹ Aufnahme gefunden haben. Dieser Druck wird bewußt oder unbewußt von Seiten der deutschen Gesellschaft ausgeübt und meist ebenfalls unreflektiert von dem Immigranten empfunden.

1. Wie wird die eigene Situation in Deutschland gesehen, wie steht die Realität hier zu den früheren Vorstellungen? Welches institutionelle und informelle Kapital steht den Migranten und Migrantinnen hier zur Verfügung?

Die jüdischen Immigranten waren sich vor der Ausreise bewußt, daß sie in ein ihnen noch *fremdes* Land reisen, in dem sie ihren Platz erst werden finden müssen. Die Schwierigkeiten der Emigration (z. B. Fremdheit und Gefahr der Vereinsamung) sind ihnen zu einem Teil bekannt gewesen. Hierzu trägt auch die Geschichte des jüdischen Volkes und die Traditionen der jüdischen Diaspora bei. Täuschungen über die Realität in Deutschland und die Schwierigkeiten der Integration

beschränken sich vor allem auf die Schwierigkeit des Spracherwerbs. Da die jüdischen Immigranten akzeptieren, daß sie in Deutschland fremd sind, können sie sich als Fremde solidarisieren und ein Netz gegenseitiger Hilfe ausbauen. In der Jüdischen Gemeinde werden die symbolischen Bindungen zum Herkunftsland aufrechterhalten. Sowohl durch russische Kulturveranstaltungen als auch als Treffpunkt. Es ist zu erwähnen, daß der Jüdischen Gemeinde an sich bereits eine transstaatliche Idee innewohnt. Die Zerstreung der Angehörigen der jüdischen Religion und die Ausrichtung dieser weltweiten Gemeinden auf Israel als Zentrum bilden eine enge symbolische Bindung zwischen den einzelnen jüdischen Gemeinden.

Die Jüdische Gemeinde bildet einen Ort, an dem sich die Immigranten und Immigrantinnen in ihrer Identität als *Migranten* treffen können. In dieser Umgebung können die Probleme der Emigration besprochen werden, können Traditionen aus dem Herkunftsland bewahrt und Kontakte aufrecht erhalten werden. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, daß die Migranten eine emotionale Bindung zum Judentum haben oder aufbauen. Häufig hat die Gemeinde als Treffpunkt eine rein instrumentelle Bedeutung (vgl. Tress 1998). Durch die Kontaktaufnahme bereits vor ihrer Ausreise zu einer deutschen Institution, der deutschen Jüdischen Gemeinde, wird der Grundstein gelegt für die spätere Gruppensolidarität. Das institutionelle und informelle soziale Kapital steht allen offen. Die jahrhundertealte Tradition der Diaspora hat ein System von Auffangmechanismen für neue Immigranten und Immigrantinnen entwickelt. Für sie ist also die Situation der Orientierungslosigkeit, des Verlorenenseins und der Unkenntnis deutscher Verhältnisse zu keiner Zeit so unsicher wie für rußlanddeutsche Immigranten.

Die Rußlanddeutschen hingegen geraten nach der Immigration in ein Vakuum von sozialen und symbolischen Bindungen, was meist als ›Identitätskrise‹ beschrieben wird. In der Sowjetunion als Deutsche diskriminiert, haben sie das Gefühl verinnerlicht, Deutsche zu sein (vgl. Dietz/Roll 1998; Ködderitzsch 1997). Sie gingen deshalb davon aus, in Deutschland unter ihresgleichen leben zu können, ohne Ausgrenzung. Hier angekommen, stellte sich jedoch heraus, daß sie von den ›deutschen Deutschen‹ im täglichen Leben keineswegs selbstverständlich als Deutsche aufgenommen werden. Die Lebensweisen haben sich in den Jahrzehnten und z.T. Jahrhunderten der getrennten

Entwicklung ausdifferenziert. So kommt es, daß sich die Rußlanddeutschen in Sprache und Verhaltensweisen von den deutschen Deutschen z. T. stark unterscheiden.

Gerade wegen ihres ›Deutsch-Seins‹ werden die Probleme von der Außenwelt nicht ausreichend wahrgenommen. Der Realität entspricht, daß sich Aussiedler in Deutschland ebenso in einem für sie fremden Land wiederfinden, wie andere Immigranten aus diesen Ländern. Zu der Nichtbeachtung ihrer Probleme von offizieller Seite kommt das Fehlen sowohl an institutionellen als auch an informellen Beziehungen, die den Rußlanddeutschen institutionalisiertes soziales und kulturelles Kapital offenlegen könnten. Die Mittel für die Arbeit mit Aussiedlern werden jedoch trotz weiterer Zuwanderungen immer wieder gekürzt.

Lena beschrieb, wie die Unsicherheit der Zukunft vor allem deshalb so schwer auf ihnen lastete, weil diese Angst nicht ausgesprochen werden konnte – oder durfte.

»Die Eltern hatten natürlich auch ihre Probleme, ihre eigenen Ängste: wie sie hier ..., überhaupt: können sie oder nicht ... werden sie die Sprache lernen oder nicht ... was mit der Arbeit wird. Was bei uns schlecht war, daß wir das nicht anerkannt, und nicht darüber gesprochen haben in der Familie ...« (Lena: 7).

## 2. Wie *begründen* die Migranten und Migrantinnen, daß sie der deutschen Aufenthaltsgenehmigung *würdig* sind?

Beide der hier betrachteten Bevölkerungsgruppen erlebten vor ihrer Emigration in ihrem Herkunftsland Diskriminierung und Ausgrenzung. Während vor allem die älteren jüdischen Emigranten dennoch eine positive Bindung zu ihrem Herkunftsland behalten, Kontakte und diese Kultur bewußt pflegen, brechen Rußlanddeutsche den Kontakt häufig ganz ab. Das bedeutet die Ablehnung eines ganzen Lebensabschnittes und kann zu »Selbsthaß« führen, in dem die früher gelebte Kultur vollkommen abgelehnt und verleugnet wird. Damit hängt meines Erachtens auch die geringe Intensität des ausgebildeten transstaatlichen Raumes zusammen. Woher kommt nun dieser Abbruch der Beziehungen zum Herkunftsland? Aus meinen Beobachtungen folgere ich, daß die Immigranten und Immigrantinnen ihre Anwesenheit im aufnehmenden Land in irgendeiner Form ›rechtfertigen‹ müssen. Beide

Gruppen werden von der BRD aufgenommen, weil sie jeweils über eine bestimmte Eigenschaft verfügen: Die Rußlanddeutschen sind deutsch, die Juden sind jüdisch und dürfen deswegen, als Flüchtlinge bis zu einem gewissen jährlichen Kontingent in die BRD einreisen. Diese Eigenschaften müssen nachgewiesen werden – bürokratisch vor der Einreiseerlaubnis, moralisch im alltäglichen Leben in Deutschland. Nach meinen Beobachtungen erwartet die deutsche Gesellschaft von den Immigranten und Immigrantinnen eine Rechtfertigung ihrer Anwesenheit: Die Rußlanddeutschen müssen beweisen, daß sie Deutsche sind, die jüdischen Immigranten, daß sie ihre Religion wichtig nehmen (vgl. Westphal 1999).

Die jüdischen Immigranten fanden in den deutschen jüdischen Gemeinden eine Institution, in die sie sich relativ leicht eingliedern können. Hier haben sie die Möglichkeit, ihre Immigration zu rechtfertigen. Wenn sie Veranstaltungen in den Jüdischen Gemeindehäusern besuchen, hat dies aber nicht immer einen religiösen Hintergrund. Sie können – territorial *in* der Gemeinde – eine Veranstaltung besuchen, die weniger mit der jüdischen Religion als mit der russisch-sowjetischen Kultur zu tun hat, wie etwa das Gastspiel eines russischen Schauspielers.

Die Rußlanddeutschen müssen ihr ›Deutsch-Sein‹ beweisen, um ihre Immigration zu rechtfertigen. Das äußert sich z.T. bereits vor der Einreise, wenn sich Aussiedler taufen lassen, »sicherlich um den Erwartungshaltungen der Einheimischen und der Behörden zu genügen, sowie um die Chance auf soziale und politische Anerkennung als Aussiedler zu erhöhen« (Westphal 1999: 136). Für diese Rechtfertigung haben sie nicht nur viel mehr kritische Beobachter als die jüdischen Immigranten und Immigrantinnen. Die Beobachter sind auch weniger solidarisch gestimmt. Für eine Solidarisierung untereinander fehlt den Rußlanddeutschen die Legitimität. Sie sind nun Deutsche unter Deutschen in Deutschland und haben damit jegliche Sonderstellung eigentlich verloren. Daß sie sich durch ihre Herkunft doch von den deutschen Deutschen unterscheiden, wird von offizieller Seite ignoriert. Würden sich die Rußlanddeutschen nun auf ihre *Besonderheit* berufen und dadurch solidarisieren, besteht für sie die Gefahr, die Rechtfertigung ihrer Immigration zu verlieren. Diese Solidarisierung wäre aber wiederum Grundlage für den Aufbau stärkerer Netzwerke, Organisationen und Gemeinschaften.

## KAPITEL 7

### DER DOPPELTE DOPPELPASS. TRANSSTAATLICHKEIT, MULTIKULTURALISMUS UND DOPPELTE STAATSBÜRGERSCHAFT

JÜRGEN GERDES<sup>1</sup>

*»Soziale Integration meint ein gelungenes Verhältnis von Freiheit und Bindung.« (Bernhard Peters)*

*Dies läßt sich nicht nur auf Nationalstaaten, Familien und Vereine anwenden, es läßt sich auch auf eine erfolgreiche Fußballmannschaft ohne Einschränkung übertragen. Während es nicht leicht ist, das jeweilige komplexe Mischungsverhältnis von Freiheit und Bindung für verschiedene Gruppen und soziale Einheiten im einzelnen anzugeben, ist dies glücklicherweise beim Fußballspiel einfacher und unmittelbar sichtbar: Es bedarf sowohl bestimmter entwickelter individueller technischer Fertigkeiten und einer gewissen selbständigen Durchsetzungskraft der einzelnen Leistungsträger als auch der guten gegenseitigen Absicherung, des gelingenden Zusammenspiels, vor allem des präzisen gegenseitigen Anspiels, wenn die Chance gegeben ist. Beide Aspekte können sich im Idealfall gegenseitig befördern. Ausdruck eines besonderen Momentes solchen gelungenen Zusammenspiels, einer sich spontan einstellenden richtigen Beziehung zwischen individueller Distanz und kollektiver Nähe, ist m. E. der Doppelpaß, in einer entwickelteren Form der doppelte Doppelpaß. Daß diese Art der Integration und des intuitiven gegenseitigen Verständnisses manchmal auch unter Spielern sehr unterschiedlicher Kultur und Nationalität, die sich ansonsten nur wenig oder gar nicht verständigen können, spontan gelingen kann, ist nicht erst bekannt, seit Frankreich überraschend Weltmeister geworden ist. Aber auch wenn bereits der einzelne Doppelpaß als ein soziales System aufgefaßt werden muß (Hartmut Esser), ist der Nationalstaat kein Fußballspiel und noch weniger wahrscheinlich ist, daß Argumente die Rolle von Spielern übernehmen könnten und ein gelungener Abschluß einer solchen Kombination, abseits oder nicht, als Tatsachenentscheidung allgemein anerkannt werden könnte. Aber das macht wenigstens das Fußballspiel attraktiv.*

## Einleitung

Mit dem Beginn des Jahres 2000 gilt in Deutschland ein neues Staatsangehörigkeitsrecht. Nach einer kurzen und heftigen öffentlichen Debatte, die kurzfristig alle anderen politischen Themen in den Hintergrund drängte, hat die seit Ende 1998 amtierende rotgrüne Koalition im März 1999 die weitestreichende Reform des bis dahin geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsrechts von 1913 beschlossen, um damit langjährigen Forderungen vieler politischer und gesellschaftlicher Akteure nach einem ›modernem‹ deutschen Staatsangehörigkeitsrecht zu entsprechen. In den teilweise hitzigen öffentlichen und politischen Diskussionen stand neben der erleichterten Einbürgerung lange in Deutschland lebender AusländerInnen und der Frage des automatischen Staatsangehörigkeitserwerbs der zweiten und dritten Generation durch Geburt im Inland – also der Ergänzung des Abstammungsprinzips (*ius sanguinis*) um das Territorialprinzip (*ius soli*) – die Frage im Mittelpunkt, ob weiterhin im Regelfall der Einbürgerung die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt werden sollte oder aber doppelte Staatsbürgerschaft in größerem Umfang hingenommen werden könnte als bisher. Im Kern umstritten dabei war (und ist nach wie vor) die Frage, ob die Hinnahme doppelter Staatsbürgerschaft der Integration der im Land lebenden AusländerInnen dient oder zuwiderläuft. Diesem Fokus des teilweise emotional aufgeladenen Streits, der auf seiten von CDU und CSU die Organisation einer Unterschriftenkampagne gegen die doppelte Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, korrespondiert das übliche Verständnis von Staatsbürgerschaft, das territorial und sozial relativ abgeschlossene und zeitlich intergenerationale politische Gemeinschaften in der bekannten Form von Nationalstaaten voraussetzt. Merkwürdigerweise kamen in dieser Debatte die Themen, die heute die Sozial- und Politikwissenschaft unter den Stichworten ›Globalisierung‹ und ›Transstaatlichkeit‹ (zur Abgrenzung der Begriffe vgl. ausführlich Faist, Kap. 1 in diesem Band) offenbar hauptsächlich beschäftigt, kaum oder gar nicht zur Sprache. Wollte man sich über das Medium des Staatsbürgerschaftsrechts einer nationalstaatlichen ›Souveränität‹ versichern, die ansonsten in vielfacher Hinsicht fraglich geworden ist?

Das traditionelle Verständnis von Staatsbürgerschaft beruht auf der Annahme, daß sich die meisten Aktivitäten und sozialen Bezüge von

BürgerInnen in Familien, Nachbarschaften, Gruppen, Vereinen und Organisationen innerhalb der territorialen, kulturellen, rechtlichen und politischen Grenzen von Nationalstaaten vollziehen. Damit wird auch vorausgesetzt, daß sich die wesentlichen Interessen der Menschen im politischen Prozeß innerhalb von Nationalstaaten zur Geltung bringen können und daß aufgrund dessen ein gewichtiges Maß der moralischen Motive und Orientierungen sowie der affektiven Bindungen sich innerhalb nationalstaatlicher Grenzen verorten läßt und sich deshalb auch zu einem gewissen Teil auf die Grundlagen – die nationale Tradition, die Verfassung, die Institutionen – des Nationalstaats selbst bezieht, der viele der Werte und Aktivitäten, die im Leben der Menschen Bedeutung haben, durch Recht und Politik ermöglicht. Transstaatliche soziale Räume scheinen diese Kongruenz von Lebenswelten und Nationalstaaten in Frage zu stellen.

Ich möchte deshalb hier der Frage nachgehen, ob und inwieweit die Gewährung doppelter Staatsbürgerschaft sich als eine angemessene normative Antwort auf die empirische Realität und Identität von Personen verstehen läßt, die sich in verschiedener Weise in den in diesem Sammelband beschriebenen transstaatlichen Räumen bewegen. In diesen transstaatlichen Räumen entstehen zunehmend ›synkretistische oder ›multiple‹ Identitäten, deren ›transnational lives in themselves may become a strategy of survival and betterment« (Faist 1998: 217). Verschiedene Typen transstaatlicher Räume verknüpfen die Lebenswelten und -perspektiven von Individuen mit mehr als nur einem Nationalstaat (vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band). So muß die Frage der Legitimität doppelter Staatsbürgerschaft gerade auch in diesem Zusammenhang gestellt werden und kann nicht nur bezogen sein auf die Frage der Integration in den Nationalstaat. Ich möchte aber beide Perspektiven im Auge behalten, weil ich glaube, daß zur gelingenden Integration immer die Gewährung und Anerkennung relativer Autonomie von Personen und Gruppen gehört. Die Frage der Integration von Einwanderern ist ja bereits durch den vielbeschworenen Begriff des Multikulturalismus neu verhandelt worden. Die zahlreichen normativen Beiträge zur Frage der Gewährung von politischen Maßnahmen und (Gruppen-)Rechten, die sich auf unterschiedliche Aspekte kultureller Differenz unter den Stichworten ›differenzierter‹ oder ›multikultureller‹ Staatsbürgerschaft beziehen, stellen dabei wichtige Kriterien zur Verfügung, die sich, auch wenn sie auf die Modi der Integration

innerhalb von Nationalstaaten bezogen sind, auf die Begründbarkeit doppelter Staatsbürgerschaft ausdehnen lassen.

Mein Argument ist, kurz gesagt, daß doppelte Staatsbürgerschaft sich in doppelt doppelter Weise begründen läßt. Zunächst läßt sich doppelte Staatsbürgerschaft sowohl aus der Perspektive der betreffenden *Personen* als auch aus der Perspektive der beteiligten *Staaten* verteidigen. Dann gibt es Argumente auf beiden Seiten, die in einer konventionellen *nationalstaatlichen Perspektive* für die Toleranz gegenüber doppelter Staatsbürgerschaft sprechen: als notwendige, aber indifferente Hinnahme zugunsten der Verwirklichung höherwertiger normativer Ziele, also sozusagen als ein Mittel zum Zweck, insbesondere der rechtlich gleichheitlichen Inklusion der lange im Land lebenden AusländerInnen oder als ein Gebot des Demokratieprinzips. Aber es gibt auch Gründe, den Status doppelter Staatsbürgerschaft in transstaatlicher bzw. *postnationaler Perspektive* nicht nur als tolerabel, sondern als erwünscht, also sozusagen als ein Ziel an sich, zu betrachten: Doppelte Staatsbürgerschaft ist geeignet, (im Namen der Individuen) multinationale oder bikulturelle Identitäten anzuerkennen und die Aufrechterhaltung transstaatlicher sozialer und symbolischer Bindungen zu erleichtern und (aus der Sicht der Staaten) zu internationaler Kooperation und interkultureller Toleranz beizutragen. Die z. T. emotional aufgeladene öffentliche Debatte in Deutschland vor der inzwischen verabschiedeten Reform des Staatsangehörigkeitsrechts hatte eine doppelte Schlagseite: Zum einen dominierten die staatlichen Interessen über die Belange der betreffenden Personen, zum anderen wurde die Auffassung, daß doppelte Staatsbürgerschaft im Namen nationalstaatlicher Souveränität und in staatsrechtlicher Perspektive – gemäß der Begriffsprägung des Bundesverfassungsgerichts – als ein »Übel« zu betrachten sei, das nur dann »hingenommen« werden kann, wenn wichtigere Ziele auf dem Spiel stehen und sich gleichzeitig keine nachhaltigen rechtlichen und politischen Probleme daraus ergeben, eigentlich von niemandem in Frage gestellt.

Ich werde zunächst kurz und grob die Bedeutung von Staatsbürgerschaft darstellen, um danach ein paar wenige, aber wichtige Aspekte der historischen und internationalen Entwicklung des Staatsangehörigkeitsverständnisses und der entsprechenden Rechtsregeln anzudeuten. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung individueller Rechte und zwischenstaatlicher Kooperation gibt es heute eine international all-

gemeine Tendenz zur immer weiterreichenden Tolerierung von doppelter Staatsbürgerschaft. Da die Gegner doppelter Staatsbürgerschaft in Deutschland immer wieder gern auf das Völkerrecht und die angebliche internationale Übereinstimmung, doppelte Staatsbürgerschaft so weit wie möglich zu vermeiden, verweisen, gehe ich dabei auch kurz auf das Europaratsabkommen von 1963 ein. Im nächsten Abschnitt beschreibe ich kurz die wesentlichen Inhalte der beschlossenen Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutschland und vergleiche dies unter den hier relevanten Gesichtspunkten mit dem Staatsangehörigkeitsrecht anderer europäischer Länder. Dabei stellt sich heraus, daß diese Reform in seltsamer Weise, weil sozusagen in zwei entgegengesetzten Richtungen, vom europäischen Durchschnitt abweicht: Bei dem neuerdings geltenden *ius soli* für in Deutschland geborene Kinder von AusländerInnen ist es so liberal wie nirgendwo sonst; hinsichtlich der Toleranz gegenüber Fällen doppelter Staatsbürgerschaft ist es so restriktiv wie kaum irgendwo sonst. In der Betrachtung normativer Konzepte des Multikulturalismus – im darauffolgenden Abschnitt – lassen sich einige wichtige Argumente finden, die sich auch für die Verteidigung von doppelter Staatsbürgerschaft eignen. Insbesondere die im Rahmen des Multikulturalismus begründete Politik der Anerkennung weist die Institution doppelter Staatsbürgerschaft – im Hauptabschnitt – im Effekt *auch* als ein multikulturelles Recht aus, allerdings ohne daß bestimmte gewichtige Einwände gegen multikulturelle Gruppenrechte in gleicher Weise auch auf doppelte Staatsbürgerschaft zutreffen würden; im Gegenteil, eben diese Einwände unterstützen die Argumente für doppelte Staatsbürgerschaft. Die normativen Gründe für Multikulturalismus wie für doppelte Staatsbürgerschaft lassen sich dabei danach sortieren, ob sie einer Politik der Indifferenz oder einer Politik der Differenz entsprechen, d.h. ob die jeweilige kulturelle Differenz passiv hingenommen werden kann oder als wünschenswert betrachtet wird und gar staatliche Unterstützung verdient. Wo es sich anbietet, werde ich Aspekte der öffentlichen Debatte in Deutschland einfließen lassen; in einem kurzen Schlußteil werde ich unter Bezug auf die vorherigen Überlegungen explizit einige ungünstige Konsequenzen des neuen deutschen Staatsangehörigkeitsrechts anmerken.

## Staatsbürgerschaft

Der Begriff der Staatsbürgerschaft ist in modernen liberal-demokratischen Staaten im Gegensatz zum Begriff der Staatsangehörigkeit ein normatives Konzept. In einem bloß formalen Sinn wird normalerweise eher von Staatsangehörigkeit gesprochen; gemeint ist die Mitgliedschaft in einem Staat, die damit korrespondierende Bindung an das staatliche Recht und die Unterstellung unter die Staatsgewalt. Einer allgemeinen und üblichen Definition des Staates entsprechend, die die drei notwendigen Komponenten Territorium, souveränes Regime (nach innen und außen) und Volk enthält, bedeutet Staatsangehörigkeit somit die eindeutige Identifikation der Personen, die das Volk eines Staates bilden, üblicherweise innerhalb der anerkannten Grenzen seines Territoriums leben und seiner Regierung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterliegen. *Staatsbürgerschaft* dagegen ist zweidimensional normativ aufgeladen: Sie betrifft zum einen die kollektive Autonomie bzw. Selbstgesetzgebung und zum anderen die gleiche individuelle Freiheit. Die Souveränität heutiger moderner Nationalstaaten gilt letztlich der Bewahrung und Verwirklichung dieser normativen Prinzipien.

Staatsbürgerschaft ist zunächst ein republikanisches Ideal und meint immer auch den normativen Gehalt der irgendwie vorgestellten Einheit von Regieren und Regiertwerden: StaatsbürgerInnen folgen den Gesetzen, die sie sich selbst gegeben haben bzw. an deren Generierung sie beteiligt sind und deren Geltung sie deshalb zustimmen (Walzer 1989: 212; van Gunsteren 1994: 36). War Staatsbürgerstatus und politische Mitwirkung in früheren Zeiten an bestimmte Merkmale und Qualifikationen, insbesondere z. B. Geschlecht und Eigentum, gebunden, von denen angenommen wurde, daß sie Autonomie, unabhängiges Urteil, politische Kompetenz und Gemeinssinn verbürgen, bezieht sich dieses Ideal der kollektiven Autonomie im Zeitalter der Volkssouveränität selbstverständlich auf alle mündigen BürgerInnen eines Nationalstaates: Jedes volljährige Mitglied soll im Prinzip durch politische Beteiligung und öffentliche Einflußnahme der jeweiligen rechtlich-politischen Ordnung zustimmen (können). Staatsbürgerschaft ist außerdem ein Rechtsstatus, d. h. die Menschenrechte sind in differenzierter Form als grundlegende gleiche Freiheits- und staatsbürgerliche Rechte in die Verfassung moderner Nationalstaaten eingelassen. Die den jeweiligen Rechten korrespondierenden Pflichten wer-

den je nach republikanischer oder liberaler Vorstellung von Staatsbürgerschaft unterschiedlich akzentuiert, sind aber logischerweise die andere Seite derselben Medaille. Klassisch entspricht der Souveränität nach außen die Wehrpflicht, der Souveränität nach innen die Steuerpflicht und Gehorsamspflicht gegenüber den Gesetzen, die m.a.W. wesentlich die Pflicht bedeutet, die gleichen Rechte und Freiheiten anderer zu respektieren<sup>2</sup>, aber in einem weitgehenden Grad auch die Pflicht, demokratische Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren.

Die einzige Qualifikation, die bei StaatsbürgerInnen moderner Nationalstaaten vorausgesetzt wird, ist die Affinität zur Nation bzw. politischen Gemeinschaft (Preuß 1998b), also die Identifikation mit einem sich selbst regierenden Kollektiv, die eine Balance von Interessen und Gemeinsinn innerhalb der Individuen und von Rechten und Pflichten innerhalb der politischen Gemeinschaft herstellt. Das Problem aber ist, daß unter modernen Bedingungen unklar ist, was diese Affinität und kollektive Identität in Nationalstaaten ausmacht:

»Nation« ist ein Begriff, der, wenn überhaupt eindeutig, dann jedenfalls nicht nach empirischen gemeinsamen Qualitäten der ihr Zugerechneten definiert werden kann. Er besagt im Sinne derer, die ihn jeweilig gebrauchen, zunächst unzweifelhaft: daß gewissen Menschengruppen ein spezifisches Solidaritätsempfinden anderen gegenüber *zuzumuten* sei, gehört also der Wertsphäre an. Weder darüber aber, wie jene Gruppen abzugrenzen seien, noch darüber, welches Gemeinschaftshandeln aus jener Solidarität zu resultieren habe, herrscht Übereinstimmung« (Weber 1972: 528, Hervorhebung im Original).

Ein bestimmter Vorrat an diffuser Solidarität, der über Interaktionen im Rahmen direkter gegenseitiger persönlicher Bekanntschaft hinausgeht und die notwendigen intersubjektiven Bindungen, Loyalitäten und wechselseitigen »speziellen Verpflichtungen« (vgl. Habermas 1992: 654-660) stiftet, ist insofern ein konstitutiver Bestandteil der Staatsbürgerschaft, als nur so die partielle und parallele Realisierung der normativen Ideale Freiheit, Gleichheit und Demokratie vorstellbar ist. In heutigen Nationalstaaten ist davon auszugehen, daß das jeweilige Nationenverständnis und der damit vorhandene Vorrat an Solidarität in einem im Einzelfall variierenden Mischungsverhältnis von partikularen und universellen, kulturspezifischen und politisch-rechtlichen Elementen besteht.<sup>3</sup> Ein Verständnis gemeinsamer Abstammung, ei-

ner bestimmten nationalen Tradition, einer historischen Schicksalsgemeinschaft usw. bestimmen das Besondere einer Nation gerade durch die Unterscheidung zu anderen Nationen; der Bezug auf Volkssouveränität, Menschenrechte, gleiche Staatsbürgerrechte, ›Verfassungspatriotismus‹ bestimmt eine Nation auch am Beispiel anderer Nationen und universeller Normen der Staatengemeinschaft. Insbesondere die Frage, in welchem Verhältnis sich diese beiden Dimensionen im Rahmen eines bestimmten Nationenverständnisses befinden und welche Elemente überwiegen, ist im Hinblick auf das jeweilige Verständnis von Staat und StaatsbürgerInnen und den entsprechenden Zugangsregeln von Bedeutung. Im Rahmen dieser grundlegenden Ambivalenz können politische Akteure in aktuellen Debatten über Staatsangehörigkeitsrecht und Staatsverständnis verschiedene Elemente mobilisieren, die eher ab- und ausgrenzen oder solche, die eher einschließen.

### Staatsangehörigkeitsrecht und internationale Lage

Jeder Staat entscheidet im Rahmen seiner souveränen Selbstbestimmung, an welche Kriterien er den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit knüpft. Die einzigen Bedingungen der internationalen Anerkennung einer Staatsangehörigkeit sind, daß eine bestimmte Anknüpfung an die jeweilige staatliche Rechtsordnung besteht, daß der Staatsangehörige in einer näheren tatsächlichen Beziehung zu dem betreffenden Staat steht (›genuine link‹) und daß die gleiche Selbstbestimmung anderer Staaten geachtet wird (vgl. z.B. Renner 1993: 20). Weitere Einschränkungen können sich nur durch zwischenstaatliche und internationale Vereinbarungen ergeben.

#### *Zuschreibungs- und Erwerbsregeln der Staatsbürgerschaft*

Bei der Frage nach der Zuordnung von Staat und StaatsbürgerInnen muß man zunächst zwischen Zuschreibungsregeln bei Geburt und Erwerbsregeln der Einbürgerung unterscheiden. Zuschreibungsregeln gibt es nur zwei: Entweder eine Person ist bzw. wird StaatsbürgerIn des Staates, auf dessen Territorium sie geboren ist (*ius soli*), oder eine Person bekommt qua Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter und/oder des Vaters (*ius sanguinis*). Isoliert betrachtet ist entgegen häufiger heutiger Einschätzung das *ius sanguinis* nicht in jedem Fall

ein ›vormodernes‹ Zuschreibungsprinzip, weil bei zunehmender geographischer und grenzüberschreitender Mobilität die Geburt auf dem Territorium eines Staates eher zufällig sein kann, während durch den familialen Sozialisierungseffekt eher darauf geschlossen werden kann, daß das jeweilige Kind eine Bindung zum Staat seiner Eltern entwickelt.<sup>4</sup> Im Prinzip sind jedoch beide Varianten in isolierter Anwendung zu restriktiv, weswegen praktisch alle Staaten eine je spezifische Kombination beider Regeln bevorzugen. Aber so entstehen sozusagen von selbst doppelte Staatsangehörigkeiten: nämlich immer dann, wenn jemand auf dem Territorium eines Staates zur Welt kommt, wo das *ius soli* gilt, aber gleichzeitig Eltern eines Staates hat, der dem *ius sanguinis* folgt. Darüber hinaus wird in den meisten Staaten das Prinzip geschlechtlicher Gleichberechtigung auch auf die Regeln des Staatsangehörigkeitsrechts angewandt, wodurch das *ius sanguinis* bei Müttern und Vätern gilt, was wiederum im Fall binationaler Ehen oder Partnerschaften sozusagen naturwüchsig zur doppelten Staatsbürgerschaft bei Kindern führt, wenn beide Staaten der Eltern dem *ius sanguinis* folgen. Im Fall der Einbürgerungsregeln hängt das Entstehen doppelter Staatsbürgerschaft zum einen davon ab, ob und in welchem Umfang der Immigrationsstaat die Aufgabe des bisherigen Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung der Einbürgerung macht, zum anderen ob und unter welchen Bedingungen der Emigrationsstaat eine Verzichtsmöglichkeit der Staatsangehörigkeit überhaupt vorsieht oder gar in diesem Fall automatisch ausbürgert.

### *Staaten und Individuen*

Die geltenden Regeln des Erwerbs und Verlusts der Staatsbürgerschaft verteilen in unterschiedlichen Kombinationen und Varianten die Entscheidungskompetenzen über den Zugang zu nationalstaatlichen politischen Gemeinschaften auf Staaten und Individuen. Auf der Seite der Individuen drückt sich dies im Ausmaß individueller Rechte aus, die das Staatsangehörigkeitsrecht betreffen: das Recht auf Staatsangehörigkeit, das Recht auf Auswanderung und Wechsel der Staatsangehörigkeit (Art. 13 und 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) sowie individuelle Einbürgerungsansprüche für bestimmte Personenkategorien. Auf der Seite der Staaten sind es Ermessensentscheidungen der Behörden im Namen staatlicher Interessen. Beeinflußt

wird das Staatsangehörigkeitsrecht von dem jeweils historisch gewachsenen Verständnis von Nation und politischer Gemeinschaft (vgl. insbesondere Brubaker 1994; Bauböck 1995). Zudem sind das (eher konfliktive oder eher kooperative) Verhältnis koexistierender Nationalstaaten sowie Ausmaß und Gehalt internationaler Konventionen und supranationaler Institutionen von weitreichendem Einfluß, insbesondere hinsichtlich der Rechtsregeln in bezug auf doppelte Staatsbürgerschaft.

Insgesamt gab es mit der Entfaltung der normativen Gehalte der Verfassungen und aufgrund internationaler Menschenrechtspakten in der Nachkriegszeit eine weitergehende Berücksichtigung von Individualrechten (für Deutschland vgl. z.B. Wallrabenstein 1999). Dies gilt zum einen für Nichtstaatsangehörige innerhalb von Nationalstaaten, denen durch internationale Abkommen und supranationale Regime zunehmend mehr Rechte eingeräumt wurden (Soysal 1994).<sup>5</sup> Ein augenfälliges Beispiel ist die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Aber dies gilt auch mit direkten Auswirkungen auf das Staatsangehörigkeitsrecht selbst wie im Fall der Konvention über die Verminderung von Staatenlosigkeit von 1961 und des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit von 1973. Dabei »produzierte«  
sozusagen die Entwicklung hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter im Staatsangehörigkeitsrecht direkt doppelte Staatsbürgerschaften. Mit dem New Yorker Abkommen von 1957 wurde die staatsangehörigkeitsrechtlich vom Ehemann völlig abhängige Stellung der Frau, die früher ihre eigene Staatsangehörigkeit bei Heirat eines anderen Staatsangehörigen sofort verlor und dessen Staatsangehörigkeit erwarb, revidiert. Das Recht auf eine eigene, vom Ehemann unabhängige Staatsangehörigkeit haben immer mehr Länder in ihre Staatsangehörigkeitsgesetze eingebaut, gleichzeitig aber im Namen des Schutzes der Familieneinheit eine erleichterte Einbürgerung ermöglicht. Das Prinzip geschlechtlicher Gleichberechtigung wurde dann zunehmend auch auf das *ius sanguinis* dergestalt ausgedehnt, daß die Kinder sowohl die Staatsangehörigkeit des Vaters als auch diejenige der Mutter erhalten (de Groot 1989: 308-312).

Mit Blick auf doppelte Staatsbürgerschaft lassen sich historisch und international sehr grob und idealtypisch drei Phasen unterscheiden (vgl. ausführlich Spiro 1997):

In der ersten Phase der Entstehung von Nationalstaaten war die

Definitionsmacht auf der Seite des Staates. Die Staatsangehörigkeit galt als ein Verhältnis ewiger Treue und unbedingter Untertanenpflicht. Es gab überwiegend weder ein Recht auf Verzicht auf die Staatsangehörigkeit noch wurden die legalen Konsequenzen einer anderweitigen Einbürgerung akzeptiert, insoweit sie mit den ursprünglichen Pflichten kollidierten. Individuen galten als Ressourcen zur staatlichen Disposition in der Konkurrenz mit anderen Staaten, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Steuer- und Wehrpflichtige. Das Verhältnis von Staat und Individuum galt i. d. R. als natürlich, ewig und unauflösbar.

Die zweite Phase nationalstaatlicher Exklusivität war gekennzeichnet von einem fragilen internationalen Gleichgewicht konkurrierender Nationalstaaten um Macht und Einfluß. Zwar hat sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts das individuelle Recht auf Verzicht der Staatsbürgerschaft weitgehend durchgesetzt<sup>6</sup>, aber doppelte Staatsbürgerschaft mußte als potentielle Quelle zwischenstaatlicher Konflikte im Interesse staatlicher Souveränität ausgeschlossen werden. Staatsangehörigkeitsrechtlich dominierten insofern zwei Regeln. Erstens: Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist der Preis der Annahme einer anderen. Die meisten Staaten der ursprünglichen Staatsangehörigkeit bürgerten automatisch aus, wenn ihre Angehörigen sich in einem anderen Staat einbürgern ließen oder gar bereits dann, wenn andere signifikante Anzeichen auf eine politische oder gesellschaftliche Loyalität zu einem anderen Staat schließen ließen, z.B. durch den Eintritt in den Wehrdienst eines anderen Staates oder die Übernahme politischer Ämter oder gar – wie im Fall der USA – durch die Teilnahme an politischen Wahlen im Ausland. In einigen Fällen machten auch die Immigrationsstaaten bereits die Einbürgerung von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig. Zweitens: Viele Staaten versuchten, das Problem der durch Geburt bedingten doppelten Staatsangehörigkeit dadurch zu bewältigen, daß die Betroffenen sich bei Volljährigkeit für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden hatten oder andernfalls ausgebürgert zu werden. Doppelte Staatsbürgerschaft galt als eine potentielle Quelle von Landesverrat, Spionage und anderen subversiven Aktivitäten. Das Verhältnis von Staat und BürgerIn galt nunmehr als zunehmend freiwillig, beendbar, aber singulär.

Die dritte Phase, seit der Endphase des Kalten Kriegs, ist gekennzeichnet durch eine allmählich zunehmende Toleranz gegenüber doppelter Staatsbürgerschaft. Die Allianzen von Nationalstaaten dehnten

sich in der Reichweite aus und die internationale Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen im Rahmen supranationaler Regime und internationaler Organisationen verdichtete sich. Damit verlor die potentielle Subversivität doppelter Staatsangehöriger in vielen Fällen ebenso an Bedeutung wie deren Präsenz als möglicher Kriegsanaß. Aufgrund zunehmender Übereinstimmung in den westlichen Demokratien über die wesentlichen politischen Grundwerte, die auch in anderen Teilen der Welt zunehmend Einfluß erlangten, und der Einsicht, daß Demokratien keine Kriege gegeneinander führen, relativierte sich der einst so bedrohliche Bedeutungsgehalt ›doppelter‹ Loyalität. In den westlichen Ländern gibt es inzwischen eine weitgehende Tendenz, die Einbürgerung von ImmigrantInnen immer weniger von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen (Hailbronner 1992: 98-109). Auch auf der Seite der Verlustregeln gibt es entsprechende Tendenzen. Einige der Staaten, die bei Einbürgerung in einem anderen Staat in der Vergangenheit den Verlust der Staatsangehörigkeit vorsahen, haben ihr Staatsangehörigkeitsrecht in dieser Hinsicht auf verschiedene Weise geändert, so daß die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit in größerem Umfang möglich ist.<sup>7</sup> Das Verhältnis von Staat und BürgerIn wird in diesem Sinn noch stärker als freiwillig und individuell bestimmt aufgefaßt, wobei sich zudem doppelte Bindung und Mitgliedschaft nicht notwendig ausschließen (vgl. auch Franck 1996).

### *Europaratsabkommen*

Nach der Haager Konvention von 1930, das als erstes bedeutendes internationales Abkommen eine weitgehende Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit zum Ziel hatte, ist heutzutage vor allem das *Europaratsübereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit aus dem Jahre 1963* für Deutschland völkerrechtlich relevant. Wie schon die Haager Konvention hat es aber eine doppelte Zielsetzung: zum einen die Mehrstaatigkeit weitgehend zu verringern; zum anderen die mögliche Kollision der Wehrpflicht dahingehend zu regeln, daß sie nur gegenüber einem der Vertragsstaaten zu leisten ist. Die Regelung der Wehrpflicht ist aber logischerweise nur dann »ein sinnvolles Ziel, wenn man davon ausgeht, bei der Verringerung der Fälle der Mehrstaatigkeit nur begrenzt erfolgreich zu sein« (Rittstieg 1990: 1403f.). Der Regelungsgehalt hinsichtlich der Verringerung von Mehrstaatigkeit ist

dabei in vielfältiger Hinsicht eingeschränkt: Das Abkommen ist nicht von allen Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnet worden,<sup>8</sup> verpflichtet Deutschland also nur gegenüber den Vertragsstaaten.<sup>9</sup> Der Vertrag erfaßt darüber hinaus nur Einbürgerungsfälle, nicht die Zuschreibung der Staatsangehörigkeit qua Geburt (Hailbronner 1992: 47). Außerdem gibt es eine Anlage zum Abkommen, die eine Reihe von Ausnahmen vorsieht, unter denen auch bei Einbürgerung auf die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft verzichtet werden kann. Hierunter ist Ziffer 3 besonders weitreichend, insofern hier »die allgemeine Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft mit Zustimmung des Einbürgerungsstaates« vorgesehen ist (Hailbronner 1992: 48). Deutschland hat sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten (Silagi 1993: 312). Umstritten ist, ob sich der Verpflichtungsgehalt nur auf den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit oder auch auf die Voraussetzungen des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit erstreckt, m.a.W. ob sich die Verpflichtung nur auf die Möglichkeit des ursprünglichen Heimatstaats erstreckt, MehrstaaterInnen aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu entlassen, oder auch auf den einbürgernden Staat, den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung zu verlangen. Selbst wenn man die restriktive Interpretation nicht akzeptiert (z. B. Rittstieg 1990: 1405), ist immer noch von einer zwischenzeitlichen Relativierung des Regelungsgehalts durch faktische uneinheitliche Auslegung und die Einbürgerungspraxis anderer Vertragsstaaten auszugehen (vgl. Hailbronner 1992: 49). Inzwischen gibt es ein Zusatzprotokoll vom 2. Februar 1993, das im wesentlichen vorsieht, »daß ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates auf Antrag erwirbt, seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten kann, wenn er in dem Antragsland geboren und dort ansässig ist bzw. vor der Vollen- dung des 18. Lebensjahres dort ansässig war« (Goes 1997: 93). Deutschland hat diese Änderung bislang abgelehnt. Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997 stellt den Vertragsstaaten die Gewährung der Doppelstaatigkeit auch bei Einbürgerung in weitem Umfang frei (Hailbronner 1999: 52). Das Übereinkommen enthält keine Aussage mehr über die Unerwünschtheit von Mehrstaatigkeit (Kreuzer 1997: 129).

## Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht

Seit März 1999 hat Deutschland infolge des Regierungswechsels im September 1998 ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz, das am 1.1.2000 in Kraft getreten ist. Es ist zweifellos das Verdienst der neuen rot-grünen Koalition, eine Reform entschlossen vorangetrieben zu haben, die seit Jahren von allen demokratischen Parteien für notwendig erachtet und die vielfach debattiert worden war, über deren Inhalt man sich jedoch bis dahin mehrheitlich nicht hatte einigen können. In Richtung auf eine Annäherung an europäische Standards der rechtlichen Inklusion von Einwanderern ging es der Regierung von SPD und Grünen im wesentlichen um zwei Punkte: zum einen sollte im Rahmen der Zuschreibung der Staatsbürgerschaft qua Geburt das bislang ausschließliche *ius-sanguinis*-Prinzip um *ius-soli*-Elemente ergänzt werden, um in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft zu verleihen; zum anderen sollte der prinzipielle Einbürgerungsanspruch in Deutschland lebender AusländerInnen sowohl hinsichtlich der erforderlichen Aufenthaltsdauer als auch der Bedingungen ermäßigt werden.<sup>10</sup> Insbesondere sollte die Einbürgerung prinzipiell nicht mehr von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden, weil diese Bedingung mit guten Gründen als das wichtigste motivationale Hindernis galt, das AusländerInnen davon abhielt, ihren Einbürgerungsanspruch auch wahrzunehmen. Mögliche doppelte Staatsbürgerschaft sollte also in den Fällen hingenommen werden, in denen ansonsten die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Ergebnis des nunmehr verabschiedeten Reformkompromisses der Regierungskoalition mit der F.D.P., der aufgrund einer kurzen und heftigen öffentlichen Debatte und veränderter Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat infolge des Regierungswechsels in Hessen erfolgte, ist nun aber hochgradig seltsam und ambivalent im Verhältnis zu internationalen und europäischen Standards: nahezu beispiellos weitgehend im Maße der *ius-soli*-Ergänzung, gleichzeitig ebenso beispiellos restriktiv hinsichtlich der möglichen Hinnahme doppelter Staatsbürgerschaft.

*Ius soli*

Der Reformkompromiß in bezug auf das ergänzende *ius soli* übertrifft nicht nur das ursprünglich im Koalitionsvertrag anvisierte Ziel, sondern ebenso die vergleichbaren Regeln in fast allen anderen europäischen Staatsangehörigkeitsgesetzen. Nach dem ursprünglichen Vorschlag im Koalitionsvertrag sollte die sogenannte dritte und »zweiundeinhalbte« Generation qua Geburt automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten:

»Kinder ausländischer Eltern erhalten mit Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil bereits hier geboren wurde oder als Minderjähriger bis zum 14. Lebensjahr nach Deutschland eingereist ist und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt.«<sup>11</sup>

Demgegenüber gilt das *ius soli* nach dem neuen Gesetz nunmehr für die zweite Generation der Einwanderer:

»Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil 1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und 2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.«<sup>12</sup>

In Frankreich, das auf dem europäischen Kontinent in dieser Hinsicht nach wie vor die weitestgehenden Regelungen hat, gilt ein eindeutiges *ius soli* – die Zuschreibung der Staatsbürgerschaft durch Geburt im Staatsgebiet – nur für die *dritte* Generation, also für in Frankreich geborene Kinder mit mindestens einem auf französischem Boden geborenen Elternteil. Die *zweite* Generation – also in Frankreich geborene Kinder, deren Eltern nicht in Frankreich geboren wurden – erwerben die Staatsangehörigkeit erst automatisch bei Erreichen der Volljährigkeit oder können ab dem 16. Lebensjahr von sich aus dafür optieren oder deren Eltern schon ab dem 13. Lebensjahr.<sup>13</sup> Ein eindeutiges *ius soli* für die zweite Generation gibt es ansonsten nur in Großbritannien und Irland; eine in etwa vergleichbare Regelung gibt es außerdem noch in Portugal, wo die Staatsangehörigkeit für die zweite Generation qua Geburt aber nur unter der Voraussetzung erworben wird, daß die Eltern, wenn sie mindestens sechs Jahre im Land leben, erklären, Portu-

gesehen sein zu wollen (Hailbronner 1992: 78). Insofern die zweite Generation in den Staatsangehörigkeitsgesetzen gesondert berücksichtigt wird, gibt es in den anderen europäischen Staaten außer Frankreich kein *ius soli*, sondern lediglich Optionsrechte in einer bestimmten Altersspanne um die Volljährigkeit, manchmal auch bei Minderjährigen Optionsrechte für deren gesetzliche Vertreter, oder Regelungen zur erleichterten Einbürgerung: so beispielsweise in Belgien, den Niederlanden und Italien. In Spanien gibt es seit der Reform von 1982 für die zweite Generation kein Optionsrecht mehr (Hailbronner 1992: 85). In Skandinavien sind solche Optionsrechte besonders weitreichend, insofern sie nicht an die Geburt im Inland gekoppelt sind, sondern allein an eine fünfjährige kontinuierliche Mindestaufenthaltsdauer seit dem 16. Lebensjahr, in Schweden von zehn Jahren vor Erreichen des 21. Lebensjahres (Hailbronner 1992: 82).

### *Vermeidung doppelter Staatsbürgerschaft*

Auf der anderen Seite wird im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz am Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit in einem Maße festgehalten, das ebenso einzigartig in Europa ist, indem nämlich dieses Prinzip selbst auf Fälle doppelter Staatsangehörigkeit qua Geburt im *ius soli*-Fall angewandt wird. Diejenigen, die in Zukunft die deutsche Staatsangehörigkeit durch das ergänzende *ius soli* zugeschrieben bekommen und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, sollen sich bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres für die eine oder andere Staatsangehörigkeit entscheiden und sind

»verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat.«<sup>14</sup>

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann im wesentlichen dann erteilt werden, wenn die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates nicht vorgesehen ist, verweigert oder verschleppt oder von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig gemacht wird. Eine solche Re-

gel in Form einer Zwangsentscheidung für doppelte Staatsangehörige qua Geburt gibt es heute in keinem Staat der EU;<sup>15</sup> sie gehört dem Sinn und der Häufigkeit ihres Auftretens nach zu einer vergangenen Ära und einer anderen interstaatlichen Konstellation. Selbst das Europaratsabkommen von 1963 erfaßt definitiv keine Fälle doppelter Staatsangehörigkeit qua Geburt, wie immer man Inhalt und heutige Geltung im einzelnen auch auslegen mag. Eine vergleichbare Regelung für Fälle doppelter Staatsangehörigkeit qua Geburt durch binationale Ehen wurde in Italien mit der Reform von 1992 abgeschafft (vgl. Goes 1997: 111). ItalienerInnen, die bei Erreichen der Volljährigkeit mehrere Staatsangehörigkeiten hatten, waren bis dahin verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, ohne daß sie jedoch nachweisen mußten, die andere Staatsangehörigkeit verloren zu haben (de Groot 1989: 300; Hailbronner 1992: 65). Selbst die skandinavischen Staaten, die ansonsten nach dem Gesetz am striktesten am Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit festhalten, insofern sie die gewöhnliche Einbürgerung von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig machen, verlangen dies nicht im Fall der Inanspruchnahme der Option durch jugendliche AusländerInnen.<sup>16</sup>

Im Fall der Einbürgerung in Deutschland ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nach wie vor generell Voraussetzung, von der nur ausnahmsweise bei übergeordneten verfassungsrechtlichen oder verfassungspolitischen Zielen abgesehen werden kann: so z.B. wegen des Vorrangs des Prinzips der geschlechtlichen Gleichberechtigung bei Zuschreibung qua Geburt im Fall binationaler Ehen oder nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften, u.U. auch wegen des Grundsatzes der Familieneinheit (Art. 6 GG). Eine wichtige Ausnahme vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bildet nach wie vor die Kategorie der Statusdeutschen, die nunmehr mit Inkrafttreten des Gesetzes direkt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Auch hier ist die Begründung, daß eine vorrangige verfassungspolitische Wertentscheidung, der deutschen Verantwortung für den Angriffskrieg und der daraus resultierenden Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen deutscher Volkszugehöriger gerecht zu werden, den ansonsten wichtigen Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit übertrumpft (von Mangoldt 1993: 971).<sup>17</sup> Ebenso sind politische Flüchtlinge im Einbürgerungsfall von der Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit befreit.

Darüber hinaus gelten die gleichen Ausnahmetatbestände wie zuvor: wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich unmöglich ist, von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht wird oder vom anderen Staat nicht in angemessener Zeit entschieden wird; diese Formulierungen sind, z. T. wortidentisch, aus den Einbürgerungsrichtlinien übernommen und so in den Rang des Gesetzes überführt worden.<sup>18</sup> Sie sind allerdings um einen Punkt ergänzt worden: Vom Prinzip der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann neuerdings auch abgesehen werden, wenn

»dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen ...«<sup>19</sup>

Hinsichtlich der möglichen Einbürgerung der ersten Generation der Einwanderer unter Hinnahme doppelter Staatsbürgerschaft bleibt die Formulierung nach wie vor unklar: Die Beibehaltung der angestammten Staatsbürgerschaft kann auch hingenommen werden,

»wenn der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde.«<sup>20</sup>

Trotz einer Reihe von Ausnahmeregeln legt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nach wie vor ein besonderes Gewicht auf, wie oft gesagt wird, den ›international allgemein anerkannten Grundsatz‹ der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Diese Aussage kann, wenn überhaupt und auch hier zunehmend weniger, allenfalls auf die Verlustregeln zutreffen, insofern in vielen Staaten die Staatsangehörigkeit beim willentlichen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit immer noch im Prinzip verloren geht. Der weitverbreiteten Interpretation des Anwendungsbereichs des Europaratabkommens von 1963 entspricht aber eher, die Vermeidung von Mehrstaatigkeit auf den Verlust und nicht auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu beziehen. In bezug auf die Einbürgerung verlangen Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und die Schweiz eindeutig nicht die Aufgabe der alten Staatsangehörig-

keit; in den Niederlanden gelten nach einer zwischenzeitlichen generellen Toleranz gegenüber doppelter Staatsangehörigkeit weiterreichende Ausnahmen (Groenendijk 1999: 76-77). In Spanien ist der Verzicht der bisherigen Staatsbürgerschaft Voraussetzung des Erwerbs der spanischen, aber es gibt insgesamt zwölf bilaterale Abkommen mit hispano-amerikanischen Staaten über eine herrschende und ruhende Staatsangehörigkeit, in deren Fällen doppelte Staatsbürgerschaft akzeptiert wird (vgl. Rau 1987). Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Einbürgerung gibt es auf gesetzlicher Grundlage nur noch in den skandinavischen Ländern, Österreich und Luxemburg.

Eine wichtige Änderung gab es darüber hinaus hinsichtlich des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit: Diese geht nach wie vor in der Regel verloren, wenn eine andere Staatsangehörigkeit erworben wird. Aber die möglichen Gründe, weshalb auf gesonderten Antrag hin eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden kann, wurden erweitert. War eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zuvor aus Gründen besonderen staatlichen Interesses in wenigen Fällen möglich (vgl. Hailbronner/Renner 1998: 462-466), wird nun »der individuelle Aspekt in den Vordergrund gerückt, ob der Antragsteller fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.«<sup>21</sup> Diese Änderung soll dazu beitragen,

»insbesondere die Situation der im islamischen Rechtskreis lebenden deutschen Frauen zu verbessern. Sie können künftig die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaats erwerben und so wenigstens die Benachteiligung aufgrund der Ausländerbehandlung beseitigen, ohne daß sie zwingend ihre deutsche Staatsangehörigkeit und damit die Möglichkeit einer jederzeitigen Rückkehr nach Deutschland verlieren.«<sup>22</sup>

Die Befürworter einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zeigen sich im nachhinein mit dem Ergebnis weitgehend zufrieden. Die Abkehr vom strengen *ius sanguinis*, das oft als Ausdruck eines überholten kulturalistischen, abstammungsorientierten und vorpolitischen deutschen Nationenverständnisses interpretiert wurde, sei das eigentlich Wesentliche der Reform. Die Toleranz gegenüber doppelter Staatsbürgerschaft sei demgegenüber nicht von gleichem normativem Rang. Ich werde im folgenden zeigen, daß diese Interpretation nicht zutrifft.

## Multikulturalismus

Mit welchen Argumenten läßt sich doppelte Staatsangehörigkeit normativ begründen? Hat die zunehmende Realität multi- oder bikultureller Identitäten und eine neue Reichweite, Qualität und/oder Kontinuität sozialer Bindungen über etablierte Nationalstaaten hinaus Konsequenzen für eine solche normative Begründung? Um diese Fragen zu beantworten, ist es notwendig, auf Argumente zurückzugreifen, die bereits im Rahmen des Multikulturalismus an das Konzept Staatsbürgerschaft anknüpfend normative Konsequenzen – in Form besonderer politischer Maßnahmen und ›multikultureller Rechte‹ – angesichts nachhaltiger ethnischer und kultureller Differenzen innerhalb von Nationalstaaten gefordert haben.

Normative Theorien des Multikulturalismus kann man in grundlegender Weise danach unterscheiden, ob sie mit Bezug auf Multikulturalität eine Politik der ›Indifferenz‹ oder der ›Differenz‹ meinen und vorschlagen. Während eine multikulturelle Politik der Indifferenz das Ideal staatlicher Neutralität und Unparteilichkeit gerade dadurch gewährleistet sieht, daß Staat und Politik gegenüber den Anliegen kultureller Gruppen passiv bleibe, geht eine multikulturelle Politik der Differenz umgekehrt davon aus, daß eine unvermeidliche symbolisch-kulturelle Parteinahme des Staates im Namen der Mehrheit durch eine staatliche und öffentliche Anerkennung kultureller Minderheiten mit geeigneten Maßnahmen korrigiert werden kann und sollte.

### *Politik der Indifferenz*

Ein Multikulturalismus in diesem Sinn schließt direkt an normative Theorien des philosophischen Liberalismus an und geht von der notwendigen Neutralität des Staates gegenüber einer in der Moderne unausweichlichen Vielfalt unterschiedlicher Lebensformen und Weltbilder aus, wobei ethnische Differenzen lediglich als ein Spezialfall dieses allgemeinen Pluralismus gelten:

»The reason why liberalism does not have a problem with multiculturalism is that liberalism is itself, fundamentally, a theory of multiculturalism. This is because liberalism is essentially a theory about pluralism; and multiculturalism is, in the end, a species of pluralism. Liberalism is one of the modern world's re-

sponses indeed, it's most plausible response to the fact of moral, religious, and cultural diversity. It's response has been to say that diversity should be accommodated, and differences tolerated ... Political institutions would be liberal institutions if they left people free to pursue their own ends, whether separately or in concert with others, under the rule of law ... Liberalism might well be described as the politics of indifference« (Kukathas 1998: 690f.).

Die staatliche Unparteilichkeit auch gegenüber den verschiedenen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen läßt sich aber nur denken und bewahren, wenn man eine relativ konsequente Trennung von staatlich-öffentlicher und gesellschaftlich-privater Sphäre vornimmt und Toleranz als etwas auffaßt, das gegenüber den Zielen und der Identität aller dieser Gruppen uninteressiert und gleichgültig bleibt und keine bestimmten Lebensformen öffentlich oder politisch bevorzugt: »... liberalism's council is to resist the demand for recognition. ... liberalism ... recommends nothing« (Kukathas 1998: 687). Solange diese Gruppen die politische Ordnung, den inneren Frieden und bestimmte unverzichtbare Grundrechte nicht gefährden, können sie jederzeit ihre eigenen kulturellen Traditionen und Praktiken pflegen, wenn sie die dafür nötigen Ressourcen selbst aufbringen. Eine Position des multikulturellen Minimalstaats (vgl. Kukathas 1992) entspricht jedoch nicht notwendig einem radikalen Liberalismus in anderen Bereichen. Prinzipien der Gewährleistung von Grundfreiheiten oder der Verteilung sozialer Rechte können dabei sehr weitreichend sein, ohne daß deswegen an kulturelle Differenzen angeknüpft werden müßte. Nach Rawls z.B. müssen die zentralen Normen und Prinzipien des politisch-rechtlichen Systems eines Nationalstaats gerade von im gesellschaftlichen Leben kontroversen allgemeinen und umfassenden moralischen Anschauungen unabhängig sein, um Aussicht auf einen »übergreifenden Konsens« zu haben. »Allgemein« sind solche Lehren dann, wenn ihre zentralen Ideale und Prinzipien in verschiedenen Bereichen des Handelns und in einer Vielzahl von intersubjektiven Beziehungen und sozialen Einheiten gelten sollen; »umfassend« sind sie dann, wenn sie letzte Ziele menschlichen Strebens enthalten und dezidierte Aussagen über den Wert und Sinn menschlichen Lebens vorgeben, also letztlich ein bestimmtes Menschenbild oder eine bestimmte Konzeption des Guten absolut setzen (vgl. Rawls 1998: 268).

*Politik der Differenz*

Multikulturelle Theorien der Differenz bezweifeln nicht die Bedeutung der rechtlichen, politischen und sozialen Integration aller Mitglieder der politischen Gemeinschaft, kritisieren aber einen nur formalen und ›differenzblinden‹ Begriff von Gleichheit und Freiheit, der von den jeweils besonderen Eigenschaften, Identitäten und konkreten Lebensbedingungen der unterschiedlichen Personen als nicht weitgehend genug absieht.<sup>23</sup> Formale Gleichheit im Sinne der Absehung von Geschlecht, Herkunft, Ethnizität usw. widerspricht faktischen gesellschaftlichen Unterschieden und Benachteiligungen offenbar nicht, sondern hat einen Einfluß sowohl auf die tatsächliche politische Beteiligung als auch auf unterschiedliche Lebenschancen verschiedener Personengruppen:

»universality in the sense of laws and rules that say the same for all and apply to all in the same way; laws and rules that are blind to individual and group differences ... will tend to exclude or to put at a disadvantage some groups, even when they have formally equal citizenship status« (Young 1989: 250, 256-257).

Dabei ist der Gedanke zentral, daß durch dieses differenzblinde Arrangement der wichtigsten Institutionen in westlichen Gesellschaften eine bestimmte Lebensform privilegiert wird – im Extrem zusammengefaßt die der weißen, gutverdienenden, christlichen, heterosexuellen Männer – und eine interne Universalisierung der Gleichheit dadurch ihre Grenze findet, daß von dieser impliziten Norm abweichende Identitäten nur eine Chance auf Einbeziehung haben, wenn sie sich soweit wie möglich ihrer ›Differenz‹ entledigen bzw. diese leugnen. Als Therapie wird dann im wesentlichen vorgeschlagen, eine für zentrale Benachteiligungen sensible »differenzierte Staatsbürgerschaft« (Young) einzuführen, die eine Reihe von in diesem Sinne gerechtfertigten Ausnahmerechten oder Gruppenrechten institutionalisiert bzw., insofern solche Rechte in den westlichen Gesellschaften bereits existieren, diese angemessen auszubauen, insbesondere eben auch in bezug auf kulturelle Differenzen. Es geht also um einen Begriff substanzieller Gerechtigkeit, der die jeweils besondere Identität verschiedener Personen und Gruppen berücksichtigen kann. In jedem Fall sollen Staat

und Politik im Namen der Identität bestimmter Personenkategorien oder kultureller Gruppen aktiv Maßnahmen ergreifen oder bestimmte Gruppenrechte gewähren, die die jeweilige Differenz der verschiedenen Identitäten berücksichtigen.

Im Zentrum steht dabei der Begriff der *Anerkennung*:

»Die These lautet, unsere Identität werde teilweise von der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung, oft auch von der *Verkennung* durch die anderen geprägt, so daß ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen wirklichen Schaden nehmen, eine wirkliche Deformation erleiden kann, wenn die Umgebung oder die Gesellschaft ein einschränkendes, herabwürdigendes oder verächtliches Bild ihrer selbst zurückspiegelt. Nichtanerkennung oder Verkennung kann Leiden verursachen, kann eine Form von Unterdrückung sein, kann den anderen in ein falsches deformiertes Dasein einschließen« (Taylor 1993: 13-14, Hervorhebung im Original; vgl. auch Raz 1995: 315).

Das zunehmende Bedürfnis nach Anerkennung, d.h. nach Toleranz nicht nur in einem negativen und indifferenten Sinn, sondern in einer positiven Bedeutung als Wertschätzung und Respekt gegenüber der jeweiligen besonderen Identität, entfaltet sich mit einer gewissen Logik aus den zentralen ethischen und moralischen Werten der Moderne: Gleichheit einerseits, individuelle Autonomie und Selbstverwirklichung andererseits. Der Schlüsselbegriff dabei ist der moderne Begriff der Würde: Zum einen wird die gleiche Würde jedem einzelnen Menschen zugeschrieben und gilt abgekoppelt von gesellschaftlichen Hierarchien im Gegensatz zum vormodernen Konzept der Ehre, das eng mit Ungleichheit verknüpft war (Taylor 1993: 15f.); zum anderen ist der Begriff der Würde nicht allein durch das gleiche menschliche Potential zu rationalem und moralischem Handeln bestimmt, sondern zunehmend mit einer Vorstellung aufgeladen, die auch die authentische und relativ originale Verwirklichung individueller Identität meint, d.h. daß jede(r) Einzelne im Namen eines gelingenden guten Lebens dazu aufgerufen ist, unter bestmöglichem Einsatz der eigenen Voraussetzungen und Fähigkeiten den eigenen Weg zu gehen und sich selbst nach eigenen Überlegungen und Werten zu verwirklichen. Das Bedürfnis nach Respekt für die eigene unverwechselbare Identität gewinnt eine neue Qualität, weil Anerkennung in modernen Verhältnissen in besonderem Maße durch sozialen Austausch und in Kommunika-

tionsprozessen erworben und stabilisiert wird und nicht mehr konstitutiv an gesellschaftliche Positionen geknüpft ist. Dieses Argument der normativen Notwendigkeit der Anerkennung kultureller Differenz wird manchmal dahingehend ausgedehnt, daß unter bestimmten Umständen auch die kollektive Identität einer bestimmten kulturellen Gruppe mittels geeigneter politischer Maßnahmen geschützt werden sollte. Die Mitgliedschaft in der eigenen kulturellen Gruppe kann selbst als ein besonderes Gut aufgefaßt werden, das die Freiheit und das Entwicklungspotential von Individuen entscheidend prägt. Kultur in diesem Sinn ist nicht unbedingt gleichzusetzen mit der vollen Identifikation der Individuen mit einer bestimmten kollektiven Lebensweise, sondern ist zunächst eine komplexe Hintergrundstruktur von geteilten Bedeutungen, Konventionen und Praktiken. Eine wesentliche Voraussetzung individueller Freiheit und Selbstverwirklichung ist die Aneignung und Bewertung (und eventuelle Überwindung) der jeweils eigenen Kultur. Die jeweilige Kultur sollte als ein »context of choice« (Kymlicka 1995: 82) aufgefaßt werden, in dessen Rahmen die einzelnen Personen bestimmte Lebensmöglichkeiten wahrnehmen, prüfen, sich ggf. aneignen und diese weiterentwickeln. Ebenso werden kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen wie auch Selbstachtung in Sozialisationsprozessen zunächst im Rahmen der eigenen Kultur erworben (Kymlicka 1995: 75-106; Raz 1995: 314f.). Eine in übermäßigem Tempo geforderte Assimilation könnte deshalb unter bestimmten Bedingungen Deprivationseffekte und Benachteiligungen in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen mit sich bringen. Kulturelle Minderheiten, insbesondere in den Fällen starker kultureller Distanz zu anderen kulturellen Gruppen oder zur Mehrheitskultur innerhalb multikultureller Staaten sind in bezug auf Aspekte der Erhaltung ihrer eigenen Kultur somit strukturell benachteiligt. Dieser Umstand wird häufig auch durch territoriale Konzentration verstärkt.

Nun können mit einer Politik des aktiven Multikulturalismus im einzelnen sehr unterschiedliche Aspekte und Maßnahmen gemeint sein. In einem *symbolischen Sinn* kann eine Politik der Differenz in multikulturellen Gesellschaften vorrangig auf *gesamtgesellschaftliche Anerkennungsverhältnisse* ausgerichtet sein, die zu einer gleichen Verwirklichungschance für verschiedene Identitäten beitragen soll. Politische Maßnahmen in diesem Sinn können sowohl auf die öffentliche Beeinflussung dominanter gesellschaftlicher Wahrnehmungen aus-

gerichtet sein, die Individuen als Träger askriptiver ethnischer Merkmale tendenziell mißachten und damit ihre Lebenschancen als Individuen beeinträchtigen, als auch den gesamtgesellschaftlichen Respekt gegenüber kollektiven Identitäten, also kulturellen Gruppen mit einer bestimmten gemeinsam geteilten Lebensweise, öffentlich fördern.<sup>24</sup> Typisch für eine Politik der symbolischen Anerkennung ist die Aufnahme von Elementen der Kultur existierender Minderheiten in die Lehrpläne von Schulen und Universitäten, aber auch die institutionelle Anerkennung der Religion einer Minderheit und eventuelle daran anschließende Ausnahmeregelungen im Namen der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die religiösen Gruppen eine Partizipation in öffentlichen Bereichen ermöglichen, ohne daß sie ihre religiösen Verpflichtungen verletzen müssen. Solche Maßnahmen können auch im Namen Der Neutralität des Staates gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen gerechtfertigt werden. Multikulturelle Staaten sind deswegen nicht neutral, weil Festlegungen über die jeweilige Amtssprache, föderale Untergliederungen, öffentliche Feiertage, öffentliche Uniformen und Kleiderordnungen, staatliche Symbole etc. unvermeidlich auch Entscheidungen darüber sind, welche kulturellen Gemeinschaften – normalerweise eben die Mehrheitskulturen und -religionen – einen institutionell verankerten gesellschaftlichen Respekt genießen (Kymlicka 1995: 111-115; Carens 1997: 814-819).

Damit ist schon angedeutet, daß hier schlicht *individuelle kulturelle Rechte* gemeint sein können, die an die allgemeinen Grundrechte der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit direkt anknüpfen, aber bestimmte Ausnahmeregelungen im Namen der jeweiligen besonderen religiösen Identität und damit verbundener Verpflichtungen auch in öffentlichen und staatlichen Bereichen zulassen.<sup>25</sup> Preuß spricht in diesem Sinn von »einer ›partiellen Entpflichtung‹ des durch das staatliche Gesetz in Gewissensnot geratenen Staatsbürgers von seinen staatsbürgerlichen Pflichten« (1998a: 68f.). Andere Formen kultureller Minderheitenrechte können sich entweder stärker auf die *politische Integration* oder vorrangig auf die *gesellschaftliche und soziale Integration* beziehen: zum einen in der Form spezieller Repräsentationsrechte als einer garantierten Vertretung bestimmter Gruppen in bestimmten Gremien und politischen Institutionen, um dadurch eine wirksame Interessenvertretung dieser ansonsten im politischen Prozeß nicht oder nur unzureichend vertretenen Personengruppen zu gewährleisten (vgl.

Young 1989: 258-267); zum anderen in der Form gesellschaftlicher oder sozialer Rechte, die schlicht die allgemeinen Lebenschancen bestimmter Identitäten verbessern sollen (vgl. Young 1989: 267-274). Rechte der letzteren Art lassen sich auch als *individuelle soziale Rechte* auffassen, die an bestimmte, in diesem Fall kulturelle, Personenkategorien anknüpfen. Politische Repräsentationsrechte für kulturelle oder ethnische Gruppen sind dagegen auf die Annahme einer gewissen kollektiven Identität und damit auf eine demokratische interne Organisationsstruktur angewiesen, weil ja davon ausgegangen werden muß, daß die Angehörigen der kulturellen Gruppe in politischen Gremien oder Institutionen das kollektive Interesse der Gruppe in verantwortlicher Weise vertreten (vgl. z.B. Philipps 1992: 88). Es gibt aber weitergehende Forderungen eines aktiven Multikulturalismus der Differenz, die den *Schutz der kollektiven Integrität* ›besonderer‹ kultureller Gemeinschaften innerhalb eines multikulturellen Staates in bestimmten Fällen zum Ziel haben. Strukturelle kulturelle Minderheiten<sup>26</sup> können durch die ansonsten im Idealfall egalitären Verfahren der Präferenz- und Interessenaggregation – Markt und Mehrheitsdemokratie – in allen Fragen, die die Überlebensfähigkeit ihrer eigenen Kultur betreffen, permanent überboten und überstimmt werden (Kymlicka 1989: 183-187; 1995: 109). Im Rahmen der existierenden Entscheidungsprozeduren – ›one (wo)man, one vote‹ – würden sich automatisch die Interessen der Mehrheitskultur durchsetzen, während die kulturelle Minderheit zusätzliche Kosten und Ressourcen aufwenden müßte, um gegebenenfalls aus eigener Initiative den jeweiligen kulturellen Kontext zu sichern (Kymlicka 1989: 187-189; 1995: 113). Da eine solche Verfahrensweise ungerecht wäre, kann das Ziel ihrer Abwendung aktive staatliche Maßnahmen zur Bewahrung kultureller Kontexte von Minderheitengruppen rechtfertigen. Je nach Lage der Dinge können Einwanderergruppen die staatliche Förderung ethnischer Vereine oder Veranstaltungen und bestimmte Sprachrechte beanspruchen. Nationalen Minderheiten stehen noch stärkere Minderheitenrechte bis hin zu Selbstverwaltungs- und territorialen Autonomierechten zu.<sup>27</sup>

Die hier dargestellten Aspekte sollten die Komplexität des Themas multikultureller Differenz andeuten: Es gibt große Unterschiede sowohl hinsichtlich verschiedener normativer Begründungsstrategien als vor allem auch in der Reichweite verschiedener multikultureller Rechte und Maßnahmen. Außerdem sind alle diese Rechte und Maßnahmen

in jeweils unterschiedlichem Ausmaß auf symbolische *Anerkennung* und auf substantielle *Verteilungseffekte*, d. h. auf kulturelle Rechte individueller oder kollektiver Art oder soziale Rechte für kulturelle Personenkategorien, bezogen. Die Diskussion um einen Multikulturalismus der Differenz kann gewissermaßen als die Fortsetzung der allgemeineren und abstrakteren Debatte in der politischen Theorie, der sogenannten Kommunitarismus-Liberalismus-Kontroverse, im konkreteren Feld der kulturellen Differenz aufgefaßt werden (vgl. Frank 1995). Und hier wie dort gibt es neben den vielfältigen Unterschieden bei genauerer Betrachtung eine grundsätzliche Einigkeit in bezug auf den zentralen Bezugspunkt philosophisch-politischer Theorie und im Bereich praktischer Politik hinsichtlich des letzten Ziels (vgl. Wiewior-ka 1998: 905f.): Pauschal formuliert sehen die Vertreter der einen Seite mit im einzelnen sehr unterschiedlicher Akzentuierung in der Existenz und Bewahrung kollektiver Kontexte von Familien und Nachbarschaften über kulturelle Gruppen bis hin zu Nationalstaaten eine wichtige Voraussetzung für die Freiheit, Entwicklung und Selbstverwirklichung von Individuen, während die Vertreter der anderen Seite tendenziell stärker die individuelle Freiheit und Entwicklung beschränkenden Aspekte kollektiver Kontexte und die weitreichende Wahrung adäquater Distanz- und Abwanderungsbedingungen im Auge haben.

Die normative Verteidigung von multikulturellen Rechten wie deren Kritik fixiert sich also wesentlich auf die Frage, ob und inwieweit die jeweiligen staatlichen Maßnahmen irgendwie davon betroffenen individuellen Personen im Namen ihrer Freiheit, Entwicklung, Interessen und Ziele nützen oder schaden. Eine normativ eher ›konsequentialistische‹ Perspektive würde das Thema gesellschaftlicher Konflikte in den Mittelpunkt stellen und demgemäß danach fragen, ob bestimmte multikulturelle Rechte und Maßnahmen der Ent- oder Verschärfung kultureller Konflikte dienen. Aber auch dies ist wiederum nur die berühmte andere Seite der Medaille: Institutionen, die friedliche Koexistenz und zivile Konfliktregulierung gewährleisten, sind in der Regel auch die Grundlage individueller Freiheit; in verschiedenen konkreten Fällen und Konstellationen wird man nur die Akzente anders setzen. Mir scheint, daß das größte Problem der z. T. berechtigten Kritik an multikulturellen Maßnahmen und ›Gruppenrechten‹ in ihrer Pauschalität liegt.<sup>28</sup> Ich glaube, daß die sehr verschiedenen Maßnahmen und ›Rechte‹ nur im jeweiligen Einzelfall angemessen beurteilt werden

können. Vor allem muß zunächst zwischen individuellen kulturellen Rechten und korporativen kulturellen Rechten unterschieden werden (vgl. Bauböck 1994: 265-270; Buchanan 1994). Je stärker eine wie auch immer definierte Gruppe selbst Träger bestimmter Rechte ist, desto anspruchsvoller sind die Anforderungen der internen Beachtung individueller Rechte und der Gewährleistung interner Mechanismen der Demokratie und Repräsentation zu berücksichtigen. Generell sind auch die Fragen nach der Ausprägung kollektiver Identität, dem Grad der kulturellen Distanz zur Mehrheitsgesellschaft und der Dichte und Intensität sozialer Bindungen innerhalb einer bestimmten kulturellen Gemeinschaft in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus ist die Frage historischer Ungerechtigkeit relevant; dabei hat ein Staat möglicherweise eine besondere moralische Verpflichtung gegenüber solchen eigenen nationalen Minderheiten, die im Zuge von Staatsbildungsprozessen einst kolonialisiert, zwangsweise inkorporiert, umgesiedelt und/oder teilweise ausgerottet wurden. Grundsätzlich müssen bei der Frage nach der Legitimität differenzierter Rechte drei verschiedene Perspektiven eingenommen werden: In welchem Maße dienen solche Rechte der Freiheit und Gleichheit kulturell verschiedener Individuen oder Gruppen?; in welchem Grad berühren diese die Freiheit und Gleichheit anderer Gruppen und Individuen?; und schließlich: Welche möglichen gesamtgesellschaftlichen Kosten und welcher mögliche öffentliche und staatliche Nutzen ist damit verbunden bzw. inwiefern werden andere zentrale staatliche Aufgaben davon tangiert? Dies sind die Fragen, die sich auch bei doppelter Staatsbürgerschaft stellen.

### **Doppelte Staatsbürgerschaft**

Doppelte Staatsbürgerschaft läßt sich idealtypisch auf zweierlei Weise normativ begründen. In beiden Fällen geht es um die Integration der betreffenden Personen im Namen der wichtigsten Grundnormen demokratischer Rechtsstaaten: gleiche Freiheitsrechte und Demokratie. Im einen Fall handelt es sich um eine nationalstaatlich fixierte und differenzblinde Art der Begründung, im anderen Fall um eine multikulturelle und transstaatliche Form der Rechtfertigung. Diese beiden Begründungsstrategien schließen sich nicht aus, aber die Wege und Schwerpunkte sind doch grundlegend verschieden. Im Ergebnis muß in einen Fall doppelte Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraus-

setzungen im Namen höherrangiger Prinzipien hingenommen werden, d.h. doppelte Staatsbürgerschaft ist kein Ziel an sich, sondern deren Hinnahme ein Mittel zum Zweck, nämlich der Einbürgerung – in diesem Sinn ist die jüngere Debatte in der deutschen Öffentlichkeit im wesentlichen geführt worden. Im anderen Fall ist doppelte Staatsbürgerschaft unter bestimmten Bedingungen erwünscht und damit ein Zweck an sich: dabei geht es um die Anerkennung besonderer Identitäten, die ›zwischen den Kulturen‹ sozialisiert wurden und/oder dauerhaft in transstaatlichen Bezügen leben. Obwohl von multikulturellen Rechten in anderen Zusammenhängen vielfach die Rede war,<sup>29</sup> spielte dieser Sinn doppelter Staatsbürgerschaft, also der der Legalisierung multikultureller und transstaatlicher Identitäten, in der deutschen Debatte allenfalls eine untergeordnete Rolle.<sup>30</sup> Beide Strategien zur Verteidigung doppelter Staatsbürgerschaft – Politik der Indifferenz wie der Differenz – können Argumente sowohl aus der Perspektive der Individuen als auch aus derjenigen des staatlichen und öffentlichen Interesses namhaft machen (vgl. das Schaubild im Anhang).

### *Politik der Indifferenz*

Der Perspektive der Individuen entspricht eine liberale Konzeption der Staatsbürgerschaft, die von der grundlegenden Priorität individueller Rechte ausgeht. Dabei konstituiert nicht erst der Rechtsakt der Zuerkennung der Staatsbürgerschaft einen Anspruch auf bestimmte individuelle Rechte, sondern die Individuen haben in einer politischen Gemeinschaft bereits moralische Ansprüche vor deren Positivierung und Institutionalisierung als Rechte (vgl. z. B. Bauböck 1995: 328). Wie auch immer der Umfang individueller Rechte in einem Staat definiert sein mag, der individuelle Anspruch auf staatsbürgerliche Rechte besteht in gleichem Maße für alle der politischen Herrschaft dauerhaft Unterworfenen.

Mit einer robusten Differenzierung von StaatsbürgerInnen und AusländerInnen wird, unabhängig von ihrem nationalstaatlich spezifischen rechtlichen Gehalt,<sup>31</sup> zumindest eine symbolische Grenze gezogen, die sich in den Wahrnehmungen und Interpretationen in der alltäglichen Lebenswelt reproduziert. Es ist zwar weitgehend akzeptiert, daß Staaten prinzipiell das Recht haben, Zuwanderung zu regulieren, nicht aber in gleichem Maße die Staatsgrenze sozusagen nach innen zu

verlagern und die Zulassung zur Staatsbürgerschaft quasi als Ersatz einer infolge zunehmender transstaatlicher Austauschprozesse durchlässig gewordenen territorialen Grenze zu instrumentalisieren.<sup>32</sup> Kaum jemand wird ernsthaft verlangen, Einwanderer unmittelbar nach Grenzüberschreitung einzubürgern: Es gibt Übergangsfristen. Andererseits folgt daraus, daß Einbürgerung, also eine vollständige politisch-rechtliche Integration der AusländerInnen, einen gewissen Vorrang hat und nicht an Voraussetzungen gekoppelt sein kann, die von lange im Land lebenden AusländerInnen nicht erfüllt werden können oder nicht erfüllt werden. Wenn die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung der Einbürgerung gemacht wird und dies mit guten Gründen als ein entscheidendes Hindernis erscheint,<sup>33</sup> muß die doppelte Staatsbürgerschaft im Namen höherwertiger Prinzipien hingenommen werden. Die Aufrechterhaltung einer rigiden Grenzziehung beim Staatsangehörigkeitserwerb als Mittel der Abwehr weiterer Zuwanderung kann nicht hingenommen werden, weil eine Art Geiselnahme derjenigen, die bereits lange im Land leben und die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen würden, zur Abschreckung weiterer potentieller Zuwanderer in liberaler Perspektive ausgeschlossen ist.<sup>34</sup> Ebenso wenig wie das Staatsangehörigkeitsrecht ein Mittel der Zuwanderungspolitik sein kann, kann es in dieser Perspektive ein Instrument der Strafjustiz (wegen der zusätzlichen Option der Abschiebung) oder der Arbeitsmarkt- oder Sozialpolitik sein.<sup>35</sup> Weil die Staatsbürgerschaft gleichbedeutend ist mit dem »Recht, Rechte zu haben« (Arendt 1981: 158) bzw. weil sie den Zugang zu gleichen Grundrechten in für alle anderen gewährtem Umfang bedeutet, haben AusländerInnen einen Anspruch auf Einbürgerung unter der Voraussetzung, daß sie seit einer bestimmten Zeit in einem Land leben, ihren Lebensmittelpunkt dort haben und eine Auswanderung nicht in Betracht ziehen. Das gilt auch unter Hinnahme doppelter Staatsbürgerschaft, sofern dies nicht zu schwerwiegenden rechtlichen Problemen führt.<sup>36</sup> Andernfalls wäre sozusagen »interne Staatenlosigkeit« (vgl. Wallrabenstein 1999: 276) das Resultat. Insofern diese Frage auf der grundrechtlichen Ebene anzusiedeln ist, handelt es sich um eine Prinzipienfrage, die nicht von allgemeinen politischen, utilitaristischen oder konsequentialistischen Argumenten ohne weiteres übertrumpft werden kann. Deswegen wäre es auch mehr als problematisch, Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts zum Gegenstand lebendiger Entscheidungen zu machen: wenn allein

die Mehrheit darüber entscheidet, wer zum Staatsvolk gehören soll, gleicht das in gewissem Sinn der Frage, ob bestimmten Personen im Staat bestimmte Grundrechte eingeräumt werden sollten oder nicht. Liberaldemokratische Rechtsstaaten sehen aber bekanntlich eine Reihe von Mechanismen vor, die den Schutz der gleichen Grundrechte für alle Personen gerade auch vor politischen Mehrheitsentscheidungen gewährleisten sollen: z.B. Gewaltenteilung, verschiedene Ebenen gerichtlicher Überprüfung von politischen Entscheidungen, insbesondere Verfassungsgerichte, die Notwendigkeit qualitativer Mehrheiten bei Verfassungsänderungen, »Ewigkeitsgarantien« für bestimmte Grundrechtsartikel.<sup>37</sup> Im Grunde genommen kann von den Einbürgerungsbewerbern auch kein »Loyalitätsvorschuß« verlangt werden. Grundsätzliche Loyalitätspflichten werden nach liberalem und republikanischem Verständnis erst mit der Gewährung gleicher Rechte fällig<sup>38</sup> und ein staatsloyales Verhalten über die bloße Beachtung von geltenden Gesetzen hinaus im politischen und gesellschaftlichen Verhalten im weiteren Sinn erst durch die Ausübung der staatsbürgerlichen Beteiligungsrechte eingeübt.

Der Perspektive des staatlichen oder öffentlichen Interesses entspricht eher die republikanische Konzeption von Staatsbürgerschaft: Aus republikanischer Perspektive ist die politische Partizipation der BürgerInnen die Voraussetzung sowohl für die Bestimmung des Gemeinwohls als auch für die Bildung von Gemeinsinn. Die Reproduktion der politischen Gemeinschaft und das, was im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegt, kann nur durch den möglichst inklusiven und demokratischen Prozeß unter Beteiligung möglichst vieler bestimmt werden, und gesellschaftliche Verantwortung und Sinn für Verpflichtungen im Namen der politischen Gemeinschaft – also die Motivation, das eigene partikulare Interesse gegenüber dem Gemeinwohl zurückzustellen – kann nur von denjenigen ausgebildet und verlangt werden, die als volle StaatsbürgerInnen am politischen Prozeß beteiligt sind. Je größer also der Anteil der dauerhaften Bewohner eines Staates an den StaatsbürgerInnen wird, desto inklusiver ist der demokratische Prozeß und desto stärker wird das Gemeinwohl gefördert. Folglich fördern höhere Einbürgerungsraten die Qualität sowohl des demokratischen Prozesses als auch seiner Ergebnisse. Wenn viele Angehörige des Staates AusländerInnen und damit ohne politische Rechte und Beteiligung bleiben, wird der demokratische Prozeß ernst-

haft beschädigt, und partikulare Interessen triumphieren über allgemeine (vgl. Spiro 1997: 1467). Dies gilt selbst dann, wenn man weniger republikanische Maßstäbe anlegt und die neu Eingebürgerten ihre politischen Rechte nicht ausüben würden. Allein durch das *Wahlrecht*, ob die Betroffenen tatsächlich wählen oder nicht, haben die politischen Repräsentanten überhaupt erst einen Anreiz, die besonderen Interessen der NeubürgerInnen zur Kenntnis zu nehmen und um deren Stimme zu werben (Hammar 1989: 93).

Das Argument, daß die Toleranz gegenüber doppelter Staatsbürgerschaft der Integration der AusländerInnen zuwiderlaufe,<sup>39</sup> hat zwei entscheidende Defizite: erstens werden verschiedene Aspekte der Integration, deren rechtlich-politische und deren gesellschaftliche Dimension, unsinnigerweise gegeneinander ausgespielt (vgl. Wollenschläger/Schraml 1994: 228f.). Selbstverständlich kann die politisch-rechtliche Integration kein Ersatz für die gesellschaftliche sein, aber ebenso wenig ist eine gesellschaftliche Integration ohne eindeutig gleiche Rechte, insbesondere solche der politischen Beteiligung, vorstellbar. Es ist sehr die Frage, wie man sich heutzutage die gesellschaftliche Integration ohne die Hoffnung einer möglichst weitgehenden demokratischen und zivilgesellschaftlichen Beteiligung der StaatsbürgerInnen vorstellen soll; aber angesichts einer legitimen Pluralisierung von Lebensformen und -stilen auch unabhängig von ethnischen Differenzen gewiß nicht in der Einübung einer kulturell spezifischen deutschen Lebensweise. Zweitens wird bei dieser Diskussion häufig ausgeblendet, daß diejenigen, die sich nicht einbürgern lassen, damit ja nicht aus dem staatlichen Verband ausgegliedert werden und dies aufgrund eines festigten ausländerrechtlichen Status in liberaldemokratischen Staaten ja auch gar nicht in Betracht kommen kann.<sup>40</sup> Gerade die Nicht-einbürgerung von potentiellen DoppelstaaterInnen, obwohl sie dauerhaft in dem Staat leben, in dem sie keine Staatsangehörigkeit haben, mindert aber mit hoher Wahrscheinlichkeit deren Bereitschaft zur Identifikation mit dem Einwanderungsstaat und damit ja auch zur Akzeptanz von staatsbürgerlichen Pflichten, zur Übernahme von Verantwortung für gesamtgesellschaftliche Belange und zu möglichem zivilgesellschaftlichem Engagement, das über die eigenen unmittelbaren Interessen hinausgeht.

Der alte republikanische Einwand gegen doppelte Staatsbürgerschaft als potentiell doppelter Loyalität relativiert sich heute nicht nur im

Hinblick auf veränderte außenpolitische Rahmenbedingungen einer verminderten Kriegsgefahr,<sup>41</sup> sondern auch angesichts viel realerer doppelter Loyalitäten *innerhalb* der politischen Gemeinschaften des Westens: dabei sind neben einer einseitig orientierten Politik partikularer Interessen im Kontext von Verbänden und Lobbyismus vor allem – wenn man die häufigen derartigen Berichte in den Medien registriert – die Verquickung von wirtschaftlichen Interessen und politischen Ämtern zu nennen. Daß sich politische Entscheidungsträger dort, wo solche individuellen Interessen und Bindungen betroffen sind und bestehende institutionelle Mechanismen der Verhinderung von Ämter- und Interessenkollisionen nicht greifen, im Namen des politischen Anstands und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung von sich aus als befangen betrachten und erklären sollten, gilt im Prinzip in gleicher Weise auch für MehrstaaterInnen. In republikanischer Perspektive kann der individuelle Willensakt im Einbürgerungsfall und das damit verbundene, eventuell auch explizite Bekenntnis zu Verfassung, Grundwerten und politischer Ordnung unter den heutigen Bedingungen relativer Offenheit der Nationalstaaten und verminderter Kriegsgefahr höher bewertet werden als eine diffus vorgestellte und immer nur potentielle doppelte Loyalität aufgrund der Aufrechterhaltung einer anderen Staatsbürgerschaft. Dies gilt gerade auch im Licht der ansonsten üblichen Zuschreibung der Staatsbürgerschaft ohne individuelle Willensbekundung und des Syndroms weitreichender politischer Apathie in modernen Gesellschaften.<sup>42</sup>

Insgesamt *kann* in dieser nationalstaatlichen Perspektive über die mögliche andere Staatsbürgerschaft eines Bürgers schlicht hinweggesehen werden und diese eher als dessen ›Privatangelegenheit‹ betrachtet werden. Die Annahme der Politik der Indifferenz ist in diesem Fall, daß mit dem Willen zur Einbürgerung die individuelle Integration angestrebt wird und die andere Staatsbürgerschaft politisch zunehmend an Bedeutung verliert. Doppelte Staatsbürgerschaft *muß* vor allem deswegen hingenommen werden, weil es keinen Grund gibt, warum nur bestimmte Kategorien von Personen vom normativen Programm existierender Verfassungen und der höheren Wertigkeit der Gleichheit und Demokratie im Rahmen von Ausnahmeregelungen betroffen sein sollten. Auch die damalige Bundesregierung hat dies bereits 1984 erkannt und ein öffentliches Interesse an der vermehrten Einbürgerung zugegeben,

»weil kein Staat es auf Dauer hinnehmen kann, daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der Loyalitätspflichten ihm gegenübersteht.«<sup>43</sup>

### *Politik der Differenz*

Im vorherigen Abschnitt wurde vorausgesetzt, daß sich der Begriff des Multikulturalismus darauf bezieht, daß bestimmte Personen aufgrund bestimmter natürlicher oder ethnischer Merkmale zu einer bestimmten Kultur zugehörig identifiziert werden und/oder sich selbst damit identifizieren oder daß sie sogar einer kulturellen Gruppe oder ethnischen Gemeinschaft angehören, deren Weltanschauung, gesellschaftliche Ordnungsvorstellung und Lebensweise von der Mehrheitskultur und -gesellschaft in bedeutenden Aspekten abweichen. Aber nicht nur Staaten und Gesellschaften können multikulturell sein, sondern auch Personen, wenn sie im Laufe ihres Lebens durch verschiedene religiöse, ethnische, regionale und nationale Kulturen geprägt werden. Die entsprechenden Beispiele sind binationale Ehen, Kinder binationaler Ehen, ImmigrantInnen der ersten Generation und teilweise der nachfolgenden Generationen, wenn sie gleichermaßen in ethnischen Gemeinschaften und der Mehrheitsgesellschaft sozialisiert wurden. In allen Fällen kann die Aufrechterhaltung transstaatlicher Beziehungen und Bindungen eine solche bikulturelle Identität stabilisieren (zu den sozialen Mechanismen in transstaatlichen Räumen vgl. Faist, Kap. 1 in diesem Band). Aus der Perspektive der Individuen ist die Institution doppelter Staatsbürgerschaft geeignet, einen relativ dauerhaften Bezug bestimmter Personen zu zwei Staaten und zwei Kulturen zum Ausdruck zu bringen.

Nach unseren moralischen Intuitionen, die mit dem Begriff der menschlichen Würde ebenso wie mit der Konzeption des Individualrechts eng verbunden sind, sollte jede Person »jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel ...« (Kant 1968b: 61) betrachtet werden. Auch wenn Kants sogenannte ›Zweite Formel des Kategorischen Imperativs‹ ursprünglich auf die moralische Autonomie des Menschen und auf die Bedeutung formalen Individualrechts als deren Bedingung zielte, ist der Begriff der Würde in modernen Verhältnissen auf das Ziel menschlicher Selbstverwirklichung gerichtet und sind dessen Vor-

aussetzungen anspruchsvoller zu interpretieren. In dem Maße, wie die Verwirklichung individueller Identität dem Anspruch auf Authentizität genügen will und kein Modell mehr in vorhandenen kollektiven Lebensweisen findet, sind die Bedingungen der Freiheit mindestens auch von intersubjektiven Anerkennungsformen und Kommunikationsbedingungen abhängig, die Aspekte nicht nur der Gleichheit, sondern auch der Besonderheit des Individuums berücksichtigen:

»... die Individuen werden als Personen allein dadurch konstituiert, daß sie sich aus der Perspektive zustimmender oder ermutigender Anderer auf sich selbst als Wesen zu beziehen lernen, denen bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten positiv zukommen« (Honneth 1992: 277).

Den möglichen Formen moralischer Verletzungen, die Personen erleiden können, korrespondieren generell zwei Grundformen des moralischen Respekts: zum einen der Respekt gegenüber einem gleichberechtigten Angehörigen einer Gemeinschaft, was bedeutet, daß jemand hinsichtlich der Grundrechte, der Verteilung lebensnotwendiger Ressourcen, der möglichen Stellungnahme und Mitbestimmung zur Regelung öffentlicher Angelegenheiten gleich viel zählt; zum anderen der Respekt gegenüber Personen als unvertretbar Einzelne, die im Rahmen besonderer Verpflichtungen und Bindungen, persönlicher Projekte und Überzeugungen ihr eigenes Leben führen (Wingert 1993: 179-208). Selbstverständlich kann dies nicht heißen, daß sich diese Formen der Anerkennung, die in den verschiedensten sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen und Beziehungen konkret werden müssen, allein mit staatlichen und rechtlichen Mitteln garantieren ließen. Andererseits aber ist unbestreitbar, daß rechtliche und institutionelle Bedingungen notwendige Voraussetzungen für die Realisierung konkreter Anerkennungsverhältnisse darstellen. Die (formal-)rechtliche Gleichstellung bzw. die hier so bezeichnete Politik der Indifferenz als Grundlage der wechselseitigen Anerkennung als freie und gleiche BürgerInnen ist selbstevident und unproblematisch. Eine Politik der Differenz aber, die die Gewährung eines rechtlichen oder politischen Sonderstatus für bestimmte Personen oder Gruppen verteidigt, sieht sich einer Fülle von Einwänden nicht zuletzt deshalb ausgesetzt, weil befürchtet wird, daß die Politik der Gleichheit gerade dadurch unterlaufen wird. Abgesehen davon, daß m. E. Einwände in dieser Richtung

gegen differenzierte oder multikulturelle Rechte in sehr unterschiedlicher Reichweite zutreffen (können) und nur am konkreten Fall einer bestimmten Maßnahme geprüft und beurteilt werden können, hat die Institution doppelter Staatsbürgerschaft den kaum zu überschätzenden Vorteil, beiden erwähnten Formen des moralischen Respekts zu ›dienen‹, ohne daß sich die beiden Perspektiven wechselseitig untergraben. Es gilt nicht nur, daß die staatsbürgerliche Gleichheit, wie oben gezeigt, nur durch die Hinnahme doppelter Staatsbürgerschaft zu erreichen ist. Es gilt außerdem, daß mit der dadurch bedingten rechtlichen und politischen Anerkennung einer besonderen bikulturellen, ›synkretistischen‹ oder ›hybriden‹ Identität kein multikulturellen ›Gruppenrechten‹ vergleichbarer Sonderstatus *innerhalb* eines Staates oder einer politischen Gemeinschaft verbunden ist. Die z.T. berechtigten und ernst zu nehmenden Einwände gegen multikulturelle Rechte widersprechen nicht nur nicht doppelter Staatsbürgerschaft, sie kommen ihrer Verteidigung vielmehr noch entgegen. Ich möchte das an den Einwänden in bezug auf Kultur und den fragwürdigen Status von Gruppen verdeutlichen.

### *Kultur*

Es wird bezweifelt, daß Kulturen als homogene, intern kohärente und relativ abgeschlossene Bedeutungssysteme existieren, wenn sie so überhaupt jemals existiert haben. Nicht bezweifelt wird, daß es kulturelle Voraussetzungen individueller Freiheit gibt,<sup>44</sup> aber energisch bestritten wird, daß deshalb angestammte, partikulare Kulturen schützenswert seien. Spätestens heutzutage würden sich die kulturellen Elemente verschiedenster Traditionen, Weltanschauungen und Lebensweisen durch ihre weltweite Globalisierung unaufhaltsam vermischen und immer neu kombiniert werden. Als die strukturellen Bedingungen dieser kulturellen globalen *Melange* werden weltweite Mobilität und Migration infolge immer schnellerer und billigerer Beförderungsmöglichkeiten und die technischen Entwicklungen zur weltweiten Verbreitung von Massen- und Kommunikationsmedien genannt. In extremen Varianten solcher kultureller Globalisierungstheorien werden die beschriebenen Entwicklungen gar als Merkmale eines »epochalen Bruchs« charakterisiert (Appadurai 1996: 3). Die so entfeselten »global cultural flows«, die territoriale, soziale und kulturelle Grenzen überwinden und konterkarieren würden, böten Individuen

und Kollektiven in quantitativ und qualitativ nie dagewesenem Umfang die Grundlage für »imaginationen« ihrer Identitäten und Lebensentwürfe, indem sie die verschiedensten und entlegensten kulturellen Elemente wahrnehmen, sich aneignen, neu kombinieren und redefinieren würden (Appadurai 1996: 27-47). Aber wie so oft zeigt sich in der Überdehnung des Arguments seine Beschränktheit. Ein emphatischer Aufsatz gegen jegliche Form von kulturellen Minderheitenrechten behauptet kategorisch, daß heutige Identitäten generell auf ihr kosmopolitisches Dasein verwiesen seien. Das unausweichliche Schicksal sei ein reales oder symbolisches Migrantensein; wenn die Personen oder Gruppen selbst nicht wandern, wandern die kulturellen Einflüsse:

»The cosmopolitan may live all his life in one city and maintain the same citizenship throughout. But he refuses to think of himself as *defined* by his location or his ancestry or his citizenship or his language. Though he may live in San Francisco and be of Irish ancestry, he does not take his identity to be compromised when he learns Spanish, eats Chinese, wears clothes made in Korea, listens to arias by Verdi sung by a Maori princess on Japanese equipment, follows Ukrainian politics, and practices Buddhist meditation techniques. He is a creature of modernity, conscious of living in a mixed-up world and having a mixed-up self« (Waldron 1992: 754, Hervorhebung im Original).

Aber die ›Kulturkritik‹ an Minderheitenrechten, die die partikulare Kultur bestimmter Gruppen schützen sollen, geht zu weit. So überzeugend und vielleicht auch wünschenswert dieses suggestive und extreme Gegenbild zunächst auch wirken mag, so wenig plausibel ist es auf den zweiten Blick: Es ist beispielsweise unwahrscheinlich, daß der chinesisch speisende Kosmopolit sich dadurch mit dem Konfuzianismus infiziert oder jemand etwas über die koreanische Kultur erfährt, indem er koreanische Textilien trägt. Kulturelle Kontexte, mögen sie durch globale Einflüsse – wie Reise- und Wanderungsströme, die weltweite Verbreitung von Massenmedien und Kommunikationstechnologien, ökonomische und politische Interdependenzen usw. – auch zunehmend heterogener und pluraler werden, enthalten offenbar Elemente von verschiedener Bedeutung, Intensität oder Reichweite in ihrer Prägung und Wirkung auf Menschen und deren Identität. Konventionen, implizite oder explizite soziale Regeln, Werte, Prinzipien, weltanschauliche oder religiöse Elemente haben eine andere Qualität

als beispielsweise kulinarische Vorlieben, modische Präferenzen und sportliche Interessen. Hinzu kommt, daß zum einen die geographischen, sozialen und kulturellen Orte hinsichtlich der Möglichkeiten (der Ausbildung) solcher kosmopolitischer Identität zweifellos stark differieren: San Francisco ist (noch) nicht überall, auch wenn es sein mag, daß dies womöglich in mancher Hinsicht wünschenswert wäre. Zum anderen ist anzunehmen, daß auch ein Kosmopolit, der die verschiedensten kulturellen Einflüsse in seinem Leben und seiner Identität kombiniert, aus Verhältnissen primärer und sekundärer Sozialisation sukzessive ›herausgewachsen‹ ist, was ihm kaum gelungen sein kann, ohne daß er sich zu den gesammelten Erfahrungen in einem bestimmten partikularen kulturellen Umfeld in ein wie auch immer geartetes Verhältnis gesetzt hätte. Die Vision kosmopolitischer Identität ist zweifellos normativ verlockend, auch wenn die Vorstellung einer dieser korrespondierenden politischen Institution der Weltbürgerschaft heutzutage immer noch utopisch anmutet.

Die plausiblere Perspektive, aber trotzdem ein Schritt der konzeptuellen Öffnung partikularer Kultur und Identität, ohne sozusagen jegliche Bodenhaftung dabei zu verlieren,<sup>45</sup> ist eher die, zunächst von der empirischen Realität bikultureller Identitäten auszugehen, die von wesentlichen kulturellen Einflüssen zweier, vielleicht einiger, aber lange nicht aller Kulturen geprägt werden. Empirische Untersuchungen über transstaatliche Räume (vgl. Kap. 2-6 in diesem Band) verweisen darauf, daß die Personen weder im Geist noch real sozusagen ›ziellos umherwandern‹, sondern daß sich ihre Handlungen und Lebensperspektiven nach wie vor auf bestimmte geographische, soziale, kollektive und kulturelle ›Regionen‹ konzentrieren. Neu ist eher, daß die Bezugsorte sehr viel weiter entfernt liegen können und nationalstaatliche Grenzen überschreiten. Daneben gibt es sicher gewisse Einflüsse einer wie auch immer charakterisierten ›Globalkultur‹, was aber nicht dazu berechtigen kann, sich die kulturelle Globalisierung allein nach dem Muster vorzustellen, daß man überall hinreisen kann »and never be very far from a Coke, a Bic Mac, or the sound of some American entertainer« (Rieff 1993/94: 77). Es gilt vielmehr festzuhalten, daß die sozialen Gruppen oder Kollektive, die die ›globale Botschaft‹ empfangen, sie auf der Grundlage ihrer je spezifischen Erfahrungen und Erinnerungen interpretieren und ihr einen handlungsrelevanten Sinngehalt geben. Sie modifizieren die kulturellen Produkte im Lichte ihrer je

spezifischen lokalen Bedürfnisse und Erfordernisse (Axtmann 1995: 90-91; vgl. auch Nederveen Pieterse 1994: 169f.).

Dies bestätigen auch empirische Beobachtungen: Die Empfänglichkeit auch türkischer Jugendlicher in Deutschland für Rap und Hip-Hop, die ursprünglich bestimmte Erfahrungen von Afroamerikanern symbolisieren und verarbeiten, hat damit zu tun, daß Kernelemente korrespondieren, wie z. B. die Erfahrung alltäglicher ethnischer Diskriminierung und Formen aggressiver und dominanter männlicher Selbstpräsentation (Jurgens 2000).

Die Gewährung doppelter Staatsbürgerschaft in den Fällen, in denen auch ansonsten eine Einbürgerung infrage kommt, würde die staatliche und offizielle Anerkennung solcher in erster Linie bikultureller Identitäten und transstaatlicher Lebensorientierungen bedeuten und wäre damit ein deutliches Symbol des Respekts gegenüber besonderen Biographien und Situationen und damit *auch* ein Zweck an sich und kein nur im Namen übergeordneter Prinzipien widerwillig hingenommener Aspekt. Die kulturelle Bedeutung der Staatsbürgerschaft als Zugehörigkeit ist nicht immer nur ein Symbol einer allgemeinen Bindung an Kultur und Nation,<sup>46</sup> sondern wird – aus der Perspektive der Personen – oft auch als ein Ausdruck der Bindung an nahestehende Menschen und Gemeinschaften aufgefaßt. Dieser emotionale Aspekt der Bindung auch gerade an Familie, Verwandtschaft und Freunde wird in den Fällen relativ starker kultureller Distanz wie im deutsch-türkischen Kontext gerade dann umso wichtiger, je stärker eine Hinwendung zur deutschen Kultur und eine Übernahme damit zusammenhängender Werte und Orientierungen erfolgt ist (Mecheril 1919: 67-69). Die Rückgabe der türkischen Staatsbürgerschaft kann deshalb mit der »Aufgabe der eigenen kulturellen Identität« und als ein »Bruch mit der Familie« identifiziert werden (Şen/Goldberg 1994: 49f.).

Psychologisch betrachtet sind mit einer Identität »zwischen den Kulturen« besondere Chancen und Risiken verbunden (ausführlich: Mecheril 1994). Das Erlebnis der gegenseitigen Relativierung von kulturellen Elementen und Selbstverständlichkeiten kann sowohl zur Entfaltung kreativer Potentiale einer gelungenen Mischung von kulturellen Aspekten und zur Entwicklung von zwischen den Kulturen vermittelnden Fähigkeiten führen, wie dies einige künstlerische Karrieren multiethnischer Personen vorwiegend in den Bereichen der Musik, der Literatur und des Theaters veranschaulichen. Es kann aber ebenso zu

Verunsicherung, Lethargie und gesellschaftlicher Marginalisierung führen und damit das Potential für fundamentalistische politische und religiöse Ideologien bilden (Heitmeyer et al. 1996; zur Kritik vgl. Faist 1998: 236-242). Doppelte Staatsbürgerschaft als ein Symbol der Anerkennung doppelter Identität kann die positive Seite dieser Ambivalenz stärken, indem einer Erfahrung doppelter Unvollkommenheit (unter Deutschen Türke und unter Türken Deutscher zu sein) eine doppelte gesellschaftliche Anerkennung (die Legitimität doppelter Identität im deutschen und im türkischen Kontext) entgegengesetzt wird. Indem die Gegner doppelter Staatsbürgerschaft in der deutschen Debatte den »aufrichtigen« Willen der ImmigrantInnen zur Integration nur in einer »eindeutigen Hinwendung zu Deutschland« erkennen können, setzen sie letztlich homogene und wechselseitig abgeschlossene Kulturböcke voraus bzw. prägen eine dementsprechende gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung, die kulturell hybriden Identitäten<sup>47</sup> eine defizitäre Selbstsicht nahelegt (Cağlar 1990: 95-97).

Damit ist auch die Perspektive des Staates schon angedeutet: Die offizielle Anerkennung doppelter kultureller Identität durch doppelte Staatsbürgerschaft kann ähnlich wie die Gewährung multikultureller Rechte, ohne deren Risiken in gleicher Weise ausgesetzt zu sein, die Loyalität gegenüber dem politischen System durchaus viel stärker fördern als die ultimative Aufforderung, sich für die eine oder andere Kultur und Staatsbürgerschaft zu entscheiden:

»Some people fear that multicultural rights impede the process of integration for immigrants by creating a confusing halfway house between their old nation and citizenship in the new one. But these worries seem empirically unfounded. Experience in countries with extensive multicultural programs, such as Canada and Australia, suggest that first- and second-generation immigrants who remain proud of their heritage are also among the most patriotic citizens of their new country. ... Moreover, their strong affiliation with their new country seems to be based in large part on its willingness not just to tolerate but to welcome cultural difference« (Kymlicka/Norman 1994: 374-375).

Umgekehrt werden Desintegration, die Ausbildung von Parallelgesellschaften, religiöser und politischer Fundamentalismus und daran anschließende gesellschaftliche und politische Konflikte oft gerade dann gefördert, wenn wesentliche kulturelle Bindungen und religiöse Tradi-

tionen der ImmigrantInnen in politischen Debatten und Entscheidungen unberücksichtigt bleiben oder gar mißachtet werden. Es ist erstaunlich, daß bei der politischen Diskussion um die doppelte Staatsbürgerschaft in Deutschland vorrangig auf die mögliche Förderung politisch und religiös fundamentalistischer Umtriebe verwiesen wurde, ohne die gleichfalls möglichen zivilen Effekte einer »Vervielfältigung der Identitäten« und die dadurch bedingte wechselseitige innere Relativierung konkurrierender Ansprüche und Förderung der Selbstkritik, Empathie und Toleranz zu berücksichtigen:

»Wenn mein Parochialismus bedroht ist, dann fühle ich nur noch und zwar radikal parochial: als Serbe, als Pole, als Jude und als nichts anderes ... Wenn ich mich sicher fühlen kann, werde ich eine komplexere Identität erwerben, als es der Gedanke des Partikularismus nahelegt. Ich werde mich selbst mit mehr als einer Gruppe identifizieren; ... Man stelle sich eine ähnliche Vervielfältigung der Identitäten überall auf der Erde vor, und die Erde beginnt, wie ein weniger gefährlicher Ort auszusehen« (Walzer 1992b: 136).

Mit anderen Worten: Die Weigerung des Staates, die kulturell-symbolische Bindung der Einwanderer zu akzeptieren, kann deren Bereitschaft zur Rekonstruktion einer partikularen (pseudo-)herkunftskulturellen Identifikation und damit Abschottung, Einseitigkeit und die Anfälligkeit für Fundamentalismus gerade begünstigen. Und, es sei nochmals gesagt, die Alternative zur Einbürgerung besteht ja nicht in der Rückkehr der Einwanderer, sondern im fortbestehenden ausländischer Status und der dem entsprechenden Auswirkung auf die gesellschaftlichen Wahrnehmungsverhältnisse.

### *Gruppen*

Multikulturelle Gruppenrechte sind dem Einwand ausgesetzt, daß »Gruppen« ebensowenig wie Kulturen als natürliche oder homogene Phänomene aufgefaßt werden können, sondern sich sowohl horizontal in Subkulturen und verschiedene Identifikationsgrade der einzelnen Mitglieder als auch vertikal in Eliten und Massen differenzieren. Gruppen konstituieren und erhalten sich im Rahmen bestimmter politischer Verhältnisse und institutioneller Bedingungen (vgl. z.B. Kukathas 1992: 110-112). Der wichtigste Aspekt in diesem Zusammenhang ist also die durch Gruppenrechte beförderte »Gruppenschließung«

(Phillips 1992: 85) oder »Ethnifizierungsfalle« (Sutter 1998), also der *formative Effekt* der Festlegung von Personen auf bestimmte Identifikationen, Interessen und Orientierungen gerade durch die Institutionalisierung von Gruppenrechten, der eine offene Redefinition von Zielen und Bindungen der individuellen Mitglieder behindern kann. Hinzu kommt, daß bestimmte Gruppeneliten u.U. ein Interesse daran haben, die Integrität von Gruppenkulturen zu bewahren, um sich eigene Macht- und Herrschaftspositionen innerhalb der Minderheitskultur und/oder Statusinteressen innerhalb der Mehrheitskultur zu sichern (vgl. Kukathas 1992: 113f.). Ethnizität läßt sich so als »strategische Ressource von Statusgruppen« (Offe 1994: 165) rational einsetzen, um eigene Privilegien zu erreichen oder zu sichern. Im Zusammenhang damit wird die Befürchtung geäußert, daß Gruppenrechte sozusagen in Konkurrenz zu Individualrechten treten können und »geistigen Führern oder Eltern die Möglichkeit« eröffnet wird, den »Mitgliedern Regeln aufzuzwingen, deren Befolgung zu überwachen und ihre bürgerlichen Freiheitsrechte zu beschränken« (Offe 1996: 39). Sind einmal bestimmte Gruppenrechte gewährt worden, kann dies außerdem der Auftakt zu einer doppelten Anspruchs- und Eskalationsspirale sein: Einerseits könnten bestimmte Minderheiten durch die Gewährung eines entsprechenden Rechtes ermutigt werden, immer weitergehende Rechte zu fordern, andererseits könnten außerdem weitere sich als kulturell benachteiligt verstehende Gruppen spezielle Rechte oder Maßnahmen beanspruchen. Beide Entwicklungen könnten gesellschaftliche und politische Konflikte eher fördern als entschärfen (Offe 1996: 36-38).<sup>48</sup>

Im Namen der Personen dürfen multikulturelle Rechte oder Maßnahmen also nicht allein »affirmativ«, sondern müssen »transformativ« (Frazer 1995: 82-93) in dem Sinn wirken, daß eine bestimmte kulturelle Identität und die damit verbundenen Verpflichtungen und sozial definierten Rollenerwartungen immer *auch* revidierbar bleiben. Bezogen auf ethnische Gruppen bedeutet dies, daß nicht allein die Freiheit, einer bestimmten kulturellen Gruppe anzugehören und die Freiheit auf ein maximales Spektrum von Lebensmöglichkeiten innerhalb einer solchen (vgl. Kymlicka 1989: 162-181), sondern ebenso die Freiheit der Distanzierung und Abwanderung mit einem multikulturellen Recht ermöglicht wird. Genau dies ist ja nun bei der Institution doppelter Staatsbürgerschaft erkennbar der Fall: Sie ermöglicht ohne Einschrän-

kung die Hinwendung zu Gesellschaft, Politik und Kultur des Einwanderungslandes, ohne die Rückkehroption durch Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft in irgendeiner Weise institutionell zu beschränken.<sup>49</sup> Aber die wichtigeren substanziellen Effekte hinsichtlich der Erweiterung individueller Handlungsspielräume ergeben sich im Kontext transstaatlicher sozialer Räume. Im ökonomischen, kulturellen und politischen Bereich werden durch doppelte Staatsbürgerschaft Interaktionen und soziale Austauschprozesse über nationalstaatliche Grenzen hinweg begünstigt. Wenn die betreffenden Personen in keinem der beiden Staaten als AusländerInnen behandelt werden, kann das je nach den rechtlichen Rahmenbedingungen der beteiligten Staaten vielfältige Auswirkungen haben, z.B. hinsichtlich der Einreisemöglichkeiten (keine eventuelle Visumpflicht), des Erbrechts, der Arbeitserlaubnis, der Bedingungen des Erwerbs von Eigentum und der Gründung eines Gewerbes. Zum einen werden transstaatliche Aktivitäten durch die Legalisierung doppelter Staatsbürgerschaft unmittelbar begünstigt, zum anderen können sich für ansonsten ökonomisch und sozial strukturell benachteiligte ImmigrantInnen mit der Entwicklung von Kompetenzen durch die Sozialisation in zwei Kulturen neue Lebens- und Berufschancen ergeben, insbesondere solche, die interkulturell übersetzende und vermittelnde Tätigkeiten betreffen.

Aus der Perspektive der beteiligten Staaten ist die Frage relevant, ob sich durch doppelte Staatsbürgerschaft Folgerechte ergeben, die gesellschaftliche Konflikte entlang ethnischer Grenzen fördern. In der deutschen Debatte ist dabei darauf hingewiesen worden, daß die weitreichende Gewährung doppelter Staatsbürgerschaft ein ›Einfallstor‹ für Rechte zum Schutz nationaler Minderheiten, wie institutionelle Sprachrechte und garantierte Repräsentationsrechte – beispielsweise eine Ausnahme von der 5 %-Klausel für ethnische Parteien –, darstellen würde. Dagegen ist zunächst daran zu erinnern, daß die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit zahlreichen anderen Staaten in einer Erklärung zur Europäischen Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22.7.1997 sichergestellt hat, daß als ›nationale Minderheiten‹ im Sinn der Konvention nur autochthone Volksgruppen – in Deutschland also die Dänen, Sorben, Friesen sowie Sinti und Roma –, nicht aber eingewanderte Minderheiten betrachtet werden sollen. Man kann diese Unterscheidung aufgrund bestimmter begründeter Kriterien zur Differenzierung beider Typen von Minder-

heiten nun entweder als legitim erachten oder aber die weiterreichenden Rechte nationaler Minderheiten auf ethnische Minderheiten ausdehnen. Im letzteren Fall sind dann aber keine normativen Kriterien in Sicht, warum dies an die Staatsbürgerschaft gekoppelt sein sollte. In diesem Sinn hat der Ausschuß für Menschenrechte der UN die Auffassung vertreten, daß der entsprechende Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auch für eingewanderte Minderheiten ohne die Staatsangehörigkeit des Immigrationsstaates Gültigkeit hat (vgl. Hailbronner 1999: 56f.). Aus der Institution doppelter Staatsbürgerschaft selbst ergeben sich also keine weiteren gruppenspezifischen Rechtsansprüche. Stopregeln einer endogenen Anspruchsspirale hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises sind im übrigen die ansonsten üblichen Voraussetzungen einer Einbürgerung, die damit ja nicht außer Kraft gesetzt werden. Zudem würde doppelte Staatsbürgerschaft gruppenunspezifisch gewährt werden, also unabhängig von der anderen Nationalität.

Aber aus der Perspektive der beteiligten Staaten hat doppelte Staatsbürgerschaft nicht nur keine negativen Konsequenzen. Es können sich ebenso positive Effekte ergeben, und zwar in ökonomischer, kultureller und politischer Hinsicht. Für die bislang empirisch am meisten untersuchten transstaatlichen sozialen Räume ›Mexiko–USA‹ und ›Karibik–USA‹ sind zahlreiche Fälle berichtet worden, wo Gruppen von ArbeitsmigrantInnen regionale Projekte in den Dörfern ihrer Emigrationsländer finanziell und aktiv unterstützen, beispielsweise im Straßenbau, der Restauration öffentlicher Gebäude oder im Bau von Rohrleitungssystemen für die Wasserversorgung oder Kanalisation (vgl. z. B. Smith 1998). Die betreffenden Emigrationsländer haben z. T. die Bedeutung dieser Investitionen zunehmend erkannt und ihr jeweiliges Staatsangehörigkeitsrecht darauf eingestellt, indem sie entweder doppelte Staatsbürgerschaft vermehrt ermöglichen oder aber rechtliche Nachteile ihrer EmigrantInnen, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Emigrationslandes aufgeben, zunehmend beseitigen (vgl. Freeman/Ögelman 1998). Für die westlichen Immigrationsstaaten bedeutet dies, daß hier mit einem einfachen Mittel, das die Staaten vergleichsweise wenig kostet, im Geiste der Subsidiarität durch Hilfe zur Selbsthilfe eine Art Entwicklungshilfe unterhalb der staatlichen Ebene begünstigt werden kann. Aber das Konzept der Subsidiarität läßt sich auch auf den Immigrationsstaat beschränken, wenn man will: Doppelte Staats-

bürgerschaft kann den ImmigrantInnen, die in den westlichen Staaten überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind und insofern von den Sozialsystemen abhängig sind, helfen, aus ihren besonderen sozialen und kulturellen Ressourcen ›Kapital zu schlagen‹, neue Marktchancen zu entdecken und zu realisieren und möglicherweise gar auch Arbeitsplätze zu schaffen (vgl. Rieple, Kap. 3 in diesem Band). Dies alles geht und geschieht auch, ohne daß daran beteiligte ImmigrantInnen notwendig eine doppelte Staatsbürgerschaft haben, aber es ist kaum zu bestreiten, daß die Gewährung doppelter Staatsbürgerschaft solchen Initiativen zuträglich wäre. In kultureller Hinsicht wird mit der Legalisierung transstaatlicher Räume ein sozusagen ›lebensweltlich‹ unterfütterter oder zivilgesellschaftlicher interkultureller Dialog gefördert, der wesentliche gesellschaftliche Konflikte entschärfen kann. Daß selbst dieser Aspekt in der deutschen Debatte unterbelichtet geblieben ist, hat wiederum mit der impliziten Annahme eines ›Kulturkampfes‹ zu tun, wobei homogene und vor allem statische Kulturböcke unterstellt werden. Dagegen ist einzuwenden, daß selbst traditionale Kulturen, in Europa und anderswo, schon vor den ersten Modernisierungsschüben insofern intern differenziert waren, daß es immer schon Konflikte über die richtige Auslegung der Tradition und infolgedessen verschiedene Interpretationen und Strömungen gegeben hat. Diese Differenzierungen verschärfen sich in dem Maße, wie Kulturen intern oder von außen durch westliche Einflüsse unter Modernisierungsdruck geraten. Auf die politische und ökonomische Hegemonie des Westens können nichtwestliche Kulturen auf unterschiedliche Weise reagieren, wobei die fundamentalistische Abwehr von Elementen, die mit der Kultur des Westens identifiziert werden, nur eine Möglichkeit darstellt (vgl. Senghaas 1998). Inwiefern sich jeweilige politische Kräfte dieser Art in einzelnen Ländern durchsetzen, hängt von vielen Faktoren ab, vor allem von der ökonomischen Entwicklung und der sozialen Lage im jeweiligen Land. Außenpolitisch aber können die westlichen Immigrationsstaaten *auch* durch die Gewährung doppelter Staatsbürgerschaft ihren Einfluß ausdehnen: Es ist zu vermuten, daß partiell in einem liberal-demokratischen Kontext sozialisierte Personen überwiegend eher gemäßigte islamische oder liberale politische Kräfte unterstützen würden,<sup>50</sup> sofern und je stärker ihnen die fortgesetzte Partizipation im Emigrationsland seitens des Immigrationsstaates zugestanden würde.<sup>51</sup>

Außerdem kann der außenpolitische Einfluß auf die Emigrationsstaaten, beispielsweise hinsichtlich der Beachtung von Menschenrechten – was im Fall der Türkei nach wie vor dringend nötig wäre – auch auf offizieller Ebene durch die Gewährung doppelter Staatsbürgerschaft gestärkt werden: Die Möglichkeiten der Türkei, die von der Bundesrepublik Deutschland die Toleranz gegenüber doppelter Staatsangehörigkeit im Namen ihrer EmigrantInnen gefordert hat – das betrifft das gesamte Spektrum der wichtigen politischen und gesellschaftlichen Akteure –, ihrerseits aber außenpolitische Kritik als Einmischung in innere Angelegenheiten zurückzuweisen, würden zumindest argumentativ schwinden. Eine Außenpolitik, die sich an Menschenrechten und Demokratie als obersten Prinzipien ausrichtet, ist umso authentischer und überzeugender und damit weniger ›doppelbödig‹, je mehr sich auch die Innenpolitik erkennbar an denselben Prinzipien orientiert. Ein weiterer Aspekt kann hier nur angedeutet werden: Sowohl viele der heutigen wesentlichen politischen Probleme – Regulierung der Ökonomie, Arbeitsmarkt und Sozialstaat, Umwelt, Kriminalität – wie auch die Notwendigkeit der entsprechenden Reichweite politischer Regelungen (vgl. Habermas 1998; Zürn 1998) haben eine Dimension, die die nationalstaatlichen Grenzen lange überschritten hat. Außerdem ist heute wieder die Auffassung weit verbreitet, daß nicht alle Probleme durch Staatstätigkeit gelöst werden können. Schon im Rahmen von Nationalstaaten ist vielfach auf die Notwendigkeit vitaler Zivilgesellschaften hingewiesen worden. Zivilgesellschaften werden – in einem sehr allgemeinen Sinn – als eine substantielle Ergänzung der Grundfreiheiten begriffen, wo die BürgerInnen am Ort ihrer Betroffenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Vereinigungen Probleme von gemeinsamer und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erkennen und im günstigsten Fall in eigener Initiative entsprechend handeln und/oder durch Formulierung und Formierung von Interessen und Argumenten in der Öffentlichkeit einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen Legitimität leisten. Ein »Projekt komplexen Weltregierens« (Zürn 1998), wozu womöglich keine Alternative besteht, würde also in verschiedener Hinsicht die ›Unterfütterung‹ internationaler Politik durch transstaatliche Zivilgesellschaften erfordern, wofür doppelte Staatsbürgerschaft eine institutionelle Begünstigung darstellen dürfte. Sowohl die Stärkung transstaatlicher Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen (vgl. Liese, Kap. 7 in diesem Band) als auch

die Herausbildung weiterer transstaatlicher Organisationen kann damit gefördert werden. Wenn Demokratie nicht schicksalhaft an den Nationalstaat gebunden ist (Gerstenberg 1998) und demokratische Defizite internationaler und supranationaler Institutionen durch Elemente deliberativer Demokratie auch nur partiell kompensiert werden können (vgl. Zürn 1998: 347-361), indem stärkere Versuche hin zu einer grenzübergreifenden Öffentlichkeit unternommen werden, so kann die Institution doppelter Staatsbürgerschaft auch hier nur dienlich sein.

Es ist bislang noch die Frage offen geblieben, ob die Gewährung doppelter Staatsbürgerschaft ein unzulässiges Privileg gegenüber den legitimen gleichen Rechten und Interessen Anderer darstellen könnte.<sup>52</sup> Die eher oberflächliche Suggestion, daß ›doppelt‹ doch irgendwie mehr sein muß als ›einfach‹, spielte nicht nur in der öffentlichen Debatte um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts eine Rolle, sondern findet sich sogar im juristischen Diskurs. Dort wurde z.B. die rhetorische Frage gestellt, warum, wenn man denn doppelte Staatsangehörigkeit toleriert, man nicht darauf ziele, allen deutschen AltbürgerInnen den Erwerb auch der türkischen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen (Ziemske 1994: 486). Dies widerspricht selbstverständlich nicht nur der jeweiligen nationalstaatlichen Regelungsautonomie in Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts, sondern auch dem international anerkannten Prinzip, daß die Staatsangehörigkeit tatsächliche Bindungen zum Staat widerspiegeln muß (›genuine link‹). Aber die erwähnte rhetorische Frage hatte einen wahren Kern: Es gibt Deutsche in der Türkei, insbesondere Partner aus binationalen Ehen, in der Mehrzahl Frauen, die in der Türkei aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status erheblichen Diskriminierungen – z.B. bei der häufig notwendigen Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und im Verbot der Ausübung bestimmter Berufe – ausgesetzt sind (Kamçili 1998: 15-19). Diese deutschen StaatsbürgerInnen mit dem Lebensmittelpunkt in der Türkei konnten die türkische Staatsangehörigkeit nicht erwerben, wenn sie gleichzeitig die deutsche aufgrund fortbestehender Bindungen nicht verlieren wollten. Darauf hat das Reformgesetz, wie oben beschrieben, in richtiger Weise reagiert, indem nunmehr der Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft nicht mehr in jedem Fall den Verlust der deutschen nach sich zieht. Allerdings ist in der Begründung nicht ganz klar, ob der Akzent auf der Aufrechterhaltung trans-

staatlicher Bindungen liegt oder auf der Vermeidung der Diskriminierung von Frauen im islamischen Rechtskreis.

Jedoch wird die Auffassung, doppelte Staatsbürgerschaft sei ein Privileg, schon im juristischen Diskurs auch wiederum dadurch relativiert, daß gleichzeitig von einer minderwertigen Staatsangehörigkeit gesprochen wird (von Mangoldt 1993: 967, 974), weil sich damit bestimmte Rechte verkürzen und Risiken ergeben. Wenn in beiden Staaten eine allgemeine Wehrpflicht besteht und keine bilateralen Vereinbarungen existieren, besteht das Risiko, von beiden Staaten zum Wehrdienst eingezogen zu werden. Außerdem verkürzt sich der diplomatische und konsularische Schutz – nach internationaler und völkerrechtlicher Übereinstimmung – zumindest gegenüber dem anderen Heimatstaat, weswegen sogar vorgeschlagen worden ist, von DoppelstaaterInnen eine Erklärung unterschreiben zu lassen, daß von den mit der doppelten Staatsangehörigkeit verbundenen Risiken Kenntnis genommen wurde (Hailbronner 1999: 55).

Es bleibt auf jeden Fall festzuhalten, daß die Staatsbürgerschaft ein Verhältnis von Rechten und Pflichten ist, womit eine einseitige Interpretation doppelter Staatsbürgerschaft als ausschließliche Verdoppelung der Rechte nicht greift. Aber selbst unter der Annahme, daß die Staatsbürgerschaft heutzutage vielleicht mehr Rechte als Pflichten beinhaltet, wäre die Frage, ob ein mutmaßliches Privileg doppelter Staatsbürgerschaft nicht auch als legitim zu betrachten wäre. Privilegien werden in modernen Gesellschaften aufgrund von Leistungen und Qualifikationen vergeben. Im Gegensatz zur Zuschreibung der Staatsbürgerschaft ist die Einbürgerung – wahrscheinlich – an bestimmte Kriterien gebunden, die solche nicht gering zu bewertenden individuellen Leistungen und Qualifikationen vermuten lassen: das Erlernen der Sprache, ein bestimmtes Maß der Akkulturation, Kenntnis der oder eventuell Bekenntnis zur politischen Grundordnung. Diese Anforderungen der Einbürgerung sind ja mit der Hinnahme doppelter Staatsbürgerschaft, wie auch immer im einzelnen definiert, nicht hinfällig geworden. Warum sollte also eine Person, die, aufgrund welcher individuellen Umstände auch immer, die Qualifikationen mitbringt, daß er sich in zwei kulturellen Kontexten, zwei Gesellschaften und zwei Staaten auskennt und zugehörig fühlt, nicht legitimerweise zwei Staatsbürgerschaften haben? Das damit eventuell verbundene größere Freiheitsspektrum widerspricht nur dann dem Prin-

zip der Gleichheit, wenn es den Freiheitsraum der anderen einschränkt: »freedom can only be restricted in the sake for freedom« (Rawls 1998). Wenn doppelte Staatsbürgerschaft international weitgehend möglich ist, haben MonostaaterInnen im Prinzip die gleiche Chance, wenn sie die ›Leistung‹ der Bindung an einen weiteren Staat erbringen. Normativ betrachtet sollten, auch wenn dies in vielen anderen Fällen nicht möglich ist, »externe Präferenzen« – solche, die ausschließlich die Lebensweise anderer und die Zuteilung von Gütern und Chancen an andere betreffen – und »persönliche Präferenzen« – solche, die erkennbar die eigene Lebensweise und damit verbundene Chancen und Güter betreffen – im Idealfall voneinander getrennt werden (vgl. Dworkin 1990: z.B. 441-447). Im Fall doppelter Staatsbürgerschaft ist die Sache klar wie selten sonst: DoppelstaaterInnen beschränken in keiner Weise die Freiheit und Lebenschancen von MonostaaterInnen.

### Schlußfolgerung

Ich habe gezeigt, daß sich doppelte Staatsbürgerschaft mit sehr verschiedenen Argumenten rechtfertigen läßt: als Mittel zum Zweck, als Zweck an sich, im Namen der Personen, zum Nutzen der Staaten. Daß sich die verschiedenen Argumentationslinien nicht ausschließen, ist insbesondere hinsichtlich einer nationalen Politik der Indifferenz und einer postnationalen Politik der Differenz von Vorteil, weil nicht zu erwarten ist, daß sich die Bedeutung von Nationalstaaten in Kürze soweit reduziert, wie manche Beobachter anzunehmen scheinen, auch wenn die Souveränität von Nationalstaaten durch die verschiedensten Prozesse der grenzübergreifenden Integration unter Druck geraten ist. Bei den verschiedenen Aspekten kam es mir insbesondere darauf an, eine nationalstaatlich verengte politische und staatsrechtliche Perspektive normativ mit der sozialen Realität zunehmender bi- oder multikultureller Identitäten und transstaatlicher Lebensperspektiven zu konfrontieren. Es dürfte deutlich geworden sein, daß die Frage der doppelten Staatsbürgerschaft in diesem Sinn als eine moralische und nicht bloß als eine pragmatische und rechtspolitische (vgl. Hailbronner 1999: 58) aufzufassen ist. Insbesondere hinsichtlich der legitimen Anerkennung bikultureller Identitäten ist doppelte Staatsbürgerschaft ein moralisches Gebot. Es wäre wünschenswert gewesen, daß die erste Generation der Einwanderer ihre bisherige Staatsbürgerschaft ohne

wenn und aber im Einbürgerungsfall behalten darf. Die entsprechenden Formulierungen im Reformgesetz bleiben leider unklar. Hinsichtlich der substanziellen Effekte einer Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft, also der möglichen Verkürzung von Rechten im Emigrationsland, gibt es immerhin eine eher deutlichere Formulierung, aber letztlich bleibt auch dort unklar und der Verwaltungspraxis überlassen, welche Nachteile »erheblich« sind. Auf solche Nachteile hatte zwar z. B. die Türkei schon 1995 mit einer Änderung ihres Staatsangehörigkeitsgesetzes und der Einführung der sogenannten »pink card« reagiert, indem neben türkischen StaatsbürgerInnen und AusländerInnen eine dritte Personenkategorie eingeführt wurde: Personen türkischer Abstammung können demnach

»unverändert die Rechte weiter ausüben, die den türkischen Staatsangehörigen in solchen Angelegenheiten wie Niederlassung im Inland, Reisefreiheit, Ausübung einer Beschäftigung, Erbschaft sowie Erwerb und Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen zugestanden werden« (Cebecioglu 1995: 234f.).

Aber es bleiben Willkür und Unsicherheiten in der Durchführung der neuen Gesetzeslage in lokalen Kontexten der Türkei (Kürşat-Ahlers/Waldhoff 1999: 237). Wie dem auch sei: Entscheidend ist, daß sich die internationale Lage so weitgehend gewandelt hat, daß eine Wiederaufbereitung alter Argumente gegen doppelte Staatsangehörigkeit nur anachronistisch wirken kann. Das normative Repertoire nationaler Staatsbürgerschaft – Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Frieden und Demokratie – ist nicht nur nicht in Gefahr; unter veränderten sozialen und internationalen Bedingungen erfordern die gleichen Werte andere rechtliche und politische Maßnahmen. Auch Deutschland hätte doppelte Staatsbürgerschaft zulassen können. Dadurch entstehende seltene, aber mögliche Kollisionen von Rechten einerseits und Pflichten andererseits sind nach überwiegender Meinung im juristischen Diskurs durch bi- und internationale Abkommen lösbar.

Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht schafft demgegenüber durch die international beispiellose Anwendung des Prinzips der Vermeidung von Mehrstaatigkeit eine Reihe von unbegründeten Ungleichheiten. Über die zuvor bestehende Ungleichbehandlung von Aussiedlern, die in jedem Fall ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten

können, und anderen Einwanderern, für die dies vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen nicht gilt, hinaus wird durch die Einführung einer Entscheidungspflicht für *ius soli*-DoppelstaaterInnen bei Volljährigkeit eine weitere Ungleichheit gegenüber *ius sanguinis*-DoppelstaaterInnen eingeführt. Außerdem kann diese Regel, die vom Prinzip her eher der untergegangenen Epoche exklusiver und potentiell antagonistischer Nationalstaaten zuzuordnen ist, willkürlich verschiedene Staatsbürgerschaften innerhalb einer Familie schaffen: Ein Kind einer *ius soli*-Doppelstaaterin, das vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres geboren wird, hat kraft *ius sanguinis* die deutsche Staatsbürgerschaft neben der anderen unwiderruflich erworben, während ein weiteres nach Vollendung ihres 23. Lebensjahres geborenes Kind, vorausgesetzt sie hat die deutsche Staatsbürgerschaft inzwischen verloren, wiederum *ius soli*-DoppelstaaterIn mit Entscheidungspflicht bei Volljährigkeit ist. Noch gravierender und massenhafter sind die Ungleichheiten, die mit diesem neuen deutschen Sonderweg der prinzipiellen Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit innerhalb der EU-Bürgerschaft festgeschrieben werden. DoppelstaaterInnen aus anderen Staaten Europas genießen alle Rechte der Freizügigkeit und Arbeitserlaubnis überall in Europa, während ›deutsche AusländerInnen‹, die womöglich viel länger im Land sind, diese nicht haben. Hinzu kommt, daß EU-BürgerInnen überall in Europa kommunales Wahlrecht haben und in Deutschland auch noch der Weg zum kommunalen Wahlrecht für AusländerInnen aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils von 1990 nur über die Staatsbürgerschaft führt.

Auffällig ist im übrigen, daß die in der öffentlichen Diskussion gegen doppelte Staatsangehörigkeit verwendeten Argumente weniger nationalistisch als vielmehr nationalstaatlich orientiert waren. Argumente der Gefährdung nationaler Souveränität spielten die Schlüsselrolle, nicht solche, die sich auf eine ethnisch-kulturelle deutsche Tradition bezogen, obwohl letztlich, wie Wahlanalysen zur Landtagswahl in Hessen zeigen – deren Ergebnis aufgrund des Machtverlusts der dort zuvor regierenden rot-grünen Koalition zu dieser Ausgestaltung der Reform führte –, die überdurchschnittliche Mobilisierung ausländerfeindlicher Wähler dabei den entscheidenden Stimmenvorsprung gebracht hat. Eine weiterreichende Revision der Spielregeln unter Einschluß der Möglichkeit legitimer doppelter Mitgliedschaft hätte wahrscheinlich dazu beigetragen, daß sich individuelle und kollektive Ak-

teure über bisherige Grenzen hinweg in neuen und kreativen Kombinationen die Bälle zuspitzen könnten, ohne daß deswegen Teamgeist und mannschaftliche Geschlossenheit auf dem Spiel gestanden hätten. Schon »Doppelpässe (als soziale Systeme) und Spieler (als psychische Systeme) ermöglichen sich ... gleichzeitig und wechselseitig« (Esser 1991: 163). Der Doppelpaß (als politische Institution) hätte dafür die geeignete Rahmenbedingung abgeben können.

### Anmerkungen

- 1 Ich danke den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ›Transstaatliche Räume‹ unter Leitung von Thomas Faist für hilfreiche Fragen und Kommentare zu früheren Versionen dieses Manuskripts, außerdem und insbesondere Uwe Bittlingmeyer, Lars Heinemann, Fuat Kamçili, Ilja Mertens und Thomas Faist für intensive inhaltliche Diskussionen und darüber hinausgehende Unterstützung.
- 2 Gemäß der klassischen Definition von Kant: »Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, in so fern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist« (Kant 1968a: 144).
- 3 Vgl. Peters (1993: 187-189), der Elemente »expressiver Gemeinschaft« und »moralischer Integrität« unterscheidet.
- 4 In Frankreich beispielsweise galt nach der Revolution nie ein reines *ius soli*; im Gegenteil war das Grundprinzip des Code civil immer das *ius sanguinis*, auch wenn dieses dort nicht mit einer vorpolitischen und nicht-territorialen Volkszugehörigkeit gerechtfertigt wurde. Vorschläge einer weitreichenden Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts um *ius soli*-Elemente, wie beispielsweise von Napoleon wegen der damit verbundenen Ausdehnung des Potenzials militärischer und öffentlicher Pflichten Unterwerfener, wurden regelmäßig damit gekontert, daß das *ius soli* gerade ein feudales Relikt sei, das die Menschen als Anhängsel von Grund und Boden, wie traditionell im englischen Staatsangehörigkeitsgesetz, als Untertanen behandle (vgl. ausführlich Brubaker 1994: 121-151).
- 5 Jedoch ist fraglich, ob diese Entwicklungen dazu berechtigen, wie z.B. Soysal von einem Übergang zu »postnationaler Mitgliedschaft« oder postnationaler Staatsbürgerschaft zu sprechen. Eher

handelt es sich um veränderte internationale Rahmenbedingungen, durch die verschiedene Staaten in unterschiedlichem Ausmaß – z.B. im Maß der Unterzeichnung und der Verbindlichkeit internationaler Abkommen – dazu gedrängt werden, bestimmte menschenrechtliche Standards im Rahmen ihrer vorhandenen nationalstaatlichen Institutionen durchzusetzen. Es ist zudem zu vermuten, daß die Entfaltung der normativen Potenziale nationalstaatlicher Verfassungen ebenso einen Einfluß auf die zunehmende Beachtung von Individualrechten ausgeübt hat.

- 6 Insbesondere die USA hatten als Einwanderungsland ein Interesse daran, das Recht auf Verzicht der Staatsangehörigkeit für ihre eingebürgerten Zuwanderer durchzusetzen. Die Nichtentlassung aus der britischen Staatsangehörigkeit war ein wichtiger Grund des Kriegsausbruchs zwischen England und den USA 1812. Entsprechende Bemühungen der USA führten letztlich zu den sogenannten Bancroft-Verträgen mit Belgien, Österreich-Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Ecuador und verschiedenen deutschen Staaten, in denen die Einbürgerung nach fünf Jahren Aufenthalt im jeweils anderen Staat wechselseitig anerkannt wurde und zu einem bilateralen Abkommen mit Großbritannien, durch das die Legitimität der Einbürgerung in den USA und das korrespondierende Recht auf Ausbürgerung britischer Staatsangehöriger auch im britischen Staatsangehörigkeitsrecht 1870 explizit anerkannt wurde. Zuvor hatte die USA bereits innenpolitisch versucht, sich der exklusiven Loyalität der eingebürgerten StaatsbürgerInnen zu versichern. So 1795 mit der Einfügung der berühmten ›Abschwörungsklausel‹ in den bis heute in dieser Form geltenden Treueeid, den die EmigrantInnen bei der Einbürgerungszeremonie leisten müssen: »I hereby declare, on oath, that I absolutely and entirely renounce and abjure all allegiance and fidelity to any foreign prince, potentate, state or sovereignty, to whom or which I have heretofore been a subject or citizen ...«.
- 7 Beispielsweise Großbritannien 1949 (de Groot 1989: 284), Frankreich 1973 (Franck 1996: 382-383), Portugal 1981 (Hailbronner 1992: 78), Italien 1992 (Goes 1997: 109). Insbesondere haben zahlreiche außereuropäische Emigrationsstaaten westlicher ImmigrantInnen ihre jeweiligen Staatsangehörigkeitsgesetze so verändert, daß entweder die Beibehaltung der Herkunftsstaatsangehörigkeit

bei Einbürgerung im Einwanderungsland möglich ist, der Wiedererwerb erleichtert wurde oder der Verlust der Staatsangehörigkeit weniger weitreichende rechtliche Konsequenzen hat: so z.B. Mexiko, Türkei, Tunesien, Kolumbien, Dominikanische Republik (Freeman/Ögelman 1998: 777-783; Spiro 1997: 1457).

- 8 Neben Deutschland sind die Vertragsstaaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden. Darüber hinaus sind Großbritannien, Irland und Spanien nur dem 2. Teil des Abkommens beigetreten, der sich mit der Kollision der Wehrpflicht befaßt.
- 9 Das bedeutet, daß für Deutschland hinsichtlich der Vermeidung doppelter Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung von AusländerInnen aus den wichtigsten Emigrationsländern ein dem Abkommen entsprechender Verpflichtungsgehalt nur gegenüber Italien besteht. Und in diesem Fall hat das Bundesverwaltungsgericht die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb der italienischen »unter Anwendung des völkerrechtlichen Grundsatzes der Gegenseitigkeit für völkerrechtlich unbedenklich erklärt« (Hailbronner 1999: 52f.).
- 10 Mit der Reform durch §§ 85, 86 des Ausländergesetzes von 1990 und einer Änderung von 1993 wurden bereits zwei Personenkategorien unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt: jungen AusländerInnen im Alter von 16 bis 23 Jahren, wenn sie sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und mindestens sechs Jahre eine deutsche Schule, davon vier Jahre eine allgemeinbildende Schule, besucht haben; erwachsene AusländerInnen nach mindestens 15-jährigem Aufenthalt, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind und nicht Sozial- oder Arbeitslosenhilfe beziehen, es sei denn »aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde«, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind und keine Ausweisungsgründe vorliegen.
- 11 ›Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert«, Koalitionsvertrag zwischen SPD und Grüne vom Oktober 1998, dokumentiert z.B. in der Süddeutschen Zeitung vom 21.10.98 und der Frankfurter Rundschau vom 22.10.98.
- 12 Deutscher Bundestag, Drucksache 14/533 v. 16.3.99, S. 4.
- 13 Manchmal werden jedoch auch Modelle des automatischen

Staatsangehörigkeitserwerbs bei Volljährigkeit als *ius soli*-Element bezeichnet (vgl. Brubaker 1994: 186); da jedoch in diesem Fall die Staatsangehörigkeit nicht von Geburt an verliehen wird und dies ja rechtliche Konsequenzen auch für die betreffenden Kinder und Jugendlichen haben kann, z.B. hinsichtlich der Einreisebestimmungen für Nicht-Europäer in andere Staaten der EU, müssen solche Modelle von dem eindeutigen *ius soli*, der Zuschreibung der Staatsangehörigkeit bei Geburt, unterschieden werden. In Frankreich gab es in den 90er Jahren intensive politische und öffentliche Debatten über das Staatsangehörigkeitsrecht hauptsächlich deshalb, weil durch die besondere koloniale Vergangenheit und die Unabhängigkeit Algeriens seit 1962 eine ›vertrackte‹ Situation entstanden ist: Kinder algerischer Einwanderer wurden qua Geburt in jedem Fall automatisch Franzosen – galten also rechtlich als dritte Generation –, wenn nur ihre Eltern vor 1962 in Algerien geboren wurden, weil dies bis dahin als französischer Boden galt, also auch wenn sie ›real‹ nur der zweiten Generation angehörten (vgl. dazu ausführlich: Brubaker 1994: 184ff., Lagarde 1995). Zwischenzeitlich, vom 1.1.94 bis 31.8.98, galt in Frankreich ein Optionsmodell: In Frankreich geborene Kinder und ansässige Jugendliche konnten im Alter von 16-21 Jahren aufgrund einer Erklärung die französische Staatsangehörigkeit erwerben (vgl. Goes 1997: 127). Dies ist unter veränderten Mehrheitsverhältnissen wieder abgeschafft worden (vgl. Hagedorn 1999).

- 14 § 29 des neuen Staatsangehörigkeitsrechts, Bundestags-Drucksache 14/533, S. 5.
- 15 Der sich andeutende Kompromiß wurde übrigens in einem Leitartikel einer namhaften deutschen Wochenzeitung – widersinnigerweise, weil ein dem jetzigen deutschen Recht vergleichbarer Optionszwang dort nie existierte – unter dem Titel »A la française!« gefeiert (Die Zeit, 11.2.99).
- 16 In Luxemburg verlieren MehrstaaterInnen bei Erreichen der Volljährigkeit nur dann die luxemburgische Staatsangehörigkeit, wenn sie gegenüber einem anderen Staat die Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit ausdrücklich erklärt haben (Hailbronner 1992: 69). Eine der dem deutschen Gesetz am ehesten vergleichbare Regel gibt es in Japan: MehrstaaterInnen müssen sich im 21. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden und bei der Wahl

- für die japanische den Verzicht auf die andere Staatsangehörigkeit auch nachweisen (de Groot 1989: 289).
- 17 Mit der gleichen Begründung haben während des NS-Regime Ausgebürgerte einen vorrangigen Anspruch auf Wiedereinbürgerung (Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG), ohne Rücksicht auf eine andere Staatsangehörigkeit.
  - 18 Vgl. Einbürgerungsrichtlinien 5.3. (zitiert in Hailbronner 1992: 23-26 und 87, Bundestags-Drucksache 14/533, S. 6-7)
  - 19 § 87 Abs. 1 Nr. 4 Ausländergesetz, Bundestags-Drucksache 14/533, S. 7.
  - 20 § 87 Abs. 1 Satz 4, Bundestags-Drucksache 14/533, S. 7. Ansonsten ist die Frist des rechtmäßigen und gewöhnlichen Mindestaufenthalts für den prinzipiellen Einbürgerungsanspruch von 15 auf acht Jahre verkürzt worden. Voraussetzungen dafür sind: ein Bekenntnis »zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes«; keine Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe, es sei denn aus einem von dem Einbürgerungsbewerber »nicht zu vertretenden Gründe«; »ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache«, keine Ausweisungsgründe; und daß »keine tatsächliche(n) Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt und unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden« (Bundestags-Drucksache 14/533, §§ 85, 86, S. 6).
  - 21 Bundestags-Drucksache 14/533, S. 15.
  - 22 Bundestags-Drucksache 14/533, S. 12.
  - 23 Wie dieses ja in der berühmten Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte selbst zum Ausdruck kommt, handelt es sich um Rechte und Freiheiten, die den einzelnen Personen »ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt

- oder sonstigem Status ...« als Menschen schlechthin und nicht als konkrete Personen zugeschrieben werden.
- 24 Manchmal wird eine gewisse Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, daß von *kulturellen* Gruppen die Rede ist, wenn man nicht mehr als bestimmte Kategorien von Personen meint, die nur durch bestimmte gemeinsame *natürliche* Merkmale wie z.B. Alter, Geschlecht, Hautfarbe und Abstammung bestimmt sind (z.B. Preuß 1998a: 74). Das Problem dabei sind ja aber nicht die natürlichen Merkmale als solche, sondern die darauf beruhenden sozialen Konstruktionen und gesellschaftlichen Wahrnehmungen, die Personen mit solchen Merkmalen bestimmte Eigenschaften und Verhaltensweisen zuordnen. Die im Feminismus übliche Unterscheidung zwischen dem biologischen Geschlecht (sex) und dem sozialen Geschlecht (gender) bringt diesen Aspekt zum Ausdruck.
  - 25 Ein konkretes Beispiel in Deutschland sind die jüngsten Kontroversen um das Tragen eines Kopftuches islamischer Lehrerinnen im Schuldienst.
  - 26 Eine strukturelle Minderheit ist eine »Minderheit, die aufgrund ihrer konstitutiven Merkmale und daraus herrührenden gemeinsamen Interessen selbst dann eine Minderheit bleiben wird, wenn ihre Mitglieder ihre individuellen Rechte maximal ausgeschöpft haben« (Offe 1996: 34f.).
  - 27 Kymlicka unterscheidet idealtypisch zwischen nationalen Minderheiten, die im Rahmen von Staatenbildungsprozessen zwangsweise inkorporiert wurden und ethnischen Minderheiten, die tendenziell eher freiwillig eingewandert sind. Nationale Minderheiten haben deswegen einen Anspruch auf stärkere gruppendifferenzierete Maßnahmen und Rechte (1995: 10-26). Zudem spielt bei nationalen Minderheiten das doppelte Argument der historischen Ungerechtigkeit *und* der aktuellen Benachteiligung eine Rolle, während für ethnische Minderheiten, sofern es sich nicht um durch Flucht und Vertreibung konstituierte Diasporas handelt, nur das Argument aktueller Diskriminierung in Betracht kommt.
  - 28 Ein Beispiel ist Bassam Tibi, der angesichts der Diskussion in der Verfassungskommission zur Reform des Grundgesetzes vom »Abschied Deutschlands von der europäischen Zivilisation« gesprochen hat, wenn dort ein Art. 20b mit dem Wortlaut »Der Staat

- achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten« aufgenommen worden wäre: »Die Bestimmung des Menschen im Rahmen eines Kollektivs gehört zur Vormoderne, die weder Zivilgesellschaft noch Individualrechte kennt. Kollektive sind große Gefängnisse, die keine freien Individuen zulassen« (1995: 67-68).
- 29 Z.B. haben in letzter Zeit Überlegungen zu islamischem Religionsunterricht und die Frage, ob muslimische Lehrerinnen im Beamtenverhältnis mit Kopftuch unterrichten dürfen, eine gewisse Rolle in öffentlichen Diskursen in Deutschland gespielt.
- 30 Ansätze zur multikulturellen Begründungsstrategie hätte man am ehesten bei den Grünen erwartet. Aber anfängliche schwache Anhaltspunkte in dieser Richtung wurden schnell von der Dynamik der Debatte zum Verschwinden gebracht: »Die doppelte Staatsangehörigkeit war nie Kern des Modernisierungsprojekts, sondern nur Teil des Gesamtkonzepts« (Özdemir 1999a: 45).
- 31 In den meisten Fällen ist die entscheidende Differenz – wie in Deutschland – die der politischen Beteiligungsrechte. Durch die Verankerung von Menschenrechten im Grundgesetz ist der Bereich der zivilen Rechte, die für AusländerInnen und Deutsche gleichermaßen gelten, weitreichend. Aber zumindest zwei Aspekte müssen hier erwähnt werden: Zum einen gibt es Rechte – teilweise solche, die gewissermaßen zwischen zivilen und politischen Rechten anzusiedeln sind wie Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit –, wo das Grundgesetz explizit Deutschenrechte und Menschenrechte unterscheidet (insbesondere Art. 8, 9, 11, 12 GG); zum anderen können AusländerInnen unter bestimmten Voraussetzungen, wie Verurteilung wegen einer Straftat oder Bezug von Sozialhilfe *vom Prinzip her* ausgewiesen werden, während für Deutsche sozusagen ein Anspruch auf Resozialisierung im Lande besteht; auch wenn lange in Deutschland ansässige AusländerInnen in der Regel auch in solchen Fällen nicht ausgewiesen werden, gibt es immer wieder bestimmte Fälle – wie jüngst ›Mehmet‹ –, anhand derer dieser Unterschied deutlich wird und ja wohl für diejenigen, die eine weniger entwickelte Vorstellung von Grundrechten haben, deutlich werden soll. Im Bereich der sozialen Rechte gibt es, insbesondere bei lange in Deutschland lebenden AusländerInnen, wenige Differenzen im Unterschied zu StaatsbürgerInnen.

- 32 Normative Theorien, die eine Restriktion von Zuwanderung unter verschiedenen Gesichtspunkten für zulässig halten, sehen dagegen keine Möglichkeit, politisch-rechtliche interne Grenzziehungen und damit verbundene Unterschiede zwischen verschiedenen Kategorien von Menschen *dauerhaft* aufrechtzuerhalten. Sogar Walzer, der in »partikularistischer« Weise von einem Recht der bestehenden politischen Gemeinschaft ausgeht, über den Zugang zu entscheiden, spricht beispielsweise im Fall der Situation von Gastarbeitern in einigen europäischen Staaten, z. B. in Deutschland, von »Tyrannei« (1992a: 102-107).
- 33 Nach einer vom Zentrum für Türkeistudien 1994 durchgeführten Untersuchung würden 62 % der in Deutschland lebenden Türken sich einbürgern lassen, wenn sie ihre türkische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssten. Nur 14 % verneinten dies auch in diesem Fall, 24 % machten keine Angabe (Frankfurter Rundschau, Dokumentation, 13.10.94). Instruktiv ist hier der Vergleich mit den Niederlanden. Im Zeitraum von 1992-1997 war die Einbürgerung dort in keinem Fall von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig. Die Einbürgerungsquote ist im selben Zeitraum signifikant gestiegen. Anfang 1997 hatten – sage und schreibe – 55 % der türkischen Einwanderer – auch in den Niederlanden übrigens die größte Einwanderergruppe – die niederländische Staatsbürgerschaft (Groenendijk 1999: 76-79).
- 34 Das Argument der damit erleichterten Zuwanderung, das von Gegnern doppelter Staatsbürgerschaft in der deutschen Debatte häufiger ins Feld geführt wurde, hat, abgesehen von der populistischen Note, kaum faktische Relevanz. Auch AusländerInnen haben bereits einen Anspruch auf Familiennachzug, d. h. von Ehegatten und minderjährigen Kindern bis zum 16. Lebensjahr. Durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit erhöht sich das Nachzugsalter lediglich auf 18 Jahre und ist nicht mehr an die Voraussetzungen des ausreichenden Wohnraums und des sicheren Lebensunterhalts gekoppelt. Das Nachzugspotential ist also gering (Hailbronner 1999: 58).
- 35 Solche Bezüge sind in der deutschen Debatte, insbesondere von Politikern der CDU/CSU, wiederholt hergestellt worden.
- 36 Wogegen natürlich sowohl die auf etwa zwei Millionen geschätzten bereits existierenden doppelten Staatsbürgerschaften in

Deutschland sprechen, als auch die in anderen westlichen Staaten weitverbreitete Praxis der Hinnahme von doppelten Staatsbürgerschaften.

- 37 »Die Existenz von Rechten gegenüber dem Staat würde gefährdet, wenn der Staat in der Lage wäre, ein solches Recht durch Berufung darauf zu Fall zu bringen, daß eine demokratische Mehrheit das Recht hat, ihren Willen durchzusetzen. Ein Recht gegenüber dem Staat muß ein Recht sein, etwas selbst dann zu tun, wenn es der Mehrheit schlechter ginge, falls es getan würde. Wenn wir jetzt sagen, daß die Gesellschaft ein Recht hat, alles zu tun, was im allgemeinen Nutzen ist, oder das Recht hat, jede Art von Umwelt zu erhalten, in der die Mehrheit leben will, und wenn wir meinen, daß dies Rechte von derjenigen Art sind, wie sie eine Rechtfertigung für das Umstoßen beliebiger Rechte gegenüber der Regierung sind, die in Konflikt stehen könnten, dann haben wir die letzteren Rechte aufgehoben« (Dworkin 1990: 318f.).
- 38 Eine der zentralen Parolen der amerikanischen Revolution hat diesen Zusammenhang von Rechten und Pflichten unvergessen auf den Punkt gebracht: »no taxation without representation«.
- 39 Vgl. »Integration und Toleranz. Eckpunkte für ein Integrationskonzept der CDU/CSU-Bundestagsfraktion« v. 19.1.99.
- 40 Eine genauere Betrachtung der Argumente der Gegner doppelter Staatsbürgerschaft in diesem Zusammenhang kann leider kaum den Eindruck vermeiden, daß die Assoziation, die Alternative zur Einbürgerung bestehe in der Rückwanderung, teilweise bewußt und in strategisch populistischer Absicht für ausländerfeindliche Stimmungen offen gehalten werden sollte. Dem entspricht auch die offene Suggestion der Reformgegner, daß die deutsche Staatsangehörigkeit sozusagen zum Nulltarif hinterhergeworfen würde und an keinerlei Bedingungen anderer Art mehr geknüpft werde. Mit diesem Aspekt des Populismus kann ich mich hier aber nicht näher befassen.
- 41 Die Relativierung des Problems staatsbürgerlicher Loyalität im Kriegsfall gilt heute im übrigen auch für MonostaaterInnen: »Weder können oder sollten liberale demokratische Staaten in Kriegzeiten mit dem automatischen Einverständnis ihrer Bürger rechnen, noch sollte die Bereitschaft, für sein Land zu sterben, als

- stärkster Beweis staatsbürgerlicher Gesinnung gelten« (Benhabib 1999: 101).
- 42 Daß die Probleme doppelter Loyalität im Fall doppelter Staatsbürgerschaft nicht gravierend einzuschätzen sind, scheint inzwischen auch die F.D.P. so zu sehen, die jüngst als neuen Justizminister in Rheinland-Pfalz einen deutsch-chilenischen Doppelstaater benannt hat (Frankfurter Rundschau, 23.9.99), obwohl sie noch bei dem durch sie ermöglichten Kompromiß der Staatsangehörigkeitsrechtsreform beim Prinzip der Vermeidung von doppelter Staatsangehörigkeit nicht verhandlungsbereit war. M.a.W.: Ausgerechnet in dem Bundesland, auf dessen Stimmen es im Bundesrat ankam und in dem die F.D.P. in der dortigen sozialliberalen Regierungskoalition darauf hingewirkt hat, daß das Prinzip der Vermeidung doppelter Staatsbürgerschaft sogar auf das eingeführte *ius soli* angewandt wird, gibt es nun auf Betreiben derselben F.D.P. einen Justizminister mit doppelter Staatsangehörigkeit.
- 43 BT-Drucksache 10/2071. Die verschiedenen Debatten zur Ergänzung von *ius soli*-Elementen in Frankreich im 19. Jh. wurden übrigens nicht vorrangig im Hinblick gleicher Rechte, sondern vielmehr gleicher Pflichten geführt. Dort erschien es nicht hinnehmbar, daß ausländische Einwanderer sich der allgemeinen Wehrpflicht entziehen konnten (Brubaker 1994: 121-151).
- 44 Das ist das zentrale Argument von Kymlicka (1989; 1995), das Minderheitenrechte unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen normativ rechtfertigt.
- 45 Appadurai spricht nicht mehr von ›landscapes‹, sondern von »ethnoscapes, mediascapes, technoscapes, financescapes and ideoscapes« (1996: 33).
- 46 Die Diskussion über die Frage mehrfacher Staatsbürgerschaft im Vorfeld der Verabschiedung des British Nationality Act von 1981 hat der damalige Staatsminister Raison so zusammengefaßt: »The abolition of dual nationality was ultimately resisted because it's true, that some extern people can have dual obligations *in their heart*, and also because, as a matter of practice, it seems a workable concept« (zitiert in Hailbronner 1992: 60, meine Hervorhebung).
- 47 Die mit diesem Begriff verbundene poststrukturalistisch inspirierte ›postmoderne‹ Perspektive, nach der hybride Identitäten eine

Art Ressource zur Dekonstruktion kollektiver dichotomer Identitätskategorien darstellen und sozusagen epistemisch gesicherte Herrschaftsverhältnisse destabilisieren und transformieren (können), bleibt hier außerhalb der Betrachtung (vgl. die Beiträge in Bronfen et al., kritisch Rademacher 1999). Das Problem scheint mir zu sein, daß auch diese Perspektive ausschließlich auf den instrumentellen und nicht intrinsischen Wert hybrider Identitäten abstellt.

- 48 Das richtige Argument, das gegen eine extensive spiegelbildliche Repräsentation von gesellschaftlichen Gruppen im politischen Prozeß spricht – weil spezifische Erfahrungen und Interessen einer bestimmten Gruppe nur von ihren eigenen Vertretern artikuliert und vertreten werden könnten –, wird in dieser Perspektive auf jegliche Ansprüche auf Anerkennung von besonderen Identitäten in zunehmend pluralisierten und heterogenen Gesellschaften ausgedehnt: »Each group has subgroups, with their own distinctive experiences and characteristics. If men cannot represent women, can white women represent women of colour? Within the category of women of color, can Asian women represent African-Caribbean women? Can middle-class heterosexual able-bodied Asian women represent poor, disabled, or lesbian Asian women? Taken to its conclusion, the principle of mirror representation seems to undermine the very possibility of representation itself ... then how can anyone represent anyone else?« (Kymlicka 1995: 140).
- 49 Die Aufrechterhaltung der Rückkehroption ist neben der emotionalen Bindung zum Herkunftsland das wichtigste Motiv, das AusländerInnen, die ansonsten die Voraussetzungen erfüllen, von einer Einbürgerung unter der Bedingung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhält. Ich denke, daß dieses Motiv einer »Fluchtalternative« angesichts immer wieder vorkommender gewalttätiger Übergriffe aus der Perspektive der AusländerInnen mehr als verständlich ist (vgl. Wollenschläger/Schraml 1994: 228).
- 50 Etwas anderes anzunehmen würde außerdem den Zweifel an der Überzeugungskraft der eigenen Werte und Prinzipien bedeuten.
- 51 Dies gilt selbstverständlich auch innenpolitisch: Je mehr fundamentalistisch gesinnte Gruppen mit liberal-demokratischen Institutionen in Kontakt kommen, umso mehr ist zu erwarten, daß dies mäßigende und zivilisierende Effekte hat (vgl. Trautner, Kap. 2 in

diesem Band). Und außenpolitisch muß dieser Zusammenhang nicht auf die zivilgesellschaftliche Sphäre beschränkt bleiben. Aus der Sicht der westlichen Immigrationsstaaten mag man es aus guten Gründen sogar vorteilhaft finden, wenn DoppelstaaterInnen politische Ämter auf höchsten Ebenen in anderen Staaten bekleiden: »What better way to export our constitutional values than at the top? I do not think it chauvinistic to assume that Americans could help facilitate transitions as policymakers in emerging democracies« (Spiro 1997: 1480; vgl. auch 1477). Es gibt dafür einige Beispiele amerikanischer Doppelstaater: Raffi Hovannisian, Außenminister von Armenien; Muhamed Sacirbey, Außenminister von Bosnien 1995-96; Aleksander Einseln, Armeechef in Estland 1991-95; viele UN-Botschafter verschiedener Staaten in New York sind gleichzeitig Amerikaner (Franck 1996: 379-380).

- 52 Ich bespreche dieses Argument an dieser Stelle, weil es in einer konsequent nationalstaatlichen Perspektive relativ unbedeutender sein müßte: Streng genommen dürften dann ja nur die gleichen Rechte und Pflichten innerhalb eines Staates und einer Staatsangehörigkeit in den Blick geraten und nicht ›Privilegien‹ in einer anderen politischen Gemeinschaft.

*Anhang: Die wichtigsten Argumente pro doppelte Staatsbürgerschaft*

	Individuum	Staat
Politik der Indifferenz (nationale Perspektive)	<p>a) im Namen individueller gleicher Rechte ist die Staatsangehörigkeit und Zugehörigkeit im Staat des Lebensmittelpunkts entscheidend: doppelte Staatsbürgerschaft wirkt so »interner Staatenlosigkeit« entgegen</p>	<p>a) inklusiver demokratischer Prozeß, Rückführung keine Alternative</p> <p>b) durch vollständige politische Einbindung und Verpflichtung auf die Grundwerte Stärkung »liberaler« Strömungen innerhalb islamistischer und politisch radikaler Bewegungen; Vorbeugung der Rekonstruktion (pseudo)ethnischer kollektiver Identität als Reaktion auf rechtliche Ausgrenzung der Ausländer</p>
Politik der Differenz (postnationale Perspektive)	<p>a) (positive) Anerkennung der anderen Staatsbezogenheit als Identitätsmerkmal (Selbstachtung); Korrektur der Wahrnehmungsverhältnisse, die kulturelle Hybridität als defizitär konstruieren müssen</p> <p>b) substanzielle Effekte der Begünstigung transstaatlicher Lebensperspektiven (volle mit der Staatsbürgerschaft verbunden Rechte in zwei Staaten: Reisefreiheit, Erb- und Eigentumsrechte, Unternehmensgründung etc.)</p>	<p>a) Subsidiarität: rechtliche Rahmenbedingungen bieten Perspektive des selbstverantwortlichen Lebens, d.h. entlasten u. U. staatliche Aufgaben der Fürsorge (in Emigrations- und Immigrationsstaaten) und begünstigen wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Initiative und Innovation</p> <p>b) Stärkung liberaler Strömungen außerhalb des betreffenden Nationalstaates (staatlich und zivilgesellschaftlich), Destabilisierung von Vorstellungen kulturellen Essentialismus'</p> <p>c) Begünstigung von zivilgesellschaftlichen Initiativen der Entwicklungshilfe</p> <p>d) hilfreich für zivilgesellschaftliche »Unterfütterung« und Demokratisierung internationaler Institutionen</p>

## KAPITEL 8

### ›RÄUBER UND GENDARM‹, DIE TÜRKEI UND DAS TRANSSTAATLICHE NETZWERK ZUM SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN

ANDREA LIESE

#### Einleitung

Gegen kaum einen anderen Staat werden hierzulande so kontinuierlich Protestrufe wegen Menschenrechtsverletzungen laut wie gegen die Türkei. Diese außergewöhnliche Publizität mag der hohen Präsenz türkischer StaatsbürgerInnen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – allen voran in der Bundesrepublik Deutschland –, dem Beitrittsgesuch der Türkei zur EU, der strategischen Bedeutung der Türkei als Bindeglied zwischen Europa und Nahem Osten oder anderen Faktoren geschuldet sein. In jedem Fall basiert die Kenntnis über kontinuierliche und massive Menschenrechtsverletzungen auf Informationen, die ein transstaatliches Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in bezug auf die Türkei recherchiert, publiziert und popularisiert.<sup>1</sup>

Derartige transstaatliche Netzwerke gelten nicht nur als Ausdruck internationaler Zivilgesellschaft (Otto 1996), sondern auch als wichtige Antriebsräder für die Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in einzelnen Staaten (Risse et al. 1999; Forschungsgruppe Menschenrechte 1998). Das türkeispezifische Menschenrechtsnetzwerk, seine Arbeitsweise und sein Beitrag zur Demokratisierung und Sicherung von Rechtsstaatlichkeit in der Türkei bilden den Gegenstand dieses Beitrags. Dazu untersuche ich den für Menschenrechte relevanten transstaatlichen Raum zwischen der Türkei, Deutschland und der internationalen Gemeinschaft. Denn das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei operiert in einem besonderen Kontext oder, anders ausgedrückt, in einem besonderen Raum. Diesen kennzeichnet die Nähe zu den (west-)europäischen Staaten. Erstens bestehen viele ›Türen‹ zu Gruppen aber auch Individuen in den Aufnahmeländern türkischer MigrantInnen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu zählen JournalistInnen, Intellektuelle, WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen, AnwältIn-

nen, ÄrztInnen und PolitikerInnen, die sich im Rahmen ihrer Arbeit für den Schutz von Menschenrechten einsetzen und Menschenrechtsverletzungen anprangern. Zweitens strebt die Türkei eine EU-Mitgliedschaft an. Seit langem werden Menschenrechtsstandards herangezogen, wenn Entscheidungen über Abschiebestops oder Waffenlieferungen in die Türkei anstehen und die Frage der EU-Fähigkeit der Türkei thematisiert wird. Menschenrechtsverletzungen haben in der Vergangenheit mehrfach zum Einfrieren bilateraler Militärhilfe und – auch multilateraler – Wirtschaftshilfe geführt. Vor allem Folterungen sowie die inhumane Behandlung Festgenommener durch Polizei und *Jandarma*<sup>2</sup>, außergerichtliche Hinrichtungen und die Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit sind ein ›Dauerbrenner‹ in den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU zur Türkei.<sup>3</sup> Gleiches gilt für den seit zwölf Jahren aufrechterhaltenen Ausnahmezustand in den zahlreichen Provinzen mit kurdischer Bevölkerung und die inhumane Kriegsführung im Südosten des Landes, die die Tötung und Verschleppung von Zivilisten wie PKK-Kämpfern einschließt (zur PKK vgl. den Beitrag von Mertens, Kap. 5 in diesem Band).

Der Aufsatz untersucht, welchen Beitrag türkische und internationale Nichtregierungsorganisationen (NROs) zur Verbesserung der Menschenrechtslage leisten und wie sie versuchen, dieses Ziel zu erreichen. Hierzu wird nach einem Exkurs über die Menschenrechtslage im ersten Teil des Beitrags dargelegt, wie das transstaatliche Netzwerk aufgebaut ist und welche Ressourcen innerhalb des Netzwerks ausgetauscht werden. Wie ich im zweiten Teil des Artikels darlegen werde, tauscht das transstaatliche Netzwerk auf der Basis wechselseitiger Abhängigkeit und gemeinsamer Werte (hier: Menschenrechte) Ressourcen (hier: Informationen) aus, um ein gemeinsames Ziel (hier: Verbesserung der Menschenrechtslage) zu erreichen. Zudem zeige ich, wie die kulturelle Ressource ›diffuse Solidarität‹ (siehe hierzu Faist, Kap. 1 in diesem Band) im transstaatlichen Netzwerk freigesetzt wird, um Bedrohungen seiner Existenz abzuwehren. Erst dieser ›Kreislauf‹ von Informationen und Solidarität hält die türkischen und nichttürkischen Teile des transstaatlichen Netzwerkes zusammen und ermöglicht, daß sie gemeinsam ihr Ziel verfolgen: internationalen Menschenrechtsnormen in der Türkei zur Durchsetzung zu verhelfen. Sichtbare Erfolge des transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerkes als ›Hoffnungsträger‹ im Hinblick auf die Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaat-

lichkeit können hier vor allem bei der Stärkung der Zivilgesellschaft, der Verbreitung eines Bewußtseins für Menschenrechte (vgl. Payaslyoğlu/İçduygu 1999), aber auch bei der gestiegenen Aufmerksamkeit für Menschenrechte bei der türkischen Legislative, Exekutive und Judikative verzeichnet werden. Die im dritten Teil dieses Beitrags skizzierten Reaktionen der türkischen Regierung auf den zunehmenden Druck von den verschiedenen Seiten des transstaatlichen Netzes sind jedoch auch von Divergenz und Ambivalenz gekennzeichnet. Die türkische Regierung versucht hier einen Spagat, indem sie einerseits Teil einer demokratischen Staatengemeinschaft sein will, andererseits aber nicht an ihrem althergebrachten Staatsverständnis rütteln will. So wurden zwar staatliche Reformen eingeleitet, die türkische Regierung setzt jedoch auch zunehmend Repressionsinstrumente ein, um die türkischen Menschenrechtsorganisationen »mundtot« zu machen.

Hinsichtlich einer zu optimistischen Bewertung der Einflußmöglichkeiten nichtstaatlicher Akteure in transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerken (vgl. etwa Keck/Sikkink 1998: 9) ist Vorsicht angebracht. Die erfolgreiche Mobilisierung gegen staatliche Menschenrechtsverletzungen ist im Falle der Türkei zwar einer erfolgreichen Vernetzung nationaler und internationaler NROs sowie der Kombination des Drucks dieser und anderer Akteure von außerhalb und innerhalb eines Staates (sog. »Bumerangeffekt«, Keck/Sikkink 1998: 12-13) zuzuschreiben. Aber es sind weniger die zivilgesellschaftlichen Akteure, die die türkische Regierung zu Demokratisierungsschritten bewegten. Vielmehr bewirkte erst der »Umweg« über die Rechtsauslegungskompetenz intergouvernementaler Menschenrechtsorganisationen, daß die jeweilige türkische Regierung Menschenrechtsverletzungen überhaupt zugab. Wie ich im Schlußteil des Beitrags zeigen werde, wurden Reformen stets erst in Verbindung der jeweils aktuellen türkischen Bemühungen um Integration in die EU eingeleitet. Insofern ist von einem komplementären Zusammenwirken transstaatlicher und intergouvernementaler Kräfte auszugehen.

## Das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei

### *Transstaatliche Räume und Menschenrechtsorganisationen*

Das Konzept »Transstaatliche Räume«, das dieses Buch zum Ausgangspunkt hat, bezieht sich auf Bindungen von Menschen, Netzwerken, Gemeinschaften und Organisationen, die über die Grenzen von mehreren Staaten hinweg bestehen. Diese dichten und intensiven Beziehungen werden durch soziale, ökonomische, politische und kulturelle Interaktionen charakterisiert, die per definitionem unterhalb staatlicher Ebenen bestehen (vgl. hierzu Faist, Kap. 1 in diesem Band). Dies trifft auch auf die nachfolgend geschilderte Vernetzung im Menschenrechtsbereich zu. Die internationale Menschenrechtspolitik findet zum einen in einem dezentralisierten, globalen Kontext statt, zum anderen stützt sie sich auf lokale und nationale NROs in fast allen Staaten der Welt.

Einzelstaatliche, in diesem Fall türkische, zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen sind Teil eines größeren Räderwerks, des transstaatlichen Netzwerkes zum Schutz von Menschenrechten. Dieses Netzwerk unterschiedlichster Akteure prangert die türkische Regierung spätestens seit Mitte der 1980er Jahre kontinuierlich wegen der von ihr zu verantwortenden Menschenrechtsverletzungen an.<sup>4</sup> Dies betrifft vor allem jene Rechte, die im Namen der Unteilbarkeit des türkischen Staates verletzt werden. Das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei wird auch von PolitikerInnen im Ausland und europäischen Institutionen genutzt, um auf fortbestehende Defizite der türkischen Demokratie und des türkischen Rechtsstaats hinzuweisen – Defizite, die, so oft zu hörende Argumente, einem EU-Beitritt oder der Bewilligung von wirtschaftlicher und militärischer Hilfe im Wege stehen. Auch die Menschenrechtsorgane des Europarats und der Vereinten Nationen stehen mit dem transstaatlichen Netzwerk in Verbindung. Dieses komplexe Zusammenspiel von Wirtschaft, Völkerrecht, Diplomatie und Zivilgesellschaft entzieht die Menschenrechte der alleinigen Verantwortung und Zuständigkeit des türkischen Staates und drängt vielmehr auf eine veränderte Haltung Ankaras gegenüber dem Militär, den politischen Opponenten und vor allem der sogenannten »kurdischen Frage«.

Somit unterscheidet sich der nachfolgend zu beschreibende Raum aber auch von den Räumen, die in anderen Arbeiten in diesem Buch beleuchtet werden. Zunächst ist der für Menschenrechte relevante transstaatliche Raum nicht auf jenen zwischen Deutschland und der Türkei begrenzt. Schließlich sind in beiden Ländern ansässige MenschenrechtsaktivistInnen mit genuin transstaatlichen Organisationen wie *Amnesty International* vernetzt und verfügen über Kontakte zu suprastaatlichen Organisationen wie der Europäischen Union. Zudem hat sich der transstaatliche Raum, der nachfolgend beschrieben wird, nicht im Zuge von Migrationsprozessen ausgebildet. Allerdings haben sich in Folge der Migration von der Türkei nach Deutschland besondere Bindungen und Interaktionen ergeben, die sich in Deutschland personell wie institutionell niederschlagen. Unter den MenschenrechtsaktivistInnen in der BRD finden sich viele MigrantInnen aus der Türkei, die ihre Expertise und ihre Kontakte dem Netzwerk zur Verfügung stellen. Auch deutsche Organisationen, die keine genuinen Menschenrechtsorganisationen sind, engagieren sich für Menschenrechte in der Türkei. Als derartiges Beispiel wären der Verein bundesdeutscher Anwälte und die Deutsche Pressegewerkschaft zu nennen, die im Herbst 1992 eine Delegation für zweiwöchige Ermittlungen der Menschenrechtssituation in den Südosten der Türkei entsandten.

Im transstaatlichen Netzwerk ›Menschenrechte‹ lassen sich folgende Bindungen unterscheiden:

- (1) *die Bindungen im Verhältnis Türkei und BRD*: diese umfassen
  - a) einzelne MenschenrechtsaktivistInnen, nichtstaatliche Solidaritätsgruppen oder NROs (z.B. Demokratisches Türkeiforum [DTV]) und deutsche Sektionen transstaatlicher NROs (z.B. deutsche Sektion von *Amnesty International*, *medico international* [Frankfurt]),
  - b) einzelne PolitikerInnen (z.B. Cem Özdemir, MdB), Parteienstiftungen (z.B. Friedrich-Naumann-Stiftung);
- (2) *die Bindungen im Verhältnis Türkei und andere Staaten (nicht BRD)*:
  - a) einzelne MenschenrechtsaktivistInnen, nichtstaatliche Solidaritätsgruppen oder NROs (z.B. Schwedisches Unterstützerkomitee für Menschenrechte),

- b) einzelne PolitikerInnen und staatliche Regierungsstellen (z.B. *U.S. State Department/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor*);
- (3) *die Bindung im Verhältnis Türkei und transstaatliche, zwischenstaatliche oder suprastaatliche Organisationen:*
  - a) transstaatliche Nichtregierungsorganisationen (z.B. *Amnesty International, Human Rights Watch*, Internationale Föderation der Menschenrechtsvereine [FIDH]),
  - b) internationale Organisationen (z.B. Vereinte Nationen [VN], Europäische Union),
  - c) Organe des internationalen Menschenrechtsschutzes (z.B. VN-Ausschuß gegen Folter),
  - d) Organe des regionalen Menschenrechtsschutzes (z.B. Europäische Menschenrechtskommission).

Die Bindungen im transstaatlichen Raum zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei (1) und internationalen – supra- und transstaatlichen – Organisationen (3) sind besonders intensiv. Daher beschäftigt sich dieser Beitrag vorrangig mit diesen beiden Ebenen der Bindung.

### *Menschenrechtsorganisationen in der Türkei*

Derzeit gibt es weit über 30 NROs in der Türkei, die im Einsatz für Menschenrechte tätig sind (die z.Z. umfassendste Aufstellung findet sich bei Ceyhun 1999), darunter jeweils über ein Dutzend genuine Kinder- und Frauenschutzorganisationen und sieben Menschenrechts-NROs. Fast alle dieser Organisationen haben sich erst Jahre nach dem dritten Militärputsch von 1980 gegründet, die meisten zwischen Mitte der 1980er Jahre und Mitte der 1990er Jahre. Mitte der 1980er Jahre wurden Menschenrechtsverletzungen bereits scharf von NROs außerhalb der Türkei verurteilt, und Frauen- und Kinderrechte hatten an Bedeutung gewonnen. Die türkischen Menschenrechts-NROs sind vorwiegend mit Aufklärungs- und Forschungsarbeit, direkter Hilfe vor Ort und der Aufdeckung und dem Anprangern bestehender Verletzungen befaßt. In der Regel nehmen sie mehrere dieser Aufgaben gleichzeitig war. Die älteste dieser NROs, die bereits 1953 gegründete *Turkish Medical Association* (TMA), setzt sich intensiv mit der ethi-

schen Verantwortung von Medizinern auseinander und stellt beispielsweise Nachforschungen zu Ärzten an, die an Folterungen beteiligt waren. Nach dem Militärputsch war die TMA bis 1983 verboten. Seither ist sie eine der führenden Stimmen im Kampf gegen Folter in der Türkei (Physicians for Human Rights 1996: 30-32). 25 Jahre später gründete eine kleine Gruppe Akademiker an der Universität Ankara eine zweite NRO, *Human Rights Centre*, zur Förderung der Achtung von Menschenrechten in der Türkei. Das Zentrum publizierte zahlreiche Schriften und organisiert mittlerweile jährlich mehrere Konferenzen und Seminare zur Weiterbildung von Beamten und BürgerInnen auf dem Gebiet politischer und bürgerlicher Rechte. Diese Seminare wurden zuletzt auch von MitarbeiterInnen des Innenministeriums, der Polizei und *Jandarma* besucht. Im Juli 1986 gründeten fast 100 Personen die derzeit größte Menschenrechts-NRO der Türkei, den Menschenrechtsverein (*İnsan Hakları Derneği*, İHD). Dessen ehemaliger Vorsitzender, Akın Birdal, ist der wohl bekannteste Menschenrechtler der Türkei. Erklärtes Ziel des Vereins ist es, allen globalen Menschenrechtsnormen in der Türkei zu Gültigkeit zu verhelfen. Zur Zeit weist er über 50 Zweigstellen in der Türkei und weit mehr als 15.000 Mitglieder auf. Der Verein dokumentiert regelmäßig Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, analysiert die politische und rechtliche Lage mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen und führt Kampagnen durch, um eine breite Öffentlichkeit für die Problematik zu sensibilisieren. Desweiteren leistet er präventive Arbeit, etwa durch die Verbreitung aufklärender Broschüren über die zunehmend vorfindbare Menschenrechtsverletzung des »Verschwindenlassens«, und bietet Opfern juristische Hilfe an. Als Ergebnis der Studien der TMA und des İHD, die Folter als wesentliche Menschenrechtsverletzung identifizierten, wurde noch in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre die Gründung eines Zentrums für die Behandlung von Folteropfern in Angriff genommen. Dieses Zentrum steht in einem direkten entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zum İHD, ist aber seit seiner Legalisierung im Februar 1990 eine eigenständige Organisation, die sogenannte Menschenrechtsstiftung (*Türkiye İnsan Hakları Vakfı*, TIHV). Sie verfolgt zwei Projekte: erstens die Behandlung und Rehabilitation von Folteropfern und zweitens die Dokumentation von Folterfällen und anderen Menschenrechtsverletzungen. Das Behandlungs- und Rehabilitationsprojekt engagiert sich auch in den Bereichen For-

sung und Ausbildung. Anlaufstellen für Behandlung und Rehabilitation gibt es derzeit in Adana, Ankara, İstanbul und İzmir. Der Plan, ein Behandlungszentrum in Diyarbakır einzurichten, konnte noch nicht umgesetzt werden. Stattdessen wurde 1997 das Fünf-Städteprojekt in Diyarbakır, Van, Malatya, Gaziantep und Mersin implementiert. Es soll auf Urfa, Hatay und Adıyaman ausgeweitet werden. Im Rahmen dieses Städteprojekts hilft ein Netzwerk aus Institutionen und Individuen bei der Vermittlung von Folteropfern aus der Region an ein bestehendes Zentrum der TİHV. Seit ihrer Gründung wandten sich über 4.000 Personen an die Rehabilitationszentren der Stiftung. Die Arbeit von TİHV und İHD weist im Ausland den sicherlich größten Bekanntheitsgrad auf. Ebenfalls im Bereich der Folterbekämpfung ist der 1992 gegründete *İnsan Hakları ve Mazlumlar İçin Dayanışma Derneği* (*MazlumDer*, dt. etwa: Organisation für Menschenrechte und Solidarität mit Unterdrückten) aktiv. Der in Ankara ansässige und in 14 weiteren Städten vertretene Verein veranstaltet Symposien und Konferenzen, führt Hilfsaktionen für den Südosten der Türkei durch, wendet sich aber auch gegen Folter und Unterdrückung außerhalb der Türkei, was bisher im Rahmen zweier Kampagnen zu Bosnien und zum Nordirak sichtbar wurde. Ebenso wie der İHD engagiert sich auch *MazlumDer* mit materieller Unterstützung und Solidarität bei der Verurteilung in Ungnade gefallener MenschenrechtsaktivistInnen und PolitikerInnen. Zu einem nicht unerheblichen Teil haben sie die gleiche Klientel wie der İHD und arbeiten in diesen Fällen zusammen. Beispielsweise haben Akın Birdal und ein Vertreter von *MazlumDer* versucht, gemeinsam mit einem Abgeordneten der *Refah Partisi* (Wohlfahrtspartei) zehn von der PKK gefangene türkische Soldaten freizubekommen. Im Unterschied zu dem eher »linken« und oft auch als »prokurdisch« bezeichneten İHD gilt *MazlumDer* als »islamisch« oder gar »islamistisch«, da er sich häufig für Muslime einsetzt, die als religiöse Extremisten verfolgt werden. Dies betrifft sowohl Mädchen und Frauen, die ein Kopftuch tragen wollen als auch proislamische PolitikerInnen (v. a. der *Refah Partisi*).

Weitere Menschenrechtsorganisationen in der Türkei sind *Helsinki Yurttaşlar Derneği* (dt. etwa: Helsinki Bürgerverein), ein Verein, der sich ausschließlich auf die Unterstützung der Ziele der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, heute: OSZE) konzentriert oder *Çağdaş Hukukçular Derneği* (dt. etwa: Vereinigung

zeitgenössischer Juristen). Diese Vereinigung organisiert Veranstaltungen zu Gesetzesänderungen und bietet kostenlose anwaltliche Vertretung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen an. Seit August 1996 gibt es auch eine türkische Sektion von *Amnesty International* (ai), die einem ai-Grundsatz folgend, ausschließlich zu Menschenrechtsverletzungen außerhalb der Türkei arbeitet.

Bevor das reziproke Verhältnis zwischen den türkischen Menschenrechtsorganisationen und ihren ausländischen PartnerInnen im transstaatlichen Netzwerk beschrieben wird, soll kurz die Menschenrechtslage in der Türkei dargestellt werden. Sie ist hier von doppelter Bedeutung. Erstens bildet sie den »Stein des Anstoßes«, also die Ursache für das Tätigwerden des Netzwerkes. Zweitens bestimmt sie das politisch-rechtliche Umfeld, in dem sich die türkischen Menschenrechtsgruppen und -aktivistInnen bewegen. Sie steckt also die Rahmenbedingungen ab, unter denen die türkischen Organisationen des Netzwerkes tätig werden können und legt auch die »Kompetenz« der Exekutive und Judikative fest, die Arbeit der türkischen Teile des Netzwerkes zu behindern.

### »Der Stein des Anstoßes«: Zur Menschenrechtslage in der Türkei

Das Demokratiedefizit und die Menschenrechtsproblematik haben eine längere Tradition in der Geschichte der heutigen Türkei. Immer wieder bekämpfte der starke Staat seine »Feinde«, insbesondere Kommunisten und Sozialisten auf der einen sowie Islamisten auf der anderen Seite. Universitäten und Medien unterlagen in wiederkehrenden Phasen staatlicher Bevormundung. Zwischen 1925 und 1945 war de facto nur eine politische Partei erlaubt. Die Einschränkung und Mißachtung von Menschenrechten erfolgte staatlicherseits insbesondere zum Schutz der Grundsäulen der Republik, also jener Staatsprinzipien, auf denen die Türkei als säkularer Nationalstaat aufgebaut wurde.<sup>5</sup> Auf den Kemalismus verweist auch das heute vorherrschende Dogma von der Unteilbarkeit der Republik, das eine Aufteilung des Staatsgebiets ausschließt. Ziel ist die Wahrung der Türkei in den im Vertrag von Lausanne 1923 festgelegten Grenzen. Seit Gründung der Republik bekämpfen Regierung und Militär konsequent jegliche Form von Separatismus. Der Integrität der Türkei wird dabei Vorrang vor den Grundrechten der BürgerInnen eingeräumt. Die Streitkräfte grif-

fen als ›Hüterin‹ der unteilbaren Staatsnation auch in die Politik ein, am vehementesten durch die Putsche in den Jahren 1960, 1971 und 1980. Diese, seit der jungtürkischen Revolution (1908) bestehende Einmischung des Militärs in die politische Führung wird auch an den etlichen Interventionen gegen politische Parteien sichtbar (etwa 1997 gegen die *Refah Partisi*). Insbesondere in der Dritten Republik, d.h. nach dem dritten Putsch, setzte die Militärregierung schwerste politische und soziale Repressionsinstrumente ein (vgl. Amnesty International 1985; Buhbe 1996: 109-111). Sie löste das Parlament auf und verbot sämtliche Parteien, politische Vereinigungen und etliche Gewerkschaften. Die Militärjunta verhaftete mehrere Tausend Menschen und verhängte gegen Hunderte die Todesstrafe. Erst im Zuge der Redemokratisierung, die mit Einführung der Verfassung 1982, den Parlamentswahlen 1983 und der partiellen Aufhebung des Kriegsrechts unter der zivilen Özal-Regierung begann, verbesserte sich die desolote Menschenrechtslage langsam. Doch blieb es bei der massiven Verletzung politischer Rechte und bürgerlicher Freiheiten. Als Ende 1987 die Mehrzahl der türkischen Provinzen nicht mehr unter Ausnahmezustand stand, hatte die Anzahl der Zivilisten, die vor einem Militärgericht angeklagt wurden, zu- und nicht abgenommen. Die Mehrzahl der auch heute noch in der Türkei begangenen Verletzungen von politischen Rechten, bürgerlichen Freiheiten und persönlichen Integritätsrechten steht in direktem Zusammenhang mit der staatlichen Bekämpfung aller ›Gefahren‹ der unitären Türkei und der Schwäche demokratischer Institutionen. Hiermit verbinden sich drei Umstände, welche die Menschenrechte direkt gefährden. Dies sind erstens die restriktive Verfassung und die nachfolgend erlassenen repressiven Gesetze »zum Schutze der Unteilbarkeit des türkischen Staates«, zweitens die anhaltend herausragende Stellung des Militärs im weitgehend autonomen Nationalen Sicherheitsrat (*Millî Güvenlik Kurulu*, MGK)<sup>6</sup> und drittens der seit 1984 mit militärischen Mitteln geführte Konflikt im Südosten des Landes. Eine wirkliche Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei setzt somit strukturelle Verfassungs- und Gesetzesreformen, eine demokratische Kontrolle über den Sicherheitsapparat und eine nicht-militärische Lösung in der »kurdischen Frage« voraus.<sup>7</sup>

Die »unteilbare Einheit von Staatsvolk und Staatsgebiet« der Türkei war bereits in der Verfassung von 1961 festgeschrieben worden (Art. 3), die nachfolgende und derzeit geltende Verfassung von 1982 hob sie

noch stärker hervor (vgl. Rumpf 1993a: 191-202). Bereits die Präambel erlaubt die Grundrechtsausübung nur im Rahmen der »nationalen Kultur«. Türkische Staatsbürger genießen ihre Grundrechte de jure nicht, »wenn die Unteilbarkeit des Staates mit seinem Territorium und seiner Nation, die nationale Unabhängigkeit, die nationale Sicherheit [...] gefährdet sind« (Art. 13). Das Dogma der unitären Türkei tabuisiert Klassengegensätze und ethnisch-kulturelle Pluralität. Es findet sich in vielen Verfassungsartikeln als Grundrechtsschranke – Art. 14 verbietet die »Schaffung von Unterschieden in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis« – und findet sich auch in den Gesetzen wieder, die separatistische und kommunistische Äußerungen kriminalisieren (Parteiengesetz von 1983, Hochschulgesetz von 1981, Rundfunk- und Fernsehgesetz von 1981). Die Mißachtung grundlegender Rechtsansprüche durch die Verfassung von 1982 betrifft insbesondere bürgerliche Rechte (etwa Meinungs-, Presse- und Vereinigungsfreiheit) und auch kulturelle Rechte (vgl. auch Rumpf 1992, 1993b). Beispielsweise ist nach Art. 81 des Parteiengesetzes von 1983 bereits die Behauptung untersagt, daß »auf dem Gebiet der Türkei Minderheiten bestehen, die auf Unterschieden in der nationalen oder religiösen Kultur, in Konfession oder in Rasse oder Sprache beruhen«. Denn Artikel 66 der türkischen Verfassung (1982) bestimmt: »Jeder, der mit dem türkischen Staat durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ist, ist Türke.« Das 1983 verabschiedete Gesetz Nr. 2932 (»Sprachenverbotsgesetz«) erklärte Türkisch zur Muttersprache aller TürkInnen und verbot die Nutzung einer anderen Sprache, sofern sie nicht die erste Amtssprache eines von der Türkei völkerrechtlich anerkannten Staates ist. Nationalen Minderheiten ist auch der Weg in die Politik erschwert: Nach Artikel 76 Abs. 2 muß ein Abgeordneter eine Grundschulausbildung aufweisen, die ausschließlich in Türkisch erfolgte. Politische Parteien dürfen ebenfalls nur die türkische Sprache nutzen.<sup>8</sup> Das somit mehrfach festgesetzte Verbot der kurdischen Sprache betraf auch den Schulunterricht und Publikationen sowie Radio- bzw. Fernsehensendungen.

Von der Grundrechtsschranke des Art. 14 sind lediglich das Recht auf Leben und der Schutz vor Folter ausgenommen (Art. 17). Doch bei diesen Rechten offenbart sich ein krasser Widerspruch zwischen verfassungsrechtlichem Anspruch und menschenrechtlicher Realität. Bereits in den 1970er Jahren hatten ausländische und internationale

NROs über Folter in der Türkei berichtet. Als Folter nach dem dritten Militärputsch »noch erschreckendere Ausmaße« (Amnesty International 1985: 13; vgl. Alternative Türkeihilfe 1983: I) annahm, häuften sich auch die Berichte und Antifolterkampagnen zur Türkei. An dieser Situation hat sich bis heute wenig geändert, Folter bleibt eine der virulentesten und meist kritisierten Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. An ähnlich prominenter Stelle rangiert seit einigen Jahren auch das »Verschwindenlassen«. Ebenso wie bei außergerichtlichen Hinrichtungen erreichte die Türkei hier im Jahre 1994, als Ankara immer härter mit militärischen Mitteln in der »kurdischen Frage« vorging, eine Position als internationale Spitzenreiterin. Der VN-Arbeitsgruppe zu erzwungenem und unfreiwilligem Verschwinden zufolge, sind allein 1994 nachweislich 50 Menschen in der Türkei verschwunden.

Die staatstragende Tabuisierung ethnischer Pluralität und der Versuch, Separatismus bereits im Keim zu ersticken, haben die jeweiligen türkischen Regierungen einen harten Kurs in der »kurdischen Frage« einschlagen lassen. Die Mehrzahl der Menschenrechtsverletzungen, für die der türkische Staat derzeit verantwortlich gemacht wird, wird im Namen der nationalen Terrorismusbekämpfung an Kurden und ihren FürsprecherInnen verübt (vgl. Kiliç 1998: 104-105). Mit dem 1984 beginnenden Krieg im Südosten des Landes nahmen insbesondere die massiven Verletzungen von persönlichen Integritätsrechten eine neue Dimension an, Regierungsangaben zufolge verloren im Zuge des Krieges 37.000 Menschen ihr Leben, drei Millionen wurden vertrieben oder verletzt. Schätzungen gehen zudem von einer Zerstörung von über 3.000 kurdischen Dörfern und Weilern aus (vgl. United Nations 1998: §§ 8, 11). In den Provinzen unter Ausnahmezustand gelten andere Gesetze und Verordnungen als in der restlichen Türkei. Beispielsweise sind die im Südosten eingesetzten Staatssicherheitsgerichte nicht an die 1992 eingeführte Reform der Strafprozeßordnung gebunden.<sup>9</sup> Zu den Verletzungen durch türkische Sicherheitskräfte gesellen sich massive Menschenrechtsverletzungen durch Kombattanten der Gegenseite. Aufgrund der Vertreibung und Binnenmigration von schätzungsweise einem Drittel der kurdischen Bevölkerung aus diesen Provinzen beschränken sich die »kurdische Frage« und auch massive Menschenrechtsverletzungen also nicht mehr auf Südostanatolien. Die im Ausland wohl berüchtigtste Form der Menschenrechtsverletzung,

die Folter, wird ebenso systematisch in den nicht unter Ausnahmezustand stehenden Provinzen und gegenüber Nichtkurden angewandt.

Die Verquickung der Menschenrechtsverletzungen mit dem verfassungs- und strafrechtlichen ›Auftrag‹ des Schutzes der Unteilbarkeit der Türkei legt den MenschenrechtsaktivistInnen etliche Fesseln auf. Da sich die Menschenrechtsproblematik heute nicht mehr isoliert von der »kurdischen Frage« betrachten lässt, setzen sich MenschenrechtsaktivistInnen mehr oder minder automatisch dem Vorwurf der Förderung des Separatismus und staatsfeindlicher Aktivitäten aus. Die Behinderung von nationalen und internationalen Menschenrechtsgruppen wird zudem durch die Einschränkung der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und die strafrechtlichen Verfahren zur Bekämpfung separatistischer Bemühungen gefördert.

### **Soziale Mechanismen im transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerk**

Tätigkeit und Wirkung von Organisationen und Individuen, die das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei bilden, lassen sich mit Hilfe von sozialen Mechanismen beschreiben. Im vorliegenden Fall werden auf der Grundlage generalisierter Reziprozität erstens Informationen weitergeleitet, die Wissen und Handlungsfähigkeit der AktivistInnen erhöhen. Zweitens mobilisiert das Netzwerk diffuse Solidarität und stellt hierdurch seinen Erhalt sicher. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die Vernetzung von İHD und TİHV. Zwar sind auch andere erwähnte NROs transstaatlich vernetzt, TİHV und İHD lassen im transstaatlichen Netzwerk jedoch die größte Aktivität zu Tage treten. Zudem unterhalten beide Organisationen bisher die engsten und intensivsten Kontakte zu transstaatlichen Nichtregierungsorganisationen, supra- und interstaatlichen Organisationen, einzelstaatlichen NRO-Sektionen und externen (Parteien-)Stiftungen.<sup>10</sup>

#### *Generalisierte Reziprozität: Informationen und erhöhte Handlungsfähigkeit*

Eine wesentliche Funktion des transstaatlichen Netzwerkes besteht im Informationsaustausch. Es handelt sich dabei im Unterschied zu spezi-

fischer um generalisierte Reziprozität,<sup>11</sup> d.h. die Äquivalenz des Austauschs ist nicht genau bestimmt. Weder muß Gleiches mit Gleichem getauscht werden,<sup>12</sup> noch ist ein direkter Kontakt von »Auge zu Auge« vonnöten. Der Ressourcenaustausch ist also auch im größeren, anonymen Zusammenhang möglich. Weil die in der Türkei ansässigen Menschenrechts-NROs hauptsächlich auf die einzelstaatliche Menschenrechtslage ausgerichtet sind, fließen auch die Informationen hauptsächlich in eine Richtung, nämlich von den türkischen Menschenrechtsorganisationen zu transstaatlichen MenschenrechtsaktivistInnen, und weniger umgekehrt. Allerdings profitieren beide Seiten gleichermaßen für ihre Arbeit von diesem Informationsaustausch. Die transstaatlichen MenschenrechtsaktivistInnen und NROs erhalten Vor-Ort-Informationen über die Menschenrechtslage in der Türkei, die sie für ihre Lobbyarbeit nutzen können. Hierbei nutzen sie die Expertise der lokalen und einzelstaatlichen Menschenrechtsgruppen, um ihren Anschuldigungen das nötige Fundament zu verleihen. Die türkischen NROs wiederum profitieren durch eine Verbreitung ihrer Informationen im Ausland, also durch Publizität, weil sie dadurch ihrem Ziel, die türkische Regierung zu einem Einlenken zu bewegen, ein Stück näher rücken. Im transstaatlichen Netzwerk besteht insofern ein reziprokes Verhältnis des Gebens und Nehmens zwischen türkischen und nicht-türkischen Menschenrechtsgruppen (vgl. Keck/Sikkink 1998: 18-22; Liese 1998: 38).

Die Publikationen und Pressemitteilungen des İHD und TİHV erzielen eine hohe Reichweite. Beide Organisationen werden regelmäßig von ausländischen Delegationen besucht oder kontaktiert, um Informationen über die Menschenrechtslage in der Türkei zu erhalten (siehe etwa den Bericht einer deutschen Delegation, Frankfurter Rundschau, 31.5.1997: 14). Pressemitteilungen und weitere Publikationen beider Organisationen werden von anderen Verteilern im Ausland abgedruckt – in der BRD etwa regelmäßig im »Informationsbrief« des Demokratischen Türkeiforums (DTV) oder den »Kurdistan News« des Internationalen Vereins für Menschenrechte in Kurdistan. Sie finden sich zudem in einschlägigen Jahrbüchern zur globalen Menschenrechtslage wieder. Die jährlichen »Country Reports on Human Rights Practices« des *U.S. State Departments* zitieren regelmäßig die Angaben des İHD und TİHV zur Zahl der gefolterten Personen und »Verschwundenen« und stützen sich auf andere Beobachtungen beider Or-

ganisationen. Informationen beider Organisationen dienen auch als Referenz für die Länderberichte namhafter transstaatlicher NROs wie *Human Rights Watch* (1997), *Amnesty International* (1999), *Physicians for Human Rights* (1996) oder Reporter ohne Grenzen (1999). Stellenweise finden sich Angaben beider Organisationen in ausländischen Tageszeitungen wieder, vor allem dann, wenn es um Einschätzungen der nationalen Menschenrechtslage geht (vgl. z.B. *Financial Times*, 26.5.1997). Auch Regierungsstellen und interstaatliche Organisationen beziehen ihr Wissen um Menschenrechtsverletzungen von den türkischen Menschenrechtsorganisationen. Der İHD unterrichtet beispielsweise die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (VN) und die Ausschüsse des vertraglichen interstaatlichen Menschenrechtsschutzes (etwa zur VN-Konvention gegen Folter) über die Menschenrechtslage in der Türkei. TİHV sendet seine täglichen Kurzinformationen über Menschenrechtsverletzungen u. a. an die deutsche Botschaft in Ankara.

Mittels der im geschilderten Informationsaustausch gewonnenen Informationen werden sowohl die türkische als auch die internationale Öffentlichkeit von der Praxis der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei unterrichtet. Die diesem Austausch zugrundeliegende Motivation besteht vor allem in einer umfassenden Anklage und fundierten Kritik der verantwortlichen Regierungsstellen. Sie folgt der aufklärerischen Prämisse, daß das Wissen um Verletzungen zu ihrer Einstellung führen möge, sei es, weil die zuständige Regierung bloßgestellt wird, sei es, weil das Ausland dann eher bereit ist, Druck auszuüben oder weil die Legitimität der Regierenden national in Zweifel gezogen wird. Schließlich dienen die Informationen dazu, den Darstellungen der Regierung eine alternative Sichtweise entgegenzuhalten. So werden die im Netzwerk zusammengetragenen Informationen von den VN-Vertragsausschüssen regelmäßig zur Überprüfung der Vollständigkeit und des Wahrheitsgehalts der türkischen Regierungsberichte zur Menschenrechtslage herangezogen. Eine grundlegende Erkenntnis der Netzwerkforschung vergangener Jahre läßt sich an diesem Beispiel verdeutlichen: Einzelne Akteure tauschen in Netzwerken Informationen, um gemeinsam ein Ziel zu erreichen, das jeder Akteur alleine nicht hätte erreichen können (vgl. Walk/Brunnenraber 1995: 123). Die zweite Ressource, die laut dem hier genutzten Konzept Transstaatlicher Räume bedeutend ist, Solidarität, ist bisher jedoch von der Netzwerk-

analyse und der Forschung zur Rolle transstaatlicher Netzwerke in der Menschenrechtspolitik (Forschungsgruppe Menschenrechte 1998; Keck/Sikkink 1998; Smith et al. 1998) nicht beachtet worden.

*Diffuse Solidarität: Der Erhalt des Netzwerkes*

Eine weitere wichtige Ressource in transstaatlichen Netzwerken stellt diffuse Solidarität dar. Unter diffuser Solidarität wird verstanden, daß Mitglieder des transstaatlichen Netzwerkes anderen Mitgliedern des selben Netzwerkes in Krisensituationen beistehen – eine persönliche Beziehung oder direkter Kontakt ist hierzu im Unterschied zu fokussierter Solidarität nicht unbedingt nötig. Auch die diffuse Solidarität kann dem Erreichen des kollektiven Handlungszieles dienen – sei es, weil der Fluß anderer Güter wie z. B. Geld oder Sachmittel steigt, sei es, weil die Möglichkeiten zur Kontrolle und Sanktionierung staatlicher Akteure wachsen. Im Falle von Menschenrechtsnetzwerken wird Solidarität außerdem dazu genutzt, die Organisationen vor Ort vor der Behinderung ihrer Arbeit, v. a. durch Schließungen und Gerichtsverfahren, zu schützen. Solidaritätsbekundungen, die Verleihung von Ehrentiteln und die Präsenz bei Gerichtsverfahren signalisieren den hohen Stellenwert, den das transstaatliche Netzwerk der Arbeit einzelstaatlicher MenschenrechtsaktivistInnen beimißt. Ganz im Sinne des Konzepts Transstaatlicher Räume handelt es sich bei der hier beobachtbaren Solidarität um eine expressive Form sozialer Transaktionen (Faist 1998: 218), vor allem von Wertschätzung und Anerkennung. Letztlich geht es hierbei auch um die Zuweisung von Glaubwürdigkeit, indem es türkische MenschenrechtsaktivistInnen und Menschenrechtsgruppen als würdige Repräsentanten der Zivilgesellschaft ausweist. Diese ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sich İHD und TİHV durch ihr konsequentes Aufdecken und Anprangern von Menschenrechtsverletzungen Feinde auf Regierungsbänken und im Sicherheitsapparat geschaffen haben. Beide Organisationen sind kontinuierlich Schikanen und Repressionen ausgesetzt. Gegen einzelne Mitglieder und die NROs selbst laufen Strafverfahren. Zahlreiche Mitglieder wurden verhaftet und geben an, während ihrer Inhaftierung gefoltert worden zu sein (vgl. die Angaben in Önen 1997, 1998). Zum ›Krieg‹ des Staates gegen die vermeintlichen Staatsfeinde gehört auch das Durchsuchen und Schließen ihrer Büros. 1997 wurden sieben der

etwa 50 Regionalbüros des İHD wegen vermeintlicher Gefährdung der Einheit des Staates vorübergehend geschlossen. Zwei Büros im Südosten der Türkei durften bis heute nicht wieder geöffnet werden (DTF 1998: 1).

Es lassen sich zahlreiche Beispiele für symbolische Bezüge und Solidaritätsbekundungen finden. Besonders deutlich treten sie zutage, wenn die Arbeit der Menschenrechtsgruppen und -aktivistInnen bereits beeinträchtigt wurde. Wir können vier Formen der Solidaritätsbekundung unterscheiden: Brief- und Protestaktionen, Auszeichnungen, Mitunterzeichnung sowie Teilnahme und Loyalität.

### *Brief- und Protestaktionen*

Verschiedene transnationale NROs (etwa *Organisation Mondiale contre la Torture* oder *Human Rights Watch*) fordern dazu auf, mittels Briefen an die türkische Autoritäten gegen die Schließung von Zentren und Filialen des İHD oder TİHV und die Festnahme oder Anklage ihrer Mitglieder zu protestieren (z.B. OMCT 1997a, 1997b).<sup>13</sup> Der 1990 gegründete deutsche Unterstützerverein »Demokratisches Türkeiforum« ist etwa in diesem Bereich aktiv. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Informationsdiensten betreibt er vornehmlich Lobbyarbeit für Anliegen der TİHV, seltener für den İHD. Hierzu wendet er sich brieflich an die zuständigen türkischen Stellen, bittet aber auch Ärzte wie Anwaltskammern in der Türkei, europäische Parlamentarier und Mitglieder des deutschen Bundestages um Unterstützung.<sup>14</sup> Auch die in der Türkei ansässigen Menschenrechtsgruppen führen derartige Kampagnen durch, bei denen sie wiederum von nicht genuin mit Menschenrechten befaßten Organisationen unterstützt werden, etwa Berufsverbänden.

### *Auszeichnungen*

Die deutsche Sektion von Amnesty International verlieh 1998 den Menschenrechtspreis an den mehrfach wegen separatistischer Propaganda vor Gericht stehenden, langjährigen Vorsitzenden des İHD, Akin Birdal (DTV 1999: 1, 12). Dieser war im Mai 1998 bei einem Attentat im Hauptquartier des İHD schwer verletzt worden und sitzt eine Haftstrafe ab (Ende 1999). Transstaatliche Menschenrechtsorganisationen aber auch europäische Staaten zeichneten auch den İHD und die TİHV als Organisationen mehrfach mit Preisen aus. Derartige So-

lidaritätsbekundungen werden auch einzelnen Opfern von Menschenrechtsverletzungen zuteil. Die internationale Verlegerunion verlieh der 1996 inhaftierten türkischen Publizistin und Menschenrechtsaktivistin Ayşe Zarakolu 1998 den Menschenrechtspreis. Die türkischen Behörden hielten Frau Zarakolu jedoch von ihrer Teilnahme an der Preisverleihung auf der Frankfurter Buchmesse ab. Das Europäische Parlament vergab im November 1995 den Sakharov-Friedenspreis an die kurdische Parlamentarierin Leyla Zana, die wegen ihrer Kritik an der gewaltsamen Unterdrückung der Kurden im Dezember 1994 zu einer fünfzehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Die Bestrafung von Frau Zana und fünf weiteren Abgeordneten hatte Verurteilungen des deutschen Bundestages und des Europaparlaments nach sich gezogen und Stimmen zum Aussetzen der Abstimmung über eine Zollunion laut werden lassen. Frau Zana hatte im September 1995 bereits den Aachener Friedenspreis erhalten. Die vergebenen Auszeichnungen bringen dabei Anerkennung für das riskante und meist uneigennützig Engagement der MenschenrechtsaktivistInnen zum Ausdruck. Gleichzeitig belohnt das Netzwerk Handlungen, die vom türkischen Staat bestraft worden sind oder anders formuliert: Es ›rehabilitiert‹ jene Menschen, die der türkische Staat als Straftäter verurteilt hat.

### *Mitunterzeichnung*

Eine weitere häufig anzutreffende Form der Solidaritätsbekundung ist die Mitunterzeichnung von kritischen Erklärungen. Sie intendiert eine Art der Streuung von Verantwortlichkeit und verhindert, daß eine kleine Zahl von AktivistInnen zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ein prominentes Beispiel hierfür war die Kampagne für Presse- und Meinungsfreiheit und die Abschaffung des berühmt-berüchtigten Artikel 8 ATG in der ersten Hälfte des Jahres 1995: Mehr als tausend Personen unterzeichneten eine entsprechende Schriftensammlung von Delegierten der ›prokurdischen‹ *Demokrasi Partisi* (dt.: Demokratiepartei) und des İHD.

### *Teilnahme und Loyalität*

Nicht selten finden sich Mitglieder transstaatlicher Netzwerke als Prozeßbeobachter vor Ort ein, um Verfahren gegen Mitglieder der Organisationen beizuwohnen. Hier dient die Präsenz vorwiegend ausländischer Beobachter im Gerichtssaal auch dem Schutz der Angeklag-

ten vor unfairen Prozessen. Zudem bringt sie Anteilnahme und Verbundenheit zum Ausdruck. Beides wird am Beispiel von zwei teilnehmenden Prozeßbeobachtungen nachfolgend beschrieben:

1. Im September 1994 veröffentlichte TİHV in englischer und türkischer Sprache eine Publikation unter dem Titel »File of Torture 12th September 1980 – 12th September 1994«<sup>15</sup>. Der Bericht basierte auf eigenen Quellen, Angaben des İHD und einer Publikation des İHD aus dem Jahre 1987 (»*Those killed under torture*«), Angaben in Zeitschriften und Zeitungen und Informationen anderer MenschenrechtsaktivistInnen. Der TİHV zufolge diente die Publikation von Folterstatistiken und -berichten der Bewußtseinsbildung und Inkenntnissetzung der nationalen und internationalen Öffentlichkeit sowie der türkischen Autoritäten (HRFT 1996: 7). Eine Woche nach Vorstellung des Berichts auf einer Pressekonferenz in der Türkei wurde eine Untersuchung nach Art. 8 ATG angeordnet, drei Wochen später wurde die Publikation konfisziert (vgl. hierzu und zum folgenden HRFT 1996: 119). Der Präsident des TİHV, Yavuz Önen, und ein weiteres Vorstandsmitglied, Fevzi Argun, wurden wegen ihrer schriftlichen Äußerungen zur »kurdischen Frage« angeklagt. Diese, so die Staatsanwaltschaft, schädige die unteilbare Einheit von Nation und Staatsgebiet. Fast zeitgleich war Anklage gegen den Vorsitzenden des İHD, Akin Birdal, und andere Mitglieder erhoben worden, die in einer bereits im Mai 1994 konfiszierten Studie über Menschenrechtsverletzungen im Südosten der Türkei berichtet hatten und in diesem Zusammenhang davon sprachen, daß die Verletzungen an einer eigenständigen ethnischen Gruppe verübt werden. Im Verfahrenszeitraum erhielten beide Organisationen viele Solidaritätsbekundungen von ausländischen NROs, Parteien und Staatsvertretungen, die Ausdruck der Vernetzung und der symbolischen Bindungen im transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerk sind. Insbesondere bei den Anhörungen waren individuelle Mitglieder dieses Netzwerkes anwesend: so RepräsentantInnen und Mitglieder der Grünen im Europäischen Parlament, der bundesdeutschen Grünen, der EU-Kommission in der Türkei, von *Amnesty International*, *International Human Rights Federation* und dem *Centre for the Independence of Judges and Lawyers*. Auch viele Vorsitzende und Mitglieder türkischer Parteien sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Menschenrechts-NROs İHD und TİHV nahmen an den Anhörungen teil. Der letzten Anhörung wohnten auch Reprä-

sentantInnen aller diplomatischen Vertretungen der EU sowie die der USA und Rußlands bei. Die letzten Anhörungen zu beiden Verfahren fanden am selben Tag statt und endeten jeweils mit Freisprüchen. Somit »gestattete« die Judikative, Äußerungen über die »kurdischen Frage«, v. a. solche, die Rechte von Kurden betreffen. Die Praxis der Untersuchungen und Gerichtsverfahren gegen beide Menschenrechtsorganisationen besteht hingegen fort.

2. Auch dem im Mai 1997 zumindest mit einem Freispruch für einen der beiden Angeklagten endenden sogenannten »Adana-Verfahren« wurde eine sehr hohe Aufmerksamkeit im transstaatlichen Netzwerk zuteil. In diesem Prozeß waren der Leiter der Adanaer Filiale des TİHV, Mustafa Çinkılıç, wegen illegaler Betreibung eines Behandlungszentrums für Folteropfer sowie ein Arzt, Tufan Köse, wegen seiner Versäumnis, die staatlichen Behörden über die Identität der Behandelten aufzuklären, angeklagt worden (vgl. Bakkalcı 1997; Çinkılıç 1997). Mitglieder des TİHV werteten das Verfahren als Teil einer Kampagne des Außenministeriums, die darauf ziele, die Legalität und Glaubwürdigkeit der Stiftung in Abrede zu stellen. Diese Kampagne stehe in direktem Zusammenhang zu der (schlechten) Beurteilung der türkischen Menschenrechtssituation im Menschenrechtsbericht des US-Außenministeriums von 1995 (vgl. U.S. Department of State 1996), die aufgrund der von TİHV bereitgestellten Informationen erfolgt sei (Çinkılıç 1997: 47). Damit hatte die NRO die Bestrebung der türkischen Regierung, für ihre Gesetzesinitiativen eine positive Beurteilung zu erhalten, zunichte gemacht. Das nun folgende Adana-Verfahren zog sich über mehrere Verhandlungstermine. Das Gericht verlangte zunächst die Bekanntgabe der Identität der Folteropfer, eine Aufforderung, der weder der TİHV noch der zu einer Geldstrafe verurteilte Arzt mit Verweis auf die Sicherheit der Folteropfer nachkam. Diese Position wurde nun aktiv von transstaatlichen Organisationen und Rehabilitationszentren aus anderen Staaten gestützt,<sup>16</sup> die Stellungnahmen ausländischer und inländischer WissenschaftlerInnen zur Frage der Vertraulichkeit wurde dem Gericht vorgelegt. Metin Bakkalcı (1997: 45) vom TİHV wertete diese Handlungen als entscheidende Ressource:

»Thus a supportive platform was formed at the national and international level, and this process reconfirmed our assertion explicitly . . . . Scientists from both

the medical and other disciplines, and all the related circles at home and abroad had profound contribution to this end which is an outcome of the seven year's accumulation of the Foundation.«

Nach dem letzten Stand schwebt das Verfahren vor dem Verfassungsgericht, die Geldstrafe wurde nicht bezahlt, der Arzt arbeitet weiter für die TİHV.

### *Spenden*

Eine besondere Form der »Verzinsung« von diffuser Solidarität sind Spenden. Für die Menschenrechtsarbeit in der Türkei gibt es vielfach finanzielle Unterstützung aus dem Ausland, sowohl in Form von privaten als auch von Vereinen gesammelte Spenden. Diverse ausländische Gruppen, u.a. in Schweden und der Schweiz, sammeln Spenden für die Menschenrechtsstiftung. In der Bundesrepublik unterhält das »Demokratische TürkeiForum e.V.« ein Förderkreiskonto für den TİHV.<sup>17</sup> Derzeit ist geplant, eine internationale Unterstützergruppe für den TİHV zu gründen, bzw. verschiedene nationale Unterstützerkomitees zu diesem Zweck zu vernetzen. Auch von der EU-Kommission gibt es projektbezogene, finanzielle Unterstützung für die Arbeit der Menschenrechtsstiftung und auch die des *Human Rights Centres* der Universität Ankara. Beispielsweise werden die Jahresberichte des TİHV mithilfe der finanziellen Unterstützung der EU erstellt und gedruckt. Finanzierungen finden sich auch zu den Kinderschutz- und Frauenorganisationen der Türkei, vereinzelt werden Projekte auch durch Kollekten unterstützt. Desweiteren finden sich auch Ressourcentransfers von Deutschland in die Türkei, die auf individuelle Unterstützung ausgerichtet sind. Das Demokratische TürkeiForum hat sich 1997 an der Finanzierung des Privatschulbesuchs der »Jugendlichen von Manisa«<sup>18</sup> beteiligt und einzelnen studienbezogene Hilfe (z.B. ein Klavier) zur Verfügung gestellt (DTV 1998). Diese mag dabei weniger als materielle Ressource ins Gewicht fallen, bringt aber Anerkennung zum Ausdruck.

## Die ambivalente Reaktion der türkischen Regierung auf den Druck durch das Netzwerk

Seit Anfang der 1990er Jahre kam es wiederholt zu einem partiellen Einlenken der türkischen Regierung in der Menschenrechtsfrage.<sup>19</sup> Die Konzessionen betreffen alle Facetten der türkischen Menschenrechtsproblematik und auch die »kurdische Frage«. Das türkische Außenministerium listet die Mehrzahl dieser Änderungen selbst auf und betont, daß sie vollzogen wurden, »um die Defizite der türkischen Demokratie, die aus der Zeit der Militärherrschaft im Jahre 1980 geerbt wurden, in Angriff zu nehmen« (Republic of Turkey 1999; meine Übersetzung). So lockerte die Nationalversammlung im April 1991 die Restriktionen zum Gebrauch der kurdischen Sprache und hob das sogenannte »Sprachenverbotsgesetz« von 1983 auf. Dieser Schritt wurde innerhalb wie außerhalb der Türkei als grundlegende Reform begrüßt – die verfassungsrechtliche Grundlage des Sprachenverbots besteht allerdings fort (Art. 28.2 und Art. 26). Während seiner zweiten Amtszeit (1989 bis 1993) bemühte sich vor allem Präsident Özal um eine Annäherung an die Kurden. So brach er ein Tabu, indem er die »kurdische Frage« in aller Öffentlichkeit debattierte. In Verbindung mit der Abschaffung des staatlichen Monopols über Rundfunk und Fernsehen (vgl. Heinemann/Kamçili, Kap. 4 in diesem Band) belebte dies die Erörterung der »kurdischen Frage« weit über das Menschenrechtsnetzwerk und die Regierungsseite hinaus. Diese Wende hielt auch nach dem plötzlichen Tod Özals im April 1993 an, obwohl die neue Premierministerin Tansu Ciller im Kampf gegen Kurden und PKK wieder einen härteren Kurs einschlagen ließ. Letztendlich meldeten sich auch VertreterInnen der Wirtschaft in der »kurdischen Frage« zu Wort. Im Juli 1995 führte die eher konservative Vereinigung der Industrie- und Handelskammern (TOBB) die erste empirische Untersuchung unter mehr als Tausend Kurden durch, die zu ihrer Haltung zur PKK und zu einem unabhängigen kurdischen Staat befragt wurden. Und der ehemalige Vorsitzende des Türkischen Industriellen- und Unternehmerverbands (TÜSİAD), Cem Boyner, gründete Ende 1994 die liberale Partei *Yeni Demokrasi Hareketi* (dt.: Bewegung Neue Demokratie) und forderte einen radikalen Kurswechsel in der Kurdenpolitik, nämlich die Gewährung kultureller Rechte und sprachlicher Autonomie. Mittlerweile werden einige – unpolitische – kurdischsprachige Radio-

sendungen geduldet. Illegal bleiben sie trotzdem. Sogar die Armee betreibt eine Radiosendung namens »Voice of the Tigris« (*Dicle Radyosu*) und strahlt sie in den zwei verbreitetsten kurdischen Dialekten, *Kurmancî* und *Soranî* sowie in Türkisch und Turkmenisch aus. Anhaltenden Restriktionen unterliegt der Unterricht in kurdischer Sprache. Kurdische Schulen und kurdische Sprachkurse müssen vom Ministerat und vom Nationalen Sicherheitsrat genehmigt werden – was aber nicht geschieht. Seit 1996 klagt die *Kurdish Cultural and Research Foundation* (*Weqfa Lêkolîn û Çanda Kurdi/Kürt Kültür ve Araştırma Vakfı*, kurz: *Kürt-Kav*) auf die Erlaubnis, kurdische Sprachkurse zu erteilen. Sie ist die erste Organisation, die nach einem vierjährigen Rechtsstreit 1996 das Recht zugesprochen bekam, das Wort »kurdisch« in ihrem Titel zu tragen. Auch eine Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit besteht weiterhin fort, vor allem wenn es um politische Äußerungen zur »kurdischen Frage« geht. Der NRO »Reporter ohne Grenzen« zufolge, wurden 1996 allein 201 Ausgaben von 35 verschiedenen Tageszeitungen und Zeitschriften konfisziert (Reporters sans frontières 1997). Dies betraf insbesondere Beiträge mit kurdisch-nationalistischer, linksextremer oder islamistischer Couleur. Kurdischsprachige Beiträge und Bücher, die belletristischen oder poetischen Charakters sind, entgehen in der Regel einer Konfisizierung. Beispielsweise publiziert das Mesopotamische Kulturzentrum (*Mezopotamya Kültür Merkezi*) seit 1996 ungehindert ein monatliches Kunstmagazin in kurdischer Sprache.

Eine weitere Reform stellte die Etablierung eines Staatsministeriums für Menschenrechte Anfang 1991 dar. Ein Amtsinhaber, Mehmez Kahraman, trat im Juli 1994 aus Protest gegen Verzögerungen beim Aufbau eines funktionierenden Ministeriums zurück. Zwischenzeitlich wurde die Ausbildung von Polizei und *Jandarma* im Umgang mit Menschenrechten wurde gestärkt und das Thema Menschenrechte wurde zum Schuljahr 1995/1996 verbindlich auf den Lehrplan von Grundschulen gesetzt. Ebenfalls Anfang 1991 begann eine Parlamentarische Menschenrechtskommission ihre Arbeit. Zwischen 1991 und 1994 erhielt diese Kommission mehr als 4.000 Anzeigen wegen Folter. Bisher ist sie allerdings nicht in der Lage, die Exekutive angemessen zu beaufsichtigen. Strafverfolgungen finden nicht regelmäßig statt und aufgrund der seltenen Verurteilungen und kurzen Haftstrafen durch die türkische Justiz sprechen BeobachterInnen von einer »de facto Im-

munität« (İHD 1998). Von über 2.000 angezeigten Beamten aus dem Jahre 1998 wurden 468 freigesprochen und gegen 420 wurde das Verfahren eingestellt; zu einer Verurteilung kam es lediglich in 295 Fällen.

1991 wurde auch die gesetzliche Grundlage für politische Verfolgung geschwächt. So waren die Artikel 141, 142 und 161 des türkischen Strafgesetzbuches (StGB),<sup>20</sup> die kommunistische, kurdisch-nationalistische und islamistische Propaganda und Zusammenschlüsse unter Gefängnis- oder Todesstrafe stellten, durch den Übergangartikel des »Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors« (Antiterrorgesetz, ATG)<sup>21</sup> aufgehoben worden. Dies zog zunächst die vorzeitige Haftentlassung etlicher Gefangener nach sich. Insbesondere eine vom Verfassungsgericht angeordnete Änderung des Gesetzes führte zur vorzeitigen Entlassung von mehreren Tausend Häftlingen (hierzu genauer: Amnesty International 1992). Die meisten der nach Art. 141 und 142 eingeleiteten Strafverfahren endeten mit Freisprüchen. Andererseits wurde der Tatbestand des Artikels 142, 3 – mit einigen Präzisierungen und einem deutlich geringeren Strafmaß – durch Art. 8 ATG (Bestrafungen »separatistischer Äußerungen«) weitgehend ersetzt.

Bereits Ende November 1990 war aus 16 Artikeln des StGB die bis dahin für bestimmte Vergehen vorgesehene Todesstrafe gestrichen worden. Gänzlich aufgehoben wurde die Todesstrafe nicht, wie sich jüngst beim Urteil über den PKK-Chef Abdullah Öcalan zeigte.<sup>22</sup> Todesurteile wurden jedoch in den vergangenen 15 Jahren nicht vollstreckt. Auch eine Bestimmung des ATG hatte bestehende Todesurteile aufgehoben und in Haftstrafen umgewandelt.<sup>23</sup> Andererseits hatte das Antiterrorgesetz »Hochkonjunktur« als die Regierung Tansu Ciller ab Mitte 1993 den Kampf gegen PKK und Kurden verstärkte und Akademiker, Schriftsteller, Anwälte, Gewerkschaftler und Journalisten, die sich zur »kurdischen Frage« äußerten, mithilfe von Art. 8 strafrechtlich verfolgt wurden.

Schließlich kündigte im Jahre 1996 auch Premierministerin Tansu Ciller Maßnahmen zur Eliminierung der Folterpraxis an. Einige entsprechende Gesetzesänderungen wurden im März 1997 verabschiedet. So wurden die Haftprozeduren für nach dem ATG Inhaftierte geändert: die maximale Dauer der Polizeihaft wurde von 14 auf 7 Tage gesenkt (bzw. von 30 auf 10 Tage in den Provinzen unter Ausnahmezustand), Die maximale Dauer der incommunicado-Haft sank auf vier Tage.<sup>24</sup> Damit kam die Legislative einer zentralen Forderung unterschiedlich-

ster Akteure des transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerkes entgegen, die sie als dringende Maßnahme zur Verhinderung von Folter und Mißhandlung in Polizeihaft explizit verlangt hatten.

Zuletzt wurde auch die Aufhebung der menschenrechtsfeindlichen Ausnahmezustände in Angriff genommen. Seit 15 Jahren besteht dieser in etlichen der überwiegend von Kurden bewohnten Provinzen im Südosten des Landes. Bislang wurde der Ausnahmezustand in Dreimonatsabständen vom Parlament verlängert. Im November 1996 hob das Parlament den Ausnahmezustand in der Provinz Mardin auf. Unter dem Ministerpräsidenten Mesut Yılmaz folgten im Oktober 1997 entsprechende Beschlüsse zu drei weiteren Provinzen. Damit besteht der Ausnahmezustand bis zum heutigen Tag aber in 6 südöstlichen Provinzen fort. Nachdem dieser Umstand erneut von EU-PolitikerInnen im Umfeld des Gipfels von Helsinki gerügt worden war, kündigte Ministerpräsident Ecevit an, innerhalb der nächsten Monate in allen Provinzen zur Normalität zurückzukehren (die tageszeitung, 6.1.2000: 4).

Diese verfassungs- und strafrechtlichen Modifikationen und die zunehmende Institutionalisierung von Menschenrechten stellen einen wichtigen Schritt zur Demokratisierung der Türkei und zu mehr Rechtsstaatlichkeit dar. Inwieweit sie bisher allerdings zu einer realen Verbesserung der Menschenrechtssituation führten, ist nicht eindeutig feststellbar. Orientiert man sich an den zur Verfügung stehenden Zahlen, so zeichnet sich zumindest ab 1995 eine deutliche Verbesserung bei den persönlichen Integritätsrechten ab. Die Zahl der erfaßten Folterungen, die sich zu Beginn der 1990er Jahre drastisch erhöhte und mit über 100.000 berichteten Fällen im Jahre 1994 ihre Rekordmarke erreichte, ist rückläufig (HRFT 1996: 69). Die Anzahl der Todesfälle durch Folter hat sich halbiert, die der Verschwundenen ist gar unter die 20-Prozent-Marke des Niveaus von 1994 gefallen (IHD, verschiedene Jahre). Auch *Amnesty International* (1999) berichtet, daß Folter zwar weiterhin weit verbreitet sei, die Praxis der routineartigen Folter von politischen Gefangenen nachgelassen habe, d. h. vor allem von jenen Häftlingen, die nach dem Antiterrorgesetz verurteilt wurden. Im Gegensatz dazu gehen die türkischen Menschenrechtsorganisationen mehrheitlich davon aus, daß sich die Lage prinzipiell nicht gebessert hat. Die zur Verfügung stehenden Angaben müßten mit Vorsicht genossen werden, da nicht alle Opfer Folterungen anzeigten. Insbesondere der Personenkreis, der nicht aufgrund von politischen Aktivitäten

gefoltert wurde, wisse zudem oft nicht um die Existenz des Menschenrechtsnetzwerks. Zudem seien die angewandten Foltermethoden immer schwerer nachweisbar, und Ärzte seien wachsendem Druck ausgesetzt, ihre Untersuchungsergebnisse nicht bekannt zu geben.<sup>25</sup> Auch Anwälte berichten über staatliche Einschüchterungen, Verfolgungen und Folter (KHRP 1995), die ihnen als ›Strafe‹ für Hilfestellungen bei Individualbeschwerden vor der Europäischen Menschenrechtskommission und ihr prinzipielles juristisches Engagement für RegierungskritikerInnen widerfährt. Daher warnen viele opfernahe VertreterInnen des transstaatlichen Netzwerks vor einer voreiligen Euphorie hinsichtlich der Lockerungen des Strafgesetzbuches und der anderen von mir beschriebenen institutionellen Reformen. Es handele sich hierbei im wesentlichen um »kosmetische Änderungen«.<sup>26</sup>

Die aktuelle Lage läßt sich daher am besten als ›Gute Zeiten – Schlechte Zeiten‹-Szenario beschreiben. Einerseits werden Menschenrechte nach wie vor mißachtet, andererseits hat die türkische Regierung in mancherlei Hinsicht eingelenkt und die Institutionalisierung des staatlichen Menschenrechtsschutzes zumindest in die Wege geleitet. Die geschilderten (verfassungs-)rechtlichen Einschränkungen, die im Kampf gegen den Terrorismus erlassenen Gesetze und die Praxis der Polizeiwillkür behindern aber weiterhin eine effektive Arbeit der nationalen NROs erheblich. MenschenrechtsaktivistInnen, die sich für die uneingeschränkte Gewährung von Rechten einsetzen, begeben sich in die Position eines »Staatsfeindes« und sind somit permanent selbst der Gefahr ausgesetzt, inhaftiert und gefoltert zu werden. MenschenrechtsaktivistInnen des IHD berichten, daß sie regelmäßig in Polizeihaft genommen werden. Auch friedliche DemonstrantInnen werden festgenommen, wenn sie etwa die Regierungspolitik in der »kurdischen Frage« kritisieren. Da sich die Menschenrechtsarbeit aber faktisch nur in Einzelfällen von der »kurdischen Frage« trennen läßt, sind die in der Türkei aktiven MenschenrechtlerInnen dauerhaft Repressionen und Gängeleien ausgesetzt.

## Hoffnungsträger transstaatliches Netzwerk? Implikationen der Vernetzung und die Sonderrolle europäischer Institutionen

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Arbeit von TİHV und İHD ohne ausländische Unterstützung und ohne ausländische Kooperationspartner in der dargestellten Form unmöglich wäre. Nicht zuletzt unter dem Schirm des transstaatlichen Netzwerkes hat sich eine rege Zivilgesellschaft entwickelt, die in der nationalen Menschenrechtsfrage zunehmend weniger ein Blatt vor den Mund nimmt. Die Stärkung der Zivilgesellschaft profitiert von der wechselseitigen Abhängigkeit in einem problemfeldspezifischen Netzwerk. Zum einen ließen sich viele Projekte ohne generalisierte Reziprozität, die externe Ressourcen, wie Informationen und Geld mobilisiert, nicht durchführen. Wie im letzten Abschnitt darüber hinaus deutlich wurde, sind die Menschenrechts-NROs zum anderen auf diffuse Solidarität durch die nichttürkischen Angehörigen des Netzwerkes angewiesen, die ihre Stellung gegenüber dem türkischen Staat hebt und sie vor Diskreditierungen und endgültigen Schließungen schützt. Die beschriebenen transstaatlichen Vernetzungen und Austauschprozesse fördern die Fähigkeit, die Menschenrechtspolitik der türkischen Regierung positiv zu beeinflussen und somit zur Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei beizutragen.

Im Falle der Türkei zeigt sich aber deutlich, daß die Lobbyarbeit des transstaatlichen Netzwerkes allein bisher nicht ausreichte, um einen Kurswechsel der nationalen Menschenrechtspolitik herbeizuführen. Der Erfolg von nationalen NROs wird im Falle der Türkei bisher sogar eher verneint (Kiliç 1998: 91). Der Einfluß des transstaatlichen Netzwerkes auf die türkische Politik ist aber »indirekt« sichtbar, nämlich über die Mobilisierung der EU. Hierzu stellen sich die genannten NROs als Bindeglied zwischen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen einerseits und Abhilfe versprechende Stellen (z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) andererseits. Zudem bemühen sich die türkischen NROs um die Internationalisierung des »nationalen« Problems. Sie dokumentieren Menschenrechtsverletzungen für das transstaatliche Netzwerk, das auf der Grundlage dieser Informationen die türkische Regierung kritisieren soll. Die aus der Türkei stammenden Informationen gehen also den »Umweg« über deutsche oder ander-

weitige NROs, PolitikerInnen und völkerrechtliche Gremien zur türkischen Regierung. Dieser Umweg ist insbesondere deshalb nötig, weil menschenrechtsverletzende Regierungen auf innerstaatliche und transstaatliche Kritik anders reagieren als auf inter- bzw. suprastaatliche Kritik. Regierungsstellen diffamieren Dokumentationen und Analysen von türkischen wie internationalen Menschenrechts-NROs als prokurdische Propaganda oder interpretieren sie als mutwillige Verhinderung einer türkischen EU-Mitgliedschaft.<sup>27</sup> Diese Taktik soll verhindern, daß die Kritik des transstaatlichen Netzwerkes ernst genommen wird. Gegenüber der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann eine entsprechende Argumentation nicht ins Feld geführt werden, oder zumindest tut die türkische Regierung es nicht. Den NROs vor Ort stehen außerdem keine materiellen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, den Vertragsstaaten der EU hingegen schon. Denn die Türkei befindet sich gegenüber der EU in einem asymmetrischen ›Abhängigkeitsverhältnis‹: Als Schwellenland ist sie auf Kredite, Wirtschaftshilfe, intensiven Handel und Investitionen angewiesen. Die EU hat zudem bereits mehrfach das Demokratiedefizit und die Verletzung persönlicher Integritätsrechte in der Türkei mit einer prospektiven Mitgliedschaft verknüpft. Und einzelne westeuropäische Staaten haben wiederholt spezifische Reformen angemahnt – erstmals bereits nach dem Zweiten Weltkrieg, als die westlichen Siegermächte das Kabinett İnönü zur Aufgabe des Einparteiensystems drängten. Doch erst seit Beginn der 1980er Jahre antworten die westeuropäischen Staaten regelmäßig mit Zuckerbrot und Peitsche auf massive Menschenrechtsverletzungen und die fehlende demokratische Stabilität in der Türkei. Anders als bei der strategischen Beziehung innerhalb der NATO basiert das Projekt der Mitgliedschaft in der EU auch auf einer kollektiven europäischen Identität (Buzan/Diez 1998). Während die problematische Menschenrechtslage der Türkei für die USA erklärtermaßen kein Hindernis für die bilateralen Beziehungen darstellt (so zumindest laut Aussage Präsident Clintons, vgl. Neue Zürcher Zeitung, 16.11.1999: 3), hat die EU die normative und identitäre Basis der Integration stetig ausgebaut und die Bedeutung von Menschenrechten zunehmend institutionalisiert.

Seit dem Assoziationsvertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Jahre 1963 bemüht sich die Türkei um eine volle Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU), die sie 1987 auch be-

antragte, ihr aber bislang versagt blieb. Die EU-Kandidatur der Türkei wurde bisher mehrfach abgewiesen, zuletzt im Dezember 1997. Den 1993 aufgestellten Kopenhagener Kriterien zufolge, ist Vorbedingung einer erfolgreichen Bewerbung unter anderem die Etablierung stabiler Institutionen zur Sicherung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Seit der Vertragsstaatenkonferenz von Amsterdam sind diese Kriterien Bestandteil des EU-Vertrags. In Artikel 6, Abs. 1 des Vertrags von Amsterdam (seit 1999 in Kraft) heißt es:

»Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedsstaaten gemeinsam.«

Dem transstaatlichen Netzwerk steht daher in einzigartiger Weise die Möglichkeit der Reputationsschädigung der türkischen Regierung zur Verfügung. Im Falle der Türkei wird besonders deutlich, wie sehr die transstaatlichen Organisationen zur Erreichung ihres Hauptzieles, einer Verbesserung des menschenrechtlichen Schutzes in der Türkei, auf die Ausübung politischen Drucks durch das Ausland und die Rechtsauslegung internationaler Menschenrechtsorgane (v. a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) hinarbeiten. Dieser letzte Punkt, die Ausübung von moralischen und materiellen Sanktionen auf der einen, und die Auslegung von Recht auf der andere Seite, wird im Folgenden beleuchtet.

Infolge des Militärputsches von 1980 sah sich die Türkei erstmals mit einer Verurteilung ihrer Menschenrechtsverletzungen durch die Europäische Gemeinschaft (EG) konfrontiert. Die EG-Mitgliedstaaten froren ihre diplomatischen Beziehungen mit Ankara ein und setzten die EG-Wirtschaftshilfe aus. Von den Erweiterungsrunden der EG war die Türkei im Jahre 1981 (wie auch 1986 und 1995) ausgeschlossen. Das Assoziationsverhältnis (Abkommen von Ankara 1963) wurde für unbestimmte Zeit auf Eis gelegt. Im Jahre 1982 schloß der Europarat die Türkei aus seiner parlamentarischen Versammlung aus. Zeitgleich reichten Norwegen, Dänemark, Frankreich und die Niederlande auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Staatenbeschwerde gegen die Türkei ein. Die taktischen Konzessionen der Türkei ließen nicht allzu lange auf sich warten. Ministerpräsident Özal erlaubte 1984 drei Parteien die Teilnahme an den landesweiten

Kommunalwahlen: der *Doğru Yol Partisi* (Partei des Richtigen Weges) unter Süleyman Demirel, der *Sosyal Demokrasi Partisi* (Sozialdemokratische Partei; offensichtliche Nachfolgerin der Republikanischen Volkspartei CHP unter der Leitung von Erdal İnönü, dem Sohn von Atatürks Nachfolger İsmet İnönü) und der *Refah Partisi* (Wohlfahrtspartei) unter Necmettin Erbakan. Diese drei Parteien waren zuvor vom MGK von den allgemeinen Wahlen ausgeschlossen worden, weil sie Nachfolgeparteien der verbotenen Parteien aus der Zeit vor dem Militärputsch waren. Die Kommunalwahlen und die Aufhebung des Ausnahmezustands in mehreren türkischen Provinzen erzielte eine positive Reaktion bei den EG-Mitgliedstaaten. Im Mai 1984 nahm der Europarat die Türkei wieder auf, 1985 bereiste erstmals ein deutscher Politiker Ankara und 1985 wurde die EG-Wirtschaftshilfe wieder gewährt. 1985 wurde auch die Staatenbeschwerde von 1982 durch ein Abkommen geschlossen, welches die Türkei verpflichtete, regelmäßig über ihre erzielten Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte zu berichten. Nach den Kommunalwahlen von 1984 forderten auch schon vor dem Militärputsch aktive Politiker, vor allem Süleyman Demirel und Bülent Ecevit, die ihnen staatlicherseits auferlegten Restriktionen heraus, in dem sie beispielsweise öffentliche Reden hielten und zu Parteiversammlungen erschienen. Die Regierung Özal geriet unter den Druck der Militärs, die Restriktionen durchzusetzen, war aber gleichzeitig dem Druck internationaler NROs ausgesetzt, den den ehemaligen Politikern auferlegten Bann zu lösen. Zeitgleich setzte v. a. *Amnesty International* die Regierung anklagenden Berichten aus. Diese wiesen auf Folter, Pressezensur und die Unterdrückung der kurdischen Minderheit hin. Wengleich diese Berichte von der Regierung Özal zurückgewiesen wurden, so komplizierten sie die Beziehungen zur EG bzw. EU erneut. Mit Verweis auf die Berichte von NROs verfügen EU-PolitikerInnen auch heute noch immer wieder über Ablehnungsgründe gegenüber der von der Türkei angestrebten Mitgliedschaft. Auch die im Dezember 1999 beim Treffen des Europäischen Rates in Helsinki getroffene Entscheidung, die Türkei als Beitrittskandidatin zu akzeptieren, sieht vor, daß die eigentlichen Beitrittsverhandlungen erst beginnen könnten, wenn die nötigen politischen Vorbedingungen erfüllt sind (Hausmann 1999: 11). Menschenrechte waren sicherlich nicht der einzige Grund für eine Aussetzung der türkischen EG/EU-Integration. Sie werden aber kontinuierlich an vorderster Stelle der

Ablehnungsgründe genannt. Im Jahre 1989 wies der Europarat das türkische Beitrittsgesuch explizit mit der Begründung ab, daß demokratische Standards unterlaufen würden (EU Bulletin 1989: 2.2.37). Und auch in Helsinki hieß es, daß die Achtung international vereinbarter Menschenrechtsstandards den Beitrittsverhandlungen vorausgehen müsse.

Dabei ist das regionale Menschenrechtsschutzsystem des Europarates mittlerweile in vollem Umfang auf die Türkei anwendbar. Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde bereits 1954 ins Rechtssystem der Türkei aufgenommen. Die Türkei ratifizierte die zugehörigen Protokolle, mit Ausnahme des Protokolls Nr. 6, welches die Todesstrafe verbietet. Als Voraussetzung für die offizielle Bewerbung um die EU-Mitgliedschaft eröffnete die Türkei im Jahre 1987 ihren BürgerInnen das Recht, vor der Europäischen Menschenrechtskommission eine Individualbeschwerde einzureichen. Drei Jahre später akzeptierte sie auch die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. 1988 ratifizierte die Türkei – als erster Staat – die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und trat gleichzeitig der VN-Konvention gegen Folter bei. Im Jahre 1992 zog sie ihre bestehenden Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention zurück – mit Ausnahme des Vorbehalts zu Art. 5 (Festnahme/Haft), der weiterhin fortbesteht.

Die Menschenrechtssituation wurde vor allem 1994 und 1995 wieder stark ins Feld geführt. Insbesondere der Prozeß gegen acht kurdische Parlamentarier, die im Herbst 1994 nach Art. 125 StGB angeklagt wurden, erregte den Unwillen des Europaparlaments. Zunächst brach es den Kontakt zum türkischen Parlament ab und lehnte anschließend den Antrag auf eine Zollunion ab. Der Ratspräsident teilte der Türkei auf den folgenden Assoziationstreffen im Dezember 1994 und März 1995 mit, daß ihre demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Leistungen ungenügend seien. Die Forderung, KSZE-Besucher zur Überprüfung der Menschenrechtssituation in Südostanatolien zuzulassen, lehnte Demirel ab. Daraufhin beauftragte das Europäische Parlament im Februar 1995 die Kommission mit der Überprüfung der menschenrechtsrelevanten Reformen, welche die türkische Regierung eingeleitet hatte. Auch die Kommission kam zu dem Schluß, daß die Lage in der Türkei »nicht zufriedenstellend« sei (European Commission 1995). Der Europarat forderte die Türkei erneut zur Achtung der

Menschenrechte auf, doch diese reagierte zunächst nur mit dem Aussetzen ihrer Mitarbeit in dessen Parlamentarischer Versammlung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte Ankara daraufhin erstmals zu Entschädigungszahlungen und gab somit einer Individualbeschwerde zugunsten eines Klägers statt. Auch die EU forderte eine Änderung undemokratischer Verfassungsgrundsätze und eine substantielle Reform von Art. 8 ATG (Reuters vom 20.4.1995). Die Koalitionsregierung unter Tansu Ciller war somit unter steigenden Druck der europäischen Institutionen geraten und sah sich außerdem dem Ergebnis von mehreren Tatsachenermittlungen – dem ›Beweis‹, daß in der Türkei gefoltert wird – ausgesetzt. Sie ordnete zwar ein Ende der Folter an und bekräftigte mehrfach ihre ernste Verpflichtung zu einer institutionellen und rechtlichen Reform, konnte aber weder die Folter abschaffen noch das im Mai 1995 angekündigte »Demokratiepaket« wirklich durchsetzen. Die von Tansu Ciller als großer Schritt in Richtung Demokratisierung gepriesene zweite Änderung des Artikels 8 ATG über separatistische Propaganda wurde im Oktober 1995 zwar rechtzeitig vor der endgültigen Entscheidung über die Zollunion vom türkischen Parlament verabschiedet, von MenschenrechtsaktivistInnen aber als reine Farce abgetan. Akin Birdal, damaliger Vorsitzender des İHD, bezeichnete sie als »Trick« und als »kosmetische Änderung, die nicht vor der Bestrafung von freier Meinungsäußerung schützen werde« (Reuters vom 29.10.1995, meine Übersetzung). Zwar seien im Zuge der Reform an die 100 Häftlinge entlassen worden, doch gleichzeitig seien andere aufgrund von Gesetzen inhaftiert worden, die die Meinungsfreiheit beschneiden. Die Rechnung der türkischen Regierung ging zumindest auf: Das Europaparlament billigte den Zollunionsvertrag zwischen der EU und Ankara im Dezember 1995.<sup>28</sup>

Da die türkische Regierung – und dies ist ein häufig anzutreffendes Muster bei menschenrechtsverletzenden Regierungen (vgl. etwa Cohen 1995) – stetig die Berichte von NROs zurückweist, sind diese bemüht, eine Art ›Bestätigung‹ ihrer Kritik durch intergouvernementale Organe zu erhalten. In kaum einem Bericht von NROs fehlt der Verweis auf die mittlerweile über 1.000 eingereichten Individualbeschwerden türkischer BürgerInnen vor der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederum hat zwischenzeitlich verschiedenen Individualklagen stattgegeben (u. a.

wegen Folter und außergerichtlichen Hinrichtungen) und die Türkei zur Zahlung von Entschädigungen verurteilt. Diese Klagen werden zwar von Individuen und nicht den jeweiligen Menschenrechtsorganisationen eingereicht. Aber die NROs in der Türkei (wie der İHD) und im Ausland (vor allem *Kurdish Human Rights Project*)<sup>29</sup> weisen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf ihre Klagerechte hin und gewähren den KlägerInnen Rechtsbeistand. Besonders deutlich zeigt sich das Bemühen um eine ›Internationalisierung der Beweislast‹ auch gegenüber diversen VN-Gremien. Der İHD sendet regelmäßig Berichte an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, etwa zur Problematik des ›Verschwindenlassens‹. Bestätigungen der NRO-Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen erfolgen auch durch den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT), der mit der Europäischen Konvention gegen Folter errichtet wurde. Dieser Ausschuss ist befugt, Haftanstalten in Mitgliedstaaten unangemeldet zu besuchen. In Folge derartiger Besuche prangerte der Ausschuss mittlerweile in zwei öffentlichen Stellungnahmen (1992 und 1996) Folter als »weitverbreitete und alltägliche« Menschenrechtsverletzung an (siehe etwa Tanca 1993). Während entsprechende Anklagen seitens türkischer und transstaatlicher Menschenrechtsgruppen zurückgewiesen wurden, ging die türkische Regierung rhetorisch auf die Ergebnisse der Tatsachenermittlungsverfahren durch CPT ein<sup>30</sup> und setzte einige der ›Empfehlungen‹ des Ausschusses in die Tat um.

Allerdings ist auch die »europäische Karte« nicht immer erfolgreich. Das gemeinsame Gesuch der EU-Mitgliedsstaaten, Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens, eine Tatsachenermittlungsmission der KSZE/OSZE ins Land zu lassen, wurde – wie bereits erwähnt – im Dezember 1994 von der türkischen Regierung abgelehnt. Ebenso verweigerte die türkische Regierung mehrfach KritikerInnen aus dem Ausland die Einreise. Auch MitarbeiterInnen von *Amnesty International* erhalten Einreiseverbote. Während die türkische Regierung also einerseits Konzessionen in der Menschenrechtsfrage eingeht, versucht sie andererseits die Arbeit von MenschenrechtsaktivistInnen und das Nachaußendringen von Informationen zu verhindern. Solange der zweite Teil der Strategie nicht aufgeht, wird sich das Image der türkischen Regierung nicht nachhaltig verbessern. Die Solidarität des außertürkischen Teiles im transstaatlichen Netzwerk schützt die Arbeit des türkischen Teiles und sorgt für den ununterbrochene Fluß der

von ihm zur Verfügung gestellten Informationen. Solange die Türkei den Räuber spielt, wird das Netzwerk als Gendarm über sie wachen.

Die türkische Regierung wird durch die Anklage der NROs zum ›Räuber‹ gemacht, eine Position, die für sie innerstaatlich wie international unhaltbar ist. Kann sie die Vorwürfe gegenüber der EU nun nicht mehr abstreiten, bezichtigt sie dennoch die NROs des Staatsverrats oder der Unterstützung von Terrorismus und Separatismus. Dieses wechselseitige ›Spiel‹ der Anklage und Gegenklage erschwert die gemeinsame Arbeit an menschenrechtlichen Reformen, die zumindest von Teilen der türkischen Regierung ernsthaft betrieben werden. Dabei unterliegen beide Seiten der Gefahr, daß sich ihre gegensätzlichen Positionen derart hochschaukeln, daß keine Seite mehr davon abweichen kann. So gut wie nie findet sich seitens der Menschenrechtsgruppen Anerkennung für die bisherige Konsolidierung der Demokratie. Ebenso selten wird die Arbeit der türkischen Menschenrechtsgruppen vom eigenen Staat gewürdigt. Im Gegenteil dominieren Verhaftungen und Zensur. Es ist insofern nicht verwunderlich, daß die in der Türkei ansässigen Menschenrechts-NROs kaum in den Reformprozeß der Regierung einbezogen werden – eine Ausnahme stellt sicherlich der Kontakt zum Menschenrechtsministerium dar. Gleiches gilt für die Beziehungen zur EU. Auf die bis Dezember 1999 vorfindbare Ablehnung reagierte der türkische Staat mit verletztem Nationalstolz und drohte hin und wieder, den mangelnden kulturellen Respekt Europas mit der Abwendung von Europa und der Stärkung der Islamisierungstendenzen zu beantworten.

Vor diesem Hintergrund bieten die jüngsten Entwicklungen zumindest einen Hoffnungsschimmer. Kurz vor der akzeptierten EU-Kandidatur Ankaras fand erstmals ein Treffen zwischen dem türkischen Staatsminister für Menschenrechte, Mehmet Ali İrtemcelik, und 23 türkischen NROs, darunter VertreterInnen von *İHD* und *MazlumDer*, statt. Der Staatsminister äußerte bei diesem Treffen, daß die Türkei ihr Image in der Menschenrechtspolitik ›überzeugend‹ verbessern will (DTF 1999: 3). Gelingt es der Regierung jedoch nicht, ihre Versprechungen einzuhalten, werden die NROs die ersten sein, die es Europa wissen lassen.

## Schlußfolgerungen

Die in der Türkei ansässigen Menschenrechtsorganisationen bilden gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen »die Opposition« außerhalb des Parlaments« (Özdemir 1999b: 5) und gelten als wichtiges Antriebsrad, wenn nicht gar als Voraussetzung für eine Demokratisierung und Europäisierung der Türkei (Öktem 1999). Gleichzeitig sind sich Beobachter einig, daß die türkischen NROs externe Unterstützung und Austausch benötigen, der Prozeß der Pluralisierung, Demokratisierung und Europäisierung der Türkei mithin auf »Brücken« angewiesen ist (Öktem 1999). Eine derartig motivierte Bindung transstaatlicher Netzwerke zum Schutz von Menschenrechten findet sich in fast allen Staaten der Welt. Bei der Umkehr staatlicher Repression und der Abwehr schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen haben transstaatliche Netzwerke in verschiedenen Staaten bereits Erfolge verzeichnet (vgl. Risse/Ropp/Sikkink 1999). Abgesehen von dem zentralen Austausch an Informationen ist es die Freisetzung von Solidarität, die die Netzwerkaktivitäten nährt und sich für die dauerhafte und ununterbrochene Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen als unerlässlich erwiesen hat. Denn die Existenz der einheimischen Menschenrechtsgruppen hängt nicht unwesentlich von der Bekundung diffuser Solidarität durch die ausländischen Akteure im Netzwerk ab.

Der hier geschilderte Fall zeigt jedoch auch sehr deutlich, daß die Durchsetzung von Menschenrechten im transstaatlichen Raum nicht nur von zivilgesellschaftlichen Akteuren bestimmt wird. Eine Dichotomisierung von zivilgesellschaftlichen Netzwerken auf der einen und intergouvernementalen Organisationen auf der anderen Seite ist mit Blick auf ihren Beitrag zur Demokratisierung der Türkei nicht angebracht. Vor allem in bezug auf die Abschwächung der Antiterrorgesetze als Grundlage für die Inhaftierung außerparlamentarischer Opposition sowie die Institutionalisierung eines Menschenrechtsschutzes in der Türkei hat sich der Druck staatlicher Akteure und EU-Organen bewährt. Hier hat die Türkei unter dem politischen Druck und wirtschaftlichen Anreiz eines Akteurs nachgegeben, vor dem sie nicht als unzivilisierter Staat erscheinen mag. Ein weiterer wichtiger Impuls geht von der Bestätigung eines Regelbruchs seitens der Türkei durch

völkerrechtliche Gremien aus, da deren Kompetenz zur Rechtsauslegung von der Türkei anerkannt wird.

Der bisherige Erfolg bei der Durchsetzung von Änderungen in der türkischen Politik läßt sich somit auf die besonderen Umstände im transstaatlichen Raum, wie ihn die Türkei umgibt, zurückführen. Das transstaatliche Netzwerk weist eine vergleichsweise hohe Dichte und Größe auf und hat es bisher erfolgreich geschafft, das Ausland für die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zu sensibilisieren und die Türkei dem Druck der wichtigsten politischen Institutionen der EU auszuliefern. Zu den Zeitpunkten als NROs sowie EU und Europarat – wenn auch mit unterschiedlicher Motivation – am selben Strang zogen, unternahm die Türkei die bisher größten Schritte in Richtung Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit. Die Rolle des Hoffnungsträgers spielen diese Organisationen daher gemeinsam.

### Anmerkungen

- 1 Ich danke den Mitarbeiter(inne)n des TİHV und İHD, insbesondere Nazmi Gür sowie Barbara Neppert (amnesty international) und Alper Öktem (DTV) für Informationen zum transstaatlichen Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei. Hilfreiche Kommentare zu diesem Beitrag verdanke ich außerdem Henning Boekle, Tanja Brühl, Thomas Diez, Thomas Faist, Anja Jetschke, Fuat Kamcili und Bernhard Trautner.

Nach gängigem Verständnis umfaßt ein derartiges transstaatliches Netzwerk alle relevanten Akteure, die durch gemeinsame Werte, einen gemeinsamen Diskurs und einen dichten Austausch von Leistungen und Informationen miteinander verbunden sind (Keck/ Sikkink 1998: 2). Neben nichtstaatlichen Gruppen (NROs, Gewerkschaften, Kirchen, Medien, Intellektuelle) können hierzu auch VertreterInnen von Parteienstiftungen, zwischenstaatlichen Organisationen und RegierungsvertreterInnen und ParlamentarierInnen verschiedener Staaten zählen. Die zentrale Rolle wird aber transstaatlichen und innerstaatlichen NROs zugeschrieben (ibid.: 9).

- 2 Die aus Soldaten gebildeten *Jandarma* nimmt in ländlichen Gebieten Polizeiaufgaben wahr.

- 3 Diese Menschenrechtsverletzungen wurden zuletzt im Zwischenbericht des Europarates genannt (Neue Zürcher Zeitung, 27.1.1999: 9).
- 4 Auf Menschenrechtsverletzungen, für die nicht die türkische Regierung sondern oppositionelle Gruppen (etwa die PKK) verantwortlich sind, geht dieser Beitrag nicht ein. Die meisten Nichtregierungsorganisationen und auch die intergouvernementalen Organisationen haben ihre Lobbyarbeit gegen Menschenrechtsverletzungen bis vor kurzem auf *staatlich* induzierte Verletzungen beschränkt. Amnesty International hat erst 1998 sein Mandat entsprechend erweitert.
- 5 Vgl. die sechs Grundsätze des Kemalismus: Nationalismus (Errichtung eines türkischen Nationalstaats), Laizismus (Trennung von Staat und Religion), Republikanismus (Gründung eines republikanischen Regimes), Populismus (Gleichheit der Bürger ohne Ansehen von Volkszugehörigkeit, Sprache und Glaube), Etatismus (Bestimmende Rolle des Staates in der Wirtschaft) und Reformismus.
- 6 Der nationale Sicherheitsrat (MGK) tagt als oberstes Beratungsgremium in allen Fragen, welche die nationale Sicherheit betreffen. Er setzt sich zusammen aus dem Staatspräsidenten, dem Generalstabschef, vier Kommandeuren (von Heer, Luftwaffe, Marine und Gendarmerie), dem Premierminister und den drei Ministern für Verteidigung, Inneres und Äußeres. Durch die Verfassung von 1961 erhielt der MGK beratende Funktion gegenüber der Regierung. Die Verfassung von 1982 legte in Art. 118 gar fest, daß seine Entscheidungen von der Regierung beachtet werden *müssen*.
- 7 Die These, daß die »kurdische Frage« weniger eine Sache der Ethnizität als des Demokratisierungsdefizits und der Menschenrechtslage ist, wird häufig vertreten (vgl. beispielsweise Kiliç 1998).
- 8 Angaben von Human Rights Watch (1999: Fn. 40) zufolge, wurden allein zwischen 1992 und 1996 sieben Parteien mit Verweis auf Paragraphen 81 der »Gesetze zu den politischen Parteien« verboten.
- 9 Die vorgenommenen Änderungen betrafen das Verbot etlicher Verhörmethoden, die Verkürzung der Polizeihaft und das Recht, einen Anwalt einzuschalten.

- 10 Dies geht zumindest aus den Publikationen transstaatlicher NROs wie *Amnesty International* und den Berichten der türkischen NROs selbst hervor.
- 11 Vgl. die diesbezügliche Unterscheidung in Faist (2000: 105-108).
- 12 Vgl. etwa Keohane (1986: 8, Hervorh. von mir): »Reciprocity refers to exchanges of *roughly equivalent values* in which the actions of each party are contingent on the prior actions of the others in such a way that *good is returned for good, and bad for bad.*«
- 13 Vgl. den Brief von 19 Repräsentanten verschiedenster US-amerikanischer NROs an das türkische Außenministerium zum »Adana-Verfahren« (siehe die Darstellung unter »Teilnahme und Loyalität«) gegen zwei TİHV-Mitglieder vom Mai 1996 (abgedruckt in Physicians for Human Rights 1996: 258-260): »We are shocked by such charges against members of a well-established, deeply respected human rights organization, who carry out humanitarian and ethical work in accordance with internationally recognized standards of international law and medical ethics.«
- 14 Gespräch mit Alper Öktem vom DTF im Oktober 1999.
- 15 Eine ergänzende Version dieser Publikation erschien 1996 unter dem Titel »File of Torture. Deaths in Detention Places or Prisons. 12th September 1980 - 12th September 1995« (HRFT 1996).
- 16 *World Medical Association, Danish Medical Association, Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer, Swedish Support Committee, Medici e Psicologi contra la Tortura* (Italien), *Center for Victims of Torture* in Minneapolis, *American Association for the Advancement of Science, Lawyers Committee for Human Rights.*
- 17 Deren Spendenvolumen belief sich 1997 auf knapp 10.000 Mark (DTV 98-2/1998).
- 18 Ende 1995 waren 15 Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren wegen angeblicher Zugehörigkeit zu einer linksextremen Organisation verhaftet und in der Polizeiwache von Manisa verhört worden. Auf Grundlage ihrer dort abgelegten Geständnisse wurden sie erstinstanzlich zu Haftstrafen zwischen 2,5 und 12 Jahren verurteilt. Die Aussage der Jugendlichen, sie seien in Polizeigewahrsam gefoltert und zu ihren Aussagen gezwungen worden, wurde vom Gericht nicht überprüft. Nach großem Protest aus dem In- wie Ausland und einer Bestätigung der Foltervorwürfe hob ein Appellationsgericht im Januar 1996 die Urteile gegen die Jugendlichen

- auf. Der Prozeß gegen jene zehn Polizisten, die die Jugendlichen gefoltert haben sollen, wurde Ende Dezember 1999 erneut aufgenommen, nachdem bereits zum zweiten Mal ein Appellationsgericht einen Freispruch aufgehoben hatte (Frankfurter Rundschau, 29.12.1999).
- 19 Die folgenden Informationen stützen sich auf Angaben in Republic of Turkey (1999); Rumpf (1993a); Human Rights Watch (1997 und 1999); Amnesty International (1999).
  - 20 Art. 141,2 verbot die Bildung von Vereinigungen mit Zielsetzungen, die sich gegen die »nationalen« Gefühle richteten bzw. rassistischer oder separatistischer Art waren; Art. 142,3 verbot die entsprechende Propaganda.
  - 21 Der umstrittenste Part des ATG bestand in Art. 8: »Schriftliche und mündliche Propaganda, Versammlungen und Demonstrationen, die mit welchen Mitteln, Zielen und Ideen auch immer die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zum Ziel haben, sind verboten. Wer gegen dieses Verbot verstößt, wird mit Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe von fünfzig bis hundert Millionen türkischen Pfund bestraft« (Gesetz Nr. 3713 vom 12.4.1991 in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Informationsbrief Ausländerrecht, 13:9, 289-290, meine Hervorh.). Diese weite Formulierung erlaubte die Verurteilung mehrerer hundert Menschen bis zur Änderung des Gesetzes im Jahre 1995, bei der u.a. der letzte Halbsatz gestrichen wurde. Zum Antiterrorgesetz und seinen einzelnen Bestimmungen siehe Rumpf 1991.
  - 22 Ende Dezember 1999 hatte der türkische Generalstaatsanwalt eine Überprüfung des Todesurteils gegen Öcalan abgelehnt. Der Rechtsweg innerhalb der Türkei ist damit erschöpft. Nun muß das Parlament entscheiden, ob das Todesurteil vollstreckt werden soll. Das letzte Wort hätte Staatspräsident Süleyman Demirel. Dieser hat jedoch mit Blick auf die angestrebte EU-Mitgliedschaft der Türkei bereits deutlich signalisiert, daß eine Vollstreckung des Todesurteils nicht im Interesse des Landes liege. Vielmehr solle das Urteil des bereits von Öcalans Anwälten angerufenen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgewartet werden.
  - 23 Dies bezog sich auf alle Urteile, die für Verbrechen gefällt wurden, welche vor dem 11. April 1991 begangen worden waren.

- 24 Das Recht auf sofortigen anwältlichen Beistand hatten NROs seit Mitte der 1980er Jahre gefordert. Zu diesem Zeitpunkt konnten Gefangene noch bis zu 30 Tagen ohne Haftbefehl in Polizeigewahrsam gehalten werden. Das Recht, Kontakt zu einem Anwalt oder der Familie aufzunehmen, stand ihnen während dieser Zeit nicht zu. Damals war das Ersuchen der NROs aber von der Großen Nationalversammlung abgewiesen worden. Auch der türkische Justizminister hatte 1991 und 1993 ein entsprechendes Gesetz auf den Weg zu bringen versucht. Der Erlaß war jedoch nie zu einer Verabschiedung gekommen.
- 25 Gespräch mit RepräsentantInnen der TİHV (Ankara) im September 1998; siehe auch Physicians for Human Rights 1996.
- 26 Gespräch mit RepräsentantInnen des İHD (Ankara und İstanbul) im September 1998.
- 27 Siehe hierzu etwa die Stellungnahme der türkischen Regierung zu den Schlußfolgerungen des VN-Antifolterausschusses (UN doc. A/C.3748/21 vom 1. 12. 1993). In dieser heißt es, daß NROs weder objektiv noch unparteiisch arbeiten könnten. Die Arbeit von Amnesty International wird als politisch motiviert beschrieben – die Vorwürfe von Amnesty International nähmen zu, je mehr sich die Türkei der EU-Mitgliedschaft näherte.
- 28 Er trat am 1.1. 1996 in Kraft und sieht einen Finanzfluß in Höhe von ca. 2,8 Mrd. DM vor.
- 29 Die in London ansässige NRO *Kurdish Human Rights Project* ist wesentlich bei Individualbeschwerden gegen die Türkei behilflich. *Amnesty International* und andere NROs weisen Hilfesuchende auf die entsprechende Expertise dieser NRO hin.
- 30 Vgl. die Rede Tansu Cillers im Dezember 1996 in London: »We courageously take up the Committee’s findings and if they prove true, we identify the responsible and punish them« (zitiert in Human Rights Watch 1997).

## KAPITEL 9

### JENSEITS VON NATION UND POSTNATION. EINE NEUE PERSPEKTIVE FÜR DIE INTEGRATIONSFORSCHUNG

THOMAS FAIST<sup>1</sup>

Nach der eingehenden Analyse der Beziehungen von Personen, Kollektiven und Organisationen in grenzübergreifenden Räumen können wir nun Konsequenzen für die Modelle ziehen, welche die Integration von Immigranten in den Immigrationsländern beschreiben und erklären. Da es bei der Betrachtung von Integration unter transstaatlichem Vorzeichen im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben auch immer um vergesellschaftende und vergemeinschaftende Prozesse geht, wird auch die zivilgesellschaftliche Sphäre relevant – also das Ensemble jener intermediären Organisationen zwischen Familie, Staat und Markt, die relativ autonome Assoziationen von Bürgern bilden und damit Einfluß auf staatliche Politik und Politiken nehmen. Mit Hilfe des Konzepts Transstaatliche Räume und den Ergebnissen der hier versammelten Fallstudien können wir so Integrationsmodelle neu bewerten. Grundannahme ist, daß weder völlig auf Integration in souveränen Staaten beschränkte Modelle noch Vorstellungen einer völligen Entgrenzung der Inkorporation von Immigranten in einer globalen Gesellschaft einen adäquaten Ausgangspunkt bilden. Vielmehr bedarf es einer differenzierten Analyse entlang der vom Konzept Transstaatliche Räume vorgezeichneten Linien.

Bei der folgenden Diskussion um die Integration von Immigranten geht es hauptsächlich darum, wie die herkömmlichen und durchaus fruchtbaren Ansätze von Assimilation und Ethnischem Pluralismus einerseits und Postmodernismus bzw. Postnationalismus andererseits um ein Modell Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume erweitert werden können. Die grundlegende Vermutung ist, daß weder container-räumliche Konzepte wie Assimilation und Ethnischer Pluralismus, noch die »grenzenlosen« Vorstellungen von Postnationalismus und »Postmodernismus« Integrationsprozesse von Immigranten in der heutigen Welt hinreichend genau erfassen. Assimilation bedeutet letztendlich ein Verschmelzen der Kinder und Kindeskiner von Immigranten mit dem gesellschaftlichen Kern der Mehrheitsgesellschaft, während Ethnischer Pluralismus von einer gewissen und dauerhaften

Eigenständigkeit der Immigrantenkulturen ausgeht. Dagegen behaupten postnationalistische Ansätze eine immer stärkere Abhängigkeit und sogar Determinierung der Integration von Immigranten durch suprastaatliche Institutionen, potentiell weltumspannende soziale Beziehungen und globale kulturelle Symbole. Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume bedeutet im Unterschied zu diesen Modellen, daß Integrationsprozesse häufig in entscheidender Weise durch transstaatliche Bindungen beeinflusst werden. Allerdings spielen die jeweiligen Immigrations- und – in geringerem Umfang – die Emigrationsländer weiterhin eine wichtige Rolle, indem sie rechtliche und politische Rahmenbedingungen setzen.

Die folgende Hypothese dient als Grundlage für die weiteren Betrachtungen: Der Verlauf der Integration von Immigranten, wie er von den kanonischen Modellen Assimilation, Ethnischer Pluralismus und Postnationalismus vorhergesagt wird, beschreibt durchaus Aspekte der realen Entwicklung mancher Immigrantengruppen. Andere Phänomene, gerade die vielfältigen Formen transstaatlicher Räume, können jedoch mit diesen Modellen nicht hinreichend beschrieben werden. Dies rührt u. a. daher, daß in den letzten Jahrzehnten Integrationsprozesse vielschichtiger geworden sind. Nicht alle Immigrantengruppen und schon gar nicht Personen in so verschiedenen Kategorien wie Arbeitsmigranten, Humankapitalmigranten und Asylbewerber vollziehen die gleichen Integrationsverläufe. Dabei sind die nationalen und postnationalen Modelle nicht falsch, sondern vielmehr ungenügend, weil sie entweder ein zu rigides Container-Konzept von staatlich begrenzten Räumen implizieren oder die Bedeutung staatlicher Grenzen vor-schnell minimieren. Es scheint in den kanonischen Modellen so, als ob die Integration von Immigranten durch transstaatliche Bindungen eher behindert (Assimilation), nicht signifikant beeinflusst (Ethnischer Pluralismus) oder umgekehrt dadurch determiniert wird (Postmodernismus bzw. Postnationalismus). Weil nun aber wachsende trans- und interstaatliche Verflechtungen manchen Kategorien von Immigranten erhöhte Chancen zur Integration sowohl in Immigrationsgesellschaften als auch intensiven Kontakt zu den Ursprungsländern bieten, ist eine separate Erfassung durch das apokryphe Modell Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume sinnvoll.

Die folgende Darstellung klärt zuerst, wie sich zeitgenössische interstaatliche Migrationsprozesse von solchen im letzten und noch zu

Anfang dieses Jahrhunderts unterscheiden und welche Schlußfolgerungen daraus für die Zukunft von transstaatlichen Räumen und damit der Plausibilität des apokryphen Modells gezogen werden können. In einem zweiten Schritt werden in stilisierter Weise die Modelle Assimilation, Ethnischer Pluralismus, Postnationalismus und Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume dargestellt. Drittens wendet die Analyse die vier Modelle unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bedingungen auf die Integrations-sphären Wirtschaft, Politik und Kultur an.

Im Anschluß daran gehen in einem vierten Teil die Betrachtungen über die speziellen Wirkungen transstaatlicher Bindungen auf die Integration von Immigranten hinaus und analysieren die Implikationen grenzübergreifender Räume für zivilgesellschaftliche Entwicklungen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil grenzüberschreitend tätigen und orientierten Personen häufig die notwendige Loyalität zum Immigrationsstaat abgesprochen wird und transstaatlich aktive Organisationen der Bürgergesellschaft kollektiv und summarisch dem Verdacht anti-demokratischer Umtriebe und der Integration in die Immigrationsländer abträglichen Verhaltens ausgesetzt sind. Ein Ergebnis der Analyse ist, daß wir nicht summarisch von transstaatlichen Zivilgesellschaften sprechen können. Vielmehr werden einzelstaatliche Gesellschaften durch transstaatliche Elemente bereichert, wenn sie die Durchsetzung von staatsbürgerlichen Rechten, pluralen Identitäten und die Autonomie nicht-staatlicher Organisationen von staatlichen Institutionen in Emigrations- und Immigrationsländern fördern – vorausgesetzt, es herrschen rechtsstaatliche Bedingungen. Die in diesem abschließenden Kapitel angestellten Betrachtungen greifen dabei punktuell auf die im Buch versammelten Fallstudien zurück, gehen jedoch wie schon in der Einleitung weit über das deutsch-türkische Beispiel hinaus.

### **Zum Fortbestand transstaatlicher Räume**

Gerade das Modell Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume wird angesichts von drei Entwicklungen immer relevanter. Sie verweisen auf grundlegende Aspekte des Wandels im historischen Zeitverlauf: die Fortdauer von Migrationsströmen bei graduellen Restriktionen ohne längere Moratoriumsperioden; der scheinbar paradoxe Trend

von gleichzeitig zunehmender und abnehmender räumlicher Dispersion von Immigranten; und schließlich die steigende Diversifizierung der ökonomischen Chancenstruktur für Immigranten.

### *Fortdauer der Migrationsflüsse unter graduellen Restriktionen*

Es ist wahrscheinlich, daß sich die Migrationsflüsse, die in den 1950er und 1960er Jahren begannen, noch für einige Zeit fortsetzen werden (OECD: SOPEMI, verschiedene Jahrgänge) – bis sich das mobilisierbare Potential an Migranten erschöpft hat (Faist 2000: Kap. 6). Während in den Jahrzehnten vor dem Zweiten Weltkrieg Immigration durch abwechselnde Phasen von Einwanderungen und deren Stopp bzw. Moratoriumsperioden gekennzeichnet war, gilt das seit den 1960er Jahren nicht mehr im gleichen Maße. Ein prägnantes Beispiel für eine Moratoriumsperiode ist die Immigration von Europäern in die USA von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er Jahre. Es gab eine Ruhepause von fast 40 Jahren, bis Massenimmigration aus Lateinamerika und Asien Mitte der 1960er Jahre einsetzte. In der Zwischenzeit ging das Migrationssaldo praktisch auf Null zurück. Gerade im Falle der USA läßt sich dabei beobachten, daß zusätzlich zu den voranschreitenden Assimilationsprozessen auch beide Weltkriege die starken transstaatlichen Bindungen der Immigranten aus Europa kappeten. Nach dieser assimilativ wirkenden Moratoriumsperiode begann in der westlichen Welt nach dem Zweiten Weltkrieg, noch stärker aber in den 1960er Jahren eine neue Phase von Anwerbungen von Arbeitskräften, Familienzusammenführungen, Fluchtmigration und permanente Einwanderungen (vgl. Moch 1992 zu Europa; Segal 1993 weltweit).

Obwohl Immigrationsstaaten heutzutage relativ erfolgreich ihre Außengrenzen kontrollieren, vermochten restriktive Politiken wie der sogenannte ›Anwerbestopp‹ (1973) in Europa nicht sämtliche Bewegungen zum Erliegen zu bringen – selbst wenn das im einen oder anderen Falle politisch gewollt gewesen wäre. Vielmehr folgten etwa in Deutschland auf die ›Gastarbeiter‹ nicht nur Familienangehörige und Heiratsmigranten. Auch Kategorien wie Aussiedler, Asylbewerber, Saisonarbeiter, Werkvertragsarbeitnehmer und – wenig beachtet, weil bisher in Europa numerisch nicht so bedeutend und gewöhnlich mit wenig sozialer Distanz behaftet – beruflich hochqualifizierte Fachkräf-

te, also Humankapitalmigranten. Mit Blick auf die Ursprungsregionen ergaben sich in den letzten beiden Jahrzehnten Änderungen in Deutschland nach dem Fall des ›Eisernen Vorhangs‹ von Südosteuropa nach Osteuropa; in den USA gab es als Folge der nach 1965 einsetzenden Liberalisierung der Einwanderungsgesetzgebung eine Verschiebung von Europa hin zu Asien, Lateinamerika und in geringerem Ausmaß zu Afrika als Ursprungsregionen. In den USA, Kanada und Australien gehen die Trends der 1960er und 1970er unvermindert weiter (Barkan 1996). In Europa haben trotz vergleichsweise restriktiverer Politiken des Imports von Arbeitskräften nicht so sehr das Migrations-saldo (*flows*), wohl aber die Zahl der Immigranten (*stocks*) als Ganzes zugenommen. Insgesamt nahmen im letzten Jahrzehnt in Europa die Zahl der Zuzüge, aber auch der Fortzüge zu. In Deutschland standen im Jahre 1997 einer Zahl von 615.298 Zuzügen 637.066 Fortzüge gegenüber. Im Durchschnitt wies das Wanderungssaldo von 1991 bis 1997 ein jährliches Plus von 236.805 aus; allerdings sind dabei die hohen Zuzugszahlen von Asylbewerbern und Spätaussiedlern Anfang der 1990er Jahre vor der Verschärfung der Asylgesetzgebung und der Quotierung des Aussiedlerzuzugs mit eingerechnet (Beauftragte der Bundesregierung 1999: 25). Die Migrationsrate wuchs weltweit von 1960 bis 1990 nur um rund 1,8 % jährlich, wenn auch mit geringfügig steigender Tendenz, nämlich 2,6 % im Jahresdurchschnitt zwischen 1985 und 1990 (Zlotnik 1999: 22-23).

Dieser kurze historische Rückblick legt nahe, daß es höchst irreführend wäre, die Migrationsflüsse von Anfang des 20. Jahrhunderts und die darauf folgenden Moratoriumsperioden als Bezugsrahmen für Integrationsprozesse von heutigen Immigranten zu nehmen. Im früheren Zeitrahmen vollzog sich Integration in einer Art Gewächshaus, das stetige und dauerhafte transstaatliche Bindungen nur vorübergehend zuließ. Heutzutage fördert die Verfestigung von rechtlichen Ansprüchen von niedergelassenen Immigranten, insbesondere auch solchen ohne Staatsbürgerschaft des Immigrationslandes, immer noch zunehmende ethno-nationale Konflikte außerhalb Westeuropas und Nordamerikas und eine zunehmende Toleranz von multikulturellen Praktiken die grenzübergreifenden Verflechtungen.

*Ein scheinbar paradoxer Trend: Zunehmende Konzentration und Dispersion von Immigranten*

Wenn Immigration ein- und derselben Gruppe über einen längeren Zeitraum hinweg verläuft, dann lösen sich *ceteris paribus* örtliche Konzentrationen nicht so schnell auf. Zumindest ist es sehr wahrscheinlich, daß die Neuankömmlinge in die Quartiere ziehen, die eventuell von räumlich mobilen Immigranten der gleichen Gruppe frei werden. Die räumlichen Sukzessionsprozesse von mexikanisch-amerikanischen Immigranten in den USA sind wohl dafür das bekannteste Beispiel. Seit den 1920er Jahren folgen Kohorte um Kohorte dieser Gruppe in den gleichen Nachbarschaften, während viele der sozio-ökonomisch mobilen Vorgänger in die Vororte zogen (Faist 1995b: 191-5). Zeitreihenanalysen bestätigen, daß geographische Konzentrationen derartiger Gruppen in den USA einen historischen Höchststand erreicht haben (Massey 1995). Darunter fallen wohl hauptsächlich Arbeitsmigranten, die in hohem Maße soziales und kulturelles in ökonomisches Kapital und Humankapital konvertieren und denen dabei räumlich-soziale Konzentration in Kolonien zustatten kommt. Derartige Konzentrationsprozesse haben Konsequenzen für die Pflege der Sprache des Herkunftslandes in Immigrationsländern und kultureller Praktiken. Es ist zwar sehr unwahrscheinlich, daß kontinuierliche Immigration mit grenzübergreifenden Bindungen den dominanten Einfluß des Immigrationslandes in allen Lebens- und Integrations-sphären übertrifft. Aber räumliche Konzentration kann dazu beitragen, den Einfluß der Politik und der Lebenswelt des Emigrationslandes zeitweilig aufrecht zu erhalten.

Im Unterschied dazu sehen wir Dispersion als eine Art neuen Trend, der eng mit der Pluralisierung der Immigrantenkategorien in sozio-ökonomischer Hinsicht zusammenhängt. Je höher das ökonomische Kapital und das Humankapital von Immigranten, desto wahrscheinlicher ist es, daß diese Mobilen nicht konzentriert in Kolonien leben. Denn diese Immigranten sind nicht darauf angewiesen, in signifikantem Umfang soziales in ökonomisches Kapital zu konvertieren; sie leben weiträumiger verteilt. Dieser Trend hat sich in den letzten Jahrzehnten beschleunigt und rührt aus der grenzüberschreitenden Verdichtung von Arbeitsmärkten für hochqualifizierte Fachkräfte her. Beispiele dafür schließen indische Computerspezialisten in den USA

und Europa genauso wie türkische Ingenieure und Naturwissenschaftler in Australien und Deutschland mit ein (İçduygu 1991; Wolter 1996).

### *Diversifizierung der ökonomischen Chancenstruktur für Immigranten*

Die wirtschaftliche Chancenstruktur für Immigranten diversifiziert sich – genauso wie für Einheimische – immer weiter. Auf der Nachfrageseite waren die Arbeitsmärkte für Immigranten noch zu Anfang des Jahrhunderts durch eine Expansion der industriellen Basis und damit auch durch klar abgrenzbare Arbeitsplatzsegmente geprägt – oft in ethnischen Segmentierungen von Arbeitsmärkten sichtbar. Im Unterschied dazu treten heutige Immigranten nicht nur in noch weiter stratifizierte Arbeitsmärkte ein. Neu ist, daß ihnen häufig die traditionellen Wege der sozio-ökonomischen Aufwärtsmobilität für Migranten aus der Arbeiterklasse versperrt bleiben. Dieser Wechsel vollzog sich während des wirtschaftlichen Strukturwandels hin zu einer stärkeren Ausprägung des privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Informationssektors teilweise innerhalb einer Migrantengeneration, z. B. der ›Gastarbeiter‹ in Europa während der 1970er und 1980er Jahre. Angebotsseitig kommen Migranten aus humankapitalmäßig hoch stratifizierten Ökonomien. Folgerichtig reicht dann in den Immigrationsländern der Reigen von nicht dokumentierten und damit rechtlich illegalen Migranten in der Landwirtschaft der USA und der Bauindustrie Europas bis hin zu Akademikern der Mittelklasse, welche die Forschungslabore der Immigrationsländer am Leben erhalten (Stalker 1994: 196).

In einer Zeit massiver ökonomischer Restrukturierung ist es nicht verwunderlich, daß soziales und kulturelles Kapital von Immigranten je nach der gegebenen Chancenstruktur in Arbeitsmärkten konträre Wirkungen zeitigt. Diejenigen Bindungen, die Immigranten zu Inhabern von Arbeitsstellen im sekundären Sektor führen, werden relativ unproduktiver. Das Gegenteil ist für die entsprechenden persönlichen Ressourcen von Wissenschaftlern, Wirtschaftsmanagern und Unternehmern der Fall. Dieser divergente Trend zeigt sich unter anderem daran, daß wir beispielsweise unter Immigrantenkategorien in den USA solche finden, die einerseits die niedrigsten und andererseits auch die höchsten Raten an formaler Bildung, selbständiger Beschäftigung,

Hausbesitz, Armut, Sozialhilfeabhängigkeit und Fertilität aufweisen (Rumbaut 1997: 507). Es ist also heute mehr denn je angebracht, von sozial und ökonomisch heterogenen Immigrantenkategorien auszugehen. Der wirtschaftliche Strukturwandel, gefährlich vereinfacht und doch plastisch im Bild der ›Sanduhr‹-Ökonomie, hat die Chancenstruktur für Immigranten weiter aufgefächert.

### *Zur ungewissen Zukunft transstaatlicher Räume*

Obwohl die Realität transstaatlicher Räume inzwischen weithin dokumentiert ist, sind hinsichtlich der fortdauernden Existenz dichter und stabiler grenzübergreifender Bindungen und Organisationen Vorbehalte in zweierlei Hinsicht angebracht. Einmal sind es interstaatliche Konstellationen wie Kriege und zum anderen Assimilationsprozesse in den Immigrationsländern, welche sich negativ auf die Entwicklung und den Fortbestand transstaatlicher Räume auswirken können. In gewaltsam ausgetragenen zwischenstaatlichen Konflikten kann Nationalismus bzw. Chauvinismus in Immigrationsländern hervortreten, wobei Personen und Gruppen mit transstaatlichen Verbindungen mangelnde Loyalität unterstellt wird, etwa der Vorwurf des Verrats. Selbst in liberalen Rechtsstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland läßt sich dann vorstellen, daß Politiker und Mitglieder der Zivilgesellschaft ihre bisher zumeist praktizierte tolerierende oder nachlässige Haltung gegenüber Immigranten aufgeben, die starke transstaatliche Verbindungen zum jeweiligen Feindesland pflegen.

Beispielhaft gibt darüber die Geschichte der Deutsch-Amerikaner Aufschluß. Vom späten 19. Jahrhundert bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs unterhielten die Deutsch-Amerikaner in den USA mannigfache transstaatliche Bindungen. Da die Revolution 1848/49 einen wesentlichen Teil der deutschen Migration in die USA ausgelöst hatte, entstand als Folge dessen ein fruchtbarer Austausch zwischen den politisch radikalen Emigranten dieser Zeit und dem Reformflügel der Republikanischen Partei der USA. Dies wird am Beispiel der bemerkenswerten Karriere von Carl Schurz deutlich. Ökonomische Bindungen schlugen sich in der Entwicklung der amerikanischen Wirtschaft nieder. Dazu gehörten Firmen wie Anheiser Busch, der Piano-Hersteller Steinway und die gesamte amerikanische Optikindustrie. Darüber hinaus zeigten Deutsch-Amerikaner aktive symbolische Bin-

dungen in der Gründung deutschsprachiger Schulen und der Ausbreitung eines reichhaltigen Vereinslebens. Der Beginn des Krieges zwischen den USA und Deutschland im Jahr 1917 unterbrach jedoch diese Verbindungen, so daß viele Deutsch-Amerikaner aus diesem Anlaß ihre Muttersprache wie auch ihre Gesangsvereine und andere kulturelle Organisationen aufgaben. 26 US-Staaten verboten Deutsch als Unterrichtssprache an den High Schools, und Kirchengemeinden wechselten von Deutsch zu Englisch. Das ›Deutschtum‹ in seiner US-amerikanischen Ausprägung konnte sich nur in einigen wenigen Sekten der lutherischen Kirche erhalten und auch dort nur in versteckter Form. Mit transstaatlichen Bezügen, die über das jährlich gefeierte Oktoberfest nicht mehr hinausreichen, verschwand so auch im wesentlichen Amerikas größte ›weiße‹ ethnische Gruppierung. Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß der Erste Weltkrieg die alleinige Ursache für das Verschwinden dieses spezifischen transstaatlichen Raums war (vgl. Fernandez 1981). Eher schon beschleunigte er eine im Gang befindliche Assimilation.

Auch aus innerstaatlichen Gründen kann es zu abnehmenden grenzüberschreitenden Bindungen kommen, insbesondere aufgrund von Anforderungen zur Integration im Immigrationsland. Was sich auf den ersten Blick vergleichsweise wie ein Vorteil ausnimmt, das kann sich für manche Migranten als Sprungbrett zu etwas Neuem entwickeln, während es für andere zu einer Falle werden kann. So haben etwa türkische Unternehmer in Deutschland Zugang zu ›billiger‹ und ›williger‹ Arbeitskraft in Textilfabriken in der Türkei. Und kurdische Exilanten können sich in Deutschland eine sichere politische Basis für ihren Kampf um mehr Autonomie oder sogar Unabhängigkeit für die südöstlichen Regionen der Türkei aufbauen (vgl. Mertens, Kap. 5 in diesem Band). Oder türkische Muslime unterschiedlicher religiöser Ausrichtungen nehmen Deutschland als Standort wahr, um ihre Version des Glaubens zu pflegen und weiter zu verbreiten (vgl. Trautner, Kap. 2 in diesem Band). In jedem dieser Fälle ist es jedoch noch längst nicht ausgemacht, ob transstaatliche Bindungen dauerhaft zu mehr Bewegungsfreiheit für Personen und Gruppen führen oder sich als Sackgasse entpuppen, die saures Kapital fördern. Denn ein ausschließlicher Fokus auf transstaatliche Bindungen kann Gruppen davon abhalten, innerhalb des liberal-demokratischen Staats, der zu ihrer neuen Heimat geworden ist, erfolgreich zu agieren. Nur dann, wenn es

Immigranten und ihren Nachkommen gelingt, auch im Immigrationsland einen festen Standort für ihre Aktivitäten zu finden, die über die Angelegenheiten der Emigrationsländer hinausgehen, werden sich für sie und die beteiligten Zivilgesellschaften transstaatliche Elemente als gewinnbringend herausstellen.

### **Integrationstheorien: Assimilation, Ethnischer Pluralismus, Postnationalismus und Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume**

Die sogenannte ›neue‹ Immigration sowohl in den USA als auch Europa ist nur etwa dreißig bis vierzig Jahre alt. Dies ist eine relativ kurze Zeit, wenn wir eingestehen, daß endgültige Aussagen über Integrationsprozesse erst nach drei oder vier Generationen gemacht werden können. Die Mehrzahl der Daten auf beiden Seiten des Nordatlantiks stammt aus der Erfahrung der ersten und der 1,5 Generation – letztere sind diejenigen, die signifikante Sozialisationsprozesse im Emigrations- *und* im Immigrationsland durchliefen. Selbst wenn systematische Untersuchungen über die zweite, also der im Immigrationsland geborenen Generation, vorliegen, beziehen sich diese zumeist nur auf Jugendliche und junge Erwachsene. Die Tatsache aber, daß auch die kanonischen Modelle Assimilation und Ethnischer Pluralismus zu einem solchen Zeitpunkt, also etwa dreißig Jahre nach dem Beginn der sogenannten Massenmigration entstanden, sollte uns dazu ermutigen, die konzeptuelle Arbeit wieder aufzunehmen.

So wie die Evangelien in der Kirche, so nehmen auch in den Sozialwissenschaften ausgewählte Integrationsmodelle einen prominenten Platz ein. Hierbei sind die Assimilationstheorien führend, während Modelle des Ethnischen Pluralismus ebenfalls periodisch aufblühen; so etwa im zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts und wieder seit ungefähr zwanzig Jahren in Gestalt multikultureller Ansätze. Noch kürzer ist das Lebensalter von Postnationalismus und Postmodernismus, während das Modell Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume einen Neuzugang darstellt. Die wesentlichen Merkmale dieser vier hier stilisiert zu skizzierenden Modelle stellen sich wie folgt dar (Abbildung 9.1):

Abbildung 9.1: Vier Modelle für die Analyse der Integration von Immigranten

Modell der Integration	Assimilation	Ethnischer Pluralismus	Postnationalismus	Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume
Vorher- sage  Sphären der Integration	Verschmelzen mit der Mehr- heitsgesellschaft	Diversität von Gruppen	Globalisierung	Transstaatliche Räume
Wirtschaftliche Integration	<i>Sozioökonomische Parität:</i> sozioökonomische Gleichheit mit der autochthonen Bevölkerung	<i>Nischen und Enklavenökonomien:</i> Mittelsmänner etablieren separate Bereiche des Wirtschaftens	<i>Globales Unternehmertum:</i> auch kleine Firmen erhalten zunehmend Chancen, weltumspannend zu operieren	<i>Grenzüberschreitendes Unternehmertum:</i> transstaatliche, verwandtschafts- und austauschgestützte Netzwerke und Kollektive
Politische Integration	<i>Nationale Staatsbürgerschaft:</i> einheitliche nationale politische Kultur	<i>Multikulturelle Gesellschaft:</i> Anerkennung kultureller Differenzen: polyethnische Rechte	<i>Kosmopolitane Mitgliedschaft:</i> Menschen- und Staatsbürgerrechte werden einander immer ähnlicher	<i>Doppelte (Mehrfache) Staatsbürgerschaft:</i> Bindungen von Bürgern zu mehreren Staaten können komplementär wirken
Kulturelle Integration	<i>Akkulturation:</i> Übernahme der Werte und der Verhaltensmuster der Mehrheitsgesellschaft	<i>Kulturelle Verpflanzung:</i> Transplantierung von Praktiken und Identitäten aus den Emigrations- in die Immigrationsländer	<i>Hybridisierung:</i> »Mélange« als grundlegendes Kulturmuster	<i>Grenzübergreifender Synkretismus:</i> Diffusion von Kultur und Emergenz neuer Typen und pluraler Identitäten

*Assimilation: Verschmelzen mit dem Kern der Mehrheitsgesellschaft*

Das schon oft totgesagte Assimilationsmodell bietet immer noch die ausgefeilteste Beschreibung der Integration von Immigranten. Assimilation bedeutet das Verschmelzen von Einwanderern und deren Kindern mit dem Kern der jeweiligen Mehrheitsgruppe in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens. Oft sind mit Assimilation Stufenvorstellungen verbunden, die aus der Armut und Diskriminierung der ersten Generation zur schnellen Akkulturation und allmählichem sozio-ökonomischen Aufstieg der zweiten übergehen. Von der dritten Generation wird dann angenommen, daß die Anpassung hin zum Verschwinden distinkter sprachlicher und kultureller Eigenarten geht und in Arbeits- und Wohnungsmärkten, aber auch im öffentlichen Leben, die eingangs vorhandenen Benachteiligungen allmählich wegfallen. Dieses Modell beschreibt weitgehend die Entwicklung bestimmter Gruppen europäischer Einwanderer in den USA in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts bis in den 1960er Jahre hinein. Dabei sollte aber auch deutlich sein, daß periodisch starke Immigrationsbeschränkungen assimilative Tendenzen sicherstellten, so etwa in den 1920er und 1930er Jahren.

In einer der ersten Konzeptualisierungen konnotierte der Begriff die Annahme einer einheitlichen und nicht von einer dominanten ethnischen Gruppe geprägten Kernkultur durch die Immigranten. Die Pioniere des Assimilationsmodells definierten Assimilation als einen Prozeß der Interpenetration und Fusion, in der Personen und Gruppen die Erinnerungen, Gefühle und Einstellungen der Mehrheit erwerben, und sich durch gemeinsame Erfahrungen in ein geteiltes kulturelles Leben integrieren (Park/Burgess 1969: 735). Dies bedeutet nun beileibe nicht, daß alle Merkmale der ethnischen, religiösen oder nationalen Herkunft der Immigranten spurlos verschwinden. Folkloristische Elemente bilden natürlich kein Problem für Assimilationstheorien. Ja, noch weitergehend sind Assimilationstheorien prinzipiell durchaus mit der Vorstellung vereinbar, daß sich sogar die Mehrheitskultur als ein Resultat der Integration von Immigranten verändert. Die Idee der Verschmelzung bezieht sich dabei auf die Sozialisation der zweiten Generation und ist damit das Endresultat komplexer und langwieriger Prozesse, die Kontinuität, Vertrauen und Solidarität fördern (Park/Burgess 1969: 510). Von der ersten Generation wäre es es

also völlig unrealistisch zu erwarten, daß sie sich assimiliert. Hier können wir allenfalls von Anpassung sprechen; nämlich einer gewissen Orientierung an Verhaltensformen im Immigrationsland. Wichtig ist sicherlich auch die Einschränkung, daß Assimilation nur unter Abwesenheit starker Diskriminierung gegenüber den Immigrantengruppen erfolgreich verlaufen kann. Und was die Stufenfolge betrifft, so deuten manche Theoretiker Integration als Assimilation nicht so sehr als unilinearen Prozeß, sondern als eine Art Zick-Zack-Linie (Gans 1992).

In der am feinsten gespannenen Variante des Assimilationsmodells treffen wir auf eine Typologie des Integrationsprozesses als einer Abfolge von Stufen, die sich von kultureller, struktureller, heiratsmäßiger, identifikativer, einstellungs- und verhaltensbezogener bis hin zu zivilgesellschaftlicher Integration erstreckt (Gordon 1964; vgl. Esser 1980 für eine gelungene Weiterentwicklung). Wir können dabei zwei Lesarten unterscheiden, einmal ›Schmelztiegel‹: aus drei verschiedenen Kollektiven wird ein neues –  $A + B + C = D$  und zum anderen ›Anglo-Konformität‹: die Minderheiten B und C passen sich der Mehrheitsgruppe A an –  $A + B + C = A$ . Sozialwissenschaftler beschränken sich in der Regel auf das zweite Muster, das sicherlich auch in den 1960er Jahren wichtige Aspekte der Integration europäischer Einwanderer der dritten und vierten Generation in den USA erfaßte: Die an die Handlungstheorie von Talcott Parsons und Edward Shils (1951) angelehnte Unterscheidung zwischen kultureller Assimilation bzw. Akkulturation und struktureller Assimilation bestärkt auch Annahmen über eine Stufenfolge: Kulturelle Assimilation bedeutet, daß Immigranten die Sprache, Normen und Ideale der Mehrheitsgruppe übernehmen. Strukturelle Assimilation bezieht sich im Unterschied dazu darauf, daß Immigranten in großer Zahl in den Institutionen des Immigrationslandes partizipieren. Akkulturation und strukturelle Assimilation sind die entscheidenden Schritte. Sind diese Schritte erst einmal vollzogen, dann folgen alle anderen Formen bzw. Stufen von Assimilation quasi automatisch: Heiratsmäßige Integration, d.h. Erhöhung der Eheschließungen zwischen Immigranten und Alt-Eingesessenen; identifikative Assimilation durch die Entwicklung eines gemeinsamen Wir-Gefühls aller Niedergelassenen; Einstellungs- und Verhaltensassimilation, was voraussetzt, daß Vorurteile und Diskriminierung gegenüber den Immigranten abnehmen. Der letzte Schritt ist zivilgesellschaftliche Assimilation, welche die Abwesenheit von Wert- und Machtkonflik-

ten zwischen Immigranten und der Mehrheitsgruppe einschließt.

Allerdings führen Begriffe wie Assimilation die historische Last fragwürdiger ideologischer Annahmen mit sich. Beispielsweise gaben Theoretiker häufig den normativen Gehalt von Assimilation als empirisch beobachtbare Tatsache aus. Aus heutiger Sicht wurde damit die kulturelle Heterogenität der früheren Einwanderer in den USA aus Ländern wie England, Schottland, Irland, Holland und Deutschland schlicht und einfach wegdefiniert. Zweitens gibt es selbst in den USA unzweifelhaft Gruppen, auf welche die Erwartungen der Assimilationstheorien nicht zutreffen, die also bisher trotz mehrerer Generationen keine Progression bis hin zur Verschmelzung hin durchlaufen haben. Bekannte Beispiele dafür sind Afro-Amerikaner und Teile der mexikanischen Amerikaner im Südwesten des Landes. Empirische Untersuchungen haben immer wieder bestätigt, daß in dieser Region beispielsweise die dritte Generation mexikanisch-amerikanischer Einwanderer in puncto ökonomische Integration hinter derjenigen der ersten Generation hinterherhinkt (Featherman/Hauser 1978: 478). Die damit aufgeworfenen Fragen der Integration von Gruppen, die als Sklaven importiert und noch nach ihrer Emanzipation rechtlich diskriminiert wurden (Lieberson 1981) oder solcher, die im Gefolge der Annexion von Territorien eine »interne Kolonialisierung« durchliefen (Blauner 1972), fordern seit Jahrzehnten eine Antwort ein, welche Assimilationstheorien bisher schuldig geblieben sind.

Darüber hinaus wird beim Assimilationsmodell nicht deutlich, welche Rolle die Eigenorganisation der Immigranten für den Integrationsprozeß spielt. So bedeutet Binnenintegration nicht notwendigerweise eine Abkehr vom Integrationspfad. Beispielsweise haben die »nationalen Schulen« bei den griechischen Immigranten in Deutschland und anderen Staaten nicht dazu geführt, daß deren Kinder im Bildungswesen gegenüber anderen Gruppen benachteiligt wären (Hopf 1987).

### *Ethnischer Pluralismus: Kulturelle Resistenz*

Die Perspektive Ethnischer Pluralismus stellt demgegenüber kein einheitliches Theoriegebäude dar. Sie privilegiert jene Merkmale, welche Immigranten von Nicht-Immigranten im Immigrationsland unterscheiden. Ähnlich wie beim Assimilationsmodell standen die Einwan-

derergruppen aus Europa in den USA um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert empirisch Pate für weitreichende theoretische Überlegungen (vgl. Glazer/Moynihan 1963). Und dieses Modell sieht ebenfalls weitgehend von Immigrantengruppen ab, die versklavt wurden oder sehr geringe Freiheitsgrade auf der Flucht bzw. bei der Niederlassung vorfanden. Eine weitere Gemeinsamkeit liegt darin, daß die ersten Konzepte des Ethnischen Pluralismus ebenfalls von einer Stufenfolge ausgingen. Vier Perioden kennzeichnen nach diesem Modell die Entwicklung (Kallen 1996: 82, 87): In einer ersten Phase versuchen sich die Immigranten anzupassen und beruflich aufzusteigen. Aber sie sind in der Regel starker Diskriminierung ausgesetzt und besinnen sich deshalb in einer zweiten Phase auf ihre Tradition, ihre Vergangenheit und ihr Gemeinschaftsleben. Dieser Prozeß führt drittens zu einer Entwicklung, die umgekehrt zur Assimilation verläuft und daher Dissimilation genannt wird. Die stilisierte vierte Phase ist dann diejenige des voll ausgeprägten Pluralismus.

Die dahinterstehende normative Grundlegung besagt, daß Integration in Immigrationsländern am besten dadurch erreicht werden kann, wenn jede ethnische bzw. kulturelle Gruppe ihre eigene ›Nationalität‹ leben kann. Aus der Sicht des Ethnischen Pluralismus gibt es keinen Widerspruch zwischen Integration und kultureller Vielfalt. Denn auch kulturelle Autonomie der Immigrantengruppen ist eine Form der Adaptation im Immigrationsland. Es geht allen Gruppen darum, ihre Eigenarten zu etablieren. Dabei ist die Zeitfolge der Immigration wichtig: »the most early American of the immigrant groups are also the most autonomous and self-conscious in spirit and culture« (Kallen 1996: 88). In neueren Versionen dieses Modells ist nicht mehr von Nationalität die Rede, sondern nur noch von kultureller Resistenz: Selbst wenn sich äußerlich gesehen Immigranten in der zweiten oder dritten Generation akkulturieren, so pflegen sie oft eine bedeutsame Zahl eigenethnischer sozialer und kultureller Bindungen, insbesondere in Familie und kleinen Gemeinschaften wie Nachbarschaften weiter. Interne Selbstorganisation in Einwandererkolonien durch Binnenintegration trägt in dieser Sicht letztendlich zur Integration bei (vgl. Bretton 1964; Elwert 1984).

Im weiteren Sinne können auch Konzepte in anderen Integrationsphären außerhalb der Kultur dem Ethnischen Pluralismus insofern zugerechnet werden, als sie durch freiwillige, gewollte oder erzwungene

ne Separierung ökonomische und politische Autonomie und das soziale Eigenleben von Immigrantengruppen begünstigen. Im wirtschaftlichen Leben sind Nischen und Enklaven wichtig, weil sie separate oder parallele Ökonomien bilden, welche kulturelle, soziale und ökonomische Kapitalien aufbauen, die distinkten Immigrantengruppen zugeordnet werden können. Eine spezifische Variante sind sogenannte »Mittelsmänner« (Bonacich 1979). Sie bestehen aus Gruppen der Kleinbourgeoisie, die sich auf den Handel konzentrieren. Sie verbinden oft verschiedene ethnische, religiöse und nationale Gruppen (vgl. Weber 1972: 536f.). Sie besetzen beispielsweise Nischen, die von einheimischen Arbeitern und Arbeitgebern als unattraktiv angesehen werden; so die chinesischen Einwanderer an der Westküste Amerikas von Kanada bis Peru im ausgehenden 19. Jahrhundert. Im politischen Leben verbanden Minoritätengruppen in der Vergangenheit darüber hinaus des öfteren die Kolonialmächte und die eingeborene Bevölkerung, so etwa Inder in Afrika. Sie fungierten als Brücke zwischen den imperialistischen europäischen Eroberern und den jeweiligen unterworfenen Völkergruppen. Beide Seiten nutzten die indischen Mittelsmänner in der Kolonialadministration, die als Händler und zum Teil als Kulis gekommen waren. Die Mittlerposition war ein Hauptmechanismus der Integration »pluraler Gesellschaften« (Furnivall 1948; vgl. Rex/Tomlinson 1973).

Ansätze, die hier unter der Rubrik Ethnischer Pluralismus firmieren, liefern eine ganze Reihe von Argumenten, weshalb Tendenzen von Immigrantengruppen zur Binnenintegration durch Eigenorganisation durchaus zur pluralistischen Integration in die Gesamtgesellschaft beitragen können. Und sie lenken den Blick auf die Bedeutung der Herkunftsländer für Integrationsverläufe. Jedoch gehen sie dabei von einer direkten Verpflanzung kultureller Ressourcen von den Emigrations- in die Immigrationsländer aus, ohne die Weiterentwicklungen der Immigrantenkultur, die als Teil von Migrations- und Integrationsprozessen auftreten, gebührend zu berücksichtigen.

*Postnationalismus: Grenzenloses Wirtschaften, Postnationale Mitgliedschaft und Weltweite Hybridisierung*

Hier haben wir es weder mit einer relativ einheitlichen Modellvorstellung wie bei Assimilation noch mit einer die kulturelle, politische und

wirtschaftliche Eigenständigkeit von Gruppen betonenden Perspektive wie beim Ethnischen Pluralismus zu tun. Vielmehr verbergen sich hinter dem Schlagwort ›Postnationalismus‹ ganz verschiedenartige Perspektiven, deren Gemeinsamkeit darin besteht, daß sie globale Prozesse in ihren Konsequenzen für ganz disparate soziale Phänomene ausleuchten: steigende Chancen für Kleinbetriebe auf globalen Märkten, zunehmende Bedeutung von inter- und supranational kodifizierten Menschenrechten für die Lebenslage von Migranten (Soysal 1994) und die Reinterpretation aller Kulturen als Hybride im Gefolge von Kolonialismus und Postkolonialismus (Appadurai 1996). Insgesamt sehen alle diese, in der Regel unverbundenen, Ansätze aus ganz verschiedenen akademischen Disziplinen die Integration von Immigranten immer stärker von supra-, trans- und interstaatlichen Regelungen bestimmt.

Allerdings begehen manche dieser Ansätze dabei den Fehler, die Existenz einer ausgeprägten Weltgesellschaft bzw. Weltkultur mit normsetzendem Charakter zu überzeichnen und die Analyseinheit Staat zugunsten von Individuum und supra- bzw. interstaatlichen Institutionen zu vernachlässigen. Eine der innovativsten Vorstellungen in der Kategorie Postnationalismus interpretiert dabei im politischen Bereich etwa Menschenrechte oder die globale Standardisierung des Bildungswesens als Teil einer immer stärker entwickelten Weltkultur (Meyer et al. 1997). Supra- und transstaatliche Diskurse, die zu einem bedeutenden Teil auf interstaatlichen Vereinbarungen beruhen, konstituieren in dieser Sichtweise eine wichtige Voraussetzung, auf deren Hintergrund etwa Menschenrechte bindenden Charakter entwickeln (vgl. Boli/Thomas 1997). Gesellschaftliche Gruppen wie Menschenrechtsvereine oder Immigrantenorganisationen können sich dann gegenüber liberal-demokratischen Staaten auf diese suprastaatlichen Normen beziehen. Allerdings gibt es nun viele Politikbereiche, in denen suprastaatliche Normen nur schwach oder ambivalent ausgebildet sind, so etwa im Hinblick auf mehrfache Staatsbürgerschaften. Staatliches Verhalten weicht nur allzu häufig signifikant von weltkulturellen Normen ab (vgl. Checkel 1998).

*Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume:  
Integration bei beschleunigter Zeit-Raum-Kompression*

Während die grenzübergreifende Expansion von sozialen und symbolischen Bindungen kein völlig neues Phänomen ist, so signalisieren doch technologische und politische Voraussetzungen eine neue Qualität hinsichtlich der Dauerhaftigkeit derartiger Räume im Vergleich zur Jahrhundertwende um 1900. Die erste Voraussetzung dafür sind technologische Veränderungen und soziale Anpassungen wie transstaatliche Familien, die ein beschleunigtes Zeit-Raum-Verhältnis zulassen. Transstaatliche Beziehungen, die auch lebensweltlich verankert sind, entstehen dabei erstens aus dem interstaatlichen Migrationsprozeß, in dem Kapitalien gerade bei Arbeitsmigranten und Exilanten hauptsächlich über Transmissionsriemen wie soziales und kulturelles Kapital fließen. Die Verdichtung von Zeit-Raum ist aber nicht vorrangig eine globale, sondern bleibt in der Regel auf regionale Migrationssysteme von Emigrations- und Immigrationsländern beschränkt. Die zweite Ursache ist noch weitreichender: Grenzüberschreitende Expansionen, die längerlebig sind, resultieren nicht nur aus Diskriminierung von Immigranten, sondern vielmehr auch aus politischen Gelegenheiten in liberal-demokratischen Immigrationsstaaten, die in markantem Kontrast zu oft autoritären politischen Regimes in den Emigrationsländern stehen.

Die transstaatliche Perspektive richtet somit den Blick über den Container-Raum einzelstaatlicher Analysen hin zu einem multiplen Geflecht von sozialen und symbolischen Bindungen, das in der Regel sowohl inner- als auch transstaatlich bestimmt ist, gewöhnlich aber keine globalen bzw. universellen Ausmaße annimmt. Für die langfristige Integration in den Immigrationsländern sind vornehmlich Organisationsformen wie verwandtschaftliche Kleingruppen, themenzentrierte Netzwerke, transstaatliche Gemeinschaften und Organisationen wichtig. Bei transstaatlichen Gemeinschaften wie Dorfgemeinschaften und Diasporas zeigt sich auch, daß transstaatliche Bindungen durchaus die Binnenintegration unter Immigranten stärken können, so etwa in jüdischen Gemeinden. Am Beispiel russisch-jüdischer Immigranten in Deutschland läßt sich darüber hinaus zeigen, daß informelle und institutionalisierte Reziprozitäten und Solidaritäten in einer langen Dia-

sporadisch sogar die Integration in die Mehrheitsgesellschaft fördern (vgl. Wegelein, Kap. 6 in diesem Band).

Damit steht also nicht Akkulturation wie beim Assimilationsmodell oder kulturelle Differenz bzw. der Erhalt einer distinkten kulturellen Grundlage als solche wie beim Pluralismusmodell als wünschbares, präskriptives Ziel im Mittelpunkt. Vielmehr geht es darum, wie die Integration von Immigranten im Spannungsfeld von einzelstaatlichen und grenzübergreifenden Bindungen verläuft. In der kulturellen Sphäre fällt der Blick dann auf die verschiedenen Gradierungen von Synkretismus; im Hinblick auf den Wesenskern kultureller Deutungen und Symbole für ein Kollektiv – kollektive Identität – auf synkretistische Formen. Dabei wird aber nicht vorschnell gefolgert, daß etwa Bindestrich-Identitäten aus Elementen der Immigrations- und Emigrationsländer – wie Deutschland-Türken – nur eine Übergangsstufe zu einer ganzheitlichen nationalen Mono-Identität sind. Noch muß es so sein, daß die postmodernistisch gefeierten hybriden Identitäten eine permanente Ausbildung erfahren. Die identitären Zukünfte sind also offen.

Es gilt jetzt, die kurz skizzierten Modelle auf die drei Integrations-sphären Wirtschaft, Politik und Kultur anzuwenden, um die jeweiligen Stärken und Schwächen der einzelnen Ansätze herauszuarbeiten.

### **Ökonomische Partizipation: Sozio-ökonomische Parität, Nischen- und Enklavenökonomie, globales und transtaatliches Unternehmertum**

Wir können entlang der diskutierten Integrationsmodelle vier Typen der Integration von Immigranten in die Ökonomien der Immigrationsländer ausmachen. Die eingangs aufgeführte kurze Skizze der Modelle ergab, daß die Ansätze sich wohl eher ergänzen als ausschließen.

#### *Sozio-ökonomische Parität mit der Mehrheitsgruppe*

Folgen wir dem Assimilationsmodell, so sollten bei erfolgreicher Integration die Neuankömmlinge und ihre Kinder Einkommens- und Berufsstände erreichen, die denen der autochthonen Bevölkerung bzw.

der jeweiligen Mehrheitsgruppe nahe kommen. Unternehmer stellen beispielsweise Immigranten auf solchen Arbeitsplätzen ein, die von nach ›oben‹ mobilen einheimischen Arbeitskräften verlassen werden. Dies geschah und geschieht häufig dann, wenn das einheimische Reservoir von Frauen, Jugendlichen und vor allem der Landbevölkerung aufgebraucht ist. Solche Entwicklungen waren für rapide Expansionsperioden wie die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und die Periode nach dem Zweiten Weltkrieg bis Anfang der 1970er Jahre in Sektoren wie Kohle und Stahl charakteristisch. Viele der Immigranten traten zeitweise in die Fußstapfen der manuell eingesetzten Arbeiterklasse. Das Muster traf selbst auf die in den 1960er Jahren erfolgte Expansion des öffentlichen Sektors in den USA zu: Viele Afro-Amerikaner ersetzten die Nachkommen irischer Immigranten (Waldinger 1986/87). Diese Vorstellung einer Aufwärtsmobilität von Immigranten basiert darauf, daß Neuankömmlinge in einer Art Warteschlange sukzessive die Berufs- und Einkommensleitern emporklimmen, bis wir – oft als Ergebnis jahrzehntelanger Prozesse – dieselben oder ähnliche Muster wie unter den schon länger Einheimischen sehen. Voraussetzung dafür sind expandierende Wirtschaftssektoren, die Platz für berufliche Aufwärtsmobilität bieten.

Seit den 1970er Jahren verschob sich vor allem im Gefolge gravierender Änderungen der Wirtschaftsstruktur in den Immigrationsländern und damit auch der Arbeitsmärkte die Forschungsperspektive von der Parität hin zur Marginalisierung von Immigrantengruppen. Eine wichtige These besagt, daß wegfallende Stellen im sekundären Sektor eine befriedigende strukturelle Assimilation insbesondere für die sogenannte zweite Generation nicht mehr erlauben. Dies geschieht auf dem Hintergrund real nachvollziehbarer Prozesse in afro-amerikanischen Ghettos in den USA (Wilson 1997). Während die empirische Evidenz umstritten ist und die These von der Bildung einer Art ›Unterklasse‹ auch unter Immigranten weitgehend zurückgewiesen wurde (Faist 1995b: Kap. 6), stellt sich die Frage nach den Kapitalien der Immigranten. Bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten – z.B. in den Dienstleistungsbereich – führen reziproke soziale Bindungen zur Konzentration von Immigranten in niedergehenden Industrien und beeinträchtigen damit das Ziel sozio-ökonomischer Parität vieler Immigrantenkategorien mit den Mehrheitsgruppen.

*Nischen- und Enklavenökonomien*

Das Modell des Ethnischen Pluralismus hat in der Analyse ökonomischer Tätigkeiten eine unverkennbare Affinität zu Konzepten der Nischenökonomie. Wenn solche Nischen ein spezifisches Territorium wie eine Einwandererkolonie abdecken, dann sprechen wir von Enklaven. Nischen- und Enklavenansätze passen vor allem auf solche Situationen, in denen sich Immigranten auf ausgewählte Sektoren spezialisieren und dabei auch einen signifikanten Anteil an beruflicher Selbstständigkeit aufweisen. Die ehemaligen Goldgräber aus China, die Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts an der nordamerikanischen Westküste und im östlichen Australien Nischen wie Textilherstellung, Wäschereien, Gemüsehandel und Tabak besetzten, legen dafür beredtes Zeugnis ab. Grundlage dafür bildeten *modus operandi* von Migrationsnetzwerken und Selbsthilfegruppen, in denen über soziales und kulturelles Kapital spezifischer Reziprozität und fokussierter Solidarität das für die Einrichtung der Geschäfte notwendige Finanzkapital beschafft wurde; beispielsweise durch rotierende Kreditgruppen (Light 1972; vgl. Rieple, Kap. 3 in diesem Band). Einige Gruppen schafften es auch immer wieder, sich über die ethnischen Enklaven hinaus als Mittelsmänner zu etablieren, so etwa koreanische Händler in den USA und Inder aus Afrika in Großbritannien seit den 1960er Jahren, die außerhalb von Einwandererkolonien operieren. Nischen und Enklaven von Immigranten können auch typische Bewegungen der Aufwärtsmobilität aufweisen. Die passende Metapher ist wiederum die einer Warteschlange: Wenn ältere Immigrantengruppen Sektoren verlassen, machen sie manchmal für Neuankömmlinge Platz. Beispielsweise folgten auf jüdischstämmige Textilfabrikanten in New York in den 1970er und 1980er Jahren zunehmend Immigranten chinesischer Herkunft (Waldinger 1986). Typisch für Hilfe beim Aufbau solcher Unternehmen, die über verwandtschaftliche Gruppen hinausgeht, ist, daß gemeinschaftliche Assoziationen aus Landsmännern und -frauen das ökonomische Risiko durch positive Anreize vermittels Zugang zu Krediten und negative mittels Ausschluß aus der Gemeinschaft verminderten. Generalisierte Reziprozität und diffuse Solidarität senken dabei die Kontrollkosten und erhöhen den Aufwand für Non-Konformität, wie der Weigerung, die einmal erhaltenen Kredite zurückzuzahlen.

Nischen- und Enklavenformen ökonomischer Aktivität bieten ein

Paradebeispiel dafür, wie in Zeiten sinkender wohlfahrtsstaatlicher Absicherung von bestimmten Immigrantengruppen in westlichen Immigrationsländern Formen von Reziprozität und Solidarität institutionelle Sicherungsmechanismen ergänzen oder gar ganz ersetzen können. Das gilt nicht nur für Kategorien wie Asylbewerber oder illegal anwesende oder arbeitende Immigranten. Gerade Unternehmer wie »ethnische Chinesen« verfügen auch in Europa über psycho-soziale und versicherungsmäßige Eigenorganisationen.

### *Globales Unternehmertum*

In vielen Fällen sind Ausmaß und Vielfalt grenzübergreifender Transaktionen von Immigranten in den letzten Jahrzehnten gewachsen. Hier kommen zwei Makro-Entwicklungen zusammen.

Erstens bietet eine globalisierende Ökonomie starke Anreize über nationalstaatliche Grenzen hinaus zu operieren; teilweise selbst für Familienbetriebe, da gerade in regionalen Wirtschaftskooperationen wie der EU und NAFTA Zollschränken wegfielen und weltweit Transport- und Kommunikationskosten drastisch gesunken sind. Dies ist ein Beispiel für sich wandelnde »economies of scale« zwischen Größenordnung und Wirtschaftlichkeit in der Weltökonomie. Anders gesagt handelt es sich hier um »economies of scope«, da es nicht nur das Verhältnis von Produktionsmenge zu Effizienz, sondern angesichts steigender Raum-Zeit-Kompression auch um die Größe des Unternehmens in Relation zur Wirtschaftlichkeit geht. Diese Bedingungen fördern unter anderem kleinräumige und kleinmaschige Produktion, räumliche Dispersion und die Profitabilität kleiner Nischen in Weltmärkten. Insgesamt ist das eine Form flexibler und *just in time*-Produktion (vgl. Harvey 1989: 147-159). In diesen Zusammenhängen werden gerade in Fällen relativ kleiner Firmen dann Informationsflüsse und Vertrauen zwischen Verwandten und verwandtschaftsähnlichen Netzwerken bedeutungsvoll (vgl. Seagrave 1995: 17).

Zweitens expandieren Unternehmen gerade im Dienstleistungsbereich und in ehemals aus den Zentren in die Dritte Welt ausgelagerten Bereichen wie der Bekleidungsindustrie. Daran beteiligten sich auch immer mehr Immigranten. Jedoch sollte beachtet werden, daß dieser Trend keinesfalls ein Massenphänomen darstellt, sondern winzige Tei-

le von Migrantengruppen erfaßt. Darüber hinaus spielen Geflechte von empirisch schwer erfaßbaren und teilweise als informeller Sektor bezeichnete ökonomische Transaktionen eine gewichtige Rolle: So produzieren türkische Migranten in Sweatshops in den Niederlanden Jeans für Flohmärkte in Deutschland. Wenn sie von Kontrollbehörden entdeckt werden, relokalisieren die Unternehmer schnell die Produktion; evtl. sogar in die Türkei (vgl. Rath 2000). Dafür sind willige Arbeitskräfte eine unabdingbare Voraussetzung.

Zwei Phasen kennzeichnen die Entwicklung grenzüberschreitender wirtschaftlicher Aktivitäten in der Bekleidungsindustrie:

*(1) Stabile Produktionsbeziehungen und partielle Produktionsverlagerungen*

Die Bekleidungsindustrie ist seit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert durch relativ kurze Produktionsabläufe und relative Designintensität gekennzeichnet. Auch die Produktionsverhältnisse in der Triade Hersteller, Subunternehmer und Arbeiter blieb über Jahrzehnte hinweg stabil. Während Hersteller in der Regel die Verantwortung für Design, den Ankauf von Stoffen und den Vertrieb übernehmen, kümmern sich die Subunternehmer um den Arbeitskräftepool. Häufig finden wir keine klar formalisierten Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen. Typisch sind vielmehr Familien-, Klan- und Gemeinschaftsnetzwerke zwischen Subunternehmern und Arbeitern. Um die Jahrhundertwende galt das z.B. für viele jüdische Immigranten in den USA, die als Subunternehmer eigenethnische Arbeitskräfte beschäftigten. Heutzutage finden wir ähnliche Strukturen bei chinesischen Unternehmern in globalisierten Städten wie New York City (Waldinger 1986).

Tayloristische Produktionsprozesse fanden nach dem Zweiten Weltkrieg eine stärkere Ausprägung, indem sich ein Teil der Bekleidungsindustrie in die Dritte Welt verlagerte. Dies hatte zur Folge, daß Großhändler in den Industrieländern Waren von Firmen mit längeren Produktionszyklen aus Regionen wie Südostasien kaufen konnten. Darüber hinaus übersiedelten Unternehmer ihre Firmen auf der Suche nach billigen und willigen Arbeitskräften in Niedriglohnländer, vorzugsweise in Gebiete wie speziell dafür ausgewiesene Exportzonen (Fröbel et al. 1977: Teil 2, Kap. 4). Diese Verlagerungsprozesse lohn-

ten sich vorwiegend für die weniger von der Mode abhängigen Bekleidungen. Im Unterschied dazu spezialisierte sich die Textilindustrie in den Industrieländern immer stärker auf modeabhängige Produkte.

## (2) *Nischen für Familienunternehmen*

In einer weiteren Phase zog die Dritte Welt gleichsam zurück nach Paris, London oder New York (vgl. Sassen 1988: 12-25). Solche Städte haben in der Bekleidungsindustrie erneut Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung ging mit einer anderen Firmenstruktur einher: Die Hersteller hatten immer mehr Arbeit an Subkontraktoren zu vergeben, während die Produktionszyklen noch kürzer wurden. Das gilt insbesondere für modische Frauenbekleidung (Phizacklea 1980: 37-52). Als eine Konsequenz schossen Kassamärkte wie Pilze aus dem Boden. Kleine Firmen gedeihen insbesondere dann, wenn Massenproduktionstechniken nicht greifen (Morokvasic 1991). Das weitere Bindeglied zu interstaatlicher Migration besteht darin, daß Subunternehmer über Migrationsnetzwerke in die Emigrationsländer und Netzwerke von Immigranten in den Immigrationsländern Zugriff auf ein williges Reservoir an Arbeitskräften verfügen. Auf diese Weise greifen Kettenmigration und Subunternehmertum nahtlos ineinander. Es ist dann nicht weiter verwunderlich, wenn ethnisch dominierte Nischen in der Bekleidungsindustrie entstehen.

Als ein Nebeneffekt schultern Netzwerke in ethnischen Nischen auch Aufgaben, die typischerweise wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen zufallen, wie Krankenversicherung und Altersvorsorge. Nur in Fällen ausgeprägter fokussierter Solidarität und spezifischer Reziprozität erhalten die Arbeitskräfte in derartigen Nischen überhaupt einen Schutz gegen die Risiken des Arbeitsmarkts. Dieser informelle Schutz ist gerade wegen saisonal atypischen Arbeitsverläufen wichtig: In der Regel führen die kurzen Produktionsabläufe dazu, daß Arbeitskräfte nur in einigen Wochen oder Monaten im Jahr voll ausgelastet sind.

Je höher die Informalität der Produktions- und Arbeitsbeziehungen, desto stärker also die Bedeutung von kulturellem und sozialem Kapital als informelle Versicherung. In der Regel bestärken die geschilderten Produktionsverhältnisse bestehende ethnische, religiöse, familiäre und familienähnliche Bindungen. Sie moderieren ökonomisch fundierte Klassenbeziehungen, die dann in den Hintergrund tre-

ten: Der Subkontraktor und die Arbeitskräfte hängen beide von einem Hersteller ab. Der Kontraktor kann somit erwarten, daß sich die von ihm abhängigen Arbeitskräfte im Zweifelsfall mit ihm gegenüber dem Hersteller solidarisieren. Das wird um so sinnfälliger, da Kontraktoren genauso wie die Arbeiter über Teile eines Jahres beschäftigungslos sind (Morokvasic 1991).

### *Transstaatliches Unternehmertum*

Die eben beschriebenen Trends passen allerdings besser in das Modell Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume als in eine globalistische Perspektive. Die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten von Immigranten können zwar nur innerhalb einer Chancenstruktur verstanden werden, welche über ›Volks‹wirtschaften hinausgeht und den Weltmarkt als Einheit begreift. Aber viele der beschriebenen Prozesse sind in der Regel auf bestimmte Regionen beschränkt, z.B. Latein- und Nordamerika, Südostasien und Kalifornien bzw. Australien oder Nordafrika und Europa. Anstelle eines globalen Unternehmertums ist demnach das Bild von regional beschränkten, grenzüberschreitenden Beziehungen angemessener.

Für relativ privilegierte Wanderer, die sogenannten Wirtschafts- und Humankapitalmigranten, kann der rapide voranschreitende Prozeß grenzüberschreitenden Wirtschaftens am deutlichsten nachgezeichnet werden. Prototypische Beispiele dafür sind Unternehmer aus Südostasien und hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Indien an der nordamerikanischen Westküste (Goldberg 1985). Wir haben im ersten Kapitel des Buches bereits eine Teilgruppe davon kennengelernt, die chinesisch-stämmigen ›Astronauten‹ und ›Fallschirmspringer‹. Weiterhin gehören dazu transstaatliche Unternehmer, die auf Arbeitsmigration bauen. Beispielsweise gaben viele der chinesischen Geschäftsleute in Vancouver Anfang der 1990er Jahre als einen wichtigen Grund für die Verlagerung ihrer Produktion von Hongkong an die amerikanische Westküste neben politischer Stabilität den relativ unproblematischen Zugang zu eigenethnischen Arbeitskräften an (Wong 1997: 344-45).

Transstaatliche Unternehmer operieren dabei nicht in einem territorialisierten Raum. Im Gegenteil ist der Erfolg ihrer Tätigkeiten davon abhängig, ob es ihnen gelingt, Verbindungen zwischen spezifischen Ausprägungen kultureller Gruppen zu schaffen, etwa über Mi-

grationsnetzwerke zwischen Emigrations- und Immigrationsländern. Dabei sind grenzübergreifende Bindungen als Strategien der Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft wichtig, u. a. über wirtschaftlichen Erfolg. Ob eine solche Strategie verfolgt wird, hängt wiederum stark von dem Grad der Diskriminierung der jeweiligen Immigrantengruppe ab und ob sich etwa ökonomisches Kapital auch in soziales Prestige konvertieren läßt.

Es zeigt sich insgesamt, daß alle vier stilisierten Teilmodelle der ökonomischen Integration Facetten der vielschichtigen Wirklichkeit ökonomischer Aktivitäten von heutigen Immigranten beschreiben. Die Voraussagen von Assimilationstheorien treffen am besten auf hochqualifizierte Arbeitskräfte zu, die Humankapitalmigranten. Ansätze der Nischen- und Enklavenökonomie lenken den Blick auf erfolgreiche Immigranten, die entweder aus abhängiger Beschäftigung heraus in die Selbständigkeit übertreten oder die bei ko-ethnischen Unternehmern Beschäftigung finden. Die Perspektive des globalen Unternehmertums muß dagegen auf regionale Zusammenhänge begrenzt werden, damit der kontextbedingte transstaatliche Charakter ökonomischen Handelns von Immigranten erfaßt werden kann. Interessant ist, daß prinzipiell selbst die transstaatlichen Bindungen zur Integration in die Mehrheitsgesellschaft genutzt werden können. Voraussetzung dafür ist aber abnehmende bzw. niedrige soziale und kulturelle Distanz gegenüber Immigranten. Historische Analysen ergeben eindeutig, daß ein fremdenfeindliches und chauvinistisches Klima grenzübergreifenden Investitionsaktivitäten und sogar allgemein dem Wirtschaftswachstum abträglich ist (Landes 1998: Kap. 27 und 28).

*Politische Mitgliedschaft: National, Multikulturell,  
Postnational und Doppelt*

Im Hinblick auf politische Integration wirft Staatsbürgerschaft eine ganze Bandbreite von Fragestellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in politischen Gemeinschaften auf (vgl. Gerdes, Kap. 7 in diesem Band). Staatsbürgerschaft ist eine hoch formalisierte Form von sozialem und kulturellem Kapital, nämlich institutionalisierter, generalisierter Reziprozität zwischen Bürgern und formalisierter, diffuser Solidarität der Bürger untereinander, jeweils treuhänderisch reguliert durch staatliche Instanzen.

Zur Diskussion der politischen Integration anhand von Staatsbürgerschaft bieten sich wiederum vier Teilkonzepte an, die den Integrationsmodellen entsprechen – in diesem Falle nationale, multikulturelle, postnationale und doppelte Mitgliedschaft. Nationale und postnationale Konzepte sind insofern wiederum spiegelbildlich, als sie Extrempunkte einer Container- bzw. Globalauffassung von politischer Mitgliedschaft bilden. Das Konzept Doppelte Staatsbürgerschaft ergänzt nationale und postnationale Auffassungen einerseits und Multikulturelle Bürgerschaft andererseits. Nationale Staatsbürgerschaft und Multikulturelle Bürgerschaft behandeln Staaten als Container-Räume, in denen sich sämtliche oder doch ein Großteil der relevanten sozialen Bindungen von Bürgern vollziehen. Eine solche Annahme ist angesichts der gerade diskutierten, grenzübergreifenden Bindungen von Immigranten und anderen Mobilien – z.B. Beschäftigten von multinationalen Konzernen (vgl. Ohmae 1996) – zumindest für die sogenannte erste Migrantengeneration nicht realistisch. Auf der anderen Seite des konzeptuellen Spektrums verweist das Konzept Postnationaler Staatsbürgerschaft auf die wichtiger werdende Relevanz von interstaatlichen Normen für Menschenrechte. Das Konzept Doppelte Staatsbürgerschaft betont demgegenüber die wachsende Bedeutung transstaatlicher Bindungen für Immigranten, ohne sogleich in die Illusion zu verfallen, Nationalität sei als Ausdruck von An- und Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft gegenüber kosmopolitanen Solidaritäten zurückgetreten.

### *Nationale Staatsbürgerschaft*

Die am weitesten verbreitete Form voller Mitgliedschaft ist diejenige in einem Staat, für Immigranten das Land der Niederlassung. Die zugrunde liegenden sozialen und kulturellen Voraussetzungen beziehen sich auf einen Territorialstaat, in dem sich Immigranten assimilieren. Anstelle von transstaatlichen Bindungen sind dabei primär die neu entstandenen Bindungen der Immigranten an das Aufnahmeland ausschließlich Kriterien für die Erlangung von Staatsbürgerschaft; beispielsweise neben ausreichenden Kenntnissen der Landessprache auch ein Bekenntnis zur Verfassung und eine gelungene Integration in den Wohn- und Arbeitsmarkt. Dabei regeln die Immigrationstaaten den Zugang der Kinder von Immigranten nach drei verschiedenen Prinzi-

pien – *ius soli*, *ius sanguinis* und *ius domicili*. Der erste Idealtyp ist *ius soli* (Territorialitätsprinzip: Staatsbürgerschaft wird durch Geburt in einem Land erworben), das natürlich immer mit *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) kombiniert ist. Das zweite Prinzip ist *ius sanguinis* ohne *ius soli* (de Rahm 1990). In den USA verkörpert sich das Prinzip *ius soli* wohl am reinsten. Den reinsten Fall von *ius sanguinis* finden wir in der einzigartigen religiös-nationalen Synthese in Israel, im sogenannten »Law of Return«. Aber auch Deutschland (bis 2000) und Griechenland können als Beispiele gelten, in denen *ius sanguinis* eine herausragende Geltung zukommt.

Gerade die drei letztgenannten Länder benutzten Regelungen wie *ius sanguinis* um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, um die transstaatlichen Bindungen von Hunderttausenden von Bürgern, die nach Amerika emigriert waren, zu stärken. Einer der Hauptgründe, weshalb das Deutsche Reich im Jahre 1913 im Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz explizit auf *ius sanguinis* beharrte, war es, die zahlreichen deutschen Immigranten in den USA weiterhin an das Ursprungsland zu binden (Bade 1992). Ironischerweise konnte also gerade das »nationalste« aller Prinzipien von Staatsbürgerschaft aus der Sicht der Emigrationsländer sogar als ein Einfallstor für eine doppelte Staatsbürgerschaft gelten, da die beiden Prinzipien *ius sanguinis* und *ius soli* – zusammen angewandt – potentiell multiple Mitgliedschaften ergeben.

Das dritte Prinzip ist das Optionsrecht, das auch als *ius domicili* bezeichnet werden könnte. Die meisten europäischen Länder sehen keine *ius solis* bzw. *ius sanguinis* Regelungen für die zweite Generation vor. *Ius domicili* bedeutet hier, daß die im Land geborenen bzw. sozialisierten Kinder ein Recht darauf haben, für die Staatsbürgerschaft der Immigrationsländer zu optieren, in der Regel spätestens bei Erreichen der Volljährigkeit.

Eine allen Prinzipien exklusiv nationaler Staatsbürgerschaft zugrunde liegende Vorstellung ist, daß Staaten als moderne Demokratien und Wohlfahrtsstaaten eines hohen Maßes an institutionalisierter Reziprozität und Solidarität bedürfen, um Vertrauen zwischen Bürgern herzustellen und einen gewissen Grad an Regulierung und Umverteilung in Marktverhältnissen zu sichern. Wie kein anderer vor ihm erkannte T.H. Marshall, daß die Anerkennung von Rechten und Pflichten einer zentralen Fundierung in einem »Gemeinsamkeitsglauben«

(Max Weber) bedarf, so daß reziproke Rechte und Pflichten in einer kollektiven Identität verankert sind: »Der Staatsbürgerstatus setzt ... ein unmittelbares Gefühl der Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft auf der Grundlage der Loyalität gegenüber einer Kultur, die von allen geteilt wird [voraus]« (Marshall 1992: 62). Sicherlich können wir dieser Überlegung insoweit folgen, daß Rechte und Pflichten kollektiver Repräsentationen bedürfen, die Solidarität und Reziprozität überhaupt erst ermöglichen. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Gemeinschaft ausschließlich durch den Behälterraum einer territorial delimitierten Nation gebildet wird, durch transstaatliche Bindungen (doppelte Staatsbürgerschaft) oder gar durch die Weltbürger als politische Gemeinschaft (postnationale Konzepte) ergänzt werden kann.

### *Ethnischer Pluralismus und Multikulturelle Bürgerschaft*

Die Vertreter multikultureller Bürgerschaft haben die Ideen des Ethnischen Pluralismus auf der Ebene politischer Mitgliedschaft zum ersten Mal in systematischer Weise ausbuchstabiert. Wie die Vertreter des Assimilationsmodells betrachten sie Adaption von Immigranten fast ausschließlich im Container-Raum von Einzelstaaten. Aber in der multikulturellen Sichtweise benötigen Personen einen sicheren kulturellen Hintergrund, um sich selbstbewußt in der öffentlichen Sphäre einzubringen. Kulturelle Gruppen können Personen einen solchen Rahmen bieten (vgl. Gerdes, Kap. 7 in diesem Band). Multikulturalisten argumentieren, daß eine kulturelle Rückversicherung in der Regel durch spezielle Rechte für Minoritäten gesichert werden kann. Dabei unterscheiden sie durchaus zwischen verschiedenen Kategorien von Minoritäten. Immigranten werden dabei als eher freiwillige Neuankömmlinge klassifiziert, die im Unterschied zu autochthonen Minderheiten keine Rechte auf Selbstverwaltung, wohl aber solche auf Erhalt kultureller Unterschiede einfordern können (Kymlicka 1995: 10-26). Das Spektrum der Rechte für Immigranten umfaßt vor allem Anti-Diskriminierung und Rechte auf Sprach- und Religionsausübung, sogenannte polyethnische Rechte. Diese sollen soziale und kulturelle Bindungen stärken. Eine unvollständige Aufzählung deutet die Reichweite multikultureller Rechte als Ergänzung einzelstaatlicher Staatsbürgerschaft an: (1) Wahlrecht auf kommunaler Ebene für niedergelassene Immigranten; (2) Anti-Diskriminierungsprogramme in

Märkten und Bildungseinrichtungen; (3) religiösen Feiertagen und Praktiken angemessene Arbeitszeiten; (4) bilingualer Sprach- und evtl. Sachkundeunterricht für Kinder von Immigranten; und (5) von Minderheiten in eigener Regie betriebene Institutionen wie allgemeinbildende Schulen und soziale Wohlfahrtsorganisationen. Durch solche und ähnliche Rechte sollen Reziprozität und Solidarität die Basis für eine kollektive Identität bilden, die wiederum der staatlichen Integration unter Bedingungen interkultureller Kommunikation genügen kann. Auf Immigranten angewandt ist multikulturelle Bürgerschaft eine Ergänzung des nationalen Staatsbürgermodells um polyethnische Rechte. Insofern kann sie nicht wie etwa nationale Staatsbürgerschaft für sich allein stehen.

### *Postnationale Staatsbürgerschaft*

Ein in den letzten Jahren kontrovers diskutiertes Konzept grenzübergreifender Staatsbürgerschaft geht von der Beobachtung aus, daß Immigranten auch als Nicht-Bürger signifikante Rechte erwerben und ausüben können (Soysal 1994). Diese Überlegungen sind Teil akademischer Betrachtungen über den Bedeutungsverlust von Nationalität – dessen Implikationen Carl Schmitt schon vor Jahrzehnten so beschrieb: »Die Logik eines weltwirtschaftlichen Markt- und Handelsdenkens« dränge zur »völligen Aufhebung jeder spezifisch territorialen Unterscheidung«, zur »Überwindung der staatlich-politischen Grenzen« und zur Etablierung einer neuen Raumordnung, die nicht mehr vom »Nomos der Erde«, sondern von ökonomischen, wissenschaftlichen und militärtechnologischen Gegebenheiten geprägt ist (Schmitt 1997: 192 und 208).

Das Konzept Postnationale Staatsbürgerschaft – besser sogar: Mitgliedschaft – stellt kosmopolitane Diskurse und suprastaatliche Autoritäten an die Stelle von partikularen Rechtsordnungen und Gemeinsamkeitsglauben. Im Grunde genommen geht das Konzept davon aus, daß Menschenrechte eine starke Bedeutung für den Rechtsstatus von Immigranten gewonnen haben und daß sich somit Menschenrechte stark an Staatsbürgerrechte angenähert haben. Menschenrechte können so als wirksamer Teil einer Weltkultur bzw. einer Weltgesellschaft interpretiert werden. Durch interstaatliche Diskurse und Institutionen angeregt, haben Staaten immer stärker Menschenrechte gewährt, irre-

spektive der jeweiligen Staatsbürgerschaft der Bewohner auf ihrem Territorium. Eine solche Behauptung hat durchaus Neuigkeitswert: Bis in die 1940er Jahre hinein galt ja die Einsicht, daß das Recht auf Staatsbürgerschaft ein fundamentales »Recht auf Rechte« sei (Arendt 1981). Dies ging auf die Erfahrung der Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg zurück, in der staatenlose Personen keinerlei supra-staatliche Autorität hatten, an die sie sich wenden konnten. Die Postnationalisten glauben nun, solche Institutionen in Form von interstaatlichen Konventionen und der durch sie ausgelösten Wirkung von Diskursen gefunden zu haben (Jacobson 1995).

Für postnationale Mitgliedschaft gilt jedoch, daß neben der Tatsache, daß auf absehbare Zeit keine effektiven suprastaatlichen Institutionen existieren, die Menschenrechte weltweit garantieren (sehen wir einmal von der regionalen Bedeutung der EU ab), zwei weitere grundlegende Probleme auftauchen: Erstens gibt es eine konkurrierende und einfachere Erklärung für die Beobachtung, daß niedergelassene Immigranten auch als Nicht-Bürger an mancherlei Rechten teilzuhaben vermögen. Nehmen wir das Beispiel soziale Rechte. Der Zugang zu sozialen Rechten beruht in Wohlfahrtsstaaten in der Regel nicht auf Staatsbürgerschaft, sondern auf Niederlassung an einem bestimmten Ort in einem markierten Territorium. Zweitens betonen postnationale Konzepte die Universalität von Menschlichkeit als ein sich entwickelndes Substitut für Nationalität. Es scheint allerdings sehr gewagt, eine kollektive Identität ›Weltbürger‹ mit Bereitschaften für Solidaritäts- und Reziprozitätsleistungen auszustatten, die bisher nur auf staatlicher und substaatlicher Ebene wie Gemeinden zu finden sind. Angesichts des Umbaus fortgeschrittener Wohlfahrtsstaaten und vielfältiger Prozesse regionaler Marktliberalisierungen mutet es geradezu vermessen an, über Grund- und Freiheitsrechte hinaus hohe moralische Anforderungen auf globaler Ebene zu implizieren.

### *Doppelte Staatsbürgerschaft*

In den letzten Jahren wuchs die Zahl derjenigen Immigranten sprunghaft an, die eine neue Staatsbürgerschaft im Immigrationsland erwarben und dabei ihre alte Staatsbürgerschaft beibehielten. Ungefähr die Hälfte aller Staaten der Welt toleriert doppelte Staatsbürgerschaft. In den letzten Jahren haben beispielsweise Italien, Kolumbien, Türkei,

Großbritannien, Irland, Kanada, Griechenland und Neuseeland die doppelte Staatsbürgerschaft offiziell erlaubt. Darüber hinaus gibt es Länder wie die USA, die zwar doppelte Staatsbürgerschaft gesetzlich nicht anerkennen und ausschließen. Aber die Aufgabe der alten Staatsbürgerschaft wird in der Regel von den staatlichen Behörden nicht nachgeprüft. Ein Wandel läßt sich auch in den interstate Konventionen zur Regelung von Mehrfach-Staatsbürgerschaften ablesen. Während im Jahr 1963 noch die Mehrheit der europäischen Staaten das Europarats-Abkommen zur Vermeidung von Mehrfach-Staatsbürgerschaft unterzeichnete, unterstützt heutzutage die Majorität eine Konvention des Europarates (1997), welche die Vermeidung doppelter und mehrfacher Staatsbürgerschaften nicht als primäres Ziel ansieht. Selbst in Ländern wie Deutschland, das bis 1999 in der Regel nur in dem Falle die doppelte Staatsbürgerschaft erlaubte, wenn das Ursprungsland seine Bürger nicht entließ, wuchs die Zahl der Doppelstaatler seit den 1980er Jahren stark an. Inzwischen gibt es schätzungsweise über zwei Millionen Deutsche mit einem zweiten oder gar dritten Paß (Migration und Bevölkerung 1998: 2). In diesem Falle befinden sich unter den Doppelstaatern auch deutsche Staatsbürger polnischer Herkunft, die teilweise noch in Polen leben.

Die Aktivitäten von Migranten in transstaatlichen Räumen legen nahe, daß auch die Mitgliedschaft in politischen Gemeinschaften über die Zugehörigkeit zu einem Staat hinausgehen kann. Daher ist aus der Sicht vieler Immigranten insbesondere der ersten Generation die adäquate Form der Mitgliedschaft eine doppelte bzw. mehrfache. Eine Fülle empirischer Evidenz belegt, daß Immigranten in der Regel über ihre ganze Lebensspanne hinweg mannigfache soziale und symbolische Bindungen ins Emigrationsland pflegen (zusammenfassend: Gmelch 1980). Das legen auch repräsentative Umfragen unter Immigranten der ersten Generation aus der Türkei in Deutschland und aus Mittel- und Südamerika in den USA nahe (siehe etwa Şen/Karakaşoğlu 1994; Jones-Correa 1998). Staaten nehmen u. a. doppelte Staatsbürgerschaft hin, weil sie die psycho-sozialen Kosten für den Erwerb der vollen Mitgliedschaft im Immigrationsland entscheidend senken kann: Immigranten sind dann eher geneigt, zusätzlich zur Staatsbürgerschaft des Emigrationslandes auch diejenige ihrer neuen Heimat zu erwerben. Doppelte Staatsbürgerschaft in mehr als einer politischen Gemeinschaft negiert nun nicht die Bedeutung von staatlichen Gren-

zen und von Nationen als vorstaatlichen Gemeinschaften, auf die sich ein Gutteil der kollektiven Identität von Staatsbürgern bezieht. Und sie reduziert Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft auch nicht auf vorwiegend zivile und soziale Rechte, wie das tendenziell bei postnationalen Vorstellungen der Fall ist. Sie erkennt demgegenüber an, daß Bindungen, sogar in Form von Loyalitäten, pluri-lokal und pluri-national sein können (vgl. Hammar 1989).

Regierungen von Emigrationsländern – von denen die zahlenmäßig wichtigsten inzwischen alle bestimmte Formen von doppelter Staatsbürgerschaft erlauben (vgl. Freeman/Ögelman 1998) – haben mindestens drei Gründe, warum sie der institutionalisierten Anerkennung transstaatlicher Solidarität und Reziprozität nicht im Wege stehen, sondern zum Teil gezielt fördern. Erstens ist es ihr Anliegen, den Status ihrer Bürger im Ausland zu stärken, um so ihrer Verpflichtung zum Schutz ihrer Bürger im Ausland besser nachzukommen. Zweitens muß diesen Regierungen daran gelegen sein, die Bindungen an eine Person zu erhalten, welche die Staatsbürgerschaft eines Immigrationslandes annimmt, um den Fluß an Rücküberweisungen und Investitionen nicht zu gefährden. Drittens erleichtert es die doppelte Staatsbürgerschaft den Inhabern politischer Macht in den Emigrationsländern, ihre Bürger als Lobby in den Immigrationsländern zu verwenden (vgl. Nonini/Ong 1997: 9 zu China; de la Garza 1997 über Mexiko).

Die kurze Durchsicht der vier für das Problem Transstaatliche Räume und Staatsbürgerschaft relevanten idealtypischen Konzeptstränge ergibt, daß drei der vorhandenen Denkmodelle die Diskussion vorwiegend in einer einseitigen Weise führen: nationale, multikulturelle Bürgerschaft und postnationale Mitgliedschaft. Als Ausgangspunkt privilegieren sie entweder die einzelstaatliche oder die Weltebene – also Kategorien wie die Mitgliedschaft in *einer* Nation oder *der* Weltgesellschaft. Demgegenüber vermag ein transstaatlicher Ansatz sowohl Bindungen zu Staaten als auch grenzüberschreitende Beziehungen von Bürgern zu erfassen.

### **Kulturelle Welten: Akkulturation, kulturelle Verpflanzung, Hybridisierung und Synkretismus**

Symbolische Bindungen in Kulturen vermitteln für Personen und Kollektive gleichermaßen bedeutsame Lebensentwürfe für ein ganzes

Spektrum von Aktivitäten, sowohl in der privaten als auch in der öffentlichen Sphäre. Modelle der Assimilation und des Ethnischen Pluralismus gehen hierbei wiederum von Container-Vorstellungen aus: Im Hinblick auf Immigranten setzt das Assimilationsmodell auf eine allmähliche Akkulturation der Neuankömmlinge und ihrer Kinder und der Ethnische Pluralismus betont die Rückbesinnung auf Traditionen des Herkunftslandes als Reaktionen auf Diskriminierungen im Immigrationsland. Dabei liegt der Schwerpunkt beim Assimilationsmodell auf der Kultur der Mehrheitsgruppe(n), an die sich die Immigranten annähern, während der Ethnische Pluralismus die Kulturen der Minderheiten beschreibt. Assimilationstheorien konzentrieren sich also auf den jeweiligen großen Fluß und Ethnischer Pluralismus auf die Seitenströme (vgl. Conzen 1991).

Eine an das Modell Grenzübergreifende Expansion Sozialer Räume angelehnte Analyse nimmt hingegen die symbolischen Bindungen von Immigranten sowohl an Immigrations- und Emigrationsländer als auch zu Mehrheits- und Minderheitenkulturen in den Blick. Dies geschieht dadurch, daß Kulturen nicht ungefragt als ein einheitliches Ganzes, sondern als soziale und symbolische Beziehungsgeflechte (>Syntax<) mit Kapitalien in Bindungen (>Semantik<) aufgefaßt werden. Immigranten schreiben Bindungen in der Regel Bedeutungen zu, die sich in kollektiven Repräsentationen ausdrücken, so z.B. Vorstellungen über die gerechte Verteilung von materiellen Ressourcen oder zu den besonderen Charakteristika der religiösen und ethnischen Gemeinschaften, denen sie angehören. Das sehen wir deutlich in Diasporas und besonders Grenzregionen, für die grenzübergreifende, gemeinsame Praktiken und sogar kollektive Identitäten konstitutiv sind (vgl. Wilson/Donnan 1998). Grundlegend für Diffusion und Synkretismus ist, daß nicht nur Personen und Kollektive, sondern eben auch deren Symbole und kollektive Repräsentationen mitwandern (vgl. Hannerz 1996: 64).

### *Akkulturation: Kultur im Behälter der Mehrheitsgruppe*

In der prominentesten Version der Assimilationstheorien beginnt die Verschmelzung in den Kern mit der Akkulturation von Immigranten, welche die Grundlage für strukturelle Assimilation, die Integration in Primärgruppen der Mehrheitsgesellschaft, abgibt (Gordon 1964). Das

Endresultat ist dann eine Immersion der Immigranten in die Kultur des Immigrationslandes. Assimilationstheorien berücksichtigen dabei geringfügige Abweichungen: Zum Beispiel kann ein ethnisches Bewußtsein als Wir-Gruppe überleben, während ein Großteil ethnischer Traditionen, Praktiken und damit einhergehender sozialer Kohäsion allmählich verschwindet. Selbst ein Wir-Gefühl in der zweiten Generation beeinträchtigt nicht unbedingt den Adaptionsprozeß. Ethnische Identität kann überleben bzw. genauer: neu geschaffen werden, ohne daß eine traditionelle Kultur weiterhin gepflegt wird. Gründe für die Persistenz oder das Wiederaufleben eines distinkten ethnischen Bewußtseins können etwa in der politischen Mobilisierung von Kollektiven liegen (Gans 1979). Es handelt sich also um Entwicklungen, in denen reaktiv-kollektive Identitäten hervortreten. Diese These wird empirisch dadurch bestätigt, daß sich historisch gesehen kollektive Identitäten bzw. diffuse Solidaritäten unter Immigranten erst im Verlauf des Migrations- und Integrationsprozesses herausbildeten, also »Ethnizität durch Kontakt« (Yancey et al. 1976). Die inzwischen weithin bekannte Tatsache, daß Immigranten aus Sizilien um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert sich erst in den USA als Italiener und später als Bindestrich-Amerikaner – Italian-Americans – begriffen, spricht dafür.

Eine stärkere Abweichung von der unilinearen Stufentheorie der Akkulturation bilden stark diskriminierte Gruppen in einem Immigrationsland. Empirische Untersuchungen belegen, daß Kategorien von Immigranten in US-amerikanischen Innenstädten, die durch ein geringes Maß an Humankapital und schwacher sozialer Kohäsion charakterisiert sind, nicht unbedingt auf die Mehrheitsgruppen wie Anglo-Amerikaner als Rollenmodelle schauen. Vielmehr orientieren sich die in den letzten Jahren eingewanderten Migranten aus Haiti und anderen karibischen Inseln teilweise stärker an afro-amerikanischen Vorbildern (Portes/Zhou 1994). Eventuell hat das damit zu tun, daß es sich bei den neueren Migranten nicht mehr um solche der karibischen Mittelklasse wie noch in den 1930er und 1940er Jahren handelt, sondern um eine vorwiegend ländliche Bevölkerung mit geringen Konvertierungsmöglichkeiten für die mitgebrachten Kapitalien.

Aber Diskriminierung führt nicht nur zu Alternativen wie der Orientierung an anderen Minderheitengruppen im Immigrationsland, sondern kann sogar neue transstaatliche Bindungen schaffen: In den späten 1980er Jahren entdeckten Hmong-Migranten aus Laos in den

USA ihre angeblichen Wurzeln unter einem chinesischen Volk, genannt Miao. Obwohl sich etwa die Sprachen der beiden Völkergruppen signifikant voneinander unterscheiden, betrachten die Hmong das chinesische Brudervolk als eine kristalline und unverbrauchte Quelle ihrer eigenen Vergangenheit. Inzwischen kursieren Videos über die Kultur der Miao unter den Hmong in den USA, die beiden Gruppen veranstalten gemeinsame Sommer- und Kulturkurse, Ehen von Hmong-Männern mit Miao-Frauen werden über spezielle Institute und Mittelsmänner angebahnt, und der Langstreckentourismus von den USA nach China ist rapide angewachsen (Schein 1998). Solche Beispiele regen an, kulturelle Diffusion im Zuge von Adaptionsprozessen ernster zu nehmen, als es das Assimilationsmodell bisher tut.

*Kultureller Pluralismus: Vom Kulturtransfer zu Kultur als Hintergrundbedingung*

Die frühen Fassungen des kulturellen Pluralismus behaupteten, daß Immigranten als Reaktion auf Diskriminierung sich auf ihre Herkunfts- bzw. Abstammungskulturen zurückbesäßen. Dieser als Dis-similation bezeichnete Prozeß führe dann zu klar unterscheidbaren Nationalitäten, die Seite an Seite im Immigrationsland lebten. Im Laufe der Jahrzehnte ist diese Ansicht nuanciert und abgeschwächt worden. So sind historisch-empirisch fundierte Analysen zum Schluß gekommen, daß es sich um »transplantierte Netzwerke« (Bodnar 1985) handelt, in denen symbolische Elemente ausgetauscht werden. In diesem Verständnis entwickeln sich Immigranten zu ethnischen oder religiösen Minoritäten, nicht zu eigenständigen Nationalitäten.

Kultureller Pluralismus in diesen Verständnissen kann allerdings nicht voreilig mit gehaltvollen Konzeptionen des neueren Multikulturalismus gleichgesetzt werden. Gemeinsam ist den jüngeren Ansätzen, daß sie mit einer normativen Begründung von Gruppenrechten für Minoritäten auch deren Kulturen zu stärken suchen. Kulturelle Traditionen, Symbole und Praktiken bilden in der Sicht der Multikulturalisten ein kulturelles Repertoire und (wiederum) eine Art informelle »Kulturversicherung«, die es Angehörigen von Minoritäten erlauben, in liberalen Demokratien auf einer fairen Wettbewerbsbasis mitzuwirken (Kymlicka 1995: 76 und 101).

Aber selbst in dieser neuen Fassung des kulturellen Pluralismus

bleibt ein großes Problem: Sie überbewertet das Ausmaß kultureller Tradition unter Minoritäten. Nicht immer können wir bei Migrantenkategorien von sozio-kulturell relativ homogenen Gruppen ausgehen; selbst etwa bei der in Deutschland manchmal sozial-strukturell monolithisch wahrgenommenen türkischstämmigen Bevölkerung, wo wir eine Bandbreite von Grundschullehrern aus den urbanen Zentren der Westtürkei bis hin zu Menschen mit bäuerlicher Lebensweise aus Zentralanatolien finden. Ähnlich große Kontraste ergeben sich bei den kulturell unterschiedlichen Orientierungen an Säkularismus als einzig wahrer Ideologie bei Atatürk-Anhängern im Unterschied zu islamischen Gläubigen einer wie auch immer gefaßten skripturalistischen Lesart des Koran.

Kultureller Erhalt geht in der Regel Hand in Hand mit dem Erwerb neuer Elemente. Ähnlich wie im Falle kollektiver Identität ist es äußerst unwahrscheinlich, daß in einer Minoritätenposition ein fast bruchloser Erhalt von Traditionen möglich ist – einmal abgesehen von speziellen Bedingungen geographisch-sozialer Distanz in weißen Siedlerkolonien, beispielsweise bei protestantischen Sekten wie den Hutterern in Kanada. Es wäre also äußerst prekär, Immigrantenkulturen mit den Mehrheitskulturen des Emigrationslandes gleichzusetzen. Im deutsch-türkischen Falle kann beispielsweise keine Rede davon sein, daß an der als Ableger der islamischen Partei in der Türkei in Deutschland gegründeten *Millî Görüş* Adaptionsprozesse spurlos vorübergegangen seien (vgl. Trautner, Kap. 2 in diesem Band). Die rigiden Anforderungen, die islamische Organisationen erfüllen müssen, um in Zukunft die rechtliche Position einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erreichen, erfordern eine Konzentration der Energien auf Sozialarbeit, Religionsunterricht und finanzielles Engagement für eine organisatorische Infrastruktur in Deutschland. Zwar können islamische Orientierungen gerade bei der zweiten Generation durchaus teilweise als doppelte Reaktion auf Diskriminierung seitens deutscher Gruppen und als Ablösung und gleichzeitiger Einforderung islamischer Werte gegenüber der türkischen Elterngeneration verstanden werden. Aber dieser Kontext macht eine ausschließliche Türkeiorientierung hinfällig. Darauf deuten im übrigen auch die Konsumgewohnheiten türkischer Immigranten im Hinblick auf Massenmedien hin (vgl. Heinemann/Kamçili, Kap. 4 in diesem Band).

*Globale Hybridisierung: Kultur aus der Minoritätenperspektive*

Poststrukturalistische und ›postmoderne‹ Betrachtungen von hybrider Kultur unter Immigranten, Flüchtlinge inklusive, bilden wiederum kein einheitliches Integrationsmodell, sondern stellen den Versuch einer epistemologischen Perspektivenverschiebung dar, welche kulturelle Differenz von den Rändern der Gesellschaft her analysiert, z. B. aus der Sichtweise von ›Postkolonialen‹. Hier soll exemplarisch eine Stimme zu Wort kommen, die des Literaturwissenschaftlers Homi Bhabha. Die historische Phase, in der diese Perspektive entsteht, ist jene, in der die metropolitanen Zentren des Westens mit Hilfe interstaatlicher Migration um einen postkolonialen ›Raum‹ – rein metaphorisch gebraucht – erweitert werden. Somit wandert auch die europäische Geschichte zu den ehemaligen Kolonialherren ›zurück‹ (Bhabha 1997c: 193). Kultur aus der Perspektive von Minoritäten zu betrachten ist sicherlich kein neuartiges Unterfangen (siehe etwa Hobsbawm 1996: Kap. 6). Jedoch spielen anstelle der Thematisierung nationaler Traditionen in immer stärker miteinander verwobenen Zentren und Peripherien die transstaatlichen ›Geschichten‹ von Migranten, Kolonisierten oder politischen Flüchtlingen die entscheidende Rolle.

Postmoderne Ansichten unterstellen, daß die moderne bürgerliche Ideologie – erkenntlich z. B. in Ideen wie der Nation – eine Homogenisierung von Erfahrung und Erkenntnishorizonten produziere. Konsequenterweise werden implizit damit auch die wissenschaftstheoretischen Grundlagen von Assimilationsmodell und Ethnischem Pluralismus in Frage gestellt. Im Unterschied zur Assimilationstheorie geht in der postmodernen Sicht der Blick auf ein ›Ganzes‹, z. B. einen gesellschaftlichen Kern, völlig verloren (Bhabha 1997a: 119).

Bestimmte Kategorien von Personen an den Rändern der Gesellschaften sind in dieser Sichtweise mit privilegierten Einsichten ausgestattet, so etwa Wanderer und postkoloniale Subjekte, die mit Migranten gleichgesetzt werden. Es sei die Funktion dieser »entorteten und diasporischen Völker«, »den postkolonialen Westen ständig an die Hybridität seiner Muttersprache und die Heterogenität seines nationalen Raums zu erinnern« (Bhabha 1997a: 119). Hybride treiben demnach eine Spaltung in die Sprache der Kultur und machen deutlich, daß nationale Geschichte immer schon hybride war bzw. ist. Durch interstaatliche Migration verliert der »Narzißmus der kleinen Differenzen«

(Freud 1994) seine Grenze. Es ist dann nicht mehr möglich, Kollektive aneinander zu binden, wenn nur ›andere‹ für die Äußerung der Aggression übrig bleiben. Denn die ›nach außen‹ gerichteten Projektionen kommen ja in Form postkolonialer Subjekte/Objekte wieder in den Westen zurück. Immigranten sind dann nicht mehr als ›entwurzelt‹ zu denken, die später assimiliert werden oder gar als ›verpflanzt‹, die im Immigrationsland ethnisch-pluralistisch leben. Vielmehr sind sie ›übersetzt‹ und daher zugleich auch mit der Aufgabe der ›Übersetzung‹ beschäftigt (Bhabha 1997b: 132). Übersetzungen gelingen aber nicht immer. Nichtsdestotrotz kann diese Tätigkeit zur unabdingbaren kulturellen Voraussetzung für die Artikulation der eigenen ›Muttersprache‹ werden (Bhabha 1997c: 189; in Anlehnung an Rushdie 1990).

Eine postmoderne Hoffnung ist, über neue Minoritätendiskurse hinsichtlich kultureller Differenz die allgegenwärtig hybriden Konfigurationen von Identität zu thematisieren. Es interessieren damit die Räume ›dazwischen‹ und ›inzwischen‹ (Bhabha 1997c: 182/3). Diese Perspektive krankt aber an zwei Problemen. Erstens verkommt Raum zur bloßen Metapher und bezeichnet abwechselnd ohne nähere Begründung sowohl geographisch-machtpolitische Konstellationen wie Zentrum-Peripherie und Chancenstrukturen. Es ist dabei nicht klar, wie eine kulturelle Hybridität »ohne übernommene oder verordnete Hierarchie« (Bhabha 1997b: 127) denn aussehen soll und was die Abwesenheit von Herrschaft und Macht garantiert. Die Umriss von »Kulturen einer postkolonialen *Gegen-Moderne*« (Bhabha 1997b: 131; Hervorh. im Original) bleiben merkwürdig blaß. Zweitens wird mit den neu entstehenden Räumen die Absicht verknüpft, daß ein tiefes Verlangen nach sozialer Solidarität im Sinne von »Einswerden« gelingt (Bhabha 1997c: 194). Eine Gleichsetzung von Solidarität und Verschmelzung ist aber höchst regressiv. Allenfalls kann Solidarität als Empathie auf der Grundlage geteilter kollektiver Repräsentationen interpretiert werden. Aber eine Verschmelzung mit Angehörigen anderer Minoritäten ist immer nur in Form individueller oder kollektiver Regression in eine Phase vor dem Erwachsenendasein zu haben; einem Ding der Unmöglichkeit, worauf schon vor einem Jahrhundert die von den Postnationalisten so gern bemühte Psychoanalyse hinwies.

*Jenseits von Behälter und Globus: Transstaatlicher Synkretismus*

Ähnlich den postmodernen Konzepten nimmt auch das Modell Grenzüberschreitende Expansion Sozialer Räume einen Perspektivenwechsel vor, der allerdings nicht an einer allgegenwärtigen Hybridität, sondern an der Veränderbarkeit symbolischer Bindungen und kollektiver Repräsentationen in Diffusions- und Migrationsprozessen ansetzt. Behälterkonzepte sehen Kultur als etwas streng territorial Gebundenes, das auf einer gemeinsamen Sprache aufbaut und relativ statisch ist. Kulturelle Lernprozesse sind demnach relativ eng örtlich begrenzt. Dies ist ein Verständnis von Kultur als *einer* Kultur, der *hardware* einer sozialen Gruppe. Solche Kulturen können auch durch universelle Prozesse der Modernisierung Schritte zur Homogenisierung von Symbolen und Deutungen vollziehen, indem etwa umfassende Systeme im Primär- und Sekundarschulbereich Staaten als Grundlage für eine gemeinsame Kulturversicherung fundieren (vgl. Gellner 1983). In einer extremen Ausprägung dieser Perspektive würde ein territoriales Konzept Ort als nicht wandelbares soziales Ergebnis der Historie einer kohärenten Gruppe hypostasieren. Es wird deutlich, daß für unsere Zwecke ein solches Verständnis erweitert werden muß (vgl. Nederveen Pieterse 1994: 176f.). Dabei geht es erst einmal nicht so sehr um präskriptive Aussagen über das letztendliche Ergebnis von Integrationsprozessen. Im Endresultat mag es ja sogar zu einer Verschmelzung mit der Mehrheitskultur selbst bei grenzüberschreitenden Kontakten kommen. Vielmehr ist eine Erweiterung deshalb notwendig, um die Mechanismen kultureller Integration genauer zu beschreiben. Dafür benötigen wir Ansätze, die Kultur auch als eine menschliche *software* sehen, eine Art flexibel einsetzbaren Werkzeugkasten (Swidler 1986). Konzepte dafür finden wir in Theorien der kulturellen Diffusion und Evolution. Soziale und kulturelle Räumlichkeit und nicht unbedingte Ortsgebundenheit bestimmt dabei die Ausgangsposition. Dann geht es darum, die jeweiligen Strukturen von Deutungsmustern und Symbolen herauszufiltern, die in privaten und öffentlichen Praktiken, Bildern, Institutionen und Sprachen zum Ausdruck kommen (Geertz 1973: 3-30). Das ist eine sinnvolle Ergänzung von Kultur als *hardware*, weil sich gerade unter Immigrantengruppen oft relativ schnell über zwei Generationen hinweg wechselnde Abfolgen kultureller Orientierungen ergeben können. Im Ergebnis mögen sich Kultur

als *hardware* und *software* sinnvollerweise ergänzen: Denn um eine gewisse Stabilität zu erreichen, bedürfen dynamisch-synkretistische Aspekte von Kulturen durchaus territorialer Beschränkungen in Form von staatlicher Rechtssicherheit. Immigrantenkulturen existieren schließlich nicht nur im ›Dazwischen‹.

Wie schon bei der Analyse der ökonomischen und politischen Sphäre der Integration, wird die idealtypische Natur aller vier Modelle schnell sichtbar. Der Fall mexikanischer Immigranten in den USA zeigt beispielsweise, daß die Entwicklung kollektiver Identitäten nicht nur ein Produkt von Migrations- und Integrationsprozessen ist, sondern auch von Konflikten zwischen Neuankömmlingen aus Mexiko und sozusagen alteingesessenen Chicanos, die schon mehrere Generationen in den USA wohnen; ganz abgesehen von autochthonen mexikanischen Gruppen im ländlichen Südwesten der USA. Mexikanisch-amerikanische Minderheiten in den USA bilden einen Teil der Bewegung für multikulturelle Rechte, was etwa in den Debatten über bilinguale Erziehung und Curricula für geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer in Schulen und Universitäten zum Ausdruck kommt. Assimilative Tendenzen finden wir hingegen vorwiegend unter sozio-ökonomisch aufwärtsstrebenden Migranten (Skerry 1993). Nichtsdestotrotz spielen gerade transstaatliche Bindungen eine herausragende Rolle. Dies trifft nicht nur auf die jüngsten Migrantengruppen zu, die etwa anlässlich des Festes eines Dorfheiligen von den USA regelmäßig mindestens einmal im Jahr zurück nach Mexiko pilgern und dort familiäre und geschäftliche Transaktionen abwickeln (Goldring 1996). Den mexikanischen Immigranten in den USA gilt auch das gesteigerte Interesse der politischen Klasse in Mexiko, die in externen Enklaven Unterstützung für ihre Politiken suchen. Somit wird deutlich, daß nicht nur Erfahrungen der Diskriminierung grenzübergreifenden Synkretismus beschleunigen. Schließlich bedürfen Diskriminierungswahrnehmungen und deren öffentliche Thematisierung eines Klimas politischer Toleranz, um Ausdruck und eventuell Gehör zu finden. In liberal-demokratischen Systemen gilt daher: ohne *Multikulturalismus* kein *Transnationalismus*.

## Transstaatliche Räume und Zivilgesellschaften

Die in diesem folgenden Teil vertretenen Thesen lassen sich kurz so zusammenfassen:

- (1) Innerhalb von Süd-Nord-Migrationssystemen existieren in der Regel keine transstaatlichen Zivilgesellschaften, die durch ein Mindestmaß an Rechten für alle Mitglieder, relative Autonomie von Staaten, Märkten und Verwandtschaftsgruppen und einem pluralistischen Universum kollektiver Identitäten gekennzeichnet sind. Es lassen sich aber durchaus Anzeichen für grenzüberschreitend wirksame Elemente in einzelstaatlichen Zivilgesellschaften auffinden.
- (2) Grenzüberschreitend wirksame Assoziationen von Immigranten und relativ Immobilen – ebenso wie die darin kollektiv handelnden Bürger mit mehrfachen und über eine Nation hinausgehenden Loyalitäten und Solidaritäten – können dazu beitragen, ein neues Gleichgewicht von Abwanderung und Widerspruch bzw. politischer Partizipation nach der ursprünglichen Migration zu etablieren. Dies kann der zwischenstaatlichen Kooperation im Hinblick auf Konfliktpotenzial zugute kommen (vgl. Gerdes, Kap. 7 in diesem Band).

Falls die Vermutung stimmt, daß sich die Integration von Immigranten zugleich in Einzelstaaten als auch grenzüberschreitend vollzieht, dann kommt zivilgesellschaftlicher Integration als einem für autonome Bürger und demokratisch verfaßte Staaten konstitutiven Aspekt eine besondere Rolle zu. Die Frage ist, ob grenzübergreifende Integration zugleich die Existenz von transstaatlichen Zivilgesellschaften impliziert. Zivilgesellschaft hat dabei vor allem die Funktion, plurale Gesellschaften zu integrieren. Ein weiteres und engeres Verständnis ergänzen sich. Hier bedeutet Zivilgesellschaft das Ensemble jener intermediären Organisationen, die den Kurs staatlicher Politik und Politiken beeinflussen und zu einem beträchtlichen Teil mitprägen, ohne wiederum den Fesseln staatlicher Macht zu unterliegen (Taylor 1991: 57). Das heißt auch, daß relativ autonome Assoziationen von Bürgern für die Artikulation von Interessen und Meinungen in der Öffentlichkeit ei-

nen gewichtigen Beitrag zu demokratischer Willensbildung und Entscheidungen leistet.

Im Unterschied zu einer einzelstaatlichen besteht eine transstaatliche Zivilgesellschaft aus denjenigen Menschen und Assoziationen in verschiedenen Staaten, die in bedeutungsvoller Weise über Grenzen und Policy-Arenen hinweg agieren, um demokratische Interessen zu aggregieren und zu artikulieren. Die verschiedenen Formen transstaatlicher Räume von Migranten können dabei einen Bestandteil bilden. Dabei gilt: Je intensiver und extensiver der Austausch von Gütern und Informationen, je liberaler Emigrations- und Immigrationspolitiken und je leichter der Zugang zu transstaatlichem Wettbewerb für Bürger möglichst vieler Staaten, desto lebhafter ist eine solche transstaatlich gedachte Zivilgesellschaft (vgl. Aron 1962: 113). Im Sinne liberal-ökonomischer Vorstellungen könnte dann der Freihandel sogar die hohe Politik beflügeln. Ein solches Konzept wäre aber nur dann sinnvoll, wenn wir davon ausgehen könnten, daß die transstaatlichen Bindungen von Personen und Kollektiven ganz stark und intensiv pluri-lokal in mindestens zwei Zivilgesellschaften verankert wären. In einer schwachen Form treffen wir die ersten Anzeichen einer solchen Zivilgesellschaft heute bereits in der EU an. Abgesehen von diesem bisher noch einzigartigen Beispiel regionaler Integration deuten die empirischen Befunde jedoch darauf hin, daß transstaatliche Zivilgesellschaften noch nicht existieren. Den zweifelsohne vorhandenen Elementen transstaatlicher Zivilgesellschaften in Migrationssystemen fehlen ausnahmslos grenzübergreifende quasi-staatliche Strukturen, um Grund- und Menschenrechte für alle Mitglieder zu garantieren. Es mangelt folgerichtig auch an der Autonomie der Assoziationen und einer Garantie für pluralistische Interessenvertretung.

In überschwenglicher Art machen einige Analytiker jedoch schon heute die Morgendämmerung einer transstaatlichen oder gar globalen Zivilgesellschaft aus: Analog zu den interstaatlichen Solidaritätsbewegungen der 1970er Jahre übernehmen in dieser Sichtweise Diasporisten und transstaatliche Aktivisten die Speerspitze der Demokratisierung und des Kampfes um Menschenrechte (vgl. Kößler/Melber 1993). Sicherlich kooperieren zivilgesellschaftliche Gruppen vermehrt in themenzentrierten Netzwerken oder bilden gar transstaatliche NROs wie Greenpeace. Jedoch wird zu leicht übersehen, daß – soll der Begriff

Zivilgesellschaft nicht völlig seines Inhalts entleert werden – dazu einige durchaus gehaltvolle Voraussetzungen nötig wären. Es macht also nicht viel Sinn, schon heutzutage von einer voll ausgebildeten transstaatlichen Zivilgesellschaft zu sprechen. Allenfalls gehören Diasporas und Exilantengemeinschaften in das Bild rudimentärer und sich momentan ausbildender transstaatlicher Zivilgesellschaften. Die Fundamente sehen wir heute beispielsweise in sozialen Bewegungsorganisationen, die den Regenwald im Amazonas zu schützen versuchen, mehr Autonomierechte für Indianer in Mexiko einfordern oder die Menschenrechte von Flüchtlingen einklagen. Einige der grenzüberschreitend tätigen Assoziationen schränken dabei die Autonomie der Einzelstaaten ein. Jedoch ist dies wirklich noch ein marginales Phänomen, wenn wir die große Arena der ›realen‹ Machtpolitik dagegenhalten (Boulding 1995).

Anstelle den Begriff transstaatliche Zivilgesellschaft in einem inflationären Sinne zu verwenden, ist es also sinnvoller, von grenzüberschreitend wirksamen Zivilgesellschaften zu sprechen. Genau dafür bieten die aus interstaatlichen Migrationen hervorgegangenen transstaatlichen Räume ein vorzügliches Beispiel. Transstaatlich aktive Migrantenorganisationen erreichen eine neue Qualität, wenn sie in den Immigrationsländern althergebrachte Konzepte des Verschmelzens von Immigranten in den gesellschaftlichen Kern, also Assimilation, und in den Emigrationsländern politisch-autoritäre Herrschaftsverhältnisse in Frage stellen. Beispiele für letzteren Fall sind Flüchtlinge, die das politische System in ihrem Herkunftsland zu reformieren suchen. Der Begriff grenzüberschreitend wirksame Zivilgesellschaft bezieht sich demnach auf Sets von transstaatlich operierenden intermediären Assoziationen, die über die Grenzen von Staaten in ausgewählten Bereichen wie etwa interstaatlicher Migration und Menschenrechten agieren.

Wenn wir von grenzüberschreitend wirksamen Zivilgesellschaften sprechen, dann können sie in dreierlei Hinsicht näher bestimmt werden: (1) Menschen-, Bürger-, Politik- und Sozialrechte für alle Mitglieder; (2) relative Autonomie von Staaten, Märkten und Verwandtschaftsgruppen; und (3) ein pluralistisches Universum diffuser Solidaritäten in Demokratien.

*Minimum an Grundrechten, zivilen, politischen und sozialen Rechten*

Es gibt zwar Menschen- und Freiheitsrechte, die universale Gültigkeit beanspruchen, aber keine übergreifende suprastaatliche Struktur, welche diese Rechte überall in der Welt durchsetzen könnte. Spezifische politische Systeme und hier insbesondere liberal-demokratische Staaten garantieren ein Set von Ansprüchen und Pflichten, welche ihren Mitgliedern partielle Mitgestaltung und Distanz zu Staat, Markt und Familie erlauben. Auf innerstaatlicher Ebene folgen diese Staaten beispielsweise interstaatlichen Regimen von Menschenrechten wie etwa der Genfer Konvention für Flüchtlinge – und teilweise suprastaatlicher Gerichtsbarkeit. Auf einzelstaatlicher Ebene sind grundlegende Menschenrechte, aber auch zivile und soziale Rechte sogar relativ unabhängig von Staatsbürgerschaft, und in der Regel sind sie allen permanent Niedergelassenen zugänglich. Und Notfallhilfe und Menschenrechte gelten in westlichen Wohlfahrtsstaaten auch für illegal Ansässige, obwohl die Anspruchnahme dieser Rechte im allgemeinen die Abschiebung nach sich zieht. Liberal-demokratische Systeme garantieren also ein Minimum an Rechten für alle Wohnbürger. Das gilt mit der generellen Einschränkung, daß nur Staatsbürger in vollem Umfang alle Rechte und besonders politische Rechte wahrnehmen können – was auch entsprechende Pflichten nach sich zieht. Dies unterscheidet die Lage entscheidend von flüchtlingsproduzierenden Ländern, in denen zivile und politische Rechte oft so mißachtet werden, daß Bürgerkriege und die Verfolgung von Minoritäten regelmäßige Begleiterscheinungen bilden.

Um wirksam zu sein, müssen formal garantierte Rechte in substantielle Rechte übersetzt werden. Intermediäre Assoziationen besetzen eine gewichtige Rolle in der Gestaltung der Bindungen zwischen Staat und Bürgern, indem sie als Transmissionsriemen wirken, um formale als substantielle Rechte zu verwirklichen. Flüchtlingsorganisationen, die Menschenrechte schützen, und NROs wie Amnesty International verdeutlichen exemplarisch die Suche nach grenzübergreifenden Menschenrechten. Organisationen von Migranten, die Entwicklungsprojekte in ihren Herkunftsdörfern unterstützen, illustrieren den Weg hin zu substantieller sozialer Staatsbürgerschaft. Transstaatliche Räume und darin aktive Organisationen allein beinhalten aber nicht die institutionelle Struktur für diese Umsetzung. Daher bedarf es durchaus staatlicher und quasi-staatlicher Einrichtungen, die überhaupt erst ei-

nen Rahmen schaffen, in dem Assoziationen wirken können (Walzer 1992; vgl. Liese, Kap. 8 in diesem Band). Und schon Alexis de Tocqueville stellte fest, daß auch Demokratien einen Hang zur Zentralisierung politischer Herrschaft aufweisen. Es sollte seiner Ansicht nach die Aufgabe zivilgesellschaftlicher Organisationen sein, ein Gegengewicht zu diesem Trend zu bilden, der auch Demokratien inhärent sei (Tocqueville 1951: Bd. 2, Teil IV, Kap. 3).

### *Relative Autonomie der zivilgesellschaftlichen Assoziationen vom Staat*

Um von Zivilgesellschaft zu sprechen, bedarf es einer gewissen Autonomie intermediärer Assoziationen von Staaten, Märkten und Verwandtschaftsgruppen. Diese Autonomie kann durch die Freiheitsgrade der Assoziationen von diesen drei Eckpunkten her genauer bestimmt werden. In dieser Sicht repräsentieren beispielsweise Kirchen und soziale Bewegungsorganisationen die autonomsten Akteure in staatlich gebundenen Zivilgesellschaften, jedoch nicht alle transstaatlichen Räume konstituieren unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten grenzüberschreitend wirksame Zivilgesellschaften. Denn diese Räume entspringen und werden entscheidend durch viele Markt- und Verwandtschaftsbeziehungen geprägt, die nur in bestimmten Fällen durch relativ autonome Organisationen bestimmt werden. Beispiele für zivilgesellschaftliche Orientierungen sind themenzentrierte Netzwerke und transstaatliche Organisationen wie manche Menschenrechtsgruppen (Typen III und IV in Abbildung 1.1, Faist, Kap. 1 in diesem Band). Ein hoher Grad von Autonomie bedeutet aber nicht gleichzeitig, daß diese Assoziationen unbedingt die entscheidenden Merkmale von Zivilgesellschaft wie Menschenrechte und liberal-demokratischen Pluralismus fördern.

Genuin transstaatliche Organisationen, also solche, die nicht primär auf ein Land fokussiert sind, verfügen prinzipiell über einen besonders hohen Grad von Autonomie gegenüber Staaten. Einige der transstaatlichen Gemeinschaften und Organisationen entstammen grenzübergreifenden Strukturen wie der katholischen Kirche. Das ist nicht weiter verwunderlich, wenn wir die spirituellen Bedürfnisse von Migranten und die lange Tradition der Kirche als transstaatliches Gebilde noch vor der Entstehung moderner Territorialstaaten berücksichtigen. In diesen Fällen sind es dann nicht die Gruppen von Migranten selbst,

die grenzüberschreitende Bande knüpfen und weitertragen. Statt dessen bedienen sie sich weiterer transstaatlicher Organisationen (vgl. Levitt 1996 und Schmitter Heisler 1984 für vielfältige Beispiele aus Europa und Amerika). Darüber hinaus laufen heutzutage viele muslimische Organisationen, insbesondere solche mit Hauptquartier in Pakistan, unter dem Banner der Umma.

Wir können transstaatlich orientierte Organisationen entlang eines Kontinuums der exklusiven Orientierung hin zum Emigrationsland bis zur Beschäftigung mit Problemen im Immigrationsland ordnen. Je höher dabei die Orientierung am Herkunftsland, desto stärker der Versuch der Regierung des Emigrationsstaates, diese Assoziationen unter ihre Kontrolle zu bringen und somit deren Wirksamkeit einzudämmen. Auch die Regierung des Immigrationslandes steht derartigen Assoziationen *prima facie* kritischer gegenüber als solchen, die sich ausschließlich auf ihre neue Heimat beziehen. Wenn Assoziationen in Aktivitäten gegen das Regime des Emigrationslandes verwickelt sind, dann üben diese Regierungen in der Regel sogar Druck auf ihre Partner in den Immigrationsstaaten aus, um die Immigrantengruppen zu neutralisieren.

Allerdings sind die Überlebenschancen solcher Migrant- und Flüchtlingsassoziationen auf lange Sicht nicht sehr hoch, die ausschließlich auf Belange in den Emigrationsländern achten. Damit ihre Existenz auch über die erste Generation hinaus gesichert wird, müssen sie ihre Orientierung zumindest um Elemente der Zugehörigkeit zum Immigrationsland stärken. Muslimische Organisationen in Westeuropa, die sich in den letzten Jahren verstärkt den Integrationschancen der zweiten und kommenden Generationen zuwandten, fallen in diese Kategorie. Eine solche Re-Orientierung geht allerdings nicht unbedingt mit einem völligen Bedeutungsverlust von Entwicklungen in Emigrationsländern einher. Wohl aber geht es um eine ausgewogene Mischung. Es gibt jedoch eine Ausnahme, auf welche diese Überlegungen nicht zutreffen: all die Assoziationen, die sich der Vollendung von Nationalstaatsprojekten in den Ursprungsländern verschrieben haben *und* die gleichzeitig ein Exilantendasein fördern. Darunter fallen bisher die ›Flüchtlingskrieger‹, z. B. minoritäre Teile der kurdischen Bevölkerung in Europa.

*Diffuse Solidaritäten in liberalen Demokratien*

Eine funktionierende Zivilgesellschaft gedeiht am besten in pluralen und liberalen Demokratien, die ihren Mitgliedern freie Meinungsäußerung für individuelle und kollektive Belange erlauben. Politische Konkurrenz, Parteienbildung und öffentliche Debatten sind wichtige Zutaten. Zivilgesellschaft bezeichnet somit eine pluralistische Gesellschaft, in der die teilweise konfligierenden Verpflichtungen ihrer Mitglieder, Gruppen und Gemeinschaften gegenüber partikularen Gemeinschaften, der Gesellschaft als Ganzes und ihren zentralen Institutionen bzw. Gesetzen Anerkennung finden (Shils 1991: 4).

Auffallend ist nun, daß die Bedingungen für pluralistisch-liberale Demokratie in den Immigrationsstaaten häufiger als in den Emigrationsländern gegeben sind. In der Tat liegen ja beispielsweise gescheiterte Nationalstaats- und damit verbunden auch Zivilgesellschaftsprojekte und Bürgerkriege der Produktion von Flüchtlingen ursächlich zugrunde. Womit manchen Menschen, ob nun politische Aktivisten oder auch Opfer, nur noch die Abwanderungsoption verbleibt. Den Kämpfen um diffuse Solidaritäten kommt dabei u.U. eine leitende Rolle zu, weil politische und militärische Konflikte in den flüchtlingserzeugenden Staaten ganz zentral an Prozesse wie die Bildung von Nationen, soziale Revolutionen und Bürgerkriege, zwischenstaatliche Kriege und autoritär-politische Herrschaft gebunden sind (Zolberg et al. 1989: Kap. 9). Dies sehen wir exemplarisch unter vielen Diasporisten der ersten Generation von Migranten.

Transstaatlich aktive Assoziationen von Migranten können einen Beitrag zur Integration in Staaten leisten, deren Mitglieder mehrfache Solidaritäten mit- und einbringen. Wir können multiple und diffuse Solidaritäten auch grenzüberschreitend fassen. Ein synkretistisches Selbstverständnis kann pluri-lokal und multi-staatlich übergreifend wirksam sein. Und in den meisten Fällen sind überlappende Verpflichtungen und Loyalitäten innerstaatlich eine Quelle der Moderation, ja sogar der Kohäsion in Demokratien. Es spricht wenig für die These, daß grenzübergreifende Loyalitäten in Demokratien unteilbar sind; Kriegsfälle und autoritäre Regimes einmal ausgenommen. In einer minimalistischen Betrachtung verlangt auch die Stabilität einer Demokratie neuzeitlichen Zuschnitts in bezug auf Mehrfachbindungen erst einmal nur, daß es unter den Bürgern eines Staates einen Basiskon-sensus gibt, der Pluralismus ermöglicht (Truman 1951: 168).

*Die Rolle von Migrantenassoziationen in grenzüberschreitend wirksamen Zivilgesellschaften*

Weil Demokratie nicht zuletzt auf einer vitalen Zivilgesellschaft gründet, ist es wichtig, herauszustellen, wie einerseits Immigrationsstaaten durch transstaatliche Bindungen einen Zuwachs an politischer und kultureller Pluralität und andererseits Emigrationsländer einen Demokratieschub erfahren können. Soziale und kulturelle Kapitalien mit den Mechanismen Tausch, Reziprozität und Solidarität und den Verzinsungen Information, Kontrolle und Zugang zu Ressourcen anderer Beteiligter können in Netzwerken der Kooperation und Assoziationen kristallisieren und auch Voraussetzungen für zivilgesellschaftliche Assoziationen werden. Kurzum: Spezifische Formen von sozialem und kulturellem Kapital in Assoziationen können mit demokratischen Prozessen und Anforderungen kompatibel sein. Dabei müssen aber zwei Einwände Berücksichtigung finden: Erstens können wesentliche Mechanismen wie generalisierte Reziprozität und diffuse Solidarität immer in zwei Richtungen wirken – sie können die Möglichkeiten für Autonomie, Rechte und Pluralismus einschränken oder ausweiten. Zweitens, selbst wenn zivilgesellschaftliche Assoziationen aus einer Anzahl von Personen und Gruppen besteht, die z. B. Meinungsfreiheit befürworten und Interessensartikulation vorantreiben, so heißt das noch lange nicht, daß dadurch eine hinreichende Verknüpfung von assoziativer Tätigkeit und demokratischer Partizipation bzw. Widerspruch (vgl. Hirschman 1970) hergestellt wird.

Wir fragen uns dann: Unter welchen Bedingungen können in transstaatlichen Räumen aktive Assoziationen demokratischen Widerspruch stärken, so daß sie zu grenzüberschreitend wirksamen Zivilgesellschaften beitragen? Denn das Argument, welches in öffentlichen Debatten und akademischen Streitschriften oft geäußert wird, ist dieses: Transstaatliche Bindungen verhindern oder verzögern zumindest den Prozeß der Integration von Immigranten und tragen somit auch nichts bzw. nur spärlich zur friedvollen und demokratischen Lösung interkultureller Konflikte bei. Dies gelte insbesondere dann, wenn die intermediären Organisationen gar anti-demokratische Werte propagierten, die den zentralen demokratischen Werten der jeweiligen Immigrationsländer entgegenlaufen. Das offensichtlichste gegenwärtige Beispiel dafür seien fundamentalistische Muslime (Heitmeyer et al.

1997: 27-35). Aber zwei Beobachtungen sprechen gegen eine derartige Dramatisierung:

*Erstens* müssen sich Immigrantenminoritäten an bestimmte Regeln des politischen Spiels in liberal-demokratischen Systemen anpassen – wenn wir einmal von den eher unwahrscheinlichen Optionen totaler Selbstabkapselung und völliger Ausgrenzung durch die jeweiligen Majoritäten absehen. Und Migranten muslimischen Glaubens sind nun einmal kleine Minoritäten in den westeuropäischen und nordamerikanischen Immigrationsstaaten; im Hinblick auf eine aktive Glaubenspraxis zum Teil sogar unter Immigranten aus ihren Herkunftsländern. Wenn deshalb Minoritäten mehr als eine Ansammlung von Exilanten sein wollen, dann haben sie in der Regel gar keine andere Wahl, als sich den Menschenrechtsdiskursen anzuschließen. Die klare Asymmetrie in der Beziehung zwischen Eingesessenen und Neuankömmlingen bedeutet auch, daß die Integration der Immigranten in die Zivilgesellschaft wesentlich von der Toleranz der Mehrheitsgruppen gegenüber den Assoziationen der Migranten abhängt. *Zweitens* müssen die Haltung von Assoziationen zur Demokratie und interne Demokratie in Assoziationen auseinandergehalten werden. Selbstverständlich tragen stark anti-demokratische Assoziationen nichts zu einer grenzüberschreitend wirksamen Zivilgesellschaft bei. Aber die meisten Organisationen sind eher agnostisch, was demokratische Prinzipien betrifft. Wie wir aus der Demokratieforschung wissen, bedarf es auch gar nicht einer kompletten Kongruenz zwischen demokratischen Staatsprinzipien einerseits und intermediär organisierten und eher clubartigen Assoziationen andererseits (Eckstein 1966: Appendix A). Die meisten Assoziationen, nicht nur von Migranten, ob nun im Sport oder in der Religion, sind, wie die Gegenparts der relativ Immobilen, nicht nach demokratischen Regeln organisiert; ob nun Fußballclubs oder Gesangsvereine.

Insgesamt zeigt der angesammelte Schatz empirischer Erfahrung über die letzten zweihundert Jahre in dieser Hinsicht, daß Migranten in keinem Immigrationsland Europas oder Amerikas je eine Gefahr für etablierte Demokratien darstellten. Sie bildeten Minoritäten, die sich aus der einmal oder mehrfach getroffenen und praktizierten Abwanderungs-Option heraus langsam Gelegenheiten zu Widerspruch suchten. Einzelne Immigrantengruppen hatten sich dabei an die jeweiligen länderspezifischen Gegebenheiten anzupassen; heute leicht durch multi-

kulturelle Politiken abgemildert, aber nicht grundsätzlich verändert. In den USA war es neben Rasse (Chinesen), Ideologie (Kommunismus) und Nationalität (Deutsche im Ersten Weltkrieg, Japaner im Zweiten Weltkrieg) häufig auch Religion, welche angeblich anti-demokratische Umtriebe unter Immigranten begünstigte und sie zu illoyalen Kolonnen degradierte. Dies traf auf irische Katholiken des 19. Jahrhunderts genauso zu wie gegenwärtig auf muslimische Einwanderer in Europa mehr als hundert Jahre später. Um so erstaunlicher ist es, daß Katholizismus letztlich durchaus eine der staatstragenden Religionen in den USA wurde (Fuchs 1990: 33-53) und Islam durchaus mit demokratischen Systemen in Europa vereinbar erscheint (Spuler-Stegemann 1998; dystopisch: Feindt-Riggers/Steinbach 1997). Schon in seiner Analyse des Katholizismus in den USA stellte Alexis de Tocqueville zwei Faktoren heraus, die auch heute noch gelten: Erstens dürfen die Mitglieder von transplantierten Religionsgemeinschaften Demokratie nicht prinzipiell ablehnen und zweitens muß es sich um Mitglieder von Minoritätengruppen handeln (Tocqueville 1951: Bd. 1, Teil II, Kap. 9).

So verwundert es auch nicht, daß empirische Untersuchungen immer wieder bestätigen, daß Assoziationen von Immigranten in Westeuropa vorwiegend als Lobbygruppen arbeiten, welche die Neuankömmlinge in Gesellschaft und Politik verorten und vertreten – wobei kulturelle und gemeinschaftliche Kohäsion über die Mechanismen religiöser, ethnischer oder nationaler Solidarität eine gewichtige Rolle spielt (Fijalkowski/Gillmeister 1997). Organisationen von Immigranten wirken in der Regel weder konfliktverstärkend noch -abschwächend. Sie machen eher auf Probleme der Interaktion von Immigranten und relativ Immobilen aufmerksam und fungieren als Transmissionsriemen für die Interessen von Immigranten (vgl. Rex et al. 1987).

Es ist im politischen Leben also nicht von vornherein ausgemacht, daß überkreuzende externe Loyalitäten in und zu mehreren Staaten bzw. Nationen bei Migranten zu einer rein instrumentellen Haltung gegenüber Staaten führen und somit die institutionalisierte Solidarität der Bürger untereinander und die institutionalisierte, generalisierte Reziprozität zwischen Bürgern und Staat Schaden erleiden. Eine kurze historische Rückblende zeigt, daß plurale Loyalitäten in Form diffuser Solidaritäten zu verschiedenen Nationen höchst kompatibel sein können – insbesondere dann, wenn es sich sowohl bei den Immigrations-

als auch bei Emigrationsländern um demokratische Systeme handelt. So finden wir Nachkommen von Immigranten in den USA, die ähnlich wie ihre Vorfahren beflissen einen polnischen, irischen oder zionistisch geprägten Nationalismus mittragen. So unterstützten die Nachfahren polnischer Einwanderer in den USA die national gesinnte Solidarnosc-Bewegung in Polen zu Anfang der 1980er Jahre. Und manch amerikanischer Jude spendet mit ganzem Herzen für das Überleben und Gedeihen des Staates Israel (M.F. Jacobson 1995).

Es ist daher äußerste Vorsicht geboten, wenn etwa Politiker Immigrantengruppen wie Tamilen aus Ceylon, Sikhs aus Indien oder Kurden aus der Türkei mangelnde Loyalität vorwerfen. Beispielsweise ist bei Kurden in Deutschland eine große Bandbreite an politischen Organisationen zu verzeichnen, die es keineswegs rechtfertigen, der PKK allein die führende Rolle zuzuschreiben (Falk 1998). Und schließlich ist die Immigrationgeschichte in diesen Fällen gerade einmal zwei Generationen alt, also viel zu kurz, um in einer intergenerationellen Perspektive dauerhafte Abgrenzungsprozesse auszumachen, die auf eine permanente politische Marginalisierung dieser Migrantengruppen hindeuten.

Ein anderer Einwand gegen transstaatliche Bindungen und deren institutionelle Begünstigung durch doppelte Staatsbürgerschaft und vor allem transstaatlich wirksame Assoziationen wiegt jedoch viel schwerer: Eine exklusive Hinwendung zu einem Staat sei vonnöten, um das in modernen Demokratien erforderliche Maß an Vertrauen und die in Wohlfahrtsstaaten notwendige Solidarität der Bürger untereinander bereitzustellen. Es sollten also konkrete Bezüge zu politischen Gemeinschaften existieren. Allerdings bedeutet eine wie auch immer geartete Reziprozität und Solidarität zwischen Bürgern nicht unbedingt, daß nur eine Loyalität gegenüber einem einzigen Staat bestehen kann. Entscheidend ist, ob Mitglieder ihre jeweiligen staatsbürgerlichen Verpflichtungen einhalten. Weiterhin wird die Effektivität sozialstaatlicher Redistribution durch doppelte Staatsbürgerschaft nicht unbedingt eingeschränkt, sondern für die Wirksamkeit von Prinzipien wie das der Subsidiarität Raum geschaffen. Beispielsweise besteht ein wichtiger Typus von transstaatlichen Räumen in kleinmaschigen Verwandtschaftssystemen. Durch die grenzüberschreitende Mobilität von Familienangehörigen können etwa materielle Engpässe in den Emigrationsländern gemildert oder soziale Dienstleistungen wie

Kinderbetreuung in den Immigrationsländern aufgrund fokussierter Solidarität und spezifischer Reziprozität erbracht werden.

Somit spricht viel dafür, daß transstaatlich aktive Assoziationen von Migranten dazu beitragen, eine veränderte Mischung von Abwanderung und Widerspruch in grenzüberschreitend wirksamen Zivilgesellschaften herzustellen. Denn Widerspruch und darüber hinaus kontinuierliche Partizipation sind nicht nur ein Ausdruck des demokratischen Leistungsabfalls in politischen Regimes der Emigrationsländer wie etwa bei Flüchtlingen oder dessen längerfristige Folge bei Exilanten und Diasporisten. In transstaatlichen Räumen können unter den oben genannten minimal-bürgergesellschaftlichen Bedingungen Abwanderung und Widerspruch eine neue Komplementarität gewinnen. Abwanderung bleibt nicht ein einmaliger Akt des territorialen Abgangs, sondern findet seinen Ausdruck in Kreisläufen und Zyklen verdichteter und transstaatlicher Räume. Und Widerspruch in derartigen Räumen verschafft Migranten neue Artikulationsmöglichkeiten; unter günstigen Bedingungen sogar in grenzüberschreitend wirksamen Zivilgesellschaften.

Derartige zivilgesellschaftliche Konstellationen sollten jedoch auf keinen Fall mit ihren stabileren Korrelaten in liberal-demokratischen Staaten auf die gleiche Ebene gestellt werden. Und die durch neue Kombinationen von Abwanderung und Widerspruch entstehenden grenzübergreifenden Räume in Migrationssystemen bleiben in der Regel auch hinter den sich langsam herausbildenden zivilgesellschaftlichen Strukturen innerhalb suprastaatlicher politischer Räume wie der EU zurück. Es sind dabei mehrheitlich Emigrationsländer involviert, in denen die Durchsetzung ziviler und politischer Grundrechte, die Autonomie zivilgesellschaftlicher Assoziationen von staatlichen Eingriffen und die Ausbildung pluralistischer Identitäten bisher eher prekär verlaufen sind. Darüber hinaus beinhalten die Geflechte von Emigrations- und Immigrationsländern viel Zündstoff für Konflikte, was sich etwa in Auseinandersetzungen um die Intervention von Immigrationsländern in Fragen des Schutzes von Menschenrechten, politischen Rechten und kultureller Autonomie äußert.

## Anmerkung

- 1 Für hilfreiche Kommentare danke ich Jürgen Gerdes, Lars Heinemann, Fuat Kamcili, Andrea Liese, Bernhard Trautner und Saskia Wegelein.

## LITERATUR

- Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max (1971): *Dialektik der Aufklärung*, Frankfurt/M.: Fischer.
- Afra, Sina: »Strategische Allianzen zwischen türkischen und deutschen Firmen zur Erschließung der GUS-Märkte«. *Handelsblatt*, 13.4.1994, S. 23.
- Afra, Sina: »Autozulieferer und Textil mit neuen Perspektiven«. *Handelsblatt*, 10.6.1996, S. 27.
- Akşam, Taner (1999): »Die Türkei. Ein Land sucht seinen Weg. Ein Streifzug durch verschiedene Problembereiche«. *Forum Loccum* Nr. 3, S. 6-11.
- Al-Azmeh, Aziz (1996): *Die Islamisierung des Islam. Imaginäre Welten einer politischen Theologie*, Frankfurt/M.: Campus.
- Alternative Türkeihilfe (1983): *Folter in der Türkei*, Bielefeld: Alternative Türkeihilfe (Sonderinfo 4).
- Amnesty International (1985): *Türkei. Folter und andere Menschenrechtsverletzungen*, Köln: Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland.
- Amnesty International (1992): *Türkei. Folter, Staatlicher Mord, ›Verschwindenlassen‹*, London: Amnesty International.
- Amnesty International (1999): *Turkey. AI Report 1999*, Internet edition.
- Anderson, Benedict (1988): *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Frankfurt/M.: Campus.
- Appadurai, Arjun (1996): *Modernity at Large. Cultural Dimensions of Globalization*, Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Arendt, Hannah (1981 [1949]): »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht«. In: Otfried Höffe/Gerd Kadelbach/Gerhard Plumpe (Hg.), *Praktische Philosophie/Ethik*, Bd. 2, Frankfurt/M.: Fischer, S. 152-167.
- Arikan, Hasan (1998): *Der kurzgefasste Ilmihal. Illustriertes Gebetsbuch. Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter*, Köln: Verband Islamischer Kulturzentren e. V.
- Aron, Raymond (1962): *Paix et guerre entre les nations*, Paris: Calman-Lévy.
- ATIAD (Hg.) (1996): *Türkisches Unternehmertum in Deutschland*.

- Die unsichtbare Kraft. Bestandsaufnahme 1996 und Perspektiven für das Jahr 2010, Düsseldorf: ATÍAD.
- Axtmann, Roland (1995): »Kulturelle Globalisierung, kollektive Identität und demokratischer Nationalstaat«. *Leviathan* 23, S. 87-101.
- Bade, Klaus (Hg.) (1992): *Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart*, München: C.H. Beck.
- Bahadır, Sefik Alp (1997): »Die Zollunion der Türkei mit der Europäischen Union ein Schritt auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft?« *Aus Politik und Zeitgeschichte* B11-12/97, S. 35.
- Bakkalçı, Metin (1997): »Adana HRFT Trial«. In: HRFT (Hg.), *Treatment and Rehabilitation Centers Report 1996*, Ankara: HRFT, S. 43-46.
- Barber, Benjamin R. (1995): *Jihad vs. McWorld*, New York: Random House.
- Barkan, Elliot Robert (1996): *And Still They Come. Immigrants and American Society, 1920 to the 1990s*, Wheeling, IL: Harlan Davison.
- Basch, Linda/Glick Schiller, Nina/Blanc-Szanton, Cristina (1994): *Nations Unbound. Transnational Projects, Postcolonial Predicaments and Deterritorialized Nation-States*, Langhorne: Gordon and Breach.
- Bauböck, Rainer (1994): *Transnational Citizenship. Membership and Rights in International Migration*, Aldershot: Edward Elgar.
- Bauböck, Rainer (1995): »Nation, Migration und Staatsbürgerschaft«. In: Klaus von Beyme/Claus Offe (Hg.), *Politische Theorien in der Ära der Transformation, PVS-Sonderheft 26*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 325-348.
- Bauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (1998): *Daten und Fakten zur Ausländersituation*, 17. Aufl., Bonn.
- Bauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (1999): *Daten und Fakten zur Ausländersituation*, 18. Aufl., Bonn.
- Bauftragter der Bundesrepublik für Aussiedlerfragen (1998): *Info-Dienst Deutsche Aussiedler*. Nr. 99, Bonn.
- Beck, Klaus (1994): *Medien und die soziale Konstruktion von Zeit*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Becker, Jörg (1998): »Die Ethnisierung der deutschen Medienland-

- schaft. Türkische Medienkultur zwischen Assoziation und Dissoziation«. *iza, Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit* 2, S. 42-45.
- Beisheim, Marianne/Dreher, Sabine/Walter, Gregor/Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (1998): *Im Zeitalter der Globalisierung? Themen und Daten zur gesellschaftlichen und politischen Denationalisierung*, Baden-Baden: Nomos.
- Benhabib, Seyla (1999): *Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit*, Frankfurt/M.: Fischer.
- Berger, Kai-Uwe (1998): »Asylsuchende und Flüchtlinge in Deutschland. Fakten und Trends«. *Universitas. Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft* 53/623, S. 433-440.
- Berghaus, Margot/Staab, Joachim Friedrich/Hocker, Ursula (1993): *Türkische Nachrichten in Deutschland*, Schriftenreihe der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz, Bd. 7.
- Beriker-Atiyas, Nimet (1997): »The Kurdish Conflict in Turkey: Issues, Parties and Prospects«. *Security Dialogue* 28, S. 439-452.
- Beukert, Lutz: »In der Ferntouristik viel Geld verloren«. *Handelsblatt*, 9.9.1996, S. 12.
- Bhabha, Homi K. (Hg.) (1995): *Nation and Narration*, London: Routledge.
- Bhabha, Homi K., (1997a): »Die Frage der Identität«. In: Elisabeth Bronfen/Benjamin Marius/Therese Steffen (Hg.), *Hybride Kulturen. Beiträge zur anglo-amerikanischen Multikulturalismusdebatte*, Tübingen: Stauffenburg, S. 97-122.
- Bhabha, Homi K., (1997b): »Verortungen der Kultur«, In: Bronfen et al., S. 123-148.
- Bhabha, Homi K., (1997c): »DissemiNation: Zeit, Narrative und die Ränder der modernen Nation«. In: Bronfen et al., S. 149-194.
- Bielefeldt, Heiner/Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (1998): *Politisierte Religion*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Blauner, Robert (1972): *Racial Oppression in America*, New York: Harper & Row.
- Bodnar, John (1985): *The Transplanted. A History of Immigrants in Urban America*, Bloomington: Indiana University Press.
- Boli, John/Thomas, George M. (1997): »World Culture in the World Polity: A Century of International Non-Governmental Organization«. *American Sociological Review* 62, S. 171-190.

- Bonacich, Edna (1979): »The Past, Present, and Future of Split Labor Market Theory«. *Research in Race and Ethnic Relations*, Vol. 1, Greenwich, Conn.: JAI Press, S. 17-64.
- Borck, Carsten/Savelsberg, Eva/Hajo, Siamend (Hg.) (1997): *Kurdo-logie: Ethnizität, Nationalismus, Religion und Politik in Kurdistan*, Bd. 1, Münster: Lit.
- Boulding, Elise (1995): *The Future: Images and Processes*, Thousand Oaks, CA: Sage Publications.
- Boulding, Elise (1997): »Foreword«. In: Jackie Smith/Charles Chatfield/Ron Pagnucco (Hg.), *Transnational Social Movements and Global Politics. Solidarity Beyond the State*, Syracuse: Syracuse University Press, S. ix-xi.
- Bourdieu, Pierre (1983): »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«. In: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderheft 2)*, Göttingen: Otto Schwartz & Co., S. 183-198.
- Boyarin, Daniel/Boyarin, Jonathan (1993): »Diaspora: Generation and the Ground of Jewish Identity«. *Critical Inquiry* 19, S. 693-725.
- Breton, Raymond (1964): »Institutional Completeness of Ethnic Communities and the Personal Relations of Immigrants«. *American Journal of Sociology* 70, S. 717-731.
- Breuer-Ücer, Ulya/Zambonini, Gualtiero (1996): »Hörfunksendungen für Ausländer in Deutschland«. *Media Perspektiven* 8, S. 462-465.
- Brieden, Thomas (1996): »Die Bedeutung von Konflikten im Herkunftsland für Ethnisierungsprozesse von Immigranten aus der Türkei und Ex-Jugoslawien«. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), *Ethnisierung gesellschaftlicher Konflikte. Gesprächskreis Arbeit und Soziales*, Nr. 62, Bonn: FES, S. 31-54.
- Bronfen, Elisabeth/Marius, Benjamin/Steffen, Therese (Hg.) (1997): *Hybride Kulturen. Beiträge zur angloamerikanischen Multikulturalismusdebatte*, Tübingen: Stauffenburg.
- Brown, Dennis (1997): »Workforce Lessons and Return Migration to the Caribbean: A Case Study of Jamaican Nurses«. In: Patricia R. Pessar (Hg.), *Caribbean Circuits. New Directions in the Study of Caribbean Migration*, New York: Center for Migration Studies, S. 197-223.

- Brubaker, Rogers (1994): *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*, Hamburg: Junius.
- Buchanan, Allen (1994): »Liberalism and Group Rights«. In: Jules L. Coleman/ Allen Buchanan (Hg.), *In Harm's Way. Essays in Honor of Joel Feinberg*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 1-15.
- Buhbe, Matthes (1996): *Türkei. Politik und Zeitgeschichte*, Opladen: Leske + Budrich.
- Bundesministerium des Innern (1996): *Verfassungsschutzbericht 1995*, Bonn.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (1994): *Türkei. Information zur politischen Bildung Nr. 233*, Bonn.
- Burdy, J.-P./Marcou, J. (1995): *Laïcité(s) en France et en Turquie. Paris: Cahiers d'études sur la Méditerranée orientale et le monde turco-iranien, CERI (Centre d'études et de recherches internationales)/FNSP (Fondation nationale des sciences politiques) No. 19.*
- Buzan, Barry/Diez, Thomas (1998): »The European Union and Turkey«. *Survival* 41, S. 41-57.
- Çağlar, Ayşe N. (1990): »Das Kultur-Konzept als Zwangsjacke in Studien zur Arbeitsmigration«. *Zeitschrift für Türkeistudien* 3, S. 93-105.
- Carens, Joseph H. (1997): »Two Conceptions of Fairness«. *Political Theory* 25, S. 814-820.
- Cebecioğlu, Tarık (1995): »Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht der Türkei«. *Das Standesamt* 48, S. 234-235.
- Ceyhun, Ozan (Hg.) (1999): *Nicht-Regierungs-Organisationen in der Türkei. Kinderschutzvereinigungen, Frauenverbände, Menschenrechtsorganisationen*, Brüssel: Die Grünen im Europäischen Parlament.
- Chan Kwok Bun (Hg.) (1999): *Chinese Business Networks: Economy, Culture and Society*, Singapore, Copenhagen: Nordic Institute of Asian Studies.
- Checkel, Jeffrey T. (1998): »The Constructivist Turn in International Relations Theory«. *World Politics* 50, S. 324-348.
- Çinkılıç, Mustafa (1997): »The Story of the Adana Trial«. In: HRFT (Hg.), *Treatment and Rehabilitation Centers Report*, Ankara: HRFT, S. 47-54.
- Clifford, James (1994): »Diasporas«. *Cultural Anthropology* 9, S. 302-338.

- Cohen, Robin (1997): *Global Diasporas. An Introduction*, London: University College of London (UCL) Press.
- Cohen, Stanley (1995): *Denial and Acknowledgement. The Impact of Information about Human Rights*, Jerusalem: Hebrew University.
- Coleman, James S. (1988): »Social Capital in the Creation of Human Capital«. *American Journal of Sociology* 94, S. 95-120.
- Coleman, James S. (1990): *Foundations of Social Theory*, Cambridge/MA: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Conzen, Kathleen Neils (1991): »Mainstreams and Side Channels: The Localization of Immigrant Cultures«. *Journal of American Ethnic History* 11, S. 5-20.
- Cürükkaya, Selim (1997): *Die Diktatur des Abdullah Öcalan*, Frankfurt/M.: Fischer.
- de Groot, Gerard-René (1989): *Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel*, Köln: Heymanns.
- de la Garza, Rodolfo O. (1997): »Foreign Policy Comes Home: The Domestic Consequences of the Program for Mexican Communities Living in Foreign Countries«. In: Rodolfo O. de la Garza/Jesús Velasco (Hg.), *Bridging the Border. Transforming Mexico-U.S. Relations*, Lanham: Rowman & Littlefield Publishers, S. 69-88.
- de Rahm, Gérard (1990): »Naturalisation: The Politics of Citizenship Acquisition«. In: Zig Layton-Henry (Hg.), *The Political Rights of Migrant Workers in Western Europe*, London: Sage, S. 158-185.
- Deutsch, Karl W. (1969): *Nationalism and Its Alternatives*, New York: Alfred Knopf.
- Deutsche Botschaft Ankara (1998): *Datenblatt Türkei*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Dietz, Barbara/Roll, Heike (1998): *Jugendliche Aussiedler – Portrait einer Zuwanderergeneration*, Frankfurt/M.: Campus.
- Doomernik, Jeroen (1997a): *Going West: Soviet Jewish Immigrants in Berlin since 1990*, Aldershot: Avebury.
- Doomernik, Jeroen (1997b): »A Society beyond borders? Russian transnational communities in Western Europe«. Paper presented at the International Conference Central and Eastern Europe New Migration Space, Pultusk/Russia, 11-13 December 1997.
- Döring, Ole (1999): »Geöffnete Horizonte. China setzt auf die wirtschaftliche Kraft der Überseechinesen«. *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 229, S. 82.

- Driessen, Henk (1998): »The ›New Immigration‹ and the Transformation of the European-African Frontier«. In: Thomas M. Wilson/Hastings Donnan (Hg.), *Border Identities. Nation and State at International Frontiers*, Cambridge: Cambridge University Press, 96-116.
- Dröge, Franz/Kopper, Gerd (1990): *Der Medien-Prozeß*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- DTF, Demokratisches TürkeiForum (1997-1999): Informationsbrief [Zusammenstellung von türkischen, deutschen und internationalen Pressemitteilungen und -meldungen], Köln.
- Durkheim, Emile (1965 [1898]): »Individual and Collective Representations«. *Sociology and Philosophy*. New York: The Free Press, S. 1-34.
- Dworkin, Ronald (1990): *Bürgerrechte ernstgenommen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Eckhardt, Josef (1996): »Nutzung und Bewertung von Radio- und Fernsehsendungen für Ausländer«. *Media Perspektiven* 8, S. 451-461.
- Eckstein, Harry (1966): *Division and Cohesion in Democracy: A Study of Norway*, Princeton/NJ: Princeton University Press.
- Eco, Umberto (1972): *Einführung in die Semiotik*, München: Fink.
- Ekeh, Peter P. (1974): *Social Exchange Theory. The Two Traditions*, Cambridge: Harvard University Press.
- Elwert, Georg (1982): »Probleme der Ausländerintegration. Gesellschaftliche Integration durch Binnenintegration«. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 34, S. 717-731.
- Engelbrektsson, Ulla-Britt (1978): *The Force of Tradition. Turkish Migrants at Home and Abroad*, Göteborg: Acta Universitatis Gothoburgensis.
- epd medien Evangelischer Pressedienst 23 (1999).
- Ergebnisse der EU-Mittelmeerkonferenz von Barcelona: Die Texte (I.), Europa Dokumente 1974, 9.2.1996.
- Esser, Hartmut (1980): *Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungsorientierte Analyse*, Darmstadt, Neuwied: Luchterhand.
- Esser, Hartmut (1986): »Ethnische Kolonien: Binnenintegration oder gesellschaftliche Isolation?« In: Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik

- (Hg.), Segregation und Integration. Die Situation von Arbeitsmigranten im Aufnahmeland, Mannheim: Forschung Raum und Gesellschaft e. V., S. 106-117.
- Esser, Hartmut (1990): »Nur eine Frage der Zeit? Zur Eingliederung von Migranten im Generationen-Zyklus und zu einer Möglichkeit, Unterschiede hierin zu erklären«. In: Hartmut Esser/Jürgen Friedrichs (Hg.), Generation und Identität, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Esser, Hartmut (1991): »Der Doppelpaß als soziales System«. Zeitschrift für Soziologie 20, S. 153-166.
- European Commission (1995): Interim Report Concerning the Reform Progress, the Human Rights Situation and the Consolidation of Democracy in Turkey, Pressemitteilung vom 5. Juli.
- Falk, Svenja (1998): Dimensionen kurdischer Ethnizität und Politisierung, Eine Fallstudie ethnischer Gruppenbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden: Nomos.
- Faist, Thomas (1994): »How to Define a Foreigner? The Symbolic Politics of Immigration in German Partisan Discourse, 1978-1992«. West European Politics 17, S. 50-71.
- Faist, Thomas (1995a): »Ethnicization and Racialization of Welfare State Politics in Germany and the USA«. Ethnic and Racial Studies 18, S. 219-250.
- Faist, Thomas (1995b): Social Citizenship for Whom? Young Mexican-Americans in the United States and Turks in Germany, Aldershot: Avebury.
- Faist, Thomas (1997): »Migration und der Transfer sozialen Kapitals oder: Warum gibt es relativ wenige internationale Migration?«. In: Ludger Pries (Hg.), Transnationale Migration, Baden-Baden: Nomos, S. 64-83.
- Faist, Thomas (1998): »Transnational social spaces out of international migration: evolution, significance and future prospects«. Archives Européennes de Sociologie 34, S. 213-247.
- Faist, Thomas (2000): The Volume and Dynamics of International Migration and Transnational Social Spaces, Oxford: Oxford University Press.
- Falk, Svenja (1998): Dimensionen kurdischer Ethnizität und Politisierung, Eine Fallstudie ethnischer Gruppenbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Baden Baden: Nomos.

- Fanon, Frantz (1966): *Die Verdammten dieser Erde*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Featherman, David L./Hauser, Robert L. (1978): *Opportunity and Change*. New York: Academic Press.
- Feindt-Riggers, Nils/Steinbach, Udo (1997): *Islamische Organisationen in Deutschland. Eine aktuelle Bestandsaufnahme und Analyse*, Hamburg: Deutsches Orient-Institut.
- Fernandez, Ronald (1981): »Getting Germans to Fight Germans: The Americanizers of World War I«. *Journal of Ethnic Studies* 9, S. 53-68.
- Fijalkowski, Jürgen/Gillmeister, Helmut (1997): *Ausländervereine – ein Forschungsbericht über die Funktion von Eigenorganisationen für die Integration heterogener Zuwanderer in eine Aufnahmegeellschaft – am Beispiel Berlins*, Berlin: Hitit.
- Financial Times, 26.5.1997: »Violations still common«.
- Der Fischer Weltalmanach (1998), Frankfurt/M.: Fischer.
- Flick, Uwe (1995): *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendungen in Psychologie und Sozialwissenschaften*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Forschungsgruppe Menschenrechte (1998): »Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in den Ländern des Südens«. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 5, S. 5-41.
- Forsythe, David P. (1976): »The Red Cross as Transnational Movement: Conserving and Changing the Nation-State System«. *International Organization* 12, S. 607-630.
- Franck, Thomas M. (1996): »Clan and Superclan: Loyalty, Identity and Community in Law and Practice«. *American Journal of International Law* 90, S. 359-383.
- Frank, Martin (1995): »Multikulturalismus und Nationalismus. Neue Konfliktlinien in der Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte«. In: Klaus von Beyme/Claus Offe (Hg.), *Politische Theorien in der Ära der Transformation*, PVS-Sonderheft 26, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 362-388.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2.1.1997: »Die Türkei schließt 1996 mit einem neuen Tourismusrekord ab«, S. 10.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, 31.1.1998: »Mehr türkische Unternehmen in Deutschland«, S. 16.

- Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.2.1998: »Öger will dem Wettbewerb stets mehrere Züge voraus sein«, S. 22.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.6.1998: »Istanbul zieht ausländische Investoren an«, S. 21.
- Frankfurter Rundschau, 31.5.1997: »Die Folterer laufen frei herum, die Opfer werden verurteilt«. Bericht über die Gespräche und Ergebnisse der Reise einer deutschen Menschenrechtsdelegation in die Türkei«, S. 14.
- Frankfurter Rundschau, 29.12.1999: »Türkische Polizisten vor Gericht«, S. 14.
- Frazer, Nancy (1995): »From Redistribution to Recognition? Dilemmas of Justice in a ›Post-Socialist‹ Age«. *New Left Review* 212, S. 68-93.
- Freeman, Gary P./Ögelman, Nedim (1998): »Homeland Citizenship Policies and the Status of Third Country Nationals in the European Union«. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 24, S. 769-788.
- Freud, Sigmund (1994 [1930]): *Das Unbehagen in der Kultur. Und andere kulturtheoretische Schriften*, Frankfurt/M.: Fischer.
- Friedrich-Naumann-Stiftung (1996): *Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Die internationale Arbeit der Friedrich-Naumann-Stiftung*, o. O.
- Fröbel, Folker/Heinrichs, Jürgen/Kreye, Otto (1977): *Die neue internationale Arbeitsteilung. Strukturelle Arbeitslosigkeit in den Industrieländern und die Industrialisierung der Entwicklungsländer*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Fuchs, Lawrence H. (1990): *The American Kaleidoscope. Race, Ethnicity, and the Civic Culture*, Hanover: University Press of New England.
- Fujita, Masataka (1998): *The Transnational Activities of Small and Medium-Sized Enterprises*, Boston: Kluwer Academic Publishers.
- Furnivall, John S. (1948): *Colonial Policy and Practice: A Comparative Study of Burma and Netherlands India*, London: Cambridge University Press.
- Gans, Herbert J. (1979): »Symbolic Ethnicity: The Future of Ethnic Groups and Cultures in America«. *Ethnic and Racial Studies* 2, S. 1-20.
- Gans, Herbert J. (1992): »Comment: Ethnic Invention and Accultura-

- tion: A Bumpy-Line Approach«. *Journal of American Ethnic History* 12, S. 45-52.
- Geertz, Clifford (1973): *The Interpretation of Cultures*, New York: Basic Books.
- Geertz, Clifford (1987): *Dichte Beschreibung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Gellner, Ernest (1983): *Nations and Nationalism*, Ithaca: Cornell University Press.
- Gerstenberg, Oliver (1998): »Law's Polyarchy: A Comment on Cohen and Sabel«. In: Christian Joerges/Oliver Gerstenberg (Hg.), *Private Governance, Democratic Constitutionalism and Supranationalism*, Brussels: European Commission, S. 31-46.
- Giddens, Anthony (1991): *The Consequences of Modernity*, Cambridge: Polity Press.
- Glazer, Nathan/Moynihan, Daniel Patrick (1963): *Beyond the Melting Pot. The Negroes, Puerto Ricans, Jews, Italians and Irish of New York City*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Glebe, Günther (1997): »Statushohe ausländische Migranten in Deutschland«. *Geographische Rundschau* 49, S. 406-412.
- Glick-Schiller Nina/Basch, Linda/Blanc-Szanton, Christina (1997): »Transnationalismus: Ein neuer analytischer Rahmen zum Verständnis von Migration«. In: Heinz Kleger (Hg.), *Transnationale Staatsbürgerschaft*, Frankfurt/M.: Campus, S. 81-107.
- Gmelch, George (1980): »Return Migration«. *Annual Review of Anthropology* 9, S. 135-159.
- Goes, Nina Isabel (1997): *Mehrstaatigkeit in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos.
- Goldberg, Andreas (1998): »Mediale Vielfalt versus mediale Ghettoisierung. Türkischsprachige Medien in Deutschland«. *iza, Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit* 2, S. 35-42.
- Goldberg, Michael A. (1985): *The Chinese Connection. Getting Plugged in to Pacific Rim Real Estate, Trade, and Capital Markets*, Vancouver: University of British Columbia Press.
- Goldring, Luin (1996): »Blurring Borders: Constructing Transnational Community in the Process of Mexico-U.S. Migration«. *Research in Community Sociology* 6, S. 69-104.
- Goldstein, Eugene/Piazza, Victoria (1996): »Naturalization. Dual Ci-

- tizenship and the Retention of Foreign Citizenship: A Survey«. *Interpreter Releases* 517, S. 61-73.
- Gordon, Milton (1964): *Assimilation in American Life*, New York: Oxford University Press.
- Gorvett, John 1998: »Doubts raised over Turkey's human rights achievements«. *The Middle East* 280, S. 11-12.
- Gouldner, Alvin W. (1960): »The Norm of Reciprocity: A Preliminary Statement«. *American Sociological Review* 25, S. 161-78.
- Granovetter, Mark S. (1979): »The theory gap in social network analysis«. In: Paul W. Holland/Stephen Leinhardt (Hg.), *Perspectives in Social Network Research*, New York: Academic Press, S. 45-67.
- Granovetter, Mark S. (1985): »Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness«. *American Journal of Sociology* 91, S. 481-510.
- Granovetter, Mark S. (1990): »The Old and the New Economic Sociology: A History and an Agenda«. In: R. Friedland/A. F. Robertson (Hg.), *Beyond the Marketplace*, Hawthorne, NY: Aldine de Gruyter, S. 89-112.
- Greiff, Nannette (1995): *Türkische Medien in Deutschland*, Köln: Media Watch.
- Groenendijk, Kees (1999): »Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Reform des Staatsangehörigkeitsrecht«. In: *Deutscher Bundestag: Stellungnahmen der Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses. Ausschußdrucksache 14/14 v. 14.4.99*, S. 71-83.
- Grothusen, Klaus-Detlev (1981): »Zuflucht bei Kemal Atatürk«. *Südosteuropa-Mitteilungen* 4, S. 49-60.
- Guarnizo, Louis E. (1994): »Los Dominicanyorks: The Making of a Binational Society«. *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 533, S. 70-86.
- Gülalp, Haldun (1999): »Political Islam in Turkey: The Rise and the Fall of the Refah Party«. *The Muslim World* 89, S. 22-41.
- Güldner, Matthias: »Endlich abends beim Türken einkaufen«, *die tageszeitung*, 2.11.1995, S. 22.
- Gunsteren, Herman van (1994): »Four Conceptions of Citizenship«. In: Bart van Steenbergen (Hg.), *The Condition of Citizenship*, London: Sage, S. 36-48.

- Gür, Metin (1993): Türkisch-islamische Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.
- Haas, Peter M. (1992): »Epistemic communities and international policy coordination«. *International Organization* 46, S. 1-36.
- Habermas, Jürgen (1962): *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Darmstadt: Luchterhand.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde., Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992 [1990]): »Staatsbürgerschaft und nationale Identität«. In: Jürgen Habermas: *Faktizität und Geltung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 632-660.
- Habermas, Jürgen (1996): »Der europäische Nationalstaat – Zu Vergangenheit und Zukunft von Souveränität und Staatsbürgerschaft«. In: Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 128-153.
- Habermas, Jürgen (1998): *Die postnationale Konstellation*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hagedorn, Heike (1999): »Die Reform der Reform: neues Einbürgerungsrecht in Frankreich«. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 19, S. 3-9.
- Hailbronner, Kay (1992): *Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und doppelte Staatsangehörigkeit*, Baden-Baden: Nomos.
- Hailbronner, Kay (1999): »Doppelte Staatsangehörigkeit«. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 19, S. 51-58.
- Hailbronner, Kay/Renner, Günter (1998): *Staatsangehörigkeitsrecht: Kommentar*, München: C. H. Beck.
- Hammar, Tomas (1989): »State, Nation, and Dual Citizenship«. In: William Rogers Brubaker (Hg.), *Immigration and the Politics of Citizenship in Europe and North America*, Lanham, MD: University Press of America, S. 81-96.
- Hammar, Tomas/Brochmann, Grete/Tamas, Kristof/Faist, Thomas (Hg.) (1997): *Migration, Immobility and Development. A Multidisciplinary View*, Oxford: Berg Publishers.
- Handelsblatt, 4.6.1998: »Ankara nimmt die Löwen von Anatolien aufs Korn«, S. 9.
- Hannerz, Ulf (1996): *Transnational Connections. Culture, People, Places*, New York: Routledge.

- Harvey, David (1989): *The Condition of Postmodernity*, Oxford: Blackwell.
- Hausmann, Hartmut (1999): »Die Türkei muß die Voraussetzungen erst noch schaffen«. *Das Parlament* 52/53, 24./31.12.1999, S. 11.
- Heinemann, Dörthe (1997): »Das Wesentliche ist für das Auge unsichtbar. Von der visuellen Wahrnehmung des Menschen«. *NOVA* 2, S. 18-22.
- Heinemann, Lars (2000): »Ethnizität und Geltung. Möglichkeiten und Grenzen konstruktivistischer Theorien bei der Erklärung ethnischer Vergemeinschaftung«. In: Claudia Rademacher/Peter Wiechens (Hg.), *Ungleichheit oder Differenz? Zur Erklärungskraft konstruktivistischer Sozialtheorien*, Opladen: Leske + Budrich (im Erscheinen).
- Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer (Hg.) (1996): *Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm/Schröder, Helmut/Müller, Joachim (1997): »Desintegration und islamischer Fundamentalismus. Über Lebenssituation, Alltagserfahrung und ihre Verarbeitungsformen bei türkischen Jugendlichen in Deutschland«. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 7/8, S. 17-31.
- Heitmeyer, Wilhelm/Müller, Joachim/Schröder, Helmut (1997a): *Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Held, David/McGrew, Anthony/Goldblatt, David/Perraton, Jonathan (1999): *Global Transformations. Politics, Economics and Culture*, Stanford: Stanford University Press.
- Hellmann, S./Palyi, M. (Hg.) (1923): *Wirtschaftsgeschichte von Max Weber. Abriß der universellen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, München: Duncker & Humblot.
- Hillmann, Felicitas: »Türkische Unternehmerinnen und Beschäftigte im Berliner ethnischen Gewerbe«. *Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, FSI* 98-107.
- Hirschman, Albert O. (1970): *Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Hirst, Paul/Thompson, Grahame (1996): *Globalization in Question*:

- The International Economy and the Possibilities of Governance, Cambridge: Polity Press.
- Hobsbawm, Eric (1996): Das imperiale Zeitalter: 1875-1914, Frankfurt/M.: Fischer.
- Hocker, Reinhard/Liebe-Harkort, Klaus (Hg.) (1996): Zur Kurdenfrage in der Türkei. Dokumente aus der Türkei und aus der Bundesrepublik Deutschland (1980-1995), Frankfurt/M.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).
- Hoffmann, Lutz (1996): Feindbild Islam. Warum man hierzulande den Islam erfinden würde, wenn es ihn nicht schon gäbe, Bremen: Die Ausländerbeauftragte des Landes.
- Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hopf, Dieter (1987): Herkunft und Schulbesuch ausländischer Kinder. Eine Untersuchung am Beispiel griechischer Kinder. Berlin: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung.
- HRFT, Human Rights Foundation of Turkey [TİHV], (1996): File of Torture. Deaths in Detention Places or Prisons. 12 September 1980-12 September 1995, rev. 2nd edition, Ankara: HRFT.
- Human Rights Watch (1997): »Turkey. Torture and Mistreatment in Pre-trial Detention by Anti-terror Police«. Human Rights Watch 9, New York: Human Rights Watch.
- Human Rights Watch (1999): Turkey. Violations of Free Expression in Turkey, Internet Edition.
- Ibrahim, Ferhad/Wedel, Heidi (Hg.) (1995): Probleme der Zivilgesellschaft im Vorderen Orient. Opladen: Leske + Budrich.
- IMIS Schriften 8, Osnabrück: Rasch, S. 127-149.
- İçduygu, Ahmet (1991): Migrant as a Transitional Category: Turkish Migrants in Melbourne, Australia, unveröffentlichte PhD Dissertation. Department of Demography. Australian National University, Canberra, Australien.
- İçduygu, Ahmet (1998): »Migration from Turkey to Western Europe: Recent Trends and Prospects«. Proceedings of the Mediterranean Conference on Population. Strasbourg: Council of Europe, S. 23-38.
- İçduygu, Ahmet/Romano, David/Serkeci, Ibrahim (1999): »The ethnic question in an environment of insecurity: the Kurds in Turkey«. Ethnic and Racial Studies 22, S. 991-1010.

- İHD (1998): Human Rights Situation in Turkey, Ankara: İHD.
- İHD/Sektion Istanbul (o.J.): Menschenrechte und Demokratie. Informationsveranstaltung, Istanbul.
- İHD (versch. Jahre): Balance-Sheet, Ankara: İHD.
- Isoplan – Institut für Entwicklungsforschung, Wirtschafts- und Sozialplanung GmbH (Hg.) (1999): aid – Ausländer in Deutschland, 1-1999, Saarbrücken: Isoplan.
- IPD/Becker, A./Müller, R. (Hg.) (1998): Materialien für den Unterricht mit muslimischen Kindern. Wir und die anderen Religionsgemeinschaften. Köln: Institut für Internationale Pädagogik.
- Izady, Mehrdad R. (1992): *The Kurds: A Concise Handbook*, Washington: Crane Russak, Taylor & Francis International.
- Jacobson, David (1995): *Rights Across Borders: Immigration and the Decline of Citizenship*, Baltimore: Johns Hopkins University Press.
- Jacobson, Matthew Frye (1995): *Special Sorrows. The Diasporic Imagination of Irish, Polish, and Jewish Immigrants in the United States*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Johe, Uschi: »Mit türkischem Herzen und deutschem Verstand«, *Süddeutsche Zeitung*, 17./18.10.1998, S. 57.
- Jones-Correa, Michael (1998): *Between Two Nations. The Political Predicament of Latinos in New York City*, Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Jurgens, Jeff (2000): »Second-Generation Transnationalism: Complex Spaces, Complex Identities in Turkish-German Migration«. In: Ludger Pries (Hg.), *The Emergence of Transnational Social Spaces*, Aldershot: Avebury, im Erscheinen.
- Kaiser, Karl (1969): »Transnationale Politik. Zu einer Theorie der multinationalen Politik«. *Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 1*, S. 80-109.
- Kallen, Horace (1996 [1915]): »Democracy versus the Melting-Pot: A Study of American Nationality«. In: Werner Sollors (Hg.), *Theories of Ethnicity. A Classical Reader*, Houndmills Basingstoke: Macmillan, S. 67-92.
- Kamcili, Fuat (1999): *Menschen und Organisationen in Transnationalen Sozialen Räumen*. Universität Bremen, <http://www.institute.uni-bremen.de/~iniis/weiterev.htm>.
- Kant, Immanuel (1968a [1795]): »Über den Gemeinspruch«. In: Immanuel Kant: *Werke*, Bd. VI, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 127-172.

- Kant, Immanuel (1968b [1785]): »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«. In: Immanuel Kant: Werke, Bd. VII, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Kant, Immanuel (1984 [1781]): Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf, Stuttgart: Philipp Reclam jun.
- Karacabey, Makfi (1996): Türkische Tageszeitungen in der BRD, Dissertation, Frankfurt/M.
- Keck, Margaret/Sikkink, Kathryn (1998): *Activists Beyond Borders. Transnational Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca/NY: Cornell University Press.
- Keohane, Robert O. (1986): »Reciprocity in International Relations«. *International Organization* 40, S. 1-27.
- Keohane, Robert O./Nye, Joseph S. (1971): »Transnational Relations and World Politics: An Introduction«. *International Organization* 25, S. 329-350.
- Keohane, Robert O./Nye, Joseph S. (1977): *Power and Interdependence*, Boston: Little, Brown.
- Khalil, Fadil (1992): *Kurden heute*, München: Europa Verlag.
- KHRP, Kurdish Human Rights Project (1995): *The European Convention under Attack: The Threat to Lawyers in Turkey and the Challenge to Strasbourg*, London.
- KHRP, Kurdish Human Rights Project (1999): *1998 Annual Report*, London.
- Kiliç, H. Ayla (1998): »Democratization, Human Rights and Ethnic Policies in Turkey«. *Journal of Muslim Minority Affairs* 18, S. 91-110.
- Kleff, Hans-Günter (1984): *Vom Bauern zum Industriearbeiter. Zur kollektiven Lebensgeschichte der Arbeitsmigranten aus der Türkei*, Ingelheim: Manthano.
- Kosubek, Siegfried (1998): *Asylbewerber und Aussiedler. Rechte, Leistungen, Hilfen. Handbuch für Helfer*, Weinheim: Beltz.
- Ködderitzsch, Peter (Hg.) (1997): *Zur Lage, Lebenssituation, Befindlichkeit und Integration der russlanddeutschen Aussiedler in Berlin*. Frankfurt/M.: Lang.
- Kößler, Reinhart/Melber, Henning (1993): *Chancen internationaler Zivilgesellschaft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Kreile, Renate (1999): »Der politische Islam in Deutschland«. *Gegenwartskunde* 2, S. 179-91.

- Kreuzer, Christine (1997): »Der Entwurf eines Übereinkommens des Europarates zu Fragen der Staatsangehörigkeit«. Das Standesamt 50, S. 125-132.
- Kritz, Mary M./Lim, Lin Lean/Zlotnik, Hania (Hg.) (1992): *International Migration Systems: A Global Approach*, Oxford: Clarendon Press.
- Kukathas, Chandran (1992): »Are there any Cultural Rights?«. *Political Theory* 20, S. 105-139.
- Kukathas, Chandran (1998): »Liberalism and Multiculturalism. The Politics of Indifference«. *Political Theory* 26, S. 686-699.
- Kürşat-Ahlers, Elçin/Waldhoff, Hans-Peter (1999): »Auch die Einwanderer sind das Volk: Von ethnischen Enklaven zum vollen Bürgerstatus?«. *Stellungnahmen der Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses*. Ausschußdrucksache 14/14 v. 14.4.99, S. 205-262.
- Kyle, David (1999): »The Otavalo trade diaspora: social capital and transnational entrepreneurship«. *Ethnic and Racial Studies* 22, S. 422-62.
- Kymlicka, Will (1989): *Liberalism, Community and Culture*, Oxford: Clarendon Press.
- Kymlicka, Will (1995): *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*, Oxford: Clarendon Press.
- Kymlicka, Will (1996 [1990]): *Politische Philosophie heute*, Frankfurt/M.: Campus.
- Kymlicka, Will/Norman, Wayne (1994): »Return of the Citizen: A Survey of Recent Work on Citizenship Theory«. *Ethics* 104, S. 352-381.
- Lagarde, Paul (1995): »Das französische Staatsangehörigkeitsrecht und die Eingliederung der Ausländer«. *Das Standesamt* 48, S. 65-70.
- Lambsdorff, Hagen Graf (1998): »Helfer oder Hindernis? Türkische Medien in Deutschland«. *Internationale Politik* 1, S. 48-50.
- Landau, Marc: »Optimismus behält die Oberhand«. *Handelsblatt*, 12.5.1999, S. 63.
- Landes, David S. (1998): *The Wealth and Poverty of Nations. Why Some Are So Rich and Some So Poor*, London: Little, Brown and Company.
- Läpple, Dieter (1991): »Essay über den Raum. Für ein gesellschafts-

- wissenschaftliches Raumkonzept«. In: Hartmut Häußermann/Detlev Ipsen/Thomas Krämer-Badoni et al. (Hg.), *Stadt und Raum. Soziologische Analysen*, Pfaffenweiler: Centaurus, S. 157-202.
- Leggewie, Claus (1996): »How Turks became Kurds and not Germans«. *Dissent* 43, S. 79-83.
- Levitt, Peggy (1996): *Transnationalizing Civil and Political Change: The Case of Transnational Organizational Ties Between Boston and the Dominican Republic*, Ph.D. Dissertation, Massachusetts Institute of Technology.
- Liebe-Harkort, Klaus (1997): »Die deutsche Unterstützerszene im Umfeld der Kurden und ihrer Organisationen, insbesondere der PKK«. *Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit* Bd. 2.
- Lieberson, Stanley (1981): *A Piece of the Pie. Blacks and White Immigrants since 1880*, Berkeley: University of California Press.
- Liese, Andrea (1998): »Menschenrechtsschutz durch Nichtregierungsorganisationen«. *Aus Politik und Zeitgeschichte* B46-47/98, S. 36-42.
- Light, Ivan H. (1972): *Ethnic Enterprise in America. Business and Welfare Among Chinese, Japanese, and Blacks*, Berkeley: University of California Press.
- Lindner, Rolf (1976): »Von proletarischer Öffentlichkeit zum Rückzug ins Privatleben«. *medium* 6:9, S. 10-13.
- Luhmann, Niklas (1975): »Weltgesellschaft«. In: *Soziologische Aufklärung* 2, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1990): »Gesellschaftliche Komplexität und öffentliche Meinung«. In: *Soziologische Aufklärung* 5. Konstruktivistische Perspektiven, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 170-182.
- McAdam, Doug (1982): *Political Process and the Development of Black Insurgency*, Chicago: University of Chicago Press.
- McAdam, Doug/McCarthy, John/Zald, Mayer N. (1996): *Comparative Perspectives on Social Movements*, New York: Cambridge University Press.
- McLuhan, Marshall (1962): *The Gutenberg Galaxy*, Toronto: Toronto University Press.
- Mangoldt, Hans von (1993): »Öffentlich-rechtliche und völkerrechtliche Probleme mehrfacher Staatsangehörigkeit aus deutscher Sicht«. *Juristenzeitung* 48, S. 965-974.

- Markmeyer, B. (1989): »Tumulte im Monsterprozeß: Proteste von Angeklagten und VerteidigerInnen zum Auftakt des 129a-Verfahrens gegen neunzehn KurdenInnen«. *die tageszeitung*, 25.10.1989.
- Marshall, T.H. (1992): *Bürgerrechte und soziale Klassen*, Frankfurt/M.: Campus.
- Martin, Dennis C. (1995): »The Choices of Identity«. *Social Identities* 1, S. 5-20.
- Marx, Karl (1974): *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 1, Berlin (DDR): Dietz.
- Marx, Karl (1979): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie I*, Berlin (DDR) Dietz.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich (1972): »Manifest der kommunistischen Partei 1848«. In: Karl Marx/Friedrich Engels. *Werke*. Herausgegeben vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 4, Berlin (DDR): Dietz, S. 461-474.
- Massey, Douglas S. (1995): »The New Immigration and Ethnicity in the United States«. *Population and Development Review* 21, S. 631-652.
- Mecheril, Paul (1994): »Die Lebenssituation Anderer Deutscher. Eine Annäherung in dreizehn thematischen Schritten«. In: Paul Mecheril/Thomas Teo (Hg.), *Andere Deutsche. Zur Lebenssituation von Menschen multiethnischer und multikultureller Herkunft*, Berlin: Dietz, S. 57-93.
- Meyer, John W./Boli, John/Thomas, George M./Ramirez, Francisco O. (1997): »World Society and the Nation-State«. *American Journal of Sociology* 103, S. 144-181.
- Meyer-Timpe, Ulrike (1999): »Tante Emma aus Antalya. Immer mehr Deutsche kaufen Gemüse beim Türken. Jetzt haben die Händler einen eigenen Verband gegründet«. *Die Zeit*, 20.5.1999, S. 33.
- Migration und Bevölkerung* (1998), Abteilung Bevölkerungswissenschaften, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften (Hg.), Humboldt-Universität zu Berlin.
- Moch, Leslie (1992): *Moving Europeans. Migration in Western Europe since 1650*, Bloomington: Indiana University Press.
- Mohr, Inge (1996): »SFB 4 Multikulti: Öffentlich-rechtliches Hörfunkangebot nicht nur für Ausländer«. *Media Perspektiven* 8, S. 466-472.

- Morokvasic, Mirjana (1991): »Die Kehrseite der Mode: Migranten als Flexibilisierungsquelle in der Pariser Bekleidungsproduktion. Ein Vergleich mit Berlin«. *Prokla* 21, S. 264-84.
- Morokvasic, Mirjana (1994): »Pendeln statt auswandern. Das Beispiel der Polen«. In: Mirjana Morokvasic (Hg.): *Wanderungsraum Europa. Menschen und Grenzen in Bewegung*, Berlin: Sigma, S. 166-187.
- Morokvasic, Mirjana/Waldinger, Roger/Phizacklea, Annie (1990): »Business on the Ragged Edge: Immigrant and Minority Business in the Garment Industries of Paris, London, and New York«. In: Roger Waldinger/Howard Aldrich/Robin Ward and Associates (Hg.), *Ethnic Entrepreneurs. Immigrant Business in Industrial Societies*, Newbury Park: S. 157-176.
- Mögling, Tatjana (1998): »Junge Aussiedler: Migration und Hilfen zur beruflichen Integration«. *Soziale Arbeit* 8, S. 258-263.
- Müller, Romano (1997): *Sozialpsychologische Grundlagen des schulischen Zweitsprachenerwerbs bei MigrantenschülerInnen. Theoretische Grundlagen und empirische Studien bei zweisprachigen und einsprachigen SchülerInnen aus der 6.-10. Klasse in der Schweiz*, Aarau: Sauerländer (Sprachenlandschaft, Bd. 21., Dissertation Universität Bern).
- Nachrichten für den Außenhandel, 12.4.1999: »Deutsch-türkisches Handelszentrum geplant«, S. 2.
- Narli, Nilüfer (1999): »The Rise of the Islamist Movement in Turkey«. *Middle East Review of International Affairs (MERIA-Journal)* 3 (Internet-Ausgabe ohne Seitenangabe).
- Nauck, Bernhard/Kohlmann, Andreas/Diefenbach, Heike (1997): »Familiäre Netzwerke, intergenerative Transmission und Assimilationsprozesse bei türkischen Migrantenfamilien«. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 49, S. 477-499.
- Nederveen Pieterse, Jan (1994): »Globalisation as Hybridisation«. *International Sociology* 9, S. 161-184.
- Neidhardt, Friedhelm (1994): »Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen«. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft* 34, S. 7-41.
- Neue Zürcher Zeitung, 27.1.1999: »Teilfortschritte der Türkei im Europarat. Wesentliche Forderungen nach wie vor unerfüllt«, S. 7.
- Neue Zürcher Zeitung, 16.11.1999: »Amerikanische Streichelein-

- heiten für Ankara. Unterstützung für die EU-Kandidatur der Türkei«, S. 3.
- Nisbet, Robert (1966): *The Sociological Tradition*, New York: Basic Books.
- Nonini, Donald M./Ong, Aihwa (1997): »Introduction«. In: Aihwa Ong/Donald M. Nonini (Hg.), *Underground Empires. The Cultural Politics of Modern Chinese Transnationalism*, London: Routledge, S. 3-36.
- OECD (Organization for Economic Cooperation and Development): *SOPEMI – Trends in International Migration*. Paris: OECD, verschiedene Jahrgänge.
- Offe, Claus (1994): »Ethnische Politik im europäischen Transformationsprozeß«. In: Ders., *Der Tunnel am Ende des Lichts*, Frankfurt/M.: Campus, S. 135-186.
- Offe, Claus (1996): »Homogenität« im demokratischen Verfassungsstaat – Sind politische Gruppenrechte eine adäquate Antwort auf Identitätskonflikte?«. *Peripherie* 16, S. 26-45.
- Ohmae, Kenichi (1996): *Der neue Weltmarkt: das Ende des Nationalstaates und der Aufstieg der regionalen Wirtschaftszonen*, Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Okkan, Osman (1996): »Die türkischen Medien in Deutschland«. In: Körber Stiftung (Hg.), *Deutsch-Türkisches Symposium 1995*, Hamburg: Körber, S. 91-106.
- OMCT, Organisation Mondiale Contre la Torture (1997a): *Human Rights Defenders*, Mitteilung vom 26.6.97 (TUR 260697), Genf.
- OMCT, Organisation Mondiale Contre la Torture (1997b): *Human Rights Defenders*, Mitteilung vom 21.8.97 (TUR 260697.2), Genf.
- Otto, Dianne (1996): »Nongovernmental Organizations in the United Nation System: The Emerging Role of International Civil Society«. *Human Rights Quarterly* 18, S. 107-141.
- Öktem, Alper (1999): »Ein Land voller Widersprüche«. In: Ceyhun (Hg.), *Nicht-Regierungs-Organisationen in der Türkei. Kinderschutzvereinigungen, Frauenverbände, Menschenrechtsorganisationen*, Brüssel: Die Grünen im Europäischen Parlament, S. 4.
- Önen, Yavuz (1997): »Foreword«. In: HRFT (Hg.), *Treatment and Rehabilitation Centers Report 1996*, Ankara: HRFT, S. 11-15.
- Önen, Yavuz (1998): »Foreword«. In: HRFT (Hg.), *Treatment and Rehabilitation Centers Report 1997*, Ankara: HRFT, S. 11-14.

- Özdemir, Cem (1999a): »Der Anfang ist gemacht. Die überfällige Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts«. *Internationale Politik* 54, S. 45-46.
- Özdemir, Cem (1999b): »NROs: Wertvoll für die Demokratie«. In: Ceyhun (Hg.), *Nicht-Regierungs-Organisationen in der Türkei. Kinderschutzvereinigungen, Frauenverbände, Menschenrechtsorganisationen*, Brüssel: Die Grünen im Europäischen Parlament, S. 5.
- Park, Robert E./Burgess, Ernest W. (1969 [1921]): *Introduction to the Science of Sociology*, Reprint, Chicago: University of Chicago Press.
- Parsons, Talcott/Shils, Edward (1951): *Towards a General Theory of Action*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Paul, Shuva/Mahler, Sarah J./Schwartz, Michael (1997): »Mass Action and Social Structure«. *Political Power and Social Theory* 11, S. 45-99.
- Payaslyoğlu, Arif/İçduygu, Ahmet (1999): »Awareness of and Support for Human Rights Among Turkish University Students«. *Human Rights Quarterly* 21, S. 513-534.
- Peters, Bernhard (1993): *Die Integration moderner Gesellschaften*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Philipps, Anne (1992): »Democracy and Difference: Some Problems for Feminist Theory«. *Political Quarterly* 63, S. 79-90.
- Phizacklea, Annie (1980): *Unpacking the Fashion Industry*, London: Routledge.
- Physicians for Human Rights (1996): *Torture in Turkey & its Unwilling Accomplices*, Boston u.a.: Physicians for Human Rights.
- Physicians for Human Rights (1996): *Torture in Turkey & its Unwilling Accomplices. The Scope of State Persecution and the Coercion of Physicians*, Boston u.a.: Physicians for Human Rights.
- Popp, Ulrike (1997): »Aufwachsen zwischen Anpassung und Tradition. Türkische Familien in Deutschland«. *Pädagogik* 7-8, S. 27-29.
- Portes, Alejandro (Hg.) (1995): *The Economic Sociology of Immigration: Essays on Networks, Ethnicity, and Entrepreneurship*, New York: Russell Sage Foundation.
- Portes, Alejandro (1996): »Transnational Communities: Their Emergence and Significance in the Contemporary World System«. In: Roberto Patricio Korzeniewicz/William C. Smith (Hg.), *Latin*

- America in the World Economy, Westport, CN: Praeger, S. 151-168.
- Portes, Alejandro/Guarnizo, Luis E./Landolt, Patricia (1999): »Introduction«. In: Special Issue: Transnational Communities. Ethnic and Racial Studies 22, S. 217-237.
- Portes, Alejandro/Zhou, Min (1994): »Should Immigrants Assimilate?«. The Public Interest 116, S. 18-33.
- Preuß, Ulrich K. (1998a): »Die Belagerung des liberalen Verfassungsstaates durch die multikulturelle Gesellschaft«. Leviathan 26, S. 60-76.
- Preuß, Ulrich K. (1998b): »Migration – A Challenge to Modern Citizenship«. Constellations 4, S. 307-319.
- Pries, Ludger (1996): »Transnationale soziale Räume. Theoretisch-empirische Skizze am Beispiel der Arbeitswanderungen Mexiko-USA«. Zeitschrift für Soziologie 25: 6, S. 456-472.
- Pries, Ludger (1998): »Transmigranten« als ein Typ von Arbeitswanderern in pluri-lokalen sozialen Räumen«. Soziale Welt 49, S. 135-150.
- Rademacher, Claudia (1999): »Ein ›Liebeslied für Bastarde‹? Anmerkungen zum Hybridisierungskonzept im Globalisierungsdiskurs«. In: Claudia Rademacher/Markus Schroer/Peter Wiechens (Hg.), Spiel ohne Grenzen? Ambivalenzen der Globalisierung, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Rath, Jan (Hg.) (2000): Immigrant Businesses. The Economic, Political and Social Environment, Houndmills: Macmillan Press.
- Rau, Hans (1987): »Doppelstaatsangehörigkeit mit aktivem und ruhemdem Teil – eine Perspektive?«. In: Klaus Barwig/Klaus Lörcher/Christoph Schumacher (Hg.), Aufenthalt – Niederlassung – Einbürgerung, Baden-Baden: Nomos, S. 233-243.
- Rawls, John (1998 [1993]): Politischer Liberalismus, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Raz, Joseph (1995): »Multikulturalismus: eine liberale Perspektive«. Deutsche Zeitschrift für Philosophie 43, S. 307-327.
- Recktenwald, Horst Claus (1990): Wörterbuch der Wirtschaft, Stuttgart: Alfred Kröner.
- Renner, Günter (1993): »Verhinderung von Mehrstaatigkeit bei Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit«. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 13, S. 18-25.

- Reporters sans frontières (1997): Rapport Annuel 1997, Internet Edition.
- Reporters sans frontières (1999): Turkey. Fewer journalists tortured, but still with impunity, Special Report, o.O.
- Republic of Turkey/Ministry of Foreign Affairs (1999): Human Rights In Turkey, URL: <<http://www.mfa.gov.tr/grupa/ac/aca/aaa/hr2.htm>>.
- Reuters (1995): »Time Running Out for Turkey EU Customs Union«. Reuters Pressemitteilung, 20.4.1995.
- Reuters (1995): »Turkish Rights Monitors Slam Freedom of Speech Law«. Reuters Pressemitteilung, 29.10.1995
- Rex, John (1991): »The Political Sociology of a Multi-Cultural Society«. *European Journal of Intercultural Studies* 2, S. 7-19.
- Rex, John/Tomlinson, Sally (1973): *Colonial Immigrants in a British City: A Class Analysis*, London : Routledge & Kegan Paul.
- Rex, John/Joly, Danièle/Wilpert, Czarina (Hg.) (1987): *Immigrant Associations in Europe*, Aldershot: Gower.
- Rieff, David (1993/1994): »A Global Culture?«. *World Policy Journal* 10, S. 73-81.
- Risse, Thomas/Ropp, Stephen C./Sikkink, Kathryn (Hg.) (1999): *The Power of Human Rights. International Norms and Domestic Change*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Risse-Kappen, Thomas (Hg.) (1995): *Bringing Transnational Relations Back In. Non-State Actors, Domestic Structures, and International Institutions*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Rittstieg, Helmut (1990): »Doppelte Staatsangehörigkeit im Völkerrecht«. *Neue Juristische Wochenschrift* 43, S. 1401-1405.
- Robins, Philip (1993): »The overlord state: Turkish policy and the Kurdish issue«. *International Affairs* 69, S. 657-676.
- Rogers, Everett M. (1983): *Diffusion of Innovations*, New York: The Free Press.
- Roters, Gunnar (1990): *Publikum ohne Programm? Eine repräsentative Studie zur Mediennutzung und Beurteilung der türkischen Bevölkerung von Berlin*, Berlin: VISTA.
- Ruggie, John Gerard (1998): *Constructing the World Polity. Essays on International Institutionalization*, London: Routledge.
- Rumbaut, Rubén G. (1997): »Paradoxes (and Orthodoxies) of Assimilation«. *Sociological Perspectives* 40, S. 483-511.

- Rumpf, Christian (1991): »Das türkische Gesetz zur Bekämpfung des Terrors (Antiterrorgesetz)«. Informationsbrief Ausländerrecht 13, S. 284-290.
- Rumpf, Christian (1992): »Das Nationalismusprinzip in der türkischen Verfassung«. Verfassung und Recht in Übersee 25, S. 407-446.
- Rumpf, Christian (1993a): »Minderheiten in der Türkei und die Frage nach ihrem rechtlichen Schutz«. Zeitschrift für Türkeistudien 6, S. 173-209.
- Rumpf, Christian (1993b): »The Protection of Human Rights in Turkey and the Significance of International Human Rights Instruments«. Human Rights Law Journal 14, S. 394-408.
- Rushdie, Salman (1990): Die satanischen Verse, München: Th. Knaur.
- Safran, William (1991): »Diasporas in modern societies: myths of homeland and return«. Diaspora 1, S. 83-95.
- Salt, John (1997): International Movements of the Highly Skilled, Paris: OECD Working Papers. Vol. V, No. 91. International Migration Unit: Occasional Papers No. 3.
- Sassen, Saskia (1988): The Mobility of Labor and Capital: A Study in International Investment and Labor Flow, New York: Cambridge University Press.
- Schein, Louisa (1998): »Forged Transnationality and Oppositional Cosmopolitanism«. In: Michael Peter Smith/Luis Eduardo Guarnizo (Hg.), Transnationalism from Below, New Brunswick: Transaction Publishers, S. 291-313.
- Schenk, Michael/Pfennig, Uwe (1991): »Individuelle Einstellungen, soziale Netzwerke, Massenkommunikation und öffentliches Meinungsklima. Ein analytisches Interdependenzmodell«. In: Stefan Müller-Doohm/Klaus Neumann-Braun (Hg.), Öffentlichkeit, Kultur, Massenkommunikation, Oldenburg: BIS, S. 165-184.
- Schenk, Michael/Rössler, Patrick (1994): »Das unterschätzte Publikum. Wie Themenbewußtsein und politische Meinungsbildung im Alltag von Massenmedien und interpersonaler Kommunikation beeinflusst werden«. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 34, S. 261-295.
- Schmitt, Carl (1997 [1950]): Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 4. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitter Heisler, Barbara (1984): »Sending Countries and the Politics

- of Emigration and Destination«. *International Migration Review* 19, S. 469-484.
- Schoeps, Julius H./Jasper, Willi/Vogt, Bernhard (1996): *Russische Juden in Deutschland. Integration und Selbstbehauptung in einem fremden Land*, Weinheim: Beltz.
- Scholl-Latour, Peter (1999): *Allahs Schatten über Atatürk. Die Türkei in der Zerreißprobe*, Berlin: Siedler.
- Seagrave, Sterling (1995): *Die Herren des Pazifik. Das unsichtbare Wirtschaftsimperium der Auslandschinesen*, München: Limes.
- Segal, Aron (1993): *An Atlas of International Migration*, London: Hans Zell Publishers.
- Şen, Faruk/Goldberg, Andreas (1994): *Türken in Deutschland. Leben zwischen zwei Kulturen*, München: Beck.
- Şen, Faruk/Karakaşoğlu, Yasemin (1994): »Einstellungen zum kommunalen Wahlrecht, zu Parteien und zu der doppelten Staatsangehörigkeit bei Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland«. *Die Zeit*, Nr. 39/94, S. 6.
- Şen, Faruk/Goldberg, Andreas (Hg.) (1996): *Türken als Unternehmer*, Opladen: Leske + Budrich.
- Senghaas, Dieter (1998): *Zivilisierung wider Willen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Seufert, Günter (1998): »Das Gewaltpotential im türkischen Kulturkampf«. In: Heiner Bielefeldt/Wilhelm Heitmeyer (Hg.), *Politisierete Religion. Ursachen und Erscheinungsformen des modernen Fundamentalismus*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 360-92.
- Shain, Yossi (1989): *The Frontier of Loyalty. Political Exiles in the Age of the Nation-State*, Middletown, CN: Wesleyan University Press.
- Shils, Edward (1991): »The Virtue of Civil Society?«. *Government and Opposition* 26, S. 3-20.
- Sikkink, Kathryn (1993): »Human Rights, Principled Issue Networks, and Sovereignty in Latin America«. *International Organization* 47, S. 411-441.
- Silagi, Michael (1993): »Einbürgerung und doppelte Staatsangehörigkeit im geltenden Recht«. *Das Standesamt* 46, S. 309-313.
- Simmel, Georg (1970): *Grundfragen der Soziologie*, Berlin: de Gruyter.

- Skerry, Peter (1993): *Mexican Americans. The Ambivalent Minority*, Harvard, MA: Harvard University Press.
- Smith, Anthony D. (1986): *The Ethnic Origin of Nations*, London: Basil Blackwell.
- Smith, Jackie/Pagnucco, Ron, mit George A. Lopez (1998): »Globalizing Human Rights: The Work of Transnational Human Rights NGOs in the 1990s«. *Human Rights Quarterly* 20, S. 379-412.
- Smith, Michael Peter/Guarnizo, Luis Eduardo (Hg.) (1998): *Transnationalism From Below*, New Brunswick/NY: Transaction Publishers.
- Smith, Robert C. (1998): »Transnational Localities: Community, Technology and the Politics of Membership within the Context of Mexico and U.S. Migration«. In: Michael Peter Smith/Luis Eduardo Guarnizo (Hg.), *Transnationalism From Below*, New Brunswick/NJ: Transaction Publishers, S. 196-238.
- Soyсал, Yasemin Nuhoglu (1994): *The Limits of Citizenship*, Chicago: University of Chicago Press.
- Der Spiegel, 22.11.1998.
- Der Spiegel, 22.2.1999: »Blutrache für Apo«, S. 22-35.
- Der Spiegel, 17.1.2000: »Messer im Mund«, S. 56.
- Der Spiegel, 21.2.2000: »Dschihad als Show«, S. 116.
- Der Spiegel Almanach '99 (1998): Hamburg: Spiegel-Buchverlag.
- Spiro, Peter J. (1997): »Dual Nationality and the Meaning of Citizenship«. *Emory Law Review* 46, S. 1411-1485.
- Spuler-Stegemann, Ursula (1996): »Türkei«. In: Werner Ende/Udo Steinbach, *Der Islam in der Gegenwart*. 4. Aufl., München: C. H. Beck, S. 232-246.
- Spuler-Stegemann, Ursula (1998): *Muslimen in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander?* Freiburg: Herder.
- Stalker, Peter (1994): *The Work of Strangers. A Survey of International Labour Migration*, Geneva: International Labour Organisation.
- Stark, Oded (1991): *The Migration of Labor*, New York: Cambridge University Press.
- Statistisches Bundesamt (1998): *Statistisches Jahrbuch 1999, Außenhandel*, Bonn.
- Steinbach, Udo (1989): »Die soziale Entwicklung«. *Informationen zur politischen Bildung* Nr. 223, S. 33.

- Steinbach, Udo (1996): *Der Islam in der Gegenwart*, 4. Aufl., München: C.H. Beck
- Steiner, Claudia (1997): »Wie die Angst vor Fremden geschürt wird – Kriminalität von Ausländern und Deutschen in den Medien«, Konrad Adenauer Stiftung (Hg.), XII. Journalistenseminar Istanbul, S. 153-163.
- Sutter, Alex (1998): »Keine kollektiven Menschenrechte!«. Widerspruch 18, S. 35-46.
- Süddeutsche Zeitung, 28.4.1995.
- Swidler, Ann (1986): »Culture in Action: Symbols and Strategies«. *American Sociological Review* 51, S. 273-88.
- die tageszeitung, 1.6.1999.
- die tageszeitung, 6.1.2000: »Türkei will Ausnahmezustand aufheben«, S. 4.
- Tanca, Antonio (1993): *The Public Statement on Turkey by the European Committee for the Prevention of Torture*. *European Journal of International Law* 4, S. 115-118.
- Tarrow, Sidney (1994): *Power in Movement. Social Movements, Collective Action and Politics*, New York: Cambridge University Press.
- Tarrow, Sidney (1996): *Fishnets, Internets and Catnets: Globalization and Transnational Collective Action*, Madrid: Instituto Juan March de Estudios e Investigaciones. Working Paper 1996/78.
- Taylor, Charles (1991): »Die Beschwörung der Civil Society«. In: Krysztof Michalski (Hg.), *Europa und die Civil Society*, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 52-81.
- Taylor, Charles (1993): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Frankfurt/M.: Fischer.
- Taylor, Charles (1995 [1979]): »Atomismus«. In: Bert van den Brink/Willem van Reijen: *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 73-106.
- Thofern, Detlef (1998): *Darstellungen des Islams in »Der Spiegel«*. Eine inhaltsanalytische Untersuchung über Themen und Bilder der Berichterstattung von 1950 bis 1989, Hamburg: Dr. Kovač.
- Tibi, Bassam (1995): »Anderssein, ein individuelles oder ein kollektives Menschenrecht?«. In: Hilmar Hoffmann/Dieter Kramer (Hg.), *Anderssein, ein Menschenrecht*, Weinheim: Beltz Athenäum, S. 65-72.

- Tilly, Charles (1978): *From Mobilization to Revolution*, Englewood Cliffs/NJ: Prentice-Hall.
- Tocqueville, Alexis de (1951 [1835/1840]): *Über die Demokratie in Amerika*, Zürich: Manesse.
- Tress, Madeleine (1998): »Welfare State Type, Labour Markets and Refugees: A Comparison of Jews from the Former Soviet Union in the United States and the Federal Republic of Germany«. *Ethnic and Racial Studies* 21, S. 116-137.
- Truman, David B. (1951): *The Governmental Process. Political Interests and Public Opinion*, New York: Alfred A. Knopf.
- Turner, Victor (1974): *Dramas, Fields, and Metaphors: Symbolic Action in Human Society*, Ithaca/NY: Cornell University Press.
- U.S. Department of State (1996): *Turkey Country Report on Human Rights Practices for 1995*, Internet Edition.
- U.S. Department of State (1999): *Turkey Country Report on Human Rights Practices for 1998*, Internet Edition.
- Uebel, Cornelia (1997): »Die stillen Aufsteiger«, *Die Zeit*, 3.1.1997, S. 20.
- Uebel, Cornelia (1999): »Die zweite Öffentlichkeit. Türkische Zeitungen auf dem deutschen Markt«. *Zeit-Punkte* 2, S. 94-97.
- United Nations (1998): *Commission on Human Rights/Report of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, Report on the visit to Turkey by two members of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances (20-26 September 1998)*, UN doc. E/CN. 4/1999/62/Add. 2, 28.12.1998.
- Uzulis, Andre (1998): »Grenzbehörden erwarten 10.000 Kurden«. *Die Welt am Sonntag*, 4.1.1998, S. 1.
- Van Bruinessen, Martin (1989a): *Agha, Scheich und Staat – Politik und Gesellschaft Kurdistans*, Berlin: Berliner Institut für vergleichende Sozialforschung e. V.; Abteilung Verlag Edition.
- Van Bruinessen, Martin (1989b): »The Ethnic Identity of the Kurds«. In: Peter A. Andrews (Hg.), *Ethnic Groups in the Republic of Turkey*, Wiesbaden: Dr. Ludwig Reichert.
- Van Bruinessen, Martin (1993): *Ursprung und Entwicklung des kurdischen Nationalismus in der Türkei*, Berlin: Berliner Institut für vergleichende Sozialforschung e. V.
- Van Bruinessen, Martin (1998): »Shifting National and Ethnic Identi-

- ties: The Kurds in Turkey an the European Diaspora«. *Journal of Muslim Minority Affairs* 18, S. 39-52.
- Van Bruinessen, Martin (1999): »Öcalans Balance zwischen den ›Zivilisten‹ und den ›Militärs‹«. *Frankfurter Rundschau*, 11.6.99, S. 12.
- Voll, John Obert (1997): »Relations Among Islamist Groups«. In: John L. Esposito (Hg.), *Political Islam. Revolution, Radicalism, or Reform?* London: Lynne Rienner Publishers, S. 231-248.
- Wahlbeck, Östen (1998): »Transnationalism and Diasporas: The Kurdish Example«. Paper presented at the International Sociology Association XIV World Congress of Sociology, July 26 – August 1, Montreal, Canada. Research Committee 31, *Sociology of Migration*.
- Wahlbeck, Östen (1999): *Kurdish Diasporas: A Comparative Study of Kurdish Refugee Communities*, Basingstoke: Macmillan.
- Waldinger, Roger (1986): *Through the Eye of the Needle: Immigrants and Enterprise in New York's Garment Trades*, New York: New York University Press.
- Waldinger, Roger (1986/87): »Changing Ladders and Musical Chairs: Ethnicity and Opportunity in Post-Industrial New York«. *Politics and Society* 15, S. 369-401.
- Waldinger, Roger/Aldrich, Howard/Ward, Robin (1990): *Ethnic Entrepreneurs. Immigrant Business and Industrial Societies*. Beverly Hills/CA: Sage.
- Waldron, Jeremy (1992): »Minority Cultures and the Cosmopolitan Alternative«. *University of Michigan Journal of Law Review* 25, S. 751-793.
- Walk, Heike/Brunnengräber, Achim 1995: »Die ›NRO-Community‹ im Spannungsfeld von Globalisierung und Fragmentierungsprozessen«. *Peripherie*, S. 118-139.
- Wallerstein, Immanuel (1974): *The Modern World-System*, Vol. 1, New York: Academic Press.
- Wallrabenstein, Astrid (1999): »Untertan, Bürger oder Volkszugehöriger? Zum Verständnis des deutschen Einbürgerungsrechts«. *Der Staat* 38, S. 260-278.
- Waltz, Kenneth N. (1979): *Theory of International Politics*, Reading, MA: Addison-Wesley.
- Walzer, Michael (1989): »Citizenship«. In: Terence Ball/James

- Farr/Russell L. Hanson (Hg.), *Political Innovation and Conceptual Change*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 211-219.
- Walzer, Michael (1992): »Was heisst zivile Gesellschaft?« In: Ders. (Hg.), *Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie*, Berlin: Rotbuch, S. 64-97.
- Walzer, Michael (1992a [1983]): *Sphären der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M.: Campus.
- Walzer, Michael (1992b): »Das neue Stammeswesen«. In: Ders. (Hg.), *Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie*, Berlin: Rotbuch, S. 115-137.
- Weber, Judith: »Trend zur eigenen Firma«. *die tageszeitung*, 30.1.1998, S. 22.
- Weber, Max (1972 [1922]): *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen: Mohr.
- Weber, Max (1988 [1918]): »Der Sozialismus«. In: *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*, 2. Aufl., Tübingen: Mohr, S. 492-518.
- Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hg.) (1995): *Europa von A-Z. Taschenbuch der europäischen Integration*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Weiner, Myron (1997): »Bad Neighbors, Bad Neighborhoods: An Inquiry into the Causes of Refugee Flows, 1969-1992«. In: Rainer Münz/Myron Weiner (Hg.), *Migrants, Refugees, and Foreign Policy. U.S. and German Policies towards Countries of Origin*, Providence: Berghahn Books, S. 183-230.
- Westphal, Manuela (1999): »Familiäre und berufliche Orientierungen von Aussiedlerinnen«. In: Klaus J. Bade/Jochen Oltmer (Hg.), *Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa*, Osnabrück: Rasch, S. 127-152.
- White, Harrison C./Boorman, Scott A./Breiger, Ronald L. (1976): »Social Structure from Multiple Networks. I. Blockmodels of Roles and Positions«. *American Journal of Sociology* 81, S. 730-780.
- Wiessner, Gunnar (1997): »Grundfragen aktueller politischer und militärischer Entwicklungen in den kurdischen Provinzen der Türkei«. *Orient* 38, S. 289-310.
- Wiewiorka, Michel (1998): »Is Multiculturalism the Solution?«. *Ethnic and Racial Studies* 21, S. 881-910.
- Wihtol de Wenden, Catherine (1997): »Kulturvermittlung zwischen

- Frankreich und Algerien: Eine transnationale Brücke zwischen Immigranten, neuen Akteuren und dem Maghreb«. *Soziale Welt*, Sonderband 12, S. 265-276.
- Wilson, Thomas M./Donnan, Hastings (Hg.) (1998): *Border Identities: Nation and State at International Frontiers*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Wilson, William Julius (1997): *When Work Disappears. The World of the New Urban Poor*, New York: Vintage Press.
- Wingert, Lutz (1993): *Gemeinsinn und Moral*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Witzel, Andreas (1989): »Das problemzentrierte Interview«. In: Gerd Jüttemann (Hg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundlagen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*, Heidelberg: Asanger, S. 227-255.
- Die Woche, 26.2.1999: »Operation Zärtlichkeit«, S. 18.
- Wollenschläger, Michael/Schraml, Alexander (1994): »Ius soli und Hinnahme von Mehrstaatigkeit«. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 27, S. 225-229.
- Wolter, Achim (1996): »Qualifikationsspezifische Determinanten der Migration nach Deutschland«. *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 30, S. 657-662.
- Wong, Lloyd L. (1997): »Globalization and Transnational Migration: A Study of Recent Chinese Capitalist Migration from the Asian Pacific to Canada«. *International Sociology* 12, S. 329-352.
- Wulf, Martin: »Herausforderung auch für deutsche Unternehmen«, *Handelsblatt*, 23.5.1995, S. 29.
- Yancey, William L./Ericksen, Eugene P./Juliani, Richard N. (1976): »Emergent Ethnicity: A Review and Reformulation«. *American Sociological Review* 41, S. 391-403.
- Yavuz, M. Hakan (1998): »A preamble to the Kurdish Question: The Politics of Kurdish Identity«. *Journal of Muslim Minority Affairs* 18, S. 9-18.
- Young, Iris Marion (1989): »Polity and Group Difference: A Critique of the Ideal of Universal Citizenship«. *Ethics* 99, S. 250-274.
- Yüce, Nilgün (1997): »Die besondere Funktion der jungen türkischen Rückwanderer im Tourismus«. In: Jürgen Reulicke (Hg.), »Spagat mit Kopftuch«. *Essays zur Deutsch-Türkischen Sommerakademie*. Hamburg: Edition Körber-Stiftung, S. 168-182.

- Zand, Bernhard (2000): »Türkei: Aufbruch nach Westen. Die Anerkennung als Beitrittskandidat zur EU befördert die Demokratisierung am Bosphorus. Doch die Reformer sehen sich gewaltigen Hindernissen gegenüber«. *Der Spiegel*, 5.1.2000, S. 114-115.
- Die Zeit, 20.7.1997.
- Die Zeit, 18.2.1999: »Warum die PKK in Europa weiterkämpft«, S. 4.
- Die Zeit, 25.2.1999: »Durchs deutsche Kurdistan«, S. 16-18.
- Zentrum für Türkeistudien (Hg.) (1997): *Medienkonsum der türkischen Bevölkerung in Deutschland und Deutschlandbild im türkischen Fernsehen*, Essen: Zentrum für Türkeistudien.
- Zentrum für Türkeistudien (1999): *Die Regionalen Transferstellen für ausländische Existenzgründer und Unternehmer in Nordrhein-Westfalen*, Essen: Zentrum für Türkeistudien.
- Ziemske, Burkhardt (1994): »Verfassungsrechtliche Garantien des Staatsangehörigkeitsrechts«. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 27, S. 229-232 u. 486-487.
- Zimmer, Jochen (1998): »Fernsehempfang: In Zukunft Satellit vor Kabel?«. *Media Perspektiven* 7, S. 352-366.
- Zlotnik, Hania (1999): »Trends of International Migration Since 1965: What Existing Data Reveal«. *International Migration* 37, S. 21-61.
- Zolberg, Aristide R. (1983): »The Formation of New States as a Refugee Generating Process«. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 467, S. 73-98.
- Zolberg, Aristide R./Suhrke, Astri/Aguayo, Sergio (1989): *Escape from Violence. Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World*, New York: Oxford University Press.
- Zürn, Michael (1998): *Regieren jenseits des Nationalstaats*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

## DIE AUTORINNEN UND AUTOREN

*Thomas Faist* (Ph.D., M.A.) ist Privatdozent am Institut für Interkulturelle und Internationale Studien (InIIS) der Universität Bremen. Er studierte Politikwissenschaft an der Universität Tübingen, Southwestern at Memphis und der New School for Social Research in New York. Seine Arbeitsschwerpunkte sind interstaatliche Migration, Ethnizität, Sozialpolitik und transstaatliche Beziehungen. Zu seinen neueren Buchveröffentlichungen zählen: *Social Citizenship for Whom? Mexican-Americans in the USA and Young Turks in Germany* (Aldershot: Avebury, 1995); *Migration, Immobility and Development. Multidisciplinary Perspectives* (Oxford: Berg, 1997; zusammen mit Tomas Hammar u.a.); *Ausland im Inland. Die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern in Deutschland* (Baden-Baden: Nomos, 1999; zusammen mit Klaus Sieveking u.a.) und *The Volume and Dynamics of International Migration and Transnational Social Spaces* (Oxford: Oxford University Press, 2000).

*Jürgen Gerdes* (Diplom-Politologe) studierte Politikwissenschaft in Bremen, mit den Schwerpunkten politische Theorie, Multikulturalismus und Minderheitenrechte. Er veröffentlichte »Autonomie und Kultur. Philosophischer Liberalismus und Minderheitenrechte bei Will Kymlicka« (Peripherie 64, 1996).

*Lars Heinemann* (M.A.) ist Kulturwissenschaftler und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen. Er beschäftigt sich derzeit hauptsächlich mit ethnischen Gemeinschaften, Stadtsoziologie und sozial- und kulturwissenschaftlicher Theoriegeschichte.

*Fuat Kamçili* (Diplom-Politologe) studierte Politikwissenschaft an der Universität Bremen. Seine Schwerpunkte sind Arbeits- und Sozialpolitik, Migrationsforschung sowie deutsch-türkische Beziehungen.

*Andrea Liese* (Diplom-Politologin) ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Interkulturelle und Internationale Studien (InIIS) der Universität Bremen. Ihre Arbeitsschwerpunkte umfassen: Internationale Beziehungen und Menschenrechtspolitik. Sie fertigt eine Dissertation zum Beitrag internationaler Institutionen bei der Durchsetzung

von Menschenrechten in Staaten des Mittleren Ostens und Europas an. Veröffentlichung (u.a.): »Menschenrechtsschutz durch Nichtregierungsorganisationen«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 46-47 (1998), S. 36-42.

*Ilja Mertens* (Diplom-Politologe) studierte Politikwissenschaft an der Universität Bremen. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Integrationsprozeß in der Europäischen Union.

*Beate Rieple* (Diplom-Politologin) studierte Politikwissenschaft an der Universität Bremen mit dem Schwerpunkt Mittelmeerpoltik. In Zusammenarbeit mit der Fondation du Roi Abdul Aziz in Casablanca, Marokko erstellt sie eine Bibliographie zum Themenkomplex Mittelmeerpoltik, Barcelona-Prozeß und Zivilgesellschaft.

*Bernhard J. Trautner* (Dr. rer. pol., M.A.) studierte Politik- und Islamwissenschaft sowie Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg. Er ist seit 1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Interkulturelle und Internationale Studien (InIIS) der Universität Bremen. Veröffentlichungen zu Konflikt und Kultur im zeitgenössischen Vorderen und Mittleren Orient. Aktuelles Forschungsprojekt: Politische Pluralität im Islam – Wirklichkeit und Ideal. Neuere Veröffentlichung: *What Makes Traditionalist Muslim Legal Thought Modern. Collective Memory, Islamic Legal Tradition, and the Concept of Ijtihād*. In: Neuwirth, A./Pflitsch, A. (Hg.): *Crisis and Memory*. Stuttgart: F. Steiner i.E. (Beiruter Texte und Studien, Bd. 77). Aufbau und Pflege des ersten überkonfessionellen, deutschsprachigen Internet-Informationportals über den Islam (<[http://www.meome.de/app/portal\\_bookmark.jsp/49570](http://www.meome.de/app/portal_bookmark.jsp/49570)>)

*Saskia Wegelein* (M.A.) studierte Kulturgeschichte Ost- und Ostmitteleuropas und Soziologie mit den Schwerpunktthemen Alltagskultur, Migration, Politische Kultur, Soziale Bewegungen an den Universitäten Göttingen und Bremen. 1993 arbeitete sie als Fremdsprachenassistentin an der Lenin-Universität in Vjatka (ehem. Kirov), Russland. Sie unternahm mehrere Reisen nach Russland und absolvierte Praktika in deutsch-russischen Organisationen. Darüber hinaus engagiert sie sich bei literarischen Übersetzungen und übt Dolmetschertätigkeiten aus.

In Bremen ist sie seit 1995 organisatorische Leiterin des Theater-Studios »Russische Schauspielkunst« des Verdienten Künstlers der Russischen Föderation S. A. Barkan für jüdische, russische und deutsche Jugendliche. Mitbegründerin der Russischen Kulturgesellschaft Bremen e. V. <saskia@wegelein.de>

